



TOPOGRAPHIA
SAXONIAE
INFERIORIS.

Das ist/

Beschreibung der Vornehmsten/
vnd bekantisten Städte/ vnd Plätze/ in dem Hochlöb-
lichsten Nider Sächsischen Craisse.

Der Ursprung/ vnd Nahmen der Sach-
sen/ auch den Gränzen des Sachsenlands/ desselben
Abtheilung/ vnd andern mehr/ ist in dem Theil von dem Obers
Sächsischen Craisse/ Meldung geschehen: Vnd können von
der Sachsen Regiment/ bey denen Anfangs 12. Fürsten/ (deren
einer/ so den Krieg geführt/ König genant worden) das Lande res-
giert haben: Item derselben vhrältesten Herzogen/ vnd Königen/
Ursprung/ vnd Thaten/ dem Sächsischen Adel/ in Ober/ vnd Nider Sachsen/ wie auch
von dem Sachsen Recht/ vnd Sachsen Spiegel/ die Braunschweigische Chronick/ Heins-
rich Buntings/ vnd Heinrich Meybaums/ oder Lorenz Peccenstein/ in Theatro Sa-
xonico/ Johan Petersen Chronick der Lande zu Holstein/ Stormarn/ Dietmarsen/ vnd
Wagern/ Cyriacus Spangenberg/ im 1. Theil Adelspiegels lib. 7. cap. 18. Johannes
Griphiander/ in seinem Discurs/ de VVeichbild. Saxonico/ P. Heigius part. 1. qua-
stio. illustr. 8. Besoldus de Jurisdic. quæst. 10. p. 28. vnd J. J. Speidelius/ in Notabili
Jur. Hist. Politicis, lit. S. p. 810. seq. gelesen werden.

Es folget aber/ auff den Ober Sächsischen/ nun der Hochlöblichste Nider Säch-
sische Craisse/ zu welchem ein gute Zeit hero/ die beede Erzbischöffe zu Magdeburg/ (der
auch/ neben dem Herzogen von Braunschweig/ ein Aufschreiber dieses Craisses ist) vnd
Bremen/ die Bischöffe zu Halberstatt/ Hildesheim/ Lübeck/ Schwerin/ vnd Raseburg/
die Herzogen von Braunschweig/ vnd Lüneburg/ die Herzogen von Holstein 2c/ die
Herzogen von Rechenburg/ die Herzogen von Sachsen Lauenburg/ die Städte Lübeck/
Mülhausen/ Goslar/ vnd Northausen/ sein gerechnet worden: zu welchen auch die Stadt
Bremen zu setzen ist: von der: wie in gleichem von Lübeck/ vnd Goslar vnden an seinem
Orth gesagt wird: Mülhausen/ vnd Northausen aber sein allbereyt/ gewisser Ursachen
halber/ in Beschreibung des Ober Sächsischen Craisses/ eingebracht worden. Von
den übrigen Hansche Städten/ vnd darunder von den Wandalischen/ auch dem Vnder-
scheid

scheid der Wandalen/ vnd Wenden/wird vnten/ bey Lübeck/ vnd daselbst auch vom L^ubischen Stifte; von den Stiftern Hildesheim/ Schwerin/ vnd Raseburg aber/ bey ih^{re}ren Haupt Stätten gesagt werden. Von den übrigen Stiftern/auch Fürstenthümen/ vnd Länden/ folget allhie ein kurzer Bericht.

Was nun fürs 1. das Erststift Magdeburg anbelangt/ so wirdt von desselben Stiffung/ vnd Geistlichem Stande/ vnten in Beschreibung der Statt Magdeburg/ Bericht gethan. Allhie ist allein von dem Lande zu vermelden / daß Melchias Nchel/ in den Beylagen zur zehnjährigen Erzählung des Chur-Sächsischen Kriegs/ pag. 315. seqq. vnder anderm/ also schreibet: Zu Hall ist die Erzbischöfliche Residenz im Schloß S. Moritzburg/ daselbst ist auch ein Domstift zum H. Creus; Item die Landsfürstliche Regierung/ vnd ein Schöpfsenstul/ vor dem Rolande genant/ darinnen/ nach Magdeburgischem Sachsen Rechte/ gesprochen wird. Vnterhalb Hall ist das Schloß/ vnd Ambt/ Gebichenstein/ darein die Stättlein Köndern/ vnd Lübbegün/ gehörig. Ferner sind im Erststift folgende Stätte/ vnd Aempter; Calbe/ Acken/ Salza/ Staffurd/ Wolmerstätt/ neuen Gardensleben/ Wandsleben/ Dreyleben/ Sommerseburg/ Hoytensleben (welche beede Aempter Anno 1626. die Dennemärckische erobert): Item/ was dem DomCapitel zuständig/ als Egeln (so demselben verpfändet) / Hoimerleben/ Ackenleben/ Loderburg/ Schönbeck. Ober der Elbe/ auff der Flämingischen Seite/ gehören dem Erststift/ Sandau (allda die Käyserischen/ zu vnderchiedlichen malen/ gelegen seyn/ vnd eine Schiffbruck über die Elb geschlagen haben) / Jerichau/ Loburg/ Item Mökern/ Genthyn. Deme sind mit Lebenspflicht verwandt / Chur-Sachsen/ wegen der Herrschafft Rabenstein/ welche zum Ambt Delsig geschlagen; die Herzogen zu Braunschweig/ vnd Lüneburg; vnd die Fürsten von Anhalt/wegen etlicher Lehenstücken/die Graven von Barby/wegen der Herrschafft Rosenburg/ (Mätlingen ist Reichs Lehen); die Graven von Mansfeld/wegen ihrer meisten Herrschafften. Das Land disseits der Elb ist fruchtbar von Getreyde/ hat aber wenig Holz/ als etwas bey Acken/ vnd Wolmerstätt. Weinwachs hat es auch nicht/ aber reiche Salzquelle/ sonderlich zu Halle/ Staffurd/ Salza/ Suldorff. Ober der Elbe ist es nicht so fruchtbar/ hergegen hat es gute Holzung/ vnd Viehzucht. Die Wasser sind die Elbe/ Sal/ Borde vnd Ohra. Bis hieher Nchel. Dresslerus thut/ zu den Stätten/ auch Ottersleben. Vnd Joh. Angelius à Werdenhagen sagt/ part. 3. de Rebusp. Hanseat. cap. 7. f. 234. b. daß diesem Erststift 28. Stätte vnterworffen seyen: der auch c. 1. fol. 208. b. schreibet/ daß heutigs Tages solches in vier Craisse getheilet werde/ so man Borde nennet/ als die Hoheborde/ Holzborde/ Salzborde/ disseit der Elb; vnd die/ so jenseit der Elb/ gelegen. In dem Büchlein/ jämmerlich betrubte Prophetin/ Frau Sybilla Magdeburg genant/ stehet also: Die Strecke des Landes an der Elbe/darinnen diß Drth/ die Statt Magdeburg gelegen/ wird die lange Borde/ von Alters her/ geneniet/ welches sich/ vor Alters/ etwa von Torgaw auß Meissen/ oder nicht weit davon/ angefangen hat/ vnd bis an der Lüneburger Land/ gegangen ist/ die lange Borde/ das ist/ die lange Strecke / der lange Platz/ oder die lange Ebene/ vnd die darinnen sitzenden Einwohner/ die langen Borden genennet; vnd ist sonderlich das Stift Magdeburg zc. darinnen gelegen. Vnd wird die Strecke Landes des Magdeburgischen Bistumb / noch heutiges Tages allda die lange Borde genennet. Das alte Teutsche Wort Borde aber/ heisset ein Platz. Daher noch heutiges Tages die Plätze in den Handel Stätten/ da die Kauffleuthe täglich zusammen kommen/ die Bordsche genennet werden; vnd das Wort Bursch/ welches so viel als eine Gesellschaft/ kommet auch davon her. Besagte Langen Borden haben vmbß Jahr Christi 409. mit ihrem König Alrich/ oder Alrich/ sich nach Welschland begeben/ vnd Rom geplündert/ die vbrigen sind im Lande sitzen blieben/ bis ins Jahr 568. da Sie/ mit ihrem König Alboin/ in Bugarn/ hernach in Galliam Cisalpinam geruckt/ das Longobardische Königreich angefangen/ vnd nach 15. Jahren wider heim kommen. Vnder dessen
sitz

sich Schwaben ins Land gefest/ so die widerkommende Langen Border wieder vertrieben: Darauff sein Wenden ins Land kommen/ vnd die Inwohner gleichsam gar außgetilget. Vnd so viel meldet besagtes Buch. Matthias Quade/ in Teutscher Nation Herrlichkeit/ schreibt am 125. Blat/ es gränze das Erbstift Magdeburg/ mit dem Herzogthumb Braunschweig/ dem Fürstenthumb Anhalt/ der Marck Brandenburg/ der Graffschafft Mansfeld/ vnd den Ländern Ober Sachsen/ vnd Meissen. Theils rechnen in dieses Stift auch Germerleben/ Dvenstätt/ vnd Bermerleben nahend Magdeburg gelegen; welche aber/ sonderlich die beide letzte/ vielleicht nur Flecken seyn; gleich wie auch Erau / bey Magdeburg ober der Elbe/ nur ein Dorff ist. In dem neuen Meterano steht lib. 47. Das Anno 1630. sich/ die Bischöflich Magdeburgische Soldaten/ der Stätte Egeln/ Staßfurt/ Wanßleben/ Haldensleben/ Calensford etc. bemächtigt; hergegen die Keyserischen Brose/ nach langem Widerstand der Bischöflichen/ wie auch das Stättlein Wettin/ vnd endlich die übrige Drey des Stifts/ erobert; hernach hätten die Magdeburgischen die Statt Newen Allenleben mit Gewalt; aber/ bald hernach/ dieselbe die Keyserische mit Accord/ wider einbekommen. Von dem Privilegio, so Keyser Otto der Vierte/ diesem Erzbistum/ Anno 1208. gegeben/ daß namblich von des verstorbenen Erzbischoffs/ vnd seiner Suffraganien, Verlassenschaft/ dem Reich hinfort nichts werden. sondern alles/ groß/ vnd klein/ bey/ vnd in den Stifften/ die Schulden damit zu bezahlen/ oder sonst in Vorrath zu behalten/ verbleiben solte; Siehe die Braunschweigische Chronick/ am 194. Blat. Durch den Pragerischen Friedensschluß/ im Jahr 1635. gemacht/ seyn/ von diesem Erbstift/ die vier Aemter/ vnd Stätte/ Jüterbock/ Dahma/ Querfurt/ vnd Burek/ oder Borch/ mit Beding/ an Chur Sachsen kommen; mit der Religion aber blieb es/ wie es Anno 1627. den 12. Novembris, gewesen. In dem jetzigen General Frieden Schluß/ zu Münster/ Anno 1648. publicirt/ wird vermeldet/ daß der Herz Churfürst zu Brandenburg/ auff dieses Erbstift die Antworthafft haben; doch der Statt Magdeburg ihre Freyheiten verbleiben/ vnd/ deren zu Nachtheil/ die Vorkätte nicht wider auffgebawet/ auch/ dem Herrn Churfürsten von Sachsen/ die vier Herrschafften/ oder Aemter/ Querfurt/ Güterbock/ Dam/ vnd Borek/ verbleiben; Ihr Durchl. dem Herrn Churfürsten von Brandenburg/ alsbalden/ nach beschlossenen Frieden/ das Ambt Egeln/ welches sonst zum Capitul gehörig/ völlig; vnd dann dem Herrn Christian Wilhelmen/ Marggrafen von Brandenburg/ als gewesten Administratori zu Magdeburg/ das Closter vnd Ambt Zina/ vnd das Ambt Loburg/ sambt aller Zugehör/ außser des Juris Territorij, auch alsbalden eingeräumt werden sollen; Vnd möge auch Hochgedachter Herz Churfürst von Brandenburg/ nicht allein den Vierten Theil der Domherren/ nach Abgang derselben/ wann Ihre Durchleucht des Erbstifts Possession/ namblich/ auff Absterben des jetzigen Herrn Administratoris, Herrn Augusti, Herzogens zu Sachsen/ erlangt/ abthun/ sondern auch dieselbe/ vnd die andern Herren Marggraven/ sich Herzogen zu Magdeburg/ nennen lassen. Sonsten ist des ganken Erbstifts monatlicher Reichs Anschlag 43. zu Ross/ vnd 196. zu Fuß/ oder 1300. st.

II. Betreffende das Erbstiftumb Bremen/ so wird von desselben Stifftung/ vnd den gehalten Erzbischoffen etc. unten/ in Beschreibung der Statt Bremen/ Bericht gethan. Was das Land anbelangt/ so ist dasselbe zimlich groß/ vnd zwischen der Weser/ der Teutschen See/ der Elb/ vnd dem Herzogthumb Lüneburg/ gelegen; darinn/ vor Zeiten/ die Cauci gewohnt haben. Wird vnderschiedlich abgetheilet. Dann erstlich ist das Land Woerden; auff welches ein ander kleines Ländlein/ so nur vier tausent Schritte lang ist/ folget/ daß von dem Wasserlein Gesta/ so von der gewesten Erzbischöflichen gewöhnlichen Residenz/ oder Sitz/ Woerda genant/ fließet/ getheilet wird. Hierauff kommen die Worsten/ so sich schier bis zum Aufgang der Elb erstrecken/

cken/ein streitbares Völk/ vnd diesem Erzbistuff also vnderthan/ daß es gleichwol schlecht frey/ ob es schon von den Erzbischöffen oft vberzogen/ vnd hart gestrafft worden ist. Sie haben keine Statt/ leiden auch keine Schlöffer/ vnd sein gewaltige Säuffer. Auff diese Vorkentens, folgen die Hadelers/ein stolzes Bauernvölk/ so sich prächtig in den Kleidern hält/ die sie auch zu ihrer Arbeit anlegen; daher man sagt/es sey kein Bauer in Hadeleria, oder Hadelia. Ein Theil dieses Landes / gegen Mitternacht/ bey dem Aufgang der Elb/ ist vorhin Sächsisch Lauenburgisch gewesen; jetzt aber Hamburgisch/ die das Schloß Rixebüttel/ vnd das neue Werck/ oder Pharum, da haben: Das übrige/ darinn das Schloßlein/ vnd Stättlein Atterndorff/ das Haupt dieses Landes/ an dem Wasser Medem/ vnd nahend der Elb/ gelegen/ ist noch Sächsisch/ wiewol es noch vor wenig Jahren/ gleichsam frey gewesen: Der letzte/ vnd kleine Theil aber/ von diesem Lande Hadeleria, ist des Stiffes Bremen/ so da das Schloß/ vnd Dorff Nyenhuf hat/ wodie Osta in die Elb kompt. Auff diese Hadeleros, folgen die Kedingii, oder das Kedingen Land; vnd auff dieses das Altland/ oder Steland/ so sehr schön/ vnd voller Gärten/ von 3. Teutscher Meilen in der Länge/ biß nach Bortehud/ oder Burtchud/ welsche Statt/ sambt dem gedachten Lande/ Erzbischöflich Bremisch ist. Die Hauptstatt ist Staden. Von der Gelegenheit dieses Bremischen Landes/ vnd desselben Fruchtbarkeit/ berichtet man/ daß das mittlere Theil/ zwischen Stade/ vnd Bremen/ durch welchen die Kauffleuthe gebräuchlich zu raisen pflegen/ rauh/ vngebawt/ von Sand/ vnd Pfägen/ vnfruchtbar/ vnd mit Heyde besäet seye: Deswegen man dann dieses Stiff ins gemein/ einem außgebraiten Mantel vergleiche; dessen 2. vordere Theil/ oder Aufsfäll/ wann man an beeder Flüsse der Elb/ vnd Weser/ Gestad über sich raifet/ mit sehr fruchtbaren Aeckern/ vnd Waiden/ als mit einem Sammet/ oder Taffet/ gezieret; die übrige Breite aber von schlechtem Faden/ oder Hanff/ gewircket seye. Von denen in solchem Lande gelegenen vornemsten Orthen/ als Stade/ Bortehude/ Boerden/ Hornborg/ Freyburg oder Friburg/ Langenwedel etc/ wird vnten/ gehöriger Orten/ gehandelt. Der neue Meteranus gedenecket auch lib. 44. im Jahr 1627. des Passes Schlinck/ im Bremischen/ an einem Morast gelegen. Wie es mit erster Occupir: vnd wider Abretzung dieses Erzbistuffs/ durch die Schwedischen/ daher gegangen/ vnd wie es/ auff neu/ von den Schwedischen/ wider eingenommen worden; davon seyn die Schwed: vnd Dänische außgelassene Schrifften/ oder Manifesten/ auch die Relationes, vnd das Theatrum Europæum, zu lesen. Nunmehr gehört solches der Königin auß Schweden/ Vermög des General Friedens Schluß/ als ein Reichs Lehen/ (jedoch die Statt Bremen außgenommen) erblich zu; also/ daß Ihre Königl. Majestät sich eine Herzogin zu Bremen schreiben dörrffen. Vnd ist auch selbiger Cron zugleich die Berechtigkeith eingeräumt worden/ so den letztern Erzbischöffen zu Bremen zugestanden/ an das Capitul/ vnd dessen Diocelin zu Hamburg; aber dem Haus Holstein/ wie auch der Statt/ vnd Capitul zu Hamburg/ ihre respectiue Rechten/ Privilegien/ Freyheit/ Verträge/ Verfügungen/ vnd gegenwärtiger Zustand/ in allem vorbehalten; der Gestalt/ daß die 14. Dorffschafften/ in den Holsteinischen Aemtern zu Trittow/ vnd Rheinbeck/ Herrn Friederichen/ Herzogen zu Holstein/ Gottorff/ vnd dessen Nachkommen/ verbleiben sollen. Von dieses Erzbistums Reichs Anschlag/ ist die continuatio Itinerarii Germaniæ cap. I. p. 10. zu sehen. VVehnerus, vnd die Nürnbergische Repartitio, im Jahr 1650. gemacht/ sehen monatlich einfach an Gelde 688. fl. dann die Statt Bremen der Zeit ihren absonderlichen Anschlag/ namblich jedes Monat 16. zu Ros/ vnd 32. zu Fuß/ oder 320. fl. hat.

III. Von dem Bistumb Halberstatt (dessen monatlicher Reichs Anschlag ist 432. fl.) schreibt Melchias Nebel/ in Chronographia Decennali, vnd daselbst/ in Beschreibung des Stiffes Halberstatt/ vnder anderm/ also: Es gehören zu solchem Stiff.

Stifte/die Städte Halberstatt/ Gröningen/ Ascherleben/ Osterwyck/2c. Die Aemb-
ter/ Hornburg/ Langenstein/ Schlanstatt/ Brock/ Oscherleben/ Kroppenstatt/ Gäs-
terleben/ Item Hoimburg/ Haus Neundorff/ vnd Schneitlingen/ welche dem Doms-
Capitul zuständig: Königs Clöster seyn/ Hulseberg/ Hamersleben/ Nonnen Clöster/
Aderleben/ Hoderleben/ Hoimerleben/ Gröningen: Adelige Schlöffer Ermßleben/
Wegeleben/ Schwanbeck deren von Hoim/ Falckenstein/ Pefekendorff/ Newendorff/
Scharmbecke/ deren von der Asseburg/ Terenburg etwa deren von Veldtheim/ Kochs-
statt deren von Schierstatt/ Stiga deren von Verlöpsch. An Fruchtbarkeit weicht
der Boden keinem Benachbarten. Holzung hat dieses Land mehr/ als das Erzstift
Magdeburg. Fast mitten im Lande ligt ein Wald/ der Hackel genant/ dabey Hackel-
born (Hackelborn)/ etwan ein alte Herrschafft. Bey Ascherleben fahet an ein grosser
See/ strecket sich zimlich hoch hinauff über Gaterleben/ vnd ist sehr fischreich. Die
Religion darinn ist von Alters her vermänget gewesen/ nämlich Römisch/ Catholisch/
vnd der Augspurgischen Confession. Bis hieher Niehel. Sihe unten/ in Beschreibung
der Statt Halberstatt/ ein mehrers von diesem Bistumb/ vnd desselben Vorstehern.
Vermög des auffgerichten/ vnd Anno 1648. zu Münster publicirten General Friedens/
verbleibt dieses Stifte dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg: wie auch die Graffschafft
Hohenstein/ oder Hohnstein/ nämlich so weit/ als sie ein Lehen von Halberstatt/ vnd in
2. Herrschafften/ oder Aembtern/ Lor/ vnd Klettenberg/ sambt Zugehör/ bestehet. also/
daß Er/ der Herr Churfürst/ vnd die andern Herren Marckgrafen zu Brandenburg/ sich
Fürsten zu Halberstatt nennen lassen mögen: jedoch/ daß das Capitul zu Halberstatt/ o-
der die Canonicaten/ verbleiben sollen. Was aber das Clöster Gröningen/ so an Hal-
berstatt kommen/ anbelangt/ solle solches den Herzogen von Braunschweig wider geben
werden. auch der Vorbehalt deren Rechten/ so denselben an das Schloß Westerburg zu-
stehen/ ihnen verbleiben.

IV. Das Herzogthumb Braunschweig stoffet an Hessen/ das Eichs-
feld/ Thüringen/ die Graffschafften Hohenstein/ Hoya/ vnd Schauenburg: die Stiffe
ter Quedlinburg/ Halberstatt/ Magdeburg/ Corvey/ vnd Hildesheim/ die Marck
Brandenburg/ Herzogthumb Lüneburg/ 2c. Ist vor Zeiten getheilet/ in das Wolffen-
büttelische/ Calenbergische/ vnd Grubenhagische Gebiet. Newlich hat es nur zwo
Fürstliche Regierungen im Lande gehabt/ als Herren Augusti, Herzogen zu Braun-
schweig/ vnd Lüneburg/ 2c. zu Wolffenbütel/ so Anno 1579. den 10. April/ geboren wor-
den/ vnd etliche Herren Söhne/ als Herzogen Rudolphum Augustum, Antonium
Ulricum, vnd Ferdinandum Albertum, deren der Erste An. 1628. 16. Maij/ der An-
dere. 33. 4. Octob. vnd der Dritte An. 36. den 22. Maij/ gebohren worden/ vnd der älteste
An. 51. mit einer Grävin von Barby ehelich Beylager gehalten/ 2c. im Leben hat. Sein
Herr Vatter ist gewesen Herzog Heinrich der Jüngere zu Lüneburg/ auff Dannenberg.
Die andere/ oder Calenbergische Regierung/ war Herrn Christian Ludwigen/ Herzo-
gen zu Braunschweig/ vnd Lüneburg/ Administratoris des Stiffts Walckenriedt 2c.
Herzogen Georgen/ Hochseeliger Gedächtnuß/ Herrn Sohns zu Hanover/ so Anno
1622. den 25. Hornung/ zu Nachts/ zwischen 10. vnd 11. Vhren/ gebohren worden ist.
Als aber der alte Herzog Friederich/ so zu Zell Hoff gehalten/ den 10. Christmonats An-
no 1648. vmb 4. Vhr Nachmittag/ gestorben/ so hat ihme Hochgedachter Herzog
Christian Ludwig/ im folgenden Jahr/ zu Lüneburg/ Zell/ vnd andern Orten des Her-
zogtumbs Lüneburg/ so dem hochernandten ohne eheliche Leibs Erben abgeleibten Her-
zog Friederich davon gehöret/ huldigen lassen/ vnd seine Hoffhaltung forthin zu Zell an-
gestellt/ hergegen seinem Herren Brudern/ Herzog Georg Wilhelmen/ auch Herzog
Georgen Sohn/ zu Göttingen/ vnd im Calenbergischen Fürstenthumb/ gehuldet wor-
den ist: Welcher Herzog Georg Wilhelm An. 24. 16. Jan die Jüngere Herren Brüder
aber/

aber/als/Herkzog Johann Friederich An. 25. den 25. Aprilis, vnd Herkog Ernestus Augustus An... gebohren worden/ vnd alle vier Herren noch vnverheurat seyn. Es hat im Herkogthumb Braunschweig/ wie Meibomius in Chronico Riddagshulensi, p. 1. & 2. berichtet/ drey Stände. 1. der Prælaten/welche aber/ sambt dem Lande/ der Augspurgischen Confession zugethan seyn, in welchem auch folgende Special Superintendenten benennet werden/ als/ zu Soladalein/ Sauringen/ Christenbrücke/ Barum/ Burchdorff/ Baddickenstätt/ nidern Freden/ Hornburgk/ Diederich Holtensen/ Grossen Freyen/ Holzminden/ Alshusen/ Seesen/ Liebenhalle/ Brena. Die vornemste Clöster vnd Prælaturen aber seyn/ Ilfeld/ Ringelheim/ Lockum/ Riddershusen oder Riddagshusen/ Amelungsborn/ Michelstein/ Mariæthal &c. Zum 2. den Adel/ welcher groß/ vnd von deme Melchior Nehel/ in Chronographia Decennali &c. p. 377. seqq. zu lesen: Vnd 3. die Stätte; wie es dann in diesem grossen/ vnd schönen Lande/ gar viel Stätte/ benebens auch viel Flecken/ Schlöffer/ vnd/ vor dem nächsten Krieg/ ansehnliche Dörffer/ gibet/ vnd gegeben hat. Vnd besitzen die Bauren aigne Güter/ mögen kauffen/ vnd verkauffen/ auch Testament machen; aber sie sind gleichwol ihren Herren verbunden/ etliche Tag in der Wochen zu arbeiten/ vnd zur Erndzeit täglich allerley Notturfft zu verrichten. Es hat zwar dieses Land keinen Weinwachs/ ist aber fruchtbar an Getraid/ hat seine Notturfft an Holz/ sonderlich nach dem Harz; auch gute Salzquelle zu Salzgitter/ Winrede/ Saldalein; wie obgedachter Nehel/ p. 379. diese Ort nennt. Hat auch Bergwerck. Ist nach vnd nach erweitert worden; wie dann allein Herkog Wilhelm der Eitere zu Braunschweig/ der Anno 1482. gestorben/ vnd/ wegen eines Sprichworts/ so Er offft gebraucht/ Herkog Wilhelm Gottes Ruhe genant worden/ die Grafschafften/ Hallermund/ Wunstorff/ Eberstein/ Welpen/ vnd die Herrschafft Homburg/ zum Lande gebracht hat; ohne/ was hernach denen Herkogen an; vnd heimlich gefallen; auch vom Stiffte Hildesheim auff sie kommen ist.

Was das Herkogthumb Lüneburg anbelangt/ so sagt Philippus Cluverius lib. 3. antiq. German. cap. 19. daß vor Zeiten die Catholici (so vielleicht ein Theil/ oder der Schussverwante/ der Cherulcorum gewesen) gewohnt haben/ wo jezund die Stätte Lüneburg/ vnd Blisen/ ligen thun; im übrigen Lande aber seyn die besagte Cherulci gefessen. Matth. Quade/ in Teutscher Nation Herrlichkeit schreibt/ daß des Herkogthumbs Lüneburg Gränzen seyn/ gegen Suiden Brunswick/ nach Suid Osten Magdeburg/ nach Osten Brandenburg/ nach Norden Lauenburg/ vnd Holstein/ nach Nordwest Bremen/ gegen Westen aber Westphalen. Obgedachter Melchias Nehel/ in den Beylagen des Chur Sächsischen zehnjährigen Krieges/ sagt am 363. Blat/ daß es/ in diesem Lande/ habe die Clöster Aembter zu Ebbeckesdorff/ Eisenhagen/ Medingen/ Walsrode/ Weinhausen: Die Fürstliche Residenz seye zu Zell/ vnd/ nach Lüneburg/ die fürnembste Statt im Lande. Blissen: Giffhorn/ vnd Winsen an der Luhe/ seyn veste Schlöffer: dabey Stättlein ligen: Item seyn da die Schlöffer/ Aembter/ vnd Stättlein/ Bleckeda an der Elbe/ Lothershausen an der Neze/ Witing/ Kloken/ Krefsembeck/ Bodendyck/ Wallershen/ Dalenburg/ Rhetem an der Aller (vom Chytrao lib. 16. p. 418. Rethen/ vnd ein Castell/ genant)/ Rotenburg/ Soltau: An der Biesel/ nach der Elbe/ sey ein absonderlicher Theil/ oder Fürstenthumb/ so nicht nach Zell/ sondern Herkog Augusto (zu Braunschweig/ Wolffenbütel) zueständig darinnen die Graf/ vnd Herrschafften Lannenberg/ Luchau/ Huzger/ Wustrau: Hieher gehöre auch das Closter Ambt Schernbeck/ vnd das Ambt Gumbfen/ Item die Stättlein Bergen/ vnd Jlenzow/ auff der Drawene: Es seye aber Drawene ein Orth Landes/ zwischen Blisen/ Luchau/ vñ Lannenberg/ voller Sandberge/ in welchen Bauren wohnen/ so von den Obetritten Wenden hinderstellig/ reden Slavonisch oder Wendisch; haben auch noch viel alte Heydnische Aberglauben: Harburg seye vorhin auch ein besonderer Theil/ vnd

des Nieder Sächsischen Graiffes.

9

Vnd Regierung/ gewesen/ aber Anno 1642. mit Herzog Wilhelmen/ abgangen/ den die andere Fürsten geerbt/ (an die auch sein Theil/ so Er ander Graffschafft Hoja gehabt/ gefallen): Diepholt/ die Graffschafft über der Weser/ in Westphalen / gehöre auch zu Lüneburg; darinnen Ehrenburg/ vnd daselbst ein besonderer Landtrost/ oder Landvogt seye. Vnd dieses auß Nehelio. In der Braunschweig. Chronick/ wird/ am 21. Blat/ uach gesagt/ daß der Wenden Nachkommen/ wie vorgemeldet/ noch im Land zu Lüneburg/ vmb Luchow/ Dannenberg/ vnd Ulfen/ verhanden seyen. Dieser Herren Herzogen von Braunschweig/ vnd Lüneburg/ samptlicher Reichs Anschlag ist monatlich einfach 70. zu Ros. 328. zu Fuß/ oder 2152. fl. an Gelt. Daran geben Herzog Augustus zu Wolfenbüttel/ sambt der Statt Braunschwig. 686. fl. Herzog Christian Ludwig/ wegen des Fürstenthumbs Lüneburg/ vnd der Statt Lüneburg/ 720. fl. Item/ wegen des Grubensbagischen Fürstenthumbs/ vnd der Statt Einbeck/ 60. fl. Vnd dann Herzog Georg Wilhelm/ wegen des Calenbergischen Fürstenthumbs/ sampt den Stätten Hannover/ da die Residenz/ Göttingen/ Nordheim/ Hammeln vnd andern/ 686. fl.

V. Der Herren Herzogen zu Schleswick/ vnd Holstein/ Länder betreffende/ so gehört zwar das Herzogthumb Schleswick nicht zum Reich / vnd dem Niedersächsischen Graiffe/ sondern ist ein Lehen von der Cron Dänemarc: Weilen aber der Regierende Herzog in Holstein/ Herr Friederich/ zu Gottorff/ im Schleswickischen Hoffhält/ vnd alle Herzogen zu Holstein sich von Schleswick schreiben/ auch Andreas Angelus die Schleswickischen Stätte/ in seiner Holsteinischen Stätte Chronick/ gesetzt: als werden daher auch die in solchem Lande bekantiste Dörter/ in diesem Tractat/ ein gebracht.

Es schreibet aber oft angezogener Melchias Nehel p. 387. seq. von diesem Herzogthumb/ so auch Nider-Holstein genant wird/ also: Schleswick ist eine Marek Graffschafft gewesen/ von Kaiser Henrico Aucupe, wider die Dänen/ auffgerichtet/ dabey ein Bistumb: Darnach ist es ein Herzogthumb/ vnd ein Dänemärckisch Lehen worden. Begreiff in sich die Stätte/ Schleswick an der Elbe / dabey das Schloß Gottorff zc. Flensburg/ Haderleben/ Nicopen/ Tondern/ Hausen (al. Husen/ Hussum)/ Aredstätt. Darzue gehören auch die Inseln/ Ulfen (darinnen die Statt Sunderburg)/ Arrie/ Swangen/ Anglen/ Eyndorstätt (dabey Tonningen/ Braunsbüttel/ Elenshorn)/ vnd der Nordstrand. Vnd dieses sagt Nehel. Pontanus, in Chorogr. Danie descript. schreibt/ daß das Mittägige Jutland/ auffser andern/ das Herzogthumb Schleswick/ die Anglen/ vnd Frisen/ begreiffe/ vnd/ von den Inwohnern/ Suder Juthia genant werde: Das Herzogthumb selber hätten die Holsteinische Fürsten von den Königen in Dänemarc zu Lehen empfangen/ außgenommen die Bischoffliche Würde/ welche stäts bey dem Königreich Dänemarc gewest seye. Stephanus Johan. Stephanius sagt/ in seinen Notis über den Saxonem Grammaticum, fol. 105. daß die Schleswicker/ vnd Holsteiner/ vielmehr Dänen/ als Teutsche/ seyen; da doch eben die Dänen auch Teutsche seyn/ wie anderswo angezeigt worden ist; vnd auß Jutland/ die Cimbrer/ vnd Anglen / Teutsche Völcker / herkommen seyn: Welches Jutland vor Zeiten Cimbrica Chersonesus geheissen hat/ vnd jetzt in das Mittägige/ vnd Mittnächtrige/ oder Suder/ vnd Nord Jutland/ getheilet wird; dessen ganze Länge/ von dem eussersten Vorgebürg des Meers/ so Schagen genant wird/ biß zu dem Fluß Leewis Na/ auf 53. Teutsche Meilen ist; da es aber am brattisten/ namlich nahend dem Sinu Lymico, oder Limfjord/ vñ Alburg/ es über 20. Meilen hat. Wann nun darzue die Länge von Holstein gethan wird/ welche von selbigem gedachten Fluß/ biß an die Bille/ vnd Elb/ gegen Mittag/ vnd Abend/ sich erstreckt/ so wird die Länge des Jutlands/ oder Cimbricæ Chersones, kaum weniger/ als von 70. Teutscher Meilen/ vnd also in der Länge Italicen fast gleich seyn; wiewol man sonst Holstein/ vom Jutland/ absondern thuet. Herz

B

Johann

Johann Rist/ so in Holstein wohnet/ schreibt/ in seinem Kriegs- und Friedens Spiegel/ daß Anglen/ vnd Schwansen/ Länder seyen/ vnder das Herzogthumb Schleswick gehörig: Der Strand/ seye ein fruchtbare Insel in der NordSee gelegen / welche / im Jahr nach Christus Geburt 1635. als die erschreckliche Wasserflut die Holsteinische Länder betroffen/ vberaus grossen Schaden erlitten/ in dem ihre Teiche sind zerrissen/ vnd verwüstet/ ihre Aecker mit falschen Wasser überschwemmet / ihre Häuser hinweg getrieben / vnd eine grosse Anzahl Menschen/ vnd Viehe/ in dieser Insel jämmerlich ertrunken: Eyderstätt sey ein sehr schönes/ vnd fruchtbares Land/ welches schier einer Insel gleiche/ darin so gute Käse gemacht werden/ daß sie vielmals den Holländischen nichts bevor geben: Der Stapelholm sey ebenmäßig ein fruchtbares/ vnd fortreiches Land/ zu Eyderstätt gehörig. Es habe vnder verschiedene Seen/ als den Mecker See/ Warmer See/ Bergenhofener See, welche Seen/ durch kunstreiche Mühlwerke/ trocken zu machen/ mit Teichen/ vnd Dämmen/ zu verwahren/ sie hernachmals zu besäen/ sich etliche Drabänder/ für etlichen Jahren/ haben vnderstehen dörfen. Andere melden/ besagtes Eyderstätt/ werde auch KleinFriesland/ vnd die Inwohner am Meer/ von dem gefalsenen Boden/ Marli genant/ daher auch Theutomarlia, nicht von den Marliis, wie Theils wollen/ sondern von dem tiefen Erdreich/ so falsch vom Meer ist/ den Nahmen habe. Von der Stritigkeit zwischen Dänemark/ vnd Holstein/ wegen des Herzogthumbs Schleswick/ siehe Chytræum in Contin. Chron. Saxon. p. 716. seqq. Limnæum de Jure publ. Imp. Rom. Germ. lib. 5. cap. 9. vnd sonderlich Pontanum de Rebus Danicis, hin vnd wider/ der auch im 9. Buch/ von des Käyser Sigismunds Botschafft deswegen beschehen/ handelt/ vñ sein Käyserliches Diploma (darinn er das Herzogthumb Schleswick/ sambt dem Dänischen Walde/ der Insel Alse/ vnd der Landschaft Friseiden/ jure directi, & utilis Domini, An. 1424. den Dänen zugesprochen/ p. 571. seqq. setzt. Siehe unten Hadersleben. Vnd sagt Er/ lib. 7. pag. 343. Daß König Abels in Dänemark hinderlassene Wittib/ Fraw Mechtild/ geborne Grävin von Holstein/ alle brieffliche Sachen/ oder Epistolarum monumenta, so die Vandalos, vnd Nordalbingos angegangen/ verbrennt habe/ damit solche ihren Brüdern/ den Graven zu Holstein/ vnd ihren Nachkommen/ nicht schädlich weren. von welchen also verbrant Originalien/ gleichwol noch vidimirte Copien/ oder beglaubte Abschriften übrig seyen/ die vom Paps Alexandro, dem König Christophoro I. so besagtem Abeli succedit/ bekräftiget worden/ daß sie/ an statt der Originalien/ seyn solten. Es wolten/ mit der Zeit/ die Holsteiner/ daß Schleswick zwar ein Dänisches/ aber Erblehen/ were/ als wie die Lehen im Röm. Reich/ so auff des verstorbenen Kinder erbten/ Aber die Dänen sagten/ es gehöre Schleswick eigenthumlich zu Dänemark/ vnd seye ein Personal Lehen: So endlich verglichen worden. Vnd schreibt gedachter Pontanus am 723. Blat/ in den Geschichten des 1580. Jahrs/ also: Octonia, in Fionia, publico in Foro, An. 1580. tres Principes Holsatiz, ac Slesvicensium Duces, honorem, ob Fimbriam feudo donatam, Ducatumq; Slesvicensem libero allodio traditum, Regibus Superioris seculi debitum, nec tamen omnibus solenni ritu exhibitum, sed à Regis Christophori Bavari temporibus, ejus nominis ultimi, annis circiter 140. neglectum, oportune, consultoq; demum Frederico II. concorditer deferunt, facto promisso, ut Regem Danorum injuriarum vindicem agnoscerent, ipsum in hostibus propulsandis, bello impetendis, consulerent; jussi aduersus rebellantes, suppetias eidem mitterent, & deniq; hostis, quicumque Dano declaratus sit, idem Holsato inimicus haberetur, & vice versa. Siehe von dieser Dänischen Lehen Gerechtigkeit über Schleswick/ auch Helduaderum, eine Schleswicker/ part. 2. Sylvæ Chronolog. Circuli Baltici, p. 208. 236. 321. vnd sonst hin vnd wider/ der in gleichem die ordentliche Succession der vorigen Herzogen zu Schleswig/ part. 1. c. 18. setzt. Von dem Schleswickschen weyland gewesten Bistum aber/ siehe vñ von die Beschreibung der Statt Schleswig.

Hierauff nun folgen die Holsteinische Länder/ von denen Johann Peters/ zu Anfang seiner Holsteinischen Chronick/ schreibt/ daß die Landsart zwischen der Elb/ vnd Dänne-marcken/ Nortalbingia genant/ in Stormerland/ Holstein/ Ditmarsen/ vnd Wagerland/ zertheilte werde: Der Anfang sey im Mittag/ bey dem Fluß der Billen/ im Niedergang fließe die Elb/ im Aufgang die Trave/ vnd die Ost See/ oder Mare Balticum/ das Ende erstrecke sich gegen Mitternacht/ bis an die Eyder/ Leuenstowe/ vnd Soltenhau/ der Belt genant. Pontanus sagt/ daß dieser Theil deß Cherfonci Cimbrica/ gegen Mitternacht/ die Flüsse Eidor/ vnd Leuwenbaa/ oder Livoldum/ zu Gränzen habe. Johan. Angel. à Werdenhagen schreibt/ in dem 3. Theil von den Hansischen Stätten/ im 11. Capitel/ am 244. Blat/ gar ausführlich von dem besagten Nord Albingen/ auch seinen oberzehnten 4. Theilen/ vnd ihren Gränzen. Siehe auch deß Jonæ von Etvervelt Tractat von Holstein zc. Georgius Braun meldet/ im 4. Theil seines Stättbüch/ in der Beschreibung Hamburg/ daß Cimbrica Cherfoneus/ der eusserste Theil von Teutschland/ gegen Mitternacht/ vor Zeiten/ mit einem Nahmen begriffen habe/ vnd mit begelegnen Insuln/ Holstein/ Stormarn/ Wagrien/ Dietmarsen/ vnd Jutland/ das Herzogthumb Schleswick: Aber/ zum Zeiten Käyfers Caroli deß Grossen/ habe der mitnächtigere Theil/ den Nahmen Jutland/ vnd der vordere/ Nord Albingen bekommen/ welcher wider in vier Theil/ namblich Holstein/ Dietmarsen/ Wagrien/ vnd Stormaren/ getheilt werde/ deren der letzte/ dahin er Hamburg rechnet/ sich zwischen der Elbe/ Stora/ vnd Schwala/ bis an die Trave/ erstrecke. Es hat dieses Nord Albingen viel Herzen gehabt/ bis es auff die Graven von Schawenburg kommen/ die den größten Theil davon lang beherrschet haben. Als aber Adolphus VIII. Herzog zu Schleswick/ Graf zu Holstein/ vnd Schauenburg/ ohne Leibserben gestorben/ so seyn diese Länder/ auffer etwas wenigem/ an seiner Schwester Sohn/ König Christian den Ersten in Dänne-marck/ gebornen Graven von Oldenburg/ kommen/ welcher auch das Lehen über Holstein/ vom Käyser Friderico IV. empfangen/ vnd hat Höchstgemeldter Käyser/ auß der Graffschafft Holstein ein Herzogthumb gemacht/ vnd demselben die Graffschafften Dietmarsen/ Stormaren/ vnd Wagrien/ einverleibt: welche auch heutigs Tags gemeinlich bloß vnder dem Nahmen Holstein verstanden werden: wiewol/ wie gesagt/ ein jedes absonderlich ist/ vnd seine eigene Gränzen hat. Obangezogner J. J. Pontanus sagt/ daß Adamus Bremensis/ deß Nahmens Holstein/ vnder den ersten/ gedencke. Dann Regino/ so ihme vorgehet/ habe fast allenthalben die Nortalbingen/ nirgents Holstein/ so viel Er gedencke/ genant: da hergegen dieser Nam Nort Albingen nicht mehr in Übung seye/ vnd man jetzt nur Holstein sage: welches Land Anno 1114. Käyser Eusther/ dem Graf Adolpho von Schaumburg/ nach Abgang deß Billungischen Stammens/ geben habe: Es könte/ sagt er ferners/ das Land auch in zween Theil abgetheilt werden/ als in das Feld: Vnd Waldecke/ so da ist eigentlich Holstein/ vnd gegen Mitternacht anstossendes Jutland/ vnd Herzogthumb Schleswick: vnd in das pfälzliche/ oder wässerige/ dieweil es daselbst viel niedrige/ morastische Derter gibe/ deren Inwohner Marli, als Stormarli, Crempermarli, Vilttermarli, Hafeldorpmarli, vnd Dietmarli, genant werden. Vnd meldet er/ daß in deß Pithæi Annalibus, die Nord Albingen Norliudi genant werden/ vnd habe man solche Leuthe/ die an der Nordseiten der Elbe gelegen/ vor Zeiten auch Dbotriter geheissen. Item/ am 668. Blat schreibt er/ daß die allgemeine Regierung dieser Landen/ stehet/ bey dem König in Dänne-marck/ den Herzogen zu Holstein/ dem Erzbischoff von Bremen/ (als welchem Stiff/ das Hamburgische einverleibt ist) vnd dem Bischoffe zu Lübeck: vnd komme Umbwechslungs weise von einem auff den andern. Wann solche bey dem König/ werde sie/ durch die Amteleute/ vnd Königliche Holsteinische Rätthe/ verwaltet; aber/ in wichtigen Sachen/ ohne vorgehende aller Stände in Holstein Einwilligung/ nichts beschloffen: Sie/ die Stände/ hätten den freyen Gewalt/ einen/ welchen sie wollen/ auß der Könige/ oder Fürsten

Söhne/ zu erwählen, welche Freyheit ihnen/ vom König Christian dem Ersten in Dänemarc/ als Er zum Herzog in Holstein angenommen ward/ auß sonderbarer Gnad/ vor Zeiten gegeben / vnd von den Nachkommenden folgens bestätigt worden seye. Chytræus sagt lib. 29 Saxon. p. 819. daß die Holsteiner keinem andern Fürsten/ außser denen/ so beide Herzogthümer (Schleswicz/ vnd Holstein) regieren/ (als jetzt dem König Friederichen dem Dritten zu Dänemarc/ vnd Herzog Friederichen von Schleswicz/ vnd Holstein/ zu Gottorff) schwören/ auch nichts den andern/ zu ihrer Tochter Aufsteuer/ contribuiren. Dann der Zeit vnderchiedliche Fürstliche Hofflager im Lande seyn/ als zu gemeldtem Gottorff/ Item zu Sunderburg/ Norburg/ Glücksburg/ vnd Arensböcke; von welchen vnten/ an gehörigen Orthen/ Meldung geschehen wird. Vnd hat der König auch einen guten Theil in diesen Landen innen; wie dann auch Anno 1581. nach Herzog Hansens des ältern zu Schleswicz/ vnd Holstein Tode/ in der Erbtheilung/ an den König in Dänemarc kommen/ Hadersleben/ Tonningen/ vnd Rendesburg; an Herzog Adolphem/ Tonderen/ Strandfriesen/ Ferneren; Lugum oder Lehmeloster/ vnd Bordesholm: Den dritten Theil von Dithmarsen/ vnd die Hüll zu Gottorp/ vnd Rendesburg/ haben sie auch gleich getheilet; die Gerechtigkeit aber zu Hamburg ins gesambt behalten; vnd die Pfründen in den Collegien zu Lübeck / vnd Hamburg/ Vmbwechslungsweise zu verleihen/ sich verglichen. wie bey Chytræo lib. 25. p. 694. zu lesen.

Damit wir aber auff die vier obbesagte NordAlbingische Theil/ absonderlich/ vnd zwar Erstlich auff Holstein kommen/ so solle solch Land vielmehr Holsas/ als Holstein/ vnd die Inwohner (deren Beständigkeit/ Erw/ vnd Glauben/ in den Historien berümbt) Holsfatten/ oder Holsfassen/ zu nennen seyn/ weil sie zwischen den Wälden gelegen/ vnd gefessen. Ist ein fruchtbares Land/ so in der Länge vber 9. vnd in der Breite/ oder Breite 7. Meil Wegs/ vnd 3. Inseln/ nämlich Femern im Baltischen Meer/ so ein Dänisches Lehen/ vnd 2. im Britannischen Meer/ Busena/ vnd Heiligeland/ hat. Es gränzet wischen Hamburg/ vnd Lübeck/ mit Meckelburg: Vnd gehören darzu Rendesburg/ Ryl/ Skelenförde/ Ploen/ Newstatt/ Aldenburg/ Isehoe/ Segeberg/ Eritau/ Steinburg/ Oldeslohe/ vnd Breitenberg; wie zwar Melchias Nebel/ in Exegefi Hollatia, wil; als der/ mit andern/ auch das Ländlein Bagrien für einen Theil Holssteins machet/ vnd daher saget/ daß auch das Bistumb Lübeck (so das ainige in Holstein ist/ weiln das Hamburgische zu dem Bremischen gezogen worden) hieher referirt werden könne/ dessen Residenz sonst zu Eutyn in Wagerland ist; Item die Clöster/ Nemder/ Arensböck/ vnd Rheinfelden. Andere aber sagen/ daß eigentlich zu Holstein (dessen Wappen ein weißes Nesselblatt/ in welches/ wie Helduaderus berichtet/ Kaiser Friedericus I. Graff Adolpho III. von Holstein/ so mit ihme in Asiam gezogen/ die 3. Nägel/ mit welchen der Herr Christus ans Creuz geschlagen worden/ gegeben) in einem rothen Schilde ist) gehören die Städte/ Wilsler/ Kiel/ Rensburg/ Newmünster &c. Pontanus sagt/ daß/ vor Zeiten/ die Graffschafft Holstein im Lehen der Herzogen in Sachsen gewesen/ ehe solches Lehen an die Bischöffe zu Lübeck gelangt seye; bey welchen es so lang verblieben/ bis der Kaiser dasselbe allein ihme zugeaignet/ vnd vorbehalten habe. Wie dann auch der König in Dänemarc/ wegen der Holsteinischen Länder/ den Kaiser/ vnd das Römische Reich/ für seinen Oberherren erkennet/ vnd die Lehen darüber von Ihr Kaiserl. Majestät empfahet. Vnd findet sich/ daß der König/ sambe den Herzogen von Holstein/ wegen solcher Länder/ monatlich einmahl/ zum Römerzug/ auff 40. zu Ross/ vnd 80. zu Fuß/ oder an Gelt zu 800. fl. belegt seyn. Die Stände in Holstein/ vnd denen einverleibten obermelten Ländern/ werden in die Höhere/ vnd Niedere/ getheilet. Die Höhere sind wider dreyerley/ nämlich Höchstgedachter König/ vnd seine Vetteren/ die Herzogen von Holstein. Zum andern/ die Prælaturen/ oder deren Vorsteher/ als der Bischoff zu Lübeck/ das DomCapitel daselbst/ vnd zu Eutyn/ vnd

Vnd das zu Hamburg. Darzu man vor Jahren auch vnder verschiedene Abbteten/ vnd
 Clöster gerechnet/ davon/ wie einer berichtet/ noch 5. Jungfrauen Clöster übrig seyn/ die
 andern aber man meistens auff Schulen/ vnd Spital/ verwendet haben solle: Wie
 wol der obvermeldter Nicolaus Helduader/ ein Schleswicker/ von seiner Zeit/ nämlich
 im Jahr 1622. schreibt/ daß von den vielen herrlichen/ vnd schönen Mönchs- vnd Non-
 nen Clöstern/ in Holstein/ nur Drey/ Iseho/ vnd Diersen/ in ihrem Esse, oder Stande/
 noch vorhanden seyn/ vnd von Nonnen/ vnd Clöster Jungfrauen/ bewohnet werden:
 Im Herzogthumb Schleswig hab es damals nur eines noch/ nämlich das zu Schles-
 wig gehabt: welches/ gleich den Holsteinischen/ mit Jungfrauen vom Adel/ versehen.
 Die Mönchs Clöster seyn alle/ so wol in Stätten/ als auff dem Lande/ ganz vnd gar
 verwüstet/ zerstört/ vnd abgeschafft. Den dritten höhern Stande machen die Edel-
 Leute/ welche/ mit ihren Schlössern/ vnd Gütern/ vollkommene Herren seyn/ mögen
 Jagen/ Fischen/ zc. nach ihrem Belieben/ als wann sie erb- vnd eigenthumbliche/ vnd
 nicht Lehengüter/ besessen: so auch mit neuen Schatzungen nicht zu beschweren. Vnd
 werden deren von Adel Streitigkeiten/ vor dem Landrath/ erörtert/ so alle Jahr zweymal
 gehalten soll werden/ darinn/ wie oben gesagt/ gemeinlich die Fürsten vmbgewechselt
 praesidiren/ vnd nach den Kaiserlichen Rechten/ (hergegen/ im Herzogthumb Schles-
 wig/ man nach dem Dännemärckischen Löwbuch leben/ vñ sich richten muß) das Urtheil
 erget: von deme man aber an das Cammergericht zu Speyer appelliren mag. Es hat
 in beeden Herzogthumben/ Holstein/ vnd Schleswig/ einen grossen Adel/ vnd darun-
 der die von Ranzaw/ deren/ wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Adel Chro-
 nick/ bezeuget/ vmb 1594. in die 120. im Leben gewesen seyn: vnd damals 73. Fle-
 cken/ Schlösser/ Burgen/ vnd Vorwerke/ ohne die Häuser in den Stätten/ gehabt ha-
 ben: darunder die fürnehmste Schlösser/ Ranzow/ Bode Camp (so für das allerschönste
 in Holstein gehalten worden) / vnd Bredenberg/ gewesen. Es kommen aber diese Her-
 ren Ranzawen her/ von Wiperto II. Graven zu Grois in Ostland/ vnd Marggraven
 zur Lausnitz/ der An. 1124. gestorben/ dessen Vorfahren allbereit in Holstein gewohnt:
 aber ein Zeitlang sich darauf/ vñ folgendes Otto der Erste wider in Holstein begeben/ vnd
 das Schloß Ranzaw erbawet hat. Anno 1650. ward Herz Christian von Ranzaw/
 Königl. Dännemärckischer Statthalter in Holstein/ vnd Gesandter an den Kaiserl.
 Hoff/ von Jhr Kayf. Mayt. Herrn Ferdinando III. zum Graven gemacht. Ferners
 seind daselbst berümbt/ die von Alfeld/ die zu des gedachten Angeli Zeiten/ in die 40.
 Häuser/ oder Schlösser/ vnd Vorwerke: die von Blumen II. Schlösser/ vnd Vor-
 wercke: die von Pogwisch ober 18. Schlösser/ vnd Höfe/ vnd die von Schestätte 9.
 Schlösser/ vnd Vorwerke/ gehabt haben. So seind die von Reventlow/ Holke/ Witz-
 torp/ Rosenfrank zc. auch wol begütert gewesen/ von denen/ vnd andern/ besagter Ange-
 lus, wie auch Jonas von Elverdelt/ können gelesen werden. Die Niedere Stände in
 den Holsteinischen Landen/ seind erstlich die Burger in den Stätten: darnach die Bau-
 ren/ welche zweyerley/ als/ die ihre Erbgüter besizen/ Kauffmanschaft treiben/ von den
 Auflagen schier ganz befreyet seyn/ vnd einen Stande im Lande machen: Darnach seind
 die Zinsbauern/ so Bestandgüter haben/ vnd den Edelleuten vnderworffen seyn. In
 wichtigen Sachen/ wie auch oben allbereit angedeutet worden/ muß alles von den sambt-
 lichen Ständen beschloffen werden: darunder der Bischoff von Lübeck die Oberstell hat.
 Wann aber zugleich auch die Schleswickischen Stände darzu kommen seyn/ so hat/ vor
 diesem/ da noch ein Bischoff zu Schleswick gewest/ derselbe den Obersten Sitz
 gehabt.

Was nun/ fürs Ander/ das Wagerland/ oder VVagriam, anbelangt/ so ha-
 ben solches/ vor Zeiten/ die Wenden/ sonderlich die Obotriten/ inngelacht/ bis es ihnen
 Graf Adolph der Ander von Holstein entzogen/ vnd neue Inwohner auß Friesland/
 B iij | Holst

Holland/Westphalen/ vnnnd dem Stiffte Brecht/ in dasselbe gesetzt hat. Es wirdt vñ dem obbeschriebenen Lande Holstein (mit welchem es Theils vermischen) gegen Abend/ durch das Wasser Suentin abgeschieden/ welches/ nahend Kiel/ in selbigen Meerbusen fällt; da die Ost See auff acht Meil Wegs/ biß an die Insel Femern/ das Wagrien Land beschliesset/ allda ein Horn machet/ vnd/ zu sich/ das von Lübeck kommende Wasser Trave nehmen thut. Man will/ daß Wagrien in der Länge nahend. 12. vnnnd in der Breite 5. oder 6. Meilen begreiffe. Pontanus sagt/ daß die Holsteinische Fürsten zwar der andern Länder/ aber dieses Landes Wappen nicht führen; wiewol die Schilde zu erkennen geben/ daß/ vor Zeiten/ vnd noch/ Wagrien einen Ochsenkopf zum Wappen habe/ vnd gegen Morgen mit dem Fluß Trave/ vnd der Ost See/ umbgeben werde; darinnen die Städte/ Lübeck/ Lutkenburg/ Oldesloh/ Plöne/ Dytin oder Eutin/ Oldenburg oder Altenburg/ Nießstatt oder Newstatt/ vnd Segeberg/ liegen thäten. Andere setzen in der oberwenten Länge/ zwischen Oldeslo/ vnd dem Dorff Grottenbrot/ vnd in der besagten Breite/ vnnnd Lande Wagrien/ die Städte/ vnnnd Orth/ Lübeck/ Rheinfeld oder Keynesfeldt/ Oldeslo/ Segeberg/ Plöne/ Nienhuys/ Heiligen Have oder Hilgenhave/ Borch oder Borg in Femern/ Oldenborgh/ Dytin/ vnnnd Arensböcke: Darzu Werdenhagen/ Preze/ vnd Grob/ thut; der (wie in gleichem Petreus, in seiner Holsteinischen Chronick/ auch part. 3. de Rebus pub. Hanseat. cap. 11. fol. 244. 1699. Von den alten Herren dieses/ vnd des Meckelburger Landes/ so allein die gedachte Trave voneinander scheidet/ nämlich den Wendischen Fürsten/ vnd dem Sonnenbild/ so die Wenden/ in dem Walde/ bey gedachtem Oldenburg/ Nahmens Prono/ angebetet haben/ vnd andern mehrerm/ zu lesen.

Was Drittens das Land Stormarn betrifft/ so schreibet jetztgedachter Werdenhagen/ an erwehntem Orth/ fol. 244. b. also/ A Gamma ad Albim, & Bilva, usque ad fluvium Stoarium, sive Stoer/ decem milliaria complectens, dicitur Stormaria, in cuius ditione, & territorio, sita est Hamburgum. Theils sagen/ es habe dieses Land 7. Meilen in der Länge/ vnd Breite/ darinnen seyen die Städte/ Wedel/ Erempe/ Tseho/ Glückstatt etc. Vielerwehnter Pontanus schreibet/ es liege dieses Land zwischen den Wassern Elbe/ Bille/ Stör/ vnd Schwale/ vnd gehe biß an die Trave; darinnen sich befinden/ Hamburg/ Wedel/ Elmehorn/ Erempe/ Tseho/ vnnnd Bramstätt: Führe zum Wappen einen weissen Schwanen/ vmb dessen Hals ein güldene Cron gehe. Vnd dieses darumb/ die weil dieses Land schier voller Pfützen/ vnd Lachen/ vnd zum größten Theil/ wegen des Wassers Anfall/ vnd Ungeßümmigkeit/ mit Wällen/ vnnnd Dämmen/ verwahret seye: Graf Heinrich von Holstein/ der vmbß Jahr 1421. gestorben/ hab sich am ersten einen Herrn in Stormarn nennen lassen.

Endlich schreibet von dem Vierten Theil des Herzogthumbs Holstein/ nämlich dem Lande Ditmarsen/ Matth. Quade/ in Teutscher Nation Herlichkeit/ p. 438. also: Dietmarsen ist gelegen stracks im Eingang der Cimbrischen halb Insel/ auff der Westerseiten/ beneben Holstein/ am Einfluß der Elb/ vnd endet sich am Fluß der Eisder/ welcher Schleswick hievon abscheidet. Liegt also an der Teutschen See/ welche ihm weit vnd breit offen stehet/ in welcher ihm die Inseln Heilich Land/ vnnnd Busen/ angränzen. Henricus Ranzovius, in Cimbr. Histor. sagt/ Dietmarsen hängt fast an Holstein/ vnd ist ein dichtes Land mit ihm/ gelegen zwischen der Teutschen See/ vnnnd dem Osterschen Meer. Nach dem die Inwohner vom Friderico II. König in Dänemark/ vnd Johann/ vnd Adolpho/ Herzogen zu Holstein/ in dreyen Schlachten/ überwunden worden/ seind sie dem König/ vnd beyden Herzogen/ zu Fuß gefallen/ haben ihnen Treu/ vnd Huldigung gethan/ alle Jahr von einem jeden Acker Lands einen Thaler/ vnd dabey die halbe Ernd ihnen verheissen. Biß hieher besagter Quade. Andere

Melden/das diß Land fast 8. Meilen in der Länge/ vund 5. in der Breite. theils/das es in der Länge/ an dem Oceano, bey 28. tausent Schritt habe/vund halb so breit seye; darin neu 21. grosse Pfarren/vund die Insel Bufen/ligen: Gränze mit Holstein von Morgen; von Mittag hab es die Elb/vund das Land Stormarn; vom Abend das Meer/ oder die Noord See/ daran sic/ über der Elb/ herwohnen; vnd von Witternacht die Eyder/vund Jutland: Eige gar tieff zwischen den Wassern/ in den Sümpfen/ vnd Pfäßen; daher es auch so viel Mähe/ vnd Bluts gekostet/ biß endlich diß Land/ wie oben gemeldet/ vom König Friderico II. den Herzogen von Holstein/ vnd den beeden Braven Anthonio, vnd Johanne, von Oldenburg/ Vatter vnd Sohn/ Anno 1559. vnter das Joch ist gebracht worden; davon Hamelmann in der Oldenburgischen Chronick/ part. 3. cap. 142. fol. 377. teqq. Meigerius in Nucleo Histor. lib. 71. cap. 3. fol. 38. der letzten/ oder Blmischen edition, vnd andere mehr/ vnd von den vorigen Kriegen der Holsteiner/ mit den Dithmarsen/ in den Jahren. 1322. den 1. Julij (dabey 12. Fürsten/ vnd 2000. andere/ ja/ wie Theils wollen/ der ganze Adel/ gar viel Fürsten/ vnd fast alles Volck geblieben seyn sollen); Anno 1403. vnd 1600. da es allezeit über die Holsteinischen/ vund zum theil auch Dänischen/ heftlich außgegangen/ Johann Peters/ in der Holsteinischen Chronick/ vnd andere mehr/ vund auch vnten die Beschreibung der Statt Meldorff/ zu lesen seyn. Es hat dieses Land vor Zeiten aigne Braven gehabt/ nach deren Absterben/ es ein weil Dännemarek/ ein weil Holstein/ vund ein weil dem Erzbischoff zu Bremen/ gehuldet/ vnd doch diesem letzten/ als ein Volck/ so für die Freyheit gestritten/ keinen Gehorsamb gelaisset: wie hievon beyhm Ubbone Emmio lib. 2. Rerum Frisicarum (der die Dithmarsen zu einem Friesischen Volck machet) / vnd beyhm Georg. Braunen/ im 5. Theil seines Stättbuchs/ zu sehen. Nach dem nun/ wie obgemeldet/ dieses Land endlich Anno 1559. vnderthänig gemacht worden/ so hat man es gleich getheilet/ also/ das der Theil/ so gegen Mittag ligt/ oder das Sudertheil/ darinn Meldorff/ dem König; der Nordertheil aber/ oder das Land/ so gegen Witternacht ist/ vund darinn das Stättlein Heide/ sambt dem Flecken Lunden/ den Herzogen zu Holstein worden/ vnd der Zeit Herzog Friederichen auff Gottorff/ gehörig ist. Es gibt darinn viel Vieh/ vnd Fisch/ gute Waide/ Wiesen/ vnd fruchtbare Felder/ gegen dem Gestade/ vnd auff Holstein zu/ aber wol im Lande findet man entweder einen vnfruchtbaren sandigen Boden/ oder Pfäßen/ oder Holz. Hat keine rechte vmbmauerte Stätte/ vnd seind die fürnehmste oberhandte Orths/ Meldorff/ Heide/ vnd Lunden/ so von den Scribenten Stättlein genant/ anders wo aber nur für offne Marktstücken gehalten werden; wie auch Brunßbütel/ (so Anno 1627. die Käyserischen einbekommen) vnd die Flecken Hemminckstede/ oder Henstede/ vnd Tielebruck oder Tillebrücke/ seyn. Sonsten hat es gar vil Dörffer im Lande/ vnd gedenecket Helduaderus eines Orths/ den er Zellinckstatt nennet. Zum Wappen führet es einen ganz geharnischten Reiter/ auff einem weissen Pferde/ in einem roten Felde.

VI. Das Herzogthumb Mecklenburg belangende/ so hat solches Lande D. David Chytræus lib. 1. Chron. Saxon. p. 40. gar eigentlich/ vund mit fleiß/ beschriebben/ vnd seine Grängen gefest/ da er dann/ vnder anderm sagt/ das bey Schönhusen/ nicht weit von Fredland/ vnd der Statt Stargard/ der March Brandenburg/ des Landes Pommern/ vnd des Meckelburger Landes/ Grängen seyen. Vor vhralten Zeiten/ ehe die Wenden hieher kommen/ sollten des Prolemæi Pharadini, oder Pharodeni, oder Variner/ so Teutsche gewesen/ neben den Cavionibus, vnd andern Teutschen/ in diesem Lande gewohnet haben. Als aber/ in ihren gewaltigen Zügen/ diese Länder an Leuthen entblößt worden/ so haben sich allgemach die Slaven/ oder Wenden/ so grewliche Abgötter gewest/ hieher gesetzt. Petrus Lindebergius schreibet/ in seiner Rostochischen Chronick/ lib. 1. c. 3. das/ gleich wie Vandalia ein Theil des Teutschlands; also seye Meckelburg/ ein Theil Vandalia, gegen Niedergang der Sonnen/ das eufferste Land/

Land/so seine aigne Könige/von viel hundert Jahren gehabt/welche die Römer/ vnd alle alten Scribenten/ Henetos, oder Herulos, die Wenden oder Werlen/ die benachbarte Sachsen Oberritas, die bunte Garde/ oder Rotte/ von der mancherley Farb in den Kleidern/vnd die folgende Zeit die Mecklenburger genant haben. Vnd diese sind hernach zwar zum Christlichen Glauben gebracht worden: Weil man aber sie mit Tribut/ vnd Plackereyen sehr plagte/ sind sie wider davon abgefallen/ vnd haben ihren aigen Fürsten Gottschalcken/ der in Fortpflanzung der Christlichen Religion eysrig sich bearbeitete/ Anno 1066. erschlagen/ auch dem Bischoff Johanni/ in der Statt Mecklenburg/ Hände vnd Füße abgehawen/ sein Haupt nach Rethre gebracht/ vnd es all da ihrem Abgott Radegast/ zum Triumph auffgeopfert. Es hatte aber gemeldte Statt Rhetra, oder Rethre 9. Thor/ mit einem Tempel des besagten Götzen Radegast/ deme sie nicht allein Thier/ sondern auch Menschenblut geopfert/ vnd war allenthalben mit einem tieffen/ vnd fischreichen See/ eingeschlossen. Cranzius vermeinet/ sie seye in dem Land Stargard/ an dem Orth/ gelegen gewesen/ wo jeko Rebell/ Köbel/ oder Rebellio ist: Dann Stargard heisse in Wendischer Sprach eine grosse Statt/ daher er achtet/ das das ganze Gebiet den Nahmen bekommen habe: Marscalcus aber/ setzet bey dem obgedachten Lindebergio, in der Rostochischen Chronick/ lib. 1. cap. 8. besagte Statt Rethre/nahend Malchin/vnd sagt/das sie von Nicoloto 11. dem 29. König der Oberriten/ als sie rebellirte/ geschleiffet worden seye. Weil dann/wie obgemeldet/ die Wenden mit ihrer Tyranny fortführen: so haben sich vmb das Jahr 1145. die samptliche Sächsische Bischöffe/ vnd Fürsten/ neben den Dänemärckern/ zusammen verbunden/ vnd einen ansehnlichen Zug wider die vnglaubliche Slaven/ so in Mecklenburg/ Pommern/ vnd Rügen/noch übrig waren/ vorgenommen/ vnd sie zum Breit gebracht/ vnd damit sie desto mehrers im Zaum gehalten werden möchten/ auch hin vnd her wider Teutsche eingesetz. Vnd liessen sich/ sonderlich vnter Herzog Heinrichen dem Löwen zu Sachsen/ die Sachsen vberal in Mecklenburg wider/ vnd ward das ganze Land vnter seine/ des Herzogen/ Obristen vertheilet: Fürst Wartislaw/ Nicoloti Sohn/ gefangen nach Braunschweig geführt/ vnd endlich am Stricke erwürgt/weil er/ auß der Gefängnis/ seinen Bruder Pribislaw zum Krieg angemahnet/ als er die Statt Mecklenburg überfallen/ vnd daselbst so vbel gehauset hatte: Welcher Pribislaus auch hernach/ von dem gedachten Herzog Heinrichen/ mit Krieg angegriffen/ vnd versaget worden ist. Es haben aber seine Blutsfreunde/ die beyden vor-Pommerischen Fürsten/ Bogislaw/ vnd Casimir/ bey Herzog Heinrichen erhalten/ das ihme Fürst Pribislaw sein Land/ vnd Leuthe/ (ausgenommen Schwerin/ so Graf Gänzel/ vor sich/ vnd seine Erben/ behielt) wider eingeräumt ward: Der aber/ vnd seine Nachkommen/ (die von Theils/ vom Anthyrio, des Alexandri M. Obristen von andern aber/ von Bilungo, der vnder Carolo M. Krieg geführt haben solle/ hergeführt werden) sich nicht mehr König/ oder Fürsten/ sondern nur Herren genandt/ bis auff das Jahr 1349. in welchem Kayser Carl der Vierte/ Albertum, vnd Johannem, Herren Heinrichs zu Mecklenburg Söhne/ zu Herzogen/ vnd Fürsten des Reichs/ gemacht hat: Von welchen die jetzige Herzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Graven zu Schwerin/ der Lande Rostock/ vnd Stargard/ herkommen: als 1. Herz Adolph Friederich/ so zu Schwerin Hofhält/ Anno 1589. den 5. Decembris gebohren worden/ vnd bey der Augspurgischen Confession bis daher beständig verblieben/ vnd 4. Söhne/ als Herren Christian/ Carl/ Johann Georgen/ vnd Gustaff Adolphen/ auch 2. Töchter/ als Frau Sophia Agnes/ vnd Hedwigigen/ deren eine Herzog Augustum zu Sachsen/ des Erbsitzes Magdeburg Administrationem, zur Ehe/ im Leben hat: Vnd 2. seines Herrn Brudern/ Herzog Johann Albrechten/ so An. 1636. den 23. Aprilis/ alten Calenders zu Güstrow/ da er Hoff gehalten/ gestorben/ einiger Sohn/ Herz Gustaff Adolph/ An. 1632. gebohren: wegen dessen Vormundschaft/ vnd Lands Administration/ zwischen seiner Frauen Mutter/ Fr. Eleonora Maria/

Maria/ gebornen Fürstin von Anhalt/ vnd Hochgedachtem Herzog Adolph Friderichen/sich Stritigkeit erhaben: weiln Herzog Johann Albrecht/ (so sich zu der Calvinischen/ oder/ wie mans nennt/ Reformirten Religion begeben/ aber im Lande die Augspurgische Confession abzuthun/ weiln beede Herzen Brüder das Jus Episcopale gemein/ vnd pro indiviso, im ganzen Herzogthumb gehabt/ sich nicht vnderstehen dörfen) che er gestorben/ den 19. Martij/ ein Testament gemacht hat: Deswegen aber gleich im folgenden 37. Jahr/ zu Sternberg/ von den LandRäthen/ ErbLand Marschallen/ vnd sämbtlicher Ritter/ vnd Landschafft/ deß Schwerin/ vnd Gustrowischen Theils/ ein Lantag gehalten/ auch dise Sach bey dem Reichstag zu Regenspurg An. 1641. angebracht worden ist. In dem Instrumento Pacis Cæsareo-Gallicæ, stehet diese Vnder-schrifft/ vom Octobri An. 1648. Nomine Domini Ducis Megapolitano-Swerinensis, proprio & tutorio nomine Domini Ducis Megapolitano-Gustroviensis, Abraham Kayser D. Consiliarius intimus. Hohermeldter Herzog Johann Albrecht hat auch etliche Töchter hinterlassen/ als von seiner ersten Gemahlin/ Frau Margareth Elisabeth/ Herzog Christophs zu Meckelburg Tochter/ Fr. Sophiam Elisabeth, Herzogs Augusti zu Braunschweig/ vnd Fr. Christianam Margaretham, Herzog Frantz Albrechten zu Sachsen/ Lauenburg/ Gemahlin: Vnd von auch Hohermanter dero dritten Gemahlin/ Fr. Eleonora Maria, Fürst Christians zu Anhalt Tochter/ Fräwlein Eleonoram, Annam Sophiam, vnd Ludovicam. Ihr/ der gesambten Herren/ Herzogen zu Mecklenburg/ monatlicher Reichs Anschlag ist 40. zu Ross/ vnd 67. zu Fuß/ oder an Gelt 748. fl. daran Schwerin den halben/ Güstrow auch den halben Theil/ bezahlen. Von den Stüffern Schwerin/ vnd Raxenburg aber/ hat Hochgedachter Herzog Adolph Friederich den Anschlag absonderlich zu erlegen. Dann/ im Käyserlichen Schwedischen Friedens Schluß/ deß gemeldten 48. Jahrs/ findet sich/ daß vorhohermanter Herz Adolph Friederich/ für Wismar/ (so die Cron Schweden bekommen) haben solle/ die Bistümer Schwerin (dessen er vorhin Administrator gewesen) vnd Raxenburg/ jedoch vorbehaltlich deß Hauses Sachsen Lauenburg/ vnd anderer/ Rechten; also/ daß er/ nach Absterben der jetzigen Canonicorum, an beeden Orten/ die Canonicate abthun/ zwifachen Fürstlichen Titul führen/ Session/ vnd Stimm/ haben möge. Vnd weiln seines Herrn Brudern Sohn/ auch hoherwenter Herz Gustaff Adolph zu Güstrow/ zum Administratorn zu Raxenburg designirt worden/ so sollen ihme darfür 2 Canonicat/ eins im Magdeburgischen/ vnd eins im Halberstädtischen/ so mit nächstem vaciren möchten/ conferirt werden. Ober das/ sollen dem Haus Meckelburg/ die Commenthureyen deß Hierosolymitanischen Ritter Ordens/ zu S. Johann/ Mirow/ vnd Nemerow/ im Lande Meckelburg gelegen/ vnd zwar Mirow Swerin/ vnd Güstrow Nemerow/ übergeben werden/ doch mit condition, deß Ordens Bewilligung/ vnd daß sie dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg/ als Patronen/ das Gehörige auff jeden Fall leisten. Sonsten schreibet Johannes Cernitius, in Catalogo Electorum Brandenburg. daß Käyser Fridericus III. (al. IV.), dem Churfürsten Alberto von Brandenburg/ der Deutsche Achilles genant/ neben dem Lande Pommern/ 2c. vnd andern Lehen/ auch die Succession im Herzogthumb Meckelburg/ der Heneten Fürstentumb/ der Graffschafft Swerin/ vnd Herrschafft Stargard/ vnd Rostock/ verlichen habe. Vnd Waremundus de Erenberg, oder Eberhard von Weiße meldet lib. 1. de Fæderibus, cap. 2. pag. 144. daß Anno Christi 1323. eine Bündnuß zwischen Meckelburg/ vnd Brandenburg/ mutuâ Successione approbatâ, gemacht worden seye. Es hat aber gleichwol/ in vorigen Jahren/ Ihre Käyserliche Majestät/ Herz Ferdinand der Ainder/ den Albrechten/ Herrn von Wallstein/ zum Herzogen zu Mecklenburg gemacht/ dem auch das Land im Aprilen/ Anno 1628. gehuldet. Vnd schreibet der Autor deß Büchleins/ Ratio Status genant/ daß nit allein er/ der von Wallstein/ vnd seine Mannliche Leibs Erben; sondern auch das ganze Geschlecht deren von Wallstein/ mit dem Herzog

Herzogthumb Meckelnburg/ belehnet worden. Welches man aber dahin gestellet secht läßt. Dieses ist gleichwol wissent/ daß die hochgedachte beede Herren Brüder/ Herzog Adolph Friederich/ vnd Herzog Johann Albrecht/ Herzog Johannis Sohn/ ein Zeit lang sich außser Lands auffhalten müssen: bis sie den 25. Junij/ Anno 1631. vom König auß Schweden/ wider seind eingesetzt worden. Siehe/ was vorhero dieser König/ für scharffen Befehl/ an alle Einwohner dieses Herzogthumbs hat ergehen lassen/ bey dem Joh. Micælio, lib. 5. vom Pommerlande/ p. 267. Es seind aber folgendes sie/ die Herzogen von Ihr Käys. Mayest. selbst wider zu Gnaden auffgenommen/ vnd/ wegen vnderchiedlicher beschehener Vorbitt/ bey Land vnd Leuthen gelassen worden. Was das Land selbst betrifft/ ist davon in Continuatione Itinerarii Germaniæ, fol 198. gehandelt worden. Siehe auch obangezognen Chytræum, Petrus Lindebergius, in der Kostoehischen Chronick erstem Buch sagt/ daß in diesem Lande nichts wüst/ vnd öd/ ligg: es seyen da keine Felsen/ Wildnussen/ vnd Berge/ nur wenig Berge/ die sich gemächlich auff die ganz fruchtbare Aecker herab ziehen: Habe 6. vornehmte Städte/ vnd so viel auch reiche Clöster/ herrliche Schlöffer/ vnzahlar viel Dörffer/ viel Gewilde in den Wälden/ viel Viehs/ Getrayde/ Früchte/ Obst/ Weide/ See/ Teiche/ von großem Begriff/ darinn/ vnd sonderlich in dem Swerinischen See/ 30. Sorten fürtrefflicher Fische seyen: Die eusserste Gränzen gegen Abend mache der Fluß Trava/ vnd gegen dem Winterlichen Abend/ neben den Gränzen des Lübeckischen Landes/ vnd Herzogthumb Lauenburg/ die Elbe/ so auch dieses Lande schier gar von dem Lüneburgischen absondere/ daselbst sich Meckelnburg gegen Mittag/ an einem sehr langen Strich in die March Brandenburg ziehe/ vnd bald von dannen gegen Morgen wende/ vnd auff selber weiten Seiten mit Pommern gränze/ bis es sich gegen Witternacht/ vnd die Ost See/ wider wende/ vnd gar ins Meer hinaus/ gegen Dännemarc werts/ zimlich weit erstrecke/ vnd damit Teutschland daselbst ende: Das ganze Meckelburger Land werde getheilet in 6. Stück/ nämlich ins Meckelburgische/ vnd Wendische Herzogthumber: in die Graffschafft Swerin: die Herrschafft Kostoek/ vnd Stargard: vnd das Bisthumb. Ins Herzogthumb Meckelnburg/ rechnet er die Städte/ vnd Stättlein/ Wismar/ mit der benachbarten Insel/ so er Paludam/ Poel nennet/ Gripswald/ Tempin/ Gades/ Rhena/ Bucou: Zum Herzogthumb Wenden/ Güstrow/ Sterneberg/ Malchin/ Stavenhagen/ Jvnaek/ Neu Calven/ Warin/ Penstin/ Rebell/ Wredenhagen/ Malchou/ Tetzow/ Goltberg/ Parchum/ Plage/ Lupsian/ Grabou/ Domitz/ Neustatt/ Eldenau/ Gorlosen: In die Graffschafft Swerin/ die Statt Swerin/ Wittenburg/ Beyzeburg/ Erbitz/ Hagenau: Zur Herrschafft Kostoek/ die Statt Kostoek/ Ribbenis/ Gnoien/ Tessin/ Laga/ Schwan/ Salinas/ Marlou: Zur Herrschafft Stargard/ die Statt Brandenburg/ Stargard/ Fürstenberg/ Strelitz/ Mirow/ Fredland/ Wesenberg: Vnd dann ins Bisthumb/ die Statt Buzow oder Bucephaleam. vnd die halbe Insel Swerin. In dem Concordien Buch/ werden folgende Aemter/ Stätt/ vnd Vogteyen/ gesetzt/ Gnoien/ Ribbenis/ Dobberan/ Schwan/ Sterneberg/ Dobbertin/ Goldberg/ Malchin/ Wahn/ Penstin/ Stouenhagen/ Jvnaek/ Neuenkahlen/ Dargun/ (nahend dem Eummerowschen See/ so für ein Stättlein gehalten wird) Kobell/ Wredenhagen/ Malchou/ Buzow/ Erbitz/ Wittenburg/ Boykenburg/ die Commenturey Nemerau/ Clöster Wandick/ Feldberg/ Frideland/ Woldegen/ Strelitz/ Fürstenberg/ Wesenberg/ Commenturey Myrou/ Luptzen/ Mernitz/ Grabau/ Neustatt/ Eldenau/ Gorlosen/ Buckow/ Neuenkloster/ Grebismühlen/ Rhene. Vnd dann so schreibt Melchias Nebel/ daß im Lande noch Evangelische Jungfrauen Clöster/ zu Ribbenis/ Buzow/ Malchou/ Dobberan/ vnd eins zu Kostoek/ seyen: An Meckelnburg ligg das Eyland Poel/ auff welchem ein vestes Haus/ auch Poel genant: Vnder den Adlichen Geschlechtern/ die er erzehlet/ seyen für andern bekandt/ die Herren Wolzane/ auff Penkelin/ Grubenhagen/ des Herzogthumbs Meckelnburg Erbmarschallen: Zu Sulten hab

hab es Salzquelle/daz gut Salz gesotten werde: Vnd das Fürstliche Land Hoffgerichte seye zu Sternberg. Sihe/ was er von den Stätten dieses Landes schreibt/ darinnen man ins gemein die Sächsische Sprach redet; wiewol man sich nunmehr in den Stätten/ auch auff die Hoch Teutsche zu begeben pflegt. So gebraucht man sich in diesem Lande der gemeinen Lehenrechte; wie D. Cochman vol. 1. Consil. 26. n. 130. berichtet. Es seind allda auch die Weibspersonen der Lehen fähig; die weil dieselbige Herzog Albrechten/gewestem Könige in Schweden/ zusteueren/ damit Er sein Lösegelt/ der Königin Margrethen in Dännemarck/ erlegen kunte. Obgedachter P. Lindeberg in Chron. Rostoch. meldet lib. 2. c. 11. p. 66. hievon also: Tandem Albertus dimissus, lytro per soluto, multum ad id mundo suo muliebri Megapolensium fœminis opitulantis, quas in recompensationem privilegio donavit, ut contra Leges Augustales, non exstantibus masculini generis liberis, ad vitam hæreditati succederent.

VII. Endlich das Herzogthumb Sachsen Lauenburg/ so in der Reichs Matricul/ monatlich einfach auff 8. zu Ross/ vnd 30. zu Fuß/ oder 2. 6. fl. an Gelt/ belegt ist/ betreffend/ so schreibt Melchias Nebel/ in Chronographia Decennali; vnd beygefügter Chorographischen Beschreibung der Länder etc. daß neben dem Haupt Ort Lauenburg an der Elb/ in Nider Sachsen / (von welchem vnden vnder den Stätten/ vnd davon dieses Herzogthumb den Nahmen hat.) Die Herzogen von Sachsen / auß dem Anhaltischen Stammen/ auch haben die Schlösser/ vnd Aemter/ Neuenhaus/ so vest; Franckhagen. Sassenhagen. vnd Schwarzenbeck: Raseburg seye eine besondere Graffschafft gewesen/ jeko aber Herzogs Augusti von Sachsen/ Lauenburg: Hoffstatt: Zu dem Lande von Lauenburg gehören auch die Stätte Wöllen (jetzt Lübeckisch) / vnd Bergdorff (oder Bergerdorff/ so der Zeit Lübeckisch/ vnd Hamburgisch) / so wol die vier Marschländereyen in der Ham/ so den Stätten Lüneburg/ vnd Hamburg (siehe aber unten Gamme) verpfändet: Auff der Marckseite vber der Elbe/ am Lüneburger Lande/ ligger der Flecken Uetelnburg/ so neben etlichen da herum befindlichen Orthen/ Lauenburgisch seye: Umbs Jahr 1500. habe Herzog Erich das Ländlein Hadelör/ welches im vntersten Winckel deß Sachsen Landes/ zwischen der Elbe/ vnd West See/ innen ligt/ bezwungen/ vnd an sich gebracht/ darinnen der fürnehmste Ort Atterndorff: Deß Fürstenthumbs Nider Sachsen Erbland Marschalcke seyen die von Bülow/ auff Gudan/ Wainungen; die andern Adelichen Geschlechter finde man auch in Meckelnburg: Vber die verstorbnen Fürsten/ als Herzog Ernst Ludwigen/ Frans Julius/ vnd Joachim (Frans Joachim) / seyen/ im Jahr 1641. noch am Leben gewesen/ Herzog Julius Heinrich/ Frans Albrecht/ Rudolph Maximilian/ Augustus/ Frans Carl/ vnd Frans Heinrich. Vnd dieses sagt Nebel. Es ist aber/ auß den jesterwehnten Herren Brüdern/ deß Herzog Fransen zu Sachsen/ oder Sassen (wie ihn Theils nach der Sächsischen Sprach nennen / vnd Fr. Marien/ Herzogin zu Braunschweig etc. Söhnen/ seithero Hochgedachter Herzog Frans Albrecht/ den 10. Junij Anno 1642. zu Schweidnis/ in Schlessien/ gestorben. Ob Er von seiner Gemahlin/ Fraw Christina Margaretha/ gebornen Herzogin zu Meckelnburg/ Erben hinterlassen haben mag/ ist diß Orts vnbeuust: Hochgedachter Herzog Augustus zu Raseburg/ so An. 1577. den 17. Febr. gebohren worden/ hat von 2. Gemahlinen 2. junge Herren/ vnd etliche Fräulein/ bekommen. Es ist aber An. 1646. geschrieben worden/ daß selbiges mal die andere Gemahlin/ vnd noch einiger junger Herr/ auch gestorben; vnd daher seine Herren Brüder/ mit ihm/ zu Hamburg zusammen kommen weren/ zu berathschlagen/ wie es auff seinen/ deß Herzogs Augusti/ als regierenden Fürsten/ Todtfall/ solte gehalten werden; sonderlich weiln das Land der Augspurgischen Confession zugethan; der nächstfolgende Herr/ Bruder/ Herzog Julius Heinrich aber/ An. 1586. den 9. April. geboren/ so in Böhm

heimb seine Güter / vñnd einen nun erwachsenen Herrn Sohn / Namens Franz Erdmann / An. 1629 den 25. Febr. geboren hat / der Römisch-Catholischen Religion verwant ist. Von den andern / als Herren Franz Carlen / vñnd Herrn Rudolff Maximilian / so sich newlich noch in Italia sollen befunden haben; wie auch H. Franz Heinrichen / so sich lange Jahr / im ledigen Stände / bey den Schweden / im Kriegswesen / aufgehalten; ob sie Söhne haben / wil sich nichts schriftliches gewisses finden lassen: obwoln von 2 Gemahlin / beeden auß dem Churfürstl. Hans Brandenburg / so Hochgedachter Herzog Franz Carl gehabt habe / berichtet wird. So ist Herzog Franz Julius / der eine Herzogin von Württemberg zur Gemahlin bekommen / Anno 1634. den 16. Octobris zu Wien / ohne Kinder / gestorben: Vñnd Herzog Ernst Ludwig Anno 1620. bey Efferding in Ober-Oesterreich / von den Bauren / noch Junger erschlagen worden. Es schreiben sich diese Herzogen auch von Engern / vñnd Westphalen; wiewol Engern langsten von ihnen kommen / vñnd wie D. David Chytræus, in Orat. de V Westphalia, saget / sie / auch zu seiner Zeit / nichts erblich mehr in Westphalen besessen haben. Siehe ein mehrers von ihnen / vñnten bey Lauenburg. Daniel Michovius hat Anno 1636. dieser Fürsten Stamms Register herfür geben / vñnd worinn sich Reusnerus, vñnd andere verstoffen / angezeigt so vom Limxæo tom. 4. J. publ. p. 711. angezogen wird / daselbsten stehet / das Hochgedachter Herzog Augustus / als der ältiste / Anno 1626. den 22. Octobr. bekommen Johan. Adolph. der ander Bruder / Herz Franciscus Julius habe etliche Kinder gehabt / so aber alle gestorben. Der dritte / H. Julius Henricus habe jetzt in der dritten Ehe Annam Magdalenam Poplin / des Herrn zu Colowrat Wittib / vñnd mit derselben zween Söhne bekommen / die aber beede todt / also das nur noch obgedachter sein Sohn / von der andern Gemahlin / Frau Elisabeth Sophia / Marckgrävin zu Brandenburg / noch im Leben / der IV. H. Franciscus Carolus, so An. 94. gebohren / vñnd in der andern Ehe / des Bethlehem Gabor's Wittib / Frau Catharinam Marckgrävin von Brandenburg geheurathet / habe keine Kinder. So gibt Et auch Herrn Franz Albrechten / dessen oben gedacht / keine Kinder. Besagten H. Ernst Ludwig hat Er nicht / aber wol Philip., Joach. Sigism. vñnd Joh. Georg. so todt; Rudolph, Maximil. vñnd Francisc. Henricum, so noch leben.

Auff diese der erzehlten Länder (dann von den Stifftern Hildesheim / Lübeck / Schwerin / vñnd Raseburg / vñnten bey ihren Haupt-Orthen / wie auch oben im Eingang angedeutet worden / gesagt werden wird) kurze Beschreibung / folgen nun die vornehmste / vñnd bekandteste Stätte / vñnd Plätze / in dem Hochlöblichstern Niede-Sächsischen Craisse / nach dem
H. b. c. als:



**DUCATVS
HOLSTIAE
NOVA TABVLA**

Op de Eyder. Op de Elve. Op de Weller.

1. Vlyende Eyder ten	2. De Eyder ten	3. Ten op f. Saar
4. Ten op de Noort	5. Koel ten	6. Mollen ten
7. Daken op de Noort	8. Wille ten op de	9. Ten op de Noort f.
10. Daken op de Noort	11. Wille ten op de	12. Daken op de Noort f.
13. Daken op de Noort	14. Wille ten op de	15. Daken op de Noort f.
16. Daken op de Noort	17. Wille ten op de	18. Daken op de Noort f.
19. Daken op de Noort	20. Wille ten op de	21. Daken op de Noort f.
22. Daken op de Noort	23. Wille ten op de	24. Daken op de Noort f.
25. Daken op de Noort	26. Wille ten op de	27. Daken op de Noort f.
28. Daken op de Noort	29. Wille ten op de	30. Daken op de Noort f.
31. Daken op de Noort	32. Wille ten op de	33. Daken op de Noort f.
34. Daken op de Noort	35. Wille ten op de	36. Daken op de Noort f.
37. Daken op de Noort	38. Wille ten op de	39. Daken op de Noort f.
40. Daken op de Noort	41. Wille ten op de	42. Daken op de Noort f.
43. Daken op de Noort	44. Wille ten op de	45. Daken op de Noort f.
46. Daken op de Noort	47. Wille ten op de	48. Daken op de Noort f.
49. Daken op de Noort	50. Wille ten op de	51. Daken op de Noort f.
52. Daken op de Noort	53. Wille ten op de	54. Daken op de Noort f.
55. Daken op de Noort	56. Wille ten op de	57. Daken op de Noort f.
58. Daken op de Noort	59. Wille ten op de	60. Daken op de Noort f.
61. Daken op de Noort	62. Wille ten op de	63. Daken op de Noort f.
64. Daken op de Noort	65. Wille ten op de	66. Daken op de Noort f.
67. Daken op de Noort	68. Wille ten op de	69. Daken op de Noort f.
70. Daken op de Noort	71. Wille ten op de	72. Daken op de Noort f.
73. Daken op de Noort	74. Wille ten op de	75. Daken op de Noort f.
76. Daken op de Noort	77. Wille ten op de	78. Daken op de Noort f.
79. Daken op de Noort	80. Wille ten op de	81. Daken op de Noort f.
82. Daken op de Noort	83. Wille ten op de	84. Daken op de Noort f.
85. Daken op de Noort	86. Wille ten op de	87. Daken op de Noort f.
88. Daken op de Noort	89. Wille ten op de	90. Daken op de Noort f.
91. Daken op de Noort	92. Wille ten op de	93. Daken op de Noort f.
94. Daken op de Noort	95. Wille ten op de	96. Daken op de Noort f.
97. Daken op de Noort	98. Wille ten op de	99. Daken op de Noort f.
100. Daken op de Noort	101. Wille ten op de	102. Daken op de Noort f.

De Noordt

See

MARE
BAL TICVM vulgo

Colber
DE BELT

De
Ooft
See

1. Daken op de Noort
 2. Wille ten op de
 3. Daken op de Noort f.
 4. Ten op de Noort
 5. Koel ten
 6. Mollen ten
 7. Daken op de Noort
 8. Wille ten op de
 9. Daken op de Noort f.
 10. Ten op de Noort
 11. Koel ten
 12. Mollen ten
 13. Daken op de Noort
 14. Wille ten op de
 15. Daken op de Noort f.
 16. Ten op de Noort
 17. Koel ten
 18. Mollen ten
 19. Daken op de Noort
 20. Wille ten op de
 21. Daken op de Noort f.
 22. Ten op de Noort
 23. Koel ten
 24. Mollen ten
 25. Daken op de Noort
 26. Wille ten op de
 27. Daken op de Noort f.
 28. Ten op de Noort
 29. Koel ten
 30. Mollen ten
 31. Daken op de Noort
 32. Wille ten op de
 33. Daken op de Noort f.
 34. Ten op de Noort
 35. Koel ten
 36. Mollen ten
 37. Daken op de Noort
 38. Wille ten op de
 39. Daken op de Noort f.
 40. Ten op de Noort
 41. Koel ten
 42. Mollen ten
 43. Daken op de Noort
 44. Wille ten op de
 45. Daken op de Noort f.
 46. Ten op de Noort
 47. Koel ten
 48. Mollen ten
 49. Daken op de Noort
 50. Wille ten op de
 51. Daken op de Noort f.
 52. Ten op de Noort
 53. Koel ten
 54. Mollen ten
 55. Daken op de Noort
 56. Wille ten op de
 57. Daken op de Noort f.
 58. Ten op de Noort
 59. Koel ten
 60. Mollen ten
 61. Daken op de Noort
 62. Wille ten op de
 63. Daken op de Noort f.
 64. Ten op de Noort
 65. Koel ten
 66. Mollen ten
 67. Daken op de Noort
 68. Wille ten op de
 69. Daken op de Noort f.
 70. Ten op de Noort
 71. Koel ten
 72. Mollen ten
 73. Daken op de Noort
 74. Wille ten op de
 75. Daken op de Noort f.
 76. Ten op de Noort
 77. Koel ten
 78. Mollen ten
 79. Daken op de Noort
 80. Wille ten op de
 81. Daken op de Noort f.
 82. Ten op de Noort
 83. Koel ten
 84. Mollen ten
 85. Daken op de Noort
 86. Wille ten op de
 87. Daken op de Noort f.
 88. Ten op de Noort
 89. Koel ten
 90. Mollen ten
 91. Daken op de Noort
 92. Wille ten op de
 93. Daken op de Noort f.
 94. Ten op de Noort
 95. Koel ten
 96. Mollen ten
 97. Daken op de Noort
 98. Wille ten op de
 99. Daken op de Noort f.
 100. Ten op de Noort
 101. Koel ten
 102. Mollen ten

Stade landt

Lauenburgi Pars

NOVA TABULA
HOLLANDIAE
DUCATVS

Vulgo

BAI. LICOR.



DE
OFF
1666

AMERIK
ZEBR
G
PAR

A

Lawrence's map of the Dutch Republic

MARK BATTICUM



ALFALJOH
LINA

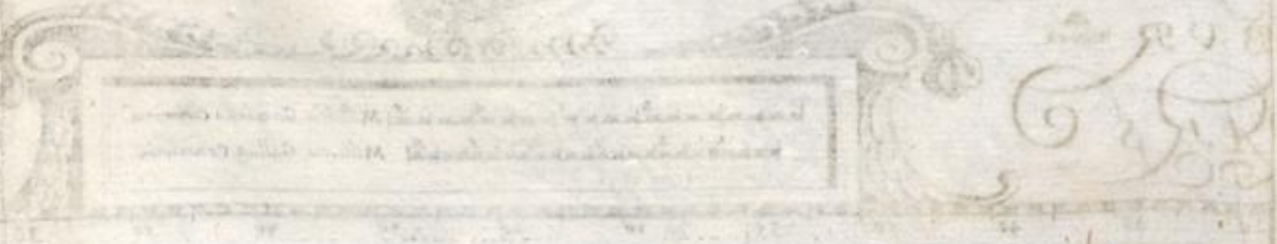


Handwritten notes in a cursive script, possibly a signature or a list of names, located in the bottom left corner of the map area.

Handwritten notes in a cursive script, possibly a signature or a list of names, located in the bottom right corner of the map area.



MELLENBURG
BY CALVA



Handwritten text within a decorative border at the bottom of the page, likely a title or a reference note.



De Noorh

Scale of the map



Acken/Acona, Aca.

Schreibet D. Mattheus Dresslerus, in seinem Stätt Buch/pag. 106. seq. das Acken von den Niederländern also genannt worden/welche Herzog Heinrich der Löw/zu Sachsen/vnnd Marckgraff Albrecht/der Beer/zu Brandenburg/nach Vertreibung der Wenden/an die Elb/dar bey diese Statt liget/gesetzt; vnd das Herzog Bernhards zu Sachsen/auf dem Anhaltischen Stammem/Nachkommen/solche Statt erstlich beherschet haben; solgends seye sie An. 1277. von den Herzogen von Sachsen/dem Erzbischoff Conrado von Magdeburg/mit Staßfurt/vnd etlichen Schloßern/vmb eine Summa Geltas/versetzt worden:nach desse todt solche Stätt/vnd Schloßer/von dem Stiffte/wieder an die Fürsten gefallen; die der Erzbischoff Günther ihme zu restituiren begehrt/vnd/auff dessen Versag/den Fürst Rudolffen/mit Marckgraff Otten zu Brandenburg/vnnd etlichen Graven / vnversehens mit Krieg angegriffen/geschlagen/vnnd den Marckgraven gefangen: Aber An. 1279. seye Albertus II. Herzog zu Sachsen/heimlich in die Statt Acken kommen/vnd habe solche dem Erzbischoff wieder genommen; der gleichwol den Herzogen mit Gewalt auff der Statt gesagt habe. Als nun dieselbe hin vñ wieder gerathen/seye sie endlich Anno 1385. dem Stiffte Magdeburg wieder heimkommen. Johannes Pomarius, in seiner Magdeburgischen Statts Chronie sagt/das vnter dem 24. Erzbischoff Gunthero, die von Magdeburg/mit ihrem Beystand/Acken eingenommen:wel-

che / mit dem Schloß Glentorff / sich vom Stiffte abgewandt / vnnd zum Churfürsten zu Sachsen begeben hatte. Siehe von d. n gedachten Kriegen vmb die Statt Acken / auch die Braunschweigische Chronick / welche in diesem Berck offft angezogen wird / vnnd die erstlich Heinrich Dunting abgefasset/vñ hernach Heinrich Wiensbaum / oder Meibomius, Professor bey der hohen Schul zu Helmstatt / mercklich gebessert/vermehret/vnd bis auff das 1620. Jahr / aufgeföhret hat. Welches dann allhie/bey der ersten Statt/zu melden gewesen / damit künfftig solches so offft nicht zu wiederholen seye. Andreas Angelus in seiner Märckischen Chronick vermeynt/das Acken vom König Brenno seye erbawet worden. Aber es gehört ein mehrer Bericht darzu. Also gibt Cyriacus Spangenberg / in seiner Schaumburgischen Chronick / libro 2. capite 6. Statt / vnnd Schloß / den Fürsten von Anhalt : Aber Melchias Nehel / in Erklärung des Erzbischoffs Magdeburg / schreibet im Jahr 1641. diesen Ort noch dem gemelten Stiffte zu. Anno 1642. ward allhie anderthalb Meilen oberhalb Barby / die Käyserische Schiffbrücke geschlagen/darüber die Bayerischen / den dritten Martij gezogen seyn/vnnd das erste Nachtläger zu Köthen genommen haben/als sie/dem Erbstiffte Colln zum besten / abgefördert worden. Was sonst allda / in dem nächsten Teutschen Krieg/vorgeloffen:davon ermangelt ein mehrer/vnd gewisser Bericht.

* * *

unil

D Alsch

Alschleben/Alfleben.

In welchem Ort / Abraham Sauer / in Theatro Urbium, pag. 231. also schreibt: Alfleben / ein Schloß / vnd Stättlein / an der Sala / vnser Hall. Ist vor Zeiten allda ein feine Graffschafft gewesen. Es schreiben etliche / daß sie auch vor Carolo M. soll daselbst gewesen seyn / vnd der zwölff Edlen einer / so in Sachsenland regiert / allda seinen Sitz vnd Wohnung / gehabt haben. Vnd dieses sagt Sauer. Johan. Pomarius, in seiner Magdeburgischen Stadt-Chronick / schreibt / Graff Geronis von Alschleben / der in einem Kampff blieben / Tochter / Fraw Adela / habe dem Stifte Magdeburg / ihr Forwerck / Erbe / vnd Güter / zu Alschleben bescheiden / geschehen zu Zeiten Kaysers Otten des Andern. Hernach / vnser dem 13. Erzbischoff Nortberto zu Magdeburg / berichtet er also: Alsleue das Stättlein / mit seiner Zugehör / soll dieser Nortbertus, vom Kirchenschaz / von der Marckgrävin Irmegard erkaufft / vnd die Abtey darinnen / vom Kaysers Lothario, durch Bitte / vnd Wechslung etlicher Landgüter / zum Beschenke / beneben etlichen Dörffern / vnd andern Gütern / erlangt / vnd zusammen gebracht haben: Vnd dan stehet in der Braunschweigischen Chronick / am 98. Blat / also: Anno 979. hielt Kaysers Otto der Andern seinen Reichstag zu Magdeburg; da war ein junger tapffer Held / Herr Waldo mit Nahmen / der bey dem Kaysers in sonderlichen Gnaden war / derselbe trug Graff Geron von Alfleben / der auff Alfleben an der Sala seinen Sitz gehabt / bey dem Kaysers sehr gröblich an / vnd darumb hat ihnen der Kaysers / wie zu der Zeit gewöhnlich / einen Kampff auff-

legt / daß sie mit einander kämpffen solten / so würde man wol sehen / wer recht / oder vnrecht hätte. Da griffen sie einander auff dem Marsch vor Magdeburg dermassen an / daß sie beyde todtniederfielen. Nichts destominder aber hat der Kaysers / dem entleibeten Grafen / das Haupt abschlagen lassen / vnd verbotten / daß man ihn nicht begraben / sondern den Vögeln zur Speise solt ligen lassen. Solches laßt sich ansehen / sey darumb geschehen / daß der ander Kämpffer Waldo / der ihn angeben hatte / bey dem Kaysers in sonderlichen Gnaden gewesen war. Dieweil nun gedachter Graue Gero von Alfleben / keinen Sohn / oder Männlichen Erben / sondern eine einzige Tochter hinder sich verlassen / nemblich Frawlein Adelen / die einem edlen Ritter / Friederichen von Schacken / ehelich vertrawet war / ist dieselbe Edle Fraw Adele Kayserslicher Majestät zu Fusse gefallen / vnd / durch fleissiges Bitten so viel erlangt / daß ihr der Kaysers ihres Vatters Leichnam zu begraben hat folgen lassen. Dagegen hat sie ihr Vorwerck / Erbe / vnd Güter zu Alfleben / in das Gottshaus zu Magdeburg zu geben / hinwieder zugesagt / welches auch also geschehen. Vnd am 128. Blat / meldet besagte Braunschweigische Chronick / daß Anno 1130. Kaysers Lotharius die reiche Abtey Alschleben / an der Sala / neben der Statt / so dabey gelegen / welche Erzbischoff Nothertus (Nortbertus) von der Marckgräfin Erimgarde gekaufft / dem Stifte zu Magdeburg incorporirt habe. Die Franckfurtische Frühlings Relation des Jahrs 1645. sagt / es ligen Alschleben ein Meil oberhalb Wernburg.



Altleben



Stadt Calbe An der Saale





Altenburg / Aldenburg / Oldenburg /
Oldeborch.

Der Herzogthumb Holstein / vnd desselben Theil / so Wagria genant wird / gelegen / vnd Herzog Friederichen zu Holstein / auff Gottorff gehörig; davon Andreas Angelus, in der Holsteinischen Stätt-Chronick / am 77. vnd folgenden Blättern also schreibt: Dis Stättlein hat daher diesen Nahmen / daß es gar alt ist / vnd ist so viel / als wenn ich sagte / eine alte Burg. Die Wenden habens vor Zeiten / Stargard genant / die Dännemärcker aber nach der Sprach Brannestien. Es ligt Oldenburg in Wagria / in das Westen deß Meers / so der Beltz heisset. Wer Oldenburg anfänglich gebawet / kan ich nicht wissen. Dis aber ist auß den Historien bekant / daß Kaysler Otto / dis Nahmens der Erste / daselbst ein Bischoffthumb auffgerichtet habe; welches nachmals gen Lübeck transferiret worden / vnd daß sie Graff Adolph der Vierdte / im 1233. Jahr / nach Christi Geburt / mit Stattrecht bewidmet habe; Vnd von Grafen Nicolao, vnd Gerharde, schreibt man / daß sie / im 1392. Jahr / die Statt Oldenburg mit Lübeckischem Recht begabet / ihr auch ein Privilegium mitgetheilet / daß sie / Sontages nach Michaelis / einen freyen öffentlichen Jahrmarkt halten möchten: Im 1065. Jahr / nach Christi Geburt / ist Oldenburg von den Wenden gar zerstöret worden. Im 1259. Jahr / hat Herzog Albrecht von Braunschweig / mit dem Zunahmen der Grosse / vnd älter / Oldenburg / sampt der Vestung / eingenommen / vnd grosse Beute darvon getrieben. Das Oldenburgische Wappen / vnd Insigel / ist eine hohe Burg / darüber ein Nesselblat stehet. Bis hieher Angelus. Anderswo liest man / daß das Bistumb / so Anno 952. Kaysler Otto I. zu Altenburg / so die Landsleute hierumb Oldenburg heissen / gestiftet / hernach Herzog Heinrich der Löwe Anno 1163. auff Lübeck gelegt habe; vnd daß solches Altenburg nunmehr fast nur wie ein Dorff / da sie zu

vor die fürnehmste Statt der Wagrien / vnd ein Sitz der Herulen Fürsten gewesen; deren Schloß jessiger Zeit ganz verwüestet / vnd verfallen / auch der gute Have nicht viel mehr werth seye. Siehe auch Munsterum lib. 5. Cosmogr. cap. 408. der letzten Edition. Johann Peters / in der Holsteinischen Chronick / part. 1. fol. 26. seq. setzet die Bischöffe allhie / in dieser Ordnung. der 1. war Marco, so 19. Jahr fürgestanden. 2. Egwardus. 3. Wago. 4. Ezico, vnter welchem die Wenden im Wagerland / vnd Meckelnburg / den Christlichen Glauben wieder verliessen. 5. Folewardus, der gleichwol der Wenden halber / nit fortkommen konte. 6. Reginbertus. 7. Bruno. 8. Meinerus, so Anno 1032. gestorben. 9. Abelius oder Abelinus; nach dessen Tode / das Stiff Aldenburg / durch Albertum, den Erzbischoff zu Hamburg / vnd Bremen / in 3. Bistümer getheilet worden / als / Aldenburg / da ward Ezo; Raseburg / da ward Aristo; vnd Meckelnburg / das hernach auff Schwerin kommen / ward Johannes zum Bischoff gesetzt. Ist also Ezo der 10. Bischoff zu Altenburg gewesen. Nach ihm hat das Stiff in 84. Jahren keinen Bischoff gehabt / bis zur Zeit deß H. Vicelini, so der 11. Bischoff allhie gewesen / vnd Anno 1154. gestorben ist; deme Geroldus, der 12. Bischoff succedirt hat; vnter welchem / mit seinem vorbedachten Rath / vnd auff Einwilligung Herzogs Henrici Leonis zu Sachsen / das Bistumb von Altenburg / An. 1163. wie auch oben gemeldt / gen Lübeck gelegt worden ist. In der Braunschweigischen Chronick stehet am 374. Blat / daß im Jahr Christi 1022. die Wenden 60. Priester allhie gefangen / ihnen die Hände auff den Rücken gebunden / die Haut auff dem Haupt Creuzweiß abgelöset / vnd über die Ohren herab gezogen / vnd mit einem starcken Eysen den Bregen von einander gerissen / vnd sie also halb lebendig zum Schawspiel / im ganken Wendland

D ij vmb

umbher geführet / bis sie endlich für Ohn-
macht elendiglich gestorben: An. 1066. her-
nach hätten sie / die Wenden / Aldenburg zer-
schleiff / das sie ganz 80. (Petreus sagt
hieben 84.) Jahr / ohne Bischoff gewest
seye; wie am 377. Blat zu lesen. Hans
Reglman / in der Lübeckischen Chronick/
sagt / seye An. 1138. zerstört worden. Pon-

tanus lib. 9. Rer. Danicar. vnd Heldua-
derus part. 1. Sylv. Chronolog. pag. 119.
schreiben / das König Erich auß Dänne-
marck / im Jahr 1419. Oldeburg / Volstat /
vnd andere Flecken herumb / mit
Schwerdt / vnd Feuer / verwi-
stet / vnd zerstört /
habe.

Alvensleben.

Alvensleben / eine Graffschafft in dem
Erststift Magdeburg / an den Grän-
zen der alten March Brandenburg / vñ
dem Herzogthum Braunschweig gelegen /
so vorzeiten eigene Graven gehabt / bis Graf
Otto der Erste zu Aldenburg / solche Graf-
schafft durch Heurath / überkommen / dessen
ander Sohn Conradus / Graf zu Alvens-
leben worden; welches Nachkommen sol-
gents diese Graffschafft beherschet; auff
deren Absterben aber / dieselbe / an die Marg-
graven von Brandenburg gefallen / von de-
nen sie An. 1238. an das Stiff Halberstatt /
vnd von diesem An. 1260. an das Erststift
Magdeburg gelangt ist; nach deme allbe-
rait vorhero Erz. Bischoff Hildebrand /
Marchgraf Otten / den er bekriegt / vnd ge-
fangen / vmb das Haus Alvensleben ge-
schäset hatte. Folgents hat der Herzog von
Braunschweig Alvensleben mit Gewalt
entwendet; aber Erzbischof Otto / ein Land-
graff auß Hessen / brachte es wieder an das
Stiff. An. 1433. in dem Widerwillen der
Statt Magdeburg mit ihrem Bischoffe
Günthero; gewonnen die Magdeburger
auch Alvensleben / so sie hernach dem
Stiff wider gaben; wie Johannes Poma-
rius schreibet / vnd doch bald hernach sagt /
das Anno 1437. obgedachter 38. Erz-

bischoff Guntherus; dem Herrn Heisen
von Stenfurdt / die Häuser Egeln / vnd
Alvensleben / die er damals innen hatte /
genommen; welche Schloffer auch dem
Stiff blieben seyen.

Sonsten ist noch das vornehm vnd alte
Adeliche Geschlecht deren von Alvensle-
ben übrig; welches statliche Güter in diesem
Erststift / vnd sonderlich in der March
Brandenburg / wie daselbst bey Calbe gesagt
worden / besizet.

In dem 2. Theil des Theatri Europæi
wird / am 257. Blat / der Statt Newen Al-
vensleben (Alvensleben) gedacht / vnd ge-
sagt / das An. 1630. die Magdeburger / nach
zweyständigen Stürmen / dieselbe mit Ge-
walt erobert / vnd hätten die Käyserischen da
eingebüßt; seye aber bald darauff / noch dies-
ses Jahrs / von den Käyserischen / wieder
mit Accord erobert worden. Kemnitius,
im ersten Theil vom Königl. Schwedische
im Teutschland geführten Krieg / nennet
New Alvensleben einen zimlich festen Ort /
den der Obrist Schneidewin / den 20. De-
cembr. des gedachten 30. Jahrs / erobert

habe / der aber wieder liederlich an die
Käyserischen übergangen
seye.

Apen

Apenroda.

Dom Pontano, in Rebus Danicis, Apenroa / vnd vom Helduadero Apenrade / genant / ist ein Stättlein im Herzogthumb Schleswig / zwischen Hadersleben / vnd Flensburg / fast auff halbem Weg gelegen / dessen in den Dänischen Historien offte gedacht wird. In einer Relation wird gesagt / das solcher Ort 4. Meilen von Sunderburg gelegen seye. Ist Anno 1524. von Königs Friderici I. Soldaten / vnd Anno 1576. durchs Feuer / den 25. Octobris, übel zugerichtet / vnd über die Helffte abgebrandt worden: als eine Wagd

ein Liecht / vnversehener weise / in durrer Hopffen hat fallen lassen: Vnd Anno 1610. den 19. May / ist das ganze Stättlein / bis auff etlich wenig Häuser / ganz abgebrannt. Siehe / wie es damaln zugegangen / den besagten Heldvader / p. 282. Vnd wie im Aprilen Anno 1644. das Schwedisch Dussglassische Regiment / von den Dänischen / allhie überfallen worden / den Tomum 5. Theatri Europ. fol. 381. a. vnd die Herbst-Relation selbigen Jars / am 23. Blat.

* *

Arensböcke.

In Wagerland / zwischen Lübeck / vnd Presh / (von dannen man auff Kiel kompt) gelegen. Johann Peters sagt / in der Holsteinischen Chronick / das das Closter Arensböcke / durch Graff Nicolaus von Holstein / im Jahr 1398. zu bawen angefangen / vnd Jungfrauen / auß den Clöstern Prese / vnd Tzecho / genommen: Aber Anno 1402. solches den Carthäusern eingethan worden. Er / der Graff / seye Anno 1400. zu Osthave / bey Tzecho / gestorben / vnd daselbst bey seinen Vätern im Kloster begraben worden. Es meldet Carolus Carafa, Bischoff zu Aversa, in Comment. de Germania sacra restaurata, vnd in selbigen Buchs Anhang / das Anno 1628. vom Käyserlichen Hoff auß / dem Herzog von Holstein anbefohlen

worden / dieses Closter / so besagter Belscher Bischoff / Arsenweck nennet / den Carthäusern zu überlassen. Es hat aber noch neulich Herz Joachim Ernst / Herzog zu Schleswig / vnd Holstein 2c. der Fürstlichen Sunderburgischen Lini / Anno 1595. den 29. Augusti / gebohren / allhie Hoff gehalten / vnd von dero Gemahlin / Frauen Dorothea Augusta / Herzog Johann Adolphen zu Schleswig / vnd Holstein / Tochter / mit der Er Anno 1633. den 12. May / zu Gottorff Beylager gehalten / etliche junge Herren vnd Fräwlein / im Leben gehabt. Nicolaus Helduaderus schreibet pag. 97. das Anno 1534. Marcus Meyer von Lübeck / das besagte Closter / so jetzt ein Ampt / gebrandtschafft habe.

E Aschers

Aschersleben / Ascania.

In alte Statt / allda die alten Gra-
ven von Anhalt / vnd Ascanien / sol-
gents Fürsten / vor Zeiten / Hoff ge-
halten haben. Ihren Lateinischen Nahmen
Ascania, so man ihr gibt / führet man von
den alten Ascaniis, den Nachkömblingen
Ascanæ, des Sohns Gomeri, her / so mit
den Caycis, vñ Cimbris, auß seinem Vat-
terland / sich an den Harz begeben haben sol-
le: Davon aber einem jeden das Breithel ge-
lassen wird. Sie / die Statt / ist folgendes /
nach Fürst Otten zu Anhalt / der Anno
1315. gestorben / Wittib / Todte / sampt dem
Gebiet / an das Stifte Halberstatt komien /
jure mihi incognito, saget Limnæus lib.
5. de Jure publico Imperii Romano-
Germanici, cap. 3. p. 88. Melchias Nehel /
in Beschreibung des Stiftes Halberstatt /
meldet also: Aschersleben an der Dina / ist
etwa Anhaltisch gewesen / vnd erstlich
Pfandsweise / hernach eigenthümlichen an
das Bistumb Halberstatt / kommen: Von
dem alten Schloß Ascanien seynd nur we-
nig Anzeigungen auff dem Wolffsberge
vorhanden. Johan. Angelius à Wer-
denhagen schreibet / im 3. Theil von den
Hansees-Stätten / am 6. Capitel / vnd 230.
blat / des letzten Druckes / in fol. daß Aschers-
leben vor Zeiten / in einem freyern Stand /
als ein Zeithero / gelebt habe: Gleichwol mit
gewisser maß dem Bistumb Halberstatt vn-
terworffen / in deme ihretwegen noch streit
zwischen besagtem Stifte / vnd dem Haus
Anhalt / seye, welches wolle / daß diese Statt
nicht allein in dem Anhaltischen Fürsten-
thumb gelegen / sondern auch demselben / ju-
re successionis, gehöre. Vnd dann so sagt
P. M. Wehnerus, in pract. Observat.
lit. U. v. Bogten / p. 655. also: Zu Aschers-
leben ist die Bogten des Raths / die setzen
auß ihrem Mittel ein Statt-Bogt / der
hat auch seinen sonderlichen Districtum;
die Omnimoda jurisdictio aber bleibt /
vnd ist des Raths / der Bischoff zu Halber-
statt ist ihr Landesfürst. Bis hieher Weh-
nerus. Vnd dieses seynd die vnterschied-

liche Meynungen von dieser Statt. Es
ist aber Anno 1648. in 4. ein Schrifft her-
auß kommen / vnter dem Titel / vindicia
Anhaltinæ, seu Cellis. & Illustr. Prin-
cipum Anhaltinorum &c. Jura liqui-
dissima, in, & circa Antiquis. Comita-
tum Ascaniæ, repræsentata in Manife-
sto Ascaniensi, & ab Ecclipsi cujusdam
Anonymi liberata. Accesserunt solen-
nes Protestationes, pro conservandis
Princip. Anhalt. juribus, inter univer-
salis Pacis tractatus publicè exhibitæ;
darinn die Fürsten zu Anhalt / Augustus,
Ludovicus, Johann. Casimirus, Chri-
stianus, Fridericus, vnd Johannes, ihre
Gerechtigkeit zu der Statt / vnd Graff-
schafft Aschersleben / vnd daß sie / von den
Bischoffen / vnd Capitul zu Halberstatt /
deren mit Gewalt entsetzt; ihnen aber solche
offtmals wieder zugesprochen; sie auch da-
mit von den Käysern belehnet worden / vnd
es allein bis daher an der Execution er-
mangelt habe / darthun; vnd noch den 1. Dec-
embr. besagten 48. Jahrs / nach dem be-
schlossenen General Reichs-Friden / wider
das / so diese Graffschafft anbelangt / vnd /
mit dem Stifte Halberstatt / dem Herrn
Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. überlassen
worden / protestiren; vnd Ihnen ihre An-
forderungen / vnd Recht darzu / vorbehalte-
ten; auch gleich anfangs / den Eliam Reuf-
nerum, in op. suo general. anziehen / wel-
cher also schreibe: Quam urbem Asca-
niam, post fata ipsius, (viduæ scil. Otto-
nis, Principis Anhaltini) Halberstaden-
sis Ecclesia ad se traxit, cum tota ditio-
ne; eam in hodiernum usque diem nul-
lo jure possidens. Item: Bernhardus III.
Princeps Anhaltinus &c. cui Canonici
Halberstadenfes Ascaniam urbem,
cum tota ditione eripuerunt; unde &
spoliati cognomen invenit. Sonsten li-
set man von dieser Statt / daß es allda eine
schöne Statmauren von Quaderstücken;
auch Kirch / vnd Thurn / von dergleichen
Steinen habe; vnd lige nahend dabey der
grosse

grosse Gaterslebische See; sie aber / die
Statt / auff einem sehr fruchtbaren Traid-
boden; vnd werde noch vnter die Hansee
Stätt gerechnet; allda es auch / vor dem je-
higen Teutschen Krieg / wol gestanden seyn
solle. Ein geschriebene Thüringische Chro-
nick saget / daß Wscherleben Anno 1183.
von Landgraff Ludwigen in Thüringen /

vnd Hessen / zerstöret worden sey. Anno
1643. muste sich diese Statt / wie auch Gas-
tersleben / vnd Wigeleben / im Julio / an
die Schwedisch Königsmärckische / auff
Discretion / ergeben. Siehe vnten
Gatersleben.

—(o)—
§

Attelnburg / oder Atlenborg.

In Marcktfleck / fast gegen Lauen-
burg über / an der Elb / vnd am Läu-
neburger Lande / auff Winsen zu /

gelegen / vnd den Herhogen von Sachsen
Lauenburg gehörig.

* *
*

Bargedorff / Bergedorff / Bergerdorp /
Bargedorfium.

Ein Stättlein / vnd Schloß /
den beeden Stätten Lübeck / vnd
Hamburg / zugleich / vnd vntertheilt
gehörig. Wie auß des Reckmans Lübecki-
scher Chronick erscheineth / es hat dieser Ort
vorhin zum Fürstenthumb Lauenburg ge-
hört / vnd ist von selbigen Sächsischen Her-
hogen der Statt Lübeck verseyt / oder ver-
pfändet worden; welchen hernach einsmals
Herzog Erich von Sachsen Lauenburg
eingenommen; beede obgedachte Stätte aber
denselben / im Jahr 1420. wieder erobert.
Daher es / sondero Zweifels / kömmt / wird /
daß auch die Hamburger allhie eine Ge-
rechtigkeit haben. Siehe vnten Gamme.
Anno 1554. ist Herzog Heinrich von

Braunschweig / mit seinem Kriegsvolk /
hieber gelangt / deme die Hamburger / vnd
Lübecker 26. tausent Reichsthaler haben
geben müssen; wie Chytræus libro 18. Sa-
xon. schreibet. Anno 1621. ist dieses Berg-
gedorff halb abgebronnen. Anno 1625.
ward allhie ein Particular Hanseetage ge-
halten / als damaln im Augusto / zu Lübeck
die Pest stark regierte; bey welcher Zusam-
menkunft / der Könige auß Franckreich /
Dännemarek / vnd andere Gesandten / ers-
chiene seyn; davon Werdenhagen de
Rebus publ. Hanseat. part. 4.

cap. 11. fol. 56. zu
lesen.

Berlepsch.

In Adeliches Stammhaus / so Anno 1623. vom Generalen Tilly eingenommen worden; wie eine Franckfurtische Relation berichtet.

Blanckenburg.

Ine Statt / vnd Herrschafft am Harz / nicht weit von Quedlinburg gelegen; wie Abraham Saur / in seinem Stättbuch / am 274. Blat / schreibt. Hat vorhin den abgestorbenen Graven von Reinstein / oder Regenstein / gehört. In der Braunschweigischen Chronick steht / am 357. Blat / also: Anno 1599. starb Johann Georg (andere nennen ihn Ernst Heinrich) zu Reinstein / vnd Blanckenburg / Graff Märtens / Christinilder Gedächtnis / einiger Sohn / ein gar junges Herrlein / mit welchem der alte löbliche Stamm der Wolgeborenen Graven zu Reinstein / vnd Blanckenburg / sein End genommen. Das Land hat Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig ihm huldigen lassen / hat auch die Gräffliche Wappen seinem Schilde einverleibt / vnd von der Zeit an / der fünff Helme sich gebrauchet. Bis hieher diese Chronick. Wehnerus, in Practicis Observat. lit. M. v. Matricul / setzet der Graffschafft Reinstein monatlichen Reichs Anschlag / als 2. zu Ross / oder 24. fl. vnter des Herzogen Anschlag / besonders: An. 1641. auff dem Reichstag zu Regenspurg / seyn vom Stiffte Halberstatt / wegen der Graffschafft Reinstein / Abgesandte erschienen. Daraus folget / das Hochgedachter Herzog / so auch postulirter Bischoff zu Halberstatt gewesen / solche Graffschafft / als ein heimgefallen Lehen / nicht nur wegen Braunschweig allein; sondern auch wegen

des besagten Stifftes / eingezogen. Wie dann / auß dem Anno 1648. gefertigten General Friedens Instrumento zu sehen / das diese Graffschafft auch ein Lehen des gedachten Stifftes ist / welche ihre Hoche Fürstl. Durchl. Herz Erzhertzog Leopold Wilhelm / 2c. Bischoff zu Halberstatt / 2c. mit Bewilligung des Capituls / dem Herren Wilhelm / Graven von Tattenbach / 2c. Malteser Rittern / vnd der Zeit Käyserlichen Geheimen Rath / vnd Kriegs Raths Präsidenten / in den Inner Oesterreichischen Landen / zu Grätz / 2c. einem gebornen Steyrischen Herrn / zu Lehen geben; deme auch solche Graffschafft / als ein Lehen / bey Ueberlassung dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg dieses Stifftes / durch die angecute nächste General Friedens Tractaten / aufgesetzt worden ist. In der Nürnbergischen Repartition, wegen der Schwedischen Satisfaktion Gelter / Anno 1650. gemacht / steht also: Graffschafft Reinstein / Blanckenburg / Herzog Augustus / vnd Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig / Lüneburg / gibt der Graff von Tattenbach / pro rata seinen Antheil 2c. darauf zu sehen / das noch der Zeit Braunschweig auch Theil an solcher Graffschafft / vnd / neben dem Herrn Graven von Tattenbach / den Anschlag der besagten 24. Gulden zu ersetzen hat.

Boizenburg / Boyzenborg / Beu-
zenburgum.

In Stättlein / vnd Schloß / an der Elb / zwischen Dömitz / vnd Lauenburg / vnd zwar näher Lauenburg / im Herzogthumb Mecklenburg allberait / (dann darzwischen das Nieder-Sächsisch Fürstenthumb Lauenburg / vnd Meckelburg / sich scheiden) gelegen / vnd nach Gütstrow / wie man sagt / gehörig. Ist vor Zeiten der Braven von Swerin gewesen. Vnd sagt Pontanus lib. 6. rerum Danicarum also: Bytzenburgum, & Ertenburgum, Castella Comitum Suerinensium, à Voldemaro victorioso (Danix & Nordalbingia Rege) capta, ac solo diruta. Chytræus schreibet lib. 1. Saxon. daß Beyzenburg / vom Flüsslein Beyze / so in die Elb falle / den Nahmen: welches An. 1554. Herzog Heinrich von Braunschweig eingenommen habe. Anno 1624. wolten die Herzogen von Mecklenburg den Zoll allhie erhöhen: darwider sich aber die Churfürsten zu Sachsen / vnd Brandenburg / nebenst den Hansee-Stätten / gelegt: daher sie es bey dem alten Zoll haben verbleiben lassen: wie hievon bey dem Werdenhagen / part.

4. de Rebus publ. Hanseat. cap. 9. fol. 48. seq. weitläuffiger zu lesen. Es hat dieses Stättlein in dem nächsten Teutschē Krieg / viel aufgestanden / als es von Käyserlichen / Dänischen / Schwedischen / vnd andern offft eingenommen worden. Vnd seynd noch An. 1642. die Schwedischen / vnd An. 44. die Käyserlich-Gallassischen allhie gelegē / zu welcher Zeit auch das Schloß / weiln sich die darauff gelegene Schwed. nicht ergeben wollen / mit 3. Minen gesprengt worden ist: wie in to. 5. Theat. Europ. f. 446. a. siehet.

Gegen Boizenborg / oder Beyzenburg über / liget Lundersborg / vnd etwas weiter hinauff Blekede / ein Marktstleck / vnd gutes Schloß / auch an der Elb / vnd auff Lüneburgischem Boden / allda An. 1627. als der König auß Dännemarek den Ort beschossen / der Käys. Commendant den Marktstlecken in Brand gesteckt / vnd auß dē Schloß / welches mit Wassergräben / aber geringen Wällen / versehen war / sich tapffer gewehrt / daß die Dänischen den 13. Junij / mit Schaden haben abziehen müssen.

Bordesholm.

In schönes Closter in Ober Holstein / wie Helduader. part. 1. Syl. Chronol. Circuli Balch. p. 52. saget. Joh. han Peters / in der Holsteinischen Chronick schreibet / daß Graf Heinrich von Holstein /

der An. 1421. gestorben / vnd der Erste gewesen / der sich einen Herrn der Stormer geschrieben / dem Closter Bordesholm das Dorff Loy geben habe.

Bortehude.

Ine Statt / im Erbstiffte Bremen / am Wasser Esse / oder Este / nit weit von der Elb / vñ 3. meilen vnterhalb Harburg / gelegen: allda anfangs etliche von Adel / des Geschlechtes von Bortehuda / ein Jungfraw Closter gestiffet / dadurch dieser Ort also zugenommen / vnd vermehret / daß er / zum Zeiten Käysers Rudolphi I. mit Statt-Berechtigkeit / vnd Freyheiten / vom Erzbischoff Giselberto zu Bremen / be-

gabet worden / vnd endlich in den Hanseatischen Bund kommen ist. Besagtes Wasser Esta / so auß dem Lüneburger Land kömmt / laufft gegen Mittag daran her: von dannen es in die Elb fließet / vnd von der Elb also wächst / daß auch die Last-Schiffe / von fernem Orten / sicher zur Statt kommen können: wie Chytræus lib. 2. Sax. p. 61. vnd Werdenhagen / am Ende des 2. Capitels / des 3. Theils von den Hansee-Stätten / schreibet

schreiben. Von hinnen/wann man zur Estabrukken hinab raiset/hat man durch sehr fruchtbare Aecker/ vnd stetswärende Gärten des Alt-Landes/ bis zum Fluß Suiniga/ vnd der Statt Stade/ 3. Meilen. Anno 1424. ward Bortehude/ von den Herzogen zu Braunschweig vergebens gestürmet. An. 1552. hat Graf Volrad von Mansfeld diese Statt auch vergeblich belagert/ hergegen die Jungfrauen-Elöster nahend der Statt verbrennet. An. 1632. den 4. Martij/ nahm Bortehude der Schwed. General/ Acha-

tius Lotd/ mit Accord ein. Nachgehends ward sie dem Erbstift Bremen/ von den Schweden gutwillig restituirt: Aber An. 1645. den 18. Tag Hornungs/ ergab sich diese Statt/ ohn einigen Canon-Schuß/ auff Gnad vnd Bgnad / wieder an die Schwedisch-Königsmä:ckische. Anno 47. wurde allhie auff dem Creuzstand/ so eine Insul/ zum Stiffte Bremen gehörig/ vnd in der Elbe/ gegen Glückstatt über/ gelegen/ von den Schwedischen/ ein Blockhaus gebawet.

Bramstede.

In vornehmer Fleck/ den theils zu Stormaren / ins gemein aber zum Herzogthumb Holstein / rechnen. An. 1317. ist bey diesem Ort/ zwischen Graf Adolph von Schawenburg/ vnd Graff

Gerharden von Holstein / zugenant dem Grossen/ ein harter Scharmügel gehalten worden/ in welchem Graff Gerhard obgesieget hat. Siche vnten Pinnenberg.

Bredenberg/

In vestes/ den Herren von Ransow gehöriges / nahend Isehoe / vnd an der Stoer / in Holstein / gelegenes Schloß / in welchem schöne Inscriptiones, (die Nathan Chytræus, in seinen deliciis Apodem. vom 604. bis auff 667. blat setzet) allerhand Bilder / Conterfeten / vnd schönes Mahlwerck / vor dem nächsten Krieg / zu finden gewesen. Wird vnter die vesteste Schlöffer in Holstein gerechnet: Ist aber auch nicht vnanz-

gefochten blieben: vnd haben solches Anno 1627. die Keyserischen/ hernach im Christmonat/ des 43. Jahrs/ der Schwedische Feld-Marschall/ Herr Leonhard Torstensohn / erobert: vnd als Er / das folgende Jahr/ im Augustmonat/ wieder auß Holstein gezogen/ besetzt hinterlassen: Aber im October dieses 44. Jahrs/ hat es sich/ auß Mangel Holz/ vnd Arzneyen/ an die Dänischen/ mit Accord ergeben.

Breitstede/

In Stättlein / davon Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen StättChronick/ Cap. II. also schreibet: Das Stättlein Breitstede ist in Historien nicht viel bekant. Es ligt aber an der West-See/ in Suder-Juthland/ oder im Herzogthumb Schleswig/ zwischen Lundern / vnd Husen. Von etlichen wirds Brestede genennet. Das Wappen

aber dieses Stättleins ist ein schmale Brücke übers Wasser/ gleich einem Crucifix. Bis hieher Angelus. Anno 1629. haben die Dänischen diesen dem Herzog Friedrich zu Holstein/ gehörigen Ort/ weil Er nicht wider die Keyserischen gewesen/ eingenommen.

* * *

Bre

BREMIA



1. Die Stadt
2. Die Festung
3. Die Bastion
4. Die Mauer
5. Die Gräben
6. Die Kanäle
7. Die Gassen
8. Die Plätze
9. Die Kirchen
10. Die Häuser
11. Die Gärten
12. Die Parks
13. Die Brunnen
14. Die Schulen
15. Die Rathhaus
16. Die Marktplatz
17. Die Hauptstrasse
18. Die Nebenstrassen
19. Die Gassen
20. Die Plätze
21. Die Kirchen
22. Die Häuser
23. Die Gärten
24. Die Parks
25. Die Brunnen
26. Die Schulen
27. Die Rathhaus
28. Die Marktplatz
29. Die Hauptstrasse
30. Die Nebenstrassen

BREMA.



- | | | |
|-------------------------|-------------------------|-----------------------------|
| 1. S. Stephan Kirch. | 11. die Brück. | 27. die Hauptstr. |
| 2. S. Stephan Kirch. | 12. Markt. | 28. Bremer Kirch. |
| 3. die Dorn Str. | 13. der Markt. | 29. Neue Kirch. |
| 4. die Neue Brück. | 14. die Schilling. | 30. Weyer Kirch. |
| 5. S. Michael Kirch. | 15. S. Marien Kirch. | 31. die Hauptstr. |
| 6. Weyer Kirch. | 16. die Weyer Kirch. | 32. die Hauptstr. |
| 7. S. Jacobi Kirch. | 17. Cybel die Brück. | 33. Bremer Kirch. |
| 8. S. Augustin Kirch. | 18. die Hauptstr. | 34. Neue Kirch. |
| 9. S. Augustin Kirch. | 19. die Brück. | 35. Weyer Kirch. |
| 10. die Dorn Str. | 20. S. Michael Kirch. | 36. Markt in der Haupt Str. |
| 11. Weyer Kirch. | 21. S. Johanne Kloster. | |
| 12. S. V. Frauen Kirch. | 22. S. Peter. | |





Bremen.

Diese vornehme / vnd berühmte Reichs: vnd Hansee-Statt / allda grosser Handel getrieben wird / halten theils für des Ptolemæi Phabiranium, vnd führen den jetzigen Nahmen von den Brombeer-Stauden her / die vor Zeiten in grosser menge da gewachsen seyn sollen. Sonsten hat Sie in ihrem Wapen / Schlüssel / weilen Sie / sampt ihrem Gebiet / dem Meer nahend ist / vnd die Weser beschützet / vnd befreyet. Dann diese Statt / bey der Weser / an einem zu der Kauffmanschafft / auff der West: vnd Nort-See / bequemen / lustigen / vnd fruchtbaren Ort gelegen; da es auch gute Viehweide; davon die Burger Jährlich grossen Gewinn haben. Es gibet gleichwol auch viel Sumpff herumb. Sonsten ist die Statt in ablangichter form gebawet: hat schöne weite Gassen / beederseits nach der Ordnung mit herrlichen / vnd unzählbaren Burger-Häusern besetzt: wiewol Einer meldet / daß Sie zimlich vnstätig gehalten werden / welches vielleicht von dem vielen Viehe / so da ist / herkommen möge; vnd daß die Statt an der Weser / so gegen Mittag vorüber fliesse / fast wie Blm an der Thonau / lige / namlich zu seiner Zeit / ehe die Neue Statt / von der hernach / ist angeordnet worden. Ist / im übrigen / von Wercken / Kunst / vnd natürlichem Lager / gar fest. Hat einen weiten grossen Markt / in welches mitte eines Keyfers / vnd Königs Bildnuß / wie Quade sagt / das bloß Schwerdt der Gerechtigkeit in der Hand haltende / zu sehen. Die eine seiten des Markts zieret die Domkirch / die ander das Rathhaus; welches / wie in des Georg Braunen Stättbuchs 5. Theil steht / ein köstliches / vnd angenehmes Fundament / namlich den öffentlichen Weinkeller / hat / in welchem E. E. Rath / vnter Eines darzu bestellten Aufsicht / den Wein / vmb ein leidentlich Gelt / her gibet; welches dann bey vielen Sächsischen / vnd Westphälischen Stätten / im brauch

ist / daß die Aufschneekung des Weins / bey dem Rath / die gemeine Beschwerde dar durch zu tragen / stehet. Es hat aber diese Statt auch sonst gutes Einkommen / vnd ein schönes Gebiet / vnd nicht geringe Aempter / oder Vogteyen; als Viehland / Hollerland / Werderland / Blockland / Borchfeld / Blumenthal / Nyenkerken / Bederhusen oder Berren; in welchen etliche Schlöffer / viel Dörffer / Pfarren / See / Holz / vnd dergleichen / so theils zimlich weit von der Statt gelegen seyn. Der Port / oder Hafen / allhie / wird Begesack genant / vnd ist an dem Ort / wo die Wumma / oder / wie man sie allda nennet / die Lessen / oder Lessmona / sich in die Weser ergießet. Dann die Last Schiffe nicht gar an Bremen kommen können / sondern daselbst aufgelanden werden. Die Statt Bremen selbst erstreckt sich jetzt viel weiter / gegen Mittag / über die Weser / als vorhin; also / daß Sie auff selbiger seiten gleichsam ein neue gestalt bekommen; vnd wird solche Neue / mit der Alten Statt / durch ein hülzerne Brücken vereinbaret / welche Brück künstlich erbawet / also / daß nach der ganzen länge etliche Mühlen vnter derselben seyn; auch ein Rad von wunderlicher größe gesehen wird / so das Wasser auß der Weser schöpffet / vnd in der Statt Häuser / durch verborgene Leuchel / oder Rinnen / zum Gebrauch der Burger / laitet. Es ist die besagte Neue Statt / an deren Häusern man noch newlich gebawet hat / mit einem Wall / vnd vollem Wassergraben / vnd fast stärkeren Bollwerken / als die alte Statt / besetztiget / vnd also angeordnet / daß beeder Stätte Behren / zu derselben gnugsamen Versicherung / allenthalben correspondiren. Sie hat zwey; die alte Statt aber (außer deren / so zum Wasser führen) fünff Thor; deren das Erste / gegen Morgen / mit einem Bollwerk / vnd Thurn / stark besetztiget ist: Das Andere / von Jenem gegen Mitternacht gelegen /

wegen des den Bürgern erblich gehörigen Feldes fürs Vieh / das Herden Thor genant wird; daran dieser denckwürdige Vers geschrieben stehet:

Brema ut sis hospes, sis hospita fortior
hospes:

Bremen sey Indächtig/

Laß nicht mehr ein / du seyst denn Ihrer
mächtig.

Das dritte Thor hat von dem nahend gelegnen Tempel Ansharii den Nahmen / welchen Hartvicus, zur Gedächtnuß des Vierten Bischoffs allhie / des H. Ansharii, sampt einem kleinern Capitul / im Jahr 1182. angerichtet hat. Das vierdte Thor wird Porta Divana; vnd das Fünffte S. Stephani, wegen der benachbarten Collegiat-Kirchen dieses Nahmens / genennet / vnd ist gegen Abend gelegen; allda man Anno 1602. ein starkes Bollwerk erbawet hat / darzu hernach noch ein anders kommen ist. In dieser Alten Stadt / seyn außer des obgedachten Doms / oder Erzbischofflichen Kirchen / Vier Pfarckirchen / deren die zu Unser Frauen die Aeltiste ist: Auff welche die obgedachte zu S. Anshario, oder Ansgario; item die zu S. Martin / vnd die zu S. Stephano, folgen thun. Es hat auch ein Collegium für die studierende Jugend; Item / allerhand Gebäw / für die Arme / Krancke / vnd Fündelkinder. Sonsten seyn allda / außer des oberwehnten Rathhauses / zu sehen / das Kauffhaus / das Zollhaus / des Raths Apotheck / das Zeughaus / die öffentliche Speicher / oder Kornschütte / vnd vmb den Marckt / gegen dem Rathhaus über / die Schütting / da die 16. Elterleute zusammen kommen / wann etwas / wegen gemeiner Stadt / auß Bewilligung des Raths / zu berathschlagen fürfällt. Es seyn die Burger einer gutthätigen Natur / vnd Gasifrey gegen die Fremde; in Vermehrung des Gewerbs gar arbeitsam / vnd embsig; wie dann der meiste theil von der Kauffmanschafft; theils auch von ihren Erb-Aeckern / vnd obangedeuter Viehezucht / vnd dem Bierbieden / leben: welches Bier / so röthlecht / vnd weiß / herzlich gut ist / vnd in die benachbarte Länder / nach Holland / vnd weiters / überflüssig ver-

föhret wird / weil es so wol geschmackt / vnd annehmlich ist / keine Wind / vnd reissen in den Därmen / sonderlich das / so im Frühling gebrawen wird / leichtlich verursachet. So hat die Statt die Gerechtigkeit in der Weser zu fischen / von dem Schloß Hoya an / so Lüneburgisch / bis an die gefalzene See. Gleichmäßige Gerechtigkeit hat Sie auch in der Hunta / Lesmona / vnd andern Wassern. Der Magistrat bestehet von 24. Personen / vnd vier Burgermeistern / deren zween ein Jahr lang regieren; vnd wird der / so das halbe Jahr durch den Fürtrag / vnd die Direction hat / der Präsident genant: den ganzen Rath aber / mit seinen Theilen / nennen Sie die Witheit / Weißheit / oder gleichsam der Weisen Rath; in welchen meistens theils die fürnembsten / das ist / die nächstesten / vnd besten / vnter der Burgerchafft / sonderlich der Burger Söhne / so gestudiert / doch also / daß der halbe Theil von Kauffleuten ist / gezogen werden. Vnd sihet man da in derselben Erwöhlung / nicht auff Gunst / Schwäger: vnd Blut-Freundschafft / sondern auff Verdienst / Tugenden / vnd Geschicklichkeit; wie Joh. Angelius à Werdenhagen, (welcher part. 3. de Rebus publ. Hanseat. cap. 2. & 12. vnd in Antegressu partis 4. weitläuffig von Bremen schreibt) fol. 421. erinnert. Sonsten ist auch Anno 1641. ein Bericht / von dieser Statt / vnd ihrem Stande / in den Druck kommen; welcher / vnter anderm / nachfolgendes in sich begreiffet; daß namblich / fürs Erste / vnverneinlich seye / daß E. E. Rath der Statt Bremen ihre eigene freye Statt-Regierung / in Geist: vnd Weltlichen Sachen / ohne zuthun der Herren Erzbischoffe / verwalten / den Magistrat vor sich setzen / Burgermeister / vnd Rath / an der Verstorbenen / vnd Abgestandenen Stell / ohn einige Maßgebung / oder Confirmation / der Herren Erzbischoffe / erwählen / andere Officia, vnd Aempter / aussuchen / von den Officianten Rechnung fordern / vnd einnehmen / darvon quitiren / der Statt Sachen / vnd Güter / verwalten / Burger auffnehmen / Ihnen schwören lassen / Aempter / Fünffte oder Guldten / er-

ben / selbige mit sonderbaren Privilegien versehen / Statuta, Policy / vnd andere Ordnung / machen / vnd ändern / alle Jurisdictionalia, tam in civilibus, quam in criminalibus, tam cognoscendo, quam exequendo, vnd also merum & mixtum Imperium, mit Annehmung der darzu gehörigen Diener / auch Anordn: vnd Unterhaltung besonderer locorum, vnd Hochgerichtlicher Zeichen / so wol in / als außershalb der Statt / in ihrem Gebiet / vnd Territorio, exerciren / die Wälle / vnd Mauern der Statt / nach belieben auffbauen / ändern / vnd bessern / Ihre Armandia, vnd Zeughäuser / vnterhalten / nicht weniger in: vnd außershalb der Statt / bey / vnd vnter den Ihrigen / deß juris Collectandi, Musterung / Landfolge / vnd dergleichen / für sich einzig / vnd allem / in ihrem District, ohne Hindernuß / oder Zuthun / einiges Menschen / insonderheit deß Herrn Erzbischoffs / sich gebrauchen; auch sonst alles dasjenige anstellen mögen / was Sie der Statt zum besten / vnd nüttesten / befinden; dergleichen freyes Regiment / vnd juraterritorialia, vnter die vornehmsten Kennzeichen einer freyen Reichs Statt billich zu rechnen. Es seyen auch alle vnd jede Erzbischoffe / ehe Ihnen die Huldigung geleistet wird / gehalten / vnd verobligiret / die Statt schriftlichen zu verassuriren / daß Sie dieselbe an ihrer ubralten Frey: Gerichts: vnd Gewonheit / vnd was Sie vor alters gehabt / in keine weise / oder wege / kräncken / oder beschweren wollen. So seye auch / vors Ander / wahr / vnd mit vntadelhaften alten / vnd newen Documentis, Keyserlichen Concessionibus, vnd Confirmationibus, zu belegen / daß die Statt Bremen mit anderen hohen vortrefflichen Regalien / zu Wasser / vnd Lande / vnter denen / mit der jurisdiction, pacification, vnd protection, der Königlichlichen Heerstrassen / vnd fürnehmen Flusses deß Westerstroms / ab utraque ripa, von der Statt Bremen an / bis in die Salzene See: item der Münzgerechtigkeit / (vnd zwar dergestalt / daß Sie auff ihren beedes gulden / vnd silbernen Münzen / nicht allein titulum Reipubl. sondern auch den Reichs Adler

führen /) Zollen / Staffelgerechtigkeit / Gleitlicher Obrigkeit / vnd allen anderen Regalien / welche eine dem Reich immediate vnterworffene Statt haben kan / privilegiret / vnd versehen. Vors dritte / seye unlaugbar / daß Burgermeister / vnd Rath / der Statt Bremen / nirgends anders / als vor der Röm. Keyserl. Mayest. vnd Dero hochpreißlichen Cammergericht / in Rechts / tam in prima, quam secunda Instantia, besprochen werden können / wie solches die unstreittige Observanz / vnd Experiens / mit sich bringe. Vnd haben dieselbe / über das / per privilegium D. Caroli V. Imp. de Anno 1541. den 22. Novembris, erlangt / so auch durch die nachfolgende Röm. Keyser confirmiret worden / daß / von deren abgespröchenen Urtheilen / an Ihr Keyserl. Mayest. vnd Dero Cammergericht / anders nicht appelliret werden könne / es sey dann / daß 1. die Summa über 600. Goldgulden Capital sich belauffe. 2. Der Appellans juramentum Calumnia prestiret / vnd 3. Cautionem auff 50. Goldgulden / in casum succumbentiae. bestellet habe. Vors Vierde / habe so wol das Röm. Reich / als die Statt Bremen / ratione immediatæ dependentiæ, fundamentam intentionem, in dem / daß dieselbe / in vnterschiedenen Reichs Matriculn / insonderheit aber de Anno 1431. 1471. vnd 1480. vnd anderen mehr / zu finden. Vors Fünffte / könne mit den annoch verhandenen Original Aufschreiben belegt werden / daß die Statt Bremen / hievor / zu Reichstagen beruffen worden: Es werden auch die Alten Reichs Protocolla geben / daß Sie / in dem Reichs Stätte Rath / Stimme / vnd Stand / gehabt. Vnd ob dann zwar / nach der Zeit / zweiffels ohne / vmb sparung der Kosten / die Vorfahren am Rath etwan nicht geschicket / vnd sich übergehen lassen hätten; So habe doch Burgermeister / vnd Rath / bey der Beruffung zu dem Reichstage / in An. 1640 nicht gebüren wollen / in Zweifel / vnd Disputat zu ziehen / ob die Röm. Keyserl. Mayest. bemächtigt gewesen / diejenige Stätte / welche ein Zeit von Jahren zu Reichstagen nicht beruffen / vnd erschienen seyn möchten / wiederumb abzuladen /

laden/vnd zu erfodern. Vorsechste/seye mit alten/vnd newen Documentis, vnd Quitungen / zu belegen / daß die Statt Bremen/von den Römischen Keysern/zur Reichshülffe gefodert/vnd wann Sie an Reichs-Contributionen etwas abgetragen/die Entrichtung dem Röm. Reich immediate geschehen. Es haben/vors Sieben-de/die Keyser/vnd das Cammergericht/die Statt Bremen dermassen consideriret/daß Sie dieselbe/nebenst Fürsten/Graven/vnd anderen des Reichs immediat-Ständen/zur Executoren der abgesprochenen Sententien/verordnet. Massens Sie auch/Achtens/je/vnd allewege/das Jus foederis, & auxiliiorum, gehabt. Vnd was der Be-helffe mehr seyn/die am II. blat angezogen/vnd darauff die widerige Meinung wider-legt/vnd/vnter anderm/gesagt wird/als Keyser Carl der Grosse Anno 805. einen grossen Landtag/bey Magdeburg/an der Elbe/ gehalten/ hab Er daselbst/ mit den Sachsen / einen neuen ewigen Frieden auffgerichtet/worin die Sächsischen Lan-de/vnd Stätte/in den Schutß des Reichs abermals genommen/vnd verabscheidet/daß Sie bey ihren alten Freyheiten gelaf-sen werden/Ihnen auch/in specie, an das Reich zu appelliren frey seyn solte; in par-ticulari die Statt Bremen betreffend/die-selbe/in signum pristinae, & originariae libertatis, mit einer Statua Rolandina, welche noch bis auff heutigen Tag/am of-fenen Markte/mit einem Adeler im Schil-de/vnd mit diesen Worten:

Brnheit do ick Zu openbahr
De Carl/vnd mannic Fürst vorwahr/
Dieser Statt ghegheven hat/
Des dancket Gode/ist min Rath/
Auffgerichtet stehet/begabet. Die Huldigung dem Herrn Erzbischoffe / geschehe nicht von der Burgerschafft/noch von al-len / vnd jedwedem Personen des Raths/Mann bey Mann/sondern nur von zweyen Herren des Raths/so pro tempore Camerarii seynd / durch blosse Auffhebung der rechten Hände/ohne Aideschwur/auch ohne nachsagung einigen Worts/vnd werde nicht pure simpliciter geleistet/sondern daß der Herr Erzbischoff zuvor / vnd ehe

solche abgestattet/schuldig/vnd gehalten/die Statt zu verassecuriren/daß Ihnen die Huldigung an ihrer uralten Frey: Gerechtig-keit/Privilegien/Sitten/vnd Gewonheit/auch/was Sie/vor alters/sonsten be-sessen/vnd gebraucht / ganz vnschädlich/vnd unverfänglich seyn solle. Vnd wann solches geschehen/alsdann werde die Huldigung abgestattet / ut hinc inde ultro citroque nascatur obligatio. Worbey dann zu mercken / daß dergleichen Huldigung nicht auß der Foundation herrühret/oder je/vnd allweg/so lang die Statt Bremen mit dem Erbstuffe / in gewisser Verfassung begriffen gewesen / üblich/vnd im brauch / sondern ehst vngesehr vor 400. Jahren ihren Anfang genommen / daher: daß die Statt Bremen sich mit dem Herrn Erzbischoff Gerhardo I. mutua defensionis causa, conjungiret / vnd folgend eingeführet/daß man ihm angelobet/trew/vnd hold zu seyn; Dagegen aber derselbe hinwieder versprochen/daß Er die Statt bey ihrer uralten Freyheit vngeläncket/vnd unturbiret lassen wolte. So hab sich auch des Advocati, oder (Erzbischofflichen) Voigts / Macht / niemaln in der Statt Bremen/dahin erstreckt/daß alle Gerichtlichche Sachen vor Ihm/insonderheit privative, gehört hätten / sondern seye den Bürgern stäts frey gestanden/als sobald vor dem Rath ihre Klag anzubringen; wie dann derselbe in unstrittiger possession, bis gegenwärtige Stunde/befangen/die Judicia frey/vnd ohne des Vogts Einrede/oder beywesen / zu bestellen/vnd zu exerciren; deswegen auch von den Römischen Keysern vnterschiedliche Confirmationes erlanget. In Criminalibus werd es also gehalten/daß E. E. Rath für sich allein die Missethäter einziehen lästet/auch/nach ihrem arbitrio, wiederumb losgibet/oder/nach verdienter Straff/vom Leben zum Todt verurtheilet. Wann aber E. E. Rath vnter sich einig/vnd geschlossen/daß ein Missethäter soll sterben/so lästet derselbe dem armen Sünder / vermöge der Heintlichen Halsgerichts Ordnung/zwey Tag zuvor anmelden / vnd eben ein Viertelstund vngesehr zu vorn / ehe der arme Sünd

Sünder zur Execution gezogen wird / lässe
 E. E. Rath / deß Herrn Erzbischoffs
 Vogt / den Er in der Statt hat / für sich
 fordern ; woselbst Er mit entblößetem
 Haupt erscheinet / do der pro tempore
 präsidirende Burgermeister Ihm anmeldet /
 daß ein armer Mißthäter vorhanden /
 welcher zum Tode verurtheilet / vnd ge-
 richtet werden solle / vnd derowegen Ihm
 angemeldet haben wolte / das Gericht zu
 bekleiden. Darnach fordert auch der Rath /
 den vom Rath selbst angenommenen / vnd
 bestalten Scharffrichter / vnd befiehlt dem-
 selben / wie er die Brithel aussprechen solte.
 Wann solches beschehen / so setzt der Vogt
 sich nieder / vnd der arme Sünder wird ge-
 bunden herfür gebracht / das Gericht gehä-
 get / vnd Ihm / dem Mißthäter / nach eines
 Raths Anordnung / seine Bekantnuß vor-
 gelesen / vnd darauff gefragt / ob er dessen
 geständig ? So wird begehrt ein Mann
 zum Brithel / darzu dann der Scharff-
 richter geben ; welcher die Straffe / vnd wie
 der arme Sünder gerichtet werden soll /
 öffentlich / als ihm dasselb von E. E. Rath
 anbefohlen / aussagt / vnd darauff alsbald
 der Mißthäter ad locum supplicii con-
 ductum geführt / vnd nach eines Raths
 Schluß / gestraffet wird ; Inmassen dann
 auch der Statt Cammerer / mit etlichen
 Reifigen / an die Richtstelle / aussfährt / vnd
 daselbst / im Nahmen / vnd von wegen
 E. E. Raths / laut der Peinlichen Hals-
 gericht Ordnung / den Frieden aufrufft.
 Da aber der arme Sünder / vor deß Vogts
 Gericht / seiner vorgelesenen Mißthat
 nicht geständig ist / so muß der Vogt deß
 Raths Diener zu E. E. Rath auff das
 Rathhaus schicken / vnd solches dem Rath
 vermelden lassen ; da es dann erheblich / wie
 die Peinliche Halsgerichts Ordnung in
 solchen Fällen verordnet / so wird vom
 Rath befohlen / daß er wiederumb in die
 Gefängnuß gebracht werde : Wann es
 aber allein zu Verzögerung der Justis /
 vnd rechtmässigen Execution / geschieht /
 vnd der arme Sünder ohne das gnugsam
 überzeugt / so lässe E. E. Rath / durch Ihren
 Diener anmelden / daß J. E. W. die Sicht
 dazu geben ; das bedeutet alsdann so viel /

daß man seines Verläugnens / vnd Einre-
 de vngeacht / mit ihm zur Straff verfahr-
 ren solle / welches dann auch geschieht / etc.
 Wann auch der Vogt krank / vnd schwach
 ist / oder sonst sich verweigert / das Ge-
 richt in Peinlichen Sachen zu besetzen / so
 pflegt E. E. Rath / auß Ihrem Mittel / zu
 Bekleidung deß Gerichts / zu verordnen /
 Krafft deß Kayserlichen Privilegii de An-
 no 1541. So seye dann auch (wie in dem
 angezogenen Bericht weiter stehet) un-
 laugbar / daß der Vogt mit der Obrigkeit-
 lichen Gewalt / vnd Regierung der Statt /
 nicht das allergeringste zu schaffen / zu
 thun / oder ein Wort darzu zu reden ; oder
 aber über den Rath / vnd Gemeine Statt /
 nicht die geringste Jurisdiction / Gebott /
 oder Verbott / habe : wie Er dann auch in
 keinen Fällen / in Civilibus, sich deß Juris
 cognoscendi, judicandi, multo minus
 exequendi, anzumassen. Vnd ob gleich
 E. E. Rath die Landtage / Item Hoff : vnd
 Oberlandgerichte / durch die Ihrige / be-
 schicke / vnd einen gefreyten Wittstand deß
 Erststifts präsentire : So sey doch zu
 wissen / daß solches nicht wegen der Statt
 selbst / sondern wegen dessen / daß E. E.
 Rath im Erststift seine Landgüter hat /
 geschehe / vnd derenthalben sonderba-
 re Pacta, vnd Recessus, auffgerichtet
 seyen. Vnd so viel auß dem angezogenen
 E. E. Rath zu Bremen Bericht ; welcher
 auch / zu dem obangedeuten Reichstag
 nach Regenspurg / auff Ihr Keyserl.
 Mayest. etc. Herrn Ferdinandi III. Be-
 ruffung / die Scimige geschickt / die auch
 ihre Session, vnd Votum, im Reichs-
 Statt Rath gehabt : vnd wird in dem An-
 no 1641. gemachten Abschied / Herr D.
 Bethmannus Herdesianus, der Statt
 Syndicus, mit Nahmen genennet : welcher
 Anschlag / vermög der Reichs-Matricul
 deß 1471. Jahrs / 10. zu Ross / vnd 20. zu
 Fuß ; vnd vom Jahr 1481. da an statt der
 vorigen zehen tausent / zweinsig tausent wi-
 der den Türcken zu schicken / verabschiedet
 worden / 20. zu Ross / vnd 40. zu Fuß gewes-
 sen. Als aber Anno 1646. den 1. Junii,
 höchstgedachter Keyser Ferdinandus III.
 Bremen für eine Reichs-Statt / durch ein
 offents

öffentlich Patent / erkläret / vnd Sie in seinen Schutze genommen; So haben Ihre Keyserl. Mayest. auch darauff den 14. Februar. Anno 47. derselben den Anschlag auff 16. zu Ross / vnd 32. zu Fuß / (oder 320. fl.) einfachen Römerzug Monatlich gemacht.

Was die sonderbare Geschichten / so sich allhie zugetragen / anbelangt / So schreibt man / daß vmbß Jahr Christi 917. die Hunnen / Bremen überfallen / die Priester bey den Altären erschlagen; vnd endlich alle Kirchen angezündet: Es hab aber Gott ein groß Ungewitter erregt / vnd die Schindeln von den halb verbrandten Kirchen / den vnglaubigen Heyden vnter das Gesicht geworffen / daß sie davon geflohen / vnd entweder im Wasser ersoffen / oder ihren Feinden zu theil worden seyn: Wievol Sie / die Hunnen / Anno 923. wieder kommen / vnd übel da gehauset haben sollen. Es ist aber Bremen zu selbiger Zeit noch schlecht / vnd vorher / bey Regierung Keyser Carls des grossen / ein offener Fleck; wievol / vor Andern in Sachsen / selbiges mahl schon vornehm / vnd berühmt gewesen; doch vor dem Jahr 990. zu umbmauren nicht angefangen worden. Theils wolten / daß vmbß Jahr 1000. oder 1010. diesen Ort / mit einem Graben / vnd Wall / Bischoff Umanus eingefangen; Theils daß der Bischoff Libentius das erste Fundament der Muren gelegt; weils vorher die besagte Hunnen / item die Normanen / vnd Wenden / mit ihrer Grausamkeit hierzu Ursach gegeben. Bischoff Bezelinus habe das Werk fortgetrieben / aber nicht gar vollendet; in dessen letztem Jahr / als das Bistumb nun fast 270. Jahr gestanden / die ganze Stadt aufgebrochen sey. Man liest aber / daß vmbß Jahr 1100. allbereit grosser Handel / von den frembden Kauffleuten / auff hieher gewesen. Vnd / wie mächtig diese Stadt folgendes worden / ist darauff zu sehen; die weil die Bremer drey Meerfahrten gethan / Eine in das Jüdische Land; die Andere nach Portugal / da Sie vmbß Jahr 1141. den Saracenern die

Stadt Lisabona hinweg genommen; vnd die Dritte wiederumb in das gelobte Land / vmbß Jahr 1189. zu welcher Zeit / nach der Bremer Lobwürdigem Exempel / man sich der francken Reisenden angenommen / vnd der Teutsche Rittersorden seinen Anfang bekommen hat. Es seyn die Bremer auch / durch den Sund / ins Lieffland geschiffet; dahin Sie einen Theil ihres Volcks gebracht / mit den Lieffländern Freundschaft gemacht; welche hiez durch / zum Christlichen Glauben / zum theil gebracht / vnd die Stadt Riga erbawet worden; wie hievon Unsere Topographia Livonia zu lesen. Hergegen hatten die Bremer Vnfall zu Haus / in dem / erstlich / die Stadt / der Graff von Oldenburg Christianus, eingenommen / vnd bald darauff Herzog Heinrich der Löwe zu Sachsen solche gestürmet / mit grosser Gewalt erobert / vnd sie den Kriegesleuten preis geben hat. Seine zween Söhne / Keyser Otto der Vierdte / vnd Pfalzgraff Heinrich / haben / folgender Zeit / als Sie mit dem Erzbischoff Hardwig von Bremen zu thun hatten / die Stadt auch erstiegen / vnd allda grosse Beute bekommen. Anno 1235. belagerte des besagten Herzog Heinrichs des Löwen Enick Sohn / Herzog Otto von Braunschweig / die Stadt / konte aber / weil der Winter mit macht einfiel / nichts aufrichten. Anno 1369. ward der Erzbischoff Albertus, Herzog zu Braunschweig / mit grossen Gepränge / vnd vielen Reuttern / allhie eingeföhret. Bald hernach erhob sich in der Stadt eine Aufruhr / vnd lehneten sich etliche Burger wider den Rath auff. Dieser liess die Thor zuschliessen / vnd brachte bald etliche Burger auff / die weidlich auff die Verräther schlugen / deren viel siengen / vnd liess der Rath ihnen die Köpffe weghawen; etliche wurden der Stadt verwiesen. Dieselben nun richteten viel Vnrube an / vnd brachten auch den Erzbischoff auff ihre Seiten; deme bey Nachts etliche Verräther die Thor öffneten; vnd darüber viel redliche Burger / die sich zur Wehr stelleten / erschlagen wurden / etliche aber zur Stadt hin-

hinauf wichen / welchen die Graven von Oldenburg Hülff thaten; vnd kam Graff Curdt von Oldenburg / in der Nacht / mit einem grossen hauffen Volcks / für die Statt / deme die überbliebenen redlichen Burger die Thor auffmachten; da es dann an ein morden / vnd stechen / gieng / was man von den auffrührischen Duben / vnd Verräthern / antruff / ward zu tode gehawen; die Obersten / vnd Hauptleute aber / von den Verräthern / alle auffgehengt / ein jeglicher für seiner Haus Thür: Desgleichen sind auch die auffrührischen Weiber hingerichtet / vnd mit allem ihrem Hausgesinde erschlagen worden. Die andern Burger mussten allzumal dem Rath auff's new huldigen / vnd schwören. Anno 1426. ist zwischen Herboldt Duckel / vnd seinen MitRathsFreunden / dem Alten Rath / vnd dem Newen Rath / eine gefährliche Vnrube / vnd Zwispalt / entstanden. Anno 1433. hat sich ein grosser Tumult in der Statt erregt / der durch die Graven Johann / vnd Otten / zu Hoya / vnd Andere / verglichen worden. Anno 1435. ist die Statt Bremen / vom Keyser Sigismundo, in die Acht / vnd OberAcht / erklärt worden / darumb / das Sie ihren Burgermeister / Herrn Johann Basner / einen alten / grauen / wolberedten Mann / vnschuldiger weise / wie man schreibet / mit dem Schwerdt richten lassen. Es ist aber endlich diese Sach verglichen / vnd des Burgermeisters Erben contentirt worden. Anno 1474. war Auffruhr wider den Rath allhie. Anno 1522. hat allda Henricus Sudphaniensis, ein Augustiner Mönch / wider den Paps zu predigen angefangen / vnd ist darauff im Jahr 1525. die Mess in allen Kirchen / ausser des Doms / abgeschafft / vnd hernach Anno 1532. dieselbe auch in gemeltem Dom / von der Burgerschaft abgethan worden. Vnd will Nicolaus Helduaderus part. 2. Sylv. Chronol. Circuli Baltici, das die Bremer / vnter den Stätten / die ersten / so Luthero beygesprungen; aber auch die ersten gewesen vnter den Stätten / so Anno 1561. von Luthero zu den Calvinisten gefallen; wie dann die Statt /

ausser etlichen Einwohnern / vnd denen zum Dom gehörigen Personen / der Zeit der Calvinischen / oder / wie mans nennt / der Reformirten Religion zugethan ist. Anno 1530. entstand ein Empörung in der Statt. Anno 1547. ward Sie von Herzog Erichen zu Braunschweig / vnd dem Keyserlichen Obristen / Christophen von Wrisberg / belagert; aber / weiln Graff Albrecht von Mansfeld / vnd Wilhelm Thomsyrt / dem Herzogen ins Land gefallen / nichts außgericht; vnd kam darüber derselbe in ihre / vnd der Hamburger / so den Bremern zu Hülff gezogen / Hände / vnd wurde / von Ihnen / bey der Drackenburg / an der Weser / hart geschlagen / vnd sein Rüstwage / sampt achtzehn Stücken Geschützes / nach Bremen geführet. Anno 1560. ist / zwischen etlichen Personen des Raths / eine ganz beschwerliche weit außsehende Irrung / vnd Empörung / entstanden / welche so weit außgeschlagen / das von den 28. Personen / die den Rath bekleidet / 22. selbmütig auß der Statt gewichen / vnd nicht mehr / als sechs Personen / verblieben. Den 20. Junii, Anno 1624. hat das Wetter / an unterschiedlichen Orten allhie eingeschlagen / vnd / vnter andern / in den starcken Zwinnger am Oster Thor / daselbst 40. Tonnen Pulver gestanden / so in einem Augenblick angangen / den obern Theil des Thurns weggeschlagen / in 500. Häuser die Dächer weggerissen / die Fenster zer schmettert / 10. Menschen erödtet / 7. Gefangene im Thurn seyn vnbeschädigt / aber ein gefangen Weib todt blieben. Anno 1638. den 27. Januarii, ist der kleinere Thurn von dem Domb / gar gehling / als wie ein Stein / in stracker Eini / zu boden fallen kan / vmb zwey Uhr Nachmittag / mit einem theil der Mauren an selbigem Ort / vnd vielen Glocken / vnd / vnter denselben / der grössern / Susanna genant / herab gefallen / darüber fünff Personen vmbkommen / die übrigen aber halb todt davon getragen worden seyn. Vnd hat darauff / in selbigem Jahr / Herz Frierich Herzog zu Schleswig / vnd Holstein / postulirter Erzbischoff zu Bremen /

das Exercitium der Augspurgischen Confession/ oder Lutherischen Religion/ in dem jetzgedachten Dom / oder zu S. Peter/ eingeführt. Vnd ist hernach Anno 39. den 4. Octobris, durch Vnterhandlung Königs Christiani IV. in Dennemarck/ der Herren General Staaten/ vnd der beeden Städte Lübeck/ vnd Hamburg/ ein Vergleich deswegen mit der Statt auffgerichtet worden/ zu Staden; darinn/ vnter anderm/ versehen/ daß Burgermeister/ Rath/ vnd Gemeind der Statt Bremen / das Thumb-Capitel/ vnd ihre der Lutherischen Religion zugethane Burger/ Einwohner/ vnd Andere/ sich zu Bremen auffhaltende/ in dem freyen exercitio der Augspurgischen Confession / vnd Lutherischer Religion/ vnd Gebrauch der heiligen Sacramenten / vnd andern Lutherischen Ceremonien / in dem Thumb (so auch eine Schuel hat) vnd/ auff begebende Nothsfälle / in ihren Häusern / hinsüro gänzlich unbeträngt lassen/ verhindern/ noch beschweren wollen vnd sollen. Jedoch sollen die Lutherische Burger/ vnd Einwohner/ wann Sie ihre Kinder von den Thumbpredigern tauffen lassen / alsdann auch den Bremischen Predigern ihr alte Gebührn entrichten. Es sollen die Lutherische Thumbprediger die Bremischen/ vnd hinwiederumb die Bremischen Prediger die Lutherische Religions Verwandten / zu Verrichtung des Gevatters Stands/ vnweigerlich admittiren / vnd ferner die Lutherischen Burger sich von den Pfarrern der Bremischen Pfarrkirchen/ von der Cansel auffbieten/ vnd in den Ehestand einsegnen lassen: Die Clericay aber / vnd dem Rath nicht vnter gehörige / sich von den Lutherischen Thumbpredigern abkündigen / vnd copuliren zu lassen/ bemächtigt seyn; sonst aber dem Thumb kein jus parochiale deswegen zu wachsen / über die Lutherische Bürger. Es sollen sich auch die Prediger von beeden Theilen / reciprocc alles scheltens/ vnd schmahens / auff einander gänzlich enthalten. Anno 1647. den 5. Augusti, hat allhie der Donner in den Pulverturn am Zuchthause (welches darüber

schier zu nichte gemacht worden) geschlagen/ dardurch in 600. vnd mehr Häuser/ ruiniert / vnd zerschmettert; auch von Menschen 30. in 40. todt blieben/ vnd über 200. gequetscht worden. Vnd so viel von dieser weitberuffenen ansehnlichen Statt / deren Privilegia Limnæus lib. 7. de Jure publico cap. 7. pag. 126. seqq. setzet / vnd welche / sampt ihrem Gebiet/ mit dem Herzogthumb Lüneburg / dem Bistumb Verden/ der Graffschafft Oldenburg/ (deren Haupt-Statt nur eine gute Tagraise zu Fuß von Bremen gelegen) dem Erzbistumb oder Lande Bremen/ vnd mit der Graffschafft Hoya/ gränzen thut. Siehe / von deme / was gesagt / über die obernante Autores, auch den Fünfften Theil des G. Braunen Stättbuchs/ Matth. Duade / in Teutscher Nation Herzligkeit/ Matth. Dresseri Stättbuch/ P. Bertium lib. 3. Rerum German. Herman. Conringium, in Exercitat. de Urbibus German. die Braunschweigische Chronick/ die getruckte Relationes, Regzman in der Lübeckischen Chronick/ Chytræum lib. 13. Saxon. fol. 330. seq. & 338. seq. Wilhelm. Dillichium, in seiner Bremischen Chronick / vnd obgedachten Limnæum tom. 4. de J. publ. in addit. ad d. lib. 7. p. 170. & seqq.

Was zum Beschluß/ das Erzbistumb allhie/ anlangen thuet/ so hat Keyser Carl der Grosse allda Anno 788. erstlich ein Bistumb angerichtet/ vnd demselben Wilhadum, oder Wilhadum, einen Engländer/ vorgesezt; deme succedirte Wilericus, diesem Ludericus, vnd solchem S. Ansgarius, oder Anscharius, der vierdte Bischoff/ welcher gestorben Anno 865. Er ist / durch Beförderung Keyser Ludwigs des Frommen / Anno 833. der Erste Erzbischoff zu Hamburg worden/ vnd wurde Anno 849. mit Bewilligung Papsis Nicolai I. das Bistumb Bremen/ besagtem Newen Erzbistumb Hamburg/ einverleibt. Vnd succedirten dem H. Ansgario, Rembertus, Adalgarius, Hoyerus oder Hogerius, Reinwardus, Unno, Adaldagus, (so Anno 988. gestorben)

Liben-



L I S B O N

SEVILLA

CADIZ

ALCAZOVILLA

ALCAZOVILLA

ALCAZOVILLA

ALCAZOVILLA

ALCAZOVILLA

LEU



THE LAND IN NORTH

Libentius, Unwanus, Libētius II. Hermannus, Alebrandus oder Bezelinus, Albertus oder Adelbertus, ein geborner Pfalzgraff bey Rhein/ so Anno 1072. gestorben/ Liemarus, oder Leimarus, der Letzte vnd vierzehende Erzbischoff zu Hamburg/ vnd siebenzehende Bischoff zu Bremen; Nach welcher Zeit sich die Erzbischoffe nicht mehr von Hamburg/ sondern Bremen/ geschrieben haben/ vnd gieng das Bistumb zu Hamburg gar ab; wie dann noch der Zeit keines mehr daselbst; sondern hinfort das Hamburgisch/ dem Bremischen/ mit dem Erzbischofflichen Titel/ einverleibt blieben ist. Vnd hat man hernach auch die Bischoffe zu Lübeck/ (vorhin zu Altenburg) Swerin/ Lebus/ vnd Raxenburg/ diesem Erzbistumb vntergeben. Es werden aber nach dem obgedachten Liemaro, die Vorsteher des Bistumbs/ oder nunmehr Erzbistumbs Bremen/ in folgender Ordnung gezelet/ 18. Humbertus. 19. Fredericus. 20. Adalbero. 21. Hartwicus, so gestorben Anno 1168. 22. Baldewinus. 23. Bartholdus. 24. Sifridus. 25. Hartwicus. 26. Woldemarus. 27. Gerardus. 28. Gerardus II. 29. Hildeboldus. 30. Giselbertus. 31. Henricus de Goltorn. 32. Bernardus de Welppe. 33. Johannes Dacus. 34. Burchardus Grellen. 35. Otto, Graff von Oldenborgh/ so Anno 1349. gestorben. 36. Godfrid Graff von Arensberg/ vnd Moritz Graff zu Oldenburg/ die mit einander vmbß Erzbistumb Krieg geführt/ vnd endlich Graff Godfried dasselbe Herzog Albrechten zu Braunschweig übergeben hat/ der auch Erzbischoff geblieben/ vnd Anno 1395. in der Ordnung der 37. Bischoff allhie/ gestorben ist. 38. Otto II. 39. Johannes. 40. Nicolaus. 41. Baldewinus II. 42. Gerardus. 43. Henricus. 44. Johannes Rhodius, so Anno 1511. verschieden. 45. Christophorus, Herzog zu Braunschweig. 46. Georgius, deß vorigen Bruder/ der Anno 1567. gestorben. 47. Henricus, ein Herzog in Nider Sachsen/ zu Lauenburg/ so Anno 1585. diese Welt gesegnet. 48. Herzog Johan Adolph von Holstein/ so das Erzbistumb hernach

auffgeben. 49. Johannes Fridericus, Herzog von Holstein/ deß vorigen Bruder/ der den 4. Septembr. Anno 1634. gestorben. 50. (bey theils der 47. bey theils der 48.) Fridericus, König Christian deß Vierten in Denemarck Her Sohn/ Anno 1635. zum Erzbischoff erwehlet; der aber Anno 48. auff absterben höchstgedachten dero Herrn Battern/ König in Denemarck: dieses Erzbistumb aber/ vermög der Teutschen General Friedens Tractaten/ zu einem weltlichen Herzogthumb gemacht/ vnd der hochlöblichen Cron Schweden/ als ein Lehen vom H. Röm. Reich/ überlassen worden: Wie hievon/ vnd dem Bremischen Lande/ oben/ im Eingang dieses Tractats/ zu sehen; vnd/ im übrigen/ von diesem weyland gewesten Erzbistumb/ vnd desselben Vorstehern/ neben den Alten/ als Adamo Bremense, A. Abbate Stadenf. der Historia Archiepiscoporum Bremensium, vnter den Scriptoribus Rerum German. Septentrion. Erpoldi Lindenbrogii, vnd Alb. Crantzio, in seiner Metropoli, Chytræus lib. 2. Saxon. p. 59. seq. Ubbo Emmius de Rebus Frisicis, vnd die obgedachte deß Dillichii Bremische Chronick/ zu lesen. Vnd diese ist deß Autoris dieses Wercks Beschreibung der Statt Bremen. Weiln aber seithero/ auß derselben selbst/ auch ein andere Beschreibung einkommen: Als hat man solche/ der vorigen/ allhie auch beyfügen wollen; welche/ von Wort zu Worten/ also lautet:

Es ligt diese berühmte Handels-Statte in Nider-Sachsen/ vnd gränset mit dero Gebiet an das Erbstift Bremen/ die Graffschafft Hoya/ Delmenhorst/ vnd Oldenburg/ vnd ist benachbart mit dem Fürstenthumb Lüneburg/ Bistumb Verden/ vnd Graffschafft Ost-Friesland/ an diesen Dertern haben vormahln gewohnet die alten vnd streitbare Völcker Chauci, wie selbiges vnter anderm zu ersehen auß Tacito lib. de morib. German. da er schreibt: Chaucorum gens incipit à Friis, & partem littoris occupat, omnium quas exposui gentium lateribus obtenditur, donec in Cattos usque sinuetur. Tam immensum terrarum spacium non

tenent tantum Chauci, Sed & implent, populus inter Germanos nobilissimus. Ptolomæus aber lehret / wie diese Chauci vertheilet vnd unterschieden gewesen / lib. 2. cap. 11. Partem, ait, quæ secus Oceanum est, habitant supra Bufactores Frisii usque ad Amasum fluvium, post hos Chauci, qui appellantur parvi, usque ad fluvium Visurgim, deinde Chauci Majores dicti, usque ad Albim fluvium. Welchen Vnterscheid der Chaucorum beståtigt Plin. lib. 16. hist. cap. 1. Sunt in Septentrione visæ nobis Chaucorum gentes, qui majores minoresque appellantur. In folgenden Zeiten aber / haben die Chauci diesen Nahmen abgelegt / so in den Nahmen der Sachsen verwechselt / oder verändert worden / welcher sonst bey den Alten unbekant gewesen. Bemeldte Sachsen seynd unterschieden in Ostvalos, oder Saxones Orientales, die annoch der Sachsen Nahmen behalten / so zwischen der Weser vnd Elbe belegen / vnd die Westphalos vel Saxones Occidentales, so jenseit der Weser in Westphalen wohnen / Vid. sup. Topograph. Westphal. f. 5. a. Woher aber der Nahme Bremen dieser Statt (so in Wigmodia juxta Diploma foundationis Diocesæ Bremensis, gelegen / cujus nomen una cum Chaucis interiit) entstanden / vnd erwachsen seye / davon seyn vngleiche Meynungen. Erstliche muthmassen / weiln allhie über die Weser ein Vberfahrt gewesen / daß von den breiten flachen Schiffen / so in Nieder Sachsen Pramen genant / dieser Nahme entstanden / Andere wollen / weiln an diesem Ort die Genista oder Brämkraut häufig gewachsen / daher der Name Bråmen erwachsen.

M. Martinius in Lexico Philologico statuir / weiln Bremen vff den Grången des Teutschen Reichs / nach dem Oceano oder Seewerts gelegen / dannenhero quasi fimbria, ein Bråme oder Saum die Statt genant worden; Die Polnische Geschichtschreiber aber vermelden / daß dero Fürst Lechus an diesem Ort ein Bestung gelegt / so wegen beschwerd der ståttig daselbst liggenden Besatzung / Breremie, h. e. onus

genant / uti ex Vapovio refert Cromer. de gest. Polonor. libr. 2. in pr. quibus contradicit. P. Cluver. in German. antiqu. lib. 3. cap. 18. f. 74. Ins gemein aber ist der Geographorum Meynung / daß Bremen des Ptolomæi Phabiranon seye / Vid. Munster. lib. 3. Cosmograph. cap. 453. Mercat. in Atlant. tab. Westphal. 1. Bertius in Comm. Germaniæ Magnæ p. 106. Et in Civitate Bremensi, ubi citat Francisc. Irenicum. Martinius in Lexico Philologico, verbo Phabiranum, ubi allegat Appianum, & Peucerum. Sonderlich aber schreibt hievon obgedachter P. Cluver. sup. alleg. lib. 3. cap. 18. Apud Ptolomæum locus Germaniæ legitur nomine *Φαβίρανον* Fabiranum, cujus situs probè quadrat in celebrem nunc urbem in dextra Visurgis ripa BREMEN. Nec nomen omnino abhorret, nam demptâ priore syllaba reliquum BIRANUM satis aperta vestigia gerit vocabuli BREMEN; & quid scio an non apud Ptolomæum M. corruptum sit in N. integrumque vocabulum fuerit FABIRANUM? Gewiß ist / wie vorhin berührt / daß der situs Phabirani apud Ptolomæum lib. 2. Geograph. cap. 11. mit dem Lager der Statt Bremen ganz wol überein komme. Gedachte Statt ligt am Weserstrom / so vom Wasser oder Gewässern / vnd verschiedenen Wasserströmen / so sich drinn ergießen / also genant / Latine Visurgis quod visurgat, vnd bey den alten Historicis, V Verra, V Verraha, V Visura & V Visera. Vid. Mercat. in Atlant. tit. Germania. Selbiger Fluß entspringt in Francken / im Thüringer Wald / theilet sich in zwey Ströme / die Verra vnd Fulda genant / welche durch Hessen vnd Thüringen abfließen / sich endlich vnter der Statt Münden vereinigen / vorige Nahmen ablegen / vnd von dannen bis in die Gesalsene See / die Weser dieser Fluß genant wird / Inmassen dann obgedachter Weserstrom von gemeldter Statt Münden / durch die Landschaften Braunschweig / Paderborn / Corvey / Ravenspurg / Schaumburg / Lippe / Minden / Verden / Hoyaen / Bremen / Delmenhorst / Oldenburg / sich herab ziehet /

het/vnd 18. Meil vnterhalb der Statt Bremen sich in den Oceanum, oder die Nord-See/ ergeuffet. Vermittels dieses Edlen Stroms/ist zu Bremen eine schöne Schiff-fahrt/ dadurch nicht allein auß obgemelten Landschafften / mit platten Schiffen / so man Eken nennet/ die Wahren/sonderlich Holz/ Wolle/ Korn/ vnd Erz/ in die benachbarte vnd ferner abgelegene Königreich vnd Landschafften außgeführt/ sondern auch hinwiederumb die auß frembden vnd weit entlegenen Landen eingelangte Kauffmanschafft in Westphalen/ Braunschweig/ Hessen/ Thüringen/ vnd von dancien weiter ins Römische Reich verführet/ vnd gebracht werden. Vnterhalb der Statt Bremen/ werden grosse vnd kleine Seeschiff gebraucht; vnd ob zwar durch einflussung der Sande in den vorigen Jahren / der Weserstrom zimlich vntieff geworden/ ist jedoch vff Verordnung des Raths zu Bremen/ in denen nechsten Jahren/durch Schlachten vnd Wassergebawden/ der Fluß zimlich wieder außgetieffet/ das mittelmässige Schiffe mit ihrer Ladung nach Bremen segeln können / die grossen Seeschiff aber/so wegen vntieffe des Stroms/ nicht allerdings an die Statt mit ihrer Ladung gelangen mögen / bleiben bey anderthalb Meilen vnterhalb der Statt/ dero Behueff dann ein bequemer Haafen/ zum Begesack/ durch Vorsorge eines Eöblichen Magistrats zu Bremen/ erbawet / vnd vnterhalten wird. Vmb mehrer Versicherung der Schiffahrt/ läffet auch der Rath zu Bremen/durch dero Verordnete/den Weserstrom mit Seetonnen vnd Backen (vnd die Seetonnen von eychen Holz/ mit eysern Bänden wol verwahret/das sie fest halten/vñ oben schwimmen können / selbige mit einer eysernen Ketten / an einem Quaderstein fest gemacht / vnd in die Tieffe versencket werden/ also/das getachter Seetonnen/ groß vnd klein/ eine mehr/ die andere weniger/ bey einhundert Reichsthaler zu verfertigen kostet; vnd wird durch die Seetonnen die Tieffe/ vnd durch die Backen die Druckene oder Vntieffe des Stroms bezeichnet / darnach sich die Seefahrende im se-

geln zu richten) bis in die Salsene See/ oder den Oceanum, vorsehen / vnd seynd der Backen in 44. stück / vnd der Seetonnen 51. in Anzahl/von der Statt Bremen/ bis in die Nord-See/ gesetzt vnd geleget. Es ist auch der Statt Bremen/ wegen getrewer der Keyserl. Mayest./ dem Heil. Röm. Reich/vnd der gansen Christenheit/ geleisteter Dienste / vom Keyser Henrico V. Imperatore, die Begnadung bessehen / (vermög privilegii de dato Maguntia, 2. Idus Maii, Anno 1111. welches von V Vilhelmo Imperatore Antuerp; 4. Cal. Octobr. Anno 1252. vnd V Ven-ceslao Imperatore, Pragæ, Anno 1396. 4. Martii, so dann von Carolo V. Imperatore, Anno 1541. 20. Julii, zu Regenspurg/ vnd allen folgenden Römischen Keysern wiederholet vnd bestättiget worden / Vid. Limn. addit. ad lib. 7. de jur. publ. cap. 7. num. 3. & 4.) & data est plena & libera potestas, pacificandi, protegendi & defendendi stratam Regiam scil. V Viferam ex utraque parte littoris à Civitate Bremensi, usq; ad falsum mare, nec non mercatores cum suis navibus & Mercimoniis civitatem adeuntes seu visitantes, & ab ea declinantes, iusto iudicio contra piratas & prædones procedendo. Welches dann von vndenklichen Zeiten von dem Magistrat zu Bremen brobsachtet/ der Weserstrom in guter Sicherheit erhalten / vnd / wann Seerauber darauff betreten / selbige mit Macht angegriffen/ nach Bremen verführet/ vnd das selbst nach Verdienst vnd Verbrechen/mit gebührender Straff angesehen / vnd zum Tode verurtheilt vnd gebracht / auch sonst alle Superiorität darauff exerciret worden / wie dessen alte vnd neue Exempel verhanden seyn. Sonsten ist durch die Bequemigkeit des Stroms / vnd übliche Schiffahrt/ der Kauffhandel zu Bremen sehr befodert vnd vermehret worden/ Inmassen dann nicht allein vielerhand Kauffleute sich daselbsten vffhalten / sondern auch die Vornehmste der Statt dem Kauffhandel obligen / vnd selbigen in die benachbarte / auch weit entlegene Königreiche vnd Landschafften/führen. Zu Bes

förderung des Commercii, ist durch uralten Gebrauch eingeführet / vnd durch Keyserl. Privilegia bestätigt / daß allerhand Getreid / Wein / Bier / vnd andere Kauffmanschaften / die Weser herunter / die Statt Bremen nicht vorbey geführet werden mögen / welches jus stapulæ in viridi observantia erhalten / Inmassen solches auch berühret wird / vom P. Frider. Mindan. de process. execut. lib. 2. cap. 14. sect. 4. in fin. Nicht allein aber ist Bremen / vermittelst der Schifffahrt / durch Kauffmanschaft vnd Gewerbe berühmt worden / sondern es seynd auch von dannen verschiedene Expeditiones zu Wasser verführet / daß die beede Sächsische Fürsten / Horlus & Hengistus, in anno 449. zu Bremen drey grosse lange Schiffe zurüsten lassen / damit Sie in Engelland geschiffet / selbiges Königreich eroberet / vnd die inwohnende Scotos & Pictos vertrieben / wird in den alten Chronicis berichtet. Vnter dem Keyser Henrico IV. vmbß Jahr 1096. als das heilige Land / vnd die Statt Jerusalem / von Herzog Gottfried von Bullion / vnd andern Christlichen Fürsten / vnd Völkern / wieder erobert / haben die von Bremen auch dahin die Ihrige mit außgerüstet / vnd fort gefandt / wannhero Sie von Keyser Heinrich dem Fünfften / in anno 1111. mild Keyserlich begnadet worden / Inmassen die verba privilegii, Bremenses rühmen / ob obsequiorum promittitudinem, multasque Deificas virtutes, viriles actus, ac non modicos labores & expensas, quos & quas Bremenses per mare suis navibus & per terram fecerunt, in passagio ultra mare ad terram Sanctam, quando civitas Hierosolymitana capta est. Wie Anno 1147. vnter dem Keyser Cunrad abermals ein Zug nach Jerusalem vorgenommen / haben die von Bremen die Ihrige dahin wieder außgerüstet / welche vnter wegs die Saracener auß Hispania vnd Lissibona vertreiben helffen / vid. Helmold. lib. 1. Chron. Slav. cap. 62. Crantz. lib. 4. Vandal. cap. 2. Anno 1158. haben die von Bremen / wie sie in die Ost-See außgefahren / vnd in dem Fluß Duna ange-

landet / mit den daselbsten wohnenden Lief-ländern Freundschaft gemacht / folgendes einen Gottseligen Priester / Meinhardum, dahin gebracht / der viel Unglaubige zum Christlichen Glauben bekehret / danhero die Erbauung der Statt Riga, vnd Stiftung des Erzbistums daselbst / so dann ander verschiedener Städte / Schlösser / Kirchen / vnd Clöster in Lief-land / veranlasset / vnd die vorhin Heydnische Landschaft mit Christlichen Leuten / sonderlich auß der Statt Bremen / besetzt worden; wie selbges außführlich zu lesen / in Balthazar Russovorn Liefländischen Chronick / in der Vorrede / vnd part. 1. fol. 3. Als folgendes vnter dem Keyser Friderico I. Barbarossa genant / wiederumb ein Christlicher Heerzug ins H. Land vorgenommen / haben sich die von Bremen gleichfals mit ihren eigenen Schiffen / vnd Kriegseuten / vnter ihrem eigenen Fähnlein / dabey gebrauchen vnd finden lassen / Inmassen selbiges bezeugen Abb. Stadenl. in Chron. Anno 1190. Crantz. lib. 7. Metropol. cap. 13. & lib. 6. cap. 28. Peterfen in Chron. Holsat. part. 2. fol. 58. bey welchem Zuge die von Lübeck vnd Bremen / zu Jerusalem den ersten Anfang des Teutschen Ordens gemacht / Inmassen berichten Crantz. lib. 6. Vandal. cap. 28. Funcc. in Chronolog. an. 1189. Munst. lib. 3. Cosmogr. cap. 491. Es ist auch der ander Meister Teutschen Ordens Otto von Keryen / ein Bremischer Burger vnd Edelmann gewesen / uti ex antiquis Chronicis refert Caspar Hennenberger in der Preussischen Chronick fol. 364. Vnd schreibt Crantz. alleg. lib. 6. Vandal. cap. 28. in fin. Lubecenses & Bremenses, quia primi fuerint, qui semina futuri ordinis jecerint, inter militares eosdem assumi in ordinem, quum alias plebejos nõ admittat, nisi in chorum Pfallentium. Wie Warheit aber wird die vmb Bremen belegene Gegend vnd Landschaft in Diplomate foundationis Episcopatus Bremensis à Carolo Magno Imp. (quod exstat apud M. Adā. lib. 1. hist. Eccl. c. 9. alias 10. Abb. Stad. in Chr. f. 81. & 82. Crantz. lib. 1. Metropol. c. 7.) genant / terra piscium ubertate ditissima, & pecoribus alendis aptissima; Dann

Dann wegen jährlichen Auslauff des Weser-Stroms / vnd Uberschwemmung dero daran belegenen Länder / gute Bequemlichkeit ist / das Viehe zu weyden / Inmassen vmb die Statt / innerhalb einer viertheil Meil / vnd gleichsam vnterm Geschütz der Vestung / in die zwey tausent stück Viehe / an Ochsen vnd Kühen / von den Bremischen Bürgern vnd Inwohnern geweidet werden können. Dannhero fast täglich vmb ein zimlichen Preis allerhand Fleisch / Milch / vñ Butter zu feilem Kauff gebracht wird.

Danebenst ist auch die Weser sehr Fischreich / von allerhand Gattung geschmackhafter Fische / so vmb ein leidlichen Werth zu kauffen / vnd jede Morgen vnd Mittag zu Markt getragen werden: Vnd hat man fast alle Monat ein besondere Art Fische / so dero Zeit vor andern schmackhafte seyn: Von Seefischen wird auch so wol frisch / als gedorret vnd eingesalzen / von denen Fischern auß der See / vnd angränzenden Insulen / die Statt gnugsam prowidirt. Sonderlich aber werden innerhalb der Statt Vestung / jährlich etlich tausent stück Lachse oder Salmen gefangen / so nicht allein deß guten Geschmacks halber frisch gebrauchet / sondern auch im Rauch gedorret vnd eingesalzen / an frembde Derter verführet / vnd ihres lieblichen Geschmacks halber / die Weserlächse vor andern gepriesen werden: Die Bremer Pricken / oder Neunaugen / so in Winterszeit sonderlich gefangen / werden auch gebraten / eingepickelt / vnd im Rauch gedorret / weit vnd breit verführet vnd verhandelt.

Es seynd die Fischer der Statt Bremen berechtiget / vffm Weserfluß / vier Meil oberhalb der Statt / an der Brücken zur Hone / ihr Netz aufzuwerffen / vnd bis in die Salzene See / ihre Fischerey vngehindert zu üben: Gleichfalls seynd die Bremische Fischerey befugt / vff denen in der Weser sich ergießenden Strömen / die Hunte / Dchtumb / Wumme / vnd Leesem zu fischen.

Zur Brawerey ist das Weser-Wasser auch sehr bequem / vnd ist das Bremer

Weiß- vnd Rothbier bey den inheimischen vnd benachbarten nicht allein in gutem Werth / sondern wird auch seines lieblichen Geschmacks / thauerhafftig vnd Gesundheit wegen / deßfalls es P. Bertius lib. 3. rer. German. p. 487. rühmet / in weit abgelegene Derter / so gar in die Indianische Länder verschicket / vnd daselbst estimirt.

So ist auch die Tuchfärberey vnd Ledergerberey / wegen bequemer Eigenschafft deß Weser-Wassers / diß Orts sehr berühmt / dannerhero auch das Commercium von wollenen Tüchern / so wol inländischen / als frembden / vnd dergleichen Manufacturen / nebenst dem Leder-Handel / zimlich floriret. Inmassen die Statt Bremen / nebenst andern Sächsischen Völkern vnd Stätten / in ihrer ursprünglichen Freyheit jederzeit bestanden / also ist Sie auch dabey von Keyser Carl dem Grossen / wie Ihre Mayest. die Sachsen überwunden / gelassen: dem Reich ohnmittelbar zugeeignet / vnd keinem Geist- oder Weltlichen Fürsten oder Herrn vntergeben worden. Vnd ob Sie wol wegen behaupteter Freyheit / verschiedene Anstoß erduldet / auch von theils benachbarten Fürsten zu Zeiten feindlich überfallen worden / hat Sie jedoch sich allemahl / durch Göttliche Verleihung / vnd der Inwohner Klug- vnd Dayfferkeit / wieder loß gewireket / vnd bey voriger Freyheit / erworbenen Privilegien / Rechten vnd Gerechtigkeiten sich erhalten: Dannhero die Statt Bremen jederzeit von den Römischen Keysern / vor eine Keyserliche freye Reichs-Statt erkandt / selbige auch vnter die Reichs-Stätte gezehlet worden / Hat dero verschiedene vnd ansehenliche privilegia, jura ac regalia, von denen Römischen Keysern erhalten / so ihro auch von Keysern zu Keysern bestättiget worden / Sie wird allein vor der Keyserl. Mayest. vnd Dero hochpreisslich Hoff- vnd Cammergericht besprochen / auch von dero abgesprochenen Brtheilen / da die Sachen über 600. Goldgulden betreffen / dahin appelliret / Ist zu verschiedenen Reichstagen / nebenst andern Ständen /

den / durch Keyserliche Aufschreiben erfordert / auch daselbst im Reichs:Stätte Rath erschienen / Sessionem cum voto erhalten; Sie hat dem Heil. Reich jederzeit immediate contribuere / auch im Heerzuge zu Wasser vnd Lande dem gemeinen Teutschen Vaterland ansehnliche Hülffe geleistet; Sie administrirt jurisdictionem tam secularem quam Ecclesiasticam in civitate ac territorio subdito, gleich andern Reichs:Ständen; hat auch in denen alten Reichs:Matriculis in classe der Reichs:Stätte / ihren absonderlichen Anschlag: Dann in der ersten vnd ältesten Reichs:Matricul / (so juxta tradita Wehner. in observ. pract. verb. Matricul ad num. 41. vnter Keyser Friederich dem Dritten / vffm Reichstag zu Nürnberg / Anno 1467. vff Martini, errichtet seyn soll) ist die Statt Bremen zu 20. Pferd / vnd 40. zu Fuß angeschlagen: Folgende im Anschlag zu Regenspurg Anno 1471. ist die Statt Bremen vff 16. Pferd / vnd 32. zu Fuß gesetzt / In den folgenden Zeiten ist der Statt Anschlag mit des Erzbischoffs Bremen Anschlag zwar conjungiret / jedoch also / daß der Erzbischoff zu Bremen / mit der Statt Bremen außtrücklich gesetzt worden. Nach dem aber folgende die Statt Bremen / wegen ihres ohnmittelbaren Reichsstands / allerschand Anfechtung gehabt / die jetzt regierende Keyserl. Mayest. Ferdinandus III. Imperator, aber / vermög abgebenen Keyserlichen Diplomatis, de dato Lins / den 1. Junii, Anno 1646. die Statt Bremen bey ihren von uralten Zeiten gehaltenen Reichsstand bestätiget / Als haben Allerhöchstgedacht Keyserl. Mayest. sub dato Pressburg / den 14. Februarii, Anno 1647. die Statt Bremen bey dem letztern Anschlag de anno 1471. Allergnädigst verbleiben lassen / dero gestalt / daß die Statt Bremen 16. zu Ross / vnd 32. zu Fuß / einfachen Römerzug / Monatlich leisten solle / auch bewilligt / daß Sie obbenannten Reichs:Anschlag / so wol in Stätten / als auff dem Land / bey ihren Unterthanen / gleich andern Reichsständen / zu collectiren haben. Vid. Limnæus in ad-

dit. ad lib. 7. de jur. publ. cap. 7. num. 13. 14.

Es gehöret auch die Statt Bremen zu dem berühmten Hansee-Bund / vnd zwar dero gestalt / daß die Statt Lübeck / so das Hånssische Directorium führet / (das selbst auch des Hanseebunds archivum verwahret wird) die erste / die Statt Cölln die andere / vnd die Statt Bremen die dritte Stelle in den Hånssischen Beykünfften vnd Versamblungen von alters hero bekleide / vnd der Ordnung nach votire. Weiln auch wegen der in nechsten Jahren entstandenen Kriegs:Vnruchen in Teutschland / die Hansee:Stätte in gewöhnlicher Anzahl / zu Berathschlagung des gemeinen Anligens / nicht verschrieben / noch beyammen gebracht werden mögen / Ist den dreyen nechstbenachbarten Stätten / Lübeck / Bremen / vnd Hamburg / die Beobachtung der gemeinen Hånssischen Sachen / bey dem letzten Convent zu Lübeck / Anno 1628. von den übrigen Stätten anbefohlen worden / die bey eräugenden Fällen / commune interesse civitatum Hanseaticarum nothdürfftig beobachtet / auch per legatos suos bey der newlichen Teutschen Friedens:Handlung in Westphalen sich eingefunden / dadann Civitates Hanseaticæ in Instrumento Pacis expressè benant vnd includirt worden.

Obig gedachte Statt Bremen / führet in dero Wappen ein Silbernen Schlüssel im rothen Feld / Sonsten findet man auch an den Statt:Gebäwen / vnd anderen monumentis, von alters des Reichs Adler / in massen privilegio Henrici V. Imperatoris, denen Bremern erlaubet / quod in signum libertatis & gratiæ, possint ornare signum Rolandi clypeo & armis Imperialibus; wie dann ebenmäßig Carolus V. Imperator, in der Statt Bremen ertheilten Münz:privilegio vergönnet / daß Sie im Gepräg vff der Münz des Reichs Adler / neben der Statt gewöhnlichem Wappen / führen mögen.

Das Statt:Regiment allhie / ist vormaln bis vff Keyseris Ottonis I. Zeiten / bey den Keyserl. Potestaten ac judiciaria manu

manu (wie man dero Zeit die Regierende Obrigkeit genandt) bestanden: Nach dem aber auff intercession Erzbischoffen Adaldagi gedachte Keyserl. Potestaten/oder Reichsvogte auß Bremen abgeschaffet/vñ die Statt gleich andern Reichs Stätten befreiet worden/haben folgendts die Proconfules ac Consules das Regiment geführt/ bis in An. 1307. wie es fast zur Oligarchi gerathen wollen/vnd dannhero verschiedene alte Geschlechter wegen verübter Injurien vnd Gewaltthaten/ von der gemeinen Burger schafft mit Weib vnd Kindern auß der Statt vertrieben/vnd zu ewigen Zeiten verbannet worden: drauff dann die Regierung per Proconfules & Cons. zwarn geführt/ jedoch daß deren 33. in der Zahl auß denen vier Kirchspielen der Statt erwöhlet/also/ daß in des verstorbenen Stelle/ jedesmal auß demselbigen Kirchspiel / worinn der Todte gewesen/ vnd nicht auß einer andern Pfarr einer erkohren werden dörfen / bis durch erhaltene Bullam Pabst Bonifacii Noni de Anno 1391. der Rath von vorhin abgelegten Eyd in so weit absoluiret/ vnd ihnen vergönnnet/ in des abgelebten Rathsherrn Stelle/ ohne Ansehen einiger Pfarr/ den nüttesten vnd besten zu erwöhlen: Wo bey es folgendts vnd auch bis annoch/ in der Rathswahl verblieb. Demnach aber in Anno 1426. zwischen dem Rath vnd der Burger schafft/ einige Irrung entstanden/ daß auch daher der alte Rath entsetzt/ vnd ein neuer Rath sich auffgeworffen / nach dem jedoch Kayf. Sigismundt den alten Rath bestätigt/vnd den neuen Rath nebenst der Statt Bremen in die Acht erklärt/ haben sich benachbarte Fürsten/ Grafen/ Herren vnd Stätte interponiret, vnd durch Errichtung der also genannten Taffel in An. 1433. (zu dessen Observanz jeglicher angehender Burger in seine Burger eid nebenst d' folgendts beliebten neuen Eintracht sich verpflichten muß) verglichen/dz ein vollmächtiger Rath seyn solle/wobey zugleich die vorige Statuta renovirt vñ bestätigt worden.

Als aber in Anno 1530. abermal in entstandenen Tumult/sich nebenst dem Rath/ hundert vnd vier Männer zum Regiment einbringen wollen/ selbiges aber/ kein Be-

stand gehabt/besonderen die Auffrührer gestrafft/ vnd die hundert vnd vier Männer abgeschaffet/ als ist in der/ durch abermalige Vermittelung benachbarter Fürsten/ Graffen/ Herren/ vnd Stätte An. 1534. errichteten neuen Eintracht/ vorige Taffel bestätigt vnd declariret, daß nemblich/ wie vorhin gewesen/ ein vollmächtiger Rath bleib/ niemand ohne Vorwissen des Raths einige Versammlung machen/ die Aembter noch Gesellschaften in ihren Gesellschaften nichts vornehmen sollen / ohn was die Kauffmanschafft vnd Ambtsgerwerbe betrifft / die Aembter keine Versammlung halten sollen/ ohne Vorwissen/ dero zugeordneten Herren auß dem Rath. Sonsten bestehet der ganze Rath in 4. Burgermeister vnd 24. Rathsherrn/ so in 4. Quartier getheilet/ dero gestalt/ dz jeglicher Burgermeister 6. Rathsherrn im Quartier hat/ vnd seind einem jeglichen Rathsherrn in seinem Quartier/ vom Eltesten bis zum Jüngsten ihre gewisse officia vnd Bedienung zugeigenet/ außser denen noch andere absonderliche officia seyn / so vnter die Burgermeister vnd Rathsherrn vertheilt werden. Wann ein Burgermeister stirbet/ oder wegen Güter oder Leibes vnmöglichkeit/ (welches er wie auch ein Rathsherr/ dafern es ihu vom Rath nicht nachgeben wird/ eyndlich erhalten muß) den Burgermeister Standt resigniret, muß folgendts den Tags/ nach des Burgermeisters Begräbnuß oder resignation, auß dem ganzen Rath durch des verstorbenen oder resignirenden Quartiers Herrn/ ein Burgermeister wieder erwöhlet werden/ ebenmäßig wird den folgendts Tag/nach dem Begräbnuß oder resignation eines Rathsherrn/ dessen Stelle durch eine andere bequeme Person auß der Burger schafft wieder ersetzt: alsdann auß denen Quartieren des Raths/ so wol Burgermeister/ als Rathsherrn 4. Personen auß jeglichem Quartier einer/ durchs Loß erkohren / zu der Wahl schreiten / die zuporderst auß die Statuta schwören/ den nüttesten vnd besten/ den sie wissen in der ganzen Statt / zu erwöhlen/ welche Wahlherren darauff bey sammen in ein Gemach verschlossen werden/ vñ keiner zu ih-

zu ihnen gelassen wird/ bevor sie der Wahl einig. Formam ac requisita Electionis hujusmodi laudat M. Stephan. libr. 2. de jurisdictione cap. 2. part. 2. n. 272 Everhard. Spechan. cent. 2. class. 1. qu. 5. n. 9. Es werden auch vom Rath verschiedene Stattämpter vnter der Burger schafft vertheilet/ denen Rathsherren ins gemein zugeordnet seyn/ die das gemeine Gut oder ararium, die Kornhäuser/ Zeughaus/ Bestungsbaw/ Kirchen vnd Hospitalien/ vnd was dergleichen mehr gemeiner Statt Einkunften vnd Verwaltung administriren, vnd dem Rath jährlich davon Rechnung ablegen. Die Burgermeister vnd Raths Personen bleiben Zeit ihres Lebens/ bey ihrem Obrigkeitlichen Ehrenstand vnd gemeiner Regierung/ nur daß in Causis iustitiæ, & quæ statum Reip. non concernunt, alle halbe Jahr Freytags nach S. Drey König vnd S. Joh. Bapt. die Quartier umbwechselen/ vnd per vices alterniren, dannhero alle halbe Jahr ein Burgermeister denen Consiliis præsidirt.

Causæ iustitiæ tam civiles quàm criminales, fiscales ac consistoriales, werden vor dem Rath/ oder das Obergericht ventiliret, erörtert/ vnd geurtheilet/ kan auch von daselbst gesprochenen Sententiis, an die Käys. Mayt. vnd dero Hochpreislichen Cammergericht nicht appelliret werden. Es betreffe dann die Sach vber 600. Goldgülden Rheinish/ vnd daß darneben der Appellant zuvor ein Gelüb vnd Eyd gethan/ daß er von des Raths zu Bremen vrtheilen/ nicht gefährlich/ vnd dem Widerspart die Gerechtigkeit auffzuhalten appelliret, auch caviret, daß im Fall die appellation am Käys. Cammergericht für frevel vnd muthwillig erandt werde/ er alsdann dem Rath zu Bremen 50. Goldst zu Straafferlegen wolle/ vigore Privilegii Caroli V. Cæsaris de dat. Brussel 22. Nov. 1554. quod exhibet Limn. lib. 7. de jur. publ. c. 7. Nächst diesem ist das Käys. Nidergericht/ so von Käys. Carolo V. An. 1541. fundirt, daselbst vor dreyen Personen/ als einem Rathherren (so jederzeit auffm mittel des Raths erwöhlet wird) einem Rechtsgelehrten/ vnd dem jüngsten Rathsherrn

des præsidirenden Quartiers/ gehört vnd geurtheilet werden/ Civil Sachn / da die Hauptsumme nicht über 200. Gulden in Gold entraget/ von welchem Nidergericht an dem Rath oder Obergericht zu appelliren frey stehet: Gleichfalls haben gedachte Herren Verordnete des Käys. Nidergerichts das Gastgericht/ woselbst vord vnd Nachmittags/ de simplici & plano, etiam in ipsiis feriis, causæ civiles inter cives & extraneos Et extraneos inter se erörtert werden/ vid. Limn. in addit. ad lib. 7. de jur. publ. cap. 7. n. 6. Ober dis ist das Cammergericht/ so von vier Raths Cammerern besetzt/ woselbst injurien/ Iräsfel/ vnd Malefiz Sachen geklagt/ judiciret vnd bestraft werden/ von denen gleichfalls ans Obergericht provociret werden mag. Das Wachtgericht wirdt auch von den jüngsten Herren jedes Quartiers gehalten/ daselbst die Streitigkeit vnd Verbrechen so bey der Burgerlichen Wacht/ vnd was daher rühret/ decidiret, vnd mulctiret werden.

Es hat die Statt ausser den gemeinen beschriebenen Rechten/ so in den Gerichten attendiret werden/ auch ihre eigene Statuta, die vmb S. Jahr Christi 1281. erstlich verfasst/ folgendes vermehret vnd gebessert/ vnd von den Römischen Käysern confirmirt vnd bestätigt worden. Darnach vor anderen geurtheilet wird/ vnd der Rath so wol darnach zu richten/ als auch die Burger schafft darob festiglich zu halten angeloben vnd schwören müssen.

Des Bremischen Statt Rechten/ gebraucht sich die benachbarte Statt Verden/ wie auch die Statt Oldenburg/ welches ihnen von dem Herrn Grafen daselbst per pacta & privilegia verlichen / vid. Hamelmann. part. 1. Chron. Oldenburg. cap. ult. Gryphiand. de Weichbild, Saxon. cap. 77. n. 13.

Was massen sonst die Römische Käyser die Statt Bremen mit verschiedenen privilegiis, Frey Gerecht vnd Herrlichkeiten begabet/ ist auß vorhin angezogenen/ so dann ex tenore privilegiorum, quæ exhibet Limn. in addit. ad lib. 7. de jur. publ.

pub. cap. 7. n. 2. & seqq. ausführlich zu sehen.

Die Statt ist zimlich Volckreich an Burgerfchafft vnd Inwohnern/ so in gewisse Compagnien vertheilet; es darff ab- que speciali Dispensatione Senatus, sich keiner dort häußlich niederlassen/ noch bürgerliche Nahrung treiben/ er habe dann zu vorn das Burgerrecht erhandlet/ vnd dem Rath vnd gemeiner Statt zugeschworen; es wird aber kein Frembder zum Burger Eyd verstatet / er habe dann vorhero mit zween Bürgern ändlich verbürget / daß er seines Handels auffrichtig/ zur Auffruhr nicht geneiget / auch niemands eigen seye; Wann aber einer innerhalb Jahr vnd Tage/ nach dem er Burger geworden/ wegen der Leibeigenschafft mit verfolget vnd außgewonnen wird/ prædicto temporis spacio præscribitur libertas, welches privilegium von Carolo Magno Imperat. der Statt Bremen ertheilt/ vnd von Friderico I. Imp. Anno 1186. bestättiget worden/ vid. Limn. in addit. ad lib. 7. de iur. publ. c. 7. num. 2. Die Burgerfchafft nächst dem Rath/ Gelehrten vnd Geschlechtern / bestehet in Kauffleuthen/ Ampt oder Zünfftigenossen vnd Handwerker/ die Kauffleute haben ihre Gesellschaften vnd Elterleute; die Aempter vnd Zünfftige aber/ haben ihre Inspectores auß dem Rath / so Morgensprachs Herren genandt werden/ auch daneben ihre Amptmeistere/ die jährlich auß den Amptsbrüdern erwöhlet / vnd dem Rath vnd dem Ampt zu ihrem Recht vorzustehen eydlich schwören; Die Zünfftigenossen vnd Aempter/ haben ihre Zünfftige Gerechtigkeith/ vnd Amptsrollen vom Rath/ müssen auch dannhero nebenst andern obliegenden Beschwerden in Nothfällen auß ihrem Mittel nach proportion des Ampts jederzeit ein gewisse Anzahl Schützen halten/ so in Kriegsnotten vnd dergleichen Fällen/ in Waaffen seyn/ vnd dem Rath zu gemeiner Statt Verthädigung/ vor andern dienen müssen.

Wann die Statt eigentlich erbawet/ folgens erweitert vnd bebawet worden/ da von kan man/ pro barbarie superioris Seculi, keine eigentliche Wissenschaft haben/

so viel vernimbt man ex Chronicis, daß die Statt Anfangs nit sehr groß gewesen / sondern seind folgens S. Stephani Statt/ vnd in diesem jetzigen seculo, die also genandte newe Statt darzu kommen. Die alte Statt/ inmassen auch der Abriss zeiget/ ist etwas langlecht an der Weser belegen/ so die ins Gemein genandte Newstatt/ in semicirculo beschliesset/ beede jetzige Theile der Statt/ so durch den Weserstromb unterschieden / werden durch eine hölzern Brücke con. ungiert, daran auffn Weserstromme/ verschiedene Korn vnd Walckmühlen liegen/ sonderlich wird von Inheimischen vnd Frembden/ beschen/ das künstliche Wasserrad / dadurch innerhalb 24. Stunden 10000. Tonnen Wasser auß dem Weserflus/ durch Canal vnter der Erden/ in vnterschiedene Häusser in der Statt geleitet werden/ außser deme/ noch andere Pumpereyen oder Wasserkünsten seyn/ so das Weser Wasser durch die Statt vertheilen, An Schöpff vnd Ziehbrunnen hats auch genugsamben Vorrath in der Statt/ wiewol das Brunnenwasser nicht so süß vnd bequem zum brawen vnd kochen / als das Weserwasser ist/ die Häuser zu Bremen/ seind mehrertheils von gebachenen auch Berg vnd grawen Steinen/ zierlich vnd ansehentlich erbawet/ vnd mit Dachziegelen belegeet/ vñ ist Zuverhütung Brands/ angeordnet; daß keine Häuser mit Stroh oder dergleichen anzündenden Sachen/ gedecket werden mögen.

Die Gassen seind fein gepflastert / vnd der Boden fast eben / ohn daß die Thumb- Kirche vnd nebenstehende Gebäw vnd Gassen/ etwas mehr erhöhet. Die vmbliegende Gegend ist auch mehrertheils eben/ außserhalb einiger sandechter Hügel) Dañhero selbige fast die halbe zeit des Jars mit Wasser/ so sich auß der Weeser vnd andern einfallenden Strömen ergießet / vberflossen/ von dessen Fettigkeit vnd Letten aber die vberfllossene Landen gleichsamb getünchet/ vnd folgenden Sommer zum Wiesenwachß desto fruchtbarer werden; sonderlich ist ein edles Kleinodt/ die bey der Statt belegene Allmand oder Burgerweyde/ so der Chronick Bericht nach/ von Frau Emma Luderij

deri Saxoniz Comitiss vidua Ann. 1032. der Burger schafft zu gemeinen Gebrauch verchret worden; dessen sich jeglicher Burger/nach proportion der Häusser/so er bewohnt/ zu Behueff der Seintigen / nutzlichen gebrauchen/ vnnnd mit Ruchen betreiben mag.

Zu was Zeiten die Statt Bremen erstlich befestigt worden/ findet man/ wie von anderer Teutschen Städte Befestigung/ keine gewisse Nachricht/ ohn das/nach dem auff Befehl Kayf. Heinrich des Voglen/ die Sächsische Städte Contra irruptiones barbarorum befestigt werden müssen/ Bremen auch vmbis Jahr Christi 1000. mit starcken Mauren vnd Thürnen/ vnnnd folgendts vmbis Jahr 1020. mit Wällen vnd Gräben versehen/ auch Anno 1307. die Vorstatt S. Stephani mit in die Befestigung gebracht/ Anno 1623. Ist jenseit der Weser die also genandte neue Statt angefangen/ vnnnd mit 8. vollkommenen Bollwercken/nach der jetzigen Art/befestigt worden. Die Alte Statt/ist sonst mit hohen Wällen/tieffen/zimblich breiten vnnnd mit Wasser erfüllten Gräben/vnnnd inwendig starcken Mauren vnnnd Thürnen versehen/ so sind auch an etlichen Orten/da es die Befestigung erfodert/ Aussenwerck geleyet/ daneben sind die beide Vorstädte/ am Steinthor vnnnd Bey Bremen / (so Botckreich seyn / vnnnd in 700. Hausgesind haben /) gleichfalls mit Wällen/Gräben/Warten vnnnd Schlagbäumen / vorm plötzlichen Ubersall zimblich gesichert. Ins Osten/beym Osterreich/ ist ein starcker Thurn oder Zwingel/darauff Anno 1624. 10. Julius das daselbst liegende Pulser/ durch den Blitz angezündet/ vnnnd dadurch gedachter Thurn vñ vmbstehende Gebäw zerschmettert/so aber folgendts wider erbawet worden; gleichmässig Unglück hat auch de ins Westen bey S. Stephansthor stehenden Zwingel Anno 1647. 5. Aug. betroffen/ daselbst durch ein Strahl das Pulser angezündet/ so nicht allein den sehr festen Thurn/ dessen Mauren in 5. Werckschuehe dick/ sondern auch/ das dabey stehende Zuchthaus/ vnnnd verschiedene daneben liegende Häuser vnnnd Gebäw zerschmettert/vnnnd ruiniret. Zwi-

schen diesen beiden Zwingeln/ in mitte beeder Theil der Statt/in einer Insel am Weserstromb ist noch ein starcker Zwingel/mit einem Bollwerck vnnnd der kleinen Weser vmbgeben / so wegen bequemer Correspondenz mit der vbrigen Befestigung die Draut genandt wird. Es hat 6. Pforten an der Alten Statt/ benandtlich/ das Doster/Heden/S. Ansharii,Dove/S. Stephans vnnnd das Bruckethor/woselbst/ wie vorhin erwehnet/ mit einer hölzern Brücken/die Alte vnnnd Neue Statt connektirt wird. in der Newstatt sind auch zwey Thore/ das Suider vnnnd Wester Thor. An der Schlacht/ so ein gepflasterter Platz an der Weser/ drauff die angelandete Wahren auf den Schiffen aufgeladen vñ eingeführt/ auch zu weiterer Behandlung theils niedergeleyet werden/ sind auch verschiedene Pforten/die bey nächlicher Zeit/ gleich den andern Thoren geschlossen seyn. Ausser deme das die Wälle vnnnd Befestigung/ beeder der Alten vnnnd Neuen Statt/ mit grossen Geschütz / nach Notuiff versehen; So ist in dem Zeughaus ein zimblicher Vorrath von allerhand groben vnnnd kleinen Geschütz/Harnisch/vnnnd andern Vorrath zur artillerie in Nothfällen gehörig/ alles in so guter Ordnung / das verschiedentlich von denen/ die diß arsenal besehen/ selbiges deßfalls gerühmet worden.

Von Kirchen/ sind allhie zu sehen; die Thumbkirche/ S. Petri so Anno 788. von V Vilhado dem ersten Bischoff zu Bremen erbawet/ folgendts aber/ weils das Gebäw/ so von Holz/ ganz abgebrandt / von Adelberto & Liemaro Archiepiscopis im 254. Jahr/nach der Ersten Erbauung/ von Steinen ansehnlich vnnnd herrlich auffgebawet/darinn verschiedener Erzbischoff vnnnd Pralaten Begräbnuß vnnnd monumenta zu sehen.

Es hat diese Thumbkirche zween schöne Thürne gehabt/ dessen eine noch stehende Spitze/so Anno 1446. erbawet/ alle Thürne der Statt an Höhe vbertrifft/ der daneben gestandener stumpffer Thurn/ ist Anno 1638. 27. Januarii, nach dem er gerad vor 300. Jahren erbawet/ mit allen Klocken eingefallen/ vnnnd hat etlich daneben stehende

hende Häuser vnd Menschen eingetrucket vnd getödet. Vormaln ist dise Thumb Kirchen ganz mit Kupffer bedeckt gewesen/ demnach aber Anno 1553. selbige durch den Blitz angezündet/ vnd das Dach abgebrandt/ ist die Kirche folgendts mit Bley gedecket.

Obwol in An. 1530. die Päbstliche Ceremonien/ in der ganzen Statt niedergelegt/ vnd mit Erzbischoff Christoff in Anno 1531. & 1534. der Rath zu Bremen sich verglichen/ daß gedachte Ceremonien im Thum hingelegt seyn solten/ bis zu künftigen General Concilio; So ist jedoch Anno 1638. bey Zeiten Herrn Erzbischoff Friedrichen 2c. jetziger Königl. Mayt. zu Dänemarc 2c. Das Exercitium also genandter Lutherischer Religion daselbst eingeführet. 2. S. Villhadi Kirche/ hat zwar ein eigen Stiffte gehabt/ so aber folgendts mit dem Stiffte S. Stephani coniungiert, 3. S. Maria ist die älteste Pfarz Kirch so Anno 1160. zu Zeiten Adalberonis Archiepiscopi von dreyn geistlichen Brüdern erbawet seyn soll/ ist Anfangs die einigē Statt Pfarz Kirch gewesen/ bis Anno 1229. auff Bewilligung Pabst Gregorii, wegen Menge des Volckes/ die Statt in vier Pfarren vertheilet worden / diese Kirch hat zween Thurn / vnd inwendig ein schöne Orgel in der Kirchen/ daselbst auch der Conventus Ministerii Ecclesiastici ist / 4. S. Martini, ist die andere Pfarz Kirchen/ so von den Burgern Anno 1375. zu bawen angefangen/ hat verschiedne schöne Epitaphia in der Kirchen. 5. S. Ansharii Pfarz vnd Stiffte Kirchen/ ist die dritte Pfarz/ so Anno 1182. in die Ehre S. Ansharii, Primi Archiepiscopi Bremensis erbawet/ hat ein Collegium Canonicorum, so von Hartwico II. Archiepiscop. Bremens. der in der Mitte des Chors daselbst begraben liegt / fundirt vnd dotirt worden. Diese Kirche ist inwendig schön mit herrlichen Epitaphiis, schönen Liecht Cronen/ vnd einer wol klingenden Orgel gezieret/ hat auch einen hohen von Quaderstein erbawten vnd mit Kupffer bedeckten Thurn / dessen Spiz Anno 1647. 8. Aprilis durch ein Blisstral

bey der Nacht/ angezündet/ vnd zu oberst verbrand/ so aber folgendts repariret worden. 6. Nahe hieby ist S. Jacobi Kirchlein/ daselbst vormaln die Canonici S. Ansharii die Sacra verrichtet. 7. S. Nicolai Kirchlein/ ist jeso ein Hospital armer Wittfrawen. 8. S. Stephani Kirche ist die vierdte Pfarz/ von den Bürgern in der Vorstatt erbawet/ daselbst aber ein Collegium Canonicorum gestiffet/ vnd wie vorhin gemeldet/ das Stiffte V. Villhadi von Adalberone Archiepiscopo dahin geleet; ist eine zierliche vnd helle Kirche. 9. In der Vorstatt ist bey dem daselbst belegenen Hospital S. Remberti eine Kirche dahin nicht allein/ die dero Ends in der Vorstatt wohnende/ sondern auch etliche in der Nachbarschafft belegene Dorffschafften eingepfaret seyn; die Kirche ist in Belägerung der Statt Bremen Anno 1547. abgebrandt/ folgendts aber Anno 1596 wieder erbawet. So hats auch 10. in der Newstatt ein zimlich Gebaw/ darinn der Gottesdienst nach Gelegenheit der Inwohner daselbst verübet wird. Außer dem Closter S. Pauli, ein vornemb Münch Closter S. Benedicti Ordens/ (so Anno 1523. wegen besorgten feindlichen Ueberfall abgebrochen / vnd ganz ruinirt) seynd nur zwey Closter in Bremen gewesen. 1. Catharina vormaln der schwarzen oder Prediger Mönch/ so Anno 1225. erbawet/ welches Closter gebawt nach erst folgter Reformation zum Gymnasio & Schola Illustri angeordnet/ vnd fast new erbawet. 2. S. Johannis, vormaln der Franciscaner Minoriten oder grauwen Mönchen Closter/ so zum Hospital folgendts verordnet.

Von Hospitalien vnd armen Häuser ist 1. zu nächst gedachtes Hospital S. Johannis, darinn arme betagte gebrechlich vnd wahnsinnige Menschen in zimlicher Anzahl/ mit Speiß/ Tranck/ Fehung vnd Gemachern versehen werden/ vnd wird in der Closter Kirch wochentlich gepredigt; nach dem auch das bey S. Ansharii Kirch belagene Hospital S. Georgii Anno 1597. abgebrandt / seind dahin gehörige Güter vnd Gefälle/ anhero geleet/ ebenmäßig wie vorhin die zu S. Gertrudis Hospital zu

ständige Gefälle/ nach dem das alte Kornhaus daselbst gebawet/ anhero gebracht.

2. S. Elisabethæ Wittiben Haus/ darinn ein zimliche Anzahl armer Wittiben ihre Wohnung vnnnd Unterhalt haben.

3. S. Nicolai Wittiben Haus/ darinn gleichfalls etliche alte Wittiben vnterhalten werden.

4. Das Beginen Haus/ darinnen etliche Jungfrawen im unverehlichten Stand ihre gemeine Intraden vnnnd Behausung haben/ auch junge Mägdelein vnterweisen.

5. Das Waisenhaus/ so durch Donation eines Neapolitanern Tarquini de Molignano, so sich etlich Jahr zu Bremen auffgehalten vnd daselbst verstorben/ Anno 1598. erst angefangen / vnd durch Christlicher Leute milde Zustewr folgens vermehret vnd begabet worden/ darinn ein zimlich Anzahl Knaben vnd Mägdelein/ so Waisen geworden/ alle in roth Tuch gekleidet (auch dannhero die rothen Kinder genannt) vnnnd instituiret, bis sie zu Diensten vnnnd Handwercken können außgebracht werden.

6. Der armen Seefarth Gesellschaft Anno 1545. fundiret, darinn auß der Kauff vnnnd Schiffleuthe Zustewr/ ein merckliche Anzahl alter Männer/ die zur See Schaden gelitten/ oder sonst in Armut gerathen/ vnterhalten werden.

7. Außerhalb der Statt S. Remberti Hospital/ so von erwehntem Erbischoff erst fundirt, folgens aber mehr bereichert/ vnd durch gute Administration gebessert worden/ daselbst alte Leute/ Manns vnnnd Frawen/ Zeit ihres Lebens zum Unterhalt gewisse Pfründen vnd Häuser haben.

8. Anhero gehöret auch das Zucht vnd Berckhaus/ daselbst Gottlose vnnnd veruchte Menschen/ Mann vnnnd Weibes Personen/ Jung vnnnd Alt/ durch Zwang vnd Zucht zu besserem Leben/ der Arbeit vnd Erlernung einer Handthierung angewiesen/ vnd vom Müßiggang abgeföhret/ vnd zur Tugend vnnnd Gottesforcht ermahnet werden/ vnd ist diß Bremische Zuchthaus/ wegen guter Ordnung sehr gerühmet/ auch deßfalls bey verschiedenen Politicis prædi-

cirt worden. Vid. Reinking, lib. 2. class. 1. de regim. secul. cap. 7. nu. 6. Maximil. Faust. in consil. pro arario consil. 455. circa fin. Limn. de jur. publ. in addit. ad lib. c. 7. n. 15. Nach dem aber bey erstandenen Teutschen Vnrubhen diese löbliche Ordnung vnd Vorhaben in Anno 1629. etwan in Abgang gerathen/ ist jedoch auff Befehl eines Eobl. Magistrats in An. 1644. vorige Ordnung vnd Anstalt renoviret, vnnnd neben dem Zuchthaus zu Unterhalt deren so zu arbeiten begehren/ ein Berckhaus/ darinn die Männer zum Holzraspen / die Weiber vnnnd Mägden zum spinnen/ die Knaben aber zu Erlernung allerhand manufacturen angewiesen werden sollen/ angestellet worden / welches auch in guter Ordnung vnterhalten worden/ bis Anno 1647. durch Anzündung eines dabey stehenden/ mit Pulver erfüllten Thurms/ diß Zucht vnd Berckhaus ruiniret, welches im 1650. Jahr/ wieder new erbawet worden.

Nach dem die Päpstliche Ceremonien zu Bremen in Anno 1522. zum theil abgeschaffet / vnnnd hingegen die Evangelische Religion/ eingeföhret worden/ (so annoch nach Anweisung des Göttlichen Wortes reformiret, in Kirchen vnnnd Schulen der Statt/ vnd dero angehörigen Gebieth auff dem Lande / geprediget vnd gelehret wird:) Als ist vom Rath zu Bremen im Prediger Kloster S. Catharina ein Schul verordnet/ vnnnd Anno 1528. zum ersten Rectore desselben Johannes Oldenburgius bestellet/ in welcher Schul die Jugend in Gottes Furcht/ Künsten vnd Spraaehen/ ohn einzig didactron gelehret/ vnd denen Praceptoribus ex publico salaria zugeleget werden. Folgens aber ist neben dem Pädagogico (so in acht Classibus bestichet / auch Schola Illustris, darinn die höhere Faculteten/ Theologia, Jurisprudencia, Medicina, so dann utraq; Philosophia ac Philologia profitirt, vnd exerciret werden/ angerichtet worden/ jedwede Facultet hat ihre absonderliche schöne Auditoria, vnd ist von Inheimischen vnnnd Fremden auß fernem Königreichen vnd Landen/ ein zimliche Frequenz von Studiosis: Dannhero

Abbildung
imp. vff dem
Bremen



Caroli Magni
Markt Platz zu
sehen .

6

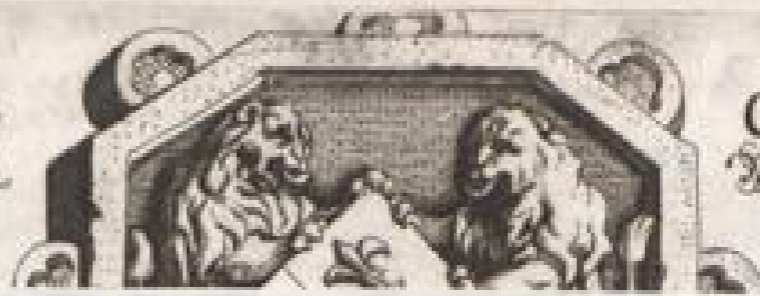


ständige Gefälle/ nach dem das alte Korn
haus dafelbst gebawet/ anders gebracht.
2. S. Elisabethæ Wittiben Haus/

Beschreibung

cirt worden. Vid. Reinking. lib. 1. class.
1. de regim. secul. cap. 7. nu. 6. Maximil.
Faust. in consil. pro arario consil. 455.

Abbildung
imp. uff dem
Bremen.



Caroli Magni
Markt Platz zu
sehen.



A. Der Markt. B. Status Rolands. C. Pranger. D. Apelles. E. Aelft Haus. F. Wein Haus. G. Beurs oder Spatzen platz. H. S. Maria Kirchhoff.

ständige Gefälle/nach dem das alte Korn
haus daselbst gebawet/anhero gebracht.

2. S. Elisabethæ Wittiben Haus/

cirt worden. Vid. Reinking, lib. 2, class.
1. de regim. secul. cap. 7. nu. 6. Maximil.
Faust. in consil. pro arario consil. 455.



Abbildung
imp. vff dem
Bremen

Caroli Magni
Markt Platz zu
sehen .



Carolus
Carolus
Carolus
Carolus

Carolus
Carolus
Carolus



hero diß Gymnasium vor andern in Teutsch-
Land bekandt worden / inmassen vnter an-
dern vortrefflichen Männern / so daseibsten
gelehret / durch dero in allerhand Faculteten
vnd Künsten in Truck edirten Schrifften
vñ Bücher berühmt seyn / Euricius Cor-
dus, Joachimus Meisterus, Johannes
Molanus, Nathan Chytræus, Christo-
phorus Pezelius, Urbanus Pierius, Jo-
hannes Esychius, Matthias Martinus,
Johannes Lampadius, Henricus Bru-
ningius, Henricus Iffelburgius, Ludo-
vicus Crocius, Conradus Bergius, Jo-
hannes Combachius, Gerhardus de
Neufville, Justus Reiffenbergius, Jo-
hannes & Balthasar Villius, Johannes
Coccejus, Hermannus Hildebrand / &
Johannes Tæsmarus;

In den newlichsten Jahren ist auch in
einem bequemen Saal / eine schöne Biblio-
thec angeordnet worden / daselbst in allen
Faculteten / auferlesene geschriebene vñnd
getruckte Bücher / in zimlicher Anzahl /
nebenst andern verschiedenen Kariteten zu
finden / sonderlich soll ohnerinnert nie blei-
ben / daß seithero Anno 1647. verschiedene
Urne reponirt, mit verbrandten Gebein
vnd Aschen gefüllet / so newlicher Zeit in der
Stadt Bremen Gebiet im Ampt Behder-
kes vnd beym Flecken Lehe / vntern tumulis
ac monumentis Chaucorum, auch son-
sten in der Erde befunden worden / dabey
noch vnversehret zu sehen / verrostete Ey-
sen vnd jacula. freidene Wirbel / so die Fra-
wen zum Spinnen gebraucht / blawe vñnd
rote Corallen / Agdsteine / auch geschlieffe-
ne scharffe Kieselsteine Vid. P. Cluver. lib. 1.
Germ. antiq. cap. 23. Von weltlichen ge-
meinen Statt Gebäwen / ist sonderlich zu
sehen / der schöne Marktplas / nach beyge-
fügten Abriss / drauff nicht alleintäglich die
Kauffleuthe wegen vorlauffender Hand-
lung zusammen kommen / vñnd sich bereden /
sondern Fisch / Fleisch vñnd allerhand Kraut
vñnd Gemüß zu feilem Kauff öffentlich ge-
bracht wirdt; An gedachten Markt Plas
ist nachm Osten / die Thumb Kirch nebenst
andern schönen Häusern belegen / an einer
Eck des Markts stehet die Statua Rolan-
di zur Anzeig der von Kayser Carl dem

Grossen der Statt ertheilten Freyheit er-
richtet / inmassen bezugen / die in der Ums-
schriffte des Schildes / befindliche alt Sächs-
ische Reimen:

Brüheitt / do ick nu openbahr.

**De Garll und mannig Forst
vorwahr.**

Deeser Stadtt gegeben hatt.

**Des danckett Gode isß mir
Kath.**

Nach dem Suiden ist der Schuttingel o-
der Kauffmans Haus in der jezigen Form
Anno 1537. ansehnlich von Quaderstei-
nen erbawet / vñnd mit schönen Sälen vñnd
Gemächern inwendig gezieret / Nach dem
Westen / stehen nebenst etlichen Bürgerlis-
chen Häusern / die Kaths Apotheck / acci-
te vñnd Weinhäusern / ins Norden ist das
Kathhaus ein altes vñnd zierliches Gebäu-
(inwendig mit feinen Gemächern verses-
hen; außwendig mit dem Statuis Impera-
toris ac Electorum, so dann prisici Seculi
Sapientum; Platonis, Aristotelis, Cice-
ronis &c. verzieret) Anno 1405. erbawet /
so vor wenig Jahren mit zierlichen Aufges-
bäwen verbessert; darunter ist ein schöner
gewölbter Weinkeller / dem arario publi-
co zugeeignet / daselbsten vor ein billichen
Werth / ein guter Trunck Rhein vñnd ans-
dere / so dann frembde Bier zubekommen:
Vor dem Kathhaus ist ein schöner Spa-
zier Plas / mit schönen Lindenbäumen bes-
setzt; daselbst beym Auffgang sonderlich
anzumercken die Abbildung Caroli Ma-
gni Imperat. in Stein vorlängst gehawen /
zu oberst / wie beygefügter Abriss zeigt /
der Reichs Adler vñnd die Franckösische Lis-
tien im Kayf. Wappen getheilet; Nächst
diesem seind zu sehen / der Statt gemeine
Kornhäuser / deren eines das alte bey S.
Martin / vñnd das andere oder newe bey S.
Stephan belegen / drauff ein grosse Anzahl
allerhand Korn auffgeschüttet / vñnd zu er-
augenden Nothfällen zu Behueff gemeiner
Statt verwahret wirdt; außser deme die
Kauffleuthe auff ihrem Bodem gemein-
lich mit ein zimlicher Anzahl Korn verses-
hen / auch die Zünfften ihr besondere Korn
auff

auffschütten/ gleichfalls jeder Becker/ vermög der Statuten/ ein gewisse Anzahl/ von Korn jederzeit in Vorrath haben muß. Ebenmäßig ist an bequemen Orthern ein zimliche Quantitet von Boy/ oder Meer/ saltz beygesetzt/ auch Steinkohlen eingegraben/ zu Ersekung ohnvermuthlich entstehenden Mangels.

Des Rathes zu Bremen Vottmässigkeit bestehet nicht allein vber dero Burgere vnd Inwohnere/ in der Statt/ sondern erstrecket sich auffser der Statt/ daselbst dero absonderlich territorium vnnnd Gebiet/ nebenst angehörigen Vnterthanen sich befindenden/ dann nahe der Statt liegen 4. Gohgräffschafften jenseit an der Westphälischen Seiten/ das Ober vnd Nieder Viechland/ so ein feistes gutes Weideland hat/ sonderlich wann die Weser es vberschwemmet/ disseit ist das Hollerland/ ein lustige Gegend/ von Holz/ Gebüsch/ vnnnd Kornfeldern/ Imgleichen das Blockland vnnnd Gerichte Borchfeld/ daselbst auffm Wumme Stromb es gute Fischerey/ auch Wiesenwachs vnd Viehezucht hat/ hiebey liegt das Werderland/ so zwar etwas sandecht/ jedoch theils mit Wiesen/ Weiden vnnnd Kornfeldern nottürfftig versehen. Außer diesen vier Gohgräffschafften gehöret der Statt Bremen/ das Ambt Behderkes/ daselbst ein fein Schloß/ darauff ein stätig Besatzung gehalten wird/ (nahend der Landschaft Hadelen gelegen.) Ist von Altershero ein Herrschafft oder Herrlichkeit genant/ so ligt auch dabey der schöne Markt Flecken Lehe/ so gemeiniglich dappfere vnd in Kriegen geübete Inwohner hat.

Nächst dem ist auch das Ampt Blumenthal ein lustige Gegend/ nebenst dem Gerichte neuen Kirchen. Obiggedachte Landschaften werden von dero Drost vnnnd Gohgräffen/ so alle Rathsherren seyn/ vnd durch deren Beampfte vnd Voigte regiert/ jedoch daß die appellationes an den Rath zu Bremen gehen/ so exercirt auch wolgedachter Rath in gedachten Ländern omnimodam jurisdictionem, & Superioritatem territorialem. Von Denckwürdigen Geschichten/ so allhie vorgangen/ hat vnter vielen andern/ so bey den Histo-

ricis zu finden/ theils auch vorhin berühret/ folgender billig/ in Kürze gedacht werden sollen.

Anno 913. Haben die Hunni, so jeko Hungari genant/ Teutschland mächtig verwüstet/ auch die Statt Bremen vberfallen/ vnnnd die daselbst erbawete Kirchen zerstöret/ Nach dem aber des Himmelsfrew vber die Vnglaubigen aufgeschüttet/ seind viel derselben vom Frew verbrandt/ theils seind in der Weser ersoffen/ andere von den Burgern erschlagen.

1135. Haben die Bremer/ die Dänische Seerauber Alcomannos von der Weser getrieben/ vnnnd bey der Lesmona geschlagen.

1167. Ist Bremen von Henrico Leone Duce Saxonie & Bavarie, mit Gewalt erobert/ aufgeplündert vnd die Bürger verjaget/ bis selbige/ nach dem Hochgedachter Henricus Leo in den Käyß. Wann kommen/ restituiret worden.

1205. Haben Herzog Henrici Leonis Söhne/ Otto/ Heinrich vnd Wilhelm/ die Statt Bremen abermählig erobert/ die sich aber dero Gewalt folgendts wieder entzogen.

1233. Nach dem Gerhardus Archiepiscopus Bremensis auß Befelch des Römischen Pabsts vnd Käyßers/ das Creuz gegen die Vnglaubige Stedingos gepredigt/ seind dieselbe durch Hülffe Herzog Heinrich zu Brabandt/ Graf Florentij zu Holland/ der Graffen zu Eleve vnd Oldenburg/ auch der Statt Bremen bekriegt/ im Treffen vberwunden/ viel derselben getödtet/ die vbrigen dem Erzbischoff zu Bremen vnterthänig gemacht worden.

1235. Ist Bremen von Herzog Otto von Braunschweig vnnnd Lüneburg/ belagert/ seine präentiones aber/ so von Henrico Leone herührten/ mit einer Geldsumme/ abgehandlet/ vnnnd die Statt befreiet worden.

Anno 1254. Hat nebenst V Vilhelmo Römischen König/ verschiedenen Churfürsten vnnnd ReichsStätten/ die Statt Bremen sich zu Vnterhaltung des Königl. Landfriedens/ zu Mayns auffgerichtet/ verbunden.

1258. Ist die Statt Bremen mehrertheils abgebrandt.

1285. Ist Bremen durch Brand abermal beschädigt.

1344. Ist S. Martini Quartier abgebrandt/ von dem Marckt biß zur Weeserbrucken.

1351. Seind in der Pestilens/ so damaln fast in der ganzen Welt grassiret/ an bestanden Personen/ so auffgezeichnet/ zu Bremen verstorben 6766. Menschen/ ohngerechnet des gemeinen Volckes/ so auff der Gassen/ aussere der Statt vnnnd auff den Kirchhöffen todt blieben.

1359. Ist durch grosse Wasserflut/ ein Stück der Weeserbruck zu Bremen eingebrochen.

Anno 1361. Haben die von Bremen nebst andern HansseeStätten / so sich in Bündnuß mit dem König zu Schweden vnd Norwegen/ gegen König Waldemar von Dännemarck eingelassen / zu vorhabender expedition die ihrigen in ihrer eigener Liverey zu Schiff außgerüstet/ die wegen ihrer Tapfferkeit/ bey diesem Zuge/ von Graff Heinrich von Holstein / der HansseeStätte Obristen/ wie die Historien melden/ sehr gerühmt worden.

1366. Ist von Alberto Archiepiscopo Bremens. die Statt Bremen vberfallen/ vnd durch innerliche Verätherey erobert/ außgeplündert/ verbrandt/ vnd viel Rathsheren vnnnd Burger ertödtet worden: die entlohene Rathsheren vnd Burger aber/ nach deme der Erbischoff wieder abgezogen/ haben durch Beystand Graff Conrad zu Oldenburg/ vnd der in der Statt getrew verbliebenen Burgern / die Statt wieder erobert/ die Auffrührer vnnnd Veräther ihrem Verdienst nach getödtet vnnnd bestrafft.

1384. Haben die von Bremen/ d; Schloß vnd Herzlichkeit Esens erobert/ Haso Huselen den Hauptling daselbst wegen vielfältiger Seerauberey ertödtet / vnnnd dessen Land prestito iuramento fidelitatis Eubbe Duncken einem Friesischen Hauptling eingethan.

1386. Seind die von Elm/ Lüh vnnnd Lüneberg/ vom Erbischoffl. Vicario H.

Bernhard von Schaumburg vñ der Statt Bremen vberzogen/ dannhero die von der Lüh vnnnd Elm der Statt Lehenleuthe ges worden.

1400. Seind wegen verübter Raubereyen/ die Dudsadinger Friesen/ von den Graffen zu Oldenburg vnnnd Diepffholz auch der Statt Bremen vberzogen/ geschlagen vnd gedemütigt worden.

1407. Haben die von Bremen / nebenst den Graff von der Hoven vnnnd Delmenhorst / Graffen Christian zu Oldenburg / der den Dudsadinger Seeraubern die Vitallienbrüder genandt/ beygestanden/ in einem Treffen bey Goltswarden gefangen/ nach Bremen geführt/ biß er auff gewisse Beding wieder erlediget.

1420. Hat Kaysler Sigismund / durch dero Kaysler. Brieff vnnnd Gesandten H. Sigfried von Wending/ der Statt Bremen das Regiment vber der Dudsadingers land/ biß auff Jhr. Kaysler. Mayt weiter Verordnung anbefohlen.

1426. Nach dem Nicolaus Archiepisc. Bremens. nebenst denen Graffen zu Oldenburg/ Teckenburg/ Hoya/ Diepffholz vnd Rüdterberge in Friesland eingefallen/ bey Deteren aber von den Friesen vnglücklich geschlagen / vnnnd der Herz Erbischoff gefangen gehalten worden / ist derselbe durch Vermittelung vnd Kriegsexpedition der Statt Bremen / vnd anderer Benachbarten wieder erlediget worden.

An. 1429. Ist im Vorwinter ein warm Wetter gewesen/ das vmb S. Nicolai Tag die Bäume geblühet / darauff folgenden Jahr zu Bremen ein mächtig Pestilens / daran viel Menschen gestorben/ entstanden.

1442. Ist die Statt Bremen mit Herzog Philip zu Burgund/ von dessen Vnterthanen/ die Bremische Schiffe offters beschädigt worden/ in Fehde gerathen/ drüber etlich Burgundische Schiff von den Bremern genommen/ vnd der Heringfang von denselben turbirt, biß es Anno 1446. wieder verglichen.

1475. Als Herzog Carl von Burgund/ die Statt Neuß belägert / Kays. Fridericus III. aber zu Erledigung gedachter Statt/ die ReichsStände zu Hülff ermah-

net vnd auffgebotten/ haben die von Bremen / auch die ihrigen dahin vnter dero Rathsverwandten vnd Hauptman Herz Keiner von Bersen abgefertiget.

1488. Haben die von Bremen zu Erledigung Maximiliani I. Römischen Königs / so von denen von Bruck in Flandern gefänglich gehalten/ Käys. Friderico III. ihre schuldige Hülffe zugesandt.

Anno 1505. Ist zu Bremen an der Pestilens groß Sterben gewesen/ wie auch Anno 1512. vnd Anno 1522.

1522. Hat Fr. Henticus Sutphanien- sis Monachus Ord. D. August. ein gelehrter vnd in der H. Schrifft/ der Lateinischen/ Griechischen vnd Hebraischen Sprach erfahrender Mann/ die Evangelische Religion zu Bremen eingeführt/ deme gefolget Jacobus Probst/ S. S. Theol. Licent. Antverpiensis vnd Jacobus Timannus Amsterodamus, durch dero Predigten vnd Lehr/ die Päpstliche Ceremonien in Bremen abgeschafft/ vnd Anno 1530. gänzlich niedergeleget worden.

1530. Hat nebenst andern protestirenden/ Churfürsten vnd Stätten/ die Stadt Bremen sich zu Vertheidigung der Evangelischen Religion verpflichtet/ vnd in den also genandten Schmalkaldischen Bund mit begeben/ auch An. 1532. folgendes den ersten Religion Frieden zu Nürnberg mit schließfen helffen.

1539. Ist zu Bremen ein Ergießung des Weserstroms gewesen/ drauff ein starkes Sterben erfolgt.

1540. Nach dem Balchasar Herz zu Esens/ Stedesdorff vnd Wittundt/ die Bremische Schiffe verschiedentlich beraubet vnd beschädigt/ dāhero in der Käys. Cammer zu Speyer proscibirt, vnd die Execution andern benachbarten Fürsten/ Grafen vnd Stätten/ nebenst der Stadt Bremen/ anbefohlen worden/ hat nebenst Fräwlein Maria zu Jever die Stadt Bremen sich der Execution vnternommen/ vnd durch ihre Waffen/ das Schloß zu Esens zusampt der Landschaft occupirt, welche aber auff Anhalten Landgraf Philipp zu Hessen 2c. Graf Johann zu Redberg/ zu Lehen von der Stadt übergeben/ bis in Anno 1554. bey er-

haltener Aufschöpfung/ die Stadt Bremen gemeldte Herrschafften Käyser Carl dem Fünfften/ vberlassen müssen/ daß sie ewiglich bey der Käys. Mayt. bleiben solten/ so die Grafen zu Rottberg/ vnd dero Nachfolger die Grafen zu Ostfriesland mit gedachten Landschaften belehnet.

1547. Weiln die Stadt Bremen bey dem Schmalkaldischen Bundt fest gehalten/ ist dieselbe auff Befehl Käyser Carl des Fünfften durch Herzog Erich von Braunschweig 2c. vñ Christoff von Brißberg in vierden Monat beläget worden/ Nach dem aber der Stadt Bundsverwandte ins Fürstenthumb Lüneburg eingefallen/ drüber Herzog Erich von Lüneburg inen zubegegnen auffgebrochen/ vnd die Belägerung auffgehoben/ ist ein blutig Treffen bey der Drackenburg an der Weser vorgegangen / dadurch die Stadt der Belägerung befreyet worden.

1555. Ist ein beschwerlicher Religion Streit/ zwischen D. Alberto Hardenberg/ vnd andern der Stadt Predigern entstanden/ dadurch die Stadt Bremen folgendts in grosse Vnruhe gerathen.

1577. Entstand zu Bremen die Pestilens/ darin von Pfingsten bis S. Michael. in 1500. Menschen gestorben.

1599. Ist ein starker Reich am Weserstromb/ oberhalb Bremen/ das Eisen Radt genandt/ durchgebrochen/ dadurch die vñliegende Landschaft mit großem Schaden an Viehe vnd Gebäwen vberschwemmet.

1611. Hat die Pestilens zu Bremen viel Menschen weggerafft.

1627. Nach dem in den nächst vorgehenden Jaren die Pest wieder angestecket/ gräffte dieselbe in obgedachten 1627. Jahr ganz hefftig/ also/ daß befundener Verzeichnuß nach/ in diesem Jahr bey Zehntausent Menschen von Inheimbschen vnd Fremdbden/ so wegen der Kriegs Vnruhen/ nach Bremen gestohen/ an der Pest gestorben/ in selbigem Jahr verfolgete die Käyserliche Armée vnterm Grafen von Anholt die Königliche Dänische vnterm General Morgan/ in der Stadt Bremen Gebieth/ durch das Hollerland ins Werderland/ darüber das Land ganz verheeret/ vnd von

Von den Käys. am Paf zur Burg/ woselbst gedachter Morgan den schönen Flecken/ sambe der Brucken vber den Fluß Lessemb verbrand/ ein Schanz erbawet/ welche Anno 1631. wieder erobert vnd demolirt worden.

1642. Ist vmb Christi Fest ein schneeichte trübe Bitterung eingefallen / dadurch der Weserfluß sich mächtig ergossen / die an der Westseiten der Statt Bremen liegende Landschaften vberschwemmet/ verschiedene Häuser weggestossen/ vnd ist diese Flut höher gewesen ein Fuß/ als wie Anno 1599. der Teich/ das Eysenrad genandt/ durchgebrochen.

1648. Am Neuen Jahrstage/ war ein starcker Sturmwind/ so inn vnd außershalb der Statt/ an Dächern/ Säumen vnd Gebäwen grossen Schaden gethan.

Am 24. Februarij folgend erregte sich abermählig ein starcker Sturmwind / so vnterhalb der Statt am Weserstromb/ sonderlich aber am Elbstromb vnd in Hollstein/ vil Schaden gethan/ vnd vnterschiedlich Kirchthürn abgewehet.

Das Bistumb Bremen/ vmb davon bey dieser Gelegenheit auch etwas zuvermelden: so von Carolo Magno Imp. Anno 788. dahin geleget/ ist folgendes von Käys. Ludovico Pio, mit dem Erzbistum Hamburg conjungiret worden/ vnd ob zwar der Erzbischoff zu Colln/ sich dieser conjunction hefftig widersetzet/ vnd das Bistumb Bremen/ als ein Suffraganeat seinem Erzbistum vindiciren wollen / vid. Adam. Brem. lib. 1. histor. Eccles. cap. 41. Haben jedoch Jhr. Käys. Mayt. Ludovicus Pius wegen dieser Union mit Bewilligung Pabst Gregorii, durchgetrungen/ auch vnter dessen Geistlichen Jurisdiction verordnet/ die Königreiche vnd Landschaften/ Daniam, Sueciam, Norwegiam, Fartiam, Gronlandiam, Hallingolandiam, Islandiam, Schridevindiam, Slaviam. vid. Diplomata in privil. ArchiEccles. Hamburg. num. 1. & 2.

Folgendes aber zu Zeiten S. Ansgarii Archiepiscopi, weiln Hamburg von den Unglaubigen vberfallen / vnd zerstöret

worden / ist der Erzbischoffliche Sitz von Hamburg nach Bremen verlegt / vnd daselbst folgendes continuiret / vnd seind nachgeschickte Bischöffe vnd Erzbischoffe zu Bremen vnd Hamburg gewesen.

1. V Vilhadus ein Engelländer / der Anno 788. zum Ersten Bischoff zu Bremen von Käyser Carl dem Grossen verordnet / vnd Anno 790. zu Alex. in im Ruzstringerland gestorben / nach Bremen abgeführt / vnd daselbst in der Thumbkirchen S. Petri begraben / cuius festum celebratur 8. Novembr.

2. V Villericus B. V Villehadi Discipulus & Canonicus Bremensis, der im hohen Alter Anno 840. gestorben / gleichfalls auch in der ThumbKirchen begraben worden.

3. I endericus von dem die alte Sächsische Chronick schreibet / daß er ob superbiam von Käys. Ludwig / deponiret, vnd in dessen Stelle verordnet.

4. Ansgarius der Erste Erzbischoff zu Bremen / vnd Hamburg / der zum Metropolitanum omnium regionum Septentrionalium verordnet / Anno 850. Ist gestorben Anno 865. Nach dem er beede Kirchen zu Bremen vnd Hamburg regieret 34. Jahr / vnd zu Bremen in der ThumbKirchen begraben / cuius Festum celebratur 3. Non. Febr.

5. Rembertus B. Ansgarii Discipulus ac filius adoptivus, Ist gestorben Anno 888. Sedis 23 vnd in der ThumbKirchen zu Bremen begraben / cuius festum juxta Chronicon Bremense est 3. Id. Junij. Aegid. Gelen. verò libro 4. de Colon. Magnit. Festum ejusdem ponit Prid. Nonar. vel 4. Februar. Die bige drey Bischöffe / V Vilhadus, Ansgarius & Rembertus werden Apostoli Saxonum genandt / quorum vitas exhibuit Philippus Cæsar in Triapostolat. Saxonix, Colonia Anno 1642. edito.

6. Adalgarius vorhin Monachus Corbeiensis, so Anno 888. erwöhlet / der folgendes Käyser Ludwigs Rath geworden. Anno 909. 3. Id. Maij. Vnd ist bey B.

Remberto begraben in S. Michael. Capell.

7. Hojerus der Anno 909. zum Erzbischoff erwöhlet/vnd Anno 910. verstorben/ auch in der Thumbkirchen begraben/vnnd meldet das Bremisch Chronicon, daß nach 120. Jahren/ nächst seinem Absterben/ dessen Grab eröffnet/ vnnd weilt nichts mehr darinn befunden/ als dieses Erzbischoffen Hojeri Hauptküssen/ mit einem Creutz/ daher die Vorfahren geglaubet/ dessen Körper gen Himmel gefahren.

8. Reginwardus so Anno 90. erwöhlet/vnd Anno 919. verstorben.

9. Unni vom Kaiser Conrad An. 919. zum Erzbischoff verordnet/ welcher das Wort Gottes den vnglaubigen Böckern zu predigen in Schweden verreiset/ vnd zu Birca in metropoli Gothiæ Anno 934. gestorben mens. Septembr.

10. Adaldagus dem iuxta Chron. Saxon. das Erbstift Bremen von obgedachten Archiepiscopo, Unni, resignirt seyn solle. Dieser Archiepiscopus Adaldagus ist am Kaiserlichem Hoff in großem Ansehen/ vnnd der dreyen Kaiser Ottonum. so nun vnd dann in der Nähe bey Bremen/ zu Wildeshausen/ ihre Residenz genommen/ Cansler gewesen/ obiit Anno 988. Dominica incarnationis vel ut alii scribunt 28. April.

11. Libentius I. den Archiepiscopus Adaldagus auß Italia mitgebracht/ starb Anno 1013. 25. Augusti/ vnnd ist auff dem Chor in Thumbkirchen begraben.

12. Unvvannus den etliche VVimarum nennen/ ist gestorben An. 1209. Sext. Cal. Febr. vnd bey seinen Vorfahren begraben.

13. Libentius II. Libentii I. Brudern Sohn/ auß Italia gleichfalls bürtig/ ist gestorben Anno 1032. (iuxta M. Adam) 8. Cal. Sept.

14. Hermannus der gestorben Anno 1035. 4. Calend. Octobr. vnnd auff dem Chor in der Thumbkirchen begraben/ dessen Capellan ist gewesen Suedegerus ein Sächsischer Edelman/ so folgendts Bischoff zu Bamberg/ vnnd endlich Pabst zu

Rom erwöhlet/ vnd Clemens Secundus genennet worden.

15. Bezelinus cognomine Alebrandus, Origine Colonienis, uti refert vetus Chronicon Saxonix, ist im Closter Bucken Anno 1043. 7. Calend. Maj. gestorben/ von dannen nach Bremen geföhret/ vnnd in der Thumbkirche bey B. VVillehado begraben.

16. Albertus vel Adelbertus auß dem Fürstl. Bähr. Geschlecht/ Azonis Marchionis d' Este, vnd Fr. Kunigund Herzog Wolffen von Bayern Sohn/ war bey Kaiser Henrico 3. in sonderlichen Gnaden/ quapropter Schafnaburgensis eum consulem Imperij vocat. Starb zu Goslar Anno 1072. Calend. April. ward jedoch nach Bremen geföhret/ vnnd in der von ihm nun gebawten Capellen im Thum begraben.

17. Liemarus, ein BAYERISCHER Edelmann/nach dessen Zeiten/ (weilt der Pabst auff Ansuchen Erics Königs in Dänemark/ zu Londen in Schonen ein Erbstift auffgerichtet/vnd demselben alle Bischoffe der dreyer Königreich/ Dänemark/ Schweden/vnd Norwegen zu Suffraganeen verordnet/) hat sich der Titul der Erzbischoffen zu Hamburg verlohren/ sondern haben sich folgendts allein Erzbischoffe zu Bremen geschrieben/ Liemarus Archiepiscopus aber/ ist Anno 1101. 20. May. gestorben.

18. Humbertus, dieser hat sich allererst Erzbischoff zu Bremen allein geschrieben.

19. Fridericus so Anno 1114. zum Erzbischoff erwöhlet/ vnd 29. Januar. Anno 1123. gestorben/ vnd in der Thumbkirchen zu Bremen begraben.

20. Adalbero der 1124. erwöhlet/ vnd Anno 1148. gestorben.

21. Hartvicus I. ein Sohn Graff Rudolff von Franckleuc/ ist Anno 1149. erwöhlet/ vnnd Anno 1168. 11. Octobr. verstorben.

22. Balduinus I. Thumb Probst zu Halberstatt/ ist von Henrico Leone Duce Saxonix ac Bavarix (dessen Capellan er vorhin gewesen) zum Erzbischoffen zu

Bremen verordnet/ nach dem er schon zimlich alt bey Jahren/ starb Anno 1178.

23. Sifridus, Marekgraf Albrecht von Brandenburg Sohn/ war vorhin Bischoff zu Bremen An. 1179. bestätigt worden/ starb Anno 1184.

24. Hartvicus II. auß dem Adelichen Geschlecht/ deren von der Lütke im Erß Stiffe Bremen geböhren / ward Anno 1184. 29. Januarij zum Erßbischoffen daselbst erwöhlet / ist gestorben Anno 1205. die post Fest. Avemar. Vnnd erstlich in die Thumbkirchen/ folgend in der Stiffes Kirchen S. Ansgarij/ so dieser Erßbischoff fundiret vnd dotirt/ begraben in der Mitte des Chors/ daselbst sein monumentum zu sehen.

25. Voldemarus auß Königlichem Dännemarcischen Stamm/ Dux & Episcopus Slesvici, ist in Schismate cum Gerhardo I. An. 1207. erwöhlet/ hat auch den Erß Stiffe inuehabet/ bis Anno 1215. da er durch Päpstlichen Befelch abgeschafft/ ins Closter Locca gangen/ darinn er als ein Mönch gelebet/ auch daselbst gestorben/ vnd in der Kirche begraben.

26. Gerhardus I. Vorhin Bischoff zu Osnabruck/ ist durch Päpstliche Verordnunge Anno 1211. zum Erßbischoffen gesetzt/ auch dem Erß Stiffe Bremen vorgestanden/ bis Anno 1221. da er zu Franckfurt am Mayn verstorben / Anno 1219. Decessisse Gerhardum I. referunt Alb. Abb. Stad. illo Anno & Auctor histor. Archiepiscop. Bremens. in Gerharo.

27. Gerhardus II. ein Graf zur Lippe/ ist Anno 1257. die S. Panthaleon. gestorben/ vnd zu Bremen in der Thumb Kirchen begraben.

28. Hildeboldus qui & Hildebrandus, ein geborner Graff von Bruchhausen/ ist Anno 1259. Erßbischoff zu Bremen erwöhlet/ vnd Anno 1261. von Pabst Alexandro 4. zu Rom consecrirt worden/ Anno 1273 oder wie andere schreiben Anno 1275. 1. Decobr. zu Bremen verstorben.

29. Giselbertus de Brunckhorst, antecessoris Hildeboldi amitinus / ist Anno 1306. zu Börde gestorben/ vnd von

dannen nach Bremen gebracht/ vnd mitten in der Thumbkirchen begraben.

30. Henticus I. cognomine Golthoran oder von Golteren/ ist im hohen Alter vom Thumb Dechanten zum Erßbischoffen erwöhlet/ hat aber in der Erßbischofflichen Würde nicht länger als vier Monat gelebet/ vnd ist bey dessen Vorfahren/ Erßbischoff Hildeboldo, dessen Caspellan er gewesen/ begraben worden.

31. Florentius de Brunckhorst, nepos Giseiberti Archiepiscopi, ward in Schismate erwöhlet mit dem Thumb Probstem Herrn Graff Bernhard zur Wolpe/ Florentius aber starb Anno 1317.

32. Johannes Bischoff zu Londen/ vnd Probst zu Roschild in Dännemarc/ ist durch Provision des Römischen Pabsts zum Erß Stiffe befördert / war sonsten auß Adelichem Stamm im Königreich Dännemarc geböhren / vnd ein vor trefflicher Rechts/ vnd der Schrift gelehrter Herr/ weiln er sich aber mit seinen Erßstiffischen Ständen / nicht wol vertragen können/ als hat dannhero er sich auß dem Erßstiffe Bremen nach Paris in Franckreich begeben/ vnd ist daselbst/ nächst Hinderlassung vieler Schulden/ verstorben.

33. Burchardus, ex Patricia Bremensium familia der Grelen/ oriundus, Ist Erßbischoff zu Bremen erwöhlet/ vnd vom Päpstlichen Hoff dazu befördert An. 1317. Ist zu Bremen gestorben Anno 1344. in Vigil. Assumt. beatae Virg.

34. Otto I. Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ ward An. 1345. Erßbischoff. Ist gestorben Anno 1349.

35. Gotfridus Graf Ludwig von Arnspurg Sohn / Scholasticus des Stiffes Münster/ vnd Bischoff zu Osnabruck / ist Anno 1363. 4. April zu Stade verstorben/ da er vorher Anno 1359. resigniret gehabt.

36. Albertus Herzog zu Braunschweig/ ward bey Lebzeiten seines antecessoris Anno 1359. erwöhlet/ vnd Anno 1395. gestorben.

37. Otto II. Alberti antecessoris Bruder Sohn/ vorhin Bischoff zu Behrden/ Starb Anno 1406. Vnd ward

mitten in der ThumbKirchen begraben.

38. Johannes II. des Geschlechts von Schlamsdorff/ ein Rechtsgelehrter Herz. Ward erwöhlet Anno 1406. 19. Jul. starb zu Bremen Anno 1421. am 20. Decemb. vnd ward im Thumb begraben.

39. Nicolaus Graff zu Delmenhorst/ hat seinem Nachfolger Balduino das Erzbis. Stifte Bremen/dazuer Anno 1421. gelangget/ folgendes vbergelassen/ ist gestorben zu Delmenhorst vnd daselbst/oder wie andere berichten/ im Closter Huda/ in der Graffschafft Delmenhorst begraben.

40. Balduinus Decretalium Doctor, vnd Abt zu S. Michael in Lüneburg/ auß dem vhrachten Adelichen Geschlecht der von Wenden/ (so das berühmte Closter Ridtagshausen vor Braunschweig fundiret) geböhren/ ward bey Lebzeiten seines antecessoris Archiepiscopi Nicolai, zum Erzbischoff zu Bremen An. 1432. erwöhlet/ vnd starb Anno 1442. zu Lüneburg in der Abtey S. Michael. daselbst er begraben.

41. Gerhardus III. Graff zur Hoya/ ward Anno 1442. 22. Jan. erwöhlet/ starb Anno 1463. 11. April. vnnnd ward zu Bremen in der ThumbKirchen begraben.

42. Henricus III. Graf zu Schwarzburg/ so gleichfalls Bischoff zu Münster erwöhlet/ daselbst in der ThumbKirchen begraben Anno 1496.

43. Johannes, ex Patricia Bremensium familia der Kohden geböhren/ vorhin Doctor Decretalium vnd Thumb. Probst zu Bremen/ starb zu Böhnde Anno 1511. 14. Decembr. Vnd ist zu Bremen in der ThumbKirchen begraben.

44. Christophorus Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg/ vorhin Bischoff zu Behrden / starb zu Tangermünde in der Mark Brandenburg 22. Januar. Anno 1558. Vnd ward begraben in die ThumbKirchen zu Behrden auff dem Chor.

45. Henricus IV. Herzog zu Sachsen/ Engeren vnnnd Westphalen zc. Administrator der Stifter Ohnabruck vnd Paderborn/ Ist Anno 1567. zum Erzbischoffen zu Bremen erwöhlet/ vnnnd Anno 1585.

22. April. im 38. Jar seines Alters zu Böhnde gestorben/ vnd daselbst in der Kirchen begraben.

46. Johannes Adolphus Herzog zu Holstein/ zc. ward nach Absterben seines Herrn Vattern Herzog Adolph regierend der Herzog zu Holstein/ vnd hat das Erzbis. Stifte verlassen Anno 1596.

47. Johannes Fridericus, antecessoris Johannis Adolphi Ducis Holstiae frater, war gleichfalls Bischoff zu Lübeck/ starb im alten Closter bey Buxtehuda 3. Septemb. An. 1634. Vnd ist in der ThumbKirchen zu Schleswick begraben.

48. Fridericus Herzog zu Holstein zc. Christiani IV. Regis Daniae ac Norvegiae filius, war gleichfalls Bischoff zu Verden/ vnnnd Coadjutor zu Halberstatt/ zc. Nach dem aber Anno 1644. in denen zwischen beeden Cronen Schweden vnd Danemarc entstandenen Kriegen / die Erzbis. vnd Stifter Bremen vnd Verden/ durch die Schwedische Waffnen occupirt/ Hochgedachten Herren Erzbischoff Friederich Hochfürstl. Durchl. aber nach Absterben dero Herrn Vattern zum Königreich Danemarc vnnnd Norwegen erhöht worden: als ist in dem zu Ohnabruck Anno 1648.

14. 24. Octobr. zwischen der Römischen Käyserl. vnnnd Königl. Schwed. Mayt. Mayt. behandelten Friedensschluß art. 10. ut satis fieret Serenissimae Reginae Sueciae, pro locorum hoc bello occupatorum restitutione, Pacique Publicae in Imperio restaurandae condignè prospiceretur/ nebenst andern Landschafften der Königlichen Mayestät zu Schweden/ vnd künfftigen dero Erben vnnnd Nachfolgern/ Königen / vnnnd dem Reiche Schweden/ zu einem immerwährenden vnnnd vnnmittelbaren ReichsLehen vbergeben/ das Erzbis. Stiftumb Bremen vnnnd Bistumb Behrden / sub solitis quidem insigniis sed titulo Ducatus.

* *

20/20

5

Buckow/ Bucovium,

In Stättlein im Herzogthumb Meckelnburg. In des Joannis Laurenbergii Meckelnburgischen LandCarte/ stehen zwey Buckow/ alt/ vnd new/ vnd zwar dieses letztere nahend Kropelin/ zwischen Wismar/ vnd Rostock/ gegen dem Meer zue; welches Kropelin auch wie ein Stättlein gezeichnet wirdt. Micraelius, im fünfften Buch vom Pommerlande/ am 257. blat schreibt/ es seye Buckow Anno 1631. auch in der Schwesden Hände gerathen. In der Franckfurtischen HerbstRelation des ein tausent sechshundert vier vnd vierzigsten Jahrs/ wirdt am acht vnd fünfzigsten blat gesagt/

das bey dem Stättlein/ vnd Fürstlichen Meckelnburgischen Ambt Buckow/ nahend auff dem Hofe Spreyhausen/ zu dem Gut Buschmühlen gehörig/ des Freyherren von Gera HirtenFraw/ den 5. 15. Junij/ dieses Jahrs/ ein schreckliche Weisgeburt/ die daselbst beschrieben wirdt/ zur Wele gebracht habe. Siehe auch den Tom.

5. Theatri Europ. folio 429.

Burg / Borch / Borg / Borgium
Burgum.

Eine Statt im Erzbisth Magdeburg/ vnd vnter desselben Stätten die fürnehmste nach Hall/ bey einem Arm der Elb/ drey Meilen von Magdeburg/ vnd auff dem Wege/ wann man von Stendal nach Zerbst will/ gelegen; so von der Burg/ oder dem Castell allda/ den Nahmen haben solle/ vnd so grosse Weite/ als die gedachte Märckische Statt Stendal/ hat; ja sie weicht der Gestalt der Statt Magdeburg selbst nicht; wiewol Sie nicht also befestiget ist; aber an einem bequemen Orth liget; wie davon Johannes Angelius à Werdenhagen parte tertia de Rebus publicis Hanseaticis capite septimo, folio zweyhundert/ vier vnd dreyssig b. zu lesen: Der auch vorhero folio zweyhundert sieben vnd zwanzig b. schreibt/ das die Magdeburger/ in dem Krieg mit ihrem Erzbischoff/ Anno ein tausent vierhundert/ drey vnd dreyssig diese Statt eingenommen. Johannes Pomarius, in der Magdeburgischen Chronick meldet/ das dieses Burg auch Anno ein tausent zweyhundert vnd fünfzigsten/ vom Kay-

ser Ottone dem Bierdten belagert worden: vnd sagt/ vnder andern also: Darinn war der Burggraff von Magdeburg/ mit seinen Reutern/ vnd Knechten/ vnd erhielt es für dem Kayser; der zog für Nitgrip/ vnd Leitberg/ dafür verlohr er viel guter Leuthe: Kayser Friedrich der Ander zog wider den besagten Kayser Otten/ 2c. Besagte Chronick berichtet auch/ das es Anno ein tausent fünf hundert vnd fünf vnd achtzig/ den neunten Februaris/ im Mittage/ zwischen eyff vnd zwölff Ohren/ gedonnert/ geblitz/ vnd geschloset/ vnd grosse Schläge gethan/ in viel Kirchen hin vnd wieder auff den Dörfern eingeschlagen: Auch hab es zu Borg den Kirchthurn/ in der obern Kirchen verbrandt/ vnd die Orgel zerschmettert. Anno ein tausent sechshundert vnd ein vnd dreyssig im Sommer/ ist Burg von den Schwedischen eingenommen/ hernach wieder verlassen worden. Anno ein tausent sechs hundert fünf vnd vierzig/ seind von der Magdeburgischen Besatzung/ etliche hieher gangen/ haben diesen Orth/ bey später Nacht/ erstiegen/ theils Völcker von
der

der Schwedischen Armée ruinirt, vierzig davon erschossen/ vnd etliche dreyßig sambt hundert vnd fünfzig gefattelten Pferden zurück bracht; wie in tomo 5. Theatri Europæi fol. achthundert acht vnd fünfzig b. stehet. Vnd das würde vielleicht das Vorch seyn/ so/ sambt seinem Ambt/ Vermög erstlich des Pragenischen Friedens Schluß; vnd hernach/ in Krafft der General Friedens Tractaten zu Münster/ vnd Schnabruck/ Anno ein tausend sechs hundert acht vnd vierzig publicirt, von diesem Erbsitzt/ erblich an Chur-Sachsen kommen ist.

Es ist auch ein Vorch/ oder Burg/ in der Insul Femmeren/ Fimbria, vñ Cimbria parva, in Latein genant, welche Insul in der Ostsee/ bey dem Land Holstein gelegen/ bey 2. Meilen lang/ vnd eine breit ist; wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt Chronick/ am fünf vnd siebenzigsten Blat/ berichtet/ auch dieses Stättleins Burg Wappen setzet/ vnd sagt/ wie Er darfür halte/ so habe solches Femmerisch Stättlein daher den Namen/ das/ vor Zeiten/ allda nur eine Burg gestanden/ darauff sich etwan ein Herz gehalten. Johannes Isaacus Pontanus, in Chorograph. Daniæ descriptione sagt/ das obgedachte Insul Femmeren/ oder Fimbria, gegen dem Wagerland über/ vnd von dem festen Land nicht weit gelegen/ wegen der Fischerey/ vnd angenehmer Fruchtbarkeit/ berühmt seye. weiln fast in der ganzen Insul kein Erdschollen/ so nicht Rocken/ vnd sonderlich Weizen/ häufig/ vnd zwar also trage/ das/ wegen der Güte/ solche meistens in frembde Land verführet werden. Es seye da ein schöner Marktstrecken/ Burg oder Burgum, genandt/ vnd nicht weit davon das vor Zeiten berühmte Schloß Glambeck/ dessen Gemäuer noch zu sehen. Es habe/ wegen Femeren/ vor Zeiten/ zwischen den Königen in Dännemarek/ vnd Herzogen zu Schleswick/ immerzu Stüttigkeit geben/ bis König Christoff/ der im Jahr ein tau-

sent dreyhundert drey vnd dreyßig gestorben/ solche Insul/ als ein Erblehen/ Graf Johann von Bagrien/ vnd seinen Erben/ Männlich/ vnd Weiblichen Geschlechts/ mit aller Obrigkeit/ übergeben. Dessen Sohn/ Graff Adolph von Holstein/ hernach solche Insul/ vom König Valdemar/ Anno ein tausend dreyhundert vier vnd sechzig gleicher Gestalt erlangt. Folgende gab es wider des wegen Vnrube/ vnd nahmen die Holsteiner besagten Marktstrecken/ oder Stättlein Burg/ vnd/ nach langer Belagerung/ auch gedachtes Schloß Glambeck/ Anno ein tausend vier hundert vnd sechszehen/ wie Petreus in seiner Holsteinischen Chronick sagt) ein. Anno ein tausend vierhundert vnd neunzehen/ haben die Inwohner dieser Insul/ dem König Erichen den Hindern/ vnd anders mehr/ gewiesen/ vnd ihn/ bey ihnen/ nicht lassen aufsteigen. Er hat aber das drittemal ange-setzt/ vnd ist/ mit Verlust fünfzehen hundert Mann von den Seinigen/ endlich zu Land kommen; da dann hierauff weder Geist/ noch Weltlichen/ verschonet worden; was Männlich war/ mußte das Leben lassen; Weiber/ vnd sonderlich Jungfrauen/ wurden entweder hinweg geführet/ oder geschändet/ oder sonst mit ihnen vbel verfahren/ also/ das auch der König; wie Cranzius schreibet/ wann er daran gedachte/ zu weynen pflegte. Vnd kam selbiges mal auch besagtes Schloß Glambeck in seinen Gewalt; welches aber Anno ein tausend vierhundert sechs vnd zwanzig die Holsteiner/ durch einen Kriegs List/ wieder erobert haben. Im vorigen Dänischen Krieg/ haben die Kaiserischen/ vnd Anno ein tausend sechs hundert acht vnd zwanzig/ der König in Dännemarek/ Femmeren einbezogen. In dem nächsten Krieg/ haben die Schweden diese Insul auch erobert; welche noch heutigs Tags die Herzogen zu Holstein/ von der Cron Dännemarek/ zu Lehen tragen; vnd die in vier Pfarren/ nämlich Landskirchen/ Burgh/ Petershoff/ vnd Badendorff/ getheilet wird.

Busen/ Busena, Bussena,

Eine Insel / nicht weit vom festen Lande/ in dem Oceano Britannico, an der rechten Seiten der Elb gelegen; darinnen drey oder vier Pfarzen seyn. Ist gar lustig/ weiln das Land Holstein ihr so nahend liget. Pontanus saget/ wann man zu dieser/ vnnnd der Insel

Heiligeland / die nicht weit davon gelegene Insel Strand / thue; so habe man die drey bey Teutschland gelegene Inseln/ so der Sachsen genandt worden / vnd die Ptolomæus, neben dem Ausfluß der Elb/ gesetzt hat.

* *

Calb/ Kalbe/

Eine Statt im Erzbisthumb Magdeburg/ ander Sala/ nahend Darby/ vnd Rosenberg/ gelegen; daherumb es einen sehr fruchtbaren Erdboden hat. Der Erzbischoff Theodoricus, so Anno 1367. gestorben/ hat das Schloß allhie von Grund auff gebawet/ Gräben/ vnnnd Mauern/ herumb geföhrt/ vnd fertiget. Anno 1382. hielte der Erzbischoff Ludovicus, ein Marggraff von Meissen/ einen grossen Hoff allhie/ da/ des Montags in der Fastnacht/ auff dem Rathhauß der Statt/ beym Abendtang/ in einer kleinen Kammer/ auß Buvorsichtigkeitt/ das Bettstro angangen; welches doch ohn alle Gefahr gewesen wäre: Weil aber jederman zur Stiege geeilet/ so ist/ durch die menge des Volcks/ die Stiege eingangen. Vnnnd ob woln in die 300. Personen herab gefallen/ so ist doch der gedachte Erzbischoff/ der mit ins Gedränge können war/ nur allein/ neben noch zwey andern/ todt

geblieben: Sonsten haben ihr viel Arm/ vnd Beine/ enswey gefallen. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg/ mit ihrem Erzbischoffe Gunthero, gewonnen die Magdeburger / mit ihren Bundsgenossen/ diese Statt/ sampt dem Schloß/ vnd flohe der Erzbischoff/ ein geborner Graf vñ Schwarzburg/ nach Sundershausen/ zu seinem Bruder. Siehe hies von/ vnd andern mehrern Geschichten/ vnd Eroberungen/ die Magdeburgische Chronick: in welcher auch gesagt wird/ daß diese vier Meilen von Magdeburg gelegene Statt / sampt Rosenberg / vnnnd Darbyburg/ vnd ihrer Zugehör/ von Kaiser Otten dem Andern/ zu diesem Erzbisthumb verschret worden seye. Anno 1625. bekamen Statt / vnnnd Schloß Calb die Kaiserlichen; eroberten solche auch Anno

1630. den 22. Septembris,
mit Gewalt.

* *

Christianpreis/

In starckes Schloß/ oder neue Be-
 stung/ mit etlich wenig Häusern/ o-
 der vielmehr Hütten/ welches zuvor
 anderswo gestanden/ vnd eines Edelmanns
 Haus gewesen ist/ so König Christian der
 Vierdte auß Dännemarc vor sein Geldt
 erkauft/ abbrechen/ vnd/ vnter seinem Na-
 men/ wieder auffrichten lassen: wie den 8.
 Merzen/ des 1645. Jahrs/ auß Holstein
 geschrieben worden ist. Ligt recht an der
 Ost-See/ vnnnd eine Meilwegs von Kiel.
 Siehe Cremppe/ vnten. Anno 1643. im
 Christmonat/ haben die Schwedischen die-
 se Bestung/ durch einen Kriegslift/ er-
 hascht: an Geschütz/ Kriegs-Vorrath/ son-
 derlich aber an hincin gestohentem Gut/ ein
 stattliches erobert: Vnnnd seynd darauff
 Krensburg/ Flensburg/ Tschoe/ Bredens-
 burg/ vnd andere Orth mehr/ auch in ihre

Hände gerathen. Anno 1644. im Som-
 mer/ haben die Dänischen/ bey der gedach-
 ten/ im Herzogthumb Holstein gelegenen
 Bestung Christianpreis/ den Paß/ die
 Neue Mühle genant/ besetzt/ eine Schanz
 auffgeworffen/ vnnnd den 26. Brach- Mo-
 nats auß die Schwedische Schiff/ so da
 im Hafen gelegen/ zu schießen angefangen/
 darüber der Schwedischen Admiral/ Herz
 Claus Flemming/ geblieben: Der Schwes-
 dische Feld-Marschall/ Herz Torstensohn/
 aber/ hat die gedachte Schanz erobert/ vnd
 geschleiff/ vnnnd über 1200. Dänische da-
 rinn niedergemacht. Bey den Friedens-
 Tractaten/ ist hernach dem König diese
 Bestung auch wieder gege-
 ben worden.

* *

Cremppe/Krempe.

In diesem dem König in Dänne-
 marc gehörigen vesten/ mit einem
 starcken Wall/breiten Graben/vnd
 einem schönen/wolzugerichten Zeughaus/
 versehenem/ vnnnd nicht sonders weit von
 Glückstatt gelegenem Stättlein/ schrei-
 bet Andreas Angelus, in seiner Holsteini-
 schen Stätt-Chronick/am 58. Blat/vnnnd
 im Jahr 1596. also: Das Stättlein Krem-
 pe / davon das ganze Restier vmbher die
 Kremper Marsch genennet wirdt/ hat den
 Nahmen vom Wasserfluß Krempe / der
 dardurch/ vnd daran hinweg laufft/ vnnnd
 das Land besuchtet / folgendts aber in die
 Störe streichet/ vnnnd mit derselbigen in die
 Elbe/ vnnnd letztlich in die Offenbahre See
 fällt. Hievon hat man diese Vers:
 Urbs ego Cimbrigenæ non infima glo-
 ria terræ,

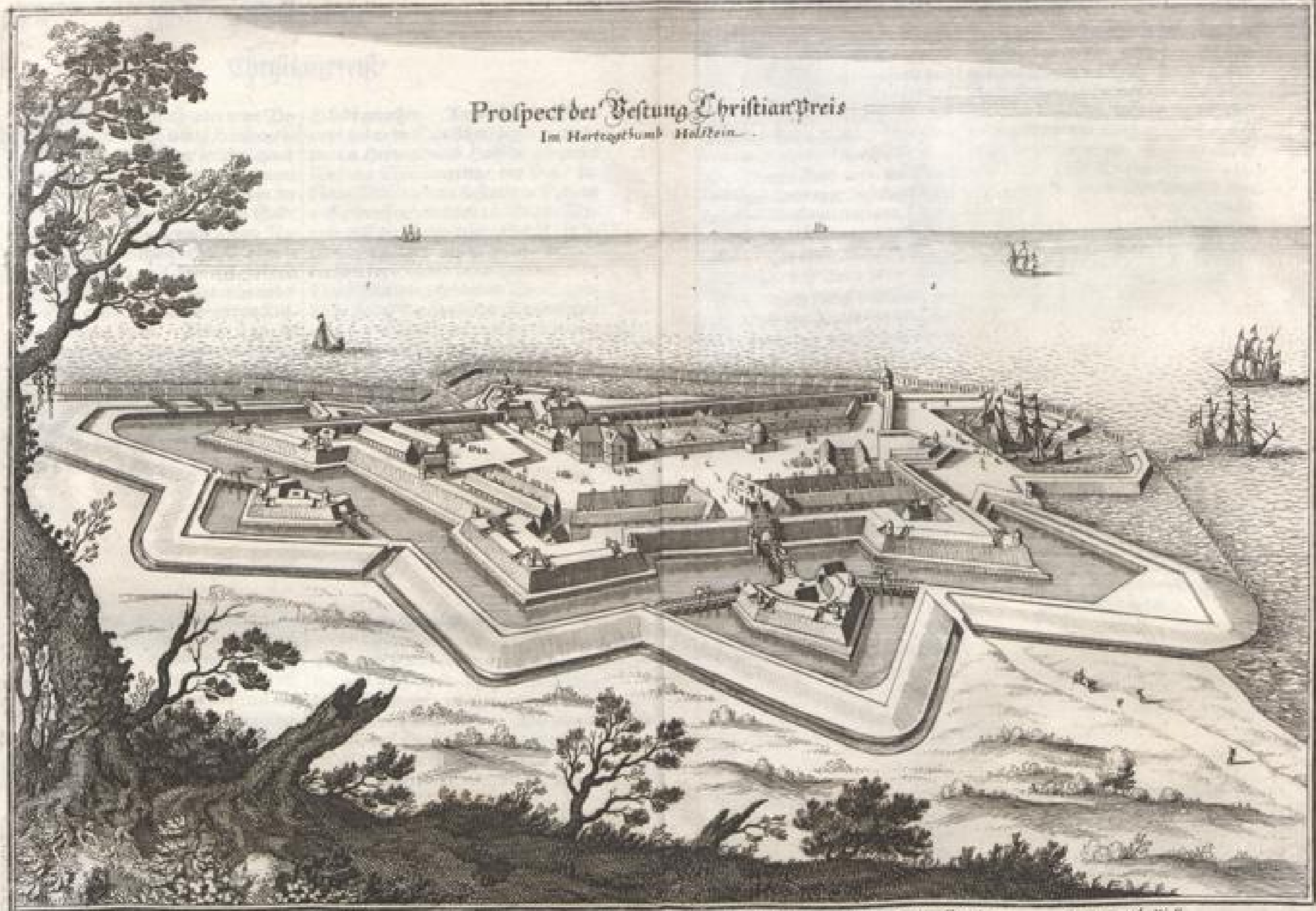
Velifero Crempa flumine, Crempa
 vocor.

Es ligt diß Stättlein im Lande Stormar-
 ria/ vom Fluß Störa also geheissen. Wer
 diß Stättlein anfänglich angelegt/ vnd er-
 bauet/ kan ich nicht wissen. Diß aber li-
 set man/ daß Graff Gerhard in Holstein/
 vnd Stormarn/ diß Nahmens der Erste/
 Graven Adolpfs des Vierten Sohn/ dies-
 sem Stättlein Stätt-Recht/ vnd das Wa-
 pen/ verehret habe. Auch hat Herz Johann
 von Ranzow 2c. diß Stättlein/ im Lübecki-
 schen Kriege/ mit Wällen/ Graben/ vnnnd
 Brustwehren/ dermassen befestiget/ daß es
 noch einen guten Puff aufhalten kan. Diß
 hieher gemeldter Angelus/ der auch am 59.
 Blat / das Krempeische Wappen setzet.
 Georgius Braun/ nennets im Vierdten
 Theil seines Stättbuchs/ ein Holsteini-
 sches Stätt-



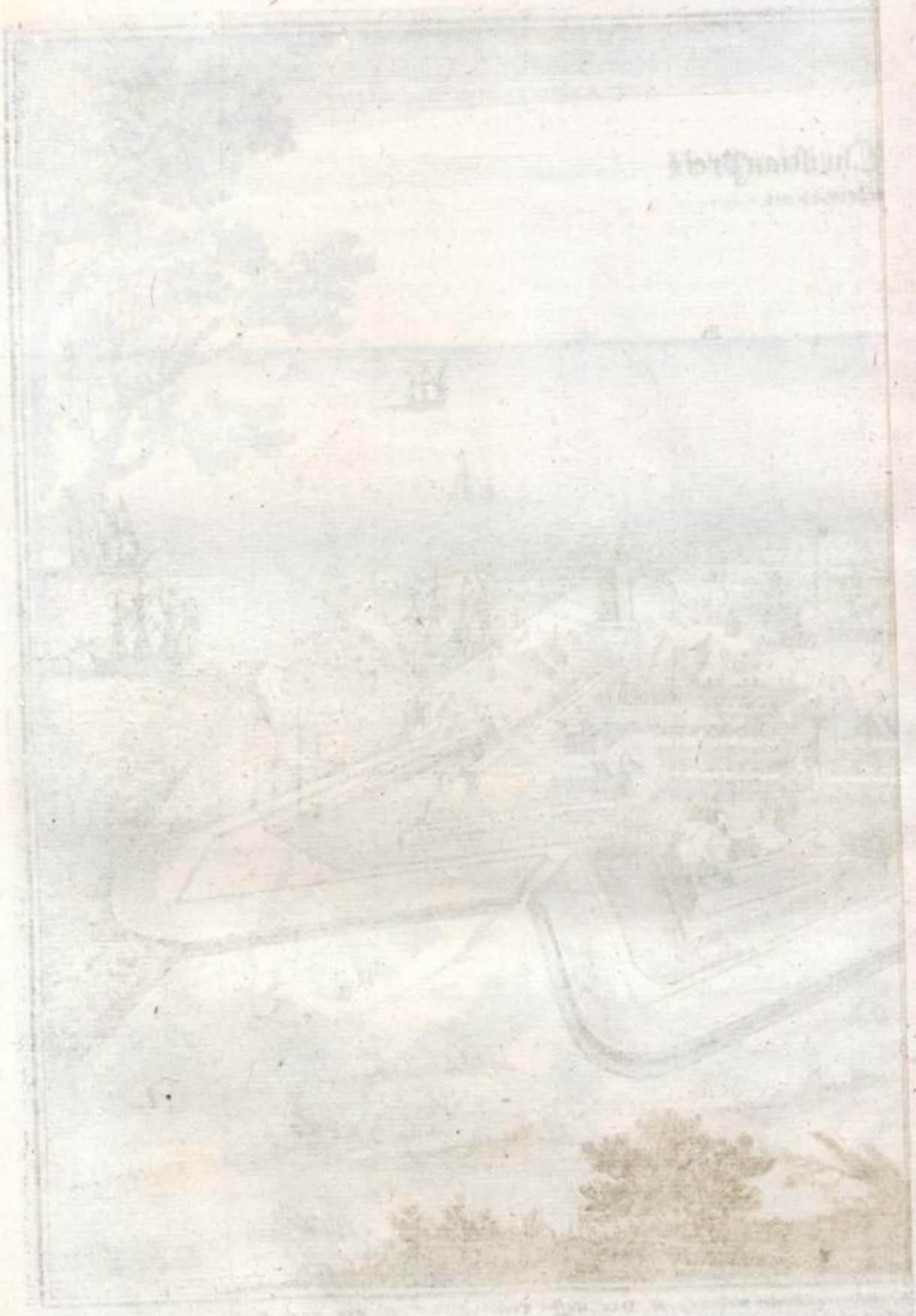
Profundus...
in...

...
...
...
...
...



Prospect der Festung Christianpreis
Im Hertogthumb Holstein.

- | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|---------------------------------------|---------------------------------|--------------------|---|
| A. Das Königliche Haupt | D. Kirche und Hoffstaben | O. Artillery oder Büschmüßter wohnung | N. Präse und Marquander wohnung | N. Das wasser Thor | G. Weg nach Kiel |
| B. Der Lustgarten | E. Recht Ställe | M. Offizier wohnungen | L. Mühle in der Festung | O. Der Haggen | H. Der Weg nach weiter Kiel sich zu brechen |
| C. Hoff kinder dem Haupt | F. Der Arsenal | I. Soldaten wohnungen | M. Corte garden | F. Das Land Thor | J. Die Straße oder Ost See |



Abteikirche

Das Bild zeigt die Abteikirche von ...
Die Kirche ist ein ...
Das Bild ist eine ...

Stättlein/ vnd sagt/ daß gemeltes Wasser
 Cremppe/ welches mitten durch das Stätt-
 lein fließt/ schiffreich/ vnd das Land her-
 umb sumpffich/ vnd fruchtbar seye/ vnd daß
 die Inwohner/ mit Rauffmanschafft/ vnd
 dem Ackerbaw/ sich nehren. In des A-
 driani Romani parvo Theatro Urbium
 stehet/ daß Cremppe Anno 1271. zur Statt
 gemacht/ vnd Anno 1535. befestiget wor-
 den. Es hat V Vilhelmus Alardus, Theo-
 logus, vnd Poeta Laureatus, viel Jahr
 allhie gelebt. In einer Franckfurtischen
 Relation stehet/ daß Anno 1627. Sas-
 seldorff/ ein Adelig Haus/ vnd Bestung/
 bey der Cremppe/ mit Accord/ an die Käy-
 serischen kommen seye. So ist auch Crem-
 ppe selbst/ Anno 1628. den 4. 14. Novem-

bris, wegen Hunger/ mit Accord/ von den
 Käyserischen erobert worden. In dem
 nächsten Dänischen Krieg/ hat die Däni-
 sche Besatzung zu Cremppe/ den Schwedis-
 schen/ mit Zufällen/ nicht geringen Scha-
 den zugesüget/ wie man nach vnd nach auß
 Hamburg berichtet hat. Es stehet aber in
 dem Tomo 5. Theatri Europæ fol. 1123.
 b. es habe der König in Dännemarck/ An-
 no 1646. die Fortificationes zu Cremppe/
 Christianpreis/ vnd an andern Orthen
 mehr/ niederreißen/ vnd auff die Grängen
 ein Realwerck legen/ selbiges wol beses-
 sen/ vnd mit aller Behörung auff's
 beste versehen lassen.

* *
 *

Dernburg/

L In Kloster/ Eisterker Ordens/ im
 Stifte Hildesheim/ so/ vermög der
 ersten Stiftung/ vnd Concordaten
 der Teutschen Nation/ dem gedachten
 Orden Anno 1633. ist restituirt worden;
 wie Romanus Hay, in Aula Ecclesiasti-
 ca, pag. 341. saget. In dem General Frie-
 dens-Schluss/ zwischen der Käyserlichen

Mäyestät/ ic. vnd der Cron Schweden/
 stehet/ articul. 5. daß die Neun Clöster im
 Stifte Hildesheim/ deren sich die Herzo-
 gen von Braunschweig Anno 1643. auff
 gewisse Raasß begeben/ den Catholis-
 schen verbleiben solten.

106

Detleben/

L In Weil von Schönungen/ vnd
 zwo von Halberstatt/ nicht weit vom
 Kiwiserdamm (von welchem auch
 der Hessermer Damm nicht ferne ist) gele-
 gen/ allda Anno 1641. die Weymarischen/
 als Wolffenbüttel bloequirt wurde/ ihr
 Lager hatten. Sonsten will sich von die-
 sem Orth/ was er seye/ vnd weme er ge-

hörig/ nichts finden lassen. Auß der
 Landtafel zwar erscheinet fast/ daß Er an
 den Grängen des Herzogthumbs
 Braunschweig/ aber allberait im
 Halberstädtischen gelegen
 seye.

Dobberin / Doberlein / Dobera- num,

IN Stättlein im Fürstenthumb
Mecklenburg/ allda noch ein Evan-
gelisches Jungfrauen- Kloster seyn
solle/ in welchem nicht allein Herzog Al-
brecht von Meckelburg / so Anno 1547.
gestorben/ vnnnd zu der Zeit der schöneste/
vnnnd ansehnlichste Fürste im ganken Römi-
schen Reich gewesen/ sondern auch die vor-
rigen Herzogen begraben worden seyn: wie
Nicolaus Helduaderus, in Sylva Chro-

noī. Circuli Balthici, part. 2. pag. 136.
berichtet. Siehe aber unten Schwerin:
Wie einmalls allda die Hostien zu Blut
worden/ davon ist Johannes Lindeber-
gius, lib. 2. Chronic. Rostoch. capite 2.
pag. 44. sequent. zu lesen. Es ligt Dobb-
beran nicht weit von der Ost- See /
vnd zwo Meilen von Ros-
tock.

Dömitz / Domtze /

IN Theils Damitz genandt/ eine
veste Statt im Herzogthumb Me-
ckelburg/ an welches sie Anno 1328.
kommen/ als Churfürst Ludwig von Bran-
denburg dieselbe/ sampt Lenzen/ vnnnd dem
Land/ an beeden Seiten der Elbe/ vor sie-
bendhalb tausent Brandenburgische Marek
Silbers/ den Meckelburgischen Grafen
von Schwerin verseyt hat: Wie Andreas
Angelus libr. 2. Chron. March. pag. 136.
schreibet; wiewol das Stättlein/ vnd Zoll
Lenzen/ durch Heurath/ hernach wieder
an Brandenburg kommen. Dömitz aber als
so bey Meckelburg blieben ist; nach dem
die Herzogen/ die Grafen von Schwerin
geerbet haben. Es ligt dieser Ort an der
Elb/ allda ein Zoll/ deren Zoll- Stätte an
der Elb 7. zwischen Magdeburg / vnnnd
Hamburg/ vnd mit den zween Zollen/ sel-
biger beeder Stätte 19. seyn: wie Werden-
hagen/ von den Hansee- Stätten/ im vier-
ten Theil am neunnden Capitel/ vnnnd 48.
Blat/ schreibet. Vnnnd sollen gleichwol/
zwischen gemeldten beeden Stätten/ nur
bey 30. Meilen/ dem Wasser nach/ seyn.
Von hinnen ist M. Joachimus Sluterus,
der erste Lutherische Prediger zu Rostock/

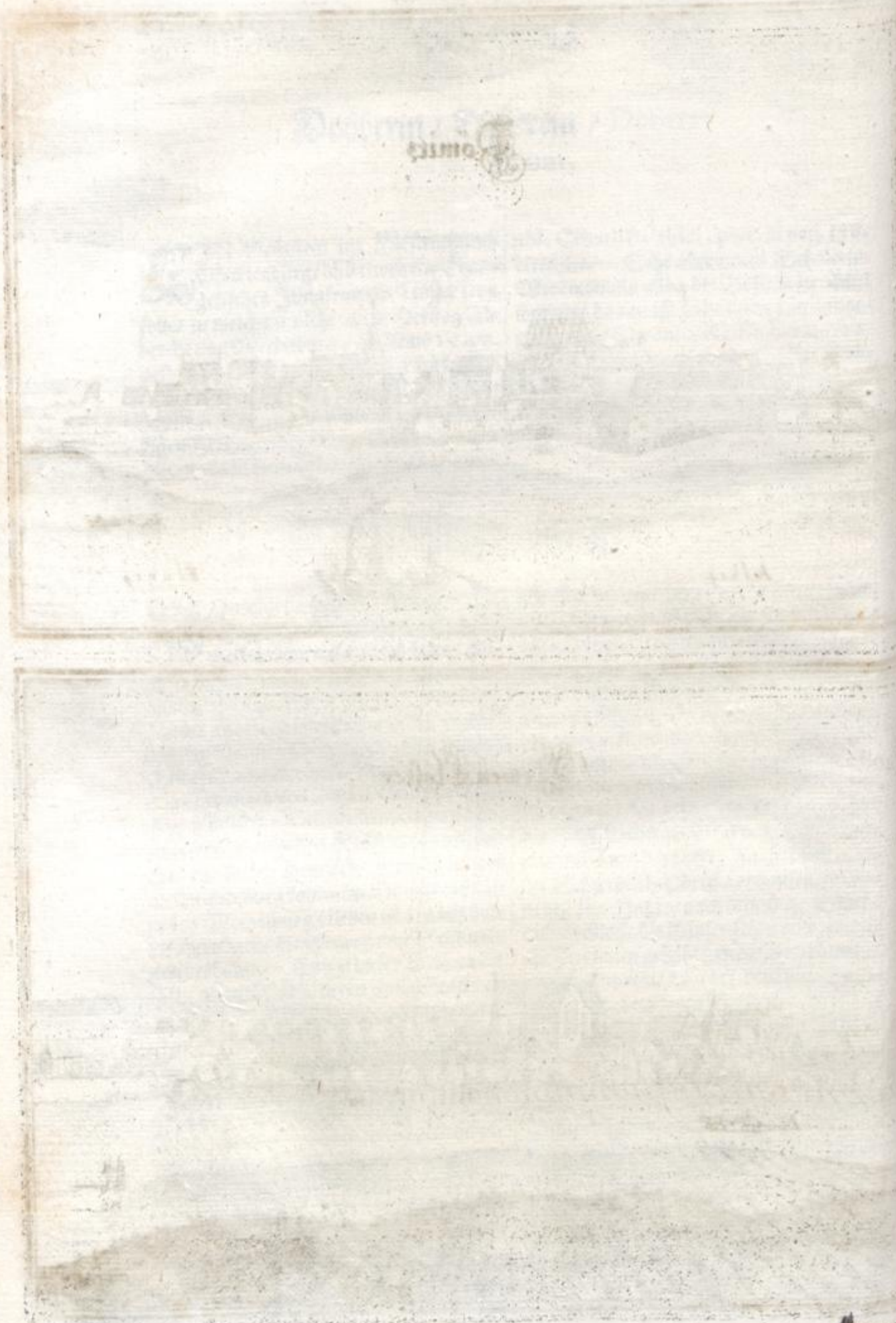
gewesen/ von welchem Petrus Lindeberg,
lib. 4. Chron. Rostoch. also schreibet: Ve-
nifici incantatorum pharmacorum ef-
fusione, alijsq; magicis artib. effecerunt,
ut Lutheranoꝝ Doctorum Rostoch.
alter publica pro Concione mutescer-
ret, alter viribus, & corpore deficeret, ac
ipse Sluterus tāquam umbra evanescer-
ret, & mortem ante legitimos etatis an-
nos obiret, An. 1532. Im Jahr 1627. hat
der Käys. General/ Graf von Tilly/ Dö-
mitz mit Accord erobert: Ingleichen auch
der Schwedisch Obrist Lohhausen/ zu En-
de des 1631. Jahrs/ nach dem diese Statt/
vnd Schloß/ die Käyserischen eine zimlich
Zeit innen gehabt hatten. Vnd obwol/
im Weinmonat/ An. 1635. der Chur- Säch-
sisch Gen. Leutenant Baudissin/ dieselben
wieder zu erobern sich vnterstunde: so ist er
doch darüber vom Schwedischen Felds
Marschallen/ Johann Bannern/ zimlich
geklopfft worden: vnnnd haben damals die
Schwedischen/ auß dem Schloß/ dz Stätt-
lein in den Brand gesteckt. Vnd hat er Felds
Marschall/ nach Erhaltung des Felds/ sich
wieder über die Elb gemacht/ vnd seines ge-
fallens gehaufet. Aber Anno 1637. dem 4.
Aug.

Dömitz



Neuen Kloster





Aug. bekamen die Käys. vnd Sächsischen/ Dömitz/wieder in ihren Gewalt. An. 1639. legte sich obgedachter Feld Marschall Banner abermals vor Dömitz/ beschosse es/ zog aber/weil sich der Comendant darinn nicht ergeben wolte/wiederumb ab/vnd hielte den Ort eine Zeitlang bloquiret Das folgende 40. Jahr/ ward diese Vestung auß Hamburg proviantirt / welches die Schwedischen/ über allen angewändten Fleiß/ nicht hindern konten. An. 1643. zu Eingang des

Augustmonats/ seynd Sie/ die Schwedischen/wieder dafür kömnen/ auch die Statt den 21. dis/ Newen Calenders/ mit stürmens der Hand: aber die rechte Vestung/ oder das Schloß/ weiln der Käyserliche Gebietiger darinn/ Erasmus Morosini, sich tapffer gewehrt/ erst den 23. Octobris, erobert.

Siehe tom. 5. Theatr. Europ. fol.

134. sequent. & fol.

178.

Egeln/

In Stättlein/vnd Schloß/nahend Staffurt/ oder / zwischen dieser Statt/vnd Bethmarsdorff/ an der Bode/ vier Meilen von Magdeburg/ vnd in selbigem Erbstufft/ gelegen. Hat vorhin den Edlen von Hadmersleben gehört. Vnd lautet der Anfang eines Brieffs/ so Sie Anno 1341. geschrieben/ also: Wer ner vnnnd Otte/ de Edelen von Hadmerslevo/ vnnnd Herren to Egelen / bede deme Achtbaren Vorsten/ useme Herren Hertogen Otten von Brunswick/ use berede/ vnd willege Denste 16. Siehe Meibomium ad Bullam Andronici, fol. 9. Spangenberg/ in d Mansfeldischen Chronick schreibt cap. 308. daß Graf Cord von Egeln Anno 1416. ohne Mannliche Leibs Erben gestorben/ vnnnd diese Herrschafft an Graff Burcharten zu Barbey gefallen seye/ der das Haus Egeln/ mit aller Zugehörung/ dem Erzbischoff von Magdeburg versetzt habe. Aber Angelus, in der Märckischen Chronick/ aignet solches lib. 2. fol. 156. des Burchardi Sohn Gunthero zu / der Anno 1493. gestorben/ vnnnd meldet von vier tausent Böhmischen Schocken. Es ist hernach Egeln des Capituls zu Magdeburg gewesen. In dem Instrumento Pacis Cælareo-Suecicæ stehet art. 11. daß dem Herren Churfürsten von Brandenburg alsobals

den/nach beschlossnem Frieden/das Ampt Egeln/ welches sonst zum Capitul gehörig, völlig eingeräumt werden solle. Anno 1269. wie die Braunschweigische Chronick/am 224. blat/sagt/ist Herzog Albrecht zu Braunschweig / mit Herrn Otten zu Hadmersleben auffstüzig worden / vnd hat/ in solchem Widerwillen/ das Stättlein Egeln/ eingenommen. Anno 1630. ist dieser Ort/ von den Magdeburgern/ gang außgeplündert worden. Der Feld Marschall Johann Banner/ hat hernach dieses/ Ihme von der Cron Schweden verehrt/ Stättlein/vnnnd Schloß/ besetzten lassen/ so aber Anno 1635. im Weinmonat/ die Sächsischen mit Gewalt eingenommen/vnd außgeplündert haben. Vnd ob woln Egeln die Schwedischen folgendts abermals einbekamen/so musten sie es doch Anno 37. den Käyserischen wieder überlassen. Vnd hat auch sonst dieser Ort von beeden Theiln seine Beschwerden gehabt/sonderlich Anno 1644. im Heymonat/da der Schwedische General von Königsmarck/die Statt bald/ ohne Verlust einiges Manns/wie man geschrieben; das Schloß aber/ durchschießen/crobert/ vnd darauff den Wall/vnnnd was zur Beschüzung gebawet war/niedergerissen hat.

Ekelensfort / Ekelnsford / Ekerfönda /
Eckelfurtum,

Inne Statt / von der Andreas Angelus, in seiner Holsteinische Stätt-Chronic / also schreibet: Ekelnsförde soll den Nahmen vom Eichhornlein / im Latein Sciurus geheissen / haben zc. Es ligt diese Statt im Herzogthumb Schleswick / an der Ost-See / fast gerade mitten innen / zwischen Schleswick / vund Küll. Ist rund vmbher mit salgem Wasser vmbflossen / hat ein sehr gute Hafe. Wer Ekelnsford anfänglich gebawet / ist nirgend verzeichnet. Dannenhero auch / in Encomiis Urbium Holsatiae, also darvon geschriben stehet:

Nec non Oppidulis est annumeranda vetustis

Ekeleforda, sui nescia principii.

Ignoratur enim, quis sit fundator & auctor,

Oppidulum certè per vetus esse, liquet.

Es hat Ekelnsford offte grossen Brandschaden erlitten zc. König Erich in Dänemarc / Schweden / vund Nordwegen / geborner Herzog in Pommern / als Er / auff eine Zeit / von der Belagerung des Schlosses Gottorp abgelaßen / auch die Statt Schleswick wieder auffgegeben / ist er für das Stättlein Ekelnsforde / welches vnbesestigt war / gerückt / vund hat dasselbige ingenommen. Es hat Ekelnsforde zum Wappen / vund Insiegel / drey Thürne / auff deren einem / nach der rechten Hand / ein Eichhornlein stehet. Bis hieher Andreas. Caspar Ens, in deliciis apodemis per Germaniam, schreibet / vnter andern / pag. 235. seq. daß gegen Ekelensford über / Mitternacht werts / auff der Seiten der Statt / wo die Waaren außgeladen werden / das Schloß Ekerensborch lige / von welchem / ob es wol in den Dänischen Kriegen zerstört worden / noch das Fundament / die Gräben / vñ der Wall / von einer mittelmässigen Höhe / übrig seyen; Vund von diesem Schloß habe die

Statt den Nahmen / vund seye erstlich Ekelensford genant worden / wie ihr Wappen außweise / darinn ein Eichhorn / wie er von einem Thurn zum andern springe / gemahlet werde: Sie lige also in einer halben Insul der Ost-See / daß sie / die Statt / von derselben / fast auff hundert Schritt vmbgeben werde; daher sie einen gar wol gelegenen / vund sichern Meerhafen / habe / auß welchem die Schiff in Dänemarc / Nordwegen / Schweden / Rußsen / Preussen / Lieffland / vund Pommern / ablauffen mögen: Es habe die Statt nur zwey Thor / deren eines nacher Kiel gehe; durch das andere raise man über eine lange hölzerne Brücke / so fast hundert Schritt habe / nach Gottorp / Mesund / vund ins Ländlein Anglen / oder Angliam minorem. Nicht weit von dieser Brücken / gegen Abend / werde ein hoher Berg / mit einem Wall / vund Graben / gesehen / auff welchem / vor Zeiten / ein Schloß gestanden zc. Es gebrauche sich Ekelensford des Schleswickischen Statts Rechts: Vnd werden bey diesem Stättlein allerhand Meerfische gefangen / vund habe man da Anno 1580. einen solchen grossen Fisch bekommen / daß seine Zunge 308. vnd das Herz 80. Pfundt gewogen: von der Leber aber dritthalb Tonnen gefüllet worden / vund er dreyzehnen Elen lang gewesen seye: Es haben viel vornehme vom Adel / als die Ranzauen / Alefeld / Schstedt / Pogwisch / vund andere / da ihre Häuser / vund vor der Statt lige der Spital / den einer von Alefeld / mit einer schönen Capellen / vund steinern Häußlein / gezieret habe: Es seyen in diesem Stättlein alle Sachen in leidlichem Werth käufflich zu bekommen: Vnd ob woln solches mit dem gesalgenen Meer vmbgeben / so hab es doch da lauters / frisches Brunnenwasser in den Gassen / auß welchem zwar ein geringes / vund dünnes Bier gesotten: so aber zum purgieren tauglich / vund in Dänemarc / wie auch in den

den Herzogthümern Schleswig / vnd
Holstein / verkaufft / vnd Cacabilla, oder
Cacabella genant werde. Vnd dieses sagt
gedachter Enß. Nicol. Helduaderus be-
richtet / part. 2. Sylv. Chronol. pag. 10. das
festgedachtes Bier ein guter kühler Lesch-
trunck seye / so vorhin Quakelweis geheiß-
sen; aber vom Cardinal Raymundo, der
Anno 1503. in diese Land / vom Papp / ge-
schickt / Cacabella genandt worden / weil
es Ihme / als Er solches / nicht wissend / was
es für Franck wäre / wiewol mit Lust / ge-
truncken / des Nachts etliche Stuelgänge
gemacht / vnd Er Morgens / vom BIRTH /
das es ein gebrawtes Bier wäre / verstan-
den hatte: Daher es noch heutigs Tags

Cacabella genandt werde. Vnd dann so
findet man bey Andern / das der Arm auß
der See / den Nahmen Eckelförder Wick
habe: Vnd das dieser Drith Herzog Frie-
derichen von Holstein / auff Gottorff / ge-
hörig seye. Siehe / im übrigen / von dieser
Statt auch Joh. Isac. Pontanum, in Cho-
rogr. Daniæ descriptione. An. 1628. hat
der König in Dännemarek Eckerfölda / oß
der Eckelford / in dem Krieg mit den Kay-
serischen / eingenommen / vnd haben diesen
Drith die Seimigen aufgeplündert. Anno
1644. im September, ergab er sich guts-
willig an den Schwed. Obristen
Helm Wrangel.

106

Eldena / Eldenau /

In dem Fluß Eld / vnd zwo Meilen
von Dömitz / in dem Herzogthumb
Meckelburg gelegen / wirdt für ein
Stättlein gehalten / vnd geschrieben; darzu
ein Ampt gehörig ist.

Im Herzogthumb Pommern ligt auch
ein Eldenau / ein Meil von Gripswald /
vnd 2. von Wolgast / so ein schönes Klos-
ster / davon bey Pommern ge-
sagt worden.

Elmehorn /

In Stättlein in Stormarn / so die
Kayserschen Anno 1627. eingenom-
men haben.

Erteneburg /

In Schloß im Herzogthumb
Nieder Sachsen / oder Sachsen
Lauenburgischen / vnd gegen der
Statt Lauenburg über / bey der
Elb / vnd nacher dem Lande Lüneburg ge-
legen; so / vor Zeiten / Herzog Heinrichen
dem Löwen von Sachsen zugehört / der es /
in seiner Flucht / selber angezündet / vnd
sich von dannen / nach Staden begeben hat.
In dem Krieg Herzog Wilhelmen zu

Lüneburg / mit Herzog Erichen zu Sach-
sen Lauenburg / ward die Erteneburg / vom
Herzog Wilhelmen / gewonnen / der all-
da eine Bestung / die Sigenburg genandt /
machte. Er gab aber folgendes solchen
Drith dem Herzog Erichen von Lauen-
burg wieder / vnd that sich im Jahr
1355. der Regie-
rung ab.

Flensburg/Flensborch/

In dieser Statt schreibt Andreas Angelus, im dritten Capitel seiner Holsteinischen Stätt-Chronick/ also: Die Statt Flensburg/ von den Gelehrten Flenopolis genandt/ hat den Namen von ihrem Erbauer Flenone, daß es so vil sey/ als Flenonis Burg: Von dessen Anfunfft aber/ vnd Geschichten/ man nichts bey den Historien-Schreibern findet: wie auch diese nachfolgende Verslein aufweisen/die also lauten:

Me Fleno struxit vicino in littore
Ponti,
Nota satis non est cuius origo
viri.

Ligt im Suder Jutland/ welches auch ein Theil ist des Herzogthumbs Schleswick/ vnd heist die Gegend Angelen/ darauf die Engelländer/wie ihre Historien-Schreiber selbst bekennen/ ihre Anfunfft/ vnd Ursprung haben/ welches auch der (Königliche) Statthalter (von Ranzaw) hin vnd wieder in seinen Tractaten / claris argumentis, & rationibus demonstrirt/ an einem gelegenen Arm/ vnd Anfurt der Ost-See; daher auch ein herrlicher Kauffhandel/von mancherley Waaren/allda ist. Die Longitudo ist 28. Grad/ vnd 18. Minuten, die Latitudo 56. Grad/ vnd 7. Minuten. Im 1288. Jahr/nach Christi Geburt/ (eilliche sehen das 1284) hat Sie Herzog Boldemar in Jutland mit Stattrecht bewidmet: Graff Nicolaus aber zu Holstein/ Graffen Gerhards des Dritten Sohn/vnd Graff Heinrichs des Eysern Bruder/ hat wider die Dännemärcker den Berg zu Flensburg befestiget/vn den Bürgern daselbst erlaubet/ daß Sie eine Mauer vmb die Statt herumb führen möchten: wie beyde/Kranzius lib. 10. Saxoniz, cap. 9. vnd Henninges, in seinen Genealogiis, bezeugen. König Erich in Dännemarc/ geborner Herzog in Pommern/ ließ einen sehr tieffen Graben herumb führen: wie er noch heutiges Tages zu sehen ist: hieß auch

die Mauer erheben/ vnd den Berg/ so nahe dabey war/ mit einem Graben verwahren. Kranzius schreibt/ an jetztgedachtem Orte/ daß König Boldemar von Dännemarc/ diese Statt/ da dieselbe noch offen/ vnd vnverwahrt gewesen/ offte belagert habe: Ob Er sie aber auch gewonnen/ zeyget Er nicht an. Da vorgedachter König Erich/ Graff Heinrichen in Holstein/ der seines Bruders/ Herzogen Gerhards/ Sohne/ Vormund war/ mit harten Dräworten/ die Statt Flensburg/ als ein Pfandschilling/ abgetrungen/ vnd gedachter König dieselbe / auß seinen Händen nicht wieder lassen wolte/vnangesehen/ daß solches der Graff / neben den andern Vormunden / mit Darlegung der Eilftausent Gulden/ dafür die Statt verfest war/ bittlich begehret/ trachteten die Holsteiner mit allem Fleiß darnach/ wie Sie dieselbe möchten wieder eingewinnen/ darumb/ daß Sie zu den Handthierungen zu Wasser vnd Lande/ wol gelegen war. Erich Krummendik/ der Ritter/ nahm etliche Knechte zu sich/ vnd kam hinein/ auff der Seiten/ da Sie nach dem Meer gelegen: Er kam erstlich vnter die Mönche / vnd nahm darnach die Statt leichtlich ein: Jedoch nahmen die Königlichen den Berg ein/ vnd nach dem die Schiffe auß Dännemarc auch ankamen/ stürmeten Sie davon auff die Statt zu: die aber doch von den Holsteinern/ so darinne waren/ tapffer geschüzet/ vnd den Jungen Herzogen auffgehalten ward/ in welcher Gewalt sie hernach blieb. Nachmals machte sich der König wider dran/ vnd bekriegete sie: Die Herzogin aber/ der Jungen Herren Mutter/ Herzog Gerhards des Dritten nachgelassene Wittwe/ forderte die Brüder/ die Herzogen von Braunschweig/ zu Hülffe/ vnd that ihm Widerstand. Also ward darnach die Sache nicht mehr mit Kriegen/ sondern auff Handlung vorgehothen/ vnd also vertragen/ daß der König zusagte/ er wolte den Berg/ sampt der Statt/ den Holsteinern lassen

lassen bleiben. Mit diesem Erbieten/ war man zu frieden. Diweil aber nichts drauß erfolgt/ zog der Herzog vñ Braunschweig in Flenßburg hinein/ doch nicht so starck/ als zu vorn/ darumb/ daß es die Holsteiner noch inne hatten/ vñnd gedachte drauß den Berg zu stürmen. Es war aber die rothe Ruhr vnter das Kriegsvolck kommen/ vñnd hatte so sehr überhand genommen/ daß solches stürmen verbleiben mußte. Da sagte darnach der König der Statt von dem Berge/ stärker zu/ vñnd kriegete sie wieder ein: Die fürnehmsten Bürger aber ließ er zum theil auff Räder legen/ zum theil enthaupeten/ vñnd maß ihnen zu/ als hätten sie ihrer Eyde/ vñnd Pflichten/ an ihm vergessen. Darnach im 1427. Jahr/ als König Erich die Statt Flenßburg noch innen hatte/ vñnd aber die Herzogen in Holstein kein bequemer Mittel wußten/ ihre Herzogthumb/ des sie nun mehrertheils entblößet waren/ widerumb zu erlangen/ dann diese Statt Flenßburg/ bekamen Sie Hülf von den See-Stätten/ zogen für Flenßburg/ vñnd belagerten es. Diweil aber des ernandten Tages/ darauff man anheben wolte die Statt zu stürmen/ ein Tumult im Lager ward/ den die Hamburgischen Knechte/ so vielleicht zu viel getruncken hatten/ anrichteten/ die Nacht für Christi Himmelfahrts Tage/ also/ daß ein Geschrey auffgieng/ vñnd niemand wußte/ woher/ daß derer von Hamburg Knechte schon in der Feinde Gewalt weren/ kam solch Geschrey endlich für den Fürsten/ Herzog Heinrichen zu Schleswig/ der gedachte/ wie er es hörte/ er müste ihnen zu Hülf kommen. Als Er nun darauff an die Statt kam/ an der Feinde Schanzen/ befand er/ daß es alles stille war/ vñnd verwunderte sich derhalben/ woher das Geschrey kommen wäre. Da wolte er darauff über einen grossen starcken Zaun/ welchen die Dännemärcker für ihren Stattgraben her gezogen hatten/ auff einer Leiter sehen/ was Sie darinnen machten. Aber ein Dännemärcker stach mit einem Spieß durch den Zaun hin/ traff dem Herzoge den Leib vnter dem Panzer/

vñnd verwundete ihn also hart/ daß er nicht lange darnach lebete. Nach seinem Tode/ verließ sich das Kriegsvolck/ so von den Stätten zu Hülf war gesandt worden/ ob sie wol von Herzog Adolphem dem Achten/ Henrici Bruder/ höchlich gebettē wurden/ daß sie bleiben solten/ vñnd ward also die Belagerung abgeschafft. Diese Statt hat zum Wappen/ vñnd Insigel/ einen hohen Thurn/ oder eine Burg/ darauff zweene Löwen halb herauf sehen; welches Wappen ihnen die Herzogen von Schleswig geben/ so gleichfalls Löwen führen. Bis hieher Anfangs gedachter Angelus. Siehe aber auch/ was Johann Peters in der Holsteinischen Chronick/ fol. 106. P. Bertius libr. 3. Rerum German. pag. 129. die Braunschweigische Chronick/ t. 429. Regemans Lübeckische Chronick/ p. 66. Georgius Braun/ im 4. Theil des Stättbuchs/ vñnd Caspar. Ens, in delic. apodem. per Germaniam, p. 231. seq. schreiben; bey denen zu finden/ daß diese Schleswigische Statt vier Meilen von der Haupt Statt Schleswig/ zwischen hohen Bergen/ liget der Nahm kombt ihr von Flenone, einem von Adel/ welcher an diesem Orth etliche Fischer: vñnd Bawrenhäuslein/ so ihme den Tribut gegeben/ vñnd dabey das Schloß Flenßburg/ gehabt habe: Bud diweil der Orth so wol gelegen/ so haben sich auch andere dahin begeben; vñnd darauff daselbst/ vñmbs Jahr Christi 1200. die Statt zu bawen angefangen worden. Sey ein lustige/ wolerbawte/ vñnd gesunde Statt/ vñnd sehen die Häuser schön nach der Ordnung/ darzwischen eine weite Gassen von 1341. Schritten lang gehe; das Schloß seye auff dem Berg/ außer der Statt: der Meerhasen sicher/ vñnd wol gelegen/ dann vil Schiff se sich auffhalten/ auch so tieff/ daß fast alle Bürger auß ihren Häusern/ die Schiff mit Waaren anfüllen/ vñnd dieselbe auch wieder aufladen können. hab herrliche Brün/ vñnd einen sehr fruchtbaren Boden: Die Longitudo seye 31. 25. vñnd die Latitudo 55. 30. In der S. Johannis Kirchen lige Fraw Sophia/ Marggrävin von Brandenburg/

Königs VValdemar III. auß Dänemarck/
Tochter; vnd seye von hier der berühmte
Bildschneider/Mahler/vnd Contrafeyter/
Melchior Lorichius, bürdig gewesen/wel-
cher Griechenland/Italien/Franckreich/
vnd Niederland/ durchraiset ist: Herzog
Wilhelm der Elter zu Lüneburg/ habe An.
1429. den Seestätten Hülff gethan/ wider
König Erichen von Dänemarck/ vnd seye
der ganze Handel zu einer Feldschlacht/ für
Flensburg/ auff Aller Heiligen Tag/ in
der Morgenstunde/ gerathen/ vnd eine sehr
grosse Schlacht geschehen/ in welcher der
gedachte Herzog endlich das Feld behal-
ten: Vnd daß darauff Anno 1431. die Hol-
steinische Fürsten Flensburg/ die Statt/
erobert/ vnd sich auch das Bergschloß all-
hie endlich/ auß Hunger/ nach dem man
Pferde/ vnd Hunde/ gefressen hatte/ an sie er-
geben habe; vnd wäre das Neue Haus/ von
den Holsteinern/ zerbrochen worden. Aber/
nach des letzten Herzogen zu Schleswick/
Adolphi, Tode/ seye Flensburg an seiner
Schwester Sohn / König Christian den
Ersten in Dänemarck gelangt: vnd da-
hero solcher Ort noch dem König von Dän-
emarck gehörig. Vnd dann so meldet Jo-
han. Ifacius Pontanus, in Chorograph.
Daniae descriptione, vnter andern/ von
dieser Statt/ also: Boream versus, unius
circiter diei itinere abest Slesvico
Flensburgū, inter quod, & ipsum Sles-
vicum, collocati Anglorum populi,
aut eorum saltem nominis tenue vesti-
gium hæret. Flensburgum autem posi-
tum est, ad sinum Balthici maris. Nam
Slix Annem, qui Slesvico nomen de-

dit, Alij, & rectius, non Annem, sed
Balthici potius maris sinum existimant,
ut & Flensburgi sinum, Flenum dictum,
atque eum & arci, & urbi, nomen de-
disse Flensburgi. Iacobus Mejerus, re-
rum Flandricarum florentissimus Scri-
ptor, ad ann. 1427. ait, non Flensbur-
gum, sed Vlensburgum potius, scriben-
dum, quod Vlen maris æstum, fluctum,
ac recessum, significet. Ades sunt ma-
gnificæ ad unam præcipuè plateam fe-
riatim extructæ, cujus est longitudo
pass. 1351. Alii 2341. passus ponunt. Sunt
& Parochiæ aliquot &c. Er Pontanus
sagt auch/ daß diese Statt An. 1248. durch
Fener verderbt; Anno 1271. von den Dä-
nen eingenommen worden/ vnd von densel-
ben auch Anno 1410. Schaden gelitten/ so
aber Anno 1423. die Holsteiner wieder er-
obert/ folgendes abermals verlohren/ vnd
Anno 1427. die Statt vergebens belas-
gert; biß sie solche endlich Anno 1431. am
Palm-Sontag/ mit Hülff eines von dan-
nen vertriebenen Bürgers/ vnd darauff
auch das Schloß/ durch Hunger/ bekom-
men hätten. Was die letztere Geschichten
anbelangt/ so berichtet Helduaderus part.
2. Sylv. Chronolog. pag. 78. daß Anno
1526. das Evangelium/ in den 3. Kirchen/
S. Nicolai, S. Mariæ, vnd S. Johannis,
allhie/ zu predigen angefangen worden. Zu
vnsern Zeiten/ ist Anno 1627. dieses Flens-
burg/ von den Käyserischen/ vnd Anno
1643. im December/ von den Schwes-
disch-Torstensohnischen ero-
bert worden.

Friburg/ oder Frenburg.

Nder Elb/ im Erß Stiffte Bremen/
so ein Stättlein seyn solle / welches
Anno 1632. etliche Dänische Völ-
cker eingenommen/ so aber die Wärsstischen
Inwohner/ sambt den Bischofflichen Bres-

mischen Soldaten/wider erobert/ vnd übel
mit den Dänischen allda gehaufet haben;
wie fol. 538. deß 2. Theils Theatri
Europæi, stehet.

Fridland / Fredland.

Ein Stättlein deß Herzogthumbs
Mecklenburg / im Brandenburgis-
schen Werder/an den Beckermärcki-
schen/vnnd Pommerischen Gränzen/zwis-
schen zweyen Seen/vnnd an einem fließens-
den Wasser/gelegen/so Anno 1290. durch
Heurath/von der Chur-vnnd Mark Bran-
denburg / an das Haus Mecklenburg ge-
bracht worden seyn solle. Siehe aber im
den Stargard. Als deß Jahrs 1631. der
Käyserliche General von Tilly/new Bran-
denburg/nicht gar weit von hinnen gelegen/
mit stürmeter Hand eroberte / vnd vbel da

haufte/ so haben die Schwedischen/ die zu
Fridland / etwa mit 16. Compagnien/ in
Besatzung waren/da sie solches vernamen/
vnd wusten/ daß der Orth zur defension
nicht genugsamb/ denselben verlassen/ vnd
sich nach Ancklam begeben.

Im Braunschweiger Land/ Wolffens-
bütischen Theils/ ist auch ein Schloß/ so
Fredeland genandt wirdt/ welches Anno
1623 der besagte Graf von Tilly belas-
gert/ beschossen/ vnnd / den 6. 16.
Julij/erobert hat.

Fridrichstatt/ oder Brederycksstadt /

Nahend Suauestede/ vnd der Stas-
pelholmer Schans / im Herzog-
thumb Schleswick / vnnd gegen
Lunden/ so in Ditmarsen ist/über/gelegen/
ein newe/mit schönen Häusern/vnnd Gas-
sen/ auff die Holländische Art/ erbawete/
vnd zwischen zweyen Flüssen/nämlich der
Trene/ vnd Eyder/ gesetzte Statt: So ih-
ren Nahmen von dem annoch glücklich re-
gierenden Herrn Friederichen/ Herzogen zu
Schleswick/ vnd Holstein/ der sie für we-
nig Jahren hat auffrichten lassen/ bekom-
men: vnd in welcher sich/ die auß dem Nie-
derlande vertriebene Remonstranten/ oder
Arminianer/ ein geraume Zeit auffgehal-
ten haben. Ann. 1627. hat diese Statt 700.
Käyserische Soldaten eingenommen. An-
no 1644. hat der Schwedische FeldMar-
schall Torstensohn/ den 2. Januarij/ sein
Haupt-Quartir zu Kiel auffgehoben/ sei-
nen Zug/ selbigen Tag/ auff Ecklenförd/

vnnd fõrters biß gegen Gottorp; den 3. diß
auff Flensburg/ den 4. nicht weit von Appen-
rade/den 5. bey Hadersleben/vnnd den
6. gegen Coldingen genommen. Den 7.
haben die Schwedischen Tragoner Col-
dingen bald vbermeistert; der Herr Feld-
marschall Torstensohn aber/ ist bey Wids-
delsarsund angelangt/ da er das Dänische
Läger angegriffen; vnnd wurden darauff
ganz Holstein/ vnd Jutland/ auffer Glück-
Statt/ vnd Krempen/ von den andern Dä-
nischen Ländern/ abgesondert: Hernach er
wider nach Hadersleben gangen/ vnd allda
den Winter über/ vnd biß auff den 16. Ju-
nij/ still gelegen; darauff das Hauptquar-
tir zu Christian Preis genommen/ vnd folg-
ends den 39. diß/ die Insel Femeren occu-
pirt: Folgendts/ begab er sich von Chris-
tianpreis/wider auf Gottorff/den 21. Jus-
lij auff Kiel/dann abermals auff Gottorp/
vnd der Stapelholmer Schans/ vnd da er
M ij hatte

hatte ganz Eiderstatt eingenommen / ist er hieher auff Friederich Statt kommen / da die Dänische eine Schiff brücke über die Eyder gehabt / welche sie geschwind abgebrandt. Von hier gieng er dem General Gallas / so Kiel erobert hatte / zu begegnen / auff Kenschburg. Wie es aber weiter hergegangen / davon sihe Segeberg.

Was gedachten Fluß / die Eyder / anbelangt / so scheidet er die Fürstenthümer Schleswick / vnd Holstein / also / daß die Eyder gleichsam ein Ziel ist / derer Länder / so vnder das Römische Reich eigentlich ge-

hören. Auff einer Seiten liget Dietzmar- sen / auff der andern Eyder Statt / vnd der Stapelholm / zwischen welchen Ländern der Fluß immer zunimbt / vnd grösser wird / daß er auch das Land Eyderstädt schier gar zur Insel machet. Bey der Statt Lönningen ist er sehr breit / läufft aber endlich in die Nord-See / nach dem er oben etliche andere kleine Flüsse zu sich genommen hat / wie Herr Johann Rist / in seinem Kriegs- vnd Friedens Spiegel schreibt.

Frose /

In welchem Orth in der Braunschweigischen Chronick am 226. Blat / geschrieben wird / daß in dem Krieg / den die Markgraven von Brandenburg / mit dem Erzbischoff Magdeburg führten / Anno 1278. beyde Hauffen / an S. Pauli des Erläusners Tag / bey dem Stättlein Frose zusammen gestossen / vnd allda ein grosse Schlacht geschehen / in welcher Markgraff Detto von Brandenburg / mit 300. Reitern gefangen worden. Pomarius. in der Magdeburgischen Chronick / sagt / es seye Frose Magdeburgisch / vnd lige solches Stättlein an der Elb. Im 2.

Theil des Theatri Europ. stehet pag. 255. daß Frose im Stiffte Magdeburg Anno 1630. den 9. Septembris. von den Kaiserlichen eingenommen worden seye / nach dem sich die Bischoffliche lang gewehret hätten. Die Franckfurtische Relation hat auch Frose / darauß villicht diese Histori / ins gedachte Theatrum kommen. Ob es nun dieses obstehende Frose / vnd daher im Druck geirret worden / oder zweyerley Ort seyen / haben wir noch zur Zeit keinen Bericht.

Gadebusch /

In Stättlein im Herzogthum Mecklenburg / gegen Holstein / vnd zwischen Schwerin / vnd Lübeck / bey Herrenberg / vnd an einem Wasser gelegen / allda etliche Mecklenburgische Fürsten ruhen sollen / vnd welches Anno 1631. von seinem Herren / Herzog Adolph Friederichen von Mecklenburg / als er auß seinem Exilio wieder ins Lande kommen / ohne Schwerdstreich / wider eingenommen worden ist. Gehört ins Amte Schöneberg / vor Zeiten war / im ganzen Wendischen Herzogthumb / Radegast / ein Göse / berühmte. Marecallus saget / in seinen Herulischen Jahr-Geschichten / daß dieser Ab-

gott sey auß der Gedächtnuß des tapffern Gothischen Königs Radegasti entstanden. Der Göse ist an sich selbst / als ein bewapneter Mann / von lauterem Gold / auffgestellet gewesen / vnd hat einen Schild auff der Brust / mit einem Ochsenhaube / oder Büffelskopff / zum Zeichen / oder Wapen / auff dem Helm aber einen Vogel / vnd in der Hand eine Helleparten gehabt. Ob dannhero das Mecklenburgische Wapen noch seinen Ochsen- oder Büffelskopff habe / möchte man wol billich Nachfragen. Reimannus Koch nennet diesen Gösen Gadegast / vnd saget / daß das Wort so viel heiße / als Gadebusch / od ein Wald / da Gold

Amstert



Amstert







Gott wohnet: vnd daß annoch die Statt
Gadebusch von ihme den Nahmen führe;
stehet im 6. Buch deß Johannis Micraelij

Pommerlands Beschreibung/ am 421.
Blat.

Gamme.

DAVID Chytræus schreibt lib. 2. Sa-
xon. pag. 61. daß die Elb/ nach dem
Aufffluß der Sevena, in zween Arm
sich theile/ darunder der Witternächtsche
bey Hamburg/ vnd der Wittägige bey
Harburg fliesse; darzwischen bey die 30. In-
fuln ligen/ deren die meisten der Zeit dem
Herzog von Lüneburg gehörig seyen: Die
Statt Hamburg habe den eussersten Theil
deß Landes Hadelix, bey dem Aufgang
der Elb/ vor 200. Jahren/ als sie die Lappen/
der Herzogen von Sachsen Adelige Le-
hen Leuthe/ aber Räuber/ vertrieben/ vnd
gefangen/ eingenommen/ vnd mit dem
Schloß Rixenbüttel/ vnd einem Thurn/
wegen Sicherheit der Schiffenden/ befesti-
get. Vnd am 492. Blat/ deß 19. Buchs/
sagt er abermals/ daß die Elb 3wo Meilen
oberhalb Hamburg sich in 2. Ström thei-
le/ deren die Norder Elb/ an Gamma/
Kirchwerder/ Offenwerder/ Billenwerder/
der Statt Hamburg/ Altenaw/ Newens
Stätt/ vnd Blanckenesa: Die Suder Elb
aber/ an der Lüneburgischen Bogtey Win-
sen/ Nieland/ Harburg/ Morburg/ vñ dem
Erg Stufft Bremen/ hinlauffe. Im 24.
Buch/ handelt er von d. Hamburger Strit-
tigkeit/ vnd dem Gebiet auff der Elb: Vnd
stehet vnder anderm/ daselbst p. 673. dieses:
Quod objiciunt, si Albi sit flumen pu-
blicum omnibus commune, Hoflatos
non esse proprietarios, & dominos Al-
bis, frivola cavillatio est, cum omnibus
constet, Albi esse flumen commune
usu, & facultate navigandi liberâ, sed
non Dominio. Nam Superioritatem, &
Imperium in Albi manifestum est, ra-
tione terrarum Hoflatix, ad ripas Albi
pertinentium, ad Principum Hoflatix
Regalia pertinere. Vnd so vil auß Chy-
træo. Siehe auch/ was von der Gerechtig-
keit auff dem Elbstrom / so die von Ham-
burg haben wollen/ Johannes Angelius â

V Verdenhagen, part. 3. de Rebus publ.
Hanseat. cap 20. & 21. schreiben thut. In
der Braunschweigischen Chronick stehet/
am 410. Blat/ daß Herzog Wilhelm zu
Lüneburg/ der sich im Jahr 1355. der Res-
gierung abgethan/ einen Krieg/ wider Her-
zog Erichen von Sachsen/ zur Löwburg/
geführt/ vnd mit seinem Kriegsvolck über
die Elbe/ (so vngesehr bey Braunsch-
Büttel/ woselbst das Land Diethmarsen sich
anfänget/ vnd von der West-See wird verz-
schlungen) gezogen/ in die sumpfigen Der-
ter/ zum Gamme/ daselbst den Herzog Erichs
H. Vatter/ Herzog Erich der älter/ auff
der Reiffenburg Hoff hielt/ der aber ge-
flohen/ vnd hab also der von Lüneburg die
Reiffenburg bekommen/ vnd in dem Win-
ckel der Gamme/ ein newe Burg/ welche
noch auff den heutigen Tag Gammerode
(Al. Gammerort) genennt werde/ gebau-
wet habe. Im Jahr 1620. seind 2. Schrifft-
ten heraus kommen die eine/ wegen Herzog
Christians zu Lüneburg/ warumben Ihre
Fürstl. Gn. den Gammerort auff jenseit der
Elbe/ deßwegen 132. Jahr Proceß am Kay-
serl. Reichshoff/ vnd Cammer- Gericht ge-
führt/ vnd eine Urtheil/ den 9. April/
Anno 1619. wider den Rath zu Hamburg/
eröffnet) durchstechen lassen. Die andere
hält in sich den Gegenbericht/ daß das jenig-
ge/ was Hochgedachter Herzog Christian/
zum Zollspycker/ Gammerort/ vnd in den
Vierlanden/ vorgenommen/ 1c. mit kei-
nem Schein Rechtens behauptet werden
könne. In welchen Schrifften/ vnd zwar
in der Ersten/ vnder anderm/ stehet/ daß vor
Jahren/ der Elbstrom in gerader Linien/
durch die Gamme/ vnd Koflacken/ nacher
Hamburg gelauffen/ auch die rechte Tief-
se/ vnd tägliche starcke Schiffarth/ über
aller Menschen Bedencken/ mit guter Cö-
moditet, vnd Bequemlichkeit/ gangen/
vnd

vnd

vnd Burgermeister/ vnnnd Rath zu Hamburg/ sich vngefährlich vor anderthalb hundert Jahren/ wie die gnädige Herrschafft vnmündig/ vnd das Amte Wisen an der Luhe Pfandtsweiß in Händen des Raths zu Lüneburg gewesen/ vnderstanden/ solchen Gammertort/ oder den Einlauff des Schiffreichen Elbstromb in die Gammern/ zu ihrem vermeinten Vorthail/ zu zudammen/ den vhralten Elbstromb/ vnnnd dessen Macht/ an seiner Fürstl. Gn. Land/ in der Krümme/ der Gestalt hierüber zu zwingen/ daß deroselben Vnderthanen fast alle Jahr/ die mit schwerem Vnkosten angeordnete/ vnnnd in guten Standt gebrachte ElbTeiche/ vnd Häuser/ einrucken/ vnd vmblegen müssen zc. Hergegen stehet in der andern Schrift/ das offenbar/ was massen Herzog Erich der Ader zu Sachsen/ der Etere/ E. E. Rath der Statt Lübeck/ das Stättlein Bergerdorff/ (so auff der Holsteinischen Seiten/ oberhalb Hamburg/ vnd ein wenig von der Elb gelegen/ sambt dem Schloß/ Bogtey/ Zoll/ vnd zugehörigen Landen/ für ein hohe Summa Geldes/ Pfandtsweise eingethan/ dasselbe aber dessen Sohn Ericus III. mit Behändigkeit zu seiner devotion überkommen. Dannehero im Jahr 1419. beyde Stätt/ Lü-

beck/ vnd Hamburg/ mit gewehrter Hand/ die Länder wider occupiret. Vnd als im folgenden 1420. Jahr/ durch Vnderhandlung etlicher Fürsten/ solche Stritigkeiten beygelegt/ vnnnd beliebt worden/ daß beyde Erbare Stätte/ die Schloßer Bergerdorff/ vnd Ripenborg/ (so sie in besagtem 1419. Jahr eingenommen) / zusambt dem Zoll/ vnnnd Fehr zu Eslingen/ eigenthümlich zu ewigen Zeiten/ behalten solten/ gemeldte beyde Stätte solch Amte Bergerdorff/ vnd darzu gehörige vier Marsch/ Lande/ als/ alt/ vnd new Gamb/ Kirchwerder/ vnd Churflack/ von der Zeit an/ ganze 200. Jahr lang/ ruhesamblich/ vnnnd ohne jemandes contradiction, besessen/ auch das Zoll Regal zu Esling/ oder Zollen Spyecker/ vnnnd die Fehr daselbst/ statts gebraucht/ vnnnd continuirt, vnd sonst bey der Possession, vel quasi, vnd allergerechtsamb/ so die Fürsten zu Sachsen hiebevorgehabt/ so wol an dem Duer/ als auch an dem halben Elbstrom/ sich statts manuternirt, wie solches mit vielfältigen Aribus possessorijs könne demonstrieret werden. zc.

Gäntin/ oder Genthyn/

In Stättlein im Erbstifft Magdeburg/ nahend alten Plate gelegen/ dessen in Herrn M. Salomon Ecken/ gewesten Pfarrers/ vnd Superintendentis zu Regenspurg/ der Anno 1647.

gestorben/ Leichpredigt/ Meldung geschiet/ der sonst zu Rade/ einem Dorff/ in besagtem Erbstifft Anno 1584. gebohren worden ist.

Gardingen/

In Stättlein in Eyndorstatt/ ein Meilwegs von Tonningen/ vnnnd 3. von Husem/ fast in der mitten/ zwischen den beyden beruffenen Wassern/ Hever/ vnd Eyndor/ (so Eyndorstatt gegen Witternacht/ vnd Mittag/ vmbgeben/ vnd dar-

auff in die West See fallen) / gelegen: wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätte Chronick/ cap. 32. schreibet/ auch dieses Stättleins Wappen/ so eine Kirche/ sehet.

Gaters

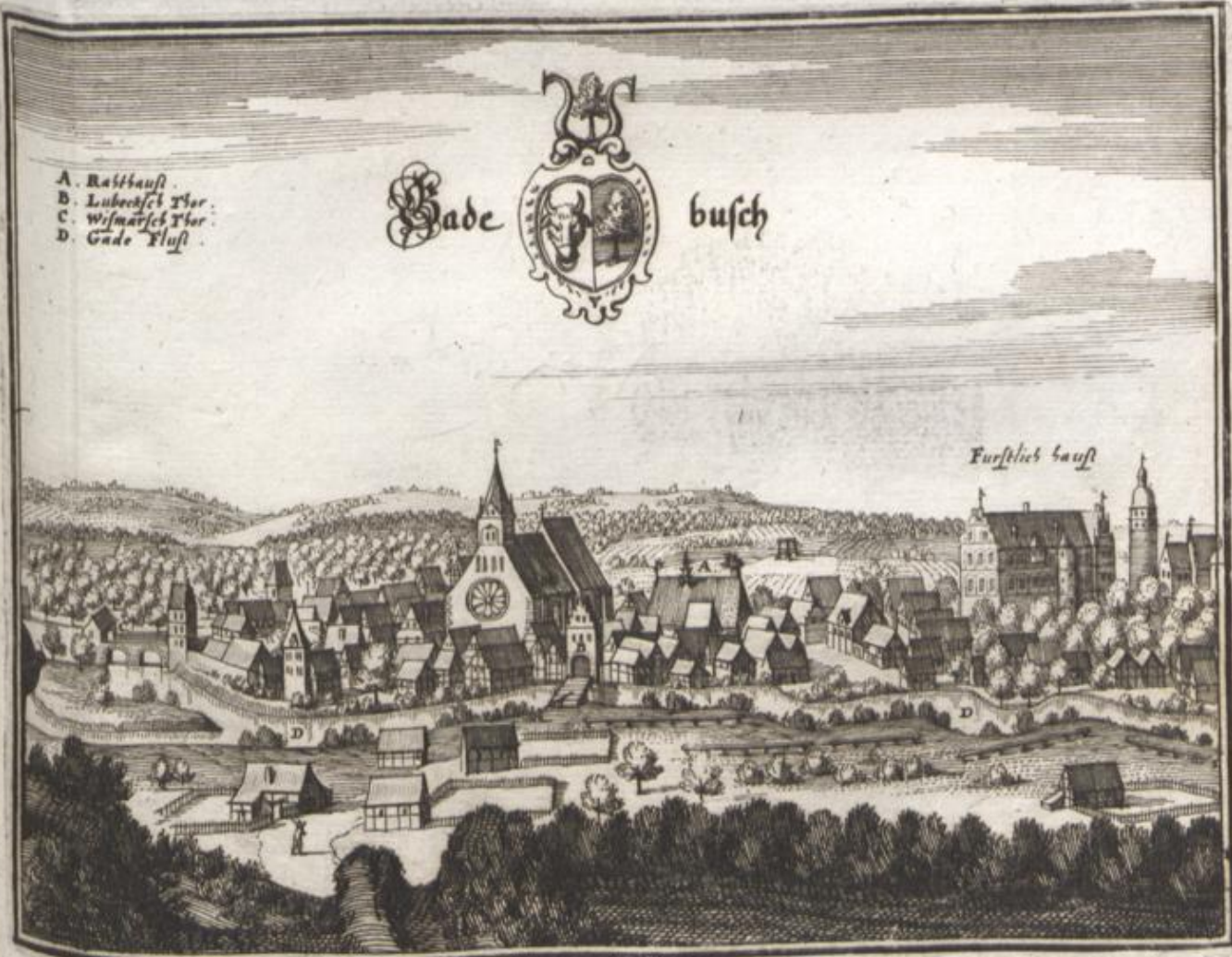
Kloster Rühnen



Gadebusch

- A. Rathhaus
- B. Lübeck'sch Thor
- C. Wismar'sch Thor
- D. Gade Fluß

Fürstlich Haus











Gatersleben /

Der wie man es außzusprechen pfleget / Gatersleben / ein Fürstlich Hause / oder Schloß / im Bistumb Halberstatt / davon auch oben bey Aschersleben etwas ist gesagt worden. Johann Royer / in Beschreibung des Gartens zu Hessen / sagt pag. 126. seq. von dem See allhie / also: In dem herrlichen fischreichen Wasser / zwischen dem Bischofflichen Hause

Gatersleben / vnnnd der Statt Aschersleben / sonst die Gaterslebische See genandt / ist ein Berglein / oder Inseln / rings vmbher beflößen / darauff feine Bewächß zu finden. Vnd diese See erstrecket sich auff 3. Meilen in die Länge / vnd 2. Meilen in die Breite.

Gebichenstein /

In Schloß an der Saala / nahend Hall / von welchem / vnnnd wie es an das Erzbistumb Magdeburg gelangt / vnden bey Hall gesagt wirdt. Allhie ist Graff Ludwig zu Thüringen / wegen des Mords an Pfalzgraff Friederichen zu Sachsen begangen / gefangen ge-

fessen / vnnnd hat sich mit einem Sprung in die Saal erzeitet; daher er auch der Springer genandt worden ist. Anno 1632. kam dises Schloß in der Friedländischen Hände.

Glücksburg /

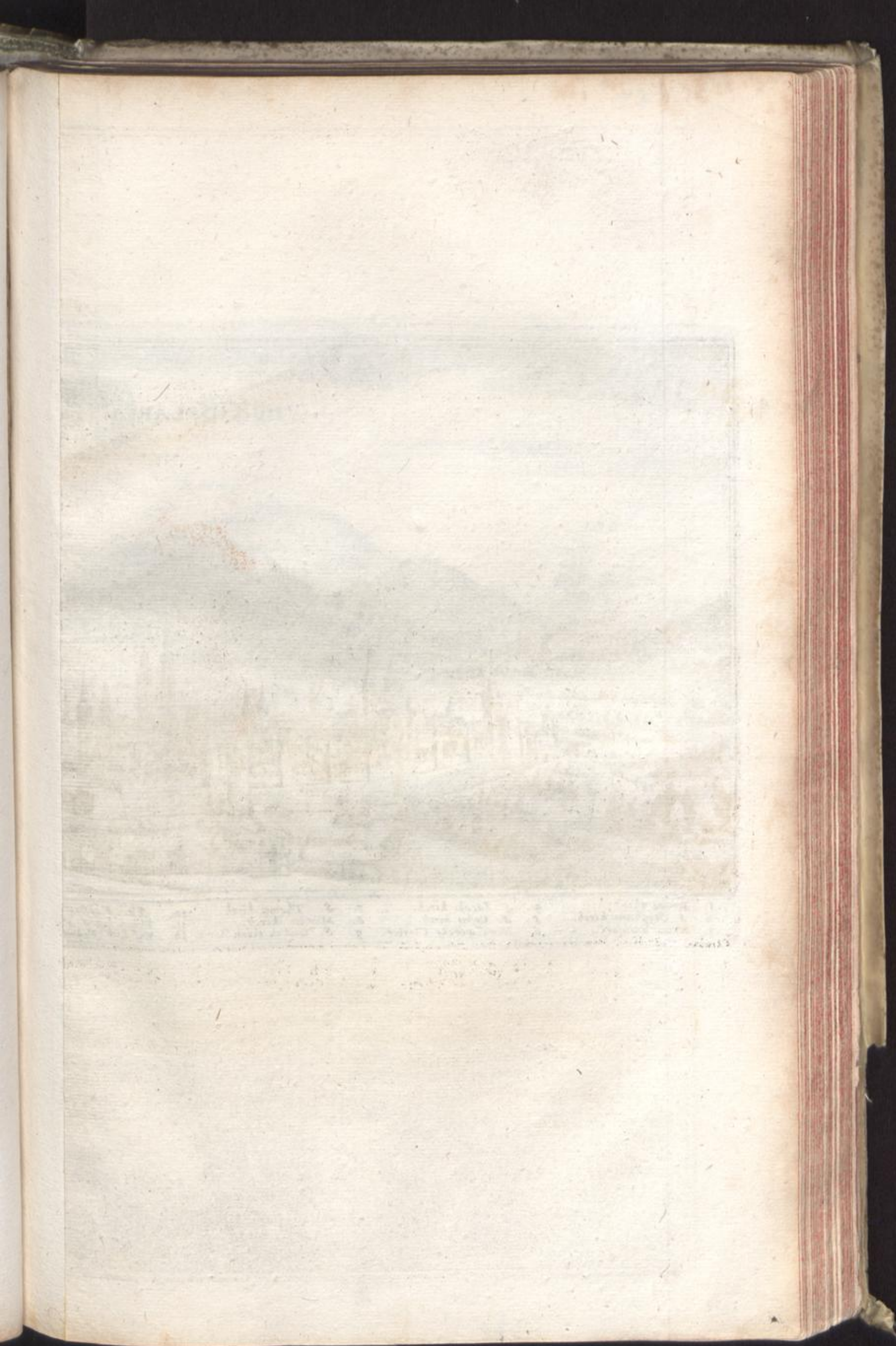
In vornehmtes Schloß / von welchem Nicolaus Helduaderus, parte 2. Sylva p. 212. schreibet / daß König Fridericus II. in Dännemarc / Anno 1581. seinem Bruder / Herzog Hansen auff Sunderburg / in Aisen / Keyeloster in Angulia, bey Stensburg / Rus Regis genant / übergeben / der es / im folgenden 82. Jahr / in Grund niedgerissen / vnd an der Stelle ein Schloß auffgebawet / so er Glücksburg nennen thate / vnd auff dieser Glücksburg sey er hernach Anno 1622. den 8. Octobris, gestorben / wie er in diesem Jahr vermeldet. Heutigs Tags schreibet man dieses Schloß Glücksburg / allda hochgedachten Herzogs Johannis Sohn / Herzog Philippus / seine Hoffhaltung angestellet hat; der Anno 1584. den 15. Martij / gebo-

ren worden. An. 1624. mit Fräwlein Sophia Hedwig / Herzog Franzen zu Sachsen / Lawenburg / Tochter / ehelich Beplaget gehalten / vnnnd mit derselben etliche junge Herren / als Johannem, Franciscum Philippum, Christianum, Carolum Albertum, Adolphum; auch etliche Fräwlein / als Mariam Elisabetham, Sophiam Hedwigem / Augustam, Christinam, &c. erzeuget hat. Siehe D. Jacobi Gerschovij Genealogiam Regiam Danicā, & Ducat. Holstat. An. 1639. zu Schleswick in f. gedruckt. Auß hochgedachten Fürstlichen Fräwlein / hat eine Herzog Christian / vnd ein andere Herzog Morizen zu Sachsen / Gebrüder / vnd Herrn Churfürstens Johan. Georgij &c. Jüngere Herrn Söhne.

Glückstatt/ Tychopolis,

Ine neue veste Königlich Dänische Statt/ vnd Schloß/ am Wasser Ryn/ oder Rhyn/ so daselbst in die Elb komet/ vnd in Stormarn/ so ein Theil von Holstein/ gelegen/ von dannen Werdenhagen/ part. 6. de Rebusp. Hanseat. fol. 18. nacher Hamburg zu Wasser 7. Meil Wegs rechnen thut. Herr Johann Rist/ der seinen Kriegs vnd Friedens Spiegel/ dem etlich Jahr/ allhie gewesen Königlichen Statthaltern/ Herrn Christian/ des Heyl. Röm. Reichs Graven von Pensen/ Rittern/ Herrn auff Newendorff/ Königlichen Dänischen Geheimen Rath/ vnd Landtrosten zu Steinburg (der An. 1634. mit des Königs Christiani IV. in Dännemarc ältesten Tochter/ Sophia / wie Bisaccioni berichtet/ Hochzeit gehalten/ vnd Anno 51. im Weinmonat/ wie die Franckfurtische Relation meldet/ gestorben ist) zugeschrieben/ meldet in demselben/ vmb das Jahr 1640. zum 1233. Vers/ von diesem Drth/ also: Christian der Vierde König zu Dännemarc/ vnd Norwegen/ hat diese gewaltige Vestung/ an einem vormals wüsten/ nun aber sehr wol gelegenen Drth/ mit grossen Kosten/ für wenig Jahren/ zu bauen angefangen/ vnd ihr den Nahmen Glückstatt lassen geben. Von den herrlichen Gebäwen/ womit diese Statt inwendig geschmücket/ von den starcken Wällen/ vnd breiten wasserreichen Gräben/ womit sie außwendig besetztiget/ von ihrem herrlichen Haven/ vnd Blockhäusern/ womit so wol der Elbe Strom / als die Statt selber ist verwahret/ schreibe ich zu diesem mal nichts weiters/te. Bis hieher ehrngedachter Ristius. Siehe auch/ was Helduaderus. im Jahr 1620. von dieser neuen Statt berichtet. In einer Relation steht/ das Erichsand/ eine kleine Insel/ mitten in der Elbe/ nicht fern von Glückstatt. vnd gegen Glückstatt über die Insel Casand/ lige. In dem vor-

rigen Dänischen Krieg/ ist zwar diese Statt/ von den Käyserlichen angefochten: aber nicht erobert worden; davon Johannes Isaacius Pontanus in Chorographica Daniae descriptione, pagina 667. also schreibt: Lucstadium (dann also nennet er diesen Drth) à Rege Christiano IV. ante annos paucos, in Albis crepidine conditum, propugnaculis, fossis, aliisque operibus, ita communitum, ut vim omnem Cæsarei Exercitus, atque oblidionis propemodum biennalis facillimè jam nuper eluserit. Daher der König / nach dem auch im Jahr 1628. die Pest allhie hefftig regiert hatte / Anno 29. diesen Drth zu erweitern/ vnd mehrers zu bevestigen angefangen/ auch publica publicirt, darinn er allen denjenigen/ so sich allda niedersetzen/ vnd ihre Nahrung mit Kauffmanschaften/ Handwerken/ oder andern Handthierungen / treiben wolten/ statliche privilegia, welche im Andern Theil des Theatri Europæi Meriani, folio 96. zu lesen/ ertheilet hat: Hierauff aber im folgenden 1630. Jahr/ von denen auff der Elb vorüber fahrenden Hamburgern/ vnd anderen Schiffen/ einen neuen Zoll/ vnd das sie sich bey dem Statthalter allhie/ mit Setzung ihrer Ancker / anmelden solten begehrt; darüber sich dann/ zwischen ihme/ vnd der Statt Hamburg/ Ungelegenheiten erhoben. Zwar/ so hat der König/ auß Käyserlicher Mayestat/ erstlich auff vier Jahr lang erlangter Erlaubnuß/ besagten Zoll auffgerichtet; wie hievon obgedachter Werdenhagen/ in Antegressu part. 4. fol. 435. sequentib. vnd 443. sequentib. zu lesen. Vnd steht in der Königlichen Dänischen Anno 1644. in 4. zu Copenhagen außgangene Widersleg/ vnd Beantwortung des Schwedischen Manifests/ lit. B. also: Was sonst auff der Elbe/ auff Befehl Ihrer Königlichen Mayestat verordnet/ das haben sie/ zu Er-



GOSLARIA.



Goslar.



- | | | | | | |
|-----------------------|-----------------------|----------------------|------------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| 1. Breite Thor | 4. S. Jacobi kirch. | 7. S. Thoma kirch. | 10. Alt. Kapelle Haus | 13. Neue Jesuiten Collegium | 16. Franckenbergisch Claster |
| 2. S. Stephani kirch. | 5. S. Cosmi kirch. | 8. Minder kirch. | 11. Thore auf S. Marien Thor | 14. S. Marien kirch. Süd Thor | 17. Raths Hof |
| 3. Neue Wache | 6. Neue werck Claster | 9. S. Otilien thron. | 12. Hof Hof Frauen kirch. | 15. die Bruders kirch. | 18. Hof Hof |
| | | | | | 19. S. Petri und Pauli |
| | | | | | 20. Schulen Haus |
| | | | | | 21. Steinbrunn |



1. Bre
2. S.
3. New

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

zu Erhaltung ihrer deß Drihs wol erlangten Gerechtigkeit / thun müssen ; welches aber Schweden so wenig angehet / als sie bey dem Zoll zur Glückstatt / oder dem Comercio daselbst ganz nicht interessirt, derhalben sie auch sich nicht darumb zu bekümmern. Ihr Königliche Mayestät gebrauchten sich zwar deß Zolls / jure retorsionis annoch / doch bloß der Ursachen / damit die Hamburger ihre / wider Recht / vnnnd der Käyserlichen Cammergerichts Urtheil / bißhero gehobene vnrechtmäßige Zölle / abschaffen / vnd also dem Comercio selbst zu gute / re. Es ist aber Anno 1645. alles verglichen / vnnnd der Zoll allhie / wie er Anno 1603. gewesen / wider angeordnet worden ; in welchem 45. Jahr / vnnnd zwar im Werben / allda grosser Schade durchs Wasser geschehen ist. Wie sich vmb die vorgedachte Zeit / in dem nächsten Schwes

dischen Dänischen Krieg / die Glückstätten / mit stätigen Auffällen / wid die Schwedischen / vielfaltig geübet ; davon mögen die Relationes gelesen werden. Vnd hat hiers auff Anno 46. der König den Glückstätten ihre bißhero gehabte privilegia nicht allein erneuert / sondern vermehret / vnd newe darzue geben ; benebenst sie von allen Beschwerten vnnnd Auflagen / auch Licenten / vnnnd Zöllen / in Norwegen vnnnd Dänemark / auff zehen Jahr lang / befreyet ; wie in tomo 5. Theatr. Europ. fol. 1063. b. sequent. stehet. Vmb die Helffte deß Decembris, ist der vor diesem / in der Bestung Bremer Borden / Befehltragende Obrister Leutenant Eckard / zum Commendanten in Glückstatt verordnet worden / deß Jahrs 1648.

Gnoien /

In Stättlein / vnnnd Ambt / im Herzogthumb Mecklenburg / zwischen Sulte / vnnnd Dargum / nahend den Pommerischen Gränzen / vnd an einem in den Land Carten vnbenamten Wasser gelegen. Iohannes Ilac. Pontanus sagt / lib.

7. rer. Danic. p. 417. daß Fürst Heinrich von Mecklenburg das Ländlein Gnoyen / Anno dreyzehnhundert vnd siebenzenhen dem Sigefrido Plonio versetzt habe.

Goslar.

ON dieser wolbekandten Sächsischen Reichsstadt meldet die Braunschweigische Chronick / also : Käyser Heinrich der Finckeler hat fundirt Goslar / welches von dem Wasser / daß da durch flusst / vnd die Gose genennt wird / den Namen hat. Der Kammelsberg aber bey Goslar / ist hernach bey seines Sohns Käyfers Otten Zeiten / erfunden / durch einen Jäger / der den Zunamen Kam gehabt / der amselbigen Drih Ers funden / vnnnd von demselbigen Jäger soll der Berg den Namen haben. Aber hernach am 94. Blat / berichtet eben diese Chronick also : An. 972.

ist das Bergwerck zu Goslar auffkommen / welches also zugangen : Es ist ein vornehmer Mann gewesen / Adelichs Geschlechts / deß Nahmen vnberuust / welcher zur Zeit Luste halben / vnd vielleicht im Hegen vnnnd Jagen / geritten / vnd vngefehr abgestiegen / seinen Klepper / welcher Kammel geheissen / an einen Baum gebunden / also etwas ferne in dem Walde davon gangen ; da er aber wider herzu kommen / vnd weiter reiten wolten / hat er gesehen / daß das Ross vnter deß sehr gescharet / vnnnd einen Bleygang entblösset / worauß offenbar worden / daß dieselbige Gegend metallreich were. Käyser N iij Fries

Friederich der Ander / hat hernach Anno 1235. den 21. Augusti / mit Bewilligung der Reichsstände / den Zehenden von diesem Goslarischen Bergwerck / Herzog Otten dem Ersten zu Braunschweig vnd Lüneburg / vnd seinen Nachkommen / eigenthumblich verehret vnd abgetreten. Vnd so viel auß der besagten Chronick. Ferners schreibet Dresserus in seinem Stättbuch / am 278. Blat / Goslar seye eine Statt am Harzwald / vom Käyser Henrico I. am Fluß Gosa erbawet / so vorhin ein Dorff / (Theils sagen nur ein Mühle / oder Jägerhütten / oder doch schlechte Häußlein) gewesen / vnd erst Anno 1201. befestigt; nach dem sie vom Käyser Othone IV. heimlich überfallen / vnd eingenommen worden. Man hat sie lange Zeit ein Pfalz Statt genant / dieweil die Käyser offtmals ihren Hoff / vnd Reichstäge / da zu halten pflegten; wie Arnifæus libr. 2. de Jure Majestatis, cap. 4. nu. 15. p. 322. auß Pomario, berichtet. Vnd legen andere die Sylben lâr / oder lar / für ein Lager auß / daß Goslar so viel als ein Lager / oder Wohnung / bey dem Fluß Gosa heisse. Gedachter Käyser Heinrich der Erste hat einen Königlich Pallasst allhie erbawet; vnd sich dieser Drey forthin allwegen in seiner Freyheit / als eine Reichs Statt / biß daher erhalten; daher sie auch vnder die jenige Städte gezehlet wirdt / die von Anfang frey gewesen / vnd keinen andern Herren / als das Römische Reich / gehabt haben: Vnd ist ihr / der Statt Goslar / Monatlicher einfacher Reichs Anschlag / 30 zu Fuß / oder 120. fl. Wievol in der Nürnbergischen An. 1650. gemachten Repartition, nur 60. fl. stehen: Es seind die von Goslar aller Zöll befreyet im gansen Reich / außser allein in dreyen Stätten; wie Limnæus lib. 7. de Jure public. cap. 19. nu. 5. bezeuget. So wird diese Statt / in den Käyserlichen Privilegien / nobile membrum Imperij genant / deren Burger vor keine frembde Gericht geladen / sondern in dem Käyserlichen Pallasst / oder Pfalz allhie gesucht werden sollen; da von Joachimus Cluten in syl. rerum quotid. concl. 26. lit. L. 3. b. Meldung

thut. Zwischen ihr / der Statt / vnd den Herzogen zu Braunschweig / hat es zum offtern Strittigkeiten gegeben / davon insonderheit Herz Houleder / von Ursachen des Teutschen Kriegs / lib. 4. cap. 46. fol. 859. & seqq. der ersten edition zu lesen. Dann dieselbe etliche Gerechtigkeiten allhie gesucht; vnd hat Herzog Heinrich von Braunschweig die Statt Anno 1552. belagert / vnd ward ihr / durch den darauff erfolgten Vertrag / das Rammelsbergische Bergwerck / beneben ansehnlichen sich auff etliche Meil erstreckenden Hölzungen / abgetrungen / so über allen Vnkosten / jährlich in die 84. tausent Gilden ertragen; welches von Anno 1552. biß 1624. auff die sechsigmal hundert / vnd acht vnd vierzig tausent Gilden / belauft. Es haben auch die Fürstlich Braunschweigische Ann. 1579. nächst vor den Statt Thoren / Vitriol Wag vnd Gießhaus / (worinn allerhand Metallen / vnd anders / welches in der Goslarischen Waag zuvor beschehen / abgewogen worden) auffgebawet / daran der Statt jährlich bey die 1633. Gilden abgangen / neben andern Sachen mehr so ihr enzogen / vnd in Ihr Käyserl. Mayt. Ferdinandi II. Anno 1624. der Statt ertheilten literis moratorij, so gedachter Herz Limnæus d. l. num. 6. setzt / eingebracht worden / dar durch dann diese Statt in grosse Armuth / vnd Schuldenlast gerathen ist. Siehe von ihr / (so 6. Meilen von Braunschweig / vnd 7. von Helmstatt / gelegen / bergicht / vnd auff alte Manier gebawet / vnd der Augspurgischen Confession zugethan ist; wie wol vmbß Jahr 1630. auch die Jesuiter ein Collegium allbereyt da hatten / vnd in gleichem Nonnen / im Closter / Franckenberg genant / (daun es vnder verschiedene Rirchen allhie) waren / auch Nicol. Reufnerum de Urbibus Imper. Caspar. Ens in deliciis apodem. per Germaniam pag. 246. vnd von dem gedachten Goslarischen Bergwerck / Pet. Albinum, in seiner Meißnischen Berg Chronick / titul. 13. fol. 111. seqq. Sonderlich aber hat Johan. Angelius à Verdenhagen; in Antegressu part. 4. de Rebus pub. Hanseat. fol. 474. seqq.

leqq. Sie weitläuffig beschreiben; darauf wir noch etwas wenig hieher setzen wollen; nämlich / daß alle Häuser in dieser Statt mit Schiefferstein gedeckt seyn / welche Farb ein sehr lustiges Ansehen der Statt / wann man von der Ebne / vnnnd dem Felde herzuraiset / machet; da sonst von Nitstag / insonderheit die hohe Berg / sie gleich samb vmbzugeben scheinen. Man weist noch in dem Königlich Pallas das Thor / durch welches Käyser Friederich der Erste / das letzte mal gegen der Bergstrassen / da man nach Thüringen wandert / außgezogen ist / vnd stracks solches zuzumauren befohlen hat. Käyser Otto I. hat ihr viel gutes gethan / wie auch Henricus II. vnnnd Conradus II. die Käyser / welche die Statt völlig in die Mauren zu bringen befohlen haben. Sonderlich aber hat Käyser Heinrich der Dritte / wegen des Orths Lustbarkeit / sich allhie viel auffgehalten. Vnd irret daher Dretlerus, in dem er hieoben gesagt / daß die Statt erst Anno 1201. besetzt worden seye. Dann / so dieses gewesen / hätte der von ihm angezogene Käyser Otto der Vierte / hinein (wiewol vergeblich) zu kommen / nicht viel Lists brauchen dürfen / wider welchen die Statt dem Käyser Philippo angehangen ist; vnnnd daher vom besagten Käyser Otten viel Unge- mach / vnnnd einen grossen Hunger / wegen seiner beyden nahende der Statt liegenden Schlöffer / Liechtenberg / vnnnd Harling- berg / welches letztere Anno 1290. von Herzog Heinrichen / dem Wunderlichen / auff der benachbarten Begehren / in den Grund zerstöret worden) außstehen mußte; bis Käyser Philippo durch die Seinige / das Schloß Liechtenberg Anno 1204. erobern ließ. Aber das folgende 1205. Jahr / erstiegen die Burger von Braunschweig / auff ihres Herrn des Käyser Otten / Verordnung / die Statt Goslar seibsten bey der Nacht; plünderten da acht Tag lang / auch die Kirchen / führten den Raub / vnd auch den größten Theil der Burger mit sich hinweg / vnd steckten viel Häuser mit Feur an. Es haben aber sich folgendes die Burger / als sie dem gedachten Käyser Otten / der ihre Ge-

fangene wider loß geben / trewlich forthin angehangen / wegen des stattlichen Silbers vñ Bleybergwercks allda / auch mit Brauw- oder Siedung des Biers / (daß man nach dem Wasser / welches durch die meiste Gassen der Statt fließet / die Gose / oder Gauze / nennet / vnnnd welches gut ist / auch die Natur hat / daß es bey den Menschen / die solches viel trincken / keinen Stein wachsen laßt / vnnnd daher demselben von einem / der nächste Orth / nach dem Gardlebischen Bier / gegeben wirdt / nach vnnnd nach sein wider erholet: wiewol der Käyserliche ver- wüste Pallas / sein völlige Ersetzung vnnnd Ansehen / nicht wider bekommen; vnd daher auch noch der Zeit / das Käyfers Haus / von den Burgern ins gemein genennet wird. Folgendes mußte sich die Statt von den Edelleuthen auff Harsburg viel erleiden / vnnnd waren hierumb die Strassen wegen der Räuber / vn sicher; darwider sich aber die Statt tapffer erzeigte / ihre Freyheit beschützte / vnnnd mit Hülff anderer / die Strassen sicher machte / vnd sich benebens / als eine Hanseatische Bunde Statt / wegen ihrer Kauffmanschaft / verhielte. Vn- der andern ihren Thaten / ist auch die Eroberung des gedachten Schlosses Harsburg; wiewol sie darüber / Anno 1485. bey dem Herzog Heinrichen von Braunschweig in Ungelegenheit gerathen / der den Bürgern den 8. Julij / ihr Vieh hinweg treiben lassen; vnnnd da die Bürger deswegen ohne Ordnung hinauß gefallen / sie nu weit vom Closter Reiffenberg / in den Braunschweigischen Hinderhalt gerathen; da dann über 20. todt geblieben / vnnnd 450. gefangen worden sind. Vnnnd wurde die Statt / wegen des obgedachten Bergwercks auff dem Kammelsberg / immerzu angefochten / vnd ihr der Herzog von Braunschweig sonderlich auffsezig / als sie vmb das Jahr 1524. (oder wie Theils wollen 21. allbereit) die Religion geändert hatte / vnnnd hernach / in den Schmalkaldischen Bunde auffgenommen ward. Vnnnd hat Herzog Heinrich der Jüngere nicht nachgelassen / bis die Statt Anno 1541. vom Cammergericht zu Speyer in die Acht ist erkläret worden; daher sich
der

der Churfürst zu Sachsen/ vñnd der Land-
Graff auß Hessen/ ihrer angenommen/ vñnd
den Krieg/ wieder den besagten Herzog
glücklich geführet haben. Wie es aber
hernach den Goslarischen ergangen/ das
von ist oben Meldung geschehen. Anno
1625. vermeinte Herzog Christian von
Braunschweig/ Bischoff zu Halberstatt/
Goslar heimlich zu überfallen/ aber man
hielte da gar gute Wacht: Gleichwol so
eroberte die Statt/ im Jahr 1631. Her-
zog Wilhelm von Sachsen/ Weymar/
mit Gewalt für den König auß Schweden/
(die Franckfurtische Relation sagt durch
einen Kriegslift Anno 32.): da dann diesel-
be viel Ungemachs aufstehen muste. Als
folgendes Herzog Friederich Ulrich zu
Braunschweig Anno 1634. gestorben/
seynd die ChurSächsische Gesandten hie-
her kommen/ mit Befehl/ den Besiz des
etlich mal erwehnten Bergwercks einzu-
nehmen/ mit Anzeigung/ das von der Käu-
ferlichen Mayestat ihrem Herrn/ dem Her-
ren Churfürsten zu Sachsen/ des verstor-
benen Bergwercks Antheil allda/ als ein Le-
hen/ geschenkt worden: Darwider aber
die Statt eine protestation einwenden las-
sen/ mit Vermelden/ das der Rath all-
da niemants auff dem gedachten Kamels-
berg/ einige Eigenthumbs Gerechtigkeit/
außer des Lehenden/ gestünde. Vñnd ob-
woln die Herzogen von Braunschweig
vñnd Lüneburg/ ihnen de facto in solchem
Besiz etwas zugeeignet; so hange doch die
Rechtfertig vñnd Erkandtnuß darüber am
Kaiserlichen Hoff: Daher die von Gos-
lar auch/ zur Zeit des gedachten Herzo-

gen/ alsobald den völligen Besiz des bes-
sagten Bergs/ wider eingenommen hätten;
wiewol sie von den Herzogen zu Lüneburg/
der Zellischen Lini/ in solcher possession
wider turbiret worden weren; welches daß
die Statt gehöriger Orthen angebracht
hätte. Hierauff haben die ChurSächs-
schen Gesandten dagegen protestirt. Ende-
lich ist diese Statt der Schwedischen Bes-
sazung erlediget worden/ vñnd dieselbe wi-
der völlig in Kaiserliche Devotion kom-
men; in welcher sie auch/ auff dem Crai-
stags zu Lüneburg Anno 39. gehalten/ zuver-
bleiben/ sich erklärt hat: Wiewol sie von
den Schwedischen/ so vmb das Ende des
gedachten Craistages/ armfelig/ vñnd durch
Hunger/ halbtodter vber die Elb kommen
waren/ wider auff ein neues geängstiget
worden ist. Vñnd dieses auß des gedach-
ten Herrn Werdenhagens angezogenem
Buch. Was hernach allhie Anno 1642.
in der Friedenstractation/ zwischen Ihr
Käys. M. cc. vñnd dem Hochloblichen Haus
Braunschweig vorgegangen; davon ist
weitläuffig in dem 4. Theil des Theatri
Europæi; vñnd was sich zum Zeiten Käyser
Heinrichs des Vierden/ in den Jahren
1062. vñnd 63. zwischen des Bischoffs von
Hildesheim/ vñnd des Abts von Fulda/
Dienern/ wegen des Vorstizes/ allda in der
Hauptkirchen/ zugetragen/ bey vñnderschi-
dlichen/ vñnd darunder auch in der Brauns-
schweigischen oberwehnten Chronick/ pag.
115. seq. vñnd bey Petrejo de Mo-
nasteriis, pag. 23. zu
lesen.

Gottorff.

Herr Johann Rist schreibt/ in seinem Kriegs- vnd Friedens-Spiegel/ von diesem Ort also: Gottorff ist das fürnehmste Schloß/ vnd der eigentliche Sitz der Herzogen von Holstein/ nahe bey der alten Statt Schleswig/ an einem überaus lustigen Orte gelegen. Es hat sehr schöne Hügel/ fröhliche Wälder/ köstliche Gärten/ das Wasser/ die Schlye genandt/ vnd daß ichs kurtz schreibe/ der Ort ist nicht minder werth/ daß ein so Gottsfürchtiger/ tapfferer/ gelehrter/ vnd kluger Fürst (Herzog Friederich zu Holstein) daselbsten Hoff halte/ als Ihre Fürstliche Gnade würdig seyn/ ein so herrliches vnd schönes Schloß zu bewohnen. Im übrigen halte ich gänzlich davor/ daß kein besser oder gelegener Platz für die Künstler vnd Gelehrten/ sonderlich aber für die Poeten/ als eben dieser/ könne gefunden werden. Vnd dieses sagt Herr Rist. Es ist aber Hochgedachter Herzog Friederich/ von Herzog Johann Adolph zu Schleswig/ vnd Holstein/ vnd Fräulein Augusta/ König Friederichs des Andern zu Dennemarck Tochter/ erzeugt/ An. 1597. den zwey vnd zwanzigsten Decembris, auff den Donnerstag zu Nacht/ zwischen eylff vnd zwölff Vhren gebohren worden. Nicolaus Helduaderus, ein Theologus, vnd Mathematicus, auß dem Herzogthumb Schleswig/ schreibt part. 2. Sylv. Chronolog. Circuli Baltici, pag. 260. also: Fridericus, Herzogs Johann. Adolphi Sohn/ wird in diesem 97. Jahr/ den 22. Decembris, vbr Mitternacht gebohren/ ascendente 28. G. 21. M. m. vnter welchem Signo auch Iesus Christus gebohren. Bis hieher dieser. Er hat mit Fräulein Maria Elisabetha, Churfürst Joannis Georgii

zu Sachsen Tochter/ mit der Ihre Fürstl. Gnaden Anno 1630. den 21. Hornung/ ehelich Beylager gehalten/ etliche Söhne vnd Töchter erzeugt: davon noch leben sollen/ Herzog Friederich/ Anno 1635. den 17. Julij/ Herzog Johann Georg/ Anno 38. den 8. Octobris/ vnd Herzog Christian Albrecht/ Anno 1641. im Hornung gebohren: Nach welchen/ seithero/ sonders zweifels/ noch mehrere auff diese Welt werden kommen seyn/ zween junge Herren/ als Johannes Adolphus, vnd Adolphus Augustus, seynd vnlängst/ nach ihrer Geburt/ gestorben. Auß den Fräulein werden genennet/ Fräulein Sophia Augusta, Anno 30. Fräulein Magdalena Sibylla, Anno 31. Fräulein Maria Elisabetha, Anno 34. Fräulein Hedwig Leonora, Anno 36. gebohren: Zu welchen/ Fräulein Anna Dorothea, aber keine Jahrzahl/ gesetzt wird. Eine auß diesen Fräulein/ hat Herrn Georgen/ Landgravens zu Hessen Darmstadt/ ältesten Herrn Sohn/ zur Ehe bekommen: Ein andere solle mit Herrn Johann/ Fürsten von Anhalt/ zu Zerbst/ verheurathet seyn.

Es haben Ihre Fürstl. Gn. vnterschiedliche Botschafften zum Groß-Herzog in der Muscau/ vnd eine zum König in Persien/ geschickt: wie solche Kaisen/ vom Herrn M. Adamo Oleario, bestalten Fürstlichen Hoff-Mathematico allhie zu Gottorff/ in den offenen Truck/ mit sehr vielen Kupfferstücken gegeben worden seyn. Was die Geschichten anbelangt/ so sich zu Gottorff zugetragen/ so wird von denselben vnten/ in Beschreibung der obgedachten Statt Schleswig/ gesagt werden.

D

Greffs

Greßsmölen / Greißsmölen /

Drd von theils vnrecht Greißmühlen genant / ein Stättlein / vnd Ampt / im Herzogthumb Mecklenburg / zwischen Lübeck vnd Wismar / gelegen. Hans Reckmann / in der Lübeckischen Chronick / sagt am 78. Blat / also: Anno 1472. setete Herzog Heinrich von Mecklenburg / ein neuen Zoll zu Grafes-

Wollen (also heisset er diesen Ort /) welches ihm der Käyser vergunt hatte / darumb / daß er mit ihme zu Regensburg gewesen. Aber die Lübeckischen zogen ihre Privilegien an / also / daß sie des Zolls halben frey blieben.

*
*

Grüningen /

Die Bischöflich Halberstädtische Residenz-Statt an der Bode / allda Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig / als Postulirter Bischoff zu Halberstatt / in dem schönen Schloß / etlich Jahr Hoff gehalten; wie dann demselben auch allhie / Anno 1597. vnd 99. den 7. Octobris, vnd 10. Septembris, zwey Söhn / als Herzog Heinrich Julius der Jünger / vnd Herzog Christian / (der hernach Bischoff zu Halberstatt worden / vnd / im nächsten Teutschen Krieg / sich wol bekant gemacht hat) gebohren worden seyn. Es ist dieser Ort / wegen des gedachten Schloßes / vnd der künstlichen Orgel / item eines grossen Fasses / darinn / berühmt; davon / wie es Einer Anno 1614. auff seiner Reise befunden / in dem Itinerario Germaniæ gesaget wird. Wann aber im Jahr 1646. zweyen Bericht in 4. vnd 8. zu Quedlinburg / vnd Halberstatt / in den Druck kommen / wie sich noch selbiger Zeit / im Julio, vnd Augusto, die Sachen / in leidlichem Stande / durch Gottes Gnade / vnd auch Vorsichtigkeit des 24. Jährigen Ampt-Schreibers allhie / Herrn Johann Günther Gockings / bey nächstem langgewehrten Kriegswesen / befunden; so ist hernach folgendes darauß gezogen worden; das also lautet: Anno 1593. hat Heinrich Julius / löblicher Gedächtnuß / Postulir-

ter Bischoff des Stiffes Halberstatt / vnd Herzog zu Braunschweig / vnd Lüneburg / 1c. das alte Gebäw renoviren / vnd das neue wiederumb aufführen lassen / vnd darinnen geordnet / vnd gestiftet zu bawen eine herrliche überauß schöne Kirche / dergleichen nicht leicht an Zierde eine übertreffen werde / wie dann auch darüber sieben Jahr gearbeitet / vnd in allen Ecken / vnd Winkeln / mit grossen Vnkosten dermassen außgegipset / vnd gemahlet / daß sich nicht gnug zu verwundern. Vnd ob zwar diese Capell klein / ist sie doch von Gips purfirten hangenden / vnd stehenden Engeln / mit blasenden Posaunen formiret / vnd so vnd so durch mit gemahlten Historien A. vnd N. Testaments verblumiret / daß es wol zu sehen. Vbern Altar ist mit den köstlichsten Farben künstlich außgemahlet / die Erschaffung der Welt / da Thier / Vogel / Huhn / vnd Hahn / dermassen lebendig gebildet / daß es sich alles selbst rühmet. An der Decke seyn vollenzogen die Biblischen Historien auß dem ersten Buch Moses: Item / wie der kleine David den grossen Goliath erlegt; wie der Engel der Marien den Gruß verkündet; Item der Engel den Hirten auff dem Felde / daß Christus gebohren; Item die Geburt Christi / vnd wie die H. 3. König opffern; item die Hochzeit zu Cana in Galilea; item /

Item/wie Christus im Schiff schläfft; vnd andere mehr. Unten in der Kirchen/ist über der Thür das Jüngste Gericht: An der seiten/ das schöne Nachstück/ da Christus im Garten/von der Jüdischen Schaar gefangen wird; Item/wie Petrus bey dem Kohlfewer sitzet/Christi Passion/Begräbnuß/vn Auferstehung; die Auferweckung Lazari; die Bekehrung S. Pauli/vnd andere mehr. Ferners ist zu sehen die prächtige Orgel mit 59. Stimmen/so Tremulant/vnd Coppel/zu beyden Manualen hat/Anno 1596. von M. David Becken/Burgern/vnd Orgelmachern in Halberstadt/verfertigt/so Prætorius, der fürtreffliche Capellmeister zu Wolfenbüttel/seelig/in seiner Organographia beschrieben/vnd auch in den oberwehnten 2. Tractätlein verzeichnet/vnd gesagt wird/das im Oberwerke Manual 12. In den beyden Seitthörmen zum Pedal 10. Im Pedal der Oberlade 10. Foränen in der Brust zum Manual 7. im Rückpositif 14. vnd in der Brust auff beyden seiten zum Pedal 6. Stimmen/seyn. Auß der Kirchen wird man geführt in die Tafelstube. Dieses Gemach/sonst Gilden Gemach genant/ist in 4. Felde der Decke abgetheilet/vnd ist im Ersten Adam/vnd Eva/so lieblich/vnd schön gemahlet/das nicht ein einiger musculus, oder sonst flexion, vnd Aederlein/daran versehen/so nicht observiret/vnd aufgemachet/auch so künstlich angeleget/das/wenn man einen Seitentritt nimbt/von der Fleche/der schöne klare Adam scheint/als wäre Er voller Blatern/vnd Beulen/vnd soll durch solche Taffel angedeutet werden die Jugend/oder erste Alter/oder Frühling/darinn alle Wollust gepflogen wird. In der andern Tafel/oder Felde/ist das Männliche Alter/Neptunus, mit einer schönen Nymphe/rein vnd klar von Farben/vnd neben Ihnen herumb die Arbeiten des menschlichen Lebens/wol aufgemahlet/vnd schattiret. Im dritten Felde ist abgebildet das hohe Alter/allda ein altes Weib/mit einem Beutel in der Hand/in die Höhe haltend/dardurch der Geiz angedeutet/also künstlich/vnd

wol entworffen/das kein Alter die Natur/vnd Gestalt/heftlicher verstellen kan/vnd seyn der Lohn/vnd die Laster des menschlichen Lebens/darbey in Sinnen-Bildern vorgestellet. Im vierdten Felde ist ein Indianer/auch sauber/vnd rein/2c. Benebens diesen/seyn die Felder/mit dem/was sich zur Historie reimet/sinnreich vorgebildet. Anden Seiten/zwischen den gülden Säulen/seyn die Mux, vnd andere schöne Seitensbilder/nach perspectivischer Art/artlich vorgestellet. Hierauff ist drittens zu sehen der Saal/der gleichwol nicht ganz verfertigt. Oben an der Decke/seyn die grossen Thaten des Herculis außgetheilet/in 9. Feldern. Ober dem Gesimse/an der Seiten/vnd Breiten/seyn gemahlet die Römer/auff mancherley schönen Pferden/von allerhand Art/vnd Farben/wie damaln Herzog Heinrich Julius selbst soll gehabt haben/eines immer schöner/als das andere/vnd darunter mit herrlichen perspectivischen Landschaften verblumiret 2c. Die Unterseiten stehen noch leer/vnd nichts drinnen verfertigt. Sonsten seyn auch noch drey schöne Gemächer/das grüne/blawe/vnd gelbe/vnd in den zwey ersten die Historien auß Ovidio, gemahlet/vnd die Rahmen/vnd Leisten/übergüldet/zusehen. Endlich wird auch das grosse Weinfas gewiesen/dessen Länge ist 30. Werckschuch; ist inwendig im Diametro 18. Schuch/2. Zoll/hoch; ligt in einem grossen Gewölbe im Vorderhoffe; ist von Michael Werner von Landau am Rhein verfertigt worden/vnd soll über sechs tausent Thaler kostet haben. Es seyn darzu kommen 93. Dauben/oder Stäbe/jeder 30. Werckschuch lang; item 316. paar eisen Schienen/mit welchen die Reiffe beschlagen/vnd 955. geschnittene eisene Schrauben/damit die Reiffen Schienen zusammen geschraubet; vnd wägen Schienen/vnd Schrauben zusammen 123. Centner/99. Pfund. Dieses Fas ist gemessen/vnd gefället worden/mit 161. Fuder/16. Viertel Wein/6. Ahm für ein Fuder/1. Ahm 40. Stübchen/1. Viertel 4. Maas/gerechnet; thut in allem der

Wein 28672. Stübichen / wie im Quedlinburgischen Exemplar; im Halberstädtischen aber also siehet: Ein Fuder hält reichlich Stübichen 240. vnd an Rheinischer Maß 480. vnd thut der Wein an Ahmen 966. vnd 32. Stübichen / Ein Stübich hält 8. Pfund / ein Fuder hält 6. Ahm / ein Ahm aber 2. Eimer / vnd 4. Stübichen. Am Gewicht ist das ledige Faß schwer 636. Centner / 18. Pfund / ohne das Lager / deren / wie der besagte Halberstädtische Druck meldet / zehen seyn / darauff es ruhet / gleich rund / wie das Faß / biß fast auff den halben theil / gar künstlich verbunden. Vnweit von diesem Gränigen / im flachen Felde / ist ein tieffes ganz felsichtes Loch / gleich wie ein mit fleiß aufgehölter / vnd gemawrter Brunn / in welchen / so man ei-

nen Stein würffet / man denselben erst über lang ins Wasser fallen höret / vnd rauschet das Wasser unten stätig / wie ein starck fließender Strom. Etwas weiter hinauff gegen dem Walde / der Hackel genant / ist noch eine andere art eines Erdfalls / ganz voller Wasser / vnd doch eine darauff von Rohr gewachsene / schwimmende / vnd gleichwol ganz grundlose Materi / auff welcher stätig viel Aenten ligen / so man aber deren schon etliche schiesst / seynd sie doch / wegen der vnermesslichen Tieffe / vnd Grundlosigkeit / nicht abzulangen: Wie in einem / von einem hohen Ort / Anno 1649. vns zukommenden Bericht siehet.

*
*

Güstrow/

Statt / Schloß / vnd Fürstlich Mecklenburgische Residenz / vier Meilen von Rostock gelegen / vnd dem Herrn Gustaff Adolphen / Herzogen zu Mecklenburg 16. Herzog Hans Albrechten / der Anno 1636. den 23. Aprilis / gestorben / ainigem Herrn Sohn / gehörig. Das Schloß ist sonderlich allhie zu sehen. In der Statt ist eine Stifftskirchen / so für eine Pfarrkirche gebrauchet wird; deren Probst dem Rath allhie nicht vnterworfen seyn; wie Cothman. vol. 1. resp. feu consil. 21. in facti specie fol. 190. schreibet. Henricus Burewinaus 11. Herr zu Mecklenburg / vnd Rostock / hat / im Anfang seiner Regierung / dieses Stifft Anno 1226. angerichtet / vnd besagte sehr schöne Kirch in die Ehr der H. Caecilia erbawet. Zun Zeiten des Pommerischen Apostels / Bischoff Ottens zu Bamberg / solle dieser Ort auch den Christlichen Glauben angenommen haben. Anno 1631. kam Statt / vnd Schloß / wieder in des rechten Herrn Hände / vnd hat der König auß Schweden darauff die beyde vertriebene Herzogen auß Mecklenburg / den 25. Junij / mit grossen Freuden der Vnterthanen / allhie wiederumb eingeführt / vnd Ihnen den Huldis-

gungs Eyd leisten lassen: Hergegen der König die Burger befreyet / vnd befohlen / daß ein jede Mutter ihr säugendes Kind bringen / vnd ihme von dem Wein / der da aufgeschenckt ward / bey diesem Freudenfest / zur Gedächtnuß zu trincken geben sollte. Es ward auch Münz aufgeworffen / auff deren einen seiten der Fürsten Brustbild / auff der andern ein Pelican / der sich in die Brust hacket / vnd sein Blut den Jungen zu saugen gibt / zu sehen war. Im ersten Theil des Schwedischen im Teutschland geführten Kriegs / wird fol. 190. gemeldet / es hätten / im besagten 31. Jahr / die Herzogen von Mecklenburg eingenommen / Güstrow / Bukow / Schwan / so die Keyserischen verlassen; item Gadebusch / vnd Schwerin; vnd die Schwedischen die Statt vnd Schloß Plauen / item das Haus Mirow. Im Eingang des Hornungs Anno 1643. hat man allhie zu Güstrow / in einer schwangern Frawen Leib / das Kind gar laut schreyen gehört; gleich wie vmb die Zeit der Nördlinger Schlacht ein Kind in Mutterleib geweinet hat; wie in dem Vierten Theil des Theatri Europæi, fol. 973.

siehet.

Haders



A. ...
B. ...
C. ...
D. ...
E. ...
F. ...
G. ...
H. ...
I. ...

St. ...



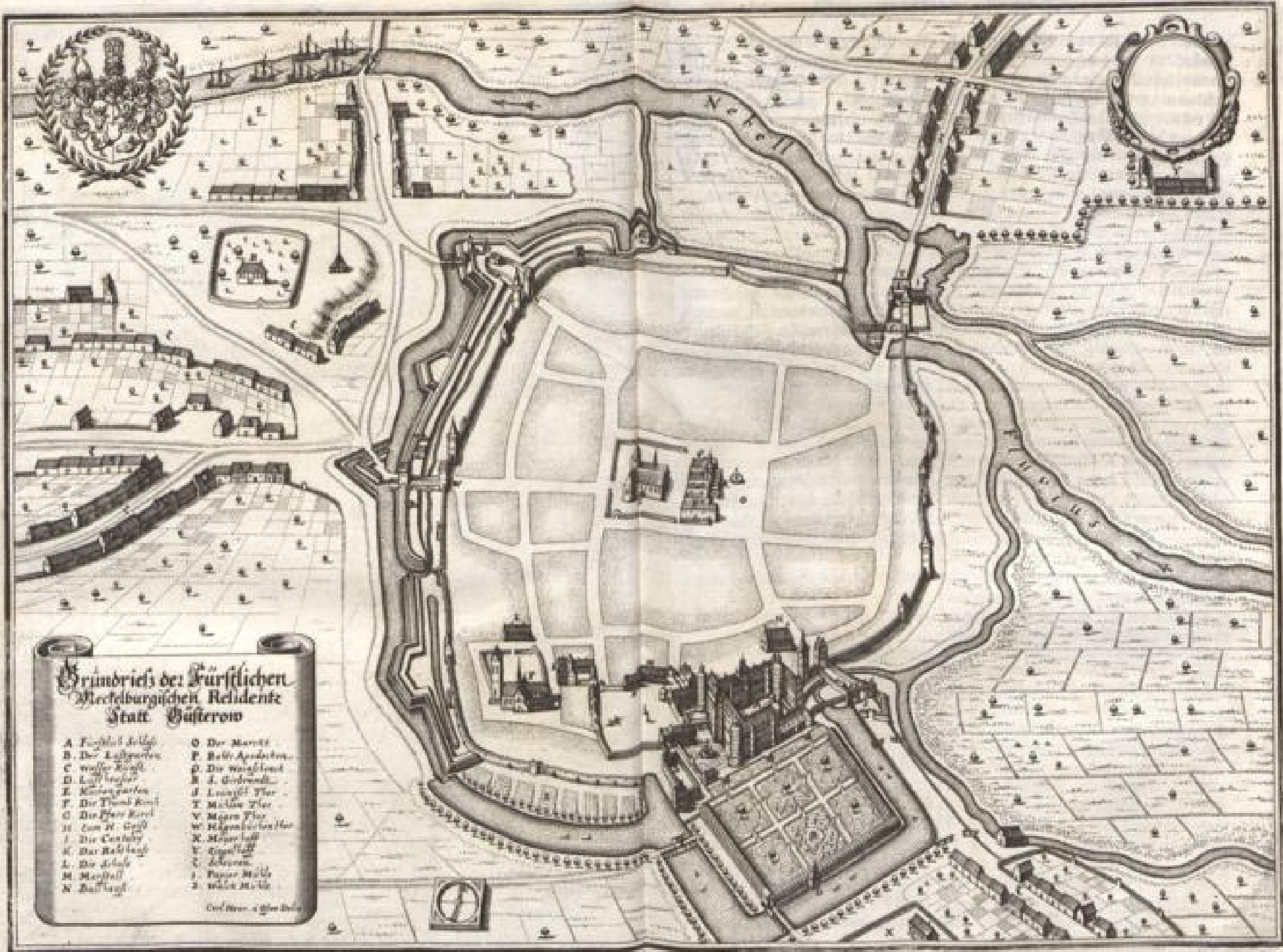
A. Fürstl. Schloß. E. Pfarrkirch.
 B. Lustgarten. F. H. Grab.
 C. Dff. Thier. G. Rathsch.
 D. Wasserlauf. H. Leinicht Thor.
 I. Mühl Thor.

Fürstl. Mecklenb. Residente Stadt Güstrow

Carl Maria Juchacz



the first of the year



**Grundriß der Fürstlichen
Meckburgischen Residentz
Stadt Gatterow**

A. Fürstlich Schloss	O. Der Markt
B. Der Lustgarten	P. Belles Apollon
C. Wasser Riege	Q. Die Wapenst.
D. Lust Riege	R. J. Gohrenh.
E. Kirchergarten	S. Leucht Thor
F. Die Thier Riege	T. Mollen Thor
G. Die Pferd Riege	V. Mogen Thor
H. Das H. Geiß	W. Mogen Vortheur
I. Die Cestrey	X. Mogen Thor
K. Das Rathhous	Y. Spieß Thor
L. Die Schule	Z. Schreyen
M. Mordell	1. Pappier Mühle
N. Ballplatz	2. Weizen Mühle

Carl Neuberger del.



Hadersleben/ Hadersleu.

Diese Statt/so in Suder Jutland/
oder im Herzogthumb Schles-
wigk/an der Ost See/sieben Meis-
len oberhalb Flensburg / Mitternacht-
werts/ gelegen/ haben vnterschiedliche/ als
Georg Braun/ im 4. Theil seines Stätt-
buchs/ C. Ens, in delic. apodem. p. 232.
seq. Petrus Bertius lib. 3. Rer. German.
p. 553. Andreas Angelus, in seiner Hol-
steimischen Stätt-Chronick/ cap. 6. Adr.
Romanus, in Theatro Urbium, Joh.
Ifac. Pontanus in Chorogr. Dania de-
script. vnd andere mehr/beschrieben/ Auf-
denen zu ersehen / daß man nicht einig/ we-
der woher der Nahme komme/noch wer die
Statt anfänglich erbatwet habe. Theils
wollen/daß der Nahme noch von den Alten
Harudibus, deren Ptolemæus in Cher-
soneso Cimbrica gedencket / übrig seye.
Andere führen ihn vom König Hothero,
oder Hathero, den der 39. oder 40. Dänis-
sche König Haraldus, bey den Juthlän-
ländern bekriegt/vnd vertilgt: Andere aber
vom hadern/ oder zanken/ so etwan da im
schwang gegangen/ vnd gleichsam gelebt/
oder gewohnt / her; vnd sagt Jonas von
Elverfeld/ im Buch de Statu Holsatia,
also:

Non procul à Nostris Urbs Haders-
lebia Terris,
Prisco rixarum nomine dicta,
jacet.

Sie solle hernach Anno 1292/von Herzog
Woldemar zu Schleswigk / mit dem
Stattrecht begabet worden seyn; wie auch
solches folgende Vers anzeigen:

A Duce Woldemaro primum Ha-
derslebia nomen
(Jutia cui quondam paruit) Urbis
habet.

Es sagt aber vorgedachter Bertius, daß
diese Statt noch heutigs Tags keine Mau-
ren/Gräben/vnd Bevestungen/habe/son-
dern ganz offen seye; in welche man bey
Tag/vnd Nacht/ kommen könne/ wann
man nur Schiff habe; dann Sie mit Was-
ser vmbgeben; Es seyen da durch auß schö-

ne weite Gassen/ vnd ein grosser Markt:
Das Land herumb fruchtbar/da Brünne/
vnd Gärten/ auch lustige Wiesen/ vnd ein
sicherer Meerhafen zu finden/ in welchen
viel Schiff einlauffen können/ vnd der sich
mit einem gar weiten Busen in das Bal-
tische Meer außschütte; da Er auch deß
Königlichen Statthalters/ Herrn Heinri-
chen von Ranzau 20. Lateinische Vers/die
Er von dieser Statt gemacht hat/ sehen
thuet. Nicol. Helduaderus, auß diesem
Lande bürtig/ saget/ es seye vorhin allhie
ein halber Thumb gewesen / vnd werde
noch der Obriste Prediger/ Superinten-
dens, Präpolicus, vnd Pastor, genant;
auff deren Kirchenthurn Anno 1604. ein
schönes Sparwerck gemacht worden; vnd
in welcher Stiffts Kirchen Herr Heinrich/
zugenant Rumpold/ Herzog in Schlesien/
Herr zu Großglogau / Statthalter der
Länder/vnd Städte Bausen/Görlitz/vnd
Zittau/ (der vom Keyser Sigismund/ die
Strittigkeiten zwischen König Erichen
von Dennemarek / vnd den Graven zu
Holstein / wegen deß Herzogthumbs
Schleswigk/beyzulegen/Anno 1423. nach
Holstein/vnd Dennemarek/geschickt wor-
den/ (Siehe oben den Eingang/ vnd vnten
Schleswigk/) aber in solcher Vottschaft
an der Pest gestorben/) vnter einem Mar-
molsstein/ so Ihme der König auffrichten
lassen/begraben ligt. Welches dann deß
wegen zu mercken/ weisen die Historici, so
seiner gedencken/ Ihn bloß Rumpoldum
Herzogen auß Schlesien nennen/ vnd sein
Geschlechts-Eini/ vnd Haus/ nicht anzei-
gen; da doch selbiger Zeit viel Herzogen in
Schlesien/von vnterschiedlichen Linien ge-
wesen/ vnd Er aigentlich nicht Rumpold/
sondern Heinrich geheissen hat. Ob aber
wol Er/vor zu ende gebrachter Sache/dies-
se Welt geseanet / auch höchstgedachter
Keyser Anno 1424. das besagte Herzogs-
thumb Schleswigk / der Cron Denne-
marek / zugesprochen; So hat gleichwol
König Erich/ nach lang geführtem Krieg/
sich endlich Anno 35. mit Graff Adolphem

von Holstein verglichen / vnd Ihme die Ort/so Er noch im Herzogthumb Schlesiwig hatte / auff sein Leben lang/ vnd zwey Jahr hernach/ seinen Erben / wie auch die Insel Femeren/ zusamt den Friesen/ so an der Westseiten des Jutlands wohnen/ gelassen; vnter dessen aber Hadersleben/ vnd die Insel Arrien/ für sich behalten; wiewol folgendes auch Hadersleben / vnd Arria/ sich freywillig dem besagten Adolpho vntergeben; vnd hat folgendes König Christoph/ des Königs Erici Nachfahr / Anno 1440. diesem Adolpho, das Herzogthumb Sleswigg/ durch Vberreichung des Herzoglichen Banners/ verliehen. Mit der Zeit bekam dieses Hadersleben / Herzog Johannes der Elter/ zu Schlesiwig/ vnd Holstein/ Königs Friderici I. Sohn/ vnd Königs Christiani III. in Dennemarck/ Bruder / der das alte Schloß dabey auff den grund abbrechen/ vnd nicht weit davon ein anders bawen lassen/ welches Er / nach seinem Nahmen/ Hansburg genennet. Er hat auch ein schönes Schuelhaus; wie in gleichem bey dem Eingang der Statt / ein ansehnliches Spital allhie auffgerichtet/ vnd den Schueldienern gute Jährliche Besoldungen verordnet. König Friederich der Ander aber / hat das Schloß mit schönen Gemachen/ auch einer Capellen von Marmelstein/ geziert; vnd ist noch der Zeit diese Statt dem König in Dennemarck gehörig; deren Wappen ist eine hocherhabene Brücke/ so über ein Wasser gehet. Anno 1247. in dem innerlichen Krieg/ zwischen König Erichen in Dennemarck/ vnd seinen Brüdern / ist Hadersleben außgebrant worden. Anno 1271. hat ein Ander Erich/

zugenant König Blipping / in dem Krieg mit Herzog Erichen zu Schlesiwig/ Hadersleben in seinen Gewalt gebracht. Anno 1527. seyn allhie alle Mönch auß dem Minoriten-Closter gejagt worden. Anno 1597. hat König Christianus IV. allda sein ehelich Beylager gehalten. Anno 1627. bekamen Hadersleben die Keyserlichen/ so bald hernach durch Feuer Schaden gelitten. Anno 1644. hat der Schwedische Feld-Marschall Herz Leonhard Torstensohn / sich allhie lang auffgehalten / als der Krieg von der Eron Schweden / wider Dennemarck / damaln fürgenossen ward/ zu welcher Zeit / im Mayen / auch der berühmte Schwedische General Leutenant Stalhantisch/ allda gestorben. Es hat aber Hadersleben sich den 6. Herbstmonats dieses 44. Jahrs/ wieder an den Hochgedachten König Christian/ auff Gnad/ vnd Ungnad / ergeben. Hierauff eroberte / im Wintermonat / des besagten 44. Jahrs/ der Obriste Helm Wrangel die Statt wieder auff Discretion/ das oberwehnte trefflich schöne / vnd recht Königlich Schloß/ Hansburg/ aber/ mit Gewalt; da dann die folgende Nacht ein vnversehenes Feuer außkommen; das davon alle Häuser / vnd Gewölbe/ gänzlich abgebrant/ vnd nur die bloße Mawren vom Schloß stehen blieben. Der Autor des Fünfften Theils Theatri Europ. sagt fol. 604. a. das die Vermuthung gewesen / es hätten die Dänen/ auß Mißgunst/ selbst ein verborgenes Feuer eingelegt / damit der darin befindliche Vorrath/ den Schwedischen nicht möchte zu nutz kommen.

Haagen/

In Schloß im Erbstift Bremen/ so der Herz von Königsmarck / Anno 1644. aber bald darauff die Bischofflich Bremische wieder erobert / die

gemeine Knecht vntergestellt/ vnd die Officirer im Arrest angehalten. d. tom. 5. Theatr. Europ. fol. 313. a.

* * *

Haage

1	St. Peter's Church
2	St. Paul's Church
3	St. Andrew's Church
4	St. James's Church
5	St. Martin's Church
6	St. Nicholas's Church
7	St. George's Church
8	St. Michael's Church
9	St. Elizabeth's Church
10	St. Anne's Church
11	St. Agnes's Church
12	St. Cecilia's Church
13	St. Ursula's Church
14	St. Lucy's Church
15	St. Barbara's Church
16	St. Catharine's Church
17	St. Margaret's Church
18	St. Gertrude's Church
19	St. Euphemia's Church
20	St. Sophia's Church



1	St. Peter's Church
2	St. Paul's Church
3	St. Andrew's Church
4	St. James's Church
5	St. Martin's Church
6	St. Nicholas's Church
7	St. George's Church
8	St. Michael's Church
9	St. Elizabeth's Church
10	St. Anne's Church
11	St. Agnes's Church
12	St. Cecilia's Church
13	St. Ursula's Church
14	St. Lucy's Church
15	St. Barbara's Church
16	St. Catharine's Church
17	St. Margaret's Church
18	St. Gertrude's Church
19	St. Euphemia's Church
20	St. Sophia's Church





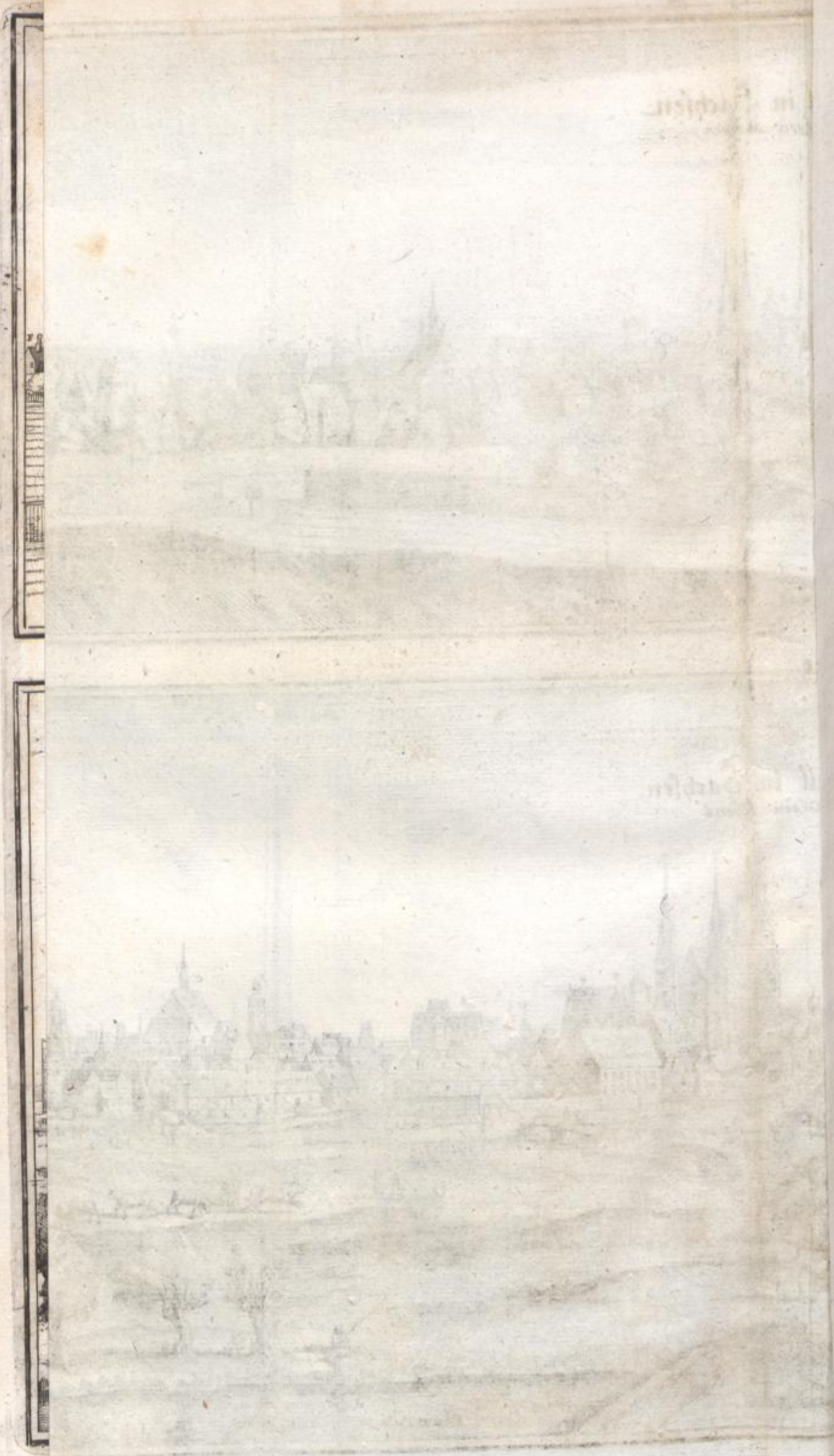
Halle in Sachsen
Gegen Morgen.

- | | |
|------------------------|-----------------|
| A. Der Schloss | K. Halle Thurm |
| B. Vögel L. Pomeranien | L. Die Weg |
| C. J. Marien Kirch | M. Frey Kirch |
| D. J. Vögel Kirch | N. Gassen |
| E. Der Dom | O. Schule |
| F. Gasse Arker | P. Wasser Kirch |
| G. J. Sankt Engel | Q. Galt Thor |
| H. Rathhaus | R. Stein Thor |
| I. Halle Keller | S. Vögel Thor |



Halle in Sachsen
Gegen Abend.

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| A. Schloss | M. Halle Thurm |
| B. Vögel Pomeranien Kirch | N. Schule |
| C. J. Marien Kirch | O. Wasser Kirch |
| D. J. Vögel Kirch | P. Frey Kirch |
| E. J. Sankt Engel Kirch | Q. Engel Thurm |
| F. Gasse Arker | R. Vögel Thor |
| G. Rathhaus | S. Stein Thor |
| H. Halle Keller | T. Galt Thor |
| I. Halle Keller | V. Marien Thor |
| K. Gassen | W. Hölzer Brunn |
| L. Der Dom | X. Neue Mill |





A. von Schlippe
 B. von L...
 C. ...
 D. ...
 E. ...
 F. ...
 G. ...
 H. ...
 I. ...
 K. ...



- | | |
|-------------------------|---------------------|
| A. Der Schloß | W. Raths Keller |
| B. Veste & Franke Thier | X. Raths Thier |
| C. S. Laurentii Kirch | M. S. Georgii Kirch |
| D. Der Dom | N. Engel Thier |
| E. S. Ulrichs Kirch | O. Markt Thier |
| F. Die Schloß | P. Markt Thier |
| G. Spitzberg | Q. Galii Thier |
| H. S. Lucie Capell | R. N. Galii Kirch |
| I. Rathsberg | S. Peterberg |

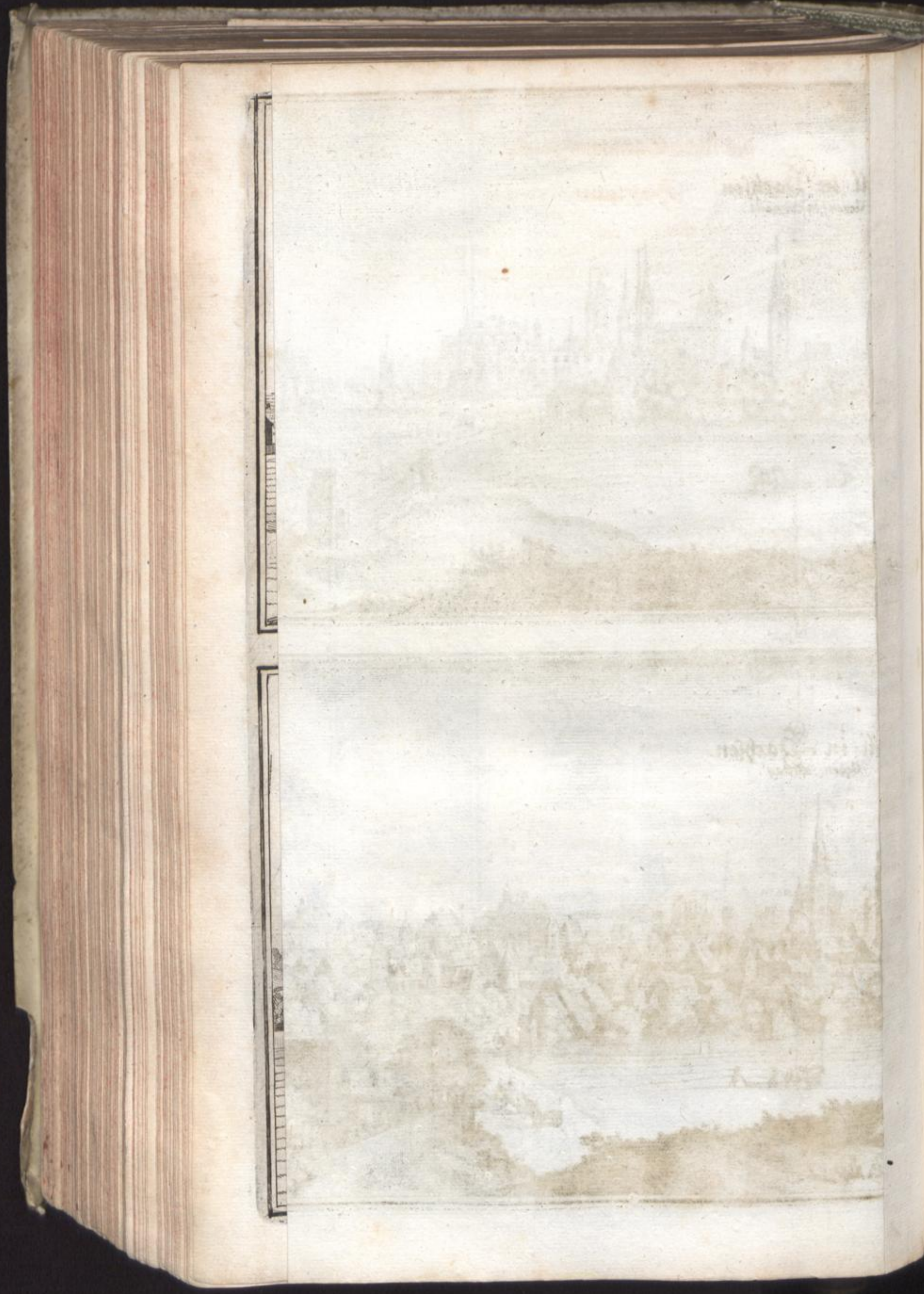
Hall in Sachsen
Gegen Mitternacht.



- | | | |
|-------------------------|-------------------|-----------------------|
| A. Der Schloß | L. Rathsberg | W. Markt Thier |
| B. Veste & Franke Kirch | M. Raths Keller | X. Markt Thier |
| C. S. Marien Kirch | N. Schloß | Y. Galii Thier |
| D. S. Ulrichs Kirch | O. Spitzberg | Z. Rathsberg |
| E. Der Dom | F. Spitzberg | 1. S. Laurentii Kirch |
| F. S. Georgii Kirch | G. Raths Thier | 2. Schloßberg |
| G. S. Lucie Capell | H. Engel Thier | 3. Kirche St. Nikolai |
| H. Galii Thier | I. Markt Thier | 4. Rathsberg |
| J. Markt Thier | K. Markt Thier | 5. Rathsberg |
| L. Rathsberg | M. Raths Keller | 6. Markt Thier |
| N. Schloß | N. Schloß | 7. Galii Thier |
| O. Spitzberg | O. Spitzberg | 8. Rathsberg |
| P. Markt Thier | P. Markt Thier | 9. Rathsberg |
| Q. Galii Thier | Q. Galii Thier | 10. Rathsberg |
| R. N. Galii Kirch | R. N. Galii Kirch | 11. Rathsberg |
| S. Peterberg | S. Peterberg | 12. Rathsberg |
| T. Markt Thier | T. Markt Thier | 13. Rathsberg |
| U. Markt Thier | U. Markt Thier | 14. Rathsberg |
| V. Markt Thier | V. Markt Thier | 15. Rathsberg |

Hall in Sachsen
Gegen Mittag.





Hagenau/

Die Herzogthumb Mecklenburg/ gegen dem Lande Sachsen Lauenburg/ vnd an einem in den Landtaseln vnbemamten Wasser/ gelegen; als da/wie Reckman in der Lübeckischen Chro-

nick/ pag. 229. sagt/ viel Mullen/ vnd Schüsseln/gemacht werden/vnd/von welchem Ort/die Hagenowsche Heyden den Nahmen hat.

Halle/Hala.

Diese in Sachsen/vnd Erzbistumb Magdeburg/an der Sala/in einer zimlichen weite gegen Witztag/vnd vom Abend auff einem erhöchten Ort/von lustigem anschawen/ 5. Meilen von Leipzig/ II. von Magdeburg/ vnd 8. von Wittenberg/ gelegene Statt/hat den Nahmen von den Salzbrunnen/vnd Salz/ so Griechisch *αλας*, oder *αλας* heissen thuet; wiewol Goropius Becanus, in seinen Hyperboreis, solches Wort auß der Cymbrischen Sprach herführen will. Vnd diese/ über die massen nutzbare Salzbrünne/ seyn/ noch vor Christi Geburt/ von den Hermunduris, einem Schwäbischen Volck/ erstlich erfunden worden; deren Fürtrefflichkeit/ als sie den benachbarten Volckern kundbar worden/ verursacht hat/das Sie denselben nicht anders/ als den Goldgruben/ gar stark nachgesetzt haben. Daher die Catti, so man jetzt Hessen nennet/ im Jahr des HERRN 60. damit Sie solches Salzwasser an sich brächten/ die gedachte Hermundurios mit Krieg angegriffen/ von denen Sie aber überwunden/ vnd geschlagen worden sind. Mit der Zeit/ haben die Wenden/ so sich hin vnd wieder außgebraitet/ auch hieher begeben/ vnd die Hermundurios von dannen vertrieben/ vnd diesen Ort Dobroboara/ oder Dobrosoel/ das ist ein gutes Salz/ genant. Keyser Carl der Grosse/ hat hernach Anno 806. Hal/ der Graffschafft Wettin an der Sala/ vnd Graff Witikindo dem Jüngern/den Er zu Zorbeck/den Wenden zum Oberhaupt/ gesetzt/ zugeaignet: Aber folgendes/ hat Keyser Otto der Erste/ diesen Ort/ sampt dem

Salzwesen/seinem newen Bistumb Magdeburg/ gegeben/ vnd desselben Sohn/ Keyser Otto der Ander/ der solchen Ort gar lieb gehabt/ allda eine Freystatt zu bauen angefangen/ den vorigen Wendischen Nahmen wieder abgethan/ vnd das dieser jetzige derselben forthin gegeben werden solte/ angeordnet. Nach welcher Zeit/ diese Neue Statt gewaltig zugenommen hat. Es seyn aber da vier Salzbrünne/(darunter der fürnemste der Teutsche Brunn genennet wird) in deren Begriff herumb 107. (Einer hat nur 103.) Hütten/ oder Kott/ stehen/ in deren jeder eine weite Pfanne/ aber über eine Spannen nicht tieff/vnd von eisern Blech gemacht ist/in welcher Tag/vnd Nacht 10. Salzscheiben/ oder Stück/ gesotten werden/die so groß/ das ein Mann eines ertragen kan/ vnd vmb einen Gilden jedes gegeben wird. Kein Salz/Junker hat mehr/ als eine Pfannen/ oder Kott; bisweilen gehören wol 2. oder 3. zu einer/nach Lehenrecht. Vnd hat der Erzbischoff zu Magdeburg/ alle Wochen/ über 500. Rheinische Goldgülden/ ordinari Einkommens/ darvon; welche Goldgülden/ in einem gewissen verglichenen Tax/ seinem Salzvogt/den Sie den Salzgreven/ von dem Salzgericht/ (in welchem die Sachen/das Salzwesen angehend/ abgehandelt) nennen/ erlegt werden. Alle Jahr wird/ zu Eingang des Osterfests/ bis vmb Mitternacht/ 12. Stunden lang/ das Salzwasser/ jedem Armen/ auch den Bawerleuten/ vmbsonst gegeben; vnd glaubet das gemeine Volck/ das es dem Vieh/ wann es solches trincket/ an statt einer

einer sonderbaren Artney seye. Es haben auch die Salzbuben / oder Arbeiter / alle Wochen ein Ruhetag / daß sie nämlich / von der strengen Arbeit / von 3. Uhren an / des Sonnabends / bis wieder auff 3. Uhr des Sontag Abends / seyn mögen. Bey Einführung Herzogs Augusti zu Sachsen / des Erbstifts jetzigen Herrn Administratoris, ist im Jahr 1638. den 19. 29. Octobris / als Er bey dem Rathhause vom Pferd abgestessen / allem Gebrauch nach / der fürnehmste Hallmeister allhie / ein alter Mann / darauff gefessen / so einen Braunschweigischen Huet / vnd sonst eine erbare Kleidung angehabt / vnd nach der Halle zugeritten / auch umb den rothen Thurn auff dem Markt herum / welchem die Hallbursch / ihr Gewehr / vnd Fähnlein habende / folgten / vnd auffwarteten / auch sich mit vielem schiessen hören ließen; vnd / nach ihren verrichteten Exremonten / wieder vors Rathhause kamen; da dann des Herrn Erzbischoffen Pferd / vom Hallmeister / wieder übergeben / vnd hergegen / vom Thurne / demselben / vnd der Hallbursch / hundert Reichsthaler verehret worden; darauff auch die besagte Hallbursch wieder abgezogen ist. Es hat Hall / wegen eines sonderlichen Vertrags mit dem Churfürsten zu Sachsen / diese Gutthat / daß / zum Salztieden / ihnen / auß dem Thüringer Wald / auff der Sala / Holz genug zukompt. Die Statt selbst ist wol erbawet / vnd hat schöne Gassen / vnd wolgebildete Weibspersonen. Die Hoch Teutsche Sprach wird allhie sonderlich schön ge-redt / also / daß theils meynen / sie seye da zierlicher / als zu Leipzig. Der Schöpffstuel dieses Orts / ist / vorzeiten / sonderlich berühmt / vnd der nächste nach dem Magdeburgischen gewesen; bey deme die Polen / Böhmen / Märcker / Lausnitzer / vnd Andere / ihr Recht haben holen müssen. Von den Heiligthümern / vnd Kirchenschaz / in der Stifts Kirchen der H. N. Moris / vnd Marien Magdalenen / ist ein besondere Verzeichnuß Anno 1520. allhie / vnd Anno 1617. zu Wittenberg / bey Paul Helwigen / in 4. getruckt worden. Vnd schreibet Serarius, daß Mau-

rus, gewesener Abbt zu Fulda / vnd hernach / Erzbischoff zu Meins / in S. Albans Kirchen daselbst / Anno 856. begraben; aber hernach die Gebein / auß Zulassung der Domherren zu Meins / von dem Erzbischoff / vnd Cardinal Alberto von Brandenburg / Anno 1515. hieher nach Hall / in S. Morisen Kirchen geführet worden seyn. In der Pfarr Kirchen zu S. Marien / am Markt / ist ein schöner Altar zu sehen / so sechs Flügeln hat / daran schöne Gemälde stehen / die Lucas Kranach / der berühmte Mahler / gemacht hat; so fern / im nächsten Krieg / durch die Soldaten / kein Schaden allda / vnd anderstwo / den Sachen zugefügt worden. In dem Barfüßer Kloster ist die berühmte Lateinische Schuel; vnd / in dem Newen Gebäw / der Statt Bibliothek / welche durch Herrn Christian Distelmeyers / weyland Churfürstlichen Brandenburgischen Canslers / ansehnliche Liberey / so der Rath allhie / von dessen Erben / erkaufft hat / sonderlich vermehret worden ist. Die Aufsicht darüber hat / vor diesem / meistens der Herr Superintendentens gehabt. Das Erzbischoffliche Residenz Schloß / oder die Morisburg / so zimlich vest / vnd bey der Sal gelegen / hat vier starke Thürn an den Ecken / von Quaderstücken erbawet / dabey die alte Domkirch / vnd der Neue Markt. Vor Jahren / haben die Erzbischoffe / auff dem / an der Sal / vnd ein halbe Meil von Hall / gelegnem Schloß Gebichenstein / so Anno 1008. Keyser Heinrich der Ander / sampt der Bogey / dem Bagano, Erzbischoffen zu Magdeburg / geschenckt hat / gemeinlich Hoff gehalten / vnd da ihr Cansley gehabt. Sonsten seyn in Hall zu sehen / das Rathhaus / die Burger: oder der Salz Junckern Stuben / oder Haus / am Markt / das Hochzeitshaus / der Kothe Thurn / die Wasserkunst / das Kornhaus / die Brettermühl / die kleine Pfingstwiesen / vnd die Salpetterhütten.

Unter den Geschichten / so sich allhie zugetragen / vnd oben nicht einkommen / seyn auch die nachfolgende / daß diese Statt /

Statt / wegen ihrer Macht / vnd Reichthums / vorzeiten / so stolz worden / daß Sie auch die Hand an deß Keyser Luthers / oder Lotharii, Hauptleute / vnd Gesandte / Conraden von Eicksted / Albrechten / vnd Erffen von Netra / vnd ihre Diener / legen dörfen / welche Sie vmbgebracht haben; vnd deswegen auch / vom Keyser / belagert / vnd also gedrenget worden / daß Sie sich ergeben müssen. Vnd hat Er / der Keyser / die Thäter sehr jämmerlich hinrichten / etlichen die Köpffe / etlichen Hände / vnd Füße / abhawen / ihren ein theils auch die Augen aufstecken / lassen: Die andern seynd sonst gestrafft worden; viel seyn gleichwol mit der Flucht davon kommen; die ganze Burgerschaft aber / weil Sie solchen Mord geschehen lassen / sich auch / im Anfang / dem Keyser widersetzt hatte / mußte eine grosse Summa Gelds zur Straffe geben; so Anno 1130. geschehen ist. Im folgenden 1135. Jahr / ist die ganze Stadt Hala im Feuer auffgangen. Anno 1161. ist das Closter / außer der Stadt / an der Sala / gegen der Moritzburg gelegen / von Adelgoto, dem Erzbischoff zu Magdeburg / gestiftet worden. Anno 1205. seynd die Juden allhie vmbgebracht / vnd ihre Güter geplündert worden. Keyser Otto der Vierte hat hernach die Stadt vergebens belagert. Aber der 22. Erzbischoff / Rupertus, (welcher die Juden all da / denen der Rath Freyheit / vnd Schutz / zugesagt / beschwerte / vnd die fürnehmste / damit er sich ihrer Güter theilhaftig machte / in die Gefängnuß legen ließe / so der Rath nicht gestatten wolte) hat Sie in seinen Gewalt gebracht / die auch Ihme / wegen ihrer Widersetzlichkeit / eine Straff erlegen mußte. Vnd hat folgender Zeit / Hall mit ihren Erzbischoffen viel zu thun bekommen; deren sich die Hansee Städte / als in welcher Bund Sie war / fleißig angenommen; vnd / als Anno 1435. die Bürger allhie ihren eignen Rath gefangen / so haben die vmbliegende Hansee Städte / Magdeburg / Braunschweig / Halberstatt / Ascherleben / vnd Quedlinburg / ihre Gesandten hieher geschickt / welche die Sachen dermassen vertragen / daß die Gefangene Rathsherren wieder sind außge-

lassen worden. Darnach haben sich die von Hall wider den Erzbischoff zu Magdeburg / Graf Günthern von Schwarzburg / der diese Stadt / wie auch Magdeburg / beschwerte / zusammen verbunden. Endlich gerieth die Sach so weit / daß die Domherren von Magdeburg / Churfürst Friedrichen zu Sachsen / vnd seinen Brüdern / Herzog Wilhelmen / vmb Hülff anrufften; die auch Hall belagert haben; aber / weiln die Braunschweiger / so der Stadt zu Hülff kommen waren / sich mannlich verhielten / vnverrichter Sachen darvor wieder abgezogen seyn. Anno 1478. entstande zwischen dem Rath / den Saltz Junkern / vnd den Zünfften allhie / ein gefährliche Weilläufigkeit / in welcher Zeit / von Etlichen / dem Erzbischoff Ernesto, Churfürsts Ernesti zu Sachsen Sohn / der damals zu obgedachtem Gebichenstein war / die Schlüssel der Stadt übergeben wurden; der dann sich derselben bemächtigt / dero ihre Freyheiten beschnitten / viel geändert / viel Personen in die Gefängnuß gelegt; vnd damit Er dieselbe forthin im Zaum halten könnte / Anno 1484. das oberwehnte Schloß / so Er / nach S. Moritz / deß Doms zu Magdeburg Pastronen / die Moritzburg genant / sampt einer schönen Capellen / zur Wohnung aufgebawet / in welchem Er forthin die Hoffhaltung anstellte / auch / ohnangesehen deß vorigen zwischen Ihm / vnd der Stadt / gemachten Vertrags / den vierten Theil von dem Saltzwesen bekam; vnd Anno 1513. in der besagten Moritzburg verstarb. Sein Nachfolger Albertus, geborner Marggraff zu Brandenburg / hat im Jahr 1540. seinen Vnterthanen / den Stätten / vnd der Ritterschafft / im Stifte Magdeburg / vnd Halberstatt / die Evangelische Lehr frey gelassen / doch daß die Stifter / vnd Closter / in ihrem vorigen Stande bleiben solten. Daher die von Hall alsobalden den Iustum Jonam ihrer Kirchen fürgesetzt haben. Anno 1547. hat Churfürst Johann Friderich zu Sachsen Hall eingenommen / als der zu dem Burggraffthumb / vnd dem alten Schloß / das Schwarze Castell genant / (so gestanden / wo jetzt die obgedachte Moritzburg ist) allhie / einen Zuspruch

spruch; sein Vetter aber / Herzog Moritz / als Er / der Churfürst / auffer Lands war / sich dessen / zu ende des Decembris Anno 46. bemächtigt hatte; weiln sein Ahnherz / Herzog Albrecht zu Sachsen / vor Jahren / mit seinem Herrn Brudern / Churfürst Ernst / nicht zu Frieden gewesen / daß er des besagten Burggraffthumbs Würde allein auff seine Eini / vnd Nachkommen / gewendet hatte. Anno 1625. seyn die von Hall in des von Wallstein Gewalt kommen. Anno 26. ward Dodo von Knipshausen hieher ins Schloß gefangen gebracht / da Er etlich Monat gefessen / bis Er / in gestalt eines schwarz bekleidten Medici, die Wächter betrogen / vnd also entwischt ist. Anno 1630. nahm zwar des Erzbischoffs / Herrn Christian Wilhelms / gebornen Marggravens zu Brandenburg / Volck / durch Hinderlist / vnd mit Hülff der Hallbursch / die Statt ein / aber dem Schloß kunte es nichts angewinnen / vnd kamen die Keyserischen / den Bischofflichen / bald auff den Hals / daß Sie alle Deut / vnd Plunder / sampt der Statt / im Stich lassen musten. Bald hernach bekamen Sie erstlich die Bischofflichen / dann die Keyserischen / abermals. Anno 31. nach der Leipziger Schlacht / gerieth Hall in Schwedische Hände. Anno 32. nahmen die Keyserischen die Statt ein / aber dem Schloß kunt Sie nichts angehoben. Anno 37. eroberten dasselbe / oder die Moritzburg / die Chur-Sächsischen / durch einen Kriegslift. Es bekamen gleichwol solches Schloß / den 27. Octobris Anno 39. die Schwedischen wieder; denen es aber die Sächsischen abermals mit Vortheil / den 11. Hornung / Anno 40. von Leipzig auß / abgenommen haben. Vnd hat folgendes dieser Ort noch mehrers / sonderlich die Statt / außstehen müssen; vnd ist Anno 1645. ein grosse Feuersbrunst allhie gewesen. Siehe / von dem / was hieoben stehet / vnd andern mehrern / den Tacitum lib. 13. Annalium, gegen dem ende / Althameri Commentar. in Eundem Tacitum p. 216. Ernestum Brotuff / in der Mersburgischen Chronick / lib. 2. c. 4. G. Braunen / im 5. Theil seines Stättbuchs / Joh. Angel. à Werdenhagen / an

vnterschiedlichen Orten seines grossen Wercks von den Hansee-Stätten / sonderlich in Antegressu part. 4. fol. 451. seq. die Braunschweigische Chronick / p. 99. 127. vnd 279. Pomarium, in der Magdeburgischen Chronick / P. Bertium lib. 3. Rerum Germ. p. 557. seq. (da er auch des Georgii Sabini Vers / deren gar viel seyn / von dieser Statt setzet) das Theatrum Europæum, an vnterschiedlichen Orten / vnd darunter / im 3. Theil / das 904. blat; die Relationes; vnd von dem Saltwesen / vnd den Saltz-Juncfern / absonderlich / den Heigium part. 1. illustr. quæst. 14. vnd Draconem, de Origine, & jure Patriciorum, lib. 3. cap. 8. fol. 216. Vnd weiln vns / nach Verrfertigung dieser / folgende Beschreibung / auß der Statt Hall selbst / übersendet worden: Als wird dieselbe / zum Beschluß / auch hieher gesetzt.

Die Statt Halle hat ihren Nahmen / entweder vom Griechischen Wörtlein *αλά* welches zu Teutsch Salt heisset / oder *αλά*, ein Saltzgefäß / wegen des guten Saltzes / so in dieser Statt gesotten wird / vnd / nechst dem Lüneburgischen / das beste ist: Oder vom Teutschen Wort Halle / welches so viel als ein Vorhoff / die weil diese Statt gleichsam ein Vorhoff oder Eingang der eigentlich so genanten Halle des Thals oder Saltzwercks ist / da die vier Saltz-Brunnen / sampt 107. Saltzkothen zu finden; oder eine Halle vnd Vorhoff des Richtstuels / so von Keyser Otten dem Andern / vnd Rothen des Nahmens / dieser Statt / nechst Magdeburg / gegeben / daß alle / die von Polen / vnd Böhmen / vnd die auß der Marck / von Meissen / Lausitz / vnd Brandenburg / vnd auß dem Herzogthumb Sachsen / vnd von der Graffschafft zu Ascherleben / vnd alle die auß den Stätten / so darinnen begriffen sind / ihr Recht zu Halle holen / welches auß Magdeburg gestiftet / mit seiner Stiftung edler ist / denn die andern Stätte / vnd ist genant die höchste Dingstatt.

Sie heisset Hall in Sachsen / theils zum Vnterscheid anderer Stätte in andern Landschaften / so diesen Nahmen auch führen / als Hall in Schwaben / Hall in Brabant / Hall im Inthal / theils dieweil sie /

ste/nach Petri Bertii vnd Gerhardi Mercatoris Beschreibung / die Metropolis, Mutter oder Hauptstatt / oder fürnehmste in Nieder-Sachsen ist / zu welchem Lande Sie gemeiniglich vnd fürnemblich gerechnet wird/wie Petrus Albinus gesiehet/der Sie sonst des Grunds vnd Bodens/der Sprache/ Tracht vnd Art der Leute halben/zum Weisner Lande rechnen will.

Ist gelegen an dem berühmten Saalstrom/ welcher nach Philippi Melancthonis meynung/auch vom Salt den Namen hat(wie der Fluß Halys in Armenia) vnd dem Straboni, so zu Keyser Augusti Zeiten gelebt / nicht unbekant gewesen. Derselbe entspringt in den Böhmischen Grenzen/am Fichtelberge/(samt der Nahe/Eger/vnd Raynstrom) von dannen er durch das Voigtland / Thüringen vnd Sachsen flusst / sonderlich aber bey der Statt Halle in vnterschiedliche alveos oder Arme/ so zur Holzflöße/Wählen/vnd Wasserkunst/dientlich/sich zertheilet/ hernach bey Sibichenstein wieder zusammen kompt / vnd also fort / neben vielen einfließenden grossen vnd kleinen Wassern / als der Ilme bey Camberg / der Unstrut zwischen Naumburg vnd Freyburg/der Geisfel zu vnd Luppe vnter Merseburg/der Elster oberhalb Halle/der Wipper bey Bernburg/der Bude bey Niemburg/endlich vnter Rosenburg/in der Graffschafft Barby/ in den Elbstrom sich ergießen thut / dahero neben vielen andern guten / auch etliche Seeische/ als Lachse/Schollen/oder Plattessen zc. in der Saale gefangen werden.

Vor 700. Jahren ist die Statt Halle ein Dorff gewesen/so Dobrebora oder Dobersola/das ist Gut-brunn/ oder Gutsalt in Wendischer Sprache geheissen/ zur uralten Graffschafft Wettin vnd Merseburg gehörig / vnd gelegen bey den Salzbrunnen / von welchen die Sage / das ein Hirte allda gehütet / vnd ein Schwein sich im Quell / vnd darauf entstandenem Pfucl oder See / so hernach von den Harzländern geöffnet/vnd gereiniget (wie Brotuff meldet / im Merseb. Chron. lib. 2. c. 4.) gewelchet/welches an der Sonnen vom Salze sey gar weißlich worden.

Die Hällischen Salzbrunnen / (deren

vier/nemlich der Teutsche/Gutjahr/Westeritz/vnd Hakenborn/von Mathelio ausführlich beschrieben) über welche/wie Cornelius Tacitus gedencet / vnd nicht den Franckenhäusischen oder andern / im 60. Jahr nach Christi Geburt / zu Keyser Nerons Zeiten / die Hessen mit den Harzländern vergeblich/ hernach mit diesen im 451. Jahr / zu Keyser Theodosii des Jüngern Zeiten / die Wenden / Slaven / oder Soraben / so den Weteritz Salzbrunn erfunden / vnd dem Dorffe Dobrebora den Namen gegeben / gestritten / vnd jene vertrieben / hat Keyser Carl der Grosse / im Jahr 806. zusamt dem Dorffe Dobrebora / vnd den herumbligenden Landen / darunter Sibichenstein auch begriffen / nach dem Er durch seinen Sohn König Carolum von Aach gesandt / die Wenden / samt ihrem Obristen Miloduck, bestritten / theils erschlagen / theils zum Christlichen Glauben gebracht / vnd die denselben nicht annehmen wollen / verjagt / hingegen das Land mit Sachsen vnd Teutschen erfüllet / welche nach 15. Jahren angefangen / das Dorff zu erweitern / vnd / vermittels der Saltz-Nahrung / mehr Häuser aufzubawen / Witikindo dem letzten Könige / vnd ersten Herzoge zu Sachsen / zugeeignet / vnd zur Graffschafft Wettin / mit welcher Keyser Carl Witikindum den Jüngern beliehen / geschlagen: Auch hat Er die Graffschafft Merseburg gemacht / vnd gleichfalls Witikindo übergeben / vnd seynd die Hällischen Salzbrunnen bey der Graffschafft Wettin / vnd fort eine lange Zeit bey der Graffschafft Merseburg / verblieben / bis vmb das 965. Jahr Keyser Otto der Erste / dieselbe der von Ihme newgestifteten Erzbischofflichen Kirchen zu Magdeburg zugeeignet / damit die Brunnen im Kriege zu frieden blieben / vnd die reine Lehre von dieser Gottes Gabe erhalten würde / Welche Donation so wol Keyser Otto der Andere / als Keyser Heinrich der Andere / da Erich der letzte Grafe von Merseburg verstorben / vernewert / vnd die Burg Sibichenstein bey Halle / samt aller Zugehörung / vnd dem Saltzwercke / dem Erzbischoffe Dagmann zu Magdeburg gegeben.

Im Jahr Christi 981. hat Keyser Otto der Andere des Nahmens / mit dem Zunamen der Rothe / die Statt Halle in Sachsen an der Sale / an dem Orte / da zuvor das Dorff Dobrebora gelegen / zu bauen angefangen / zu einer neuen Keyserlichen freyen Reichs-Statt / die Er auch als eine andere Reichs-Statt befreyet / vnd auff ihr Anbringen (Hebhen wir Abends Water vnd Holt / so hebhen wir Morgens Silber vnd Gold) den Mond vnd Sternen zum Wappen gegeben / wie auch Keyser Rudolff der Erste / mit fürtrefflichen Freyheiten begabet / welche je mehr vnd mehr hernach / durch Gottes Segen / vnd zufförderst die Saltz-Nahrung / so zugenommen / daß Sie in den Historien eine schöne / grosse / reiche / lustige / vnd verwahrete Statt genennet wird / auch in der alten Reichs-Matricul bey Ouphrio vnd Limxio, zu Keyser Friedrichs des Dritten Zeiten / vnd vnter den Hansce-Stätten / bey Bertio, vnd Werdenhagen / zu finden.

Wie aber das Saltzwerk dem Erststift / vor Erbauung der Statt / einverleibet worden ; also hat auch die Statt Halle fürnemlich desselben wegen / das Erststift zu recognosciren gehabt / in dem die Bürger der Statt / die Thal-güter vom Herrn Erzbischoffen zu Lehen empfangen / darüber auch Verträge auffgerichtet worden / wie viel Güter im Thal ein Erzbischoff zu Magdeburg haben / vnd gebrauchen möge / wie Er solch sein Thalgut mit besessenen Bürgern zu Halle versieden lassen / vnd seine Auflauffte davon nehmen / vnd wann mehr Güter / durch Verledigung der Lehen / oder in andere weise / an Ihn kommen / solche besessenen Bürgern / vnd sonst niemanden / verkauffen vnd verleihen solle.

Daß also die Statt Halle erstlich ihren Stand von vnd nach der Keyserlichen Erbauung / vnd Verschung mit gnugsamen Berechtigkeiten vnd Freyheiten : fürters die Recognoscirung der Herren Erzbischoffe / mit Verträgen / deren sonderlich im dreyzehenden / vier : vnd fünfzehenden Seculo, viel gestiftet / hat. Vnd als im Jahr 1478. einem Rathe die

Pfänner widersässig worden / worüber der Herr Erzbischoff Ernestus, Herzog zu Sachsen / vom Rathe angelanget / in die Statt gebracht / vnd die Widersässigen vmb ein theil ihrer Güter gestrafft worden / ist eine Regiments-Ordnung auffgerichtet / damit der Rath mehr Schutz / der Erzbischoff aber mehr Macht bekommen. Vnd seynd die Erzbischofflichen Reverse / welche gegen der Statt Huldigung außgeantwortet / darauff gestellet / daß die von Halle bey ihren Rechten / Freyheiten vnd Gewohnheiten / die Sie von Alters gehabt haben / bis an diesen Tag / gelassen / vnd Ihnen die von vorigen Erzbischoffen habende Handfesten / vnd Briefe / das bey aber auch die von vnd mit Erzbischoff Ernesto auffgerichtete Ordnungen / vnd Verträge / gehalten werden sollen.

Die Grösse der Statt belangende / so hat Sie in der länge / vnd zwar von Mittage gegen Mitternacht / 1617. in der breite / vom Morgen bis zum Abend / 1078. in dem Umbkreise vnd Ringmawer / 5796. Schritte / vnd hält in sich 1347. Acker / 30. Ruten / jeden Acker zu 300. Ruten / die Rute zu 15. Römischen Schuen gerechnet.

Hat sechs Thor / als Steinthor / Galgthor / Kanisch / Moris / Claus / vnd Blrichthor / vnd so viel Vorstätte / deren zwo / Newmarkt vnd Glaucha / dem Erststiftlichen Ampte Gebichenstein / die andern aber E. E. Rathe vnterworffen: Vber diß drey Pforten / als die Mühl-Ruttele vnd Saalpforte.

Von vielen grossen vnd kleinen Kirchen vnd Capellen / so theils noch im Papstthumb abgebrochen / theils zerfallen vnd verbawet / sind nechst deren Anno 1546. zwischen vier Thürnen ganz new erbawete Ober Pfarckirche zur Lieben Frauen am Markte / (deren Gewölbe vnd steinern Eingebäude von verständigen Bauweleuten hoch gerühmet wird) noch übrig / in der Statt zwar die Pfarckirche zu S. Ulrich / vnd zu S. Moris / die Dom oder Newestiftskirche zur H. Dreyfaltigkeit (anfängs zum Guldernen Fürhang) vom Cardinal Alberto, Erzbischoffen zu Mainz

Meins vnd Magdeburg/erbawet/ von den ersten kostbaren Zierat Georgius Sabinus zu lesen; die Franciscaner oder Barfüßer Kirche/so der Erzbischoff Sigismundus Anno 1565. sampt dem ganze Klostergebäude/zur Stattschulen verehret/welche der Administrator/ Marggraff Joachim Friedrich/ mit 24. Hufen Landes dotiret/ vnd wegen der/durch zehen Collegen wolbestaltten Information/darinnen erzogener gelehrten Leute/sehr berühmt/ vnd von vielen Nationen besucht wird.

Ausser der Statt die Pfarckirche zu S. Laurentij auff dem Newmarkt/ vnd zu S. Georgen zu Glaucha. Ferner die Capell zum H. Creutz am Rathhause; zu S. Wolffgang an der Ulrichskirchen; zu S. Jacob/ oder wie Hieronymus Henninges will/ zu S. Sigismund/ von Marggraff Biprecht (zu Meissen vnd Lausitz) im Jahr 1118. erbawet; die Capell an der Causelley/ auch beederseits vom Cardinal Alberto erbawet: die Capell zu S. Cyriaci im Hospital vnd S. Georgen Closter: die Capell auff dem Petersberge; auff dem Moriskirchhofe etc.

Nehest diesen Gotteshäusern sind die fürnehmsten Hauptgebäude/das Schloß/ die Moriskburg/ vom Erzbischoffe Ernesto, Herzogen zu Sachsen/ (an statt des alten so genannten schwarzen Schlosses) Anno 1479. erbawet / so aber Anno 1640. durch Verwahrlosung der Garison / mehrertheils abgebrannt; die Causelley; das Rathhaus mit dem Markstall; Bibliothek; Stattkeller; Hochzeit; vnd Waghauß; Zeug; vnd Kornhaus; Thal; vnd Schöppenhauß; die Wasserkunst; der auff dem Markte allein stehende von Quaderstücken erbawete Rothe Thurn/ so 140. Ellen hoch/ sampt Glocken/großem Uhrwerke/ vierfachem Weiser vnd Wondszeiger/ Der unterschiedenen grossen vnd kleinen/runden vnd viercketen / Thürmen vnd Pasteyen an der Stattnauer vnd Zwingern/ der Stein: vnd Hölzern Saalbrücken / vnd dergleichen/zu geschweigen.

Die Religion betreffende/hat die Statt zur Zeit der Evangelischen Reformation/ sich zu derselben bald gewendet / die

in anno 1530. Keyser Carolo V. übergebene Augspurgische Confession angenommen/ darüber viel gelitten/ vnd darumb gethan: Ist auch bey solchem vngewanderten Glaubensbekänntnuß/ GOTT sey Ehre / Danck vnd Preis / beständig geblieben/vnd hat ihre Religion vnd Kirchensrecht wol erlangt/hergebracht/vñ erhalten.

Es hat auch diese Statt/ wegen ihrer Freyheiten/ vnd Bündnisse/ mit den benachbarten Frey-Stätten/ vnterschiedene Kriege/theils wider die Erzbischoffe/theils andere vmblygende Fürsten / Grafen vnd Herren geführt/ wie die Sachsen Chronicken bezeugen. Ist Anno 1136. vnd 1312. fast ganz/ Anno 1645. der sechste oder siebende Theil derselben weggebrant. Anno 1625. ist Sie mit Keyserl. Kriegsvolck/ vnter dem Herzog von Friedland/ besetzt/ folgendes Jahrs ihrer Beschütz vnd Bewehr entblößet / schwerer langwieriger Contribution/ Einquartierung/ Durchzüggen/ vnd andern Kriegs-Drangsalen/ auch nicht wenigen gefährlichen Veränderungen vnterworfen worden.

Vnterschiedliche Gerichte seynd bey dieser Statt. Die ordentliche vnmittelbare Statt-Obrigkeit ist E. E. Rath/ welcher vor Alters allein in zwölff Rathsmannen bestanden / hernach aber auß jeder Innunge/ deren jeko sechs/ Einer/ vñnd von jeglichem der vier Viertel der Gemeine zween / dem Rathe zu Hülffe vnd Beystis/ geköhren: Also das jährlich in gesamt sechs vnd zwanzig Personen bey dem Rathstuel seynd / vñnd von Rathsmannen zween Rathsmeystere dem Collegio praesidiren/ sonst aber zween Worthalter/ drey Cämmerer/ vnd ein Geheimter / (welche achte bey der Cämmerer täglich sitzen) so wol die Weinmeister/ Bier vnd Breven Herren/ vnd andere Aempter/ von Rathsmannen/ vnd auch Meistern der Innungen vnd Gemeine/ nach ihrer Ordnung bestellet werden/ also Jährlich vmbwechseln/ vnd jedes Raths Mittel immer im dritten Jahre / mit newer von Anno 1479. her gebräuchlichen Fürstl. Confirmation vnd Pflichtablegung / das Regiment wiederumb führt.

Vom Rathe werden fürters Jährlich

die Vormundsherrn / so die Sachen der Vormundschafften tractiren / vnd dann die vier Herren / welche die angebrachten Schuld: vnd Injurienklagen erörtern / geordnet. Der Rath aber thut dem gemeinen Statt: vnd Policeywesen fürstehen / das Kirchen-Ministerium vnd die Schule bestellen / in peinlichen vnd andern Verbrechen mit Inquisitions-Processen / in fürkommenden Bürgerlichen Sachen aber summarisch verfahren. Hat auch einen besondern Burggrafen / welcher zu dreyen mahlen des Jahrs / jedes mahl vier Wochen lang / die ordentlichen peinlichen Gerichte hält vnd übet.

Hierneben seynd die Fürstlichen Gerichte / oder judicialia officia auffm Berge / des Schultessen / vnd im Thale des Salzgrafen / der Ober-Bornmeistere / vnd Nachgeordneten / welche alle vnd jede vom Rathe erwehlet / vnd vom Herrn Erzbischoffen bestetigt werden. Wie weit nun des Rathes Botmäßigkeit vmb die Statt herumb gehe / ist in einem Vertrags-Briefe Erzbischoffs Ernesti, An. 1499. beschrieb.

Der Fürstl. Schöppenstuel hat 8. Assessores, Jurisperitos, welche nicht alleine die öffentliche hochpeinliche Gerichte beym Rolande / neben dem Schultessen / vnd / in bestimmbten Zeiten des Burggraffthumbs / des Rathes Burggrafen besitzen / vnd demselben sonst nach Gelegenheit fürfallender Sachen / Beystand leisten / vnd Gerichtliche Actus verrichten helfen: sondern auch als ein Juristen Collegium auff die Ihnen zugeschickte Acten vnd Fragen / nicht allein ins Erbstift Magdeburg / sondern auch in andere nahe vnd weite Lande / de jure respondiren / vnd Urtheil fassen.

Die Luft bey dieser Statt ist gesund vnd bequem / zumal weil sie gegen Mittag mit Hügeln vnd hohen Feldern vmbgeben / gegen Norden aber ist die gegend etwas niedriger / das demnach die gesunde Nordwinde die Gassen zimlich durchwehen können / wird auch durch den Hallrauch vom Salze fieden die Luft nit wenig gereinigt. Wieswol nicht zu läugnen / das in den allgemeynen Landsterben wol ehe in einem Jahre in drey / vier oder 5. tausent verstorbene Menschen bey dieser Statt gezehlet worden.

Das Lob dieser Statt nach dem / was zumal in geruhigen friedsamem Zeiten darinnen zu befinden / hat in einen Protheum oder wandelbaren einzigen Vers / von einff einsylbigen / vnd einem zwosylbigen Wortlein (welcher 39916800. mal / vnd weñ noch zwey einsylbige Wörter zum Anfange des Pentametri darzu können / 6227020800. mal zu verändern / also das / wann vom Anfange der Welt täglich 3000. variationes von 3. Personen geschriben würden / dieselbe doch An. 1625. da dieser Vers gemacht / damit noch nicht fertig worden wären) zusammen gefast / der anfangs gewesene Archidiaconus zu Halle / hernach J. E. Magd. Hoffprediger / jeko Churf. Sächs. General Superintendentens, Professor, vnd Confistorialis zu Wittenberg / Herz D. Paulus Röberus. Der Vers / mit hinzu gethaner Auflegung / ist dieser:

LEX. DUX. JUS. SAL. FAR. PONS. MONS.
MEX. PAX. IBI. GREX. VOX.
NUNC SUNT —

LEX. Die Lehre des Göttlichen Wortes / Psal. I. v. 2. welche rein vnd reichlich in den Früh: vnd Nachmittagsstunden täglich zu Halle gehandelt wird / also das zum wenigsten alle Wochen 23. alle Jahr 1200. Predigten in vnd bey der Statt geschehen.

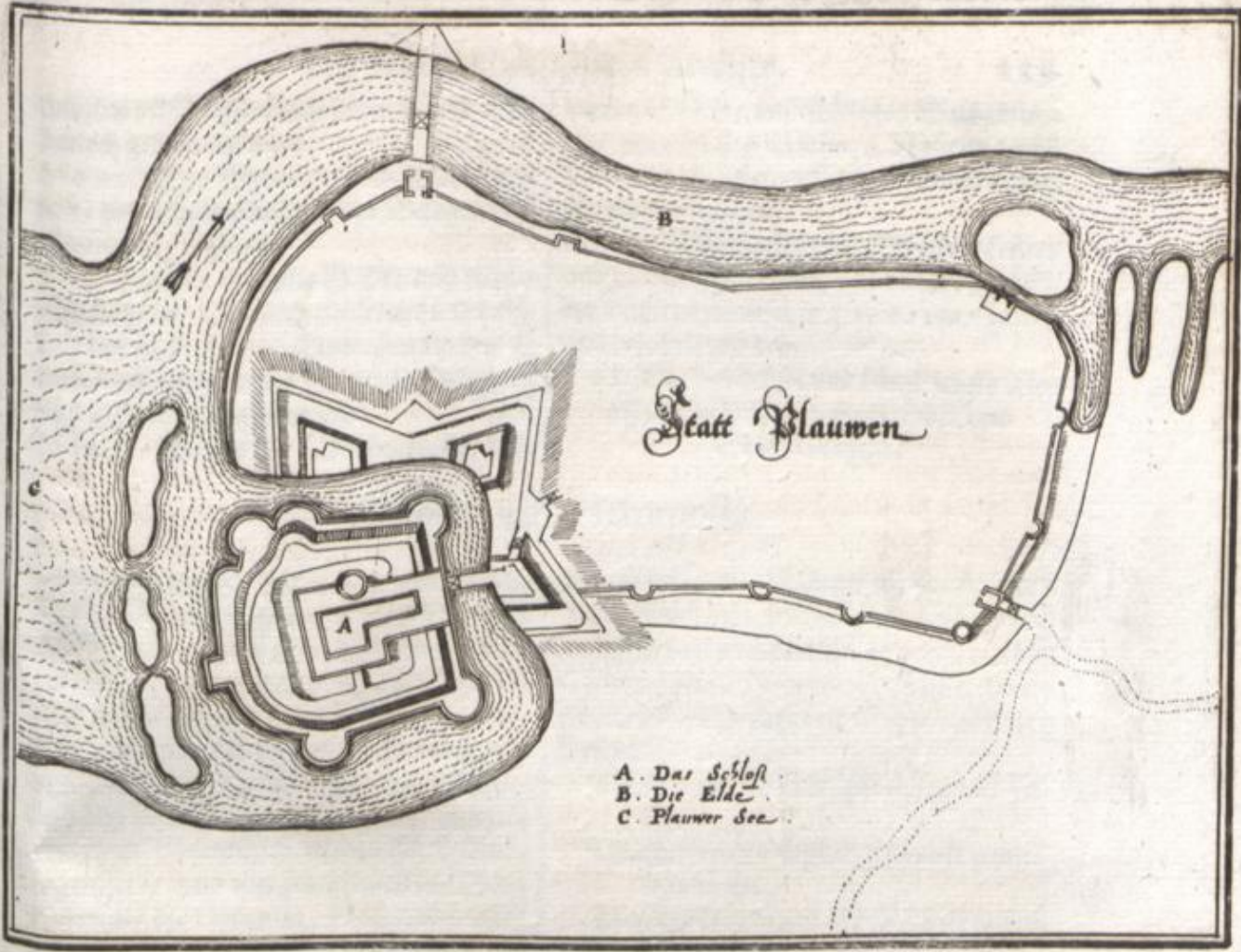
DUX. Der Erzbischoff zu Magdeburg / Primas in Germanien / so allda residiret / jeko Herzog Augustus zu Sachsen / dessen Fürstl. Durchl. zum 49. Erzbischoffe erwehlet / vnd An. 1638. introduciret worden.

JUS. Da ist das höchste Gerichte im Erbstift / welches man die Cansley nennet: darnach das Rathhaus: die Fürstl. Schultessen: vnd Thalgerichte / vnd des Rathes Burggraffthumb.

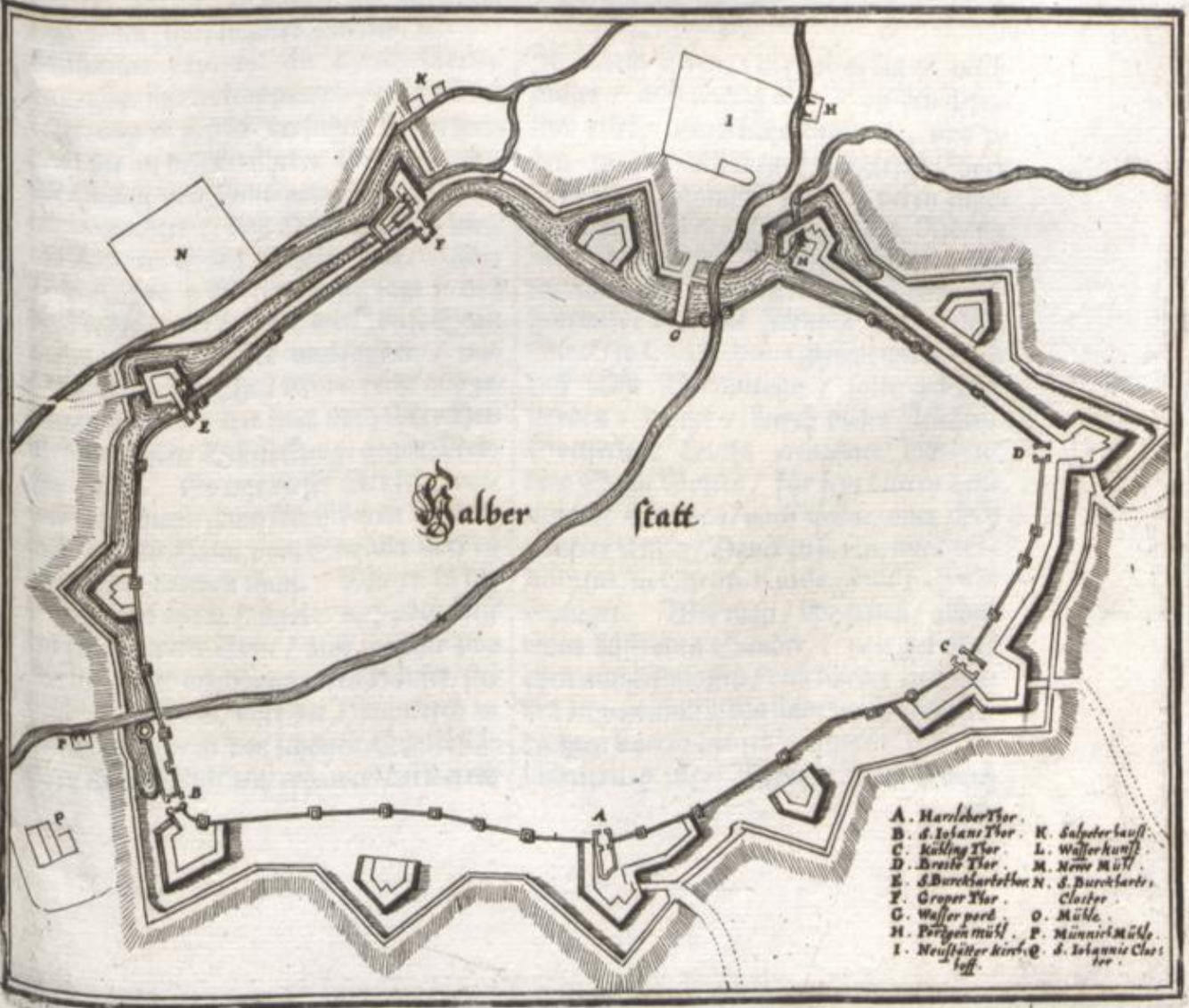
SAL. Die vier Salzbrunnen im Thale / dieser Statt sonderbares von Gott verliehenes Kleinod.

FAR. Der gute Ackerbau vnd Viehzucht / Wieswachs vnd Gartenwerck / in vnd außer der Statt.

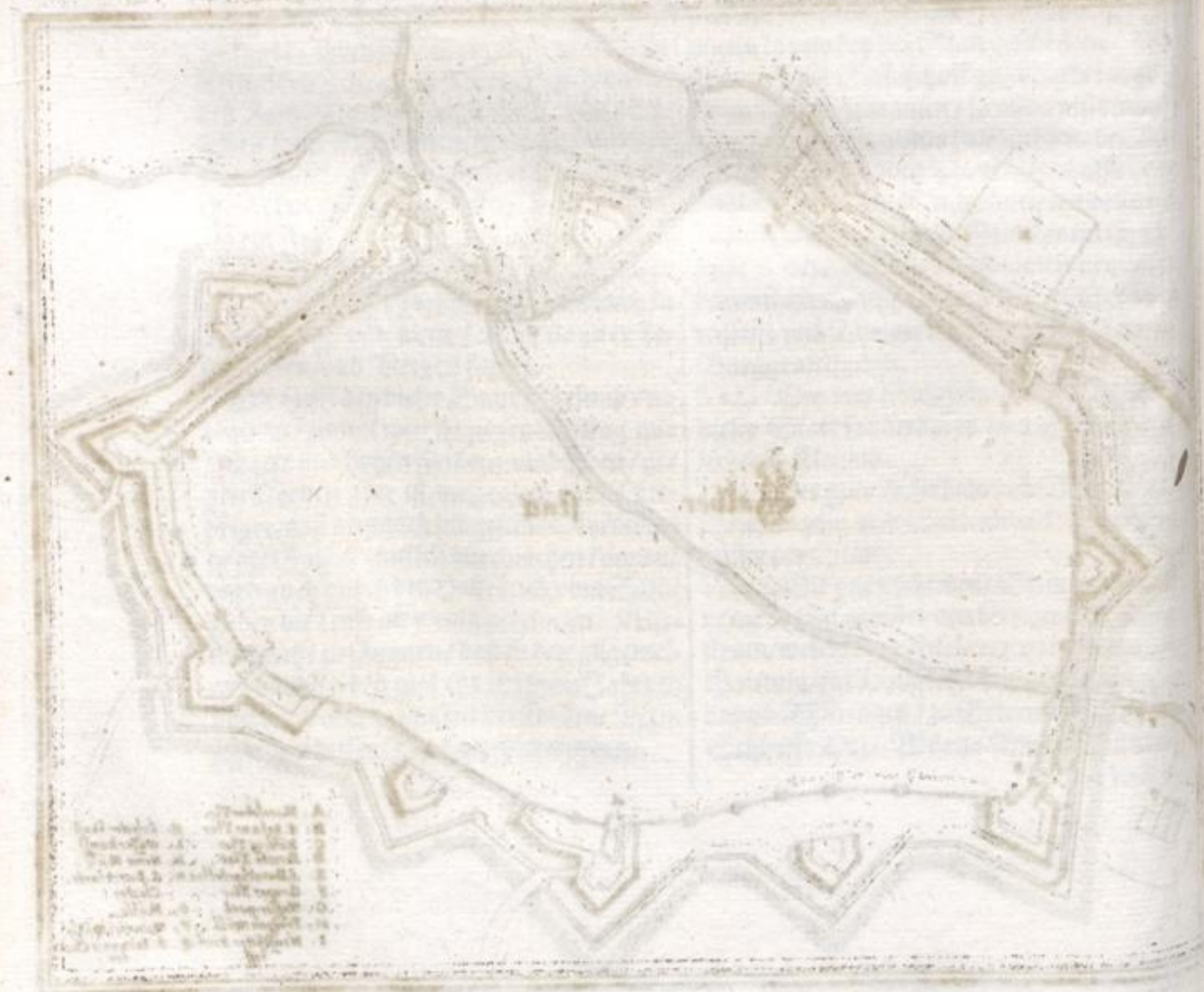
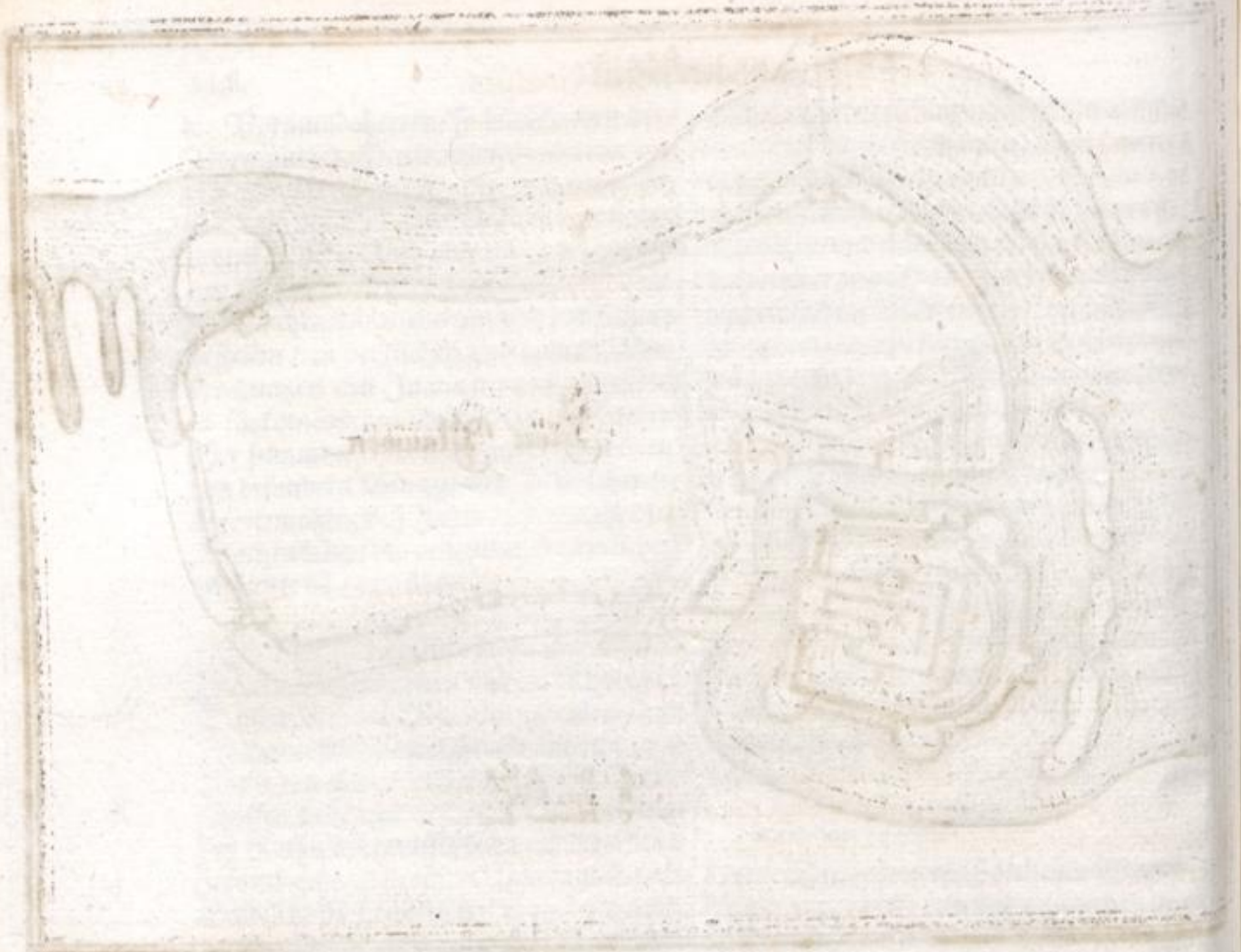
PONS. Die vnterschiedene Stein: vnd hölzerne Brücken / über den berühmten Saalstrom / welcher zur Fischerey von allerhand Gattung / zur Holzflöße auffm Voigtlande vnd Thüringen / zu Getreidig: Wald: Schleiff: Del: Würk: Brett: Pulver: mäh:



A. Das Schloß
 B. Die Elde
 C. Plauer See



A. Marien Thor
 B. S. Iohani Thor
 C. Kelling Thor
 D. Breite Thor
 E. S. Durchhart Thor
 F. Großer Thor
 G. Wasser pord
 H. Posten mühl
 I. Neustätter kirch
 K. Salpeter lauff
 L. Wasser kunnf
 M. Neue Mühl
 N. S. Durchharts
 O. Mühle
 P. Münnich Mühl
 Q. S. Iohannis Cla
 R. Closter



1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...

mühlen vñ Wasserkunst bequem/vnd nutz-
barlich gebraucht wird.

MONS. Der Weinbau vnd Weinberg-
lein/ des Landesfürsten/ der Bürger vnd
Einwohner umbher.

PAX. Friede. D wolte G Dtt/das es jms-
mer wehrete! Dadurch zugleich die Einig-
keit der Bürger vnd Einwohner / vnd so
vieler vnterschiedener Gerichte Ordnung
vnd Handbietung gemeynet.

MERX. Wegen der fürnehmen benachs-

barten Stätte/ vnd stättigen Salsabfu-
re / mancherley Wahre / Nahrung vnd
Handwerke/so einer solchen Volkreichen
Statt von nöthen.

GREX. Der berühmten Schulen/Lehrer
vnd Zuhörer/Schüler vnd Knaben/freim-
der vnd einheimischer / so da vnterhalten
vnd erzogen werden.

VOX. Die lieblichste vnd künstlichste Vo-
cal; vnd Instrumental: Hof: vnd
Statt:Musica.

Halberstatt/Hemipolis.

Dieser Bischofflichen/vnd Hansee-
Statt Nahmen / führet Bertius
her von der Elb/vnd Dra/ so da
zusammen kömten sollen; da doch die Dra
über sieben Meilen von dieser Statt lauff-
et / auch die Elb dieselbe nicht berühret/
vnd das Wasser / so allhie durchrinnet/
vnd auß dem Harzwald kommet/vnd sich
vnterhalb Grönningen in den Fluß Bode
ergeruffet / vnd mit solchem in die Sala
kommet / die Oltemia, Holtema, oder
Holtheim / genant wird. Aber dem ge-
dachten Bertio, ist solches zu gut zu hal-
ten; weilm Jhn/sonders zweifels/ Caspar
Bruschius cap. 13. de Episc. Germ.
pag. 224. vnd Schopperus, part. 3. Cho-
rogr. cap. 6. p. 786. verführet haben wer-
den; die an den berührten Orten gleicher
Meynung/vor Ihme/gewest seyn. Dref-
lerus erachtet / das Halberstatt so viel/
als Alberti Statt / heißen solle. Aber
Joh. Angel. à Berdenhagen sagt / das
der Nahm daher komme/weilm diese Statt
anfangs viel grösser umbfangen / vnd
kaum der halbe Theil davon recht aufge-
bauet worden / wie man noch Merckzei-
chen der ersten Aufzirckung/gegen Mor-
gen / sehe. Es ligt dieser Ort sehr wol/
vnd auff einem ganz fruchtbaren Boden/
also/das die Halm vom Getraide über ei-
nen Reiter reichen thun. Mitten in der
Statt hats einen Hügel / vnd oben auff
ein schöne weite Ebne / auff welcher zwo
Kirchen/vnd der Domherren Häuser/ste-
hen. Der Dom/oder die Hauptkirch zu
S. Stephan/ist von schönen Quaterstü-
cken/mit 2. Thürnen/erbauet; darinn ein

Domherz liget / Nahmens Joh. Semeca
Theutonicus, anno 1245. gestorben/von
welchem viel wunderliche Sachen erzehlet
werden. Zum Haupte/vnd Füßen/seines
steinern Grabs/stehet ein Engel/vnd dabey
dieses:

Est, erit, atque fuit, qui desit esse Jo-
hannes,

Dogma tuum viguit, florebit omni-
bus annis.

Lux Decretorum, Dux Doctorum,
via Morum,

Hic jacet, & placet, ut vacet à pœnis
Miserorum.

In diesem Dom / (der inwendig ziemlich
finster / außwendig aber / an den Pfei-
lern etliche merckliche Statuas, vnd ob-
ben in der Kirchen / hinterm Chor/
S. Mariae Bildnuß / mit 72. deren zuge-
eigneten Ehren-Titeln) hat Riddag
von Wenden/des Jahrs 1489. gegen Er-
legung einer gewissen Summa Geldts / an-
geordnet / das alle Freytag die grössere
Glock/so Canta-bona genant wird/umb
eiff Uhr Vormittags / solte geleutet
werden; damit / durch dieses Zeichen/
Gottseelige Leuthe ermahnet würden/
dem Sohn Gottes / für sein bitteres Ley-
den vnd Sterben / nach einem / oder zwey
Vatter Unser/Danck zu sagen; wie Mei-
bomius, in Chron. Riddagshuf. pag. 68.
bezeuget. Wie man / vor zeiten / allda/
einen büssenden Sünder / von der Kir-
chen außgeschlossen / vnd wieder zu Gna-
den angenommen/das findet man bey
gedachten Bertio lib. 3. Comment. Rerum
German. p. 565. In dieser Kirch ist auch
ein

ein sehr alte Orgel / darinn etliche wenige sehr grosse bleyerne Pfeiffen; die Claves seynd über Hand brait / vnd deren gar wenig / dieselben auch aufgehölt / vnd sehr hart / daß man sie mit den ganzen Händen / oder Ellenbogen / hat niedertruckten müssen / also / daß man nichts / als die Choral-Stimme / darauff spielen können. Hat viel kleine Blaskälge. An dieser Orgel seynd auch sonderliche drey Mönche abgemahlet / davon berichtet wird / daß Sie sich an einer Luga zu tode gesungen haben sollen / in dem Sie sich vermessen / vnnnd vnterstanden / durch Hülff der Schwarzen Kunst / viel höher / vnd kleiner / zu singen / als alle andere Menschen / vnd wird dabey berichtet / daß niemand über vier vnd zwanzig Stunde / bey dieser Orgel / lebendig bleiben könne / wegen des Arsenischen Geruchs / vnd Dunsts / so die Orgel / wann Sie geschlagen werde / von sich gebe; wie Anno 1646. von einem / so allhie durchgeraist / auffgezeichnet worden. Es werden die Häuser / so hierumb / vnd in der höhe ligen / eigentlich die Statt / was aber vnten am Hügel ist / die Vorstätte genant. Neben dem jetztgedachten Dom / seyn allhie auch vier Collegiat-Kirchen / als / zu Unser Frauen / S. Paul / S. Bonifacio, vnd Mauritio, neben etlichen andern Kirchen / vnd Clöstern. Zwar ein geschriebene Verzeichnuß / außser des gedachten Doms / nur von drey Stiffts-Kirchen / als Unser Frauen / (woneben der Petershoff gelegen / doselbst des Hohen Stiffts Archiv, vnd Cansley seye) S. Mauriti, vnd S. Johannis, vnd sonst noch von 2. Manns / vnd 2. Frauen-Clöstern in der Statt / saget: vnd ferners meldet / daß die vornehmste Pfarz-Kirche allhie zu S. Martin, mit zweyen Thürnen / sey; von dannen man einen bequemen Prospect über die Statt / vnnnd umbligende Landschaft / habe / vnd seye / bey der Kirchen / außwendig / von Quadersteinen gebawet das Grab / des berühmten Juristen Tobia Paurmeistern von Kochstedt / Bischöflichen Halberstädtischen Canslers / so Anno 1616. den 17. Augusti / gestorben. Anno 1624. den 12. Junij / ist / auff

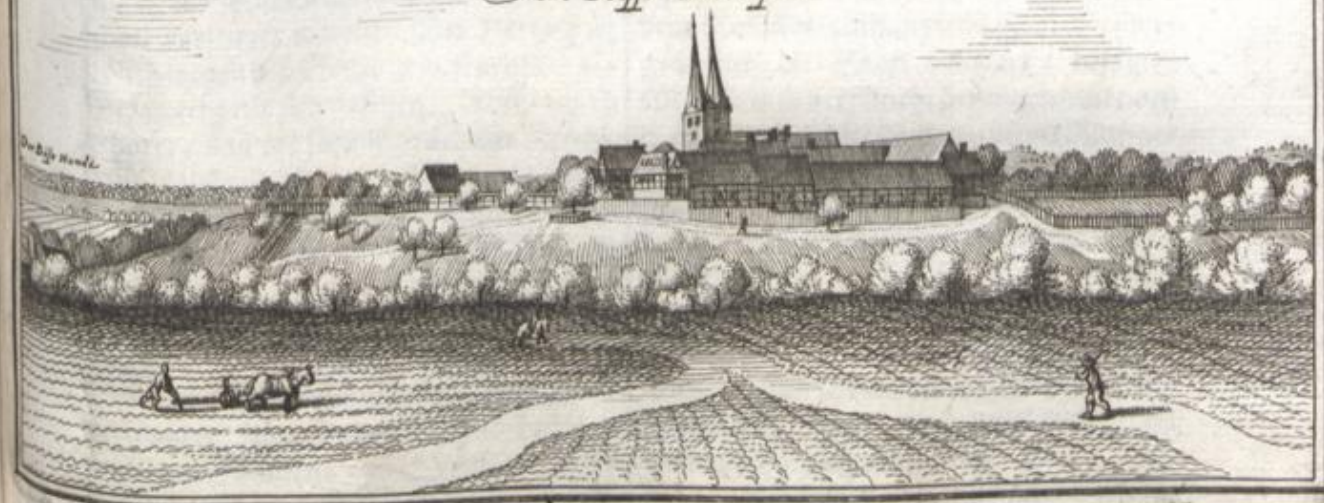
Anhalten des Franciscaner-Ordens / ein Keyserlicher Befelch / ohne Clausul / mit angehenckter Straff / wider das Capitul / vnnnd die Statt Halberstatt / ergangen / dem Orden alles das Seinige / vnnnd insonderheit S. Andreas-Kirchen in der Statt / wieder einzuraumen / die darzu gehörige Häuser zu verlassen / vnnnd die Mönch / wider den Keyserlichen Schus / in ihrem Stand / vnd Ordenskleidung / nicht zu belästigen. Also ist Anno 1628. den 16. Augusti / vom Keyserlichen Hoff auß / anbefohlen worden / weiln die Statt das Prediger Closter / wider den Religionsfrieden / innen hielte / solches zu verlassen / wie Carolus Carafa, de Germania sacra rest. berichtet. Andere Sachen allhie belangende / so finden sich da feine Gassen / in welchen hübsch gebawte Häuser stehen. Der Markt / oder Platz / ist zimlich groß / vnd sihet man am Rathhause / vnter einem Dächlein / dem Kuland mit eisern Klammern angehefftet; so aber nicht so groß / als der zu Magdeburg / ist. Es hat in dieser Statt auch ein fein bequemes Wirtshaus / die Commis genant / von Herrn Henrico Julio, Herzogen zu Braunschweig / 2c. vnd Bischoffen zu Halberstatt / zu mehrerer Bequemigkeit der Reisenden / gebawet; daselbst auch der geweste Keyserl. General / Albertus von Wallenstein / Herzog zu Friedland / 2c. ein Zeitlang Hoff gehalten hat. Vmb die Statt gehen starke Mawren / ein doppelter Graben / vnd darzwischen ein Wall. Es hanget allhie die Vogtey dem Gericht an / das gehört dem Bischoff allein / vnd der Rath hat nichts daran / außser in wenigen Fällen / Bürgerlichen Zwang; wie Wehnerus in Observ. practicis, voc. Vogtey / p. 655. schreibet.

Es haben sich in dieser Statt viel sonderbare Sachen zugetragen / deren wir nur etliche vernehmen wollen / als / daß Anno 1113. Keyser Heinrich der Fünffte Sie außgebrant / vnd Keyser Luther im Jahr 1134. einen Reichstag allhie gehalten / von welchem / vnd was darauff gehandelt worden / neben Andern / auch die Braunschweigische Chronick / fol. 130. seq. zu lesen. Anno 1181. schickte Herzog Hein

Steürwalde Churfürstl: Ambthaus
Im Stifft Hildesheim



Schorlinburg Closter
Im Stifft Halberstadt





Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side or a very light print. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher.

Heinrich der Löw zu Sachsen / ein groß Kriegsvolk wider seinen Feind / Bischoff Ulrichen von Halberstatt / denen die auß der Statt entgegen fielen / vnd geschach da ein herber Streit; aber die Braunschweiger behielten den Preis / vnd jagten den Feinden nach / bis in Halberstatt / vnd waren so kurz hinter ihnen her / daß sie mit Hauffen das Thor einkriegten / vnd die Statt einnahmen. Die Burger geriethen in groß Schrecken / löschten allenthalben das Feuer auß / vnd krochen zu Winkel. Doch fand einer von den Kriegseuten ein wenig Feuers / vnd zündete ein Häußlein an. Der Wind wehete das Feuer auff / vnd ist ein groß Theil der Statt verbrunnen. Es ist auch die hohe Stiftskirch abgebrant / da viel Leute / geist / vnd weltlich / eingestochen waren / ihr Leben zu retten. Diese schöne Kirche ist mit allem Schmuck / güldenem / sammeten / vnd seiden Tüchern vnd Kleidern / abgebrant / vnd das arme Volk / daß hinein gestochen war / elendiglich vmbkommen. Der Bischoff ward in seinem Hause gefunden / daß auch in vollem Feuer stund / vnd hatte S. Stephans Heilighumb in der Hand / das meynet er / solte ihn für dem Feuer bewahren / da ist er mit seinem Probst Romano / gefangen / vnd mit vielen andern gen Braunschweig geföhrt / als ihme die Kleider auff dem Leibe schon versenget waren. Der Herzog ist frölich wegen des Siegs gewesen / als er die Gefangene für sich gesehen. Aber / als er gehört / daß die schöne prächtige Kirche voll Volckes so jämmerlich verbrant / ward er trawrig / vnd da er den Bischoff mit seinem grauen Hauß / vnd S. Steffans Heilighumb / so allbereit etwas vom Feuer Schaden gelitten hatte / sahe / da giengen ihm die Augen über: Sandte derwegen den Bischoff gen Erteneburg / vnd ließ ihn da verwahren. Aber Frau Mechtild / des Königlichem Stauens auß Engelland / Herzog Heinrichs des Löwen Gemahlin / ließ ihr des gefangenen Bischoffs Vnglück zu Herzen gehen / vnd kleidet ihn im Gefängnis / mit schönen neuen Kleidern: Vnd als er der Herzog / gen Lüneburg kam / ließ er den gefangenen Bischoff für sich bringen /

straffte ihn / wegen seines auffrührigen Gemüthes / mit Vermahnen / daß er hinfort friedsam were / gab ihn darnach ledig vnd ließ / vnd schickte denselben wider gen Halberstatt. Siehe die gedachte Braunschweigische Chronick / fol. 161. vnd des Spangenberg's Raufffeldische / cap. 231. im Jahr 1347. haben die Graven von Raufffeld / vnd Regenstem / vnd die von Northausen / Halberstatt in der Christnacht vberfallen / eben / als jedermann in der Kirchen war / vnd sich solches Ermens weniger dann nichts versehen; darüber dann vil Vnschuldige das Leben lassen mußten; wurden auch viel gefangen davon geföhrt; vnd zog der Feind / mit einem grossen Raub / wider zur Statt hinauß / welche also ihres Bischoffs Albrechten entgelten mußte. Anno 1423. hat sich allhie ein grosse Aufruhr erhoben: Dann die Gilden / oder Zunftmeister / vnter welchen ein Kramer / der lange Matthias genant / der rechte Redtführer gewesen / haben sich wider den Rath auffgelehret / denselben vberfallen / vnd ins Gefängnis geworffen. Vnd als sie von den vmblicgenden Stätten darumb gestrafft worden / sind sie noch toller vnd rasender worden / vnd haben ihrer Fünffe von den vornehmsten Rathsherren auß den Thürnen genommen / auff den Markt geföhrt / vnd allda öffentlich Montags nach Catharina / für dem Rolande / enthaupten lassen: Deswegen auch die Statt belagert / besagter Matthias in der Flucht gefangen / mit noch dreyen / enthauptet / auch ein neuer Rath gesetzt worden / Anno 1425. nach dem diß Vnswesen bey zweyen Jahren gewähret hatte / wie die besagte Braunschweigische Chronick berichtet; wiewol Dresserus in Beschreibung dieser Statt / von dreyen Jahren sagen will. Anno 1553. hat Marckgraff Albrecht von Brandenburg diese Statt ein genommen / vnd dem Capitel eine grosse Brandschatzung auffgelegt. Anno 1625. hat das Kaiserliche Wallsteinische Volk Halberstatt einbekommen / vnd bis auff den Schwedischen Krieg / inngehabt / in welchem die Statt den Schweden auch zu theil worden / vnd haben sie Anno 31. die Kaiserlichen vergebens belagert; folgendts aber

ein weil sie/ ein weil die Schwedischen wie-
der eingenommen: vnd ist Anno 41. den 10.
20. May/ frühe zwischen 4. vnd 5. Vhren/
syr Feld Marschall/ Herz Johan Banner/
allhie gestorben. Die Käyserischen bekam-
men hernach dieses Halberstatt wider in ih-
ren Gewalt, ward aber Anno 43. den 24.
Julij/ vom Schwedische General Wacht-
meister / hernach General Leuten Ambt/
Herz Johann Christophen von Königs-
marck/ durch einen sonderlichen Kriegs List/
vnd Vorsichtigkeit abermals erobert: wie
davon in tom. 5. Theatri Europ. fol. 121.
b. seq. zu lesen. Vnd ist folgendes Halber-
statt Schwedisch verblieben: bis auff des
General Reichs Friedens Execution. An-
no 1650. seyn/ durchs Flaxs dörien/ in 120.
von den besten Häusern allhie abgebrochen:
wie in der Frühlings Relation vom Jahr
51. p. 81. stehet.

Was zum Beschluß das Bistumb
allhie anbelangt / so hat Käyser Carl der
Grosse/ vmb das Jahr 780. zu Salinstatt/
so hernach Ostrowick genant worden/ eine
Stiftskirchen in S. Stephans Ehre/ er-
bawet / vnd derselben den Hildegrinum
fürgesetzt, welcher Bischoff folgendts den
Sitz/ von Osterwitz/ mit Einwilligung des
Käyseris hieher/ als an einen gelegnern Ort
transferirt hat. Vnd ist gleichwol der H.
Stephanus, an beiden Orten/ der Patron
verblieben: vnd also gedachter H. Hilde-
grin der Kirchen zu Salinstatt 7. vnd der
zu Halberstatt 40. Jahr vorgestanden; da-
selbst noch in dem Dom sein Grab gewie-
sen wird, wie Werdenhagen am 228. Blat/
schreibet: wiewol obgedachter Bertius sagt/
er seye im Kloster Werd an der Kur/ so er
gestiftet/ begraben worden. Ihme hat
succedirt Dietgrinus, vnd diesem Hay-
mo, dessen Schrifften über die Propheten
vnd Apostel/ verhanden/ vnd der auch zu
Halberstatt im Dom liget/ vnd Anno 853.
gestorben ist. Der siebende Bischoff/
Bernhardus, ein Burggraff von Magde-
burg/ so Anno 974. gestorben/ hat das Fra-
wen Kloster Hadmersheim gebawet.
Der 17. Nahmens Rudolff/ hat allhie vn-
ser Frauen Kirch/ gegen oberwehnter S.

Stephans Kirch/ oder dem Dom über/
auffgerichtet/ vnd ist Anno 1149. verschie-
den. Der 18. war obgedachter Ulricus,
der mit Herzog Heinrich dem Löwen so vn-
glückhafftig gekrieget hat. Sein Nachfahr
Theodoricus, hat den Dom wieder erba-
wet. Der 26. war Volradus, ein Graff/
oder Herz von Kranichfeld/ der vom Jahr
1255 bis 1297. vnd also 42. Jahr geseffen/
so wider Crazium, wie Heint. Meibom-
ius in Chron. Riddagshut. p. 35. erin-
nert/ zu mercken/ der ihme lib. 8. Metrop.
cap. 26. nur 9. Jahr gibt. Der 29. war
Albertus, ein Herzog von Braunschweig/
welcher bey währendder seiner Regierung/
gegen seine Feinde / 20. mal zu Felde ge-
gen/ vnd mehrertheils obgesieget hat: wie
ihme die Braunschweigische Chronick/ am
235. Blat/ dessen Zeugnuß gibt. Der 31.
ist ein ander Albertus, vnd statlicher Phi-
losophus, aber ein vnglückhaffter Kriegs-
mann/ gewesen. Dann er vom Bischoff
Gebharden / oder Gerharden zu Hildes-
heim/ so gar beredt war/ überwunden wor-
den: Daher das Sprichwort entstanden;
die Logick ist von der Rhetorick/ überwin-
den worden: Ist gestorben Anno 1390. Der
39. war Ernestus, Herzog zu Sachsen/ so
Anno 1513. Der vierzigste / Albertus,
Markgraff von Brandenburg / der Anno
1545; der 41. Johann Albrecht Mark-
graff von Brandenburg/ so Anno 1552. der
42. Fridericus Markgraff von Brande-
burg/ so auch in gedachtem 52. Jahr; der
43. Sigismundus, in gleichem ein geborner
Markgraff von Brandenburg / des vor-
gen Bruders/ so An. 1566. gestorben. Nach
dessen Tode / Herzogs Julij zu Braun-
schweig Sohn/ Herzog Heinrich Julius/
von 2. Jahren alt/ zum Bischoff allhie po-
stulirt worden/ vnder dessen das Dom Ca-
pitel/ bis auff das Jahr 1578. das Regiment
geführt. Anno 1591. hat dieser Herzog
Heinrich Julius sich mit besagtem Capitel/
einer Reformation halber im Bistumb/
verglichen/ der Gestalt/ das auch im Dom
allhie/ vnd in andern darzu gehörigen Kir-
chen/ Gottes Wort/ der Augspurgischen
Confession gemäß/ frey öffentlich gepredi-
get/ vnd gelehret werden solte: Darzu dann
den

den 21. Septembris, in dem gedachten Dom/ der Anfang gemacht worden; wie wol solches nicht jedermann gefallen hat. Ihme succedirte sein jüngster Herz Sohn/ der 45. Bischoff allhie/ nämlich Herzog Heinrich Carl/ im Jahr 1613. der aber den 11. Junij Anno 1615. im sechsten Jahr seines Alters/ gestorben. An seine statt ward sein Herz Bruder/ Herzog Rudolff/ zum 46. Bischoff erwöhlet; der aber im folgenden 6. Jahr/ den 13. Junij/ zu Lübingen/ im Fürstlichen Collegio sein Leben endete. Ihme succedirte sein Herz Bruder/ Herzog Christian/ der den 6. Augusti, deß besagten 1616. Jahrs/ im Stift eingeführt worden/ sich auch hernach in dem Teutschen Krieg wol bekandt gemacht/ aber nicht viel sonderß Glück zum Kriegen gehabt hat: vnd Anno 1626. gestorben ist. An seine statt ward zum 48. Bischoff erwöhlet/ Herz Leopold Wilhelm/ Erzhertzog zu Oesterreich etc. Es waren deß Jahrs 1629. allhie noch fünff Catholische Domherren anwesend/ denen die Käyserliche Commissarien/ den 18. Decembris, die Schlüssel deß Archivi, vnd der Domkirchen/ so sie von den andern Evangelischen Capitularen/ welche sie abgesetzt/ erfordert/ zugestellt/ vnd mußte die Statt; wie auch oben Anzeigung geschehen/ die ingehabten Clöster vnd

Kirchen/wider raumen; wie in dem 2. Theil deß Theatri Europæi, fol. 35. seq. stehet. Es ist aber folgender Zeit von den Schwedischen/ dieses Stift ganz eingenommen/ vnd wider darinn die Religion reformirt worden. Wie hernach bey den General Friedens Tractaten/ dasselbe zu einem weltlichen Fürstenthumb gemacht/ vnd dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg/ (jedoch daß das Capitul/ oder die Canonicaten verbleiben sollen) überlassen worden; davon ist oben im Eingang dieses Theils der Topographiæ Germaniæ, Bericht geschehen; daselbst auch ein kurze Beschreibung deß Halberstädtischen Landes zu finden.

Zwischen Halberstatt/ vnd Naedlinburg/ ligt das Schloß Dam/ dem Herren von Hoym zuständig/ so sich An. 1643. nach dem zwo halbe Erfurtische Earthausen darfür gepflanzet/ vnd in sechs Schuß hinein gethan worden/ auf Gnad/ vnd Ungnad/ dem Schwedischen Herrn General von Königsmarck/ ergeben/ daselbst sich auch der Leutenambt/ sambt 25. Knechten/ vnderstellen müssen; wie in tomo 5.

Theatri Europæi fol. 121.

a. stehet.

Galdensleben/

Den Tafeln Halsleben genant/ ist eine Statt/ nahend Arxleben/ vnd nicht sonderß weit von Helmstatt/ an der Dra/ oder Drey/ im Erbstift Magdeburg/ gelegen. Johannes Pomarius, in der Magdeburgischen; Johan. Pideritius in der Lippischen; Buntingus, in der Braunschweigischen Chronick/ vnd Verdenhagen part. 3. c. 7. p. 233. Von den Hansischen Stätten/ beschreibend dieser Statt Belagerung im Jahr 1181. weitläuffig; kommen aber nicht mit einander über ein: Daher kein Wunder/ daß es auch zu vnsern Zeiten geschähet. Es hat dieselbe vor Jahren eigne Graven gehabt; ist aber folgens an Herzog Heinrich den Löwen zu Sachsen kom-

men/ zu welches Zeiten/ wegen der beeden Wasser Dra/ vnd Bivera/ auch deß sümpfigen Orths/ vnd ihren Mauern/ sie für eine gar feste Statt ist gehalten/ vnd im Jahr 1166. oder 1168. vergeblich belagert worden. Die Burger/ weil sie die gute Gelegenheit deß Orts/ vnd daß sie auch einen dreysachen Wall hätten/ betrachtet/ haben/ in Ansehung/ daß die Dra auff der einen Seiten der Statt herflosse/ auch dieselbe/ auff der andern Seiten/ mit Leitung deß andern obgedachten Flüsleins Biver/ oder Biber/ noch fester machen wollen: Aber nicht erwogen/ daß ihnen solches zu ihrem Schaden geraichen möchte. Dann der Erzbischoff Wichmann von Magdenburg/ der die

D ij

Statt

Statt gern gehabt hätte/ hat vom Käyser Friederichen dem Ersten/ bey dem Er in höchsten Gnaden gestanden/ Hülff bekommen/ damit er sie in gemeldtem 1181. Jahr belagert/ vnd durch Schwellung des Wassers erobert/ vnd zerstöret; wiewol des Herzog Heinrichen Obrister/ Graff Bernhard zur Lipp sich tapffer/ vnd so lang gewährt/ bis man die besagte/ auch andere Wasser/ auß den pfählichen vnd mooslechtigen Aeckern/ mit hoch auffgeworffenen Dämmen/ innerhalb 3. Monat/ vnd Wochen/ also auffgehalten/ daß sie die Mauren/ vnd vnterste Wohnung der Häuser/ gang bedeckt haben. Es ist hernach diese Statt 33. wie Pideritius, oder vngeschr 43. Jahr/ wie Verdenhagius, auß einer geschriebenen Lauterbergischen Chronick/ sagen/ also ganz öd/ vnd geschleiffet da gelegen/ vnd hat den Benachbarten einen trawrigen Anblick geben; bis vnter dem Erzbischoff Alberto, einem gebornen Graven von Hallermund/ als er mit dem Käyser abwesend in Italia war/ die herum gesessene Leuth sich versamblet/ vnd diesen Orth wider zu einer Statt auffge-

richtet haben. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg/ mit ihrem Bischoffe/ gewonnen auch die Magdeburger Haldenleben/ oder/ wie es Theils nennen/ Haldenschleben. Was folgendes/ sonderlich bey dem nächsten Teutschen Krieg/ allhie vorgegangen; davon ermangelt ein mehrer Bericht. Was aber Anno 1624. für ein Mandat/ wegen eines newen Probsis allhie/ vnd daß die Abbtissin in dem Exercitio der Catholischen Religion/ nicht zu verhindern/ etc. am Käyserlichen Hoff/ ergangen/ davon ist Carolus Carafa, in Germania sacra restaurata, zu lesen.

Es ligt nicht sonders weit von hinnen/ vnd auch an der Ohre. 3 Meilen von Haldenleben/ vnd 4. von Magdeburg/ new Haldenleben/ so Theils auch für ein Magdeburgisch Stättlein halten/ welches die Schwedischen Anno 1642. den 25. Hornung/ einkommen/ vnd die Thor etwas bessers verschangen lassen.

Hallermund/

EIN Schloß/ sambe zugehöriger Herrschafft. Es war die Graffschafft Hallermund vor Zeiten/ vnder den Sächsischen mächtig vnd groß/ vnd waren auß dem Gräfflichen Hallermundischen Geschlecht/ Albertus, vnd Vilbrandus, Erzbischoffe zu Magdeburg/ die Anno zwölffhundert vier vnd dreyßig/ vnd zwölffhundert zwey vnd fünfzig gestorben seyn. Der letzte Graff von Hallermund/ Otto/ gieng ab Anno vierzehnhundert vier vnd zwanzig ohne Erben. Der Graff von Spiegelberg nahm dar auß die Häuser Nachmühlen/ vnd Hallermund/ ein. die Er aber beede den Herzogen von Braunschweig lassen müssen/ wie in der Lippischen Chronick stehet. Die Braunschweigische sagt/ es hätten Anno

vierzehnhundert vier vnd dreyßig die Herzogen von Braunschweig/ vnd Lüneburg/ mit dem Graven von Spiegelberg Krieg geführt; aber das Schloß Hallermund nicht bezwingen können; wiewol der Graff endlich in solche Noth gerathen seye/ daß Er Herzog Wilhelmen von Braunschweig dasselbe/ Anno vierzehnhundert fünf vnd dreyßig habe einraumen müssen. Siehe auch des Hérici Meibomii Riddagshusensische Chronick/ pag. 24. vnd vnten Spring.

* *







HAMBURG

Die Stadt

1	Die Stadt
2	Die Stadt
3	Die Stadt
4	Die Stadt
5	Die Stadt
6	Die Stadt
7	Die Stadt
8	Die Stadt
9	Die Stadt
10	Die Stadt
11	Die Stadt
12	Die Stadt
13	Die Stadt
14	Die Stadt
15	Die Stadt
16	Die Stadt
17	Die Stadt
18	Die Stadt
19	Die Stadt
20	Die Stadt
21	Die Stadt
22	Die Stadt
23	Die Stadt
24	Die Stadt
25	Die Stadt
26	Die Stadt
27	Die Stadt
28	Die Stadt
29	Die Stadt
30	Die Stadt
31	Die Stadt
32	Die Stadt
33	Die Stadt
34	Die Stadt
35	Die Stadt
36	Die Stadt
37	Die Stadt
38	Die Stadt
39	Die Stadt
40	Die Stadt
41	Die Stadt
42	Die Stadt
43	Die Stadt
44	Die Stadt
45	Die Stadt
46	Die Stadt
47	Die Stadt
48	Die Stadt
49	Die Stadt
50	Die Stadt

Hamburg.

Wohr dieser weitberühmten Statt Nahmen komme/ seind die Scribenten vnderchiedlicher Meynung. Theils führen denselben her von den Hammen/ oder Schuncken/ oder geräuchertem Schweinen Fleisch / welches die Benachbarte häufig dahin gebracht/ vnd den Schiffleuthen/ so sich allda auff die Meerfahrten proviantirt/ verkaufft haben. Andere wollen/ er komme her vom Jove Hammone, dessen Bildnuß Kaysler Carolus M. soll zerstört haben. Theils vernehmen/ das sie von den Gambriuiis übrig seye/ vnd vor Zeiten/ Gambriuium geheissen/ darauff Hamburg worden. Ein anderer will/ das dieser Nahm eine Burg am Hammen/ oder am Lande der Elb/ bedeute. Albertus Crantziius schreibet/ das er von Hama, einem tapffern Sächsischen Fechter/ herkomme/ welcher von Starcatro, einem ungeheuren/ vnd grossen starcken Dänischen Mann/ an diesem Ort zu tode geschlagen worden: welches aber / als eine Fabel/ Nicolaus Cisnerus, præfat. in Saxon. Crantzii, verwirfft/ vnd den Namen lieber von dem Fischhamen / oder Hamo, herführen will. Vnd dann/ so vermeint Dresslerus, p. 304. das solcher Nahm vom Wörtlein Hain/ das ist/ ein Lust: Oder geheiligter Wald/ herkomme / vnd Hamburg so viel als Hainburg/ seye: oder aber vom Wort Ham/ oder einem Walde. Wie dann auch andere wollen/ das dieser Statt ihr Nahmen von dem Wald Hamme/ so vor Zeiten zwischen den Wassern Bille/ vnd Alster/ gewesen/ herkommen seye/ welchen die Herren von Ham innen gehabt/ vnd bey Regierung Kaysler Carls des Grossen/ an diesem Orth ein Schloß erbawet / welches Hammeburg/ oder Hamburg/ genandt worden. Daher auch Christophorus Sylvius Hamburgensis, bey dem Andrea Angelo, in der Holsteinischen Statt Chronick/ cap. 2. p. 12. saget:

Hamburgum, sylva cui notum nomen ab Hama. Vnd diese Meynung las-

sen ihnen auch G. Braun/ im 4. Theil seines Stättbuchs/ P. Bertius lib. 3. Rerum German. p. 565. vnd andere mehr/ gefallen. Vnd sagt Joh. Ilacius Pontanus, in Chorograph. Daniæ descript. pag. 667. also: Vocabulum Ham/ cum Saxonico sit, saltum live nemus, itemque agrum pascuum, live pratum fossâ cinctum notans, inde repetendam nomenclationis Originem haud est absimile vero; & maximè, cum in vicina quoque Dithmarsia duo reperiantur saltus, quorum alter Suderham/ alter Norderham/ appelliterur. Also ist man auch desz Lagers halber nicht einig. Dann theils diese Statt zu Stormaren/ so ein Theil von Holstein ist/ referiren: Andere aber halten sie für eine alte Sächsische/ oder Gränß Statt an den Gränzen Stormaren vnd Sachsen/ vnd sagen/ es seye im Augenschein zu sehen/ das das beste/ vnd fast grössste Theil der Statt/ durch die Elbe/ vnd deren Arme/ oder zertheilte/ vnd durch die Statt fließende Ströme oder Fleete/ von dem festen Lande Stormarn/ abgesondert/ vnd abgetheilet werden. Theils sagen/ es seye diese gewaltige Gewerb/ vnd Hansche Statt/ das Haupt in ganz Nord Albingen / vnd/ vor Kaysler Carls desz Grossen Zeiten/ vnder dem Nord Albingischen Herzog Albione, so mit dem König V Vitckindo zu Winden getaufft worden/ nur ein Dorff gewesen: aber als Anno 785. nach dem Tode dieses Albions/ Kaysler Carl den Uthonem solcher Landschaft vorgesezt / Hamburg von demselben Anno 787/ oder 789. zu befestigen angefangen worden/ damit der Herzog allda sicher wohnen möchte: Dann er desz Kayslers Stell vertreten/ vnd sein Amtman da gewesen: Vnd/ als die Wenden Anno 810. die Statt ganz zerstört/ habe sie im folgenden Jahr/ gedachter Carolus M. wider erbawet/ vnd sein Sohn/ Ludovicus Pius. sie zu einer Haupte Statt gemacht/ vnd ihr Ansgarium, oder Anscharium, (den Theils Anlagrium, vnd

Ansearium nennen)/vmb das Jahr 833. zum Ersten Erzbischoffe gegeben: nach dem allebereyt vorher in diesen Landen / durch etliche das Evangelium geprediget worden. Es ist aber mit der Zeit solches Erzbistum auff Bremen kommen/wie oben in Beschreibung solcher Statt gesagt worden: also/das jetzt kein Bistumb mehr zu Hamburg ist. Siehe/ was Hermannus Conringius, in exercitat. de Urbibus German. th. 28. auß den Annal. Francicis, oder Fuldenlibus, von dem Anfang der Statt Hamburg/ zu des obgedachten Käysers Caroli M. Zeiten/ schreibt: vnd wie solche nach vnd nach/regieret/vnd beherrschet worden/ Johan. Angel. à Verdenhagen, in seinem grossen Werck von den Hansee Stätten/ an vnderschiedlichen Orten/ (daselbst auch/wie die Statt also gestiegen/ vnd hernach auff der Elb zu herrschen angefangen/ vnd sich ihr andere widersetzet haben/ zu lesen)/vnd andere mehr berichten In der Apologia dieser Statt/ so Anno 1641. in 4. gedruckt worden/ siehet vnder andern also: Obwol die Statt Hamburg/ theils wegen des angenommenen Christlichen Glaubens / Theils/ das die Römischen Käyser mit vielen schweren Kriegen beladen/vnd Hamburg nicht allezeit mit würcklichem Schutze vertreten können/bald von diesem/ bald von jenem occupirt, vnd devastirt worden; So ist dannoch damit ihr ursprünglicher Status, vund Conditio, nicht geändert/ weniger denen Römischen Käysern/ vnd dem H. Röm. Reich/ ihr an die Statt habends Recht entzogen worden. Wie nun Hamburg der Zeit alle solche Facta erleben müssen; haben sie nicht allein zu Zeiten mit Resistenz/ zu Zeiten aber/ durch Darlegung grosser Summen Geldes/ sich der Vberwinder Subjection entzogen/ vnd davon befreyet; besondern seind sie auch von den Römischen Käysern/ Henrico I. Othone I. vnd Othone IV. (deme sie/ vund sonst keinem Potentaten in der Welt/ eine Eydliche Huldigung gethan) widerumb zum Reich gebracht worden. Wiewol nun etliche der Historicorum vermelden/ das Hamburg auch ein Zeit lang / vnter dem Gebiet/ vnd Herrschung der Sachsen ge-

lebt: so ist dennoch solches in effectu nichts anders/ als eine Bogteyliche Verwaltung gewesen/ so der Zeit im Röm. Reich sehr gebräuchlich. Dahero auch Chytræus lib. 2. in f. Hist. Sax. vermeldet/ das Lotharius Saxo, durch Graff Adolph zu Schawenburg/ das Land zu Holstein/ vund die Statt Hamburg / als einen Præfectum administriren lassen. Wie sich dann auch nicht findet / das die Graven von Schawenburg/ die Statt Hamburg/ alio titulo, als Præfectura, in Verwaltung überkommen. Ob aber die Herren Graven zu Schawenburg/ ander vund mehr Recht/ nach der Zeit/ an vund über Hamburg erlangt/dz will Hamburg anjeko zum schärfsten mit disputiren: Genug ist/ das auß Crantzio, Chytræo, vnd andern Historicis, erweislich/ das V Voldemarus, Herzog zu Schleswiel/ mit Hülff seines Herrn Brudern/ Canuti VI. Königs in Dänemark/ die Statt Hamburg / dem Röm. Käyser Othoni IV. durch Kriegsmacht/ entzogen/ vnd das derselbe Woldemar / so nachmals König in Dänemark worden/ Grafen Albrecht von Orlemund die Statt Hamburg/ zu ewigem Besitz geschenkt / vnd gegeben habe. Weil nun Chytræus lib. 2. in f. Hist. Sax. meldet/ auch sonst zu erweisen/ das Graff Albrecht von Orlamund/ gegen Erlegung 1500. Mark löstiges Silbers/ die Statt Hamburg in Freyheit gesetzt/ vnd alle seine Recht der Statt verkauft; Er Chytræus auch ausdrücklich meldet/ das Adolphus IV. Graff zu Holstein/ all solche libertatem, & privilegia der Statt Hamburg/ confirmirt; vnd diese erworbene Freyheiten der Statt mit Recht nicht können entzogen werden; auch bey keinem Historico zu finden/ noch sonst zu documentiren, das Graff Adolph der Vierte von Schawenburg/ Holstein/ vnd seine Herren Successores, diese Freyheit der Statt streitig gemacht / sondern hingegen alle der Statt privilegia, von Graven zu Graven confirmiret; Also kan/dem Fürstlichen Hause Holstein/ auch über Hamburg / keine Landesfürstliche Hocheit/ vnd Gewalt zu stehen/ etc. Bey welcher Freyheit die Statt/ von Graven zu Gra-

Graven/ bis auff Adolphum, deß Nahmens den 14. Graven zu Holstein/ Schawenburg/ vnd legten deß Manns Stammens/ so Anno Christi 1459. gestorben/ vnbeiräbt gelassen. Die Landstände in Holstein haben hierauff mit gewissem Beding/ vnd einer Capitulation, Christianum I. König in Dänne-
 marck/ zu ihrem Landsfürsten erwöhlet/ vnd auch endlich sich die Hamburger erkläret/ daß so fern er die Statt/ bey ihren erworbenen Freyheiten/ vnd Privilegien lassen/ auch freyen Handel vnd Wandel/ zu Wasser vnd Lande/ in dero Gebiet vergönnen/ so wolten sie ihn annehmen/ vnd sich zu ihm halten/ als sie zu den vorigen Herren Graven gethan hatten/ so auch geschehen/ vnd der Statt vom König/ ihre Privilegia confirmirt/ ihm aber nicht gehuldet worden. Dieses Königs Successores haben zwar/ wie Er die Huldigung begehret/ ist aber allwegen abgeschlagen/ vnd bey dem vorigen gelassen worden/ salvo jure Cæsaris, & Imperij, & salvis libertatibus Civitatis ab Imperiali culmine obtentis. Bey Lebenszeiten Königs Christiani III. hat der Kaiserliche Fiscalis die Statt Hamburg/ als ein Reichs Statt/ beygesprachen/ vnd Proceß außgebracht/ hat auch die Sach hernach in Camera beruhet. vnd nichts destoweniger hat die Statt den König in Dänne-
 marck/ (Herrn Christian den Vierten) An. 1603. aber ohne Eydesleistung/ Item Herzog Johann Adolphen/ Herzogen zu Schleswick/ Holstein/ angenohmen/ ist auch solcher Actus beym Kaiser Rudolpho, vnd dem Reich/ entschuldigt worden: Ob schon Hamburg auff dem Reichstag zu Augspurg/ in Anno 1510. allbereyt vom Kaiser Maximiliano I. vnd den Ständen/ für eine Kaiserliche freye Reichs Statt erkläret/ vnd das Fürstliche Haus Holstein/ wegen ihrer Pretensionum, nacher Speyer/ zu ordentlichem Recht verwiesen worden. Die Hamburgisch beschehene Annehmung/ so man eine Huldigung nennen will/ ist nichts dan ein Schutz/ vnd Schirmsverwandnuß/ per modum Pactorum, außgerichtet. Der Rath der Statt Hamburg/ hat 1. seine freye Statt Regierung/ in Geist-

vnd Weltlichen Sachen. 2. erwöhlet Burgermeister vñ Rath/ durch ein freye Wahl/ ohne deß Fürstlichen Hauses Holstein Wissen/ Willen/ oder Confirmation. 3. Bestellen das Predigambt mit tüchtigen Personen. 4. Machen/ vnd ändern Statuta, Policiey/ vnd andere der Statt dienliche Ordnung. 5. exerciren notoriè alle Obrigkeitliche Jurisdiction, so wol in civil, als Peinlichen Sachen/ cognoscendo & exequendo, in vnd außserhalb der Statt/ in dero Gebiet/ ohn einige appellation, reduction, revision, oder reformation, an das Fürstliche Haus Holstein/ vnd agnosciren in solchem Fall niemand/ als Ihre Käyfl. Mayt. vnd dero Hochpreißliche Hoff- oder Cammergericht. 6. Nehmen nach ihrer Beliebung Burger auff/ vnd lassen ihnen schören. 7. Erlauben Aembtler/ vnd begaben mit Privilegijs. 8. setzen vnd verordnen Contribution, vnd Auflage/ vigore Juris collectandi. 9. Gebrauchen sich auch Musterung/ vnd Landfolge/ in ihrem Gebiet. 10. lassen sich mit andern/ auch ohne deß Fürstl. Hauses Holstein Vorwissen/ in Verbündnuß ein. 11. haben demselbigen Hause zu Kriegszeiten kein Deffnung ihrer Statt jemals gegönnet/ oder gelaißt. 12. versehen ihre Statt mit Wällen/ Fortification, vnd Armatur, hohen vnd nidern Kriegs Officirern/ nach ihrem Beliebt. 13. haben auch das Jus Salvi conductus, vnd Fiscij, von vndenklichen Jahren hergebracht/ vnd seind/ in Summa zu reden/ in 10. 20. 40. 80. 100. 200. vnd mehr Jahren/ vnd annoch auff diese Stunde/ ganz keine Dienste/ oder Pflichte/ dem Fürstlichen Haus Holstein/ von Hamburg gelaißt; darauf einige Vnderthänigkeit erwiesen werden könne: Massen so wol in Politico, als Ecclesiastico Statu, keine vestigia Fürstlichen Holsteinischen Obrigkeitlichen Gewalts/ Gebott/ oder Verbotts/ weder in noch außserhalb diser Statt/ vnd dero Jurisdiction, zu finden. Ohne ist es zwar nicht/ daß Hamburg jährlich nachher Segeberg vnd Gottorff/ eine Ohme Wein/ ein Faß Zerbster Bier/ 100. Pfund Reiß/ vnd 50. Pfundt Mandel/ versendet: Weilen aber hinwiderumb/ von dem Fürstlichen

lichen Haus Holstein/dem Rath der Statt Hamburg/ etliche Stücke Wildprät überschicket werden/ kan darauß auch keine Vnderthänigkeit erfolgen. An jeso zugeschwegen / daß Hamburg andern benachbarten Stätten dergleichen Präsenten thut / vnd hinwider empfängt. So ist nicht allein mit vielen alten / annoch vorhandenen Hamburgischen Insigeln; sondern auch mit denen so von vndenklichen Jahren/ vnnnd annoch täglich gebraucht werden / zu beweisen / daß das Holsteinische Nesselenblatt darinnen gar nicht befindlich. Vnd seind etliche der Meynung / daß es kein Nesselenblatt / sondern ein Kautenblatt/ so das alte Sächsische Wappen gewesen / vnnnd daß vom Käyser Carolo M. die drey Nägel des Creuzes Christi/ zum Zeichen d' Hamburger Bekehrung zum Christenthumb / der Statt gegeben worden; wiewol Nicolaus Helduaderus, in Sylva Chronol. Circuli Baltici pag. 29. hievon eine andere Meynung hat. Es bezeuget die Notorietät, daß Hamburg mit den Holsteinischen Landtügen ganz nichts zu schaffen habe. Sie hat aber auch den Reichs Stättischen Standt nicht/ sondern vielmehr den Frey Stättischen (wie derselbe in des Reichs Abschied de Anno 1542. 44. vnnnd 48. 2c. beschrieben worden) begehrt: Ist jhr aber die Exemption, vñ Freyheit/ per sententiam Imperialis Camerae, An. 1618. ab: vnd sie für eine Reichs Statt erkandt worden: Wie dann Ihre Käys. Mayt. Anno 1641. bey währendem Reichstage zu Regenspurg / auß eigener Bewegung/ decretirt, dz Hamburg Session, vnd votum; dabey haben sollte: Hamburg aber sich dennoch dessen geäußert/ vnd gegen Ihr Käys. Mayt. vnnnd dem H. Röm. Reich / allervnderthänigst entschuldigt; so auch bey andern Reichstügen beschehen. Dann sie/ die Statt/ wie gemeldet/ geru ganz frey seyn/ vnnnd salvis libertatibus, so sie von Römischen Käysern erhalten/ sich zu den Fürsten von Holstein/ als Schutz vnd Schirmsverwandten / halten / vnnnd dem Römischen Reich nichts zu laisten/ schuldig seyn wolte; vnnnd deswegen auch vor der Zeit/ die Statuam Rolandinam herunder geworffen. Es

hat auch Holstein Revision gebetten vnnnd erhalten: vnd beruhet also die Exemptions-Sache noch in Revisorio iudicio; wiewol die Statt nichts dabey gethan/ oder Revision gesucht; gleichwol sich hernach Anno 1621. zu Steinburg obligirt, pendente revisione, alles in vorigem Stande zu lassen/ vnd bey dem Hause Holstein/ namblich dem König vnd seinen Erben; vnnnd dann den Herzogen zu Holstein / Gottorffischer Linien/ in devotion zu stehen vnd bleiben/ vnd den allerseits regierenden Herzogen/ nächst vorhergehender Allecuration, alles zeit die gewöhnliche Huldigung/ vnnnd Annehmung wärcklich zu laisten/ vnd zu prästiren. Käyser Ferdinandus II. hat des Käysers Friderici Primi Privilegium der Statt / daß sie zu ewigen Tagen auff der Elbe/ von Hamburg auß/ bis in die offene See/ mit keinen Zollen belegt werden solle/ gegeben/ extendirt. Entgegen sollen die von Hamburg schuldig vnd pflichtig seyn/ solchen Elbstrom von der Statt Hamburg/ bis in die offene See/ von allen Meerräubern/ auch des Käysers / vnnnd des Reichs Feinden/ vnd widerwärtigen Schiffen/ so viel sie vermögen/ rein zu behalten/ zu schützen/ vnd zu defendiren. Wie dann Hamburg vor Jahren/ vnd zwar in Anno 1402. auff einmal 70. vnd im selbigen Jahr noch 80. Seeräuber gefänglich einbringen/ vnd iustificiren lassen. So seind auch Anno 1525. drey vnd sibenzig / vnd Anno 1573. sechs vnd zwanzig Personen; Anno 74. abermals 6. Anno 1581. 23. vnnnd für wenig Jahren 3. Personen/ vnd Seeräuber allda gerichtet/ vnd ihre Köpffe auff dem Grabbrock auff Stecken gesetzt worden. Vom Käyser Friderico III. (al. IV.) ist Hamburg privilegirt, daß niemand den Elbstrom auff/ oder ab/ weder Weizen/ Korn/ Roggen/ Gersten/ Mehl/ noch andere Getreyd/ auch weder Wein noch Bier / noch sonst gar keine andere Waren / für der Statt vorbeiführen/ sondern solche Waren allda außzulegen / oder zu verkauffen/ vnd zu verhandlen/ schuldig seyn solle. So mag auch Hamburg/ vermög zweyer Privilegien/ Ihr/ von den Käysern Sigismundo, vnnnd Friderico, gegeben/ neben der sib-

bernt.

bern/auch güldene Müns/schlagen. Vnd dieses ist / auß der obangezogenen der Statt Schusschrift genommen. Darzu Ursach geben/die Strittigkeit/so sich zwischen gedachtem König Christian dem Vierdten von Dennemarck / vnd Ihr/der Statt/nach dem/mit höchsternantem Keyser Ferdinanden dem Andern / zu Lübeck/ Anno 1629. getroffenen Frieden / vnd dem vom König zu Glückstatt auffgerichtem Elbzoll/erhaben. Weilen aber/den Hamburger Schiffen / die Pässe / durch den Sund / gesperrret / vnd Ihnen andere mehrere Beschwerlichkeiten auffgewachsen; sich auch der König zum Krieg geschickt; so haben / mit Ihrer Königl. Majest. sich die Hamburger endlich/auff ein gewisses/vergleichen/vnd wurde/von Ihnen/An. 1645. wegen des geschlossenen Friedens / ein öffentliches Dankfest gehalten/vnd vmb die Statt alles Geschütz gelöst; Vnd hat der Magistrat / dem König / die restirende 120. tausent Reichsthaler / nach Glückstatt/ durch 700. Musquetierer/überbringen lassen; der König aber darauff den Zoll/ zu besagtem Glückstatt/ abgeschafft/ vnd selbigen/wie Er Anno 1603. gewesen/wieder angeordnet. Siehe den Tomum 5. Theatri Europæi, fol. 62. seqq. 89. seqq. 964. vnd 1010. Vnd von andern Geschichten/ vnd Handeln/ so allhie vorgeloffen; wie namblich diese Statt/ anfangs etlich mal/ von den Heydnischen Völkern verheeret / die Lehrer der Christlichen Religion/ von ihnen/ in die benachbarte Länd der / vnd übers Meer / seyn geschickt worden; wie Anno 1281. Hamburg mehr als halb außgebronnen / vnd viel Menschen in dem Feuer todt geblieben; wie im Jahr 1335. ein grosser Aufflauff allhie / wegen der Geistlichkeit / die sich wider die Weltliche Obrigkeit gesetzt / gewesen; vnd vielen dergleichen/ den Albertum Crantzium, des Johann Petersen / vnd Andree Angeli Holsteinische Chronicken/ Johann Reckmans Lübeckische Chronick/ fol. 2. 14. 22. 33. 47. 63. vnd 85. des Micrælii Pommerische Beschreibung lib. 2. pag. 173. 175. 188. vnd 203. die Braunschweigische Chronick / fol. 199. 377. vnd an mehr

Orten/ Hermann. Latherum, in seinem Buch de Censu, p. 691. vnd 749. den obangezogenen Joh. Angel. à Werdenhagen, part. 3. de Rebusp. Hanseat. cap. 3. & cap. 11. 13. 16. 19. 20. (da/sonderlich am Ende / wegen der Statt Gerechtigkeit auff der Elbe / gehandelt wird) cap. 21. vnd in Antegressu partis 4. fol. 394. a. & fol. 434. seqq. vnd andere mehr / vnd darunter auch die Relationes; vnd von dem grossen Wetter/so im Jahr 1646. allhie gewesen/den obgedachten 5. Theil des Theatri Europæi fol. 1167. a. Dann alles allhie einzubringen / diese der Statt Beschreibung zu weitläuffig machen würde;sonderlich/ weil noch ein mehrers von ihrer Gelegenheit / vnd was allhie insonderheit zu sehen / zu vermelden / übrig ist. Es ligt aber Hamburg 10. Meilen von Lübeck/vnd ein gute Meil von Stülhorn / einem beschlossenen Land / vnd Insul in der Elb. Ist ein schöne / vnd ansehnliche Statt/ die jetzt in die Alte / vnd Neue getheilet wird/darzwischen inwendig ein Wall ist; beede aber wol befestiget seyn / vnd / wegen der hohen Thürnen / fast nur eine Statt zu seyn/scheinen. Auff beeden Seiten / sonderlich auff der / daran die Elb herfließt / ist ein über die massen lustiger Prospect hinauß. Dann da ist der braite Fluß / die Thäler / vnd die Wälder / von Witttag / item die Stättlein / Märckt/ vnd Dörffer / so herumb ligen / mit sonderbarer Anmüthigkeit / von den Wälslen/vnd hohen Orten / zu sehen. Gegen Mitternacht / hat Sie auch nicht weniger ihre Lustbarkeit; dieweil daselbsten die Alster in die Statt kompt / welcher Fluß Ihr viel gute Gelegenheiten / der Mühslen halber / bringet / damit ein so grosse menge Volcks / dergleichen in keiner Statt des Teutschlands ist/mit Meel versorget werden könne. Zu Franckfurt am Mayn/ gibt es/ wann es wol/ vnd friedlich stehet/ in den Messen/ eine mächtige Anzahl Volcks; aber zu Hamburg ist schier täglich Mess/ dieweil / von vnterschiedlichen Orten / vnd Ländern / viel Güter/ vnd Waaren / hieher gebracht; theils auch allhie/ als der Trip/Sammet/oder die Tripa. zu
R berats

beraitet werden. Vnd schreibt vorge-
dachter Latherus lib. 3. cap. 20. pag. 994.
daß Er in Hamburg einen sonders bekant-
ten Mann gehabt / der mit der Triphand-
lung / innerhalb zehen Jahren vngesehr/
vmb fünffzehntausent Reichsthaler/reicher
worden seye. Wer vmb den Mittag/oder
auff den Abend / in die Burs / oder Dörß
(ein zierlich Gebäu / so theils bedeckt/
theils offene Spazier-Platz hat) gehet/
der wird sagen / daß täglich mehr / als ein
Leipziger Meß da seye; vnd daß kein der-
gleichen Zusammentunfft der Kauffleute
gesehe / da nicht etlich Tonnen Goldes
werth Waaren kaufft / verkaufft / vnd ver-
tauscht werden: Wie man dann / vor die-
sem / von zwölff Haupt-Schreibstuben ge-
sagt hat / in welchen allezeit / zur Notdurfft/
Gold / vnd Silber / verhanden gewesen/
vnd / sonders zweifels / noch / einem Kauff-
mann / der etwan zu einem wichtigen Han-
del Gelds bedörffig / damit zu helfen.
So ist auch / auff dem Rathhause / ein of-
fentlicher Geldkasten / so Sie / nach art der
Amsterdamer / Antörffer / Benediger/
vnd Anderer / den Bancum, oder Banco
nennen / in welchem / zu allen Zeiten / auff
gewisse Versicherung / man den Jenigen/
denen man trawen darff / grosse Summen
Gelds fürstrecken thuet. Vnd solche Erfin-
dung ist der Statt / dem gemeinen Mann/
vnd der Gewerbschafft / sehr erspriechlich:
Vnd kan Einer / der gern sein Geld in Si-
cherheit / vnd Verwahrung hätte / es da-
hin bringen / oder legen. So hat die Ad-
miralität auch ihre Gelder / so die Kauff-
leute freywillig zusammen tragen; da-
mit Munition erkauft / vnd die Schiffe
nach Spanien / wider die Seerauber / ver-
sichert / vnd versorget werden. Vnd hat
dannhero / wegen der Kauffmanschafft/
vnd auch der menge des Volcks / E. E.
Rath / ein groß jährliches Einkommen / als
da ist 1. der Herren: vnd Bürger-Zoll / son-
sten Werck: vnd Backen-Zoll / genannt.
2. Das Umbgelt / Tax / oder Accise / vom
Hamburger / auch dem frembden Bier;
item vom Wein / Essig / vnd Brantwein/
was nämlich in der Statt / vnd ihrem Ge-
biet / getruncken / vnd verbrauchet wird.

3. Die Matten oder Korn-Accise. 4. Die
Viehe-Accise / so die Burger geben / sampt
der Viehe-Accise der Schlachter oder Metz-
ger / alter / vnd newer Fleischschranken / oder
Bäncke / so die Burger / vnd Inwohner be-
trifft. 5. Das Haurg. lt. da vor jede Mark
ein Schilling alle halbe Jahr geben wird.
6. Das wochentliche Grabengelt. 7. Das
wochentliche Soldatengelt. 8. Der Zehende
Pfenning von allen Gütern / deren Bür-
gere / so sich an andere Verter zu wohnen be-
geben wollt. 9. Das jährliche Schoß / oder
Steuer / der Bürger. 10. Der Frembden
oder Einwohner Contract-Schoß. 11. Alt/
vnd new Krangelt. 12. Alt / vnd new Wag-
gelt. 13. Obgedachter Banco. 14. Der
Schaumburgische Zoll / welchen die Hols-
steinischen Schaumburgischen Graven
(so / nach derselben Absterben / mit ihrem / in
Holstein gelegnem Gebiet / sonders Zwei-
fels / an den König in Dennemarc / neulich
kommen seyn wird) mit / vñ neben Hamburg/
zu gleichen theilen erhoben. 15. Die Con-
sumption / Brucken / Backen / vnd Pfalgel-
ter / deren sich aber die Statt nicht allzeit ge-
brauchet. Es seynd aber Tonnen / vnd Bas-
cken / respectiue vascula lignea. vñ statuæ
lignæ, deren man sich in Haven / vñ Strö-
men / zu Anzaigung der Tieffe des Meers/
oder Ströme / auch Kundschafft der Lande/
einzunehmen / gebrauchet / weñ man auß der
See / oder vom Meer / kommend / die Por-
tus, vnd Haven / erreichen will. Ferners
hat diese Statt auch ein feines Gebiet/
vnd in der Elb etliche Inseln: auch nutz-
bare Aempter / oder Vogteyen / am Gestade der
Elb / vmb die Alster / die Bilda / vnd an-
derswo: Theils Ort besitzt Sie mit den Lü-
beckern zugleich: Vnd hat Sie sonderlich
auff der Elb / nahend Winsen / einen Zoll/
mit der Oberfahrt / so nicht ein geringes
Regale ist: vñ welcher berühmter Ort / we-
gen des besagten Zolls / der Tollenspieker
genant wird. Siehe oben Gamie. Vnd sol-
cher obangedeuter Gelegenheit halber / fin-
det man / daß Hamburg / in der ReichsMa-
tricul / Monatlich / auff 20. zu Ross / vnd
120. zu Fuß / oder / an Geld / zu 720. fl. ange-
legt worden: man sich aber / weil die Exem-
ption Sach rechthängig gewesen / mit Ihr/
jeder

bederzeit / auff ein genantes verglichen habe. Aber / in der Nürnbergischen / wegen der Schwedischen Satisfaction-Gel-ter / Anno 1650. gemachter Repartition, ist besagter Anschlag völlig einkommen. Der fürnehmste Theil der Alten Statt / ist bey S. Peter / der ander bey S. Catharina / der dritte bey S. Niclas / vnd der vierte bey S. Jacob / so fast der allerwe-
tiste Theil ist. Aber in der Newen Statt / ist / zu S. Michael / da die ganze Gemein zusammen kompt / noch viel ein grössere weite. Beide Städte haben in ihrem Vmb-
Freisse 21. Bollwerck / so man Castellen nen-
net / deren 16. groß / vnd gar sichtbar / die ü-
brige fünf aber nicht so groß / gleichwol mit dem Wall gar fest vmbgeben. Es seynd in der Statt viel Brücken / weils / wegen des Anlauffs der Elb / vnd der Alster durch-
gang / Sie / die Statt / in etliche Inseln / vn-
terschieden ist ; deswegen Sie auch etlich mal / in etlichen Gassen / grossen Schaden / von dem aufstießenden Wasser / (vnd dar-
unter Anno 1651. im Frühe-Jahr / da es auch in der Nachbarschaft vmb etlich Tonnen Goldes zu thun war) erlitten / wel-
ches meistens geschichet / wann / im Newmonden / der Abendwind ein schweres Wetter erregt / da des Meeres Ab- vnd Zu-
fluss / sich ganz scheinbarlich sehen lässt / das alle Tag / in 6. Stunden / vnd einer Viertelstund / das Wasser zu vnd in so viel folgenden / wieder abnimbt : deren Zeit Ge-
legenheiten nicht allein die Schifflente / son-
dern alle daran wohnende / vnd die Fischer / gar fleißig in acht zu nehmen / vnd die Schifffahrten füglich anzustellen / wissen :
siehet auch ein steinern Zeichen an dem Ort / da die Schiff gemacht werden / allda / mit gewissen Merckzeichen / man die vn-
terschiedliche Rechnung dessen eingrabener haben thuet. Der Abfluß wird von Ihnen Ebbe / vnd der Zufluß / Fluet genant. Vnd wird mit beeden bey 13. Stunden zuge-
bracht / wiewol / wie gesagt / man ins gemein nur 12. zum theil auch nur 12. Stunden / rechnen thuet. Daher auch solcher Zu- vnd Abfluß nicht alle Tag / zu einer Stunde / geschichet / sondern damit abgewechselt wird ; wie auß ihren Calendern zu sehen. Vnd

wann starcke Winde wehen / oder die Elb / wegen Ergießung der Flüsse / so in solche fallen / gar groß ist / so kan man auch auff das oben gemelte / so von stillem Wetter zu verstehen / nicht aigentlich gehen ; wie hies von obangezogner Werdenhagen / part. 6. fol. 98. vnd daselbsten auch von den fürnems-
ten Orten / so zwischen Hamburg / vnd dem Meer / oder der See / an der Elb ligen / zu lesen. Vnd rechnet man / von Hamburg / bis zu der besagten Elb Aufgang ins Meer 18. Teutsche Meilen ; wiewol der gedachte Anlauff des Meers / sich noch 4. Meilen ü-
ber Hamburg / bis nahend dem obgedachten Tollenspieker / da man ins gemein über den Fluß / wann man nacher Lüneburg raifet / setzet / erstreckt. Auff dem Wall / kan man die Statt in einer Stund kaum herumb ge-
hen ; Vnd hat Sie doch nicht mehr als vier Thor / namblich / gegen Abend / in der New-
Statt / das Altenauer Thor / zu welchem man / auß der Alten Statt / durch das Mils-
lerthor / wie es ins gemein genent wird / kom-
men thuet. Das andere Thor / gegen Witz-
ternacht / heisse das Dam Thor / oder Porta valli. Das dritte ligt gegen Morgen / vnd wird das Stein Thor genant. Das vierte / gegen Mittag / so Dihane geheissen wird / vnd neben dem Elbgestade gelegen ist. Es seyn allhie die Gassen meistens krum / die mit ansehnlichen Häusern gezieret. Die
Statt-Gräben vmb den Wall / seynd also tieff / vnd weit / das sie Einem / der erst-
lich hinab sihet / einen Schrecken einzujas-
gen beduncken : daher auch die Brücken bey den Thoren / auff sehr grossen Bäumen / vñ Balcken / ligen / vnd seyn die Bollwercke am Wall / wie die Berge / sonderlich auff der
Seiten / da man von Altenau zur Statt raiset / anzusehen. Dieses verwunderliche Werck ist erst / vor kurzer Zeit / angefan-
gen / vnd meistens innerhalb vier Jahr-
ren / zu ende gebracht worden ; Darauß dann der Statt Macht / vnd der Burger Reichthumb / zu ermessen. Ist alles nach der
Reifschnur / vnd Bawkunst / auffo ge-
nawist / vnd fleißigst / verfertigt / also / das man darfür hält / es habe Hamburg ihres
gleichen / von grossen Stätten / so also fest erbawet wären / im Teutschland nicht.
X ij Was

Wassers hat Sie genug / vnd gehen noch darzu künstliche Leitungen vnter der Erden / auß Altenau / bis in die Statt. Der Häuser / darinn Bier gesotten wird / ist ein grosse menge / welches / vor Andern / eines so lieblichen Geschmacks ist / das es allenthalben / in den benachbarten Ländern / am meisten geliebet wird / sonderlich in Holstein / da man vermeynt / das man / ohne Hamburger Bier / nicht leben könne. Es wird auch dasselbe zu Lübeck hoch gehalten. Sonsten findet man zu Hamburg fast alles / so man nur begehrt / auch gute Schnabelweid / vnd Leckerbissen. Vnd haben die Inwohner / nach dem die Holländer / wegen der Kauffmanschafft / ihre Haushaltung / auff gemachten Vertrag mit der Obrigkeit / allhie angestellt / auch angefangen / allerley Küchen Speise in den Gärten zu pflanzen ; also das an diesem Ort / für anderen benachbarten grossen Stätten / am besten zu leben ist : Wie man dann auff vnterschiedlichen der Statt Plätzen / oder Märkten / von Morgens frühe an / bis auff den Abend / alles zu kauffen findet / was man in der Küchen / an allerhand Früchten / vnd vnterschiedlichen Fischen / bedarff. Vnd bringet sonderlich die menge der Schiff / auß vnterschiedlichen Theilen der Welt / so viel Kauffmans Waaren / das dieselbe / von hinnen / durch ganz Teutschland verführet werden. Der Schiffhafen / oder Port / ist so gut / vnd bequem / das allerley Schiff / auch die grössere / allda einlaufen können / etliche wenige außgenommen / die / wann Sie gar zu schwer geladen / ein Meil wegs von der Statt / bey der Neuen Mühle / zu anckern pflegen / bis das schwerriste auff denselben aufgeladen wird.

Die vornehmste Kirch allhie ist zu S. Peter / darinn ein schöner Taufstein von Marmol zu sehen / vnd welche / vor Zeiten / ein Erzbischoffliche Kirchen gewesen ; da gleichwol noch ein Dom Capitul / von welchem an das Cammergericht nach Speyer appelliret wird / ob schon es kein Stand des Reichs ist ; wie Limnæus lib. 7. de Jure publico cap. 23. n. 14. schreibet. Es ist dieser Dom Anno 801. (Al. 830.) erbawet worden ; darin viel Graven von Schauen-

burg / vnd Holstein / begraben ligen / die in einer sonderbaren Schrifft / nach Keyser Carlen dem Grossen / vnd seinem Sohn / Keyser Ludwigen / dieser Kirchen Andere Stifter / vnd getrewiste Gutthäter / genannt werden. Siehe Georg. Braun lib. 4. Theatri Urbium. Es ruhet auch allhie der berühmte Historicus , Albertus Cranz / der H. Schrifft / vnd des Päpstlichen Rechts Doctor / vnd weyland Dechant dieser Kirchen / so Anno 1517. gestorben ist / vnd viel von dieser Statt geschriben hat / vnd dessen Grabschrifft P. Bertius lib. 3. Rer. German. p. 565. setzet / der auch des Päpsts Benedicti V. hat. Es wird aber in einer Schrifft / so bey den Scriptoribus Rer. German. Septentr. Lindenbrogii , pag. 133. zu finden / gesagt / das sich solche Grabschrifft irret / in dem Sie des gemelten Päpsts Todt ins 841. Jahr setzet / der doch erst Anno 956. gestorben seye / vnd das Er nicht mehr allhie lige / sondern seine Gebein / von hinnen / Keyser Otten des Dritten Capellan / Raco de Bremen. nach Rom geführet habe. Sonsten liget in dieser Kirchen auch Vitus Ortelius Winsheimius , der Anno 1608. den 13. Novembris , im 74. Jahr seines Alters gestorben ist. Eine sonderbare Schrifft wider die Hoffart gemacht / so bey dieser Kirchen auff einem Grabstein zu lesen / findet man bey Michael Heberer / in seiner Aegyptischen Dienstbarkeit. Es werden bey der Communion noch die Messgewänder / vnd Liechter / gebraucht ; wiewol diese / vnd andere Kirchen / als zu S. Jacob / S. Niclas / S. Catharinen / (allda ein prächtiger Predigstuel von schwarz / vnd weissem Marmol) 2c. sampt dem Rath / vnd der meisten Burger schafft / der Augspurgischen Confession zugethan seyn ; wie dann die Religions Veränderung allberait im Jahr 1522. ihren Anfang allhie genommen. Vnd schreibet Herz Doctor Johann Müller / Pfarrer zu gedachtem S. Peter / in der Vorrede des Lutheri Defensi, das Anno 1521. sich am ersten allhie herfür gethan M. Otho Stiefel / Pfarrer an S. Catharinen Kirchen / zu deme hernach von Rosstock kommen M. Stephanus Kempe / ein
Barr

Barfüßer Mönch / denen andere gefolgt / vnd seye die erste Reformation Anno 26. in S. Nicolai Kirchen geschehen; vmbsonde aber des 28. Jahrs seye Sie recht fortgangen. Vnd haben folgender Zeit allhie gelehrt / D. Johannes Epinus, D. Paulus von Eisen / D. Philippus Nicolai, M. Jacobus Wehrenbergus, vnd andere vornehme Männer mehr. Es hat Keyser Ferdinandus der Ander / vnterm Dato 28. Julii Anno 1627. der Statt Hamburg anbefohlen / daß Sie die Catholischen Kauff; vnd Handwercksteute / in ihrer Religion / nicht irren / vnd hindern; vnd hergegen / auffer der beeden im Reich erlaubten Religionen / alle andere Secten abschaffen solte. Es haben aber die Engelländer / zu ihren Predigten / ein besonders Haus; vnd haben die andere Nationen / vnd Römisch-Catholischen / vorhin / vnd vielleicht noch / ihren Gottesdienst / vnd Andacht; zu obernantem Altenau / in die / vor wenig Jahren noch geweste / Schauenburgische Herrschafft Pinnenberg gehörig / vnd ein viertel Meil / oder / wie Eimer sagt / ein viertel Stund gehens / von der Statt gelegen / verrichtet; allda Anno 1645. der Obrist Helm Wranzel mit tausent Pferden eingefallen / vnd sehr übel da gehauset; auch die Brücke / so fürm Jahr / der König in Dennemarck / als jetziger Herz daselbst / bawen lassen / fast ganz abgebrochen / vnd verbrant / also / daß nur noch die Pfäle stehen geblieben / so etliche tausent Reichsthaler hatte gekostet. Vnd wurde auch / im besagten Jahr / der Reformirten oder Calvinisten Kirch in diesem Marckflecken / so theils ein Stättlein nennen / in der H. Pfingst-Nacht / bis auff den grund / mit vorher vntergelegtem Pulver / abgebrant; von weme aber / vnd auß was Ursachen / konte man nicht wissen; wie in Tomo 5. Theatri Europ. fol. 686. vnd 807. stehet. Aber wieder auff die Statt Hamburg zu gelangen / so ist an solcher sonderlich zu loben / daß / in seibiger / Ort zu Ehren / vnd der lieben Armut / den Kranken / Schwachen / Alten / Invermüglischen / Vertriebenen / Elenden / Jungen / vnd Alten / zum besten / gewisse Häuser sind erbawet / gestiftet / vnd verordnet / darin

nen die eingenommene Leute ehrlich vnterhalten / mit Essen / Trincken / Kleidern / vnd aller Nothdurfft / versehen / versorget / gepfleget / vnd sonderlich in der Gottesfurcht täglich vnterwiesen werden. Vnd seyn 1. die oberzehlte vier Kirchspiel / oder Pfarzkirchen / S. Peter / S. Niclas / S. Cathrinen / S. Jacob / vnd in der Newstatt die Kirche zu S. Michael; dabey gewisse Haus; vnd nothleidende Arme / Junge / vnd Alte / in den Gotteskasten werden eingeschrieben / welche wochentlich ihr gewisses Gelt bekommen / vnd Jährlich mit Kleidern / vnd Fehrwung / oder Holzung / versorget werden / also / daß ein jede Kirche / das Jahr über / 3. auch wol 400. zu vnterhalten hat. Die Alten werden zur Gottesfurcht / vnd Gebet / vnd die Kinder zur Schulen bey den Kirchen gehalten / vnd im Rechnen / vnd Schreiben / vnterwiesen. Zu dieser Vnterhaltung / gehöret Jährlich ein grosses / sonderlich wenn hinzu gesetzt werden die vertriebene Exulanten / welchen von diesen Kirchen auch etwas gegeben wird. 2. Der Heilige Geist / dabey das ältiste Spital / oder Hospital / in welchem Jährlich 114. Personen / die alt / arm / blind / stumm / taub / oder sonst an ihrer Gesundheit Mangel haben / mit Essen / Trincken / Leinem / vnd Wüllem / versehen / auch dabey zur Gottesfurcht / vnd beten / täglich gehalten / vnd wann Sie schwach vnd krank / von den dazu verordneten / gepfleget / gespeiset / getränkct / vnd fleissig in acht genommen werden. 3. S. Marien Magdalenen Closter / darinnen betägte Jungfrauen / vnd Wittiben / wann Sie etwas Mittel haben / vmb ein gewisses Gelt / oder / da Sie arm / vnd doch von ehrlichen Leuten / vmb Gottes willen / eingenommen / mit Essen / vnd Trincken / versorget / vnd zur Gottesfurcht / singen / lesen / vnd beten / angehalten werden. Diese Personen werden Süstern / oder Schwestern / genant weil Anno 142. Gottselige Matronen / ein solches Haus / für Jungfrauen / vnd Wittiben / angeordnet / es mit milden Gaben besdacht / vnd S. Elisabethen Haus genant; welches hernach ans Closter geletzt worden. 4. S. Jörgen / auffer der Statt /

dabey ein armes Haus angeordnet / darcin die Aufsätze gebracht / vnd mit aller Notturfft / vnd Wartung / wol versehen / versorget / vnd geheilet werden. Vnd ist solches Hospital ohngefahr im Jahr 1250. gestiftet / vnd mit milden Gaben bedacht / vnd ein besonder Prediger dabey angenommen worden. 5. Das Pockenhaus / dahin die Jenige / welche mit Pocken / vnd Fransosen / behafftet / gebracht / mit Essen / vnd Trincken / vnd was zu ihrer Cur / vnd Restitution / erfordert wird / wol in acht genommen werden ; vnd ist dasselbe Anno 1509. auß Liebe / vnd Mitleiden / gestiftet / vnd S. Hiob genennet worden. 6. Das Weysenhaus / in welches die armen Väter : vnd Mütterliche Weyslein / auff : vnd angenommen / ehrlich / vnd reichlich versorget / zur Arbeit / Zucht / vnd erbarn Sitten / angehalten / vnd sonderlich in der Gottesfurcht auffgezogen / in beten / lesen / singen / rechnen / vnd schreiben / geübet / auch die jenige / welche feine Ingenia haben / in der bey dem Hause angeordneten Lateinischen Schulen / gethan / in literis , & artibus , fleissig informiret werden / bis Sie in die S. Johannis , oder Rathschule / oder ins Gymnasium , gehen / vnd ihre angefangene Studia besser forsetzen / vnd hernacher / mit Einwilligung des Herrn Senioris des Ehrwürdigen Ministerii , der Patronen / vnd Provisoren / auff hohe Schulen / oder Vniuersitäten / verschicket / vnd daselbst / auff des Hauses Vnkosten / vnd auß Testamenten / können vnterhalten werden. Zu diesem Hause ist von E. Ehrvesten Rath / vnd der Erbgesessenen Burger schafft / S. Ancharii Kirche / das alte Gebäude / vnd der Ort daneben / Anno 1597. gegeben / hernach darauff gebawet / Anno 1604. den 24. Septembr. wol angerichtet / vnd mit einer guten Ordnung versehen worden. 7. Das Pesthaus / welches Anno 1606. angeordnet / dahin die Armen gehen / welche mit der Pestilenz / vnd dergleichen hitzigen giftigen Seuchen / behafftet seyn / vnd daselbst wol gepfleget / gewartet / geheget / mit Arzney / vnd zu Wiederbringung ihrer Gesundheit / dienlichen Mitteln / auch mit einem guten Barbierer / oder

Pestmeister / wol versehen werden / also / das nicht allein die Armen hinein gethan / sondern auch wol Knechte / Jungen / Mägde / vnd Dirne / sich hinein begeben / das sie desto besser mögen curiret / vnd zur Gesundheit wieder gebracht werden. Als aber der Barmherzige Gott / diese Statt / mit solcher giftigen Seuche / ehliche Zeit verschonet / So ist / neben dem Pesthause / noch ein ander Haus erbawet worden / für die Leute / welche / bey nächster vnrühigen / vnd gefährlichen Kriegszeit / von Haus / vnd Hoff / ins Elend vertrieben worden / also / das sie in diesen beyden Häusern ihren Aufenthalt / Essen / Trincken / vnd was zu ihrer Vnterhaltung nötig / haben können. Vnd haben sich die vergangene Jahr hero / gutherzige Leute gefunden / welche solches Haus mit milden Gaben bedacht. 8. Das Gast : vnd Kranckenhaus / in welche Krancke / vnd bettlägerige arme Leute / sie seyn in dieser Statt wonhaftig / oder die sich sonst / als Keyser / vnd Fremdlinge / da sie krank / vnd schwach seyn / angeben / vmb Gottes willen / auff : vnd angenommen / mit guter Speiß / vnd Tranck / vnd mit Arzney versorget werden ; wie denn auch ein Medicus , vnd Barbierer / auff dieses Haus bestellet seyn. Vnd ist dieses Gasthaus Anno 1632. angeordnet worden. 9. Das Armenhaus der Schiffer / welches Anno 1556. gestiftet / darinn die Seefahrende / welche arm / alt / krank / vnd schwach seyn / gehören / vnd von den Ober Alten / vnd Alten / der Schiffer Gesellschaft / wol versorget werden / vnd auch sonst die arme Wittwen / vnd Weysen / welche ihre Eltern / Männer / oder Freunde / zur See verlohren / vnd deswegen in Mangel / vnd Noth gerathen / Jährlich mit milden Gaben versehen / vnd bedacht werden. Zum 10. seyn auch in dieser Statt / von frommen Christliebenden gutherzigen Leuten / viel Gotteswohnungen / arme Häuser / Gottsgänge / von Alters hero / vnd bey vnser Zeit / absonderlich gestiftet / vnd angeordnet / darinne nottürfftige alte / vnd vnermügende Leute / freye Wohnung / Feuer : oder Beholzung / vnd sonst etwas des Jahres / zu ihrer bessern Vnterhaltung / zu genießten haben.

haben. II. Der Armen Schule/oder sel. Hieronymi Knackrüggen Gotteswoh-
nung/von Johann Sylm sel. Anno 1612.
gestiftet/vnd angeordnet/darinnen arme
Knaben/vnd Mägdelein/in der Gottes-
furcht/lesen/schreiben/vnterrichtet/vnd zu
aller Tugend angehalten werden. Newlich
hat Gott auch fromme Herzen erwecket/
welche noch eine Schule zu stifften/vnd
mit 3. Præceptorn zu besetzen Ihnen vorge-
nommen/darinn die armen Knaben/die
gute Ingenia haben/zum studieren sollen
angehalten/mit Büchern/vnd Kleidern/
versorget/vnd die andern im schreiben/vnd
rechnen/vnterrichtet werden. Zum 12.
ist auch in dieser Statt keine löbliche Ges-
ellschaft/Ampt/Handwerk/Gilde/
Zunft/oder Brüderschafft/die nicht ihre
Arme/vnd Nothleidende haben/welchen
Sie/zugewisser Zeit/ihre Gaben/Gelt/
Butter/Brod/vnd etwas zu Kleidern/
mittheilen. Zu diesen oberzehnten Häu-
sern/gehört 13. auch das Werck: vnd
Zuchthaus/vwelches Anno 1616. auff
Anordn.vnd Bewilligung/E. Ehrvesten
Hochweisen Raths/vnd der Löbl. Burger-
schafft/GOTT zu Ehren/den Frommen
zum Schutz/den Bösen zur Straffe/vnd
der nothleidenden Armuth zu gutem/er-
bauet/vnd biß daher/durch Gottes Gna-
de/vnd Hülff/wunderlich vnterhalten wor-
den. Zu Provisoren/vnd Vorstehern/wer-
den diesem Hause vorgesezt/Christliche/
fromme/ehrliche/ getrewe Personen/
vnd Burger/die von Gott reichlich ge-
segnet/vnd mit gutem Verstande begabet
seyn; deren Oberherren/oder des Hauses
Patroni, seyn/der Jüngste Burgermeis-
ter/vnd zwey andere Raths-Personen.
Das Werckhaus hat das Symbolum Si-
gilli, Labore Nutrior: Ich bin ein solcher/
der sich durch Arbeit ernhret: Darauf ab-
zunehmen/was für Personen in dieses
Werckhaus gehören/nemlich 1. die Arme/
vnd Nothdürfftige/es seyn Einheimische/
oder Frembde/welche keine Mittel/vnd
Wege/wissen/oder haben können/ihre
Kost zu verdienen/vnd sich gleichwol des
bettelns schämen. Wenn sich solche bey
dem Hause angeben/werden sie hinein ge-

nommen/vnd/biß zu besserer ihrer Geles-
genheit/wol versorget. 2. Gehören sonder-
lich hinein die starcke/faule/freche/gottlos-
se/muthwillige/verstoffene/Truncknbol-
te/Wein:vnd Bierbälge/so wol Frawen:
als Manns-Personen/so wol Junge/als
Alte/die in Vntugend/Bosheit/Hure-
rey/Dieberey/vnnd in allerley Sünde/
vnd Schande/erwachsen/vnd sich des bett-
lens täglich vor den Thüren/auff der
Strassen/befleißigen/vnnd nicht arbei-
ten wollen. Auff solche seyn die Pracher-
Bögte bestellt/das sie solche Bettler
von der Gassen nehmen/vnd ins Werck-
haus bringen müssen. Da auch solcher
faulen/vnd muthwilligen Leute Eltern/
Vormünder/vnd Freunde/bey den Her-
ren Patronen/vnd Provisoren/sich dessen
beklagen/vnd Hülff suchen/werden Sie
hincin genommen/vnd zur Gottesfurcht/
vnd Arbeit/angehalten. Das Zucht-
haus hat ein solches Symbolum Sigilli,
Labore Plector, Ich bin ein solcher/der
durch Arbeit gestraffet wird. Darauf zu
sehen/das in das Zuchthaus gehören die
Züchlinge/welche/von Natur/zu aller
Bosheit/vnd Vntugend/geneigt/auch
von sich selber nichts gutes thun/vnd ler-
nen wollen/sich mit fluchen/schwören/
Sacramentiren/vnd Gottslästerung/lie-
gen/vnd triegen/meisterlich behelffen kön-
nen/Gottes/vnd seines H. Wortes miß-
brauchen/vnd verachten/der Obrigkeit/
den Eltern/vnd Præceptoren/vngehors-
sam seyn/in Haß/Neid/Feindselig-
keit/Dreuworten/in allerley Vnzucht/
Diebstal/Fressen/Sauffen/Schlemmen/
vnd Demmen/vnd/in Summa/in allerley
Sünd/vnd Schand/wie das wilde Viehe/
leben/auch wol das Jhre(was ihnen/durch
Gottes Segen/vnd ihrer lieben Eltern/
saure Arbeit/vnd Schweiß/nachge-
lassen/vnd verdient worden ist)/mit Hu-
ren/vnd Buben/ganz vnd gar durchbrin-
gen/vnd verzehren/vnd also zu letzt an den
Bettelstab gerathen/vnd wo ihnen nicht
bey zeite geholffen würde/einem andern
wol gar in die Hände kommen; ja/an ihrer
Seelen schaden/vnd Schiffbruch leiden
möchten. Wann solche/durch glaubwür-
dige

dige Leute / es seyen Eltern / Vormün-
der / Verwandte / Ehegatten / vnd der-
gleichen / bey den Herren Patronen / vnd
Provisoren / angeklagt / vnd vmb Hülffe
ersucht / werden dieselbe / nach dem Sie
ein Vermügen / vmb ein gewisses Gelt/
oder da Sie arm / vmbsonst / vnd vmb Got-
tes willen / hinein genommen / zur Got-
tesfurcht / vnd fleissiger Arbeit / ange-
halten / damit Sie in sich schlagen / ihr Le-
ben bessern / vnd fromm werden ; bis Sie
auff Rath / vnd Einwilligung / der Herren
Patronen / vnd Provisoren / vnd auff An-
halten der Freunde / vnd Verwandten /
wieder heraus gelassen / vnd auff freyen
Fuss gestellet werden : Wie von den ober-
wehnten / vnd beschriebenen Gottshäu-
fern allen / vnd wie auch in diesem Werk :
vnd Zuchthause / so wol Arme / als Zucht-
linge / in der Gottesfurcht / so wol Son-
tags : als die Werkstage über / geübet/
vnd vnterrichtet ; die Armen vnterhalten/
gespiset / vnd gekleidet / vnd die Kran-
cken versorget werden / auch von der Neuen
Schuel in diesem Hause / Herz Gerhardus
Hackmann / Pfarrer der Kirchen zu S. Ma-
rien Magdalenen in Hamburg / in der Vor-
rede seiner Catechismus Schule / im Werk :
vnd Zuchthaus dieser Statt / Anno 1641.
allhie in 8. erstlich getruckt / weitläuffig zu
lesen. Siehe auch / was obgedachter Wer-
denhagen / von dem jesterwehnten Zucht-
hause / so stattlich erbawet ist / am 449. a-
blat / halte. Von Weltlichen Gebäwen/
seyn insonderheit das Rathhause / vnd die
Trinckstuben / allhie / zu besichtigen. Wir
beschliessen nunmehr dieser hochansehentli-

chen Statt / darinn es ein freundlich Volk
hat / Beschreibung / mit des Poeten Ver-
sen / die jetztgedachter Werdenhagius, in
Antegressu partis 4. fol. 449. anziehet/
vnd also lauten :

Alternante Albis gaudens atq; Aequo-
ris unda,

Cui modò decrescit, vel modò cre-
scit aqua;

Crescit honore tamen felix Hambur-
ga, bonisq;

Nec decrementum ferrea secla fe-
runt.

Alternis certant Operis Maris æquor,
& Albis,

Ut quisq; omnimodas augeat Urbis
opes.

Cærule quum cedunt vada, mox Alla-
bitur Amnis,

Germanis gazas, & decus omne ve-
hens.

Mox rediens Urbis portat vis gratior
auræ,

Hesperius quicquid, quicquid Eous
habet.

Tum fecundus ager, tum flumina bina
minora,

Vicinis portant commoda quæque
locis.

Omnia quæ prudens servatque, auget-
que Senatus,

In Pacis studio religionis amans.
Sis felix Hamburga diu pietate re-
tentâ

Perdura faustoque Omine cresce
bonis.

Hamersleben/oder Hamersleve/

In Mönchs Kloster im Stifte Hal-
berstatt / von welchem / in der
Braunschweigischen Chronick / am
432. Blat / also stehet : Anno 1457. hat
Keyser Friederich der Dritte / das Elo-
ster Hamersleve / Halberstädtisch Stiffts/
vnd S. Augustini Ordens / den Herzogen
zu Sachsen / Braunschweig / vnd Lüne-
burg / in gleichem allen denen von der Asse-

burg / in Schutz vnd Schirm befohlen / der
Keyserliche Brieff ist datirt zu Volck-
marck / den 24. Julij : Keyser Carol der
Fünffte / hat diesen Schutzbrieff erneuert/
vnd Hochgedachten Fürstlichen Häusern/
wie auch den Juncckern von der Asseburg/
selbiges Kloster zu beschützen / allergnädigst
befohlen.

Dieses Hamersleben wird / sondero
Zweck

Zweifels / ein anders / als Hadmersleben / bey anderthalb Meilen von Oschersleben gelegen / seyn ; daselbsten sich Anno 1641. Keyserisches Kriegsvolk befunden ; Ob schon theils Scribenten beede mit einander vermischen / vnd für eines halten : Aber theils Landtaseln hierinn einen Unterschied machen / vnd Hamersleben oberhalb Oschersleben ; Hadmersleben aber

vnterhalb selbigen Stättleins sehn / vnd allbereit zum Erbstift Magdeburg referiren : Wie dann auch Johannes Pomarius , in der Magdeburgischen Chronick sagt / das vnter dem Erzbischoffe Theodorico , der Anno 1367. gestorben / Hadmersleben / nach Absterben des Letzten Herrn Hansen von Hadmersleben / ans Stifte Magdeburg kommen sey.

Heida / Heyde.

Du diesem Ort schreibt Andreas Angelus , in der Holsteinischen Stätt-Chronick / cap. 29. also : Disß Stättlein mag vielleicht daher den Nahmen haben / das / an demselben Ort / vor Zeiten / eine Heide / das ist / ein Forst / oder Wald (wie es andere Teutschen nennen) gewesen ist : Wie denn auch / noch heut zu Tage / nicht ferne davon ein Wald stehet. Es ligt disß Stättlein im Lande Dithmarschen / zwischen Meldorff / vnd Lunden. Im letzten Dithmarsischen Kriege / so / im 1559. Jahr nach Christi Geburt / gewesen / ist disß Stättlein zu grunde außgebrandt / vnd eingäschert worden. Das Wappen vnd Insiigel dieses Stättleins / ist / S. Georgius der Ritter / der mit einem Spieß / in voller Rüstung / einen Dräcken ersticht. Vnd dieses sagt gemeldter Angelus. Andere schreib

ben / es lige Heyde von Kensburg / vnd Tschhoa / von jedem Ort / fünffe / vnd von Meldorff eine Meil : Habe einen sehr grossen Platz / oder Markt / so 800. Schritte lang / vnd breit / vnd stehe auff jeder Eck ein schöne braite Gassen. Vnd allhie seyn / vor Zeiten / alle Wochen 48. Richter zusammen kommen ; vnd wird noch / alle Sambstag / ein stattlicher Markt allda gehalten. Dann dieser Ort fast mitten in Dithmarsen gelegen / das man allents halben / in einem Tage / dahin kommen kan : Vnd daher ist auch / vor Jahren / wann es von nöthen gewesen / die menge des Dithmarsischen Volcks / allhie / auff dem besagten Markt / oder Platz / zusammen kommen. Siehe Casp. Ens. in delic. apodem. per German.

p. 225.

Heiligeland /

Eine Insel in dem Oceano Britanico , acht von Eiderstatt / vnd von dem Ausfluß der Elb 9. Meilen gelegen. Ist Herzog Friederichen zu Holstein / auff Gottorff / gehörig. Es sollen allda ganze Körper von Stein gebildet / wie die Muscheln / Austern / Menschen Hände / vnd dergleichen / so die Natur herfür bringet ; auch steinerne Kunstsachen / als Bücher / Kerzen / gefunden werden. Es leidet solche Insel keine Schlangen / Krotten / vnd andere giftige Thier. Ihr Wappen ist ein Segelschiff. Man kan

nirgends in dieselbe / als in dem Port / oder Hafen / kommen ; der auch deswegen mit Bollwerken / einem Castell / vnd Soldaten / wol versehen / vnd so gelegen ist / das Er durch kein Menschliche Macht kan erobert werden. Trägt Gold / vnd Berelstein oder Agtstein / das ist / glessum , succinum , oder electrum : vnd hat einen Überfluß an allen Sachen : aber das Holz muß auß dem benachbarten Holstein dahin gebracht werden. Zu des hochgedachten Herzogs Herrn Batters Zeiten / hat man auff die 300. Inwohner / vnd 50. Hauswesen / dar

darinn gezelet. Siche Pontanum de rebus Danicis pag. 739. seqq. welcher sagt/ daß solche Insel vielleicht des Taciti in Germania Castum nemus seye/ so Clu-

verius vnrecht in Rügen ziche; wie Er im vorgehenden meldet.

Heiligenhave.

In dieser Statt schreibet offte dachter Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Statt Chronick / cap. 21. also: Heiligenhave ist ein zusammen gesetztes Wort / von diesen beyden Wörtern / Heilig / vnd Have / auff Lateinisch Portus geheissen. Es kan aber wol seyn / daß diese Statt daher den Nahmen bekommen habe / dieweil daselbst eine gute gelegene Anfurt der Schiffe ist. Vnd daher schreibet Jonas von Elverfeld hiez von also:

Dixit terra Sacrum quondam me Cimbricia portum,

Commoditas ratio nominis est que loci.

Es ligt Heiligenhave im Lande Wagria / an der gefalzen Ost See / oder am Belth / fast gegen der Insel Femern / im Latein Fimbria genant / fast bey zwey Teutscher Meilen von Oldenburg. Von wem / vnd wenn diese Statt anfänglich gebawet; Item / wenn / vnd wie offte Sie Feuer / vnd Kriegsnoth / aufgestanden / hab ich noch zur Zeit nicht funden. Bis hicher Angelus; der auch daselbst das Wappen dieser Statt setzet. Hans Regman schreibet / in seiner Lübeckischen Chronick / am

59. Blat / folgendes: Anno 1419. do die Bede noch währete zwischen Holstein / vnd Dänen / machte der Holsteiner Schiff in der See. Dieselbigen Gesellen tasteten auch auff die Stätte / weil die Lübeckischen in der Verbündnuß mit dem König waren. Die Lübeckischen machten auch Schiff in die See / die den Kauffmann beveligen solte. Do Sie an die Holsteiner Schiff kamen / vnd die Holsteiner nicht starck genug waren / nahmen Sie die Flucht / vnd kamen zum Heil. Hafen. Die Lübeckischen hernach. Die Holsteinischen verliessen die Schiffe / vnd lieffen zu Land. Die Lübeckischen folgten / vnd kriegeten zum Heiligen Hafen / in dem Stättlein / 22. der Gesellen / vnd richteten Sie mit dem Schwerdt / als Strassenräuber. Vnd dieses sagt Regman. In einer Relation siehet / daß Anno 1627. die Keyserischen sich Heiligenstatt in Holstein bemächtigt hätten / so / sonders Zweifels / dieses Heiligenhave seyn wird. Vnd weiln auch der newe Meteranus dieses sagt / so ist zu vermuthen / daß er solches / wie andere Sachen mehr / auß derselben / vnd andern / genommen habe.

* *

Hersfeld / oder Hersefelda,

In der Graffschafft Staden / zum Erzbistumb Bremen gehörig / vnd vnd bey der Luhe / 3. Meilen von der Statt Stade / gelegen / ein Kloster / dabey entweder ein Märcktlecken / oder ein Stättlein / seyn solle. Angelus, in der Märckischen Chronick / meldet / daß Udo

der Ander / so Anno 1100. den Wenden Brandenburg wieder abgenommen haben soll / aber / vom Wendischen König Primislao, Anno 1105. vertrieben worden / im Stättlein Hersfelde / An. 1106. gestorben seye.

* *

Hildes

PLATE I



1. The River
2. The Canal
3. The Road
4. The Field
5. The House
6. The Church
7. The Mill
8. The Bridge
9. The Tower
10. The Wall
11. The Gate
12. The Pond
13. The Garden
14. The Park
15. The Wood
16. The Heath
17. The Moor
18. The Marsh
19. The Fen
20. The Bog

HILDESIA.

Hildesheim.



- | | |
|---------------------------------|------------------------------|
| 1. Der Thomb | 11. Rathhaus in der Altstadt |
| 2. S. Andreas. | 12. Rathhaus in der Neustadt |
| 3. S. Jacob | 13. Braunschweiger Thor. |
| 4. S. Georg. | 14. Gylke Thor. |
| 5. H. Cruch. | 15. Das lang. gewölth. |
| 6. S. Lambert. | 16. Damm Thor. |
| 7. S. Michael Clost. u. Pflanz. | 17. Wagen Thor. |
| 8. S. Gerhardt Closter. | 18. Almspithen |
| 9. S. Catharina. | 19. Ober Thor. |
| 10. S. Paul Domin. Clost. | 20. Gylke dyck Thor. |
| 11. S. Martini. | 21. Subdenreich und Kirchhof |

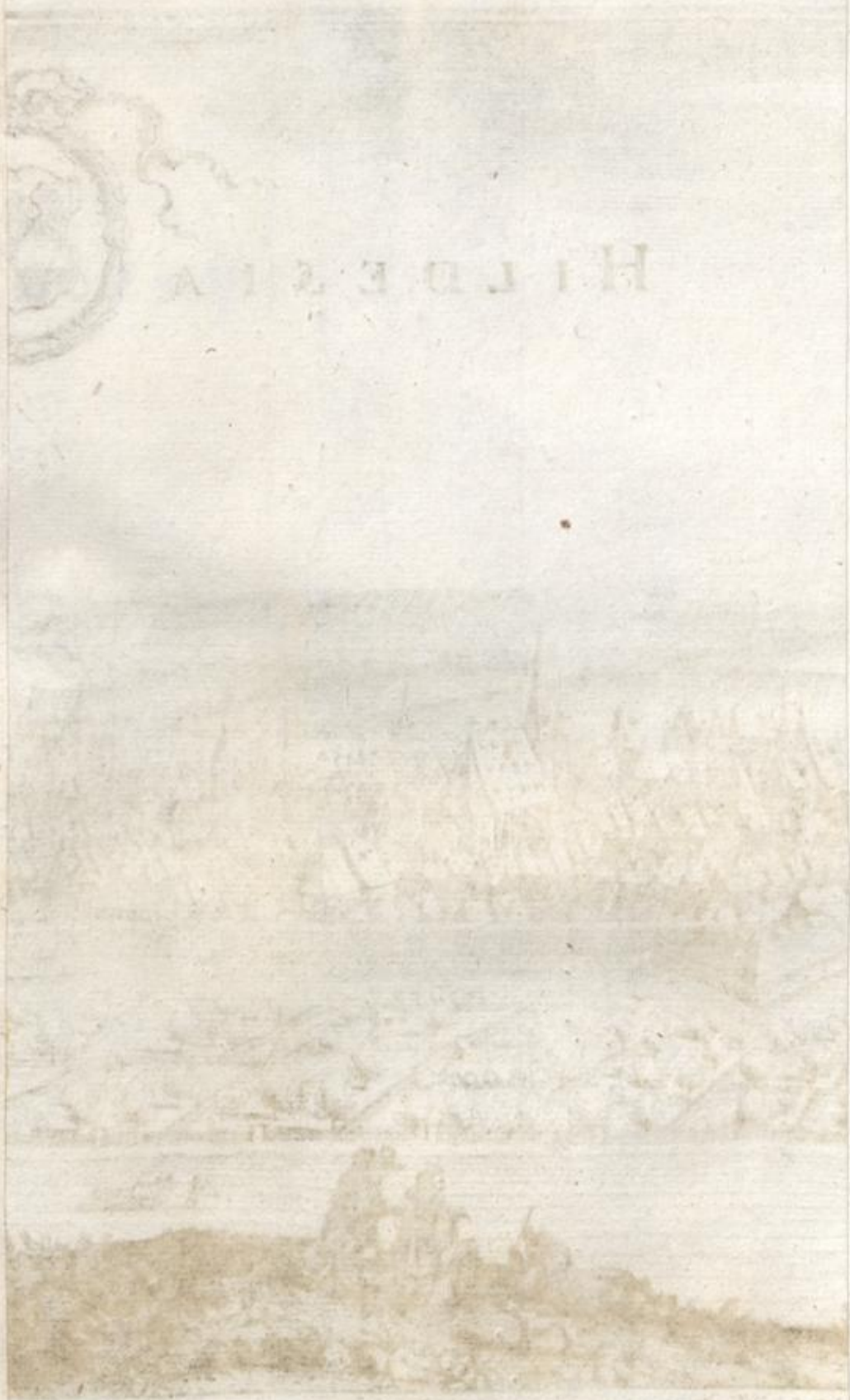


Indische A.

1. Der

1. Der
2. S. A
3. S. I
4. S. C
5. H. C
6. S. I
7. S. M
8. S. G
9. S. C
10. S. I
11. S.





HILDEBRAND

Handwritten text, likely a list or index, located at the bottom of the page. The text is very faint and difficult to read, but appears to be organized in columns.

HILDESIA



A. S. Gothards Closter. D. Der Thumb. C. S. Michaels Kirch. K. S. Jacobs Kirch. N. Das Gieblhaus. O. Braunsh. Thier. P. A. (m)
 B. S. Lamperts Kirch. E. S. Andreas Kirch. H. zum Heil. Geist. L. S. Longgen Kirch. Q. Das Neue Thier. R. E. J. Dick Thier. V. O. (m)
 C. S. Paul Doms Closter. F. S. Martins Kirch. I. H. Creute Kirch. M. Raltshaus. P. G. G. Thier. S. Damm Thier. X. H. (m)

Gildesheim



Fugledi A. Gilden G. Gilden Maja

f. Altescher Thor.	z. Thurn bei Beigbüte.	c. Closter Sulze.	e. Juden Kirchhoff.	h. Lohr Mühle.	Cent: Duns Delincant.
v. Ober Flor.	a. Pulver Thurn.	d. S. Mauritz Kirch.	f. Juden Teich.	i. Nimselthür Doff.	Cast: Maria. Jock.
x. Hagen Thor.	b. Gottes Acker	Stift auf dem Berge.	g. Steuerwall.	k. Innerste Fluß.	

lib. 2. p. 13

1.
 2.
 3.
 4.
 5.
 6.
 7.
 8.
 9.
 10.
 11.



1. ...
 2. ...
 3. ...
 4. ...
 5. ...
 6. ...
 7. ...
 8. ...
 9. ...
 10. ...
 11. ...

Hildesheim / Hildesia, Hildes-
hæmium.

DOn dieser berühmten Bischoffli-
chen/ vnd Hansee-Statt Nahmens
Ursprung / seyn vnterschiedliche
Meynungen/ deren gleichwol theils/ als/
von der H. Jungfrauen Marien Bilde/
Milch / vnd Haaren / (die Keyser Lud-
wigs des Frommen/ vnd Erbauers dieser
Statt/ Capellan/ daselbst am Baume ver-
gessen/ vnd darnach/ als Er sie holen wol-
len/ nicht loß kriegen können) Item/ von
dem Schnee/ der/ so weit der Thumb be-
griffen/ vom Himmel soll gefallen / vnd
die Statt erstlich Hildeschnee geheissen
worden seyn / für erdichtet gehalten wer-
den. Glaublicher ist/ was theils wollen/
daß besagter Keyser dieser Statt / nach
seiner Mutter / der Keyserin Hilde-
gard/ den Nahmen werde gegeben haben.
Dann die Abkürzung der Nahmen / auß
dem Latein ins Teutsche/ ist bey den Sach-
sen gar gemein/ in deme Sie / für Alexan-
der Sander / für Friedericus Friese / für
Christianus Kersten / für Wechtildis
Metta / für Elisabetha Ilse / vnd für
Hildegardis Hilda oder Hille / sagen;
also / daß sein artig / von dem Wörtlein
Hilda/Hildesia, vnd von Hille/Hillessem
oder Hildesheim / kommen thuet: Man
wolte dann von dem bey der Statt nahend
gelegnem Holz/ Hils genant/ den Nah-
men her nehmen. Andere führen densel-
ben her / von der heiligen Einweihung/
so bey den Sachsen hillig ist: Darzu dann/
den besagten Keyser / die Irmensul be-
wegt/ welche/ von den Sachsen/ zu Eres-
berg an der Dymmel / jetzt Stattbergen
genant/ vor Zeiten/ in hohen Ehren gehal-
ten: hernach / durch Keyser Carlen den
Grossen/ Anno 772. nach Zerstückung der
Kirchen / darinn Sie / vnd darauff der
Gösz/ gestanden/ von dannen/ an die Weser
geführt / vnd an dem Ort / wo jetzt das
Closter Corbey stehet/ vergraben; folgents
aber/ auß Befelch seines Sohns/ des ge-
dachten Keyser Ludwigs / von selbigem

Ort / über die Weser / an den Fluß In-
nera, oder Innerste/ allda Er/ der Keyser/
damals dem Jagen oblag / gebracht wor-
den. Vnd dieweil an diesem sehr lusti-
gen / vnd anmüthigen Ort / der Keyser
eine Neue Statt angelegt / vnd eine
Kirche Anno 822. auffgerichtet / auch die
Geistlichen von Elze / dahin Sie sein
Herr Vatter geordnet / hieher / als an
einen sichern Ort / gesetzt; So ist in solche
Neue Kirch/ die man hernach der H. Jung-
frauen Marien zu Ehren geweiht / die
besagte Armensul / oder Irmensul / das
ist/ Jedermans Seul/ mit großem Frolo-
cken gethan; zuvor aber mit sonderba-
ren Ceremonien geheiligt worden / daß
Sie von dem eitelen Heydentumb gerei-
nigt / vnd gleichsam mit einer neuen
Heiligkeit begabet / desto füglich der
Nahmen Hillesheim / oder in seiner heil-
igen Wohnung überkäme. Wann man
einen Braunschweigischen Bauren / so
hieherwerts raihet/ fraget/ Wo wiltu hin?
so antwortet Er / Na Hillsem; Andere
aber / so etwas höfflicher reden / nach
Hilnshem/ oder Hildshem. Vnd dieses
von dem Nahmen. Vmb die Statt her-
umb hat es/ vor dem nächsten Teutschen
Krieg/ viel wolgebawte Ort gehabt. Hen-
ricus Petrei schreibet / de Monasteriis
p. 29. daß/ in dem Baslerischen Concilio,
ein vngelehrter Abbt/ Nahmens Theodo-
ricus, von hier gewesen/ deme sein Capel-
lan gerathen / wann Er Lateinisch ge-
fragt werde/ Er die Schlöffer/ vnd Dörf-
fer/ vmb Hildesheim nennen solte. Als
Er nun/ von einem Cardinal / zu Rede ge-
stellt worden/ hab Er gesagt/ Stürwolt/
Hase/ Gisen/ Boerste/ Ravenstede/ Dil-
spenstede / yhem; Deswegen Ihn dann
der Cardinal/ für einen Griechen/ gehal-
ten habe: Aber / da dieser Caplan Ihme
weiter gerathen / wann Er vom Präsi-
denten im Concilio Lateinisch gefrage
werde / Er sagen solle; Ego sto cum
S 2 Itis;

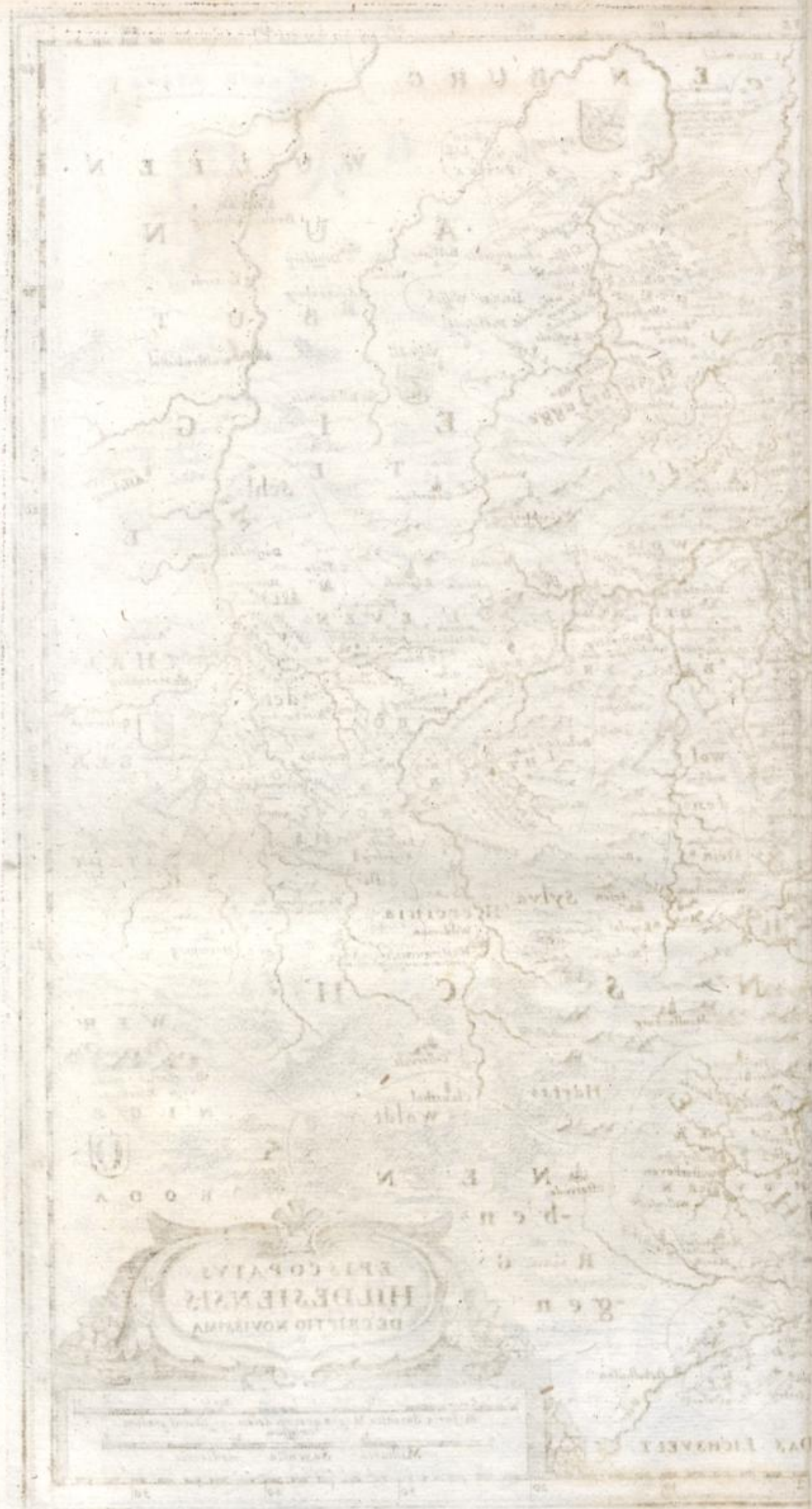
Iltis; Er aber dafür geantwortet / Itocum hic, da seye sein Ungeschicklichkeit an den Tage kommen. Gegen Morgen hat es allhie eine Vorstatt / bey dem Berg / so wegen der S. Moritz-Kirchen / vor diesem / berühmt gewesen. Die Statt an ihr selbst belangende / so ist Sie größer / als Halberstatt / aber Altväterisch / berghengig / vnd vneben / mit gar viel Schwibbögen in den Gassen / gebawet. Sie wird getheilet in die Alte / vnd Neue Statt. In der Alten ist die obangedeute Bischoffliche Hauptkirch / oder der Dom / vnd darinn die auch obvermeldte Irmenscul / für dem hohen Chor / an statt eines Leuchters / Liechter darauff zu stecken / zu sehen. Wann man mit einem Messer daran schlägt / so gibt Sie einen ganz hellen Schall: in grosser Hitze des Sommers ist Sie fast kalt / vnd scheint gleichwol zu schwitzen. Herz Augustin / Freyherr zu Mörzberg / berichtet / in seinen Kais. Verzeichnissen / daß / zu seiner Zeit / 30. Catholische Domherren von Adel allhie gewest seyen. Es stehet nahend dabey S. Cecilien Kirchen / so mit zweyen Thürnen gezieret ist; Seyn auch sonst noch 5. oder 6. vnd in der Neuen Statt 2. Kirchen / allhie / deren theils die Evangelischen innen haben: wie dann der Rath Anno 1542. oder 43. durch D. Johann Bugenhagen / die Augspurgische Confession allda hat einführen lassen: also / daß forthin beide Religionen allhie im schwang gangen seyn; vnd es auch ein schönes Jesuiter Collegium daselbst / auff einem Berglein gebawet / gibe. Ein jede Statt hat ihren eignen Rath / vnd bestehet solcher zum theil auß den Zünfften / so alle Jahr gewechselt werden; deme 24. Mann zugeben seyn / so das gemeine Volk vertreten / ohne deren Einwilligung / in wichtigen Sachen / nichts geschlossen werden kan. Vnd hat Hildesheim herrliche Privilegia; daher Sie schier für eine Freye Statt zu halten: vnd deswegen auch / im Hanseatischen Bund / ein vornehme Stell hat; vnd allda etlich mahl die Hansee-Stätt dieses Quartiers zusammen kommen seyn.

So haben sich sonst allhie vnterschiedliche denckwürdige Sachen zugetragen / vnd hat die Statt durch Krieg / (darzu zwar die Burger / vor diesem / selber geneigt gewesen) nicht wenig erlitten; wie bey dem Heinrich Bunting / in des Hildesheimischen Stiffts Chronik; bey dem Johan. Angelio à Werdenhagen, in Antegressu Partis 4. de Rebusp. Hanseat. pag. 461. seqq. vnd Andern mehr / zu lesen. In dem nächsten Krieg / hat / im September des Jahrs 1632. der Keyserliche General / Graff von Pappenheim / Hildesheim mit Accord eingenommen. Wie es aber darauff hergegangen / werden dieser Zeit Geschicht-Schreiber auffzuschlagen seyn. Hierauff / hat des Herzog Friederich Ulrichen zu Braunschweig Volk / mit Hülff der Schwed: vnd Lüneburgischen / diese Statt lang belagert / vnd endlich Anno 1634. im Julio, auch mit Accord erobert: nach dem Sie / die Ligistischen / so Hildesheim entsetzen wollen / nahend dem Stättlein Sachsenstätt / ohnfern Hildesheim / (wie der neue Meteranus lib. 52. berichtet) geschlagen. Vnd haben die Jesuiter auß der Statt ziehen müssen; den andern Geistlichen aber / hat man in derselben zu bleiben vergünnt / doch das öffentliche Religions-Exercitium / auff fernere des Herzog Georgen von Lüneburg Resolution / eingestellt.

Was / zum Beschluß / das Bistumb allhie (dessen Monatlich: Einfach Reichs-Anschlag 18. zu Ross / vnd 80. zu Fuß / ins gesamt / ist) anbelangt / so ist oben allbereit Andeutung geschehen / daß solches / vnter Keyser Ludwigen dem Ersten / allhie auffkommen seye. Sein erster Vorsteher ist Gäntherus gewesen / der auß des gedachten Keyfers Befehl / Anno 822. von Elbe / daselbst Er der erste Priester war / hieher gezogen ist / vnd / neben dem Dom / obgedachte S. Eccilien Kirch erbawet hat / vnd Anno 835. gestorben ist. Der Ander Bischoff hieß Frembertus. 3. Ebo. 4. Alfridus, der den grossen Thum allhie erweitert / auch das Closter Aspede /







Map of the Hildesheim region, showing various territories and geographical features. The map is oriented with North at the top. The central coat of arms is a shield with a crown on top, surrounded by a decorative border. The map is framed by a double-line border. The text 'HILDESHEIM' is visible in the center, and 'DAS RICHTERLEIT' is at the bottom right. The map shows a network of rivers and roads, with various place names and symbols scattered throughout. The map is printed in a light color, possibly a faded or aged print.

HILDESHEIM
DEPUTATIO NOVISSIMA
EPISCOPI

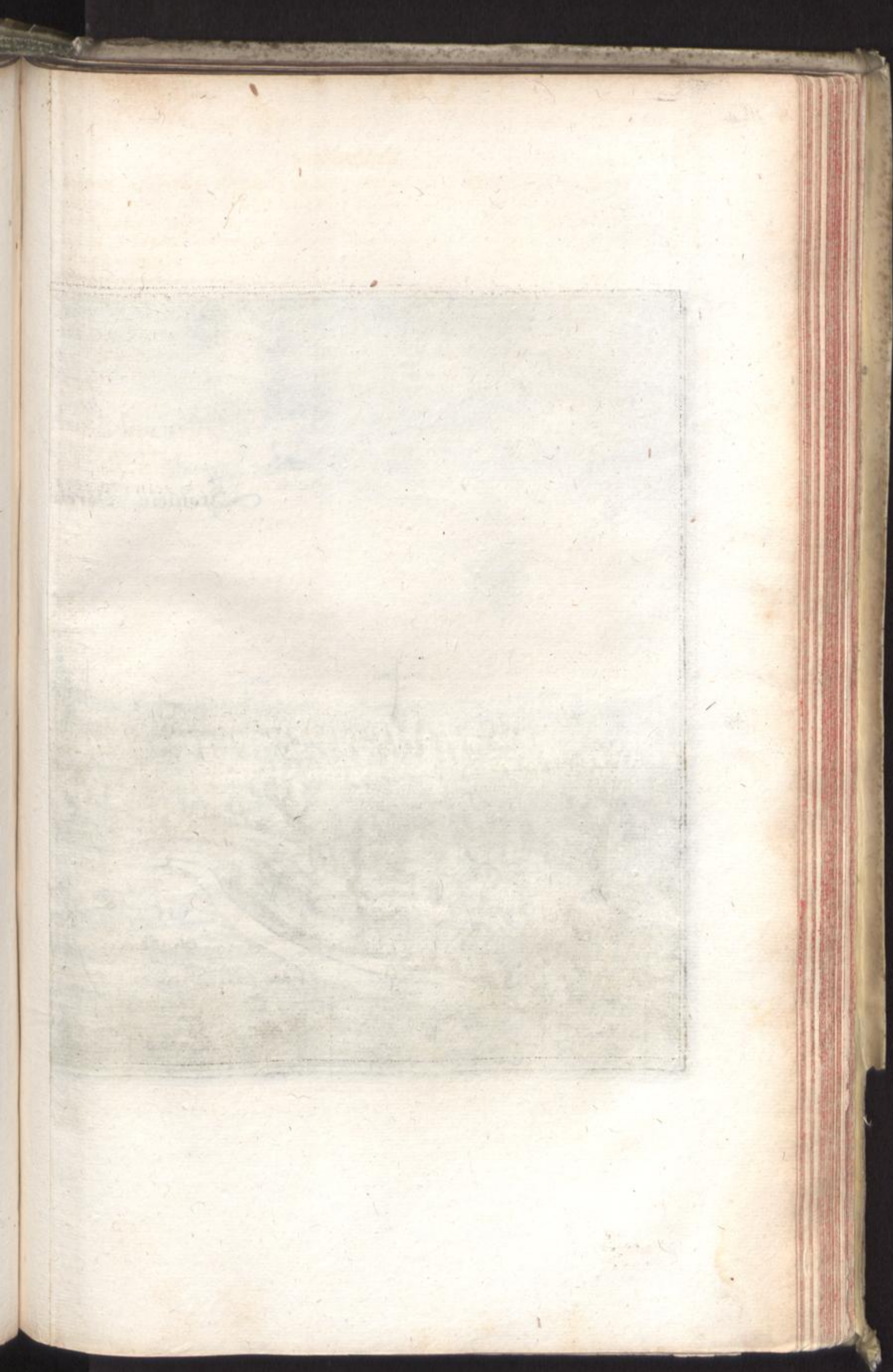
DAS RICHTERLEIT

vede / vnd das Closter Seligensted / (die hernach wieder vom Stifte kommen seyn) gestiftet haben solle. 5. Marquardus / der Anno 880. bey Ebbeckstorff / von den Dänen erschlagen worden. 6. Wigbertus / so ein guter Medicus gewesen / deszen / mit eigener Hand geschriebne / Arzneybücher / man noch allhie / im Thumb / auff der Liberey / finden solle. 7. Walbertus. 8. Scharodus. 9. Deuthardus / (der die grosse güldene Taffel in den Thum allhie gegeben. 10. Ochwinus, der S. Epiphaniij Körper hieher gebracht haben solle. 11. Osdachus. 12. Geihardus, oder Gedagus, so die zwey Dörffer Algermissen / vnd Silbrechtusen / zum Stifte gebracht. 13. S. Berwardus, ein Graff von Sommerburg / der Anno 1001. von seinen eignen Gütern / S. Michaelis Closter zu baswen angefangen / welches Er / mit allem fleiß / sehr schön vnd prächtig außgebawet / vnd mit Mönchen / Benedictiner Ordens / besetzt hat. Ist gestorben Anno 1024. vnd in besagtem Closter zu Hildesheim begraben worden. 14. S. Gotthard / oder Godehardus, auß dem Land Bayern bürtig / der zu Hildesheim das Closter zu der Salsen / in die Ehre S. Bartholomæi gebawet / vnd Anno 1038. allhie im Thumb begraben worden ist. 15. Dethmarus, zu dessen Zeit ein Feuer allda auffgangen ; davon die Statt / vnd der Thumb / grossen Schaden gelitten. 16. Azilinus, der eine grosse Glocken / die Wolsingerin genant / machen lassen. 17. Hezilinus, Hezel oder Wezel / der Anno 1063. in den H. Pfingsten / zu Goslar in der Kirchen / mit Widerado, dem Abbe zu Fulda / ein sehr blutige Schlacht gethan. Er hat allhie zwey Canonicen gebawet / eine in der Statt / zu dem H. Creutz genant / da die hohen Stufen hinan gehen / vnd eine auff dem Berge / außser der Statt / in die Ehre S. Mauritii, daselbst Er Anno 1079. begraben worden ist. Dieser Bischoff hat auch die grosse Erone in den Thumb allhie gegeben. 18. Udo. 19. Bruningus. 20. Bertholdus. 21. Bernhardus, ein geborner Graff von Rotenburg an der Tauber / welcher / durch Angeben desz bösen Geistes /

Hödeke genant / (so sich auffm Hause Winsenburg auffhielt / Ihn / den Bischoff / auffweckte / vnd sprach : Stehe auff / Pleitener / die Graffschafft Winsenburg ist loß gestorben) die Graffschafft Winsenburg / zu dem Stifte Hildesheim / gebracht hat. Eben dieser Bischoff Bernhard / hat auch den obgemelten S. Gottharden / den gewesten 14. Bischoff allhie / erhaben / denselbigen geehret / vnd angebetet / vnd Ihm ein Closter / Benedictiner Ordens / im Brule gebawet / welches noch heutigs Tags S. Gotthards Closter genennet wird : vnd ist Er Anno 1153. gestorben / als Er 10. Jahr blind gewesen. 22. Bruno. 23. Hermannus, vorhin Probst bey dem H. Creutz allhie. 24. Adologus. 25. Berno, der S. Berwardum, den 13. Bischoff allhie / erhaben / canonsirt / als einen Heiligen geehret / vnd angebetten haben solle. 26. Conradus der Erste. 27. Heribertus. 28. Sigefridus. 29. Conradus der Ander / der sechs Closter gebawet / Eins zu Franckberge für Goslar ; das ander / so ein Jungfrawen Closter / in diesem Stifte / zu Wülffinghausen ; das dritte zu Winshausen auff der Aller ; vnd die übrigen drey in der Statt Hildesheim / nämlich zu den Brüdern / in die Ehre S. Martini, zu den Pawlern im Brule / vnd zu den Schwestern für dem Thum Thor. Er hat auch das Stättlein / vnd Schloß / Rosenthal / wieder gebawet. 30. Henricus. 31. Johannes, vorhin Probst zu S. Morizen auffm Berge / vor Hildesheim. Er hat / mit Behendigkeit / das Schloß / vnd die Statt Peine / zusamt der Graffschafft / zum Stifte Hildesheim gebracht. 32. Otto, ein Herzog von Braunschweig / vnd Lüneburg / der das Schloß Woldenberge / von dem Graffen zu Woldenberge / bekommen / vnd dasselbe zum Stifte Hildesheim gebracht. 33. Sigfriedus der Ander / ein geborner Graff von Quernvorde / der anfänglich das Stättlein Grünow gebawet / das Stättlein Sarstede gebessert / die Burg Rute gebawet / vnd die Levenburg wieder auffgerichtet : Starb Anno 1310. Der 34. Heinrich der Ander / ein geborner

Graff von Waldenberge / der Hundes-
ruck gebawet / vnd die Graffschafft Dassel
zu dem Stifte gebracht. 35. Otto der An-
der / auch ein Graff von Woldenberge / vnd
der Letzte selbigen Geschlechts / der daher
dieselbe ganze Graffschafft / vnd die
Statt Doctelem / an das Stifte Hildes-
heim geben / auch Lutter / Barenberg /
vnd die Graffschafft Pfaffenburg / jetzt
Poppenburg genant / zum Stifte ge-
bracht hat / vnd Anno 1331. gestorben ist.
36. Heinrich der Dritte / ein Herzog von
Braunschweig / der die Graffschafft
Schladen / mit aller Zugehör / auch die
Schlöffer / Schladen / Widenlage / vnd
Woldenstein / zu dem Stifte gebracht /
vnd die von Hildesheim / mit denen Er zu
kriegen gehabt / dahin genöthiget / daß
Sie Ihm / für die Gewalt / in vorgehender
Fehde / am Hause Steurwald / vnd an
dem Thum für Hildesheim / begangen /
die Marienburg haben auffrichten / vnd
bawen müssen. Henricus Meibomius
schreibet / in seiner Riddagshusischen Chro-
nick / p. 52. seq. daß dieser Bischoff Hein-
rich / nach dem Er die Hildesheimer in ei-
ner grossen Schlacht / auff dem Gefilde
vor der Statt / überwunden / Sie zum Ge-
horsam gebracht / vnd Ihnen / als ein Ge-
bis / Marienburg erbawet / sich am ersten
mit einem neuen Titul / einen Bischoff
Gottes / vnd des Apostolischen Stuels / zu
Hildesheim / genant habe. 37. Johann
Schadeband. 38. Gerhardus, von theils
Gebhardus genant / ein geborner Frey-
herz vom Berge / bey der Statt Minden
gelegen ; der Anno 1367. im Streit bey
Dinckeler / Herzog Magnum den Jün-
gern von Braunschweig / vnd Bischoff
Albrechten von Halberstatt / mit vielen
Rittern / vnd Edlen / gefangen / die sich mit
grossem Gelde haben lösen müssen ; davon
Bischoff Gerhard die 2. Schlöffer Steins-
brücken / vnd Coldingen / bawen / vnd den
Thurn mitten auff dem Thum zu Hildes-
heim / wie Buntingus ; oder das Thurn-
lein über dem Chor des Thums alhie / mit
lauter Ducatengold / wie Lertznerus, be-
richten / bedecken / oder übergülden lassen.
Er starb Anno 1398. vnd ward in das Car-

thäuser Closter für Hildesheim / welches
Er selbst gestiftet / vnd gebawet / begrab-
ben. Er war ein trefflich beredter Herr ;
hergegen obgedachter Bischoff Albertus
von Halberstatt / ein geschwinder scharff-
sinniger Disputator : Daher damals ein
Sprichwort durch ganz Sachsen war / die
Logica wäre von der Rhetorica über-
wunden ; Kanck überwand den Kanck, wie
auch oben bey Halberstatt gesagt worden
ist. 39. Johannes der Dritte / ein ge-
borner Graff von Hoya / der dem Stifte
26. Jahr sehr übel fûrgestanden / vnd ein
ärgerlich Leben geführet / auch im Jahr
1422. den Streit für Grunde / oder Grun-
ne / verlohren hat ; vnd ist sein Volck zwey
mal / als in der Affeburger Gerichte / vnd
hernach für Osterwik / in die Flucht ge-
schlagen worden. 40. Magnus, ein Her-
zog zu Sachsen Lauenburg / der Brunel
vnd Hameln / wie auch die Herrschafft
Homburg / darinn der Löwenstein gelegen /
alles halb / zu dem Stifte erlanget vnd ge-
bracht hat. 41. Bernhard / ein Her-
zog von Lüneburg. 42. Ernestus, ein ge-
borner Graff von Schauenburg. 43. Hen-
ning vom Haus. 44. Bartoldus, ein ge-
borner Edelmann von Landesberg / so
mit der Statt Hildesheim zu kriegen
gehabt / vnd Anno 1502. gestorben ist.
45. Ericus, ein geborner Herzog von
Sachsen Lauenburg. 46. Johannes der
Vierde / auch ein Herzog von Sachsen /
des vorigen Bruder. Cyriacus Spang-
enberg / in der Mansfeldischen Chronick /
schreibet / daß dieses Stifte vorhin gehabt /
die folgende 7. Graff : vnd Herrschaffen /
als Wirsenberg / Schladen / Poppen-
burg / Peyne / Woldenburg / Lewenstein /
vnd Hundsrucken ; vnd sagt / daß es also
mächtig gewesen / daß man in Tag / vnd
Nacht / da es die Noth erfordert / fünff
hundert guter gerüster Pferd hat zusam-
men bringen können. Vnd ob woln allbe-
reit / vor dieses Bischoffs Johannis vns-
glückhafften Kriege / etliche Ort von die-
sem Stifte / an Braunschweig gekommen ;
So melden doch Etliche / daß Er / bey An-
tretung seiner Regierung / noch bey dem
Bistumb gefunden / die Statt Hildes-
heim /





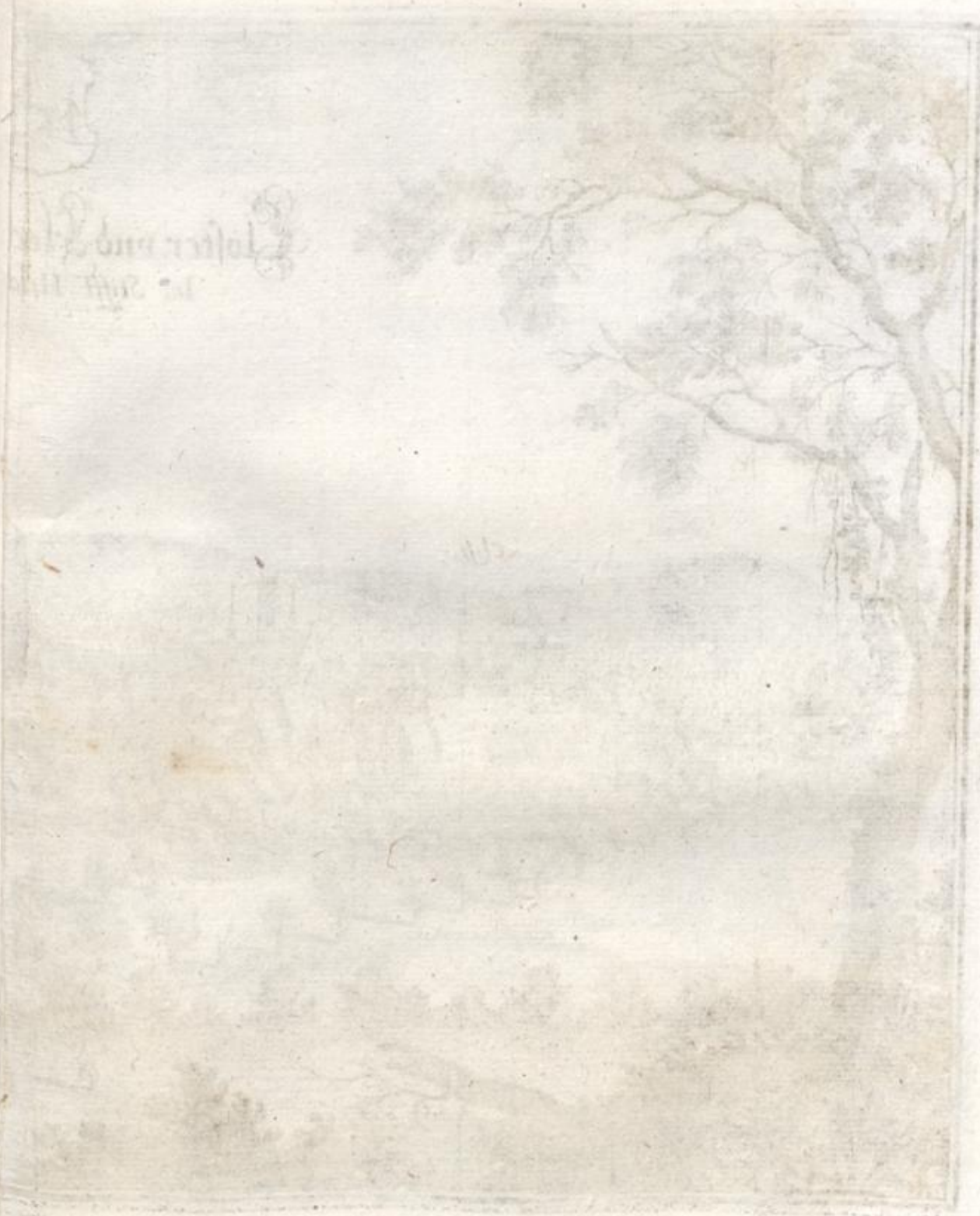
Stättlein Dorelm im Stift Saldzburg

St. Peter

St. Peter

St. Michael





Handwritten text, possibly a signature or title, located in the upper left corner of the illustration area. The text is very faint and difficult to read, but appears to be in a cursive or Gothic script.



Kloster vnd Gleden Samspring
Im Stift Hildesheim.

Kloster

Im Horte

Im Morte



heim/ vnd/ von sechs Graiffschafften/ diese
 Stätte/ vnd Schlöffer/ Alvelde/ Bole-
 lem/ Bodenwerder/ Hameln halb/ Grün-
 now/ Peine/ Dassel/ Sarstede/ vnd Elze/
 alles Stätte; vnd dann die Schlöffer/
 Steurwald/ Peyne/ Lauenstein/ Win-
 zenburg/ Lutter/ Schladen/ Widela/
 Binenburg/ Woldenburg/ Hallerburg/
 Marienburg/ Steinbrücken/ Lindau an
 der Rhuma im Eichsfeld/ Westerhofen/
 Woldenstein/ Hundesrück/ Grüne oder
 Grunde/ Arken/ Eoldingen/ Rute/ die
 Burg zu Grünow/ vnd die Burg zu Bo-
 lelem. Siehe unten ein mehrers von die-
 sem Lande / in Beschreibung Sarstede.
 Anfangs hat besagter Bischoff Johan-
 nes, im Jahr 1519. an S. Petri/ vnd Pau-
 li Abend/ Herzog Erichen den Eltern von
 Braunschweig/ vnd desselben Herrn Bet-
 tern/ Herzog Wilhelmen/ auff der Sol-
 tauer Heyde gefangen/ vnd die Blutfah-
 nen/ zu ewiger Gedächtnuß/ im Thum zu
 Hildesheim auffhängen lassen. Aber
 Herzog Erich kam bald wieder los/ vnd
 griffen hernach die zween Herren Bet-
 tern/ Herzog Erich der Elter/ vnd Her-
 zog Heinrich der Jünger/ beyde Herzogen
 von Braunschweig/ Ihn/ den Bischoff/
 (der / von wegen seines Ungehorsams/
 durch Keyser Carln den Fünfften/ in deß
 Reichs Acht erklärt war) Anno 1521. der-
 massen wieder an/ daß Er/ innerhalb zwey
 Jahren / seines ganzen Bistums bey-
 nahe beraubet ward. Dann die Herzogen
 Ihme nur 3. Schlöffer/ nemlich Peyne/
 Steurwald / vnd Marienburg/ zusamt
 der Statt Hildesheim / lieffen. Anno
 1523. ist hierauff / vom höchstgedachten
 Keyser Carolo, vnd Pappst Adriano VI.
 beyden Theilen/ ernstlich Friede gebotten/
 vnd dem Erzbischoff/ vnd Churfürsten Al-
 berto zu Meyns/ vnd Herzog Georgen
 zu Sachsen / eine Unterhandlung zum
 Frieden/ an die Hand zu nehmen/ auff-
 legt worden. Die dann die Stätte Gos-
 lar/ Magdeburg/ vnd Einbeck/ als Zeu-
 gen/ zu sich gezogen/ die beyde Partheyen
 Quedlinburg bescheiden/ vnd die Sa-
 chen so weit gebracht haben/ daß Herzog
 Wilhelm / Herzog Heinrichs Bruder/

zusamt den andern Gefangenen / ihrer
 Gefängnuß erlassen werden/ vnd die Herz-
 zogen von Braunschweig/ was Sie dem
 Stifte Hildesheim abgewonnen / für sich
 behalten; doch gegen dem Capitel/ Stifft/
 vnd Statt Hildesheim/ hinfort sich Nach-
 bar: vnd friedlich verhalten solten. Dies-
 ser Vertrag ist also von beyden Theilen
 bewilliget / eingangen / verbrieffet / vnd
 versiegelt worden / am Tag der Himmel-
 fahrt Christi/ deß gemelten 1523. Jahrs;
 welchen hernach höchsternanter Keyser
 Carl / den 20. Octobris, nicht allein das
 maln bestätiget; sondern auch die erzehl-
 te Stättlein / vnd Schlöffer / mit allen
 Gerechtigkeiten/ vnd Zugehörden/ Anno
 1530. den 20. Septembr. auff öffentlichem
 Reichstage zu Augspurg / den ermelten
 Herzogen/ Heinrichen dem Jüngern/ vnd
 Erichen dem Eltern/ vnd Ihren Nachkom-
 men / zu einem immerwährenden Lehen/
 mit Ertheilung der Lehenbrieffe / ange-
 setzt; vnd solches auch Keyser Ferdinand
 der Erste/ zu gedachtem Augspurg/ Anno
 1559. den 17. Aprilis, vnd die Andere
 folgende Keyser / gethan haben; wie hies
 von/ was nicht allein von dieser Sach/ son-
 dern auch von dem vorgehenden; deß gleich-
 chen/ daß Anno 1629. am Cammergericht
 zu Speyer / ein Urthel ergangen/ alles/
 sampt allen empfangenen Nutzungen/ dem
 Stifte zu restituiren / auch allen erlitten-
 nen Schaden zu bezahlen / vnd zu erstat-
 ten; Vnd wie hergegen der Herzog Frie-
 derich Ulrich zu Braunschweig die Revo-
 sion gesucht / auch erhalten; Item/ was
 folgendts darauff erfolgt / welcherley
 wege zum Vergleich zwischen dem Stifte/
 vnd den Herzogen / gesucht / diesen das
 kleinere Stifte / als oberwehnte Ort/
 Peyne / Steurwald / vnd Marienburg/
 Anno 39. angebotten / auch im selbigen
 Jahr Chur Colln / zu Wien / über das
 Stifte Hildesheim belehnet worden;
 sich aber insonderheit Herzog Georg von
 Braunschweig/ vnd Lüneburg/ darwider
 gesetzt; vnd wie / nach seinem Tode/ die
 Handlung / zu Goslar / wieder an die
 Hand genommen; auch zu Eingang deß
 42. Jahrs/ es damit/ in 36. Puncten/ so
 weit

weit gebracht worden / daß es nur an Keyserlicher / Chur Cöllnischer / vnd Fürstlich Braunschweigischer / Ratification 20. erfassen / vnd dardurch das ältere / oder grössere Stifft / bis auff gültliche Tractaten / oder Erörterung des Puncti Reuiforii, in Braunschweigischen Händen gelassen; das obgedachte kleinere Stifft aber / sampt der Statt Hildesheim / (jedoch / daß solche / vermög des 21. Puncten / so wol ins gemein / bey allen vnd jeden ihren Privilegien / Recht / vnd Gerechtigkeiten / so gut Sie dieselben bishero gehabt / erfassen / vnd hergebracht; insonderheit aber bey dem exercitio Augustanæ Confessionis, in den sechs Kirchen / S. Andreæ, Georgii, Martini, Lamberti vff der Newstatt / Michaëlis, vnd S. Pauli; dann auch ihren Statt Schulen / mit allen Pfarrern / vnd Schueldienern / allermassen / vnd auff die weise / wie Sie solches zuvor innen gehabt / allerdings vnbetrübt / vnd dabey geschüzt / verbleiben /) dem Herrn Churfürsten zu Cölln / als Administratorn des Stiffts Hildesheim / restituirt werden; vnd daß / inhalt des Fünfften Articuls / im General Anno 1648. publicirten Friedens Schluß im Reich / die Neun Clöster in diesem Stifft / (darunter / sonders Zweifels / Gernburg / Eisterer Ordens / seyn wird /) deren sich die Herzogen von Braunschweig / Anno 1643. auff gewisse maß / begeben / den Catholischen verbleiben sollen; des H. Buntingi so wol Braunschweig: als Hildesheimische Chronick / Chytræus lib. 8. fol. 204. Saxon. Joannes Letznerus, in der Corbeisch: vnd Dasselischen Chronicken; Johan. Angelius à Werdenhagen de Rebusp. Hanseat. sonderlich in Antegressu part. 4. das Theatrum Europæum Merian. vnd das Instrumentum Pacis &c. zu lesen seyn. Obgedachter 46. Bischoff Johannes, der an aller dieser Strittig: vnd Weitläuffigkeit / den

Anfang gemacht / hat über fünff Jahr / nach beschehener Fehde / das Stifft resignirt / vnd sich Anno 1527. zu seinem Herrn Bruder / Herzog Wagnussen von Sachsen / Lauenburg / gen Raxenburg begeben / da Er noch im Jahr 46. gelebt. Ihme succedirt Balthasar Wrecklin / Doctor / vnd Keyser Karls Vice-Cansler / auß dem Stättlein Waldkirchen im Brißgöw bürtig / der 47. Bischoff; So zwar Anno 28. zum Steurwald / die Possession des Ihme / von dem gedachten vorigen Bischoff Johanne, auffgetragenen Bistumbs / einzunehmen / ankommen. Aber / als Er eine stattliche Verehrung an Silbergeschir / vnd Kleinodien / bekommen / nach 5. oder 6. Tagen / wieder zum Lande hinauff geritten / auch nicht mehr darcin gelangt / sondern zu Trier / im Jahr 1531. gestorben ist. Der 48. Bischoff war Graff Otto von Schowenburg / dis Nahmens der Dritte. 49. Valentinus von Teteleben / ein Edelmann / vnd Doctor in Geistlichen Rechten / der / mit des Pappsts Consens / den Handel / wider die Herzogen zu Braunschweig / wegen des eroberten Stiffts Hildesheim / am Keyserlichen Cammergerichte Anno 48. anhängig gemacht hat / in welchem der Ausspruch / wie obgemelt / erst Anno 1629. den 7. Decembris, erfolget ist. Er starb Anno 1551. zu Meyns. Der 50. Bischoff ist gewesen Herzog Friederich von Holstein. Der 51. Burcardus von Oberg / deren jener Anno 56. vnd dieser Anno 73. gestorben. Der 52. Ernestus, geborner Herzog zu Bayern. 53. Ferdinandus, auch Herzog zu Bayern / Erzbischoff vnd Churfürst zu Cölln / der Anno 1650. gestorben. 54. Maximil. Henricus, desgleichen ein geborner Herzog in Bayern / Herren Herzogs Alberti Sohn / der noch lebende jetzige Herr Bischoff allhie / der den 8. Octobris Anno 21. auff diese Welt kommen ist.

Hornburg /

In Stättlein/ vnnnd Ambt/ im Stifft Halberstatt/ bey dem Wasser Ilfa/ so nicht weit von hinne in die Decker fällt/ auch nicht fern von Osterwick gelegen. Anno 1113. hat Kayser Heinrich der Fünffte Hornburg eingerissen. Umbs Jahr 1180. ließ Bischoff Ulrich von Halberstatt/ offtmals sein Kriegsvolk/ auß Halberstatt/ vnnnd Hornburg/ in Herzog Heinrichen deß Löwen zu Sachsen Lande/ fallen. welches dann ihme/ vnnnd seinem Stifft/ zu großem Schaden gerieth. Es ist im nächsten Teutschen Krieg/ dieses Stättlein/ vnnnd auch das vorhin gewesene Schloß/ erstlich von den Schwedischen/ hernach An. 32. vom Grafen von Pappenheim/ dann wider von den Schwedischen Anno 1639. erobert worden. Anno 41. im Augusto, ward abermals Stättlein vnnnd Schloß/ den Kayserlichen aufgeben. Es ist aber der Commendant/ oder Gebietiger/ Wolff genandt/ so entweder ein Oberster Leutenant/ oder ein Hauptmann/ vnder dem Obersten Carl Rusten/ gewesen/ hernach deßweg im Schwedischen Lager/ vor Wolfenbütel enthauptet worden. Siehe die HerbstRelation selbigen Jahres/ pag. 67. vnnnd den 4. Theil deß Theatri Europæi. fol. 626. An. 1643.

eroberte der Schwedische General/ Herz Hans Christoff von Königsmarck/ das Stättlein bald wider/ aber dem Schloß kunte er nichts angehaben. welches er gleichwol im Jenner deß 45. Jahres/ endlich auch mit Gewalt einbekommen/ vnnnd wie Theils berichtet/ solches hat schleiffen lassen; wie wol andere von der Schleiffung nichts melden; vnnnd man derentwegen noch diß Orts/ anseheth.

Es ist auch ein Hornburg/ Hornborg/ oder Hornborch/ im Erzstifft Bremen/ an dem Wasserlein Luhe (so ein anders/ als das zu Winsen im Lüneburger Lande)/ zwischen Staden/ vnnnd Bortehude/ gelegen; welches Stättlein die Herzogen von Braunschweig Anno 1424. belagert haben. Es ist aber die Sach vertragen worden/ nach dem sie zuvor/ nicht weit davon/ das Kloster Hersfelde mit Gewalt eingenommen/ die Kirchen hin vnnnd wider angezündet/ vnnnd Bortehude gestürmet hatten. Anno 1632. eroberte dieses Stättlein der Graff von Pappenheim/ vnnnd begaben sich die Hornburger Burger gen Bortehude.

* *

Hugesburg /

In reiches Benedictiner Ordens Manns Closter/ nahende Halberstatt/ bey dem Holze/ der Heu genant/ gelegen/ so eine Landtafel Hugesburg; ein andere Huseburg; vnnnd Melchias Nehel/ in Beschreibung deß Stiffts Halberstatt/ Hulseberg nennet. bey welchem letzten gleichwol der Buchsetzer mag gefehlet haben. Henricus Meibomius schreibet/ in der Riddagshusischen Chronick/ am vierzehenden Blat/ daß dieses Closter Huges-

burg/ von Burchardo, oder Buccone, dem zwölfften Bischoff zu Halberstatt gestiftet worden seye/ der deß Kayser Henrici IV. ärgster Feinde gewesen/ wegen welcher Rebellion aber/ er ein harte straff außgestanden/ als das auffrührische Volk ihn zu Goslar/ elendiglich vmbgebracht hat.

)o(

Z

Hun

Hundesburg/

Dies gemein Hunsborg/ ein Schloß/ zwischen Arxleben/ vnd Binedorff/ nahend new Haldesleben/ im Stifte Magdeburg gelegen/ das Herzog Albrecht von Braunschweig/ sambt Obhsfeld/ An-

no 1278. gewonnen/ vnnnd das erste aufgesbrant; beyde Schloßer aber hernach dem Erststift wider abgetreten hat.

Husem/ Hufum, Hufium, Hufemum.

Don dieser Statt schreibet Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Statt Chronick/ p. 29. 1eqq. also: Husem/ wie michs alte/ vnd glaubwürdige Leute daselbst/ vnd sonst auch etliche in Eyderstatt/ berichtet/ soll den Nahmen haben/ das/ vor Zeiten/ nur ein einiges Haus/ welches ohne Zweifel ein Gasthoff gewesen/ am selben Orth/ am Vfer der Hever/ gestanden. Es ligt diese Statt im Herzogthumb Schleswick/ am Wasserfluß/ die Hever genandt/ welcher Fluß/ Pontanus sagt Meerbusen/ die Strand/ vnd Eydorß flüssen/ von einander scheidet. Wer diese Statt anfänglich zu bawen angefangen/ kan ich nicht wissen. Dis aber ist jedermann bekandt/ das der Durchleuchtige/ vñ Hochgeborne Fürst/ vnnnd Herr/ Herr Adolph/ Herzog zu Schleswick/ vnnnd Holstein/ ic. Christmilder Gedächtnuß/ Husem erstlich im 1582. Jahr/ nach dem die Einwohner daselbst offte darumb gebetten/ vnd angehalten/ mit Statt Recht/ vnnnd herrlichen Privilegien begabet/ auch daselbst ein herrlich Schloß/ gegen Norden werts/ habe auffbawen lassen. Wenn/ vnd wie offte Husem Brand-Schaden gelitten/ hab ich noch zur Zeit/ als ein Ausländer/ auch nicht können erfahren. Vnd weil es eine neue Statt ist/ finde ich auch nirgende bey den Scribenten/ die mir zu Handen kommen/ das sie solte Kriegsnoth außgestanden haben. Das Wappen der Statt Husem sind zween Löwen/ die ihre Zungen heraus strecken; welches Wappen Herzog Adolph der Statt gegeben. Bis hieher Angelus. Nicolaus Helduaderus sagt part. 2. Syl-

væ Chronolog. das Anno 1582. Herzog Adolphus zu Schleswick/ Holstein/ den grossen Flecken Husem an der West See/ 4. Meil Wegs von Gottorff gelegen/ zur Statt gemacht; das schöne Closter abbrechen/ vnd an der Stelle ein Schloß auffbawen habe lassen. Georgius Braun/ im 4. Theil seines Stättbuchs/ vnd Casp. Ens, in delic. apodem. pag. 226. berichten/ das diese Statt einen berühmten Hafen/ oder Port/ zur Rauffmannschafft habe/ die weil von hinnen die Schiffarth nach Holland/ Seeland/ Engell: vnnnd Schottland/ gar leicht angestellt werden könne; von dannen allerhand waaren hieher/ vnd ferners nach Stenßburg/ so nur 8. Meil von dieser Statt gelegen/ vnd also auß der West: (dabey Husem ligt) in die Ostsee/ gebracht werden; Es weiche Husem/ an Häusern/ vnd Gassen/ in der Länge/ Weite/ vnnnd Fruchtbarkeit des Bodens/ gedachter Statt Stenßburg schwerlich/ vnd seye dieser Orth des wegen nicht zeitlicher mit Statt Recht begabet/ noch mit Mauren/ Wäll/ vnd Gräben/ vmbgeben worden/ weiln die Dithmarsen noch nicht vnder das Joch gebracht gewesen/ vnnnd man befürchtete/ das die Einwohner allhie Ursach nehmen/ vnd zu den Dithmarsen fallen; auch die benachbarte Böcker/ vnd Inseln/ zur Auffruhr bewegen möchten: Aber/ nach dem die Dithmarsen zum Gehorsamb gebracht/ da habe obgedachter Herzog Adolph diesem Orth Statt Recht gegeben. Siehe besagten Braunen auch im 5. Theil; item Chytraum part. 1. libr. 1. Chronici Saxoniz, pag. 83. (da er die besagte Heveram nennet sinum inter

inter Frisæ minoris Insulam, Oceani
 sevitia olim à continente avulsam, quæ
 Nordstrandia vulgò appellatur, & Fri-
 siæ Eydorensis, seu Eyderstadia Cher-
 sonesum, quæ inter Heveram, & Eydo-
 rum fluvium, versus meridiem & occa-
 sum, à continente, ad quatuor milliaria
 in mare porrigitur, & Incolarum fre-
 quentiâ, agri fertilitate, pastione pecu-
 dum uberrimâ, Eydorique fluv. naviga-
 bilis, & piscosi, commoditate, vicinis
 Frisiorum Provincijs antecellit), item
 Adrianum Romanum, in Theatro Ur-
 bium, pag. 108. (welcher sagt/ es lige Hu-
 sem im Ländlein Eydorstatt/ oder Eider-
 statt / so zum Herzogthumb Schleswick

gerechnet/vnd klein Friesland genant wer-
 de; vnd Herman. Latherum. J. U. D. der
 von Husen bürtig gewesen/ in seinem herr-
 lichen Buch/de Censu, pag. 687. Ichiger
 Zeit gehört diese Statt Herzen Herzog
 Friederichen zu Holstein/ auff Gottorff;
 dessen Fraw Mutter/ Fraw Augusta/ Kö-
 nig Friederichs des Andern in Dänemarc
 Tochter/ allhie viel Jahr lang ihren U-
 tumbt Sitz gehabt/ vnnnd erst Anno 1639.
 den 5. Febr. allda gestorben ist. Im Jahr
 1645. sein die beyde Schangen bey Hu-
 sem/ mit stürmeter Hand/ von den
 Schweden erobert wor-
 den.

Iseho/ Iseho/ Iseho.

In dieser Statt schreibt Andreas
 Angelus, in seiner Holsteinischen
 Statt Chronick/ vnder andern/ als
 so: Wann der Name Iseho seye/ kan ich
 nicht wissen. Was aber den Erbauer dies-
 ser Statt anlanget/ haltens etliche darfür/
 daß sie Herzog Luderus, oder Lotharius,
 Hermanni Bilungi Sohn / Herzog in
 Sachsen/ Graff in Holstein/ Stormarn/
 Ditmarschen/ Wagrien/ vnd Staden/ zur
 Zeit Kayser Otten des Dritten/ gebawet
 habe. Wie dann dieser Meynung auch ist
 Herz Heinrich von Ranzawe/ Königlicher
 Dänemärckischer Statthalter in dē Her-
 zogthumben Schleswick/ vnnnd Holstein/
 welcher/ in seinen Encomiis Urbium Hol-
 latia, hievon also schreibt:

Bellingo Duce Saxonie munita Lu-
 dero
 Sum, quando Cæsar tertius Otto
 fuit.

Graff Adolph in Holstein/ dis Nahmens
 der Vierte/ hat ihr/ im Jahr 1233. sehr auff-
 geholffen/ in dem er sie mit Wäldern reich-
 lich begabet/ vnnnd mit Statt Recht bewid-
 met: Umb welche Zeit sie auch mit einem
 gewaltigen Graben ist befestiget worden:
 Dessen Sohn Gerhardus/ dis Nahmens
 der Erste. Etliche nennen ihn vnrecht Bur-
 hardum/ hat das Jungfrawen Closter da-

selbst gestiftet/ in welchem er auch/ sambt
 vielen andern Fürstlichen Personen / hernach
 begraben worden. So liget aber Ise-
 ho in der alten Graffschafft Stormarn/
 am Wasser Stora/ davon das ganze Land
 umbher Stormaria genennet wird. Herz-
 zog Woldemar zu Schleswick/ dis Nah-
 mens der Andern/ als er/ wider Graff Adol-
 phen den Dritten in Holstein/ kriegete/ vnd
 der Graff gegen Hamburg entweichen mus-
 ste/ rückete der Herzog fort/ vnnnd eroberte
 Iseho / neben andern mehr Städten / in
 Wagria/ vnd Stormaria. Als hernach/
 zur Zeit Adolphi des Vierten/ Graven in
 Holstein/ die Dänemärcker diese Statt
 überzogen/ einen neuen Wall darfür auff-
 wurffen/ vnd eine Brücke über die Stora
 zu ihnen hinein machten/ vnnnd sie mit Ges-
 walt davon stürmen wolten/ da sagt man/
 daß die Stora/ zweymal in einem Tage/
 sich so hoch erhaben/ daß sie an die Brücken
 herangangen/ dieselbe eingerissen/ die Bür-
 ger also geschüget/ vnnnd den Dänemär-
 ckern den Weg verlauffen habe. Derselbe
 Tag war der neheste Tag nach Mariæ
 Geburt/ welcher noch/ bis auff den heutig-
 en Tag/ bey ihnen genant wird der Bür-
 ger Tag. Dieser Statt Wappen/ oder
 Insiegel/ ist eine Burg von zween Thür-
 nen/ in derer Mitten ein Nesselblat stehet.

Bis hieher Angelus. Johannes Isacius Pontanus lib. 6. rerum Danicarum setzt oberwehnte Geschichten in die Zeit/ da König VValdemarus II. in Dänemarc/ auß des Braven von Suerin Gefängniß/ Anno 1226. an S. Thomas Tag/ erlediget/ vnnnd er seiner Zusag/ vom Pappst Innocenzen dem Dritten/ weil solche in der Gefängniß geschehen/ ledig gezelet worden/ daß er darauff Iseho/ vnnnd andere Holsteinische Stättlein/ geplündert/ vnnnd angezündet habe; aber im Jahr 1227. auff dem Bornhovedischen Felde/ von den Sachsen hart geschlagen/ vnnnd das folgende acht vnnnd zwanzig Jahr/ Iseho von ihm zweymal vergebens belagert worden seye. Dann die grosse Herzen in Holstein Iseho wider zu besetzen angefangen/ vnnnd darinn sich wider den König gewehret hatten; daß daher/ wie andere sagen/ obgedachte Jahrs Gedächtniß entstanden. Georg. Braun/ im 4. Theil seines Stättbuchs/ vnnnd das selbst auch im Register/ vnnnd die newlichste Scribenten/ vnnnd Relationen/ berichten; Es seye diese Statt des schönen Lagers/ der Schiffarth/ vnnnd Kauffmanschafft halber/ berühmt; vnnnd gehöre der Zeit dem König in Dänemarc/ der besagte Schiff/ vnnnd fischreiche Fluß Stoer/ oder Stora/ vnnnd umgebe sie auff allen Seiten: Er entspringe aber zu innerst in Holstein/ empfinde/ wie fast alle andere Wasser in Holstein/ die Meeresflut/ oder den Ab/ vnnnd Zulauff des Meers/ auff etliche Meil Wegs/ lauffe bey etlichen Stättlein/ vnnnd dem vornehmsten Kanjawischen Hause Bredenbergs vorüber/ komme folgendts in die Elb/ vnnnd mit solcher in das Meer: Die Wenden/ wider welche obgedachter Luderus Bilinus, vnnnd im Jahr Christi ein Tausent/ Iseho zu besetzen angefangen/ hätten Sie vnder der Regierung Kaisers Henrici II. nicht zu erobern vermöcht: Außer der Statt lige das auch obangedeute Closter/

darinn noch heutigs Tags 21. Adelige Jügerfrawen (deren Aebbtissin Anno 1645. eine Fürstin von Holstein gewesen) in Nonnen Tracht/ vnnnd Kleidung/ dem Gottesdienst abwarten; vnnnd in welches Closters Kirchen viel Braven/ vnnnd Bräwin/ vnnnd die alte Fürsten in Holstein; wie auch vornehme Holsteinische vom Adel/ vnnnd insonderheit die Kanjawen (deren epitaphia Nathan Chytræus, in seinen delie. Itin. pag. 667. seq. setzet) / begraben ligen; vnnnd seye nit gar weit davon das Spital/ zu S. Georgen genant; wie auch nicht fern von hinnen das Dorff Nordöl/ dabey es einen Berg habe/ den man von weitem sehe/ auff welchem/ wie die Alten geglaubt/ die Nymphae gewohnt haben sollen: Es stehe darauff ein sechseckichte Saul/ von schneeweißen Stein/ mit vnderchiedlichen Schriffen/ auch einer künstlichen Sonnenuhr/ so obwolgedachter Herr. Henrich Kanjow/ Anno 1578. habe auffrichten lassen: Anno 1627. seye Isehoe von den Kayserlichen eingenommen worden: Anno 1628 habe sich der Teuffel/ in dieser Statt/ leidhafftig sehen lassen: Anno 1643. im December/ haben sie die Schweden in ihren Gewalt bekommen; aber/ als das folgende 44. Jahr/ die Schwedischen gar sicher allda waren/ so haben die Glückstatter/ vnnnd Exemper/ etliche Soldaten/ in alter Weiber/ vnnnd Bauern Kleider verstellt/ auch sie mit Kohl/ Gras/ vnnnd andern Sachen/ beladen/ vnnnd voraus geschickt/ welche/ den 15. Junij/ die Wacht übertumpelt/ denen hernach die andere gefolget seyn: Es seye aber im September dieses 44. Jahrs/ der Schwedisch Obrist/ Helm Wrangel/ wider darfür kömten/ den 22. dis/ die alte Statt erobert/ sie ganz außgeplündert/ etliche schöne Häuser darinn in Brand gesetzt/ vnnnd alles/ was im Gewehr befunden/ nider gemacht.

Kiel/ Kill/ Chilonia, Chilonium.

In dieser Statt schreibet der offte angezogene Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Statt Chronick/ abermals capite 13. also: Die Statt Kill/ im Latein Chilonium, oder Chilonia genant/ soll den Namen vom Keil (Cuneo) haben/ wie auch der Königliche Statthalter/ Herr Heinrich von Ranzow/ in Encomiis Urbium Holsatiae, anzeyget/ da er also schreibet:

Chilonium, Holsatiae non infima gloria terræ,
A cuneo nomen, quo nocitatur, habet.

Sie ligt im Lande Holstein/ an einem Arm der Ost See/ welche von den Lateinischen Scribenten Mare Balticum genennet wird/ eben an dem Ort/ da der Fluß Zwentin/ so bey Plöne entspringet/ vnd von dannen auff's Kloster Pretzen läuffet/ in die See fällt/ vnd sich darein verleuret. Wer diese Statt anfänglich gebawet/ hab ich nit gend funden. Dis aber ist wissentlich/ das sie Graff Adolph in Holstein/ dis Namens der Vierte/ im 1233. Jahr/ nach Christi Geburt/ mit Lübeckischem Recht/ bewidmet habe. Er hat auch daselbst ein Franciscaner Kloster gestiftet/ darinn er auch solgendes im 1261. Jahr/ ist begraben worden. Es ist die Statt Kill zum offtern bekrieget/ vnd eingenommen worden: Als/ da beyde Brüder/ Graff Johannes/ vnd Graff Gerhardus/ in Holstein/ ihr Väterlich Land miteinander getheilet/ vnd Johannes der Elteste vnter ihnen das Land V Vagriā, Gerhardus Holstein/ vnd Stormarn/ nach geschehener Theilung/ bekommen/ hat Gerhardus solche Theilung für vngleich angesehen/ vnd angefangen/ seinen Bruder zu neiden/ als der mehr Landes zu seinem Theil bekommen hätte/ dann Er. Ob er wol aber Johannem offte brüderlichen erinnert/ hat Er doch damit nichts außgerichtet. Endlich ist solche Vneinigkeith zu einem öffentlichen Kriege gerathen/ also/ das Gerhardus, mit Hülff Alberti, des Herz-

hogen in Sachsen/ vnd derer von Lübeck/ einen Zug wider seinen Bruder vorgenommen/ vnd die Statt Kill belagert/ darüber sich der Janck erhaben am allermeisten/ dies weil sie Johannes innen gehabt/ so sichs doch ließe ansehen/ als gehörte sie vielmehr zum Lande Holstein. Doch hat er vor Kill weniger dann nichts außgerichtet/ sondern hat ohn Gewinn müssen abziehen. Da hernach vorgedachter Graff Johannes denen zu Lübeck viel zu Verdriess that/ vnd außwendig raubete/ brante/ vnd mordete/ brachten die Lübecker an sich Herzog Albrechten von Braunschweig/ derselbige zog (Anno 1259.) in Holstein hinein/ vnd belagerte die Statt Kill/ darinn sich der Graff hielt/ auff ein Monat lang/ (Anno 1261.) Weil er aber den Belagerten den Zugang/ den sie vom Meer sehr groß hatten/ nicht kundte verlauffen/ zog er widerumb mit den Seinen ab. Im 1322. Jahr/ sind die Ditzmarschen auffgestan: / außgefallen/ haben durch Brand/ vnd Krieg/ verwüstet/ die Katzpel/ (Pfarren) Schönefeld/ Nordorff/ vnd New Münster/ vnd sind kommen bis gen Kill. Im 1340. Jahr/ sind die Edlen von Hummelbüttel/ mit dem Rath zum Kill/ in grosse Vneinigkeith gerathen/ welche aber noch im selben Jahr ist beygelegt worden. Nicht lange hernach/ zur Zeit Graff Adolphi des Siebenden/ Johanns des milden Sohns/ ergriffen die vom Kill zweene auß dem Hoffgesind Henning Lemkens/ als die da gemeinen Fried gebrochen/ vnd auff den Strassen geraubet hätten/ vnd liessen sie mit dem Schwerdt richten. Ihr Herz aber nahm sich ihrer an/ als die solcher That/ so ihnen were zugemessen worden/ vnschuldig weren/ ward auff die vom Kill übel zu Frieden/ gab Achtung auff die Zeit/ wann sie zu Markt gen Eckelnförd zogen/ vnd schlug ihrer vil tod/ etliche nahm er auch gefangen. Die Statt Kill hat zum Wappen/ oder Insiegel/ ein Bött (wie es die Schiffleuthe nennen) auff dem Wasser schwimmende/ über welchem ein

Nesselblat stehet. Bis hieher besagter Angelus, der auch / wie es mit des gedachten Lemkens That hinaus gegangen / in der Holsteinischen Adels Chronick zu lesen. Ander eschreiben von dieser Statt also: Es ligt Kill acht Meilen von der Insel Femern / vnd hat einen herrlichen Meerhafen / oder Port / beedes wegen des Lagers / vnd von Natur / gar bequem vnd groß. Dann das Baltische Meer hat auff der Seiten / da es Holstein / vnd Schleswick / die Länder berühret / etliche gewisse vnd lustige Buesen / Aerm / oder Abflüsse / so man Isthmos nennet / dahin es sich mit grossen der herumwohnenden Russen / begibet / vnd den Kauffleuthen vnd Schiffen / welche durch die Meereswellen abgemergelt seyn / sicheren Einlauffe machet. Vnder welchen dann dieser zu Kiel ist / in den auß Teutschland / Eiland / Dännemarck / Schweden / mit grossen der Burger allhie Gewinn / die Waaren gebracht werden ; vnd gibt es auch / wegen solcher Nachbarschafft des Meers / da ein reiche Fischerey / sonderlich von Salmen ; davon nicht wenig Inwohner ihr Leben füglich hinbringen können. Ist ein alte / vnd wasserreiche Statt / die von den Wassern fast allenthalben umgeben. Hat ein ansehnliches Schloß auff einem Hügel erbawet / vnd vom Herzog Adolphsen mit neuen Gebäwen gezieret. Sonsten seind da zu sehen S. Nicolai Pfarrkirche / das Rathhaus / obgedachtes Franciscaner Closter / Anno 1244. vom Adolpho IV. (der etwan selbst ein Mönch gewesen / vnd vor seinem Tode / den König V Val. oder V Voldemarum II. in Dännemarck / zu Bornhofede / überwunden hat) gestiftet / so seht ein Spital ist. An besagter Pfarrkirche ist ein Capell / den Herren Kanzawen gehörig / in welchem viel dieses vornehmen Adelichen Geschlechts / ihre ansehnliche Gräber haben / sonderlich Herr Ott von Kansaw / Ritter / mit seinen Söhne / Töchtern / vnd Enickeln : an dessen Grab dz Kansawisch Wappen von Erbs gesehen wirdt. Er ist gestorben Anno 1511. wie Bertius, in Beschreibung diser Statt / lib. 3. Rer. German. p. 497. meldet / auch schöne Lateinische Verse sehet. Sie / die Herren von Kansaw

haben in gleichem / bey dem Fürstlichen obgedachten Schloß allhie / einen ansehnlichen Pallast. Dann obwoln diese Statt heutigs Tags Herrn Friederichen / Herzogen zu Holstein / auff Gortorff / gehörig ist ; so hat doch auch der Adel viel schöne Häuser darinn : Weiln jährlich im Jenner / (vmb das Fest der H. 3 König / wie Theils berichtet / oder vmb S. Anthonij Tag / wie einer will) der Holsteinische Adel / neben einer grossen Menge Volcks allhie zusammen komet / so man den Vmbschlag nennet / vnd bey welcher Zusamenkunft / so diese Statt sonderlich berühmt machet / man von Landes / vnd andern Sachen / Berathschlagungen anstellet / vnd sonderlich im Geltwechsel viel verhandelt : Wie dann Gerhardus I. Graff zu Holstein / vnd Schwabenburg / diesen Ort mit herrlichen Freyheiten begabet. Vnd wollen gedachter Bertius, vnd Werdnagen / part. 4. de Rebusp. Hanseat. c. 17. fol. 95. daß Gerhardus II. Anno 1315. das Statt Recht / dem Lübeckischen gleich / demselben gegeben / vnd solches / wie auch alle Privilegia, Graf Nicolaus An. 1390. vnd seine Nachfahren alle / bestättiget. Es soll auch eine gute Schul allhie haben / welche zu bestellen / der berühmte Grammaticus, M. Johannes Rhenius, von Stargard / auß Pommern / dahin er Anno 1633. zum Directore des neuen Gymnasij daselbsten / erstlich beruffen worden / auff vorhergehende Vocation, kommen ist ; wie im 5. Buch Pommerischen Geschichten Johannis Micraelij, p. 311. zu lesen. An. 1627. haben die Kayserischen den Kiel eingenommen / vnd der König auß Dännemarck denselben An. 28. vergebens belagert. Als im Jahr 1643. der Schwedische Feld Marschall / H. Leonhard Torstensohn / die Statt Freyberg in Meissen vmb sonst angegriffen / ist er von dannen auß Döbeln / Dschas / Strälen / vnd den 3. Martij, zu Elsterwerda in der Nidern Lauffnitz / ferners gegen Bausen in die Obere Lauffnitz / auff Walschwig ; von dannen in Döheimgen Münchengrätz an der Iser / jungen Bunsław / Benadko ; von dar zuruck auff Melnick / so den 21. Maij sich mit Accord ergeben / ferners auß Brandeis / vnd bey Prag vorüber / nach

nach Collin/vnd Rutenberg/nachgehends
in Währen auff Olmütz/gezogen/vnd sol-
che Statt entsetzt: hernach hat er sich auff
Eremsier/Dobitschaw/ Drinn/ vnd an-
dere Ort/dann wider zuruck auff Olmütz/
vnd Eilenberg/den 22. Octobr.nach Frew-
dēthal/Jägerndorff/klein Glogaw/Grotz-
kaw/Strehle/Dreslaw vorbey auf Niemi-
kaw/vnd/bey Auris über die Oder/ nach
Glogaw/Deuthen/Sora/Sagan/Kottz-
wis/Wittenberg/Koswig/Zerbst/Mo-
rkern/Havelberg/Ragenburg (allda den
11. Decembris Musterung gehalten/fer-
ners auff Oldenslo/Segeberg/vnnd den
14. Decembris hieher auff Kiel/begeben/
vnd allhie/ bis zum Anfang des 1644.

Jahrs/ mit dem Haupt-Quartir still geles-
gen. Es bekamen an diesem Ort die Schwes-
dischen ein grosses Gut vnd Gelt hat auch
derselbe ihnen das folgende Jahr/ wegen
des Schlosses/vnnd Meerhafens/wol ge-
dienet / bis der Herz General Graff von
Gallas/ mit der Käyserlichen Hülff/ an-
kommen/vnd in diesem 44. Jahr/die Statt
so schlecht verwahrt/ bald erlangt/vnnd
auch endlich das Schloß im Augustmonat/
auff Gnad vnnd Bgnad erobert: wiewol
beede hernach auch auff Discretion, wie
man jetzt redet/der Schwedische Obris-
ter Helm Wrangel wider ein-
bekommen hat.

[*]

Köndern.

Du Theils Köndern genandt/ ein
Stättlein im Erzstift Magde-
burg/ander Sala/vnnd 2. Meilen
von Verburg/wie man berichtet/gelegen/
vnd ins Ambt Gebichenstein/wie Nchel in
Erklärung des Erzstifts Magdeburg be-
zeuget/gehörig. Chytræus lib. 11. Sa-
xon.saget p. 565. daß Graff Johann von

Manßfeld/Anno 1566.dieses Magdebur-
gische Stättlein eingenommen / vnnd ges-
plündert habe. Vnd bey demselben solle
der Schwedische Feld Marschall Tor-
stensohn/Anno 1644.durch die
Saale gangen
seyn.

Krafaw /

Der/wie mans schreibe/Krafaw/
ein Stättlein/vnd Ambt/ im Her-
zogthumb Mecklenburg/ am Kra-

owersee/ nicht weit von Dobertin / das
selbst noch ein Evangelisch Jungfra-
wen Kloster seyn solle.

Lage/

Alcheym Stättlein/vnnd Ambt/ im
Herzogthumb Mecklenburg / wie
Nchel in Beschreibung dieses Lands/
vnd neben ihme/Lundorpius lib.26.con-
tin.Sleid. pag. 637. berichten. Eiget an

dem Wasser Rekenis/oder Rechnis, so bey
einem Dorff gleiches Namens/fünff
tausent Schritt von Güstrow/
entspringet.

Langwedel /

Langenwedel/Languedelum, vnnd
von Theils Langweel/ genandt/ ein
Burg / vnnd Amthaus/ nahende

Berden/ aber/ sambt dem Schloß Te-
dinghausen/ ins Erzstift Bremen/ ge-
hörig; wie Hamelman. in der Oldenbur-
gischen

gischen Chronick/ part. 1. cap. 25. fol. 84. Chytraeus lib. 16. Saxon. p. 420. vnd andere mehr schreiben: Vnd daher diejenige freyen/ welche solchen Ort dem Stifte Verden geben; Theils aber der neuen Scribenten/ ein Weil zu Bremen/ ein Weil zu Verden/ referiren, vnd ihnen also selbst zuwieder seyn; Theils auch denselben ein Stättlein nennen. Von des Worts Ursprung kan Johan. Angelius à Verdenhagen, de Rebusp. Hanseat. part. 2. c. 1. fol. 95. a. gelesen werden. Anno 1547. haben die von Bremen/ weil der Erzbischoff damals ihr Feind war/ Langwedel/ durch Übergab/ in ihren Gewalt gebracht; aber es hat dieses Schloß der Erzbischoff bald wider erobert. Anno 1626 bekam der General Graf

von Tilly/ diesen Ort/ wie auch Anno 31. die Kaiserischen abermals/ vnd mit Accord. Anno 44. hat der Erzbischoff von Bremen solches Haus/ im Junio, weil die Schwedische Soldaten darauff sich nit wehren wollen/ erobert/ die Soldaten vndergestellt/ vnd den Commendanten gefänglich nach Otterberg gebracht. Aber es hat bald hernach im Julio/ der Schwedische General von Königsmarck/ dieses Schloß wider einbekommen/ dasselbe ganz außgebrennt/ die doppelte Wälle eingerissen/ vnd die Gräben außgefüllt. als in den Relationen/ vnd auch in dem Theatro Europæo, einkommen ist.

Lawenburg/ Leoburgum.

Melchias Nebel/ in Chronographia Decennali, vnd beygefügt Chorographischen Beschreibung der Länder etc. meldet von diesem Ort/ vnd Land also: Lawenburg ist ein Schloß an der Elbe/ in Nieder Sachsen/ ligt ziemlich hoch auff einem Berge/ an der Wechelsburgischen Seit:/ dabey ein Stättlein im Thal/ hat den Nahmen von Herzog Heinrich dem Lawen/ Löwen) welcher dieselbige Landschaft erstlich den Wendischen Bölckern abgenommen. Nach ihm/ hat es Bernhard/ der Erste Herzog zu Sachsen/ auß dem Anhaltischen Stamm/ bekommen; dessen Geschlecht/ von einer besondern Linie/ noch daselbst herrschet: Man nennet sie/ von ihrer fürnehmsten Residenz/ Herzoge zu Sachsen Lawenburg: Sie schreiben sich aber auch von Engern/ vnd Westphalen. Bis hieher Nebel. Es ist aber zu merken/ daß der oberhandte Herzog Bernhard zu Sachsen/ Graff zu Anhalt/ ein Sohn Alberti des Beerens/ oder Beringers/ Grauens zu Ascanien/ zween Söhne verlassen/ Albrechten/ vnd Heinrichen. Von dem Jüngsten kömten her alle Fürsten von Anhalt: Albertus, der ältere Sohn aber/ so Anno 1260. verschieden/ hatte auch zween Söhne/ Albrechten den Andern/ von wel-

chem die vorige alte Churfürsten zu Sachsen/ bis auf Churfürst Albrechten den Dritten/ vnd letzten/ zu Sachsen/ sonst den Sechsten in dieser Linie/ so Anno 1422. gestorben/ herkömten seyn; vnd Herzog Hans zu Engern/ vnd Westphalen/ von dem die noch lebende Herzogen zu Sachsen Lawenburg (so ihr viel/ die von Sassen/ nach der Sächsischen Sprach/ nennen) herkommen. Siehe oben den Eingang dieses Tractats/ daselbst diejenige Herzogen ernant/ vnd ihr Land beschrieben wird. Aber wider auff Lawenburg zu kommen/ so redet von solchem Ort/ David Chytr. li. 2. Sax. p. 62. seq. also: In Orientali Albi ripa, ad Delmenoi Ostium, Duces Saxoniae veteres in Lawenburgensi arce, supra oppidum Albi ferè incumbens, edita & eminente, sedes habent. Andere sagen/ es lige Lawenburg 2. Meilen von Lüneburg/ vnd 6. von Hamburg/ auch zum Rauffhandel/ wegen des Elbstroms/ sehr wol; vnd seye allda auch ein vornehmer Paß über die Elb/ vñ habe daher/ im nächsten Teutschen Krieg/ viel außstehen müssen/ den die Schwedischen sonderlich in acht genommen/ vnd ihre Besatzung/ weil das Schloß fürnehmlich darzu bequem/ allda gehalten. Als Kaiser Friederich der Erste in Asien gezogen/

gen / ist obgedachter Herzog Heinrich der Löw zu Sachsen / von welchem / wie auch oben gesagt / dieses Lawenburg / oder Löwenburg / den Nahmen hat / auß seinem Exilio wider zu Lande kommen / vnd sich dieses Lawenburgs / vnd anderer ihm entzogener Ort / Anno 1189. bemächtigt; des wegen er dann bey des Kaisers Sohn / König Heinrichen dem Sechsten / auch in Bnignade kommen; vnd da er bey ihm außgesöhnt / ward ihm vnder andern auch außgelegt / daß er Lawenburg schleiffen solte / welches er aber hernach nicht gethan; vnd ihm daher neue Feindschafft gemacht / also / daß er folgents / wie vmb andere Orth / auch vmb dieses Lawenburg wider kommen ist; ob es wol der neue Herzog in Sachsen / obgedachter Herzog Bernhard / Anfangs im Jahr 1192. vergebens belagert hatte. König Waldemar in Dännemarek / diß Namens der Ander / vnd Siegreiche zugebant / so Anno 1241. gestorben / als er Holstein / vnd andere Länder herumb / in seinen Gewalt gebracht / hat es für schimpflich gehalten / daß allein dieses Lawenburg / daran er sich offte gemacht / als vnüberwindlich / übergangen werden solte; daher er es belagert / vnd endlich mit der Condition bekommen / daß er den gefangenen Graff Adolph von Holstein (der Lawenburg zuvor / obgedachtem Herzog Heinrichen dem Löwen / dieses Königs Schwebhern / entzogen / vnd besessen) ledig lassen solte; so auch geschehen: Vnd hat sich der Graff in seine Graffschafft Schawenburg begeben / vnd dem König die Holsteinische Länder / neben Lawenburg / hinderlassen; wegen welches

Lawenburg er / der Graff / mit obgedachtem Herzog Bernhard zu Sachsen / ein Zeitslang zu streiten gehabt. Vnd hat dieses Bernharden Sohn / Herzog Albrecht der Erste zu Sachsen / hernach das Schloß Lawenburg / als gemelter König Waldemar / auß seiner dreyjährigen Gefängnuß erledigt worden / nach langwürriger Belagerung / wie auch Wöllen / Rakeburg / vnd andere Ort / so die Dänen bis daher mit Gewalt inngehabt / erobert / vnd hergegen den Königlichen Statthalter in diesen Landen / Graff Albrechten von Drlamund / der zu Swerin gefangen fass / los gelassen. Vnd also ist dieses Lawenburg auß die Herzogen in Nider Sachsen kommen / die es noch besitzen. Lundorpius lib. II. contin. Sleid. setet p. 96. ein sonderbares denckwürdiges Exempel / von zweyen geizigen Kornhandelsleuten allhie / welche / wegen ihres Geizes vnd Vorthails / so sie mit dem Kornkauff getriben / An 1571. von Gott / vnd der Obrigkeit hart gestrafft worden seyn. Anno 1627. hat der General Tilly Lawenburg eingenommen. Folgends ist es / wie auch hies oben angedeutet worden / in Schwedische Hand gerathen / die noch An. 1647. die Zoll allhie continuirt / vnd vom Schiffpfunde Eysen ein halben Reichsthaler / vom Last Korn anderhalb Reichsthaler / von 1. Tonnen Saltz 12. Schilling / vnd von 1. Tonnen Häring / eben so vil / genossen haben: wie in dem 5. Theil des Theatri Europ. f. 1385. a. stehet.

* *

Leha /

In schöner vnd reicher Marckt / bey der Weser / an einem fruchtbare Ort gelegen / vnd der Statt Bremen / zur Landvogtey vnd Schloß / Bederhosen gehörig. welches Schloß nicht allein mit einem Graben / vnd Wall / vers

wahret / sondern auch mit einem Zeughause / vnd stätiger Besatzung / versehen ist / vnd vnder ihm 7. Pfarren / vnd bey 9. Dörffer hat / vnd vor Zeiten / eine Herrschafft / oder Herrlichkeit / genant worden ist.

3

Lehm

Lehmcloster /

S Chytraus Lugum nennet / im Herzogthumb Schleswick gelegen / vnd weyland ein vornehmes Kloster / Bernhardiner Ordens / so Anno 1548. reformirt worden ist.

Loburg / Louborg /

Du Theils Laburg / vnd Lauburg genant / ein Stättlein / vnd Ambt / im Erbstift Magdeburg / andem Wasser Struma / nahend Zedenick / vnd 4. Meilen von Magdeburg / gelegen / so die Magdeburger An. 1433. ihrem Erzbischoff abgenommen / aber dem Stift hernach wieder geben haben. An. 1642. im Junio / hat es in diesem Stättlein Schwefel geregnet / vnd Klumpen einer Faust groß auff das Schloßdach geworffen ; wie in tomo 4.

Theatri Europæi folio 967. a. berichtet wird. Vorhero befanden sich die Kaiserischen allhie. In dem Friedens Instrument / zwischen der Kayf. Mäyt. 2c. vnd der Cron Schweden / siche / art. 14. das Herrn Christian Wilhelmen von Brandenburg / als gewesten Administratori zu Magdeburg / das Kloster vnd Ambt Zina / vnd das Ambt Loburg / sambt aller Zugehör / außer das Jus territorij, so baldt eingeräumt werden sollen.

Lübeck.

Wher diese in Wagrien gelegene / vornehme / vnd mit Pasteyen / vnd Gräben / nach jetziger neuen Art zu bawen / wol versehene Reichs-Statt / vnd Haupt des Hanseatischen Bundes / den Namen habe / seind die Scribenten nicht einerley Meinung ; in dem Theils denselben von einem Fischer / Lubagenandt / so vorhin andem Orth / wo hernach die Statt erbawen worden / gewohnt ; andere / von Lubemaro, einem Rügischen oder Wendischen Fürsten / der sie solle haben erweitern helfen / herführen. Theils aber / daß diser Nam so vil als Lobeck heissen solle / wollen ; weilt diese Statt so vortreflich / schön / sauber / groß / reich / vest / volckreich / mächtig / vnd weit berümbt ist ; vñ vermeinen daher theils / daß Lübeck ein Wendisch Wort seye / vnd so viel bedeute / als bey vns Teutschen das Wörtlein Cron / darumb / daß diese Statt für eine Bierde / vnd Cron des Teutschen Reichs zu halten ; vnd von ihr Petrus Lindebergius also geschriben hat :

Gens humana, litus, cōmercia, littora, mores,
Mars, toga, divitiæ, curia, relligio,

Arctos inter claras virtutib. Urbes,
Efficiunt, tollat tanta Lubeca caput.
Et decus Europæ, & lumen sit totius Anæ,
Et sit Vandalici pulcra Corona foli.

Theils sagen / sie habe vor Zeiten Treva, Buccovetium, vnd Buttha oder Bute, von des Wendischen Meckelburgische Königs Gotschalci, ältestem Sohn / Buthue / geheissen / allda viel Fischerbuden gestanden / vnd die Wenden / vor inen aber die Schwäbische Angler / oder Angli, hiezu gewohnt haben. Jodocus Ludovicus Decius, in lib. de Sigismundi I. Regis Polon. temporibus, schreibet am 76. Blat / daß Lübeck von der Polen Voreltern / wie ire alte Bezeichnungen haben / seye erbawet worden. Andere aber melden / daß obgedachter König Gotschalck in Wendland / im Jar Christi 1040. sie auffgerichtet / vnd nachmals Crito, des Rügiamischen Fürstens Grimi Sohn / Anno 1104 (Al. 1087.) mercklich gebessert / vnd erweitert haben solle. Als aber Razo / der Fürst in Rügen / (nach dem er sie



LVBECCA.

Lübeck.





Index

erstlich Anno 1123. vergebens belagert/ aber hernach zweymal/ vñ zwar zum letzten/ Anno 1134. erobert/ dieselbe zerbrochen: so seye sie/ im 1140. Jahr/ durch Adolphen dis Nahmens den Andern/ Grauen in Holstein/ zwischen die Trave/ vñ Wagenis/ verfest/ vñ gebawet worden/ welcher Graf Adolph sie auch erstlich mit Statt Recht begabet: Vñ da sie hernach von Nicoloto, einem Wendischen Herrn in Meckelburg/ überfallen/ geplündert/ vñnd folgends im Jahr 1158. gang verbrandt worden/ hab Sie Herzog Heinrich der Löwe zu Sachsen/ wider auffgerichtet/ vñ mit Privilegien wol versehen: auch er/ vñnd Bischoff Heinrich/ den Dom allhie/ der noch zu Tage stehet/ Anno 1170. in die Ehre S. Johannis Baptistæ, vñnd S. Nicolai, grösser zu machen angefangen: darzue der Herzog den ersten Stein gelegt: Auch haben sie ein Kloster/ in die Ehre S. Johannis des Evangelisten/ Benedictiner Ordens/ gebawet/ welches aber hernach von hinnen verlegt worden. Das also Graf Adolph der Andern in Holstein/ vñ Herzog Heinrich der Löwe/ neben besagtem Bischoff Heinrichen allhie/ die rechten Erbauer des jetzigen Lübeck/ im Wagerland/ so ein Theil von Holstein/ zwischen den obgemelten 2. Wassern/ Trave/ vñ Wagenis/ gelegen/ (da sie Anfangs am Wasser Swarta gestanden) seyen: deren Statt Lōgitudō, vom P. Appiano auf 28. grad/ vñ 20. Minuten: die Latitudō aber auff 54. grad/ vñ 48. Minuten/ gerechnet worden. Die obgedachte Trave/ so vñder den besagten/ der fürnehmste Fluß ist/ wird vom Ptolemæo Chalufus genant/ machet allhie den Port oder Hafen/ vñ lauffen auff solchem die Schiff auß der See/ so 2. Meilen von dannen ligt/ zur Statt: das also dieselbe auf beyden Seiten/ mit Wasser begabet ist. Sie hat 7. sehr grosse vñ starke Thürne/ so man gar weit sehen kan/ vñ sonderlich gegen dem Land Holstein/ einen hohen Wall: Vñ ist sie Anno 1604. besser befestiget worden. Dañ ob sie wol etliche kleine Bollwerck vñ Rundelen/ für die alte Stattemauer hinauf gelegt/ damit der Fluß eingefangen: so war doch deren keins an das ander gehenckt: also/ das sie nicht recht correspondirten: sondern

ein jedes sein sondere Form vñnd Manier/ hatte. Vñnd ist sie Anno 28. noch mehrers fortificirt worden. Es hat aber die Statt nur 3. Hauptthor/ deren eines gegen Witternacht/ so das Königische/ das ander gegen Mittag/ so das Müllerthor genant wird: vñnd das Dritte gegen Abend ligt/ dar durch man nach Holstein rasset/ vñnd daselbst nicht weit von der Pforten/ Anzeigungen von dem Holsteinischen Lager weiset/ als/ vor Jahren/ die Fürsten auß Holstein diese Statt belagert haben. Es seind auch noch 2. andere Pfortlein/ dardurch man aber mit Wagen nicht fähret: deren das eine/ so gegen Morgen/ das Hörer/ oder Hörerthor geheissen wirdt/ allda man in 2. Thürnen siehet/ mit welcher Kunst das Wasser/ auß der Wagenis hinauff/ vñnd wider herab/ fast in alle Theil der Statt/ auch die fürnehmste Häuser/ (deren viel gar schön/ vñnd ansehnlich erbawet seyn) geleitet wird. Das ander Thörlein/ oder Pfortlein/ wirdt das neue genant/ so gegen Abend ligt/ vñnd nach dem Holsteinischen Thor sich lencket. Es ligt die Statt langrecht/ zwischen der Wagenis/ vñnd Trava/ vñnd beederseits ableitig/ oder thalhängig/ deswegen sie auch gar sauber ist/ vñnd erstrecken sich die 2. Hauptgassen von dem Dom/ oder der Bischofflichen Kirchen/ vñnd der Müllerpforte/ fast bis an die Schloßpforten: von welchen beederseits vñder schidliche Mittelstrassen oder Gassen/ zu den besagten beeden Flüssen/ vñnd den Stattemauern/ gehen. In einer geschribnen Verzeichnuß stehet also: Es hat diese Statt schöne/ breite/ vñnd theils mit Lindensbäumen besetzte Gassen/ hohe von gebackenen Steinen erbawte Häuser: Die vornemste Gebäwde stehen in der Höhe: vñnd wird durch das Regenwasser der Unflat/ in die abwärts ligende Gassen/ Gräben genant/ (woselbst die Handwerker/ sonderlich so einig Geräusch/ vñnd Getümmel machen/ beyfassen wohnen) abgeleitet: daher diese Statt zierlich/ vñnd reinlich ist. Bis hieher dieser Bericht. Theils wollen/ es habe die Statt 2150. Schritt in der Länge/ vñnd fast 1300. in der Breite. Man weiset in der kleinen Johannis Strate/ od Strassen/ an eines Burgers Hause/ nit weit vom Markt/

in einem Stein eingehauen/das Mittel der
 Statt: Vnd ist nicht weit von solchem/ ein
 anders Haus/ in welchem vor Zeiten/ Kays-
 ser Carl der IV. als Er hieher kommen/ sei-
 ne Wohnung gehabt hat. Der Boden der
 gangen Statt ist sandig/ vñ daher kan man
 sich auch der Keller in vilen Häusern/ kaum
 recht gebrauchen: Darauff dann die In-
 wohner am allerersten sehen/ wann sie ent-
 weder Häuser kauffen/ oder bestehen wol-
 len: wiewol solches von den andern mit fleiß
 verborgen gehalten wird. Es ist der Rath/
 wie auch die ganze Burger schafft/ der Aug-
 spurgischen Confession zugethan. die allbe-
 rait im Jahr 1530. in den Kirchen/ auch
 gar in dem Dom/ oder zu S. Johān/ allhie/
 eingeführet worden; in welchem/ was/ vor
 diesem vor Verse wider die/ so die Kirchen-
 güter an sich ziehen/ gelesen worden/ bey
 Joh. Angelio à VVerdenhagen, in An-
 regressu part. 4. de Rebus pub. Hanseat.
 fol. 507. vermeldet wird. In solcher Dom-
 kirche/ wird im Vmbgang bey dem Chor/ ge-
 zeigt ein schön S. Mariæ Bildnuß/ mit dem
 Kindlein von Stein gehauen/ so wegen der
 Kunst hoch gehalten wird. In gedachtem
 Vmbgang/ hinterm hohen Altar/ ist das
 Begräbnuß Habundt, eines gewissen
 Canonici Lubecensis; davon erzehlet
 wirt/ daß/ wañ ein Domherr diß Orts ster-
 ben solle/ vorhin vnter diesem Grabstein ein
 groß Klopffen gehört werde. Im Vmb-
 gang aber bey solcher Kirchen/ hangt ein alt
 Crucifix/ sonders künstlich/ vnd fast natür-
 lich auß Holz geschnit. In der Kirchen
 drinnen ist eine Capell/ daselbst auff dem Al-
 tar die Histori des Leydens/ vnd Sterbens
 vnser Seeligmachers sehr künstlich abge-
 mahlet ist. In vnser Frauen Stifftskirch
 ist das Uhrwerck zu besichtigen. Vnd ist
 solche S. Mariæ, die vornemste Pfarrkirch/
 ein schön/ hohes/ vnd herrliches Gebäu/ da
 bey dem Eingang/ die sehr hohe Säulen/ auß
 einem Stück Stein gehauen/ würdig zu
 sehen. Inwendig im Chor/ zur linckē Hand/
 des hohen Altars/ ist ein verschlossen Stul/
 darinn der Burgermeister Oldenborg/ bey
 der Weß/ Anno 1367. entleibet worden: An
 der Mauer ist ein klein hölzerner Binde/
 damit/ wie man berichtet/ dem Mörder/ als

man ihn geviertheilt/ die Gedärme lebent-
 dig auß dem Leibe gewunden worden. Es
 seind in solcher Kirchen allerhand schöne e-
 pitaphia, vñnd darunder folgendes in acht
 zunehmen:

Quid hanc procul tabulam viator
 aspicias,

Quærisne galeam, & clypeum, no-
 stra insignia,

Aut gesta gestis scire? En Cranium
 hoc, ossaque,

Hæc galea, & hic clypeus, notant In-
 signia hæc

Nos universos unius esse stemmatis.
 vis gesta?

Peccavi ego, peccarunt cæteri,

Hinc par ad unū omnes tulimus sti-
 pendium.

Bey S. Peter ist auch ein Uhrwerck/ so
 alle Stunden spilet/ darunder stehet;

Qui struit in trivis, multos habet ille
 Magistros.

Vnd dise Stifft zu vnser Frauen/ vñnd
 S. Peter: Item das zu S. Jacob/ wie auch
 andere Kirchen/ seind mit hohen Thürnen
 gezieret/ vnd mit Bley bedeket/ vnd glän-
 gen schön von Gold. Es ist auch noch in
 der Statt ein Jungfrau Kloster/ zu S. Jo-
 hann/ darinn die jenigen/ so sich einmal da-
 hin verlobt/ die Zeit ihres Lebens bleiben
 müssen. Das Kloster zu S. Catharina/
 welches die edlen Crispinen (so dem Kays-
 ser Friderico I. wider die Saracener im Krie-
 ge gedienet)/ gestifft/ vnd deren Bildnuß-
 sen/ vñnd monumenta, noch allda in der
 Kirchen gesehen werden/ ist zum Consi-
 storio Ecclesiastico, vnd Gymnasio vers-
 ordnet/ dessen Rectores etwan D. Henri-
 cus Mollerus, hernach Burgermeister all-
 hie/ Gualperius, vñnd Henricus Kirch-
 mannus, gewest seyn. Das ansehnliche
 Spital/ sambt der Kirchen zum H. Geist/
 haben die letzte auß dem Geschlechte der
 Morgenweger/ vnd Morkerker/ wie sie ob-
 gedachter Werdenhagen nennet/ mit groß-
 sem Einkommen also gestifft/ daß sie dem-
 selben nicht allein etliche Dörffer zugeai-
 get/ sondern auch bey dem Rath eine gewis-
 se Summa Geldts hinderlegt; damit/ wañ
 etwan ein Schade durch Feuer/ oder an-
 ders

dem Unfall / dem Spital begegnen sollte / das Gebäu wider gebessert werden möchte / vnd die Armen / so darinnen leben / an ihrem gehörigen Vnderhalt / keinen Abgang hätten. So ist das Schloß allhie / nach dem die Bürger des Königs in Dännemarc Besatzung darauß vertriben / zur Gedächtnuß / mehrertheils wie ein Closter / angerichtet / vnd solches von den reichen Bürgern zum Vnderhalt der alten Personen / vnd Witwen / solgents begabet. Vñ die Burg Kirch / zu S. Maria Magdalena genandt worden; vnd sein in der Kirchen sehr künstlich geschmückt / vnd vergüldet Altar Tafeln. Zu S. Anna werden insonderheit der armen Leuthe Kinder / vnd die / so keine Eltern mehr da haben / auffgenommen / vnd daselbsten gar mild / vnd freygebig / in allerley Künsten vnderwiesen. Es wird auch solches S. Anna Closter zum Zuchthause muthwilliger Buben / vnd Wässiggänger gebraucht / so inwendig viel Gebäu hat. Es seind allhie ferner zween Spital / darinn die Francke Reisende beherbergt / vñ mit Speise / Tranc / vnd anderer Nothdurfft / bis sie ihre Gesundheit wider erlangen / versehen werden: die aber sonst arm vñ müde seyn / werden 3. Tag lang da behalten / vñ hernach mit einem Zehnpfenning fortgeschickt. Aber vnder allen Stüffungen ist die reichste / die zu S. Georgen / vor dem Müllertor / für die alte / vnd andere arbeitsselige Leute / verordnet: dabey vor Zeiten auch eine Capellen gewesen. so aber / wegen des Bestungsbaus / abkommen ist. Vor dem Burg / oder Schloß / oder Königsthor / zu S. Gertrud / werden die Inscarten versorget. In der Glockengießer Strasse seyn gar feine Häußlein / durch die Kauffleute / Züchtlinge / vñ Glanzdoffler / dahin gewidmet / daß der verarmeten Handelsleute Wittiben / ihren Vnderhalt da haben solten / so auch geschihet. Ober das werden hin vñ wider in der Stadt / durch vnderchiedliche Gassen / über die so enge Gäßlein / vnd Abwege oder Winkel / gefunden / da in jedwedern Wohnungen seyn / in welchen der armen Bürger Wittiben sich auffhalten / vnd ihr Leben hinbringen können. Gegen der Trave / ist S. Clementen Capell / so auß der Schiffer Anordnung

also versehen / daß man vor sie darinnen Gott bitten thue. Von weltlichen Gebäwen / ist insonderheit zu sehen. 1. Das Rathhause / auff dessen obern Saal man etliche Löwenhäute weiset: Vnd wird erzehlet / daß in dem Lustwalde / nicht weit von der Stadt / dardurch man nach Travemünde raiset / etliche Zeit / zahme Löwen sich auffgehalten haben sollen. Vnd in solchem Walde / ist ein lustiges Landgut / dessen Einkommen / mit andern Dörffern / dem Obersten Bürgermeister / oder Consul / Præsidenten / deputirt seyn. Vnd in besagtem Rathhause / werden auch der Hanseche Städte Archivum / vnd geheime Sachen / auffbehalten. Dann dise mächtige Handels Stadt Lübeck / das Directorium führet / vnd in hochwichtigen Sachen / die andere Städte / so im Bund seyn / hieher beschreibet. 2. Das Zeughaus / welches mit allerhand grobem Geschütz / Harnisch / Gewöhr / etc. wol versehen. 3. Der Wasserthurn. Ein viereckicht Gebäu / darauß / durch ein Stampffwerck / das Wasser auß der Wagenis durch Canal in die Stadt / vnd deren verschiedene Häuser geleitet wird: wie auch oben allbebraut gesagt worden. 4. Der Weinkeller / von deme Olaus Magnus lib. 13. Rerum Sept. c. 21. p. 521. schreibet / daß E. C. Rath allhie sich rühme / daß er in seinen sehr wol versehenen Kellern / den Fürsten einen Wein von 200. Jahren weise. Was die Beherrschung diser Stadt anbelangt / so ist hieoben davon allbereyt etwas gesagt worden. Vnd ist sie mit allein eine Zeit lang / vnter Herzog Heinrichen dem Löwen zu Sachsen / vñ den Graven von Holstein / Schawenburg / sondern auch vnter der Cron Dännemarc / gewesen / bis sie vnter Käyser Friderichen dem Andern / völlig an d; Reich Teutscher Nation kommen / auch bishero eine Reichs Stadt jederzeit gebliben ist. Vnd solle noch / an der Mühlpforten allhie die Gedächtnuß zu sehen seyn / so deshalb damalen als die Stadt dem Käyser geschworen / auffgerichtet worden. Vnd hat sie von solcher Zeit an / zum Insigel oder Wapen geführt / den Röm. zweyköpffigen schwarzen Adler / in weissem Felde / der auff dem Haupte die Käys. Cron / sambt dem Reichsapfel / auß der Brust aber

einen Schild/oben weiß/vnd unten rot/hat. Der Rath bestehet zum halben Theil/ von alten Geschlechtern der Statt/ vnd den Gelehrten; zum halben Theil aber von Kauffleuten; vnd sitzen darin 12. Burgermeister/ so entweder des Ritterstands/ od Geschlechter/ oder Doctores seyn: Vnd wird kein Handwercksmann in den Rath genossen: sie haben auch ein solches Gefas/dz Vatter vñ Sohn/so wol auch 2. Brüder/ zugleich nit können im Rath seyn/ noch geköhren/ oder erwöhlet werden: Verstirbt aber der einer/ oder verzeihet sich/ mit Wissen vnd Willen des Raths/ so mag man den andern/wan er des Stands würdig/wol zu Rath kiesen. Es hat diese Statt grosse Freyheiten (vñnd gebrauchen sich ihres Rechts/ die Statt Rosstock im Rechelburgischen/ die von Keval in Liffland/vnd andere Hansee Stätt mehr: vñ gehen daher vil Appellationes. von den See Stätten/hieher: So hat sie ein zimliches Gebiet/vnd neben den Geistlichen Güttern etliche Stättlein vnd Aempter/oder Vogteyen/deren in disem Tractat gedacht wird: Wie das Schloß Kiserow/vñ andere mehr: Vnd werden jr 103. Dörffer/so sie in allem haben solle/ zugeschrieben: Daher auch ihr heutiger Reichs Anschlag/monatlich ist 21. zu Ros/vñ 177. zu Fuß/oder an Gelt 960. fl. Vnd wechselt sie auff den Reichstagen/ im Sizen/vnd Stimm geben mit der Statt Wormbs / ab/ also daß eine Statt einen Tag/den andern die andere/dē Vorsitz hat. Man rechnet von hinnen nach Hamburg/ wegen der waldigen sumpfigen Dertter/ die man umbgehen muß/ gegen Mitternacht werts/10. Meil Wegs/stracks zu aber seyn es kaum 8. Meilen. Siehe von deme was gesagt/vnd andern mehr/den gedachte Berdenhagen/ nit allein an angezogenem Ort/ sondern auch an vilen andern seines grossen Wercks/ von den Hansee Stätten; Item Andream Angelum, in der Holsteinischen Stätt Chronick/cap. 1. Munsterum lib. 5. Cosmogr. c. 406. Johan. Petersen in der Holsteinischen Chronick/ an vnderschiedlichen Orten/des Hermanni Böni, vñ Hanssen Regkmanns/ Lübeckische Chronicken/ Cyriaci Spangenberges Mansfeldische Chronick/c. 232. f. 274. b. Ioh. Limnzum

de Jure publ. Imp. Romano. Germanici lib. 7. c. 30. (allda er vnder andern auch den Sibrädum, welcher von der Statt Lübeck/ der Hansee vnd Reichs Stätte Jurib. publicis geschriben/anziehet); Besoldum in Thef. Pract. lit. L. Lübeckisch Recht (von welchem auch Ernest. Cothm. vol. 1. resp. 38. n. 58. seq. f. 133. zu lesen)/Joan. Steinwiche Juribus Civit. th. 13. vnd die/so von den Stätten geschriben/ als Nicol. Reufnerum, Matth. Dresserum, vñ andere mehr/ die im 1. vnd 2. Theil des Teutschen Reichsbuchs/p. 369. seqq. vñnd p. 196. angezogen worden seyn: Item Herm. Conringium in exercit. de Urbibus Germ. th. 93. & 124. C. Ens, in delic. apodem. per Germ. p. 251. seqq. P. Bertium lib. 3. Cöment. rer. Germ. p. 593. seqq. Joh. Micräliū, in der Vorrede des 1. Buchs seiner Pommerischen Historien/vñnd hernach an denen 29. 204. 205. 244. vnd 261. Blättern; vñnd andere Scribenten/als Crantzium, Chytræum, 2c. mehr/ vñnd darunder auch die Braunschweigische Chronik/p. 142. 163. 168. 172. 179. 206. seq. vnd an mehr Orten/ in welchen Schrifften auch zu lesen/was sich allhie denckwürdiges zugetragen hat; davon zum theil auch oben allbereit Meldung geschehen. Wir wollen zum Beschluß/ allein noch etliche Geschichten / auß den jetzt erwehnten Scribenten/vernehmen: Als/das diese Statt An 1181. vom Käyser Friderico 1. belagert/vnd zum Reich gebracht worden: die aber offtgedachter Herzog Heinrich der Löw wider einbekommen/ nach dem er Bardewick zerstört hatte; deme sie Graff Adolph auß Holstein wider erkogen/ vñnd diesem hernach solche die Dänen genossen: wie oben allbereit hievon Anregung geschehen. Im 1209. Jahr ist Lübeck/bis auff 5. Häuser gar außgebrant/davon die Strasse daselbst/nach heutiges Tages/die vyffhuse (fünff Häuser) genöet wird. An. 1226. haben die von Lübeck ire Pottschaft geschickt/ an Käyser Friderichen den Andern/vnd sich wegen der grossen Oberlast/ vnd Tyraney der Dänen/ (dann Herzog Waldemar zu Schleichwil/ hernach König in Dänemark/ Lübeck mit Beding ingenossen/ vnd solche in die 24. Jahr behalten) hoch beklagt/vnd den

den Käyser gebetten/ er wolte sie widerumb
erretten/ zum Röm. Reich bringen/ vnd bey
den Privilegien bleiben lassen/ so der Statt
Käyser Fridrich sein Großvatter/ gegeben
hätte. Der Käyser hat hierauf dem Bischoff
zu Bremen/ dem Herzoge zu Sachsen/ vnd
andern umbligenden Fürsten/ gebotten/ daß
sie denen von Lübeck/ gegen dem König von
Dänemarek/ Hülffe zuschicken solten. Vñ
solchen Käys. Befelch haben die Fürsten/
vnd die Statt Lübeck/ biß zu gelegner Zeit/
heimlich gehalten: Vnder dessen aber sie/
die Lübecker/ Fleiß angewendet/ daß sie die
Burg/ so die Dänischen einhatten/ einkrie-
gen möchten: Vnd hat es sich auff eine Zeit
zutragen/ daß die Burger mit verdeckter
Wehr in das Schloß kominen/ vnd die Die-
ner vnd Wächter/ so darauff waren/ umb-
gebracht. Daher der König von Dänne-
marck verursacht worden/ daß er mit aller
Macht durch Jutland/ gezogen/ vñnd die
Ditmarschen zu Hülff/ wider die vñ Lübeck/
erfordert hat. Die von Lübeck mit iren Helf-
fern/ seind hergegen auch ins Felde geruckt/
vnd haben mit dem König/ auff der Heyde
bey Bornhovede/ eine Schlacht gethan/ in
welcher die Ditmarschen sich zu denen von
Lübeck begeben/ vnd als sie vom König in
der Schlacht abgefallen/ selber weidlich auf
die Dänen zugeschlagen/ daß also der Kö-
nig mit seinem Volck die Flucht nehmen
müßte: welches geschehen am Tage Mariæ
Magdalenz/ deß 1227. Jahrs; wiewol
Theils das vorhergehende Jar segen. Von
selbiger Zeit an/ pflegt E. E. Rath zu Lü-
beck/ jährlich auf dem Tag Mariæ Mag-
dalenz/ etlich Gelt den Armen außzuthei-
len/ auch öffentlich von der Cansel in allen
Kirchen/ das Volck vermahnen zu lassen/
daß es Gott vor disen Sieg/ wider die Dä-
nen/ vñnd daß Lübeck widerumb zum Heil.
Röm. Reich kominen/ Dankfagen solle. Die
obgedachte Burg ist hernach/ wie auch oben
gesagt/ zu einem Closter verwendet/ vnd die
von Lübeck/ vom gedachten Käyser Frid-
rico II. mit herrlichen Privilegien/ vnd Ge-
rechtigkeiten begabet worden. Im Jahr
1238. ist diese Statt durch Feuer/ sehr be-
schädiget/ vnd deswegen gebotten worden/
die Häuser allhie hinfort nicht mit Rohr /

vnd Stroh/ sondern mit Ziegelsteinen zu
decken. Anno 1276. brante Lübeck zum vier-
ten mal auß/ von ihrem eignen Feuer/ vnd
ward darauff also mit Strassen vnd Gas-
sen zu bawen/ verordnet/ wie sie anseho ist.
Anno 1335. sind auß der See grosse Wals-
fisch/ hart an die Statt kominen/ deren etliche
18. etliche 20. etliche 24. Schuh lang gewes-
sen/ deren Theils vnder der hülzern Brüs-
cken seyn gefangen/ vnd solches/ für ein et-
was bedeutendes Wunderwerck gehalten
worden. An. 1350. (Al. 47.) hat die Pest all-
hie/ vil tausent/ vnd wie Theils schreiben/
90000. vnd allein am Abend Laurentii/
von der einen velper zu der andern / über
1500. Menschen hinweg genossen. Vmb
Jahr 1357. hatte die Statt Krieg mit Dän-
nemarek. An. 1363. (al. 65. vñ 85.) entschlief
allhie in einer Herberge/ in der Wülenstras-
sen/ ein Schuler 7. Jahr lang/ also/ d; man
ihn nicht kunte ermuntern. Er aß vñ tranck
nichts/ vñnd da er auffwachte/ meinete er/
er hätte kaum ein Stund geschlafen. Anno
1375. kähier mit grossem Pracht Käyser
Carl d. IV. Nach solcher Zeit seind da etliche
Auffruhren/ vnd sonderlich An. 1388. ent-
standen. An. 1391. fiengen die Lübecker an/
zwischen der Lynaw/ vnd der Trave/ den
Graben zu machen / daß die Schiffe von
Lüneburg/ biß nach Lübeck gehen kondten:
Vnd in dises Jahrs Sommer starben allhie
18. tausent Menschen. Anno 1403. war ein
Kechermeister zu Lübeck/ zu den schwarzen
München/ der ließe sich duncken/ er were
heylig/ so er viel Leuthe zu Kechern machen
könte: Derhalben er zu Lübeck/ Wismar/
Kostock/ vnd Stralsunde/ die Leute die bes-
sere Christen waren/ danner selbst/ verbren-
nen ließ. Anno 1408. hat sich eine gefähr-
liche Empörung allhie/ wider den Rath/
durch Anreizen etlicher ehrgeizigen Leu-
the/ die auch gerne hoch hinan gewesen wes-
ren / erhoben; daß der alte Rath auß der
Statt gewichen/ vñnd hergegen die Anfän-
ger solcher Auffruhr ins Regiment getret-
ten seyn. Im achten Jahr hernach/ ist ge-
meldter alte Rath/ durch deß Käysers Si-
gismundi Legaten / ehrlich wider einge-
führt / vñnd mit den vorigen Digniteten
begabet; die Rädlinseführer aber der vor-
rigen

rigen Empörung / mit dem Schwerdt gericht worden. Anno vierzehnhundert vnd neunzehen hat man die erste Proceßion mit dem Sacrament allhie / vnd in den Holsteinischen Fürstenthumben / gehalten. Anno 1422. vnd folgenden / hatten die Lübecker Krieg mit Dännemarc / vnd wäre der selbe dreyzehen Jahr: Es waren aber mit den Lübeckern auch andere Städte verbunden. Im Jahr vierzehnhundert drey vnd fünfzig / that der Paps den Rath zu Lübeck in Bann / darumb daß die Domherren von Lübeck vnd Hamburg / sie verklaget hatten / daß ihnen ihre Rente nicht nach ihrem Willen / gegeben würden / ohn angesehen / daß die Statt mercklichen Schaden hatte erlitten. Anno 1478. kam Herzog Albrecht zu Sachsen / Marckgraf zu Meissen etc. gen Lübeck / vnd ward ehrlich empfangen. Ihme beliebte der Statt Policiey Ordnung wol / aufgenommen / daß etliche Frawen / mit zugedeckten Angesichtern des Abends / in den Weinkeller giengen ; welches auch ein Rath auff dis mal verbott ; aber es wäre nicht lang. Anno vierzehnhundert zwey vnd achtzig / war so gute Zeit allhie / daß man ein Tonnen Butter vor fünf Marck kauffte / die zuvor zwölff Marck goltten hatte. Anno 1500. stunde die Statt / mit König Johansen von Dännemarc in Widerwillen. An. 1506. gieng der Statt Krieg mit Meckelburg an / so bis ins Jahr 1508. gewähret. Im folgenden 1509. sonderlich im zehenden Jahr / steng sich der Krieg mit Dännemarc an / so lang gewähret hat : Vnd ist endlich durch der Lübecker Hülff / Schweden gar von Dännemarc kommen ; vnd König Christiernus auß Schweden verjagt / Gustavus aber daselbsten / Anno 1523. König worden. Hernach gab es Vneinigkeit wegen der Religion / zwischen dem Rath / vnd der Burger schafft ; darauß auch andere Vngelegenheiten entstunden / so lang gewähret haben ; vnd bekam Lübeck mit den Holländern / Schweden / Dännemarc / vnd Holsteinern / zu thun. Vnd solche Vnruben hatten Marx Meyer / vnd Gedrig Wullenweber / guten theils vers

ursachet ; deren der erste hernach in Dännemarc / der Wullenweber aber / (so auff seiner Reise / zu Rotenburg gefangen / vnd Herzog Heinrichen zu Braunschweig zugeschickt) / Anno 1537. vor Wolffenbüttel geköpfft / hernach geviertheilet / vnd auff ein Rad gelegt worden. Anno 1541. den vier vnd zwanzigsten vnd fünf vnd zwanzigsten Januarij / fiel ein mächtiger großer Schnee zu Lübeck / also / daß man all da in zween Tagen vor Schnee / vnd Wind / nicht auß den Häusern kommen konte. Im Jahr 1544. als der Reichstag zu Speyer war / haben die von Lübeck / von Käyserlicher Mayestät erlangt / daß niemand über 200. Lübeckische / oder Vngarische Gulden / appelliren möge ; wie Regkmann pag. 230. sagt. An. 45. vnd 46. war es allhie gar thewer : Ein Scheffel Roggen galt achtzehen Schilling Lübeckisch / ein Zeit lang ; Aber Anno 47. nur 6. Schilling 4. Pfennig. An. 48. starb der erste Superintendenten allhie / Herz M. Hermannus Bottinus, den 12. Februarij, der die kleine Lübeckische Chronick geschriben. In diesem Jahr über / sein zu Lübeck jung vnd alt / meistens theils aber junges Volk / vnd Kinder / über 16277. Menschen gestorben / vnd wurden die meiste Zeit auff einem Tag 160. 170. minder oder mehr / vnd den 13. Augusti 200. Menschen begraben. Man sagte / daß die Schulmeister / so die Todten auff die Kirchhöffe / mit Gesäng / helffen bringen / wol tausent Marck verdienet hätten ; Auch war das Geschrey / daß die Glocken läuter zu Unser Frawen / deren 4. gewesen / ein jeder bey die 100. Marck überkommen ; Vnd waren gleichwol die vornembsten Bürger sehr in andere Städte gewichen. Anno 1563. waren die von Lübeck / auff Königs Friderici des Andern in Dännemarc Seiten / wider König Erichen in Schweden / da sie viel Schiff / vnd Kriegsleuthe ausgerüstet ; welcher Krieg endlich / nach dem er 7. ganzer Jahr gewähret / zu Steetin im Jahr 1570. vertragen worden ist. Anno 1606. ward Doctor Laurentius Finckeltaus / Profyndicus zu Lübeck / von seinem Schreiber / den er etwas hart gehalten /

den 11. Martii erstochen; wie Heldua-
derus berichtet. Anno 1613. hat diese
Statt / wegen des erhöchten Dänischen
Bolls / eine Bündnuß mit den Holländern
gemacht. Anno 1626. hatten die Lübecker
mit Graff Ernst zu Mansfeld / so sein
Volk in ihr Gebiet gelegt / zu thun: Es
seyn auch die Schiffer / im Jenner / aufge-
fallen / vnd etliche Mansfeldische niederge-
macht / vnd ihre Pferde mit sich in die Statt
gebracht. Anno 1629. im Mayen / ist der
Friede allhie / zwischen Keyser Ferdinan-
do II. vnd König Christiano IV. auß Den-
nemarck / geschlossen worden.

Was das Bistumb zu Lübeck anbe-
langt / dessen Monatlicher Reichs Anschlag
ist 5. zu Ross / oder 60. fl. (darfür die Nürn-
gische Anno 1650. gemachte Reparti-
tio nur 36. fl. setzt) so ist solches / vom Key-
ser Otten dem Ersten / anfangs zu Alten-
burg / oder Oldenburg / in Wagrien / ge-
stiftet / vnd hernach Anno 1163. mit Zulaf-
fung Keyser Friederichs des Ersten / vom
Herzog Heinrich dem Löwen in Bayern /
vnd Sachsen / hieher gen Lübeck / versetzt
worden. Er hat den Domherren zu einem
Wappen / ein gelbes Kreuz / in rothem
Felde / gegeben / weiln zu seiner Zeit
der Hirsch / dessen vnten bey Magdeburg
gedacht wird / gefangen worden ist. Der
Letzte Bischoff zu Altenburg / Geroldus,
ist der Erste Bischoff allhie gewesen; aber
noch im gedachten Jahr gestorben. Siehe
oben Altenburg; vnd von seinen Nachfah-
ren / den Albertum Krantz. in seiner Me-
tropol. Dresserum in Hag. Histor. Han-
sen Reglmann / vnd Henricum Bonnum,
in ihren Lübeckischen Chronicken / vnd An-
dere mehr. Vnter den Letzten seyn gewesen /
1. Dietericus Trendys / so Anno 1506.
gestorben. 2. D. Johannes Grimholt.
3. D. Heinrich Bockholt / den theils Bu-
tholz / vnd theils von Borcholt nennen.
4. D. Ditlevus Reventlow / ein Holstei-
nischer Edelmann / vnd König Friederichs
in Dennemarck Cansler; welcher besoh-
len / das Evangelium im Stiffe zu predi-
gen: Aber Er ist noch im selben Jahr /
namblich 1535. zu Schleswick gestorben.

5. An seine statt / kam Herz Balthasar Ranz-
ow / welcher von Martin von Waldens-
fels / des Königs in Dennemarck Feinde /
Anno 45. in die Prignitz gefangen hin-
weg geführt worden; daselbst Er auch im
Jahr 47. gestorben. 6. Ihme succedirte
Jodocus Hutfelder / eines Huetmachers
zu Oshnabrugg Sohn / der abwesend zu
Rom / von den Lübeckischen Domherren /
erwöhlet worden; aber / ehe Er von Rom
abraiste / Anno 50. gehling verschieden /
vnd in das Stiff nicht kommen ist. 7. Auff
Ihn folgte Dieterich von Rheden / der
Anno 55. das Bistumb wieder auffgeben;
vnd 8. auff diesen Andreas von Darby /
Teutscher Cansler zu Coppenhagen / der
Anno 1559. gestorben. 9. An seiner statt /
ward erwöhlet Johannes Tilemannus,
Dechant zu Lübeck / der Anno 61. starb /
nach dem Er zuvor seine Güter den Armen
verschaffet hatte. 10. Ihme succedirte
Eberhard von Holl / der auch Bischoff zu
Verden gewesen / vnd im Jahr 1585. ver-
schieden. 11. An seine statt ward erwöh-
let Herzog Johann Adolph von Holstein /
Erzbischoff zu Bremen / der hernach sich
verheuratet / vnd Anno 96. das Stiffe sei-
nem erwöhltten Herrn Brudern / Herzog
Johann Friederich / dem 36. oder 37. Bis-
choff / der Ordnung nach allhie / überlassen
hat; der Anno 1634. in hohem Alter / ge-
storben ist. 12. Ihme hat succedirte / Herz
Johann / Herzog von Holstein / des regie-
renden Herrn / Herzog Friederichs / auff
Gottorff / Herz Bruder / vnd hochgedach-
ten Herzogs Johann Adolphs Sohn / der
jetzige Bischoff / der Anno 1606. den 19.
Martii, ein Viertel nach 12. Uhr in der
Nacht / gebohren worden / vnd zu Dytin /
oder Eutin / Hoff hält; von welcher Bis-
schöflichen Ordinari Residenz vnten ge-
sagt wird.

Die weil / wie oben gemelde / die
Statt Lübeck das Haupt aller Hanse-
Stätte / so ist für gut angesehen wor-
den / auch allhie derselben küniglich zu ge-
dencken. Den Nahmen führen Etliche
her / von dem Teutschen Meer / daran
derselben viel gelegen / vnd welches ins
gemein

gemein die See / oder See genennt wird / das / ihrer Meynung nach / man schreiben solte / Am See Stätte. Andere bringen solchen her / von dem Handstraich / die weil bey Auffrichtung der Bündnussen / man gemeinlich die Hand einander zu bieten pflegt. Andere / von dem Rath / vnd Bündnuss / wie dann / im alten Evangelienbuch / an statt des Worts Rathschlag / steht / Sie haben ein Hansa wider Jhn gemacht. Theils vermeynen / weiln diese verbundene Stätte / von den benachbarten Potentaten / grosse Freyheiten zu wegen gebracht / das Sie daher Freye Hansen seyn genant worden. Andere führen solchen Nahmen / von dem alten Gothischen Wort Ansi / her / welches fürnehme Leute / oder grosse Hansen / bedeutet: Aber diese Meynung wird deswegen verworffen / weiln Sie sich nicht Anse / sondern Hansehe / oder Hansee Stätte nennen. Von theils werden Sie Hain: vnd See Stätte; von theils auch Osterreichische Stätte geheissen / vnd wird das Wort Hansehe Stätte für ein decompositum gehalten: vnd kan man das Wort Hain für groß / vnd Hain Stätte für grosse Stätte auslegen; wiewol theils sagen / das das alte Sächsische Wort Hain / ein Thal / oder Ebne / bedeute; dardurch die Sächsische Stätte verstanden werden / so meistens in lustigen Thälern / oder ebenen feldechten Orten / an den süßen Wassern / vnd nicht ander See / oder dem Meer / gelegen seyn. Theils wollen / das obgedachtes Wort / eine Bersamblung bedeute / so die Alten Hansa genant: Daher bey den Franzosen / hanter un homme, so viel ist / als einem das Bürgerrecht geben. Nach vnserer Teutschen jetzigen art zu reden / kan man Sie Handel Stätte nennen. Vnd mag seyn / das Sie auch erstlich also geheissen worden: darauf hernach Hansel Stätte / vnd endlich Hanse Stätte / entsprungen; wie dann bey den Alten Hansgrave / so viel war / als Handelsgrave / oder der Handelsleute Fürgesetzer. Was / fürs Ander / den Ursprung des Bunds dieser Stätte anbelangt / seyn die Scriben-

ten darinn auch nicht ainig / in deme solchen theils gar ins 1169. Jahr hinauf sehen: welches aber / in ansehung der Statt Lübeck / auch anderer Wandalischen Städte / Item der Dänischen darauff erfolgten Kriege / mit den Stätten / nicht seyn kan: vnd daher der Jenigen Meynung für besser zu halten / die den Anfang selbigen Bundes / erst nach dem 1200. oder vmb 1260. 1270. vnd folgenden sehen: vnd theils muthmassen / das erst vmb 1312. ein rechtes Corpus, auß selbigen verbundenen Stätten / worden. Johan. Macius Pontanus, lib. 8. rer. Danicar. pag. 494. will / das solcher Bund erst Anno 1364. zu Eölln / auff dem Tage der Hansee Stätte / seye gemacht worden. Es wird aber von Etlichen darfür gehalten / das solcher Bund der Stätte / den Sie zum theil vnter sich selbst / zum theil auch mit ausländischen Potentaten gemacht / anfänglich nur wegen des Kauffhandels / vnd nicht anderer Ursachen halber / auffgerichtet worden. Dann sonst die Herren / denen theils Stätte zugehörig / in solchen nicht gewilliget / viel weniger für Sie / bey den andern Hansee Stätten / angehalten haben würden / das man ihre Stätte auch in solchen Bunde auffnehmen solte: die weil der selbe dem Teutschland sehr vortrüglich gewesen / als welches dardurch an Macht / Reichthumb / vnd besserer Nahrung / sehr zugenommen / auch frembde Potentaten / sich darfür mehrers haben befürchten müssen. Vnd haben / eben wegen des Kauffhandels / diese verbundene / vnd vereinigte Stätte / von den ausländischen Potentaten / statliche Privilegia erlangt / das Sie in ihren Landen sicher handeln möchten; welches andern Stätten zu thun nicht erlaubt war. Es haben zwar folgends auch in Kriegs: vnd andern beschwerlichen Zeiten / Etliche auß den Hansehe Stätten einander beygestanden; aber solches ist / auß einer besondern Verein / vnd Vertrag / nur auß eine gewisse Zeit gemacht / geschehen / vnd hat den gemeinen Bund nichts angangen; wiewol in den Jahren 1579. vnd 1604. die Notul / oder formula, des

deß erneuerten Bundes / auch / von der Beschützung wider vnrechten Gewalt / reden thuet; der / vor diesem / den Stätten / insonderheit von den Meerräubern / vnd denen / so Ihnen die erlangte Freyheiten nehmen / oder beschneiden wollen / zugefügt worden; vnd daher eines Bundes wol bedörfft haben. Es erachten aber Etliche / daß solchen erstlich die Wandalsche Stätte gemacht / nämlich Lübeck / Hamburg / Rostock / Wismar / Stralsund / vnd Lüneburg: die auch bey den Hansseetagen den Ehrort haben. Dabey dieses zu erinnern / daß theils Scribenten die Wandaler / vnd Wenden / für ein Volk halten; da doch die Wandaler / oder Wandaler / Teutsche gewesen / so in diesen Ländern gewohnet / vnd von dannen weiter hinauff gegangen / vnd in Franckreich / Spanien / vnd Aphyrica / grosse Thaten gethan haben: Die Wenden aber sind Sarmatisch: oder Slavonisches Geschlechts / vnd haben allgemach die Länder / darauff die Teutschen / in den übergrossen Landzügen / in die Römische Provincien / vnd andere Dertier / gegangen / eingenommen / vnd mit Slavonischer / vnd Wendischer Sprach / erfüllet. Das Land zwischen der Weßsel / oder Weixel / vnd Trave / vnd also zwischen Danzig / vnd Lübeck / ist das rechte alte Wandalia, vnd die Stätte / so darinn gelegen / sind auch schon die Wandalsche Stätte geheissen / ehe die Wenden hinein kamen; wie hievon Johannes Micraelius, im 1. Buch / vom alten Teutschen Pommerlande / am 16. vnd im 2. Buch / vom alten Wendischen Pommerlande / am 140. blat / zu lesen: Solches auch Cluverius, von dem Alten Teutschland / an vnterschiedlichen Orten / erweist; vnd Joh. Angel. à Werdenhagen, part. 3. de Rebusp. Hanseat. cap. 9. vnd andere Gelehrte mehr / daß ein Vnterscheid zwischen den Wandalicern / vnd Wenden / zu machen / nicht in Abred seyn. Melchior Goldastus, in seinem grossen Werck vom Königreich Böhheim / saget lib. 1. c. 9. p. 69. also: Ab imperito Historicorum vulgo vocantur perperam Vandali: daseibst Er

auch / am 70. blat / schreibt / daß das Königreich Wenden / oder Regnum Venedorum, deß Römischen Reichs Lehen / vnd dessen Titul noch die Könige in Denemarck / vnd Schweden / als die / mit solchem / erstlich / vom Keyser Lothario dem Andern / belehnet worden / führen / ein Theil des Niedern Sachsen Landes seye. In der Braunschweigischen Chronick stehet am 21. blat / daß König Sighard zu Sachsen / im Jahr Christi 642. die Wenden / so den Strich / da heut zu Tag die Alte Marck / vnd das Lüneburgische Land / gelegen / mit Feuer / vnd Schwerdt / schändlich verwüestet / verhergt / vnd verderbt / vnd sich an Düringen machen wollen / mit einem gewaltigen Kriegsbeer angegriffen / vnd Sie dergestalt auffgerieben / daß Ihrer gar wenig überblieben / deren Nachkommen im Land zu Lüneburg / vmb Luchau / Dannenberg / vnd Bilsen / noch vorhanden seyen. Es seyn aber hergegen andere Wendische Völcker in die Sächsische / Märckische / vnd andere Länder kommen; biß solche / mit der Zeit / auch seyn aufgestilget / vnd vertrieben worden. Aber wieder auff die obgedachte Sechs Stätte / so die Scribenten / wie gemeldt / die Wandalsche nennen / vnd Ihren Bund / zu kommen; so haben sich / zu denselben / mit der Zeit / auch andere Stätte / in Pommern / Preussen / Lieffland / Stiffe Bremen / Herzogthumb Braunschweig / Westphalen / Friesland / vnd benachbarten Landschaften / (ob woln theils derselben nicht am Meer / sondern wol im Lande drinnen wohneten) begeben / also / daß / einmals / die Anzahl solcher Stätte 80. übertroffen hat. Vnd seyn Sie folgendts getheilet worden 1. in die / so in dem Römischen Reich Teutscher Nation / oder auffer demselben / gelegen. 2. In die Wandalsche / oder wie mans genant / vnd vermischet / Wendische / vnd über Wendische Stätte. 3. In Ost: vnd West Stätte. 4. In vier Regionen, oder Quartier / als das Lübeckisch / Cöllnisch / Braunschweigisch / vnd Danzigisch. Vnd wurden vnter Lübeck gerechnet / Hamburg / Rostock / Wismar /

Stralsund/Lüneburg/Stettin/Anklam/
 Golnau/Gripswald/Colberg/Stargard/
 Stolpe etc. Zu Coln/Wesel/Duisburg/
 Emmerich/Warburg/Duna/Hamm/
 Münster/Winden/Dsnabrück/Dort-
 mund/Sößt/Hervord/Paderborn/Lem-
 gau/Bilfeld/Warberg/Lippe oder Lipp-
 statt/Cosfeld/Neumegen/Sutphen/
 Kürmund/Arnheim/Venlo/Elburg/
 Harderwick/Liela/Bommel/Deventer/
 Campen/Swol/Gröningen/Volswer-
 der/Gorkum/Hinlophen/Staveren/Emb-
 den/Briel/Wieringen/Mittelburg/ vnd
 andere mehr. Vnter Braunschweig/die
 Städte Magdeburg/Goslar/Einbeck/
 Göttingen/Hildesheim/Hannover/Bl-
 sen/Burtehude/Staden/Bremen/Ham-
 meln/Winden etc. Vnd dann zu Dantsig/
 Königsberg/Colmen oder Culm in Preus-
 sen/Torn/Elbingen/Drunsbereg/Riga/
 Derpt/Revel etc. Es seynd aber/auf dies-
 sen erzehlten Städten viel/die nicht mehr
 bey den Hanssee-Lägen erscheinen/ vnd als
 so dieser/ vor Zeiten/ mächtige Bund/ vnd
 grosse Gesellschaft/ zwar mit grossem der
 Städte Schaden/ jetzt auff wenigen bestet.
 Vnd hat diese hochberühmte Socie-
 tät/ allberait nach dem Jahr 1500. allge-
 mach wieder abzunehmen angefangen; als
 so/ das vngesehr vmb das Jahr 1560. dieselbe
 gar gering gewesen. Johannes Linde-
 bergius schreibt / in der Kostoichischen
 Chronick / lib. 1. cap. 9. das derselben/ vor
 Zeiten / bey die 83. gewesen / davon noch
 Anno 1494. zu Lübeck 72. ihre Abgesand-
 ten gehabt: Aber Anno 1554. waren nur
 noch 66. auff dem daselbst angestellten
 Tag/ übrig. Vnd obgedachter Pontanus
 will/ das/ ob woln vor diesem ihrer 77. ge-
 wesen/ Sie doch Anno 1555. solchem Bunde
 ins gesamt renuncirt hätten. Welches
 man aber dahin gestellt seyn läßt. Zwar/
 hat man im Jahr 1571. wie solcher wieder
 auffzurichten/ gehandelt: ist auch/ wie oben
 vermeldt/ in den Jahren 79. vnd 1604. ein
 Neue Bundsform/ in der Städte Zusam-
 menkunft/ vorgelegt; aber wenig damit
 außgerichtet worden. Die Ursach dessen
 möchte seyn / weiln die Städte vngleich/
 vnd die geringere vermeynt / Sie hätten

von solchem Bund einen schlechten Nus-
 zen/ in dem die Größere das meiste an sich
 zögen; deswegen haben Sie angefangen/
 nicht groß mehr diese Gesellschaft zu acht-
 ten/ die Sie hernach gar verlassen haben.
 Vber diß/ so haben die Außländer ange-
 fangen/ sich der Schiffahrten selber zu ge-
 brauchen/ vnd zu Wasser zu handeln; das
 her Mißgunst entstanden/ vnd den Teuts-
 schen hin vnd wieder ihre Freyheit entzogen
 worden; welche Sie theils Orten verges-
 bens wieder gesucht; theils Orten aber/
 nicht ohne kostbare Krieg/ dieselbe wieder
 bekommen. Vnd dann/ so haben die Nie-
 derländer/ die sich auff die Schiffahrten/
 vnd Handel zur See/ folgender Zeit/ gar
 stark begeben/ den Hanssee-Stätten einen
 grossen Abbruch zugefügt. Vor Zeiten/
 da diese Hanse Teutonica sich/ vom Fin-
 nischen/ über das Baltische/ vnd Teutsche
 Meer/ biß in Flandern/ vnd innere Theil
 des Rheins/ erstreckt/ so hat solcher Bund/
 zu besserer treibung der Gewerb/ zu wegen
 gebracht/ das Er schöne/ vnd grosse Kauff-
 häuser / an vier vnterschiedlichen Orten/
 hat erbawen dörfen; so hernach statlich
 seyn privilegiert/ vnd Conthoria, genant
 worden. Vnd waren solche Teutsche Häus-
 ser vorhin / zu London in Engelland / zu
 Bruck in Flandern/ zu Bergen in Nord-
 wegen/ vnd zu Novigrad in Reussen/ oder
 in der Muskau. Das zu London/ so man
 den Stachhoff nennet / ist den Hanssee-
 Stätten/ von den Engelländern/ entzogen:
 das zu Bruck/ von dannen/ nach Antorff/
 gelegt worden; wiewol / dieser Zeit / der
 Handel daselbst auch schlecht/ vnd das meis-
 te Gewerb nach Amstercdam kommen.
 Von Novigrad/ haben sich die Kauffleute
 anfangs nach Reval / vnd darnach auff
 Narva/gewendet; gleichwol hat der Groß-
 herzog in der Muskau / Anno 1620. den
 Hanssee-Stätten erlaubt/ zu besagtem No-
 vigrad wieder Häuser zu bawen. Das
 vierdte/ namblich das zu Bergen in Nord-
 wegen/ ist am beständigsten geblieben; wie-
 wol auch daselbst den Kauffleuten/ an ihren
 alten Freyheiten/ viel abgehen solle. Ob
 aber nun wol/ wie gemeldt/ es sich mit dies-
 sem weyland sehr ansehnlichen Bund/ in
 viel

viel Weg geändert; so ist doch solche Hanseatische Gesellschaft darumb nicht ganz zergangen; sondern es halten sich noch vnterschiedliche Städte zusammen/ vnd gebrauchen sich der Lübecker Sigill/ zu ihren Brieffen/die Sie/im Nahmen der ganzen Gesellschaft/abgehen lassen. So haben auch die Lübecker/ im Nahmen der andern Städte / einen Advocaten am Cammergericht zu Speyer; vnd hält sich Ihr/der Städte/Syndicus, mehrertheils zu Lübeck auff; wiewol D. Domannus, der Anno 1618. ins Graffenhag gestorben/ zu Rosstock gewohnt; welcher auß der Städte gemeiner Calla (so/neben ihren Privilegien/wie auch oben angedeutet/ vnd besten Sachen/ zu Lübeck ist/) jährlich/zur Bestallung/ achthundert Reichsthaler/ ohne die Accidentien / so fast die Bestallung übertrossen/ gehabt hat. Wer ein mehrers hievon zu wissen begehrt/ der lese die Auctores, so in dem 1. vnd 2. Theil des Teutschen Reichsbuchs/ p. 133. seqq. vnd p. 77. seqq. angezogen worden; item Chytraum lib. 23. Sax. p. 608. seqq. Sebast. Schröter/in histor. totius Terrar. Orbis descript. tom. 1. lib. 1. p. 170. seqq. vnd Hermann. Conringium, de Urbibus Germanicis, th. 95. & seqq. insonderheit aber den obgemelten Werdenhagen/ in seinem Lateinischen grossen Werck/ von den Hansee-Stätten/welches Anno 1642. vermehret/ in fol. zu Franckfurt am Mayn/ mit vielen Landtafeln/ Conterfeten / vnd Abbildungen der

Stätte / wiederumb ist getruckt worden. Der gelehrte Edelmann / Herz Caspar Lerch von Dürmstein 2c. schreibet de Ordine Equestri German. in fundam. 2. Summar. 124. von den Hansee-Stätten/also: Sie werden zu Reichs: vnd Craystädtgen nicht beschrieben / haben auch darbey keine Session; seyn weniger in der Reichs-Matricul begriffen; sondern haben vntersich(wie der Reichs Adel) sonderbare Matricul/Conventus, Rathschläge/fœdera, ewige Verbündnuß / vnd auxilia mutua. Sie contribuiren zum Reich / noch der Röm. Keyserl. Majestät/ auch zur Cammergerichts Unterhaltung / nichts; sondern müssen vorderst absonderlich von Ihrer Majestät/per Commissarios, in subsidium liberum, zu den hohen des Teutschen Reichs Nöthen / ersucht werden. Seynd das H. Reich gleichwol / vnd der Röm. Keyserl. Majestät Hoheit / zu gemeinen Kriegs: vnd Friedenszeiten / jure & more Gentium Germanarum Antiquissimarum, zu behögen/ vnd gleicher benötigter Hülf sich zu getrosten/schuldig/ vnd befugt. Mögen Bündnuß/ mit Benachbarten/zu Wasser/vnd Land/machen/ zu ihrer/vnd des Reichs/Ruhe/ vnd Wohlstand; wie auch Ihre Gesandten zu Keyserl. Majestät / vnd auff's Reichs Conventen / abordnen / die werden gleich Andern gehört/vnd remediert. Bis hieher gemeldter Herz
Lerch.

Lunden/

In Stättlein in Ditmarschen/ fast am Eyderstrom gelegen / so zum Wappen hat / einen halben Adeler zur rechten / vnd eine hangende Köste zur

linken Hand; wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick/ cap. 30. berichtet.

* *

Luttershausen/

In Pass / anderthalbe Meilen von Hamburg gelegen / den der General Tilly Anno 1627. erobert hat;

wie der Neue Meteranus, vnd eine Franckfurtische Relation/ berichten.

Lutkenburg.

In welchem Stättlein Andreas Angelus, in der Holsteinischen StättChronick/cap. 26. also schreibt: Lutkenburg hat den Nahmen davon/ daß es nicht gar groß sey. Denn Lütke auff alt Sächsisch ist / vnd heisset so viel / als klein. Es ligt Lütkenburg im Lande Bawaria / ohngefähr bey zwey Meilen vom

Beltsh/ oder von der Ost-See. Im 1140. Jahr nach Christi Geburt/ist Lutkenburg/ von den Wenden verbrant/ vnd verwüestet worden. Das Lutkenburgische Wappen ist eine Burg/darauff zweyen Schlüssel stehen/vnd in der mitten derselben ein Nesselblat/das Holsteinische Wappen.

Magdeburg.

In dieser weitberühmten Erzbischofflichen / vnd Hanse-Stadt/ schreibt M. Johannes Pomarius, gewester Pfarrer allhie zu S. Peter/ in der Alten Stadt/ in dem Summarischen Begriffe der Magdeburgischen Stätt-Chronicken / vnter anderm / also: Die Stadt Magdeburg ist sehr alt/wird darfür gehalten/ daß Sie anfangs vom Drulo erbawet worden/ an dem Ort/ da hernach S. Marien Magdalenen Closter / in der Kinckmauren der Alten Stadt / an S. Peters Kirchhofe/ neben der Elbe gestanden: Vnd soll der alte rothe runde Thorm/ der auß gebranten Ziegelsteinen gemacht ist/ noch von derselben alten Römischen Burg übrig seyn. Pyreckamerus hält Magdeburg für des Ptolemzi Mesovium. Der Nahm ist auß 2. Wörtern zusammen gesetzt/ als Mägde/ vnd Burg. Der Nahme Burg ist vom Griechischen Wörtlein *μειον*, welches ein Thorm / vnd zugleich ein Stättlein/ Schloß/ oder Bestung/ vmb/ vnd an solchem Thorm gelegen / mit bedeutet. Nun ist der Römer Brauch gewesen/ ihrer Götter / vnd Göttinnen Tempel/in/oder neben ihre Bärge zu setzen/vnd dieselbigen nach den Abgöttern zu nennen. Weil denn bey der alten Römischen Burg allhie / auch die Abgöttin Venus, welche auch Magada/ wie Brotstufschreibet/ geheissen/sampt den Gratius, ihren Mägden/ gestanden/vnd Ihr auch sonst Mägde zu Priesterinnen/vnd Dienerinnen/zugeordnet gewesen / ist kein Zweifel/ daß der Nah-

me Maydeburg / oder Magdeburg / von der Venere, vnd ihren Mägden/ vnd der dabey ligenden Burg/ gekommen/vnd der Stadt bis daher geblieben seye. Daher Sie auch Parthenopyrga, Parthenope, vnd Parthenopolis, zu Griechisch heisset; mit welchem auch der Wendische Nahme Mizibo/ beyhm Cromero, in sua Polonia, vnd Mezibozum (Al. Mezenbock) überein stimmt. Dann in Slavischer oder Wendischer Sprach/ Mied so viel / als ein Jungfraw/ Weid/ oder Weidlin; Bo/ oder Boek / aber ein Gott / oder Göttin/ heißen solle. Vnd diese Venus ist von dem alten Einwohnern dieser Lande im Heydenthum / sonderlich allhie im Holzkreis/ zwischen der Elbe/ Bode/ Saale/ Aler/ vnd Orha/ für eine Göttin geehret / vnd angebetet worden. Die Annales Magdeburgenses berichten/ daß diese Abgöttin allhie zu Magdeburg/ in dem alten Römischen Schlosse / so das Burggraven Schloß hernach geheissen / an der Elbe/ von dem hie oben/ gestanden seye. Andere aber / deren Meinung auch Brotstufschreiben / daß die Abgöttin Venus etwas weiter von der Burg / nach der Elbe warts / in einem besondern Tempel gestanden / welcher auch hernach / do gleich der Flecken / vnd die Burg Magdeburg/ von den Hunen/ vnd Wenden/ zerstört/ dennoch vmb der Abgöttin Veneris willen/ stehend geblieben: Vnd soll auch die Venus darinnen/ bis zur Zeit Caroli M. geehret worden seyn; welcher diesen Tempel/ sampt



Faint, illegible text or a list of entries, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

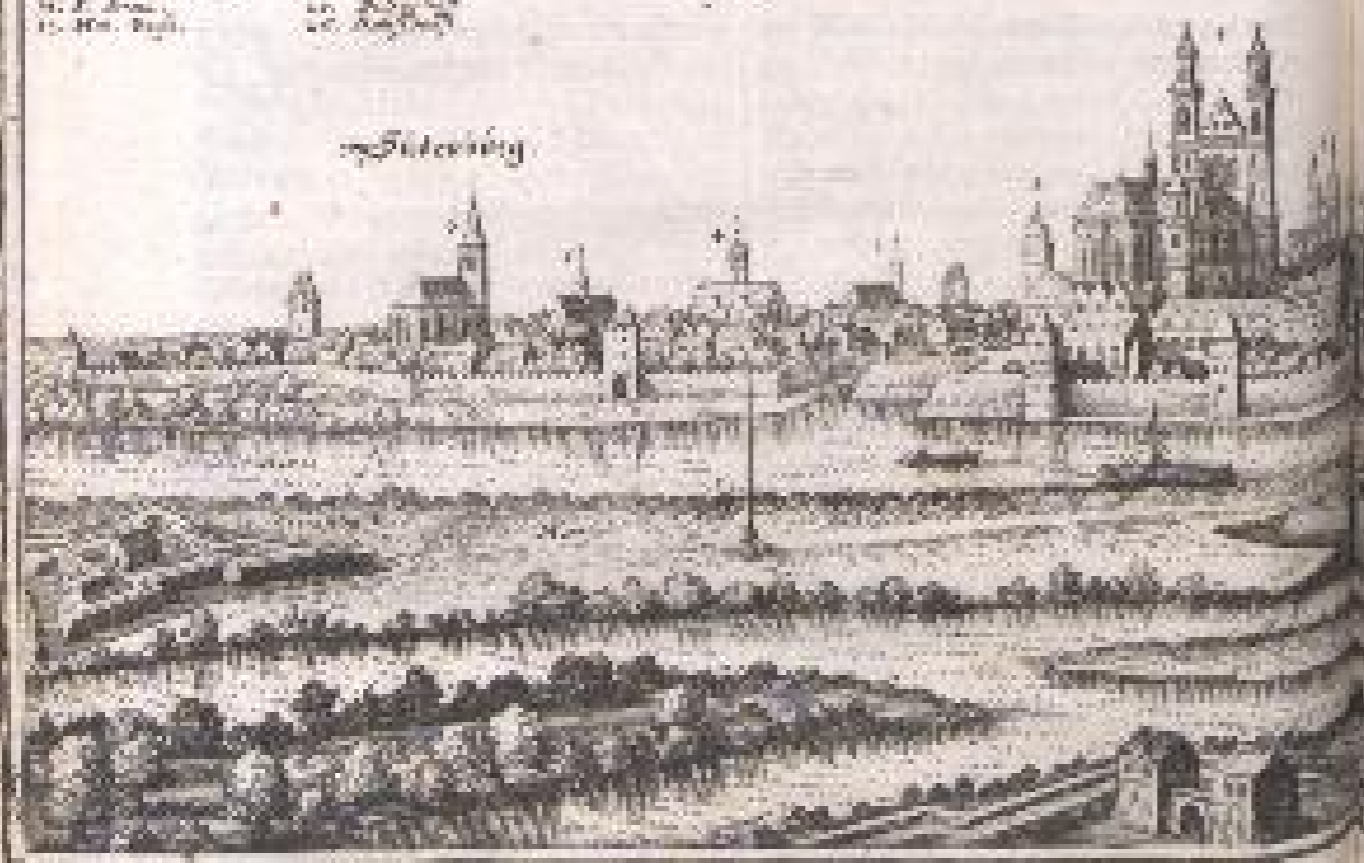
Faint text, possibly a title or a specific entry label, centered below the seal.



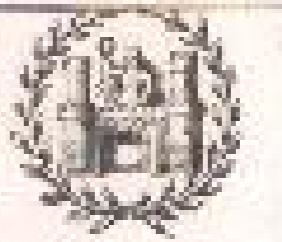
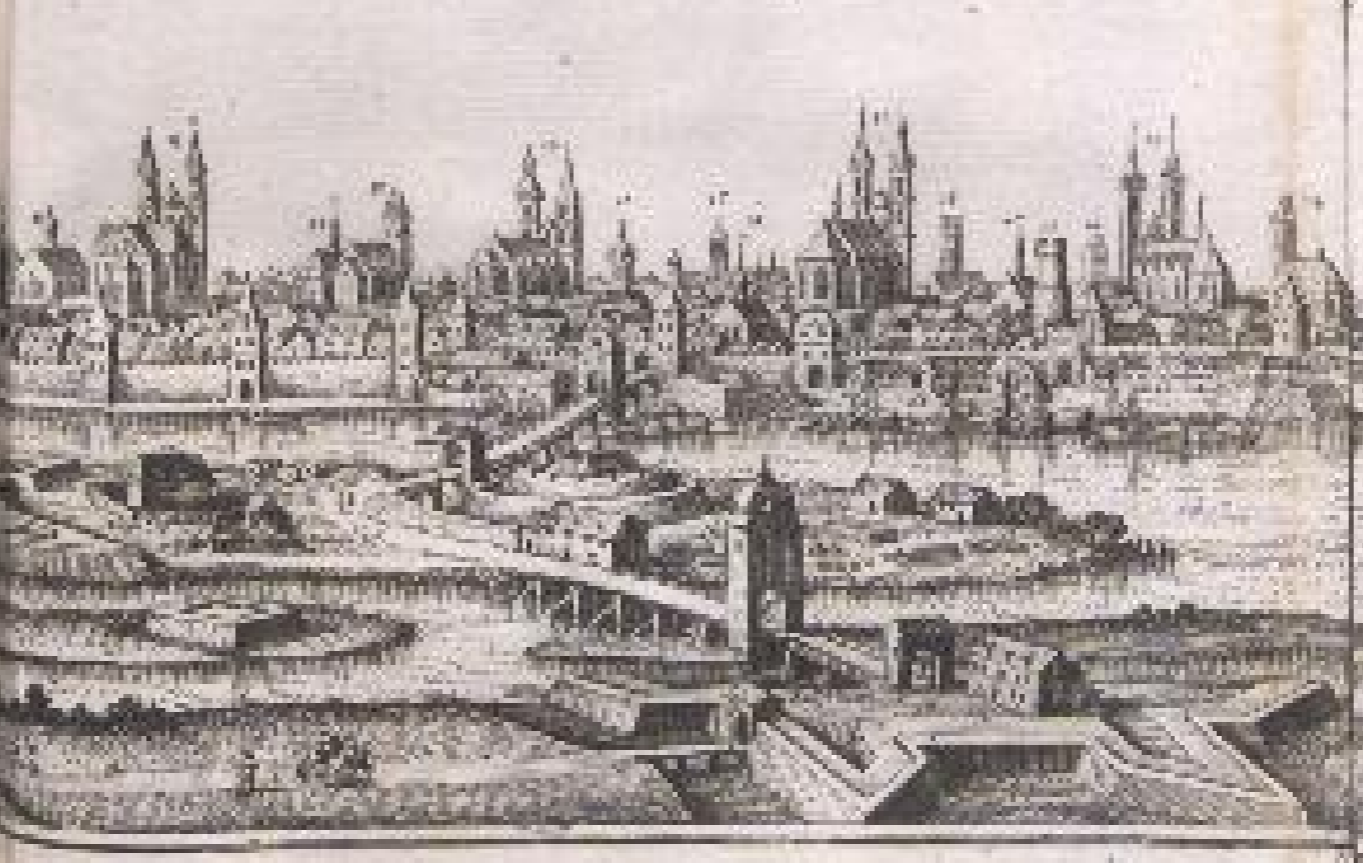
- | | |
|-----------------------|----------------|
| 1. Der Thron S. Magd. | 24. S. 10. 21. |
| 2. Katholische Kirche | 25. S. 10. 22. |
| 3. S. Marien | 26. S. 10. 23. |
| 4. S. Nikolai | 27. S. 10. 24. |
| 5. S. Petri | 28. S. 10. 25. |
| 6. S. Pauli | 29. S. 10. 26. |
| 7. S. Laurentii | 30. S. 10. 27. |
| 8. S. Agathe | 31. S. 10. 28. |
| 9. S. Katharina | 32. S. 10. 29. |
| 10. S. Barbara | 33. S. 10. 30. |
| 11. S. Ursula | 34. S. 10. 31. |
| 12. S. Lucia | 35. S. 10. 32. |
| 13. S. Apollonia | 36. S. 10. 33. |
| 14. S. Helena | 37. S. 10. 34. |
| 15. S. Margareta | 38. S. 10. 35. |
| 16. S. Verena | 39. S. 10. 36. |
| 17. S. Eusebia | 40. S. 10. 37. |
| 18. S. Genoveva | 41. S. 10. 38. |
| 19. S. Apollonia | 42. S. 10. 39. |
| 20. S. Helena | 43. S. 10. 40. |
| 21. S. Margareta | 44. S. 10. 41. |
| 22. S. Verena | 45. S. 10. 42. |
| 23. S. Eusebia | 46. S. 10. 43. |



Magdeburg

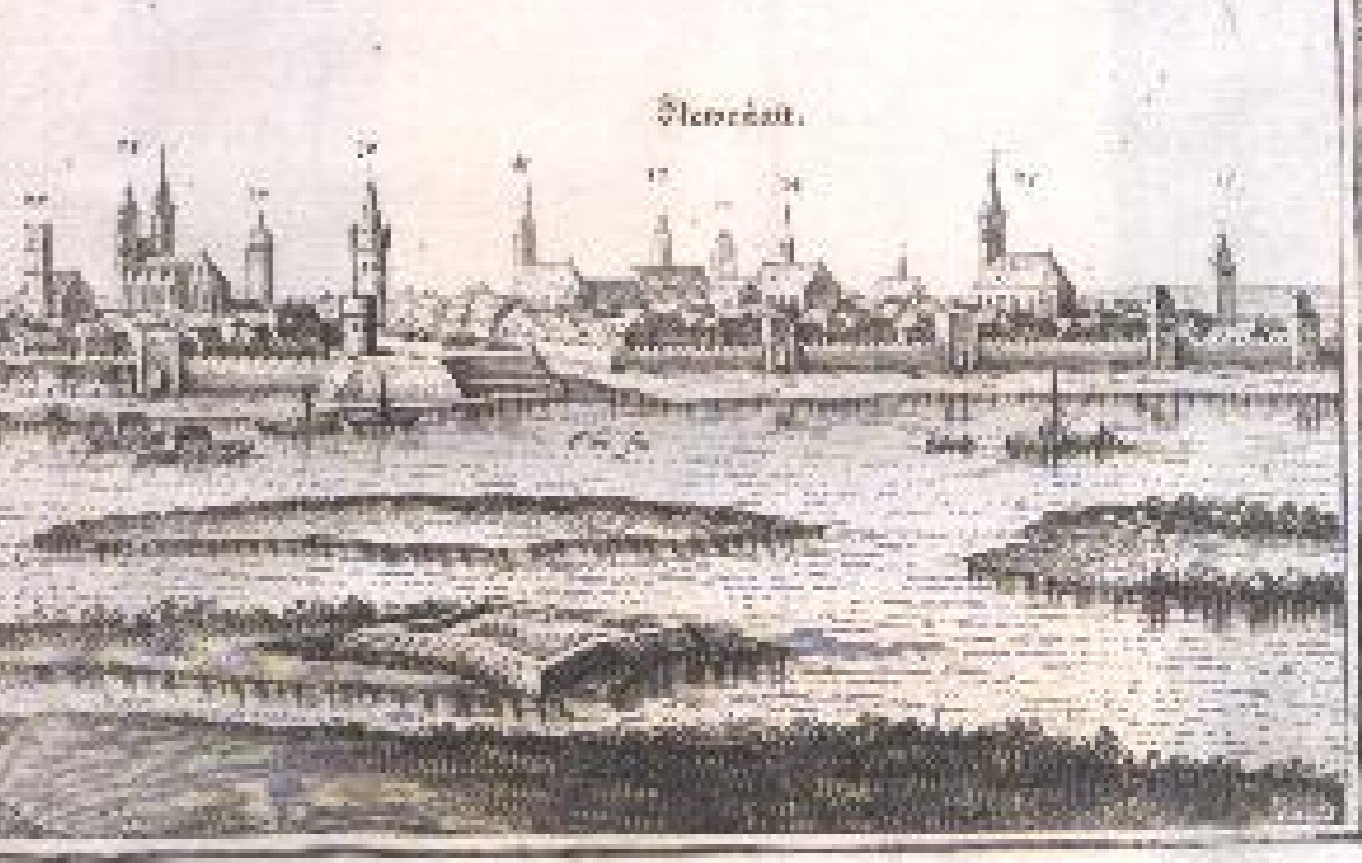


MAGDEBURGVM



- | |
|------------------|
| 47. S. 10. 44. |
| 48. S. 10. 45. |
| 49. S. 10. 46. |
| 50. S. 10. 47. |
| 51. S. 10. 48. |
| 52. S. 10. 49. |
| 53. S. 10. 50. |
| 54. S. 10. 51. |
| 55. S. 10. 52. |
| 56. S. 10. 53. |
| 57. S. 10. 54. |
| 58. S. 10. 55. |
| 59. S. 10. 56. |
| 60. S. 10. 57. |
| 61. S. 10. 58. |
| 62. S. 10. 59. |
| 63. S. 10. 60. |
| 64. S. 10. 61. |
| 65. S. 10. 62. |
| 66. S. 10. 63. |
| 67. S. 10. 64. |
| 68. S. 10. 65. |
| 69. S. 10. 66. |
| 70. S. 10. 67. |
| 71. S. 10. 68. |
| 72. S. 10. 69. |
| 73. S. 10. 70. |
| 74. S. 10. 71. |
| 75. S. 10. 72. |
| 76. S. 10. 73. |
| 77. S. 10. 74. |
| 78. S. 10. 75. |
| 79. S. 10. 76. |
| 80. S. 10. 77. |
| 81. S. 10. 78. |
| 82. S. 10. 79. |
| 83. S. 10. 80. |
| 84. S. 10. 81. |
| 85. S. 10. 82. |
| 86. S. 10. 83. |
| 87. S. 10. 84. |
| 88. S. 10. 85. |
| 89. S. 10. 86. |
| 90. S. 10. 87. |
| 91. S. 10. 88. |
| 92. S. 10. 89. |
| 93. S. 10. 90. |
| 94. S. 10. 91. |
| 95. S. 10. 92. |
| 96. S. 10. 93. |
| 97. S. 10. 94. |
| 98. S. 10. 95. |
| 99. S. 10. 96. |
| 100. S. 10. 97. |
| 101. S. 10. 98. |
| 102. S. 10. 99. |
| 103. S. 10. 100. |

Magdeburg



1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.

MAGDEBURGVN



sampt der Venere, zerstört/ vnd das Gelt/ vnd Schatz/ zur Erbauung S. Stephans Kirche/ die Er dahin gelegt/ wiederumb angewendet hat: Welche Kirch aber/ sampt Magdeburg/ Anno 782. von den Wenden/ Hunen/ vnd Böhmen/ in grund zerstört/ vnd verbrant worden. Darnach hat sich die Elb ergossen/ vnd was dem Feuer am Mauerwerck/ vnd sonst entkommen war/ vollend eingewaschen/ vnd niedergeworffen. Es ist aber solcher Tempel vnter dem Ufer/ hart an der Elbe/ gelegen gewesen: Vnd hat sich darauff nur ein wenig armes Böldlein/ von Fischern/ vnd dergleichen/ daselbst niedergelassen/ so ihre Hüttelein/ als best Sie gemocht/ wieder auffgebawet/ vnd eine kleine Capell/ des selben Namens S. Stephani, wieder auffgerichtet. Anno 923. haben die Hunen den alten Flecken Magdeburgk also zerrissen/ vnd verwüstet/ das Er viel Jahr öde gelegen/ vnd kaum einem kleinen Dörfflein ähnlich gewesen. Es ward gleichwol Anno 935. der Erste Thurnier allhie auff dem Marsche/ 3. Tag nach einander gehalten. Folgends hat Keyser Otten des Ersten Gemahlin Editta auß Engelland/ Magdeburg/ deren Morgengab es war/ mit Vergünstigung des Keyfers/ Anno 940. zu einer Statt zu erbawen; vnd der Keyser Otto selbstien auch/ die Muren vmb die Statt zu ziehen/ angefangen; aber dieselben/ bey seinem Leben/ nicht gänzlich vollendet/ sondern einen grossen Schatz/ zur Vollführung des angefangenen Wercks/ vnd zur Sicherheit des Thumbs/ verordnet/ vnd hinder Ihm gelassen. Darumb nachmals Bischoff Gero/ als des Keyfers Testamentarius, Sie folgends/ von solchem verlassenen Schatz/ vollenzogen hat. Von dieser Statt stehet im Landrecht lib. 3. artic. 62. in der glossa, vnd Reichbildt artic. 12. in gl. das Sie die ältiste Statt in Sachsen/ vnd der andern Städte Haupt/ vnd ein Herz des Sächsischen Reiches sey. Vmbs Jahr 936. hat gedachter Keyser allhie ein herrliches Closter S. Benedicti gestiftet/ an der stätte/ da jekund die hohe Stifftkirche/ oder der Dom/ liget; wel-

ches/ vmb die Zeit der Auffrichtung des Erststifts/ von dannen verruckt/ vnd auff die Höhe/ oder den Berg/ wie man Ihn/ in solcher Ebne/ irgünd hat haben können/ durch den Keyser verlegt/ vnd in die Ehre S. Johannis Baptistæ geweiht/ vnd von der Gegend/ dahin es transferrirt/ das Closter zum Berge/ oder auffm Berge/ für Magdeburg/ geheissen worden. Die jehige Stifftkirchen aber/ oder der Dom/ zu S. Moritzen/ vnd S. Catharinen/ ist nicht die Erste von Keyser Otten erbawet; sondern ist erst/ nach dem grossen Brande/ der allhie zu Magdeburg Anno 1208. (al. 1210.) gewesen/ da die Stifft: vnd Pfarrkirchen/ abgebrant seyn/ erbawet worden. Nach sein/ des Keyser Otten des Ersten/ Tode/ hat die Statt Magdeburg Ihm ein steinern Bild/ zur ewigen Gedächtnuß/ auffm Marckt/ gleich gegen dem Rathhause über/ auffrichten lassen/ auff einem steinern Pfeiler/ in einem artigen durchsichtigen steinern Gehäuse/ reitet Keyser Otto auff ein weissen Pferde/ neben Ihm/ zur Rechten/ vnd zur Linken/ stehen seine beyde Ehegemahl/ Editta/ vnd Adelheit/ vnd vmbher etliche gerüste/ vnd wolgezierte Männer/ welche die Wappen seiner fürnehmsten Erbländer in Händen halten. Folgends/ do der Thumb/ der jekund noch stehet/ erbawet/ vnd der erste Thumb/ darinn Keyser Otto/ vnd sein Gemahlin Editta/ begraben gelegen/ abgebrochen; seynd auch ihre Todtenbein auffgenommen/ vnd in den Newen Thumb hinter dem Chor/ vnd hohen Altar/ begraben worden. Auch ist diesem Keyser Otten ein besondere Capelle/ vnd Altar/ im Newen Thumb/ von steinern/ in runder Form/ zun Ehren auffgerichtet/ welche noch heut zu Tag daselbst/ zunächst dem Predigstuel/ an der rechten Seiten stehet/ vnd Keyser Otten Capelle genennet wird; in welcher sein/ vnd seines Gemahls Bildnuß/ in Stein gehauen/ überm Altar stehet/ vnd in der Hand ein rund Täfflein hält/ darinn 19. runder Kuglein/ gleich den kleinen Tonnelein/ gehawet

gehauen seyn / zur Anzaigung / daß derselbige Keyser Otto 19. Sonnen Goldes / zu demselbigen Thumb-Stuffe / verehret habe. Anno 1022. hat Erzbischoff Gero zu Magdeburg / die Stattnaur allhie / die Keyser Otto vnverfertigt gelassen / mehrertheils aufgebawet. Anno 1211. ist das Fundament / vom Bischoff Alberto, zum Neuen Thumb / wie er jetzt stehet / gelegt worden. Von den 4. Thörmen / so er hat bekommen sollen / seynd die zween / gegen Abend gelegen / herrlich auffgeföhret ; die andere beyde aber gegen Morgen / hinter dem Chor / sind kaum auff die helffte gebracht / wie zu sehen. Die Kirche ist auß eitel Werkstücken / einer grossen höhe / vnd weite / vnd in zierlicher Proportion gebawet. Denn so hoch das Mittelgewölbe ist / so brait ist die Kirche an ihr selber / vnd so lang / als Sie ist / so hoch sind auch die auffgeföhrete Thörme gegen Abend / derer höhe sich in die 170. Magdeburg. Ellen / bis an die Krone / erstrecken solle. Vnd haben diese Thürme ihre drey-schichtige Umbgänge / wie auch der Thumb / cent vmbher / einen Umbgang von aussen hat / von welchem man / im Papstumb / das Heiligthumb / dem Volck / so sich auff dem grossen Plaze / für dem Thumbe / versamlet / mit grossem Gepränge / am Tag S. Mauritij / im Anfang der Heermesse / gezeiget hat. Vnd wird noch heut zu Tage / auff demselbigen Plan / der grosse Magdeburgische Jahrmarkt / oder die Heermesse / gehalten / von welchem Jahrmarkt auch demselbigen Plan / der Nahme des Neuen Markts gekommen ; weil man sonst die andern Jahrmärkte / vnd Wochenmärkte / allein auff dem alten Stattnaure hält. Vnd diese Heermesse / oder Herrenmesse / so jährlich von Mauritij an / bis auff Michaelis, gehalten wird / ist der Magdeburger bester Jahrmarkt: Vnd hat diese acht Tag über / der Rath der Alten Statt Magdeburg / das Gebiet daselbst über die / so sich des Markts gebrauchen / lässe auch böse Buben greiffen. Anno 1230. ist die Maur vmb die Neue Statt allhie auffgeföhret worden. Anno 1365.

ward Magdeburg mehrers befestigt. Anno 1503. ist ein neuer Hirsch allhie auff den Markt gesetzt worden. Anno 1540. ließ der Rath das Rathhaus / den Rosland / vnd Keyser Otten / auff's new wieder mahlen / vnd fasten sechs neue Kupferne Erckener darauff / die wugen 2. Centner / vnd 5. Pfund. Anno 1547. ward die Statt sehr befestigt. Vnd dieses / was bishero vermeldet worden / hat gedachter Pomarius, der auch von dem Nahmen der besagten Heermesse / wie in gleichem Speidelius in Notabil. voc. Mess / p. 656. vnd von dem oberwehnten Königlichen Kloster Berg / Henricus Petrei, de Monasteriis, p. 9. zu lesen. Die Braunschweigische Chronick beschreibet obvermeldetes Venusbilde / am 29. Blat / also: Es stund auff einem gulden Wagen ein nackend Weib / mit klaren lieblichen Augen / vnd gelben langen Haaren / so fein von einander gekemmet war / vnd ihr biß in die Knie hing. Auff ihrem Haupt trug Sie einen Kranz von Mirrhen / mit rothen Rosen vmbgeflochten / vnd auff ihrem Herzen ein brennende Fackel / vnd helle Stralen. In ihrem lachenden Munde hielt Sie eine beschlossene Rose ; in ihrer rechten Hand die ganze Welt / in Himmel / Erden / vnd Meer getheilet ; vnd in der linken Hand / drey gulden Epffel. Bey ihr / auff dem gulden Wagen / stunden ihre drey Töchter / oder Nage / die Charites, oder Gratia, die waren nackend / vnd hatten einander lieblich in die Arme gefasset / vnd hielten einander mit abgewendten Angesichten / (welches bedeut / das die Liebe blind ist.) Gaben zu / nemblich drey gulden Epffel. Für dem gulden Wagen / darauff Sie stunden / giengen zween weisse Schwanen / vnd zwo weisse Tauben. Bey diesem Bildnus zc. lag ein Burg / darauff hernach die Burggraven zc. haben hauff gehalten zc. Vnd so viel sagt ermeldte Chronick / die auch / von dem obernanten Keyserlichen Freyen Stiff-Closter / zu S. Johann Baptista / auffm Berge vor Magdeburg / p. 58. seq. zu lesen / die auch am 96. Blat / wie in gleichem Christophorus Lehman / lib.

1711

A. Die Stadt
B. Die Burg
C. Die Kirche
D. Die Mauer
E. Die Gasse
F. Die Brücke
G. Die Straße
H. Die Felder
I. Die Hügel
K. Die Bäume
L. Die Tiere
M. Die Menschen
N. Die Gebäude
O. Die Landschaft
P. Die Natur
Q. Die Kunst
R. Die Wissenschaft
S. Die Philosophie
T. Die Religion
U. Die Politik
V. Die Wirtschaft
W. Die Gesellschaft
X. Die Kultur
Y. Die Moral
Z. Die Ethik



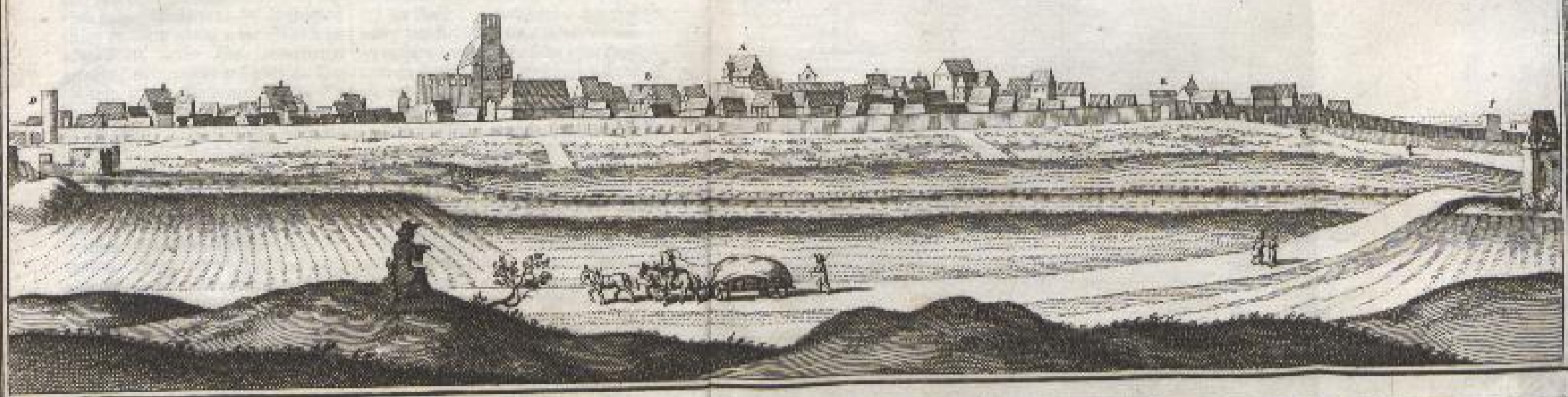
A. Die Stadt
B. Die Burg
C. Die Kirche
D. Die Mauer
E. Die Gasse
F. Die Brücke
G. Die Straße
H. Die Felder
I. Die Hügel
K. Die Bäume
L. Die Tiere
M. Die Menschen
N. Die Gebäude
O. Die Landschaft
P. Die Natur
Q. Die Kunst
R. Die Wissenschaft
S. Die Philosophie
T. Die Religion
U. Die Politik
V. Die Wirtschaft
W. Die Gesellschaft
X. Die Kultur
Y. Die Moral
Z. Die Ethik

1711



- A. Kloster S. Augustini.
- B. Die Hauptkirche.
- C. S. Marien.
- D. Letzte Thür.
- E. Das Neue Thor.
- F. S. Laurentii Kirche.
- G. Die Raths-Küche.
- H. Das Schloss.
- I. Schloß Platz.

Neustadt Magdeburg



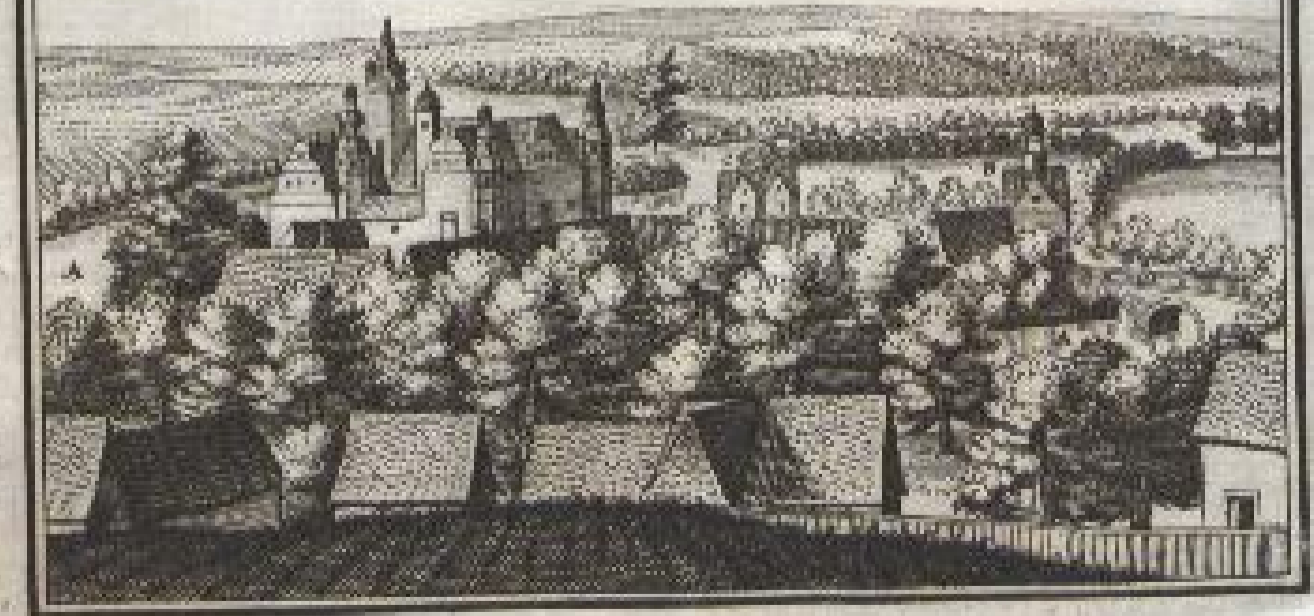
- A. Stadt Thurm.
- B. Stadt Thurm.
- C. Stadt Thurm.
- D. Stadt Thurm.
- E. Stadt Thurm.
- F. Haupt Kirche.
- G. Pöcher-Kirche.
- H. Raths-Küche.
- I. S. Marien Kirche.
- J. S. Marien Kirche.

Rothenburg An der Saale



- A. Saale Fluss.
- B. Das Raths-Thor.
- C. Die Raths-Küche.

Haus Trebnitz An der Saale



A.
B.
C.
D.
E.



Grundriss

A. Saal Stro
B. Dorff Noll
C. Dorff Gne
D. Stadt All
E. Dorff Bje



Grundriss

A. Saal Stro
B. Dorff Noll
C. Dorff Gne
D. Stadt All
E. Dorff Bje



lib. 5. Chron. Spir. c. 3. schreibt/ daß/ auff
deß höchstgedachten Keyser Otten deß Er-
sten/ Grab allhie im Dom/ diese Vers ge-
hauen stehen:

Tres lucus causæ sunt hoc sub marmo-
re clauæ,

Rex, decus Ecclesiæ, summus honor
(al. amor) Patriæ.

Es meldet gleichwol ein geschriebene Ver-
zeichnung / daß solche Vers Anno 1550.
in der Belagerung / von den Soldaten/
abgerissen worden seyn sollen. Siehe von
dieser Begräbnuß auch Crantz. lib. 4.
Sax. cap. 18. Andere/ vnd darunter auch
P. Bertius, wollen nicht/ daß Magdeburg/
von der obgedachten vnzüchtigen Venere,
sondern von der höchsternanten Keyse-
rin Editha, Königs Edmundi in Engel-
land Tochter / den Nahmen bekommen/
welche der Statt solchen / nach ihrem/
namblich dem Weiblichen Geschlecht/ ge-
schöpffe/ vnd Ihr eine Jungfraw / in einer
Burg/ oder Schloß/ stehend/ vnd einen
Kranz haltend / zum Wappen gegeben/
auch hieher / als ihr Leibgeding / einen
Burggraben gesetzt habe: Vnd sagen/
daß die Römer / an diesen Orten / keine
Wohnungen jemals erbawet/ vnd da Sie
es gleich thun wollen / solches die Teut-
schen nicht zugelassen hätten; vnd dabe-
ro / der Anfang der Dörter deß Innern
Teutschlands / nirgends anders woher/
als von dem vnüberwindlichen Teutschen
Volk/ zu holen seye. Vnd weilten dieser
Frawen Euth Eheherz / Keyser Otto
der Grosse / den Flecken zur Statt ma-
chen/ vnd mit Mauren/ vnd Gräben/ zu
umbgeben/ anfangen lassen/ auch solcher
Neuen Statt/ vnd deren Inwohnern/ son-
derlich den Kauffleuten / wegen der
Schiffahrt auff der Elb / Freyheiten er-
theilet / so hat dieselbe nach vnd nach
also zugenommen/ daß Sie folgendes vn-
ter die fürnehmste Städte in ganz Sach-
sen / ist gezehlet worden. Vnd wollen
theils / daß Sie / vor Zeiten / ganz
frey / vnd dem Erzbischoff nicht vnter-
worfen gewesen / als die allein / von den
Keysern / ihre Freyheiten hatte / vnd
auch/ nach der Zeit/ ihre Regalia bloß von

dem Keyser erkennet / vnd nur / mit gewis-
ser maß/ dem Bischoff dazumaln gehuldet/
wann Er die Reichslehen vom Keyser em-
pfangen / vnd also einen Commissarium
deß Reichs / vertreten. Es hat aber jms-
merzu Widerwillen zwischen Ihr / dem
Bischoff/ vnd Domherren/ geben/ davon
Dresserus, in Beschreibung dieser Statt/
Weldung thuet / auch sagt / daß Marg-
graff Joachim Friederich von Brandes-
burg/ ihr Bischoff/ sich also mit Ihr ver-
glichen/ vnd Ihr zugelassen/ daß Sie ihre
Kirchen: vnd Schueldiener / selbst bes-
stellen/ vnd regieren möge; allein/ im Ehe-
gericht / solle/ neben gewissen Raths Pers-
sonen/ vnd Predigern/ sein Official sitzen:
vnd was das Thor/ nahend dem Dom/ an-
langen thuet/ deßwegen vorhin viel Streits
fürgefallen/ so solle der Rath die Schlüs-
sel darzu haben; aber verbunden seyn/
Ihme Bischoffen/ Er wolle bey Nacht/
oder Tag in die Statt / solches eröffnen
zulassen: Darunter aber seine Diener/
wann Er selbst in der Person nicht das
bey / nicht verstanden werden sollen.
Siehe/ welcher gestalt diese Statt/ ihrem
Erzbischoffe / verbunden / bey dem Sleida-
no lib. 22. pag. 642. vnd wie die erwöhnte
Strittigkeit / endlich Anno 1585. bey-
gelegt worden/ bey dem Lundorpio, lib. 25.
Contin. Sleidani, pag. 617. vnd was
gleichwol/ folgender Zeit/ von dem Her-
ren Administratore deß Erzbistums/
vnd dem Capitul/ vor Gerechtigkeit all-
hie gesucht worden; wie sich die Statt/
sonderlich im Jahr 1608. defendirt; Je-
tem / was für herrliche Privilegia, vor
andern Stätten / dieses Magdeburg/
von den Keysern Othone I. vnd II. Con-
rado II. vnd Andern/ erlangt; Item von
Ihren Bündnissen/ vnd wie Sie in den
Hanseatischen Bunde gelangt; deßglei-
chen von ihrem jure prerogativo, wegen
der Pfalzgraffschafft/ vnd daß diese Wür-
digkeit den Magdeburgern/ von den Key-
sern gegeben worden / daß allhie solte
ein Scabinatus, oder Schöppenstuel/
seyn/ welcher vnter dem Obristen Pfalz-
graven in Sachsen wäre; also/ daß man/
von dem Magdeburgischen Obristen Ge-
richt/

richt / an die Pfalz zu Scharrow / als des Reichs höchsten Ort / appelliren möchte; bey Joh. Angelo à Werdenhagen, de Rebusp. Hanseat. part. 2. cap. 6. fol. 110. seq. & cap. 21. & part. 3. cap. 4. & 5. Es hat aber Keyser Carl der Grosse / dem ganzen Sachsenland / vor andern Völkern / zugelassen / daß solches / nach seinen alten Gesäßen / leben durffte. Vnd diese Sächsische Gesäße / seyn jederzeit allhie hoch gehalten / vnd daher / von den umbligenden Orten / in schweren Fällen / vielmahls guter Rath / vnd Bescheid / von dem Magdeburgischen Schöpffenstuel / nicht allein von den Sachsen / sondern auch den Böhmen / Polen / Lausnißern / Schlesiern 2c. abgeholt worden. Siehe Herin Joh. Jac. Speidel. in Notabil. lit. M. voc Magdeburgisch Recht; vnd von dem Stat Regiment allhie / Paurmeistern de Jurisdic. Imp. Rom. lib. 2. c. ult. n. 73. Vnd wegen solchen Gerichts / ist auch hieher des Rulands Bilde / vnd nicht von des Keyfers Caroli M. Schwesster Sohn / Herzog Rolanden / wie viel Ihnen einbilden / kommen. Dann derselbe in Sachsen nie keinen Sieg erworben / von dem in den Historien Meldung geschehen wäre. Vnd zwar / wer die Rulands Seulen (welche in vnterschiedlichen Sächsischen Stätten zu sehen / vnd die in der rechten Hand ein Schwert / in signum Justitiae, in der linken aber des Reichs Adler / in signum libertatis, führen) recht in acht nimbt / der wird befinden / daß es vielmehr des Keyfers / als des Rolands Abbildung; vnd daß das Rulands Bilde nichts anders / als ein Weichbild / das ist eine solche statua, dardurch angedeutet wird / daß an solchem Ort seye ein Mallum publicum, ein Mallstätt / da man frey Keyserlich Gericht hält. Davon aber / vnd wann diese Bilde / die den Keysern zu Ehren seyn gestellt worden / Weichbilde / oder Rulands Seulen / genennt zu werden / angefangen haben / vnd was bey denselben sonsten in acht zu nehmen / man Johannem Gryphiantrum, in einem besondern Tractat / von den Weichbilden in Sachsen / lesen mag. Es hatte aber vor angedeutet

Pfalzgraff keinen hohen Obrigkeitlichen Gewalt über die Statt / es wäre dann / daß der Keyser Ihme ein sonderbare Commission / in einem gewissen Fall / auffgetragen. Folgender Zeit ist der Erzbischoff / an statt des Pfalzgraven / gewesen; an welchen doch die Bürgerliche Sachen / allein wegen eines sonderbaren Pacts / so / in der Bergischen Transaction / Anno 1558. auffgerichtet / begriffen / durch Appellation kommen seyn; weils sonsten Anno 1431. diese Statt / vom Keyser Sigismundo, also befreyet worden / daß kein Bürger allda / Er seye wes Standes Er wolle / für das Keyserliche Hoff; oder Cammergericht könne geladen werden; sondern daß ein Jeder / so wider einen Magdeburger was zu sprechen / solches vor seiner Obrigkeit daselbsten auffzuführen habe; es wäre dann / daß Einem das Recht allda versagt würde / so möchte Er an den Keyser appelliren. Siehe obgedachten Werdenhagen part. 1. cap. 55. Limæum de Jure publ. lib. 7. c. 31. n. 9. vnd dieser Statt Anno 1631. in den Truck gegebne Deduction / p. 11. seq. & 34. vnd daselbst / neben andern ansehnlichen Privilegien / auch dieses / daß Magdeburg nicht allein habe Jus Mercatus, sondern auch Portus, vnd Stapulæ, oder Stationis & Emporii, zu Wasser / vñ Lande / so Sie sonderlich vom Keyser Ottone M. ex causa remuneratoria, & sic onerosa, vmb ihrer getrewen Dienste willen / so Sie dem Reich gethan / erlangt. Vnd wird ferner / am 54. Blat / gesagt / Magdeburg seye in Sachsen eine Metropolis, vnd vermög ihrer Fundatton / suo respectu, ein freye Reichs; vnd Hanse; Statt; wie Sie Ihre Keyserl. Majestät selbst vnterschiedlich nenne. Obgedachter Dresserus meldet / daß besagte Pfalzgraffschafft / oder Keyserlich Ober Richter Ampt / lange Zeit / die Marggraven auß Meissen verretten / die sich Pfalzgraven in Sachsen geschrieben / vnd deswegen einen gelben Adler / in einem Himmelblauen Felde / geführt haben: Wie dann auch mit der Zeit das Ampt eines Burggraven / oder perpetui Castellani des Reichs / allhie zu Magdeburg /

Kloster Bergen



Das Haus Behsen

A. Die Kirch. C. Lusthaus.
B. Neugebaw. D. Kofenbedn und Reitstall.



*Das Kloster unserer Lieben Frauen
In Magda- burg*



A. Kloster Kirch. D. Refectorium
B. Pföbste. E. Bfayhaus
C. Duercktorium. F. Küchen garten





burg / an die Herzogen zu Sachsen kommen; wie davon in dem Theil dieses vorhabenden Wercks / oder Topographia Germaniae, so von dem Ober Sächsischen Craiffe handelt / Bericht geschehen ist: vnd mögen auch vorerwante / Dresserus, p. 416. seq. vnd Werdenhagen / part. 2. c. 21. fol. 150. gelesen werden.

Wir solten nunmehr auch etwas sagen / was allhie insonderheit zu sehen; weilen aber durch die / im Jahr 1631. beschene Erober: vnd Verwüstung dieser Statt / von welcher hieuten / das meiste darauff gangen; so kan der Leser / von unterschiedlichen Sachen / wie auch von dem oberwehnten Hirsch / sich im 1. Theil des Teutschen Raiffbuchs / p. 127. seq. Berichts erhalten. Es ist gleichwol die Hauptkirchen / oder der Dom / stehen geblieben / in dessen Chor offthöchstermelter Keyser Otto I. sein Grab / darauff ein glatter weisser gestriemter Marmolstein ligt / haben thuet. Der hohe Altar ist von einem ganz roth gesprengetem Marmolstein / 9. Eln lang / 4. bratt / vnd ein Eln dick. Vnd wird in diesem Chor auch eines Erzbischoffs Grab gewiesen / welches / wie in gleichem der Lauffstein / von solcherley gangem rothen Stein ist. Vor dem Chor stehet des H. Mauritii, als Patronen dieser Kirchen / Bildnuß / von Marmor / mit der Jahrzahl 1467. so in einer Hand einen Schild / darinn der Schwarze Adler gemahlet / vnd / in der andern / einen Jähnen hält; den man sonst recht schwarz / wie einen Mohren / mit einem weissen / oder glänzenden Harnisch / mahlen thuet. G. Braun / im ersten Theil seines Stättbuchs / schreibt / daß des besagten H. Moritzens Fahne Jährlich allhie gewiesen werde. Er sagt auch / daß des H. Florentini Körper allda lige; vnd daß man glaube / es werde daselbst einer von den sechs steinern Krügen / so bey der Hochzeit zu Cana in Galilza gebraucht worden / auffbehalten; dessen Materi von Marmor / vnd durchscheinend seye / vnd so viel Weins halte / als ein Pferde tragen könnte: Der andere / vnd kleinere Krug / wolle man / seye zu Hildesheim; vnd der dritte

zu Eölln / von weissem Marmor / in der ansehnlichen S. Ursula Kirchen. Egidius Gelenius, de magnitudine Colon. lib. 3. Synt. 47. berichtet / daß / nach obgedachter Einäscherung dieser Statt / der Herz von Sinsich / Dechant allhie / dem Obristen Bertramo von Quadt / des H. Godefridi, oder Gotthardi Haupt / so in der Mauer dieses Doms gewesen / geschenckt habe; so jezund zu Eölln / in S. Agnetis Kirchen / dabey das Franciscaner Kloster strictioris Observantiae, ins gemein ad Olivas genant / auffbehalten werde. Der geweste Domdechant / Herz Ludwig von Lochau / hat / in dem besagten Dom / ein schöne Gedächtnuß / auß Alabaster künstlich gearbeitet. Der schöne Predigstuel ist Anno 1597. vnd die grössere Orgel (dann es deren zwo) Anno 1605. gemacht worden. Ist ein schönes Werk / so fern es anders in der Belägerung unversehrt geblieben / vnd hat sehr viel Register: die größte Pfeiff ist 32. Schuh lang / vnd so dick / daß ein Mann solche nicht wol umbfassen kan. Es werden auff einem der zween von Quaderstücken gebauten hohen Thürnen dieser Erzbischofflichen Kirchen 430. Staffel gezehlet: das übrige von solchem Dom / ist oben allberait / auß Pomario einkommen. In einem von einem hohen Ort / Anno 1649. vns zukommenem Bericht / wird folgendes gemeldet: Vnter andern ist im Chor / eine überaus lange / von einem ganzen Marmelstück sehr schöne Taffel / vnd darbey / ebenfalls von grossem Marmelstein stück / außgehauenes Epitaphium, darunter ein Römischer Keyser begraben ligt. Vnweit hiervon seynd 2. Gewölbe / oder Keller / bey einander / der eine ist ganz finster / vnd kan kein Liecht darinn brennen / da man doch da keine Lufft spüret / so solches außbläst: In dem andern ist es zwar liecht / vnd brennt auch Liecht darinn / so mans anzündet; man fühlet aber einen stätigen Wind / vnd brausen / darinnen / wie eines grossen Wassers / man kan aber ganz nichts sehen / oder vernehmen / wo solches her komme. In dieser Kirche ligt auch ein Landgraff von Hessen / so vor Alters Erzbischoff allhie

hie gewesen. Als nun vor wenig Jahren ein Domherr gestorben / vnd begraben werden sollen / ist dis Grab vnversehens eröffnet / vnd der Landgraff / in seinem Geistlichen Habit / einen gang gülden Kelch in der Hand / vnd an demselben einen Ring mit Edelgestein ganz übermäßiger größe habend / gefunden / vnd sampt den gefundenen Sachen / wiederumb begraben / der Thumbherr aber / zu nächst dabey / gelegt worden. Ferners seyn in dieser Kirchen / in einer sonderlichen Capellen / zu sehen / die zehen Jungfrauen / Matth. am 25. sehr köstlich / vnd artig in Steine gehauen / also / daß die fünff Thörichten mit vnterwärts gekehrten Lampen / vnd weinenden Augen / sehr kläglich anzusehen / hingegen die Klugen / mit auffwärts brennenden Lampen / vnd lachenden Gesichtern / so artig gemacht seynd / daß wer es ansihet / des mitlachsens sich nicht enthalten kan. In dieser Capell ist auch die Himmelfahrt der H. Jungfrauen Maria / gleichfalls gar künstlich aufgehawen zu sehen. In einer andern vns mitgetheilten Verzeichnuß steht / daß / über einem Portal der Thumbkirchen / die sehr künstlich aufgehauene fünff statua der klugen Jungfrauen / so gemächlich frölicher scheinen / zu sehen / vnd fünff statua der thörichten Jungfrauen / so gemächlich trawriger anzuschauen : vnd daneben das Bild Christi / auß dessen Wunden Blut sprühe ; zur Rechten das Bild des Gesäzes / mit der Schrift : Dis Blut erblindt ; vnd zur Linken das Bild des Evangelij / mit der Schrift : Dis Blut macht gesund. Bey einem Pfeiler an der rechten Seiten der Kirchen / sey ein hölzern Gerembs / darinn gezeigt werde die Leiter / darauff der Haane gefessen / der in der Passion gekrät ; item das messingige Wasserbecken / darinn Pilatus die Hand gewaschen ; vnd dann / vorm Chor / wäre zu sehen des Erzbischoffs Burchardi Begräbnuß / der in seiner Gefängnuß zu Magdeburg von den Wächtern erschlagen worden / mit dieser Schrift :

Burchardus gratus , in Domino jace
hic tumulatus ;
De Scrapelau natus , pro jure tuendo
necatus.

Ob aber noch alles verhanden / will fast der Autor zweifeln. Das Bier / so man zu Magdeburg brauet / wird Siltz genant : wie Beloldus in Thef. pract. 119. voc. Biers brauen / berichtet.

Es haben sich allhie / viel sonderbare Sachen zugegetragen / deren Etliche allbereit eben / auß des gedachten Pomarii Magdeburgischer Stadt-Chronick / seynd erzehlet worden ; der auch sagt / daß Anno 1013. der Polnische König Boleslaw / mit grosser Kriegerüstung / in Sachsen gefallen / vnd Magdeburg / Hildesheim / vnd andere schöne Stätte mehr / geplündert / vnd verbrant habe : Im Jahr 1180. in den Pfingstfertagen / sey allhie ein Feuer außkommen / von welchem fast die ganze Stadt abgebrant worden seye. Andere schreiben / daß die Wenden Anno 781. vnd 782. Magdeburg zwey mal zerstört : Anno 913. hätten diesen Ort die Hunnen angegriffen / vnd Anno 923. gar verbrennt ; darauff / nach seiner wieder Erbauung / Anno 982. die Polen / vnd Wenden / Ihn gestürmet / geplündert / vnd ganz vnd gar wieder aufgebrant / Jung vnd Alt / beyde Manns : vnd Weibspersonen / bey vielen tausenten / getödtet / auch der Todten Gräber eröffnet hätten ; vnd seye die Stadt / nach der Brunst im Jahr 1180. wieder Anno 1210. gar außgebronnen. Anno 1214. zog Keyser Otto der Vierte / in grossem Zorn / vnd Eyfer / für Magdeburg / lagerte sich gen Insleben / vnd verbrante alles / rings vmb die Stadt herumb / des Bischoffs Mühlen / das Judendorff / vnd die Vorstätte / da hernach S. Peters / S. Jacobs / vnd S. Catharinen Kirchen waren / welches dazumal noch alles außser der Statimawren lag : Denn die Mawer gieng zu der Zeit vom Schroidorffer Thor / wie es jeso heisset / nach S. Marien Magdalenen : Dazumal verbrante auch der Keyser das Vorwerck vor Frosa ; wie die Braunschweigische Chronick / p. 194. seq.

seq. berichtet. Deß Jahrs 1307. ward die Statt/von obgedachten ihrem Erzbischoff Burcardo, der hernach erschlagen worden/belagert; da Sie sich dann so wenig geförchtet/dasß Sie auch täglich die Thor geöffnet/vnd denen/so herauffen waren/sicher Gelait in die Statt zu kommen/vnd da einzukauffen/gegeben hat; wie Dresserus meldet. Anno 1351. erhub sich ein Krieg zwischen den Bürgern von Magdeburg/vnd dem Land-Adel/so 3. Jahr währete. Anno 1402. war grosse Aufruhr allhie/wegen der Müns/wie besagte Pomarius, vnd Dresserus, schreiben. Im Jahr 1524. hielt Doctor Luther sein erste Predigt zu Magdeburg/in der Pfarrkirchen zu S. Johann/vnd gab den Magdeburgern/zu einem Pfarrer/Nicolaum von Amsdorff/der zu S. Ulrich allhie Pfarrer worden/vnd ganzer 18. Jahr da gelehret hat/bis Er Bischoff zur Naumburg worden ist. Im Anfang deß 1547. Jahrs/entsagte der Rath/dem Capitel/vnd ihren mitverwandten Clericis, vnd ließ den Absagbrieff/an dem Thumb/vnd den andern Kirchen/offentlichen anschlagen: Nahm auch darauff den Thumb/vnd Collegiatkirchen; deßgleichen das Stättlein/vnd Schloß/Egeln/ein; vnd ward Sonnabends hernach/die Neue Statt/vnd die Sudenburg/ (so zwey Vorstätte waren/bey der Alten Statt Magdeburg/darüber der Erzbischoff eine Gerechtigkeits pretendirte) eingenommen/vnd mußten dem Rath huldigen. Die Wochen darnach/nahm der Burgermeister/Antonius Moritz/die Häuser Wolmerstedt/Wandschleben/vnd Dreyleben/ein/vnd besetzte die mit Reittern/vnd Knechten. Das oben etlich mahl gedachte Kloster Berge/ward auch zerstört/vnd die Mönche in das Pauliner Kloster/am Draiten Wege/gewiesen/darinn Sie/bis nach Belagerung der Statt/ geblieben. Es ist solches folgendes wieder erbawet/vnd vor wenig Jahren/dem Benedictiner Orden/vnd zwar dem Jenigen Prälaten/den die Congregatio Bursfeldensis erwöhlt/vnd verordnet hat/(wie Romanus Hay, ein Benedictiner Mönch im Kloster Dachsen-

hausen/in seinem Anno 1648. zu Franckfurt getrucktem Buch/dessen Titul Aula Ecclesiastica, & Hortus Crusianus, am 489. Blat/berichtet) restituirt worden; nach dem zuvor/vmbs Jahr 1629. theils Magdeburgisch Gesinde/in dieses/vor der Statt gelegnes/Eloster gefallen/vnd die Victualien hinweg genommen; wie wol etliche Tag vorher/deß Elostere Berwesser/den meisten Borrath/auff vielen Wagen/hinweg geschafft hatte; welches damaln der Cardinal von Harrach/Erzbischoff zu Prag/inngehabt haben solle. Es werden aber der Zeit/sonders Zweifels/keine Mönch sich mehr allda befinden; weil es/mit dem Erbstuffe/anzu jeto eine andere Beschaffenheit hat. Aber wieder auff die Statt zu kommen/so ist dieselbe/in dem gemelten 1547. Jahr/den 27. Julij/wegen obgedachter ihrer Verhandlung/vnd dasß Sie auch/mit dem Churfürsten Johann Friderichen zu Sachsen/im Bunde gewesen/in die Acht erklärt worden: Vnd weil Sie auch das Interim nicht annehmen wolte/so ward Anno 49. solche Acht wiederholet/vnd die Ober Acht darzu gethan. Herzog Georg von Mecklenburg/machte darauff/das folgende 1550. Jahr/den Anfang zur Umbsinglung. Die Burger fielen hinauß/verluhren aber/am Tag S. Mauritii, den 22. Septembris/die Schlacht/an dem Wasser Dyra/auff welchem Tag Sie auch/vor 200. Jahren/eine Schlacht/wider den Städtis-Adel/Anno 1350. verluhren. Ein feiner alter/eyßgrauer/anschen: vnd holdseliger Mann/der Kleidung nach/einem Bawren nicht fast vnehnlich/hat die Magdeburger dismals/vor dem Dorffe Barsleben/ein Meil wegs von der Statt/gesbetten/Sie solten das Schlagen vnterlassen; man wolte Ihm aber nicht folgen/vnd kunte man hernach den Mann nicht erfragen. Den 29. Septembris/hat der Neue Churfürst/Herzog Moritz zu Sachsen/als deme die Execution der Acht/vom Keyser/vnd dem Reich/ anbefohlen war/die Statt/durch einen Trompetter/aufffordern lassen. Den 4. Octobris, ward der Anfang zur Belagerung gemacht. Den

20. Decembris/ward obgedachter Herzog Georg von Meckelburg/ von den Magdeburgern gefangen / vnd in die Statt gebracht; vnd gieng die Belagerung immer fort/ also/ daß Sie über ein ganzes Jahr gewähret hat. Dann man erst/ zu anfang des Novembris/ des 1551. Jahrs/ im Friesden zu tractiren angefangen. Den 7. dis/ ward des Churfürsten von Sachsen Gleitden Soldaten fürgelesen; die darauff von der Statt abgedanckt/ Herzog Georg von Mecklenburg seiner Gefängnuß erledigt/ vnd die Knecht zum theil bezahlt worden seyn. Den folgenden Tag/ seynd der Magdeburger Soldaten / in die zwey tausent starck/ vnd bey 130. Reitter/ auß der Statt/ biß gen Schönbeck gezogen/ da man Sie/ den 9. dis/ vollend bezahlt hat. An ihrer statt / ist vom Churfürsten ander Volck/ noch am gedachten 8. Novembris, in die Statt gelegt worden / vnd ist darauff/ den 9. dis / der Churfürst selber allda/ mit mehrerm Volck / eingezoogen / vnd biß auff den 15. in der Statt geblieben. Vnd nach dem Er/ dem Keyser/ vnd Ihme/ huldigen lassen/ hat man theils Volck wieder abgeführt / daß nur 6. Fähnlein Knecht/ vnd 2. Geschwader Reitter/ in der Statt verblieben. Den 17. Novembris dieses 51. Jahrs/ ist das Lager vor der Statt aufgebrochen / vnd seynd die Magdeburger/ bey ihrer Religion / Privilegien / vnd Gerechtigkeit/ gelassen worden. In währender Belagerung/ seyn/ von der Statt Volck/ umbkommen 273. von denen heraus/ wie man erachtet / auff die vier tausent. Ober achtzehentausent Schuß/ auß groben Stücken/ seynd in die Statt gangen. Anno 1552. den 8. Martii, seynd vier Fähnlein Knecht/ von Magdeburg/ abgefordert worden/ vnd also nur zwey Fähnlein in der Statt geblieben; wie / von dem oberzehnten / offi angezoogener Pomarius zu lesen. Sihe auch von dieser Belagerung/ vnd was der Statt für Unkosten darauff gegangen/ vnd dem gemachten Vergleich/ Henricum Merckeln/ der Statt Magdeburg damals gewesenen Secretarium, im Buch vom Magdeburgischen Krieg; Samuel Meigerium, in Nu-

cleo Histor. lib. 6. cap. 12. Cyr. Spangenberg / in der Mansfeldischen Chronick; Sleidanum; Sebastian Besselmeyer/ (welcher bey allen Sachen gewesen / vnd was sich von Tag zu Tag/ in währender Belagerung zugetragen / auffgezeichnet hat) vnd Andere mehr. Es setzet auch Chytræus lib. 17. Sax. p. 442. seq. etliche Teutsche Reimen/ so von der Statt Beständigkeit seyn gemacht worden. Michael Stättler schreibt/ in der Nüchtländischen Chronick/ part. 2. lib. 4. daß es mit Magdeburg/ durch diesen Krieg/ dahin gerathen / daß Sie andere Stätte / vmb ein darleihen/ vnd Beyschuß/ hat anrufen müssen/ in massen ihr Anno 1552. die Statt Bern 200. Cronen/ auß gemeinem Sackel/ verschret. ohne was die Burger schafft gesteuert habe; aber das Anlehen sey ihr abgeschlagen worden. Anno 1622. war ein grosser Aufftauff allhie/ wegen der bösen Müng; so zwar meistens über die Ripper/ vnd Wipper/ gangen; gleichwol auch der Rath nicht ohne Gefahr gewest ist; wie davon obgedachter Werdenhagen/ part. 4. cap. 12. fol. 65. seq. vnd was Er für einen Danck / daß Er sich zwischen den Rath/ vnd der Gemeinde/ gelegt / vnd solche mit einander wieder verglichen / erlanget/ zu lesen. Anno 1629. hat die Statt ein halbe Belagerung aufgestanden: In welchem Jahr auch das Regiment allhie anders bestellt / vnd ein beständiger Rath von 24. Personen/ ist erkieset worden / darunter vier Consules, deren ein jeder ein halb Jahr Wort haltender / oder regierender Burgermeister ist: vnd die übrige Aempter / als vier Cämmerer / 2. Scherherren/ (welche die Niederlag/ vnd was dero anhängig / beobachten/) vier Bawherren/ vnd zween Brockerherren/ (so die Freveler straffen) seyn. Die andere Aempter / als das Zeughaus/ Verwaltung der Elöster/ das Wein: Korn: Sals: Ziegel: Stein: gruben: vnd Accis: Ampt / sind vnter die übrige Raths: Personen vertheilet. Ober dis/ ist ein Aufschuß von 40. Personen/ durch den Neuen Rath/ auß der Burger schafft / an statt der vormals gewesenen hundert Manne / erwöhlt worden/

welche in Kriegs: vnd Contributions-Sachen / vnd anderen wichtigen Consultationibus, mit zu Rath gezogen werden. Es werden aber weder in den beständigen Rath/noch auch in den Aufschuß/zugleich Vatter/vnd Sohn/Schwäher vnd Tochtermann / zween Brüder / oder andere nahe Blutsfreund zc. erwöhlet / es wäre dann / daß Einer durch Verheurathung/wann Er allberait im Rath wäre / in solche Verwandnuß gerieth / alsdann Er vom Rath abzustehen / vnd seine Stelle zu verlassen / nicht schuldig ist; wie Limnæus tom. 4. de Jur. publ. in Addit. ad lib. 7. pag. 254. berichtet. Anno 1630. hat der Sturmwind da Schaden gethan. Anno 31. ist Magdeburg/mit ganzem Ernst/von dem Keyserlich: vnd Chur-Bayrischen Generaln / Herrn Johann Tscherschlaes/Graffen von Tilly/belagert / vnd den 10. 20. May/mit Sturm erobert worden. Es haben die Keyserischen / den Bürgern zum Schrecken / das Feuer / an unterschiedlichen Orten / eingelegt; wiewol man sagt/ daß die Bürger zum theil selbstn daran schuld gehabt haben. Es seyn dardurch sechs schöne grosse Pfarrkirchen / mit ihren Thürnen / deren theils mit Schiffer/theils mit Blei / vnd die zu S. Johann/von lauterem Kupffer gedeckt gewesen / neben allen Stifften / vnd Kloster-Kirchen / wie auch die Stadt selbstn / ganz in die Aschen gelegt worden / biß auff 139. Häuser/die mehrertheils am Fischer-Ofen gelegen / vnd kleine Hüttlein waren/ohn etlich wenige an dem Dom/vnd Lieben Frauen/oder dem Præmonstratenser Kloster / (wegen dessen Restitution / Anno 1628. eine Keyserliche Commission ist angestellet worden/) welche beide Kirchen noch vom Feuer vnversehrt geblieben: vnd haben / bey dem Kloster sonderlich / die Mönche viel Soldaten zur Rettung bestellt. Die andern Kirchen / so darauff gegangen / hießen zu S. Michael in der Sudentenburg / S. Gangolff / S. Nielas / S. Sebastian / S. Anna / zum H. Geist / S. Ulrich / S. Johann / zum Barfüßern / S. Catharina / S. Maria Magdalena / S. Peter / S. Jacob / S. Augustin / S. Lo-

renz/vnd S. Peter vnd Paul/welche beide letzte in der Newstatt gewesen. In obgedachter der Stadt Deduction / siehet am 26. Blat / Sie hätte dem Keyser 133. tausent Reichsthaler / für die Erlaubnuß / die obbesagte beide Vorstätte / Sudentenburg / vnd Newstatt / (in deren einer S. Agatha Kloster / mit Geistlichen Ordens-Personen / besetzt gewesen) zu demoliren / geben; seyen aber nur etliche Plätze niedergewissen worden: Darauff die Stadt etliche neue/grosse/vnd mächtige Pasteyen/vnd Werke/nothwendig auffführen/vnd sonstn / an der Stadt Bestung / vnterschiedliche Orter bessern / vnd fortificiren müssen. Man hat/auf gemeiner muthmassung / dafür gehalten / daß etwan in die 400. Bürger noch im Leben übrig geblieben seyn möchten. Es seyn viel vnterschiedliche Vorboten / welche dieses Unglück der Stadt vorhero verkündet haben / vnd zwar über die 50. vom M. Jona Nicolai, gewestem Prediger zum H. Geist in Magdeburg / zusammen gebracht worden: Sonderlich aber ist denckwürdig/vnd verwunderlich / daß der weyland Vornehme Poet / Petrus Lotichius Secundus, der Anno 1560. zu Heydelberg gestorben / lib. 2. Eleg. 4. an Joachimum Cameraarium, eine so lange Zeit zuvor / so eigentlich davon geschrieben/als ob damaln schon in bald / solches Unglück / über diese Stadt ergehen sollen / vnd Er dasselbe mit Augen gesehen hätte. Siehe von solcher Belager:vnd Eroberung/vnd wie schrecklich in der Stadt / von den Soldaten / gehauset worden / die davon verhandene Relationen / item den Andern Theil deß Theatri Europæi, fol. 344. seq. den Tractat Arma Suecica intitulirt; Baptista Armati Rettung der Edlen Teutschen Haupt-Sprache / lit. C. v. vj. vor: vnd offgemelten Herrn Werdenhagen/in Antegressu partis 4. fol. 450. seq. (welcher auch die besagte deß Lotichii Vers/deren viel seyn / mit einbringet / vnd daß auch der Stadt Cansley / in besagter Brunst/mit auffgegangen seye / in der Zuschrift deß Sechsten Theils / am 5. Blat / saget;) den neuen Metecranum, part. 4. lib.

lib. 48. fol. 89. seqq. vnd Bogislaum Philip. Kemnitzium, im I. Theil des Königl. Schwedischen im Teutschland geführten Kriegs / fol. 151. seqq. da Er / vnter anderm / also schreibet : Wie / nach völliger Eroberung / man die Thore zu Magdeburg eröffnet / vnd die Reuter / vnd die Erzbaten / mit Hauffen hinein gebrochen / da ist das plündern / rauben / morden / Weiber vnd Jungfrauen schänden / allererst recht angangen / vnd so grausam / erschrocklich / vnd tyrannisch verfahren worden / daß die Feder / solches zu beschreiben / fast einen Schew trägt. Es wird berichtet / daß Sie in S. Catharinen Kirche / 53. mehrentheils Weibspersonen / ganz vnbarmherziger weise / die Köpffe abgehawen / einen Prediger in S. Johannis Kirchen / vorm Altar / niedergemachet ; sonst / in der Statt / auch etliche in der Geburt arbeitende Weiber hingerichtet / ein kleines Kind / so Sie auff der Gassen liegend / vnd schreyend / gefunden / ihrer zween / jeder bey einem Weinlein erwischet / vnd mitten von einander gerissen ; Die Weibspersonen / vnd Jungfrauen / wann Sie in den Häusern / vnd auff den Gassen öffentlich / ihren Muthwillen mit Ihnen vollbracht / hernacher ins Feuer geworffen / darumb sich auch eine Jungfrau vom Adel / in einen Brunnen / Andere ins Feuer selbst gestürzt / nur daß Sie bey Ehren bleiben / vnd also ehrlich sterben möchten. Die Kinder seynd / neben ihren erschlagenen / vnd auff den Gassen im Blut liegenden Eltern / gefessen / vnd immer kläglich geruffen / vnd geschryen / Ach Vatter ! Ach Mutter ! auch etliche Säuglinge bey ihren todten Müttern gelegen / vnd an derer Brüsten gesogen ; welche bald hernach in gesamt dem Feuer zu theil worden / 10. Tilly hat es die Magdeburger Hochzeit genant. Bis hieher dieser : der auch vorher / am 106. Blat / saget / daß es allhie alles liederlich bestellt gewesen / daher auch der Statt Untergang entstanden / die nichts den Schwedischen / vnd dem Herrn Administratori / zum besten / an Geld / vnd Munition / hergeben wollen : vnd setzt Er auch / p. 160. seq. die Vorbot

ten / vnd Zeichen / des besagten Untergangs dieser Statt. Was aber die Soldaten / welche so grausam allhie gehauset / hernach für ein Glück gehabt / das geben der folgenden Zeite Historien zu vernemen. Siehe auch die jämmerliche betrübtete Prophetin / Frau Sybilla Magdeburg / den 1. Septembr. Anno 1631. gestellt / vnd das folgende Jahr in 4. getruckt / was jederzeit / auff dieser Statt Zerstörung / für grosse Veränderung vorgegangen / vnd auch künfftig zu besorgen seye. Im Jahr 1632. den 8. Jenner / hat der Graff von Pappenheim / die hinterlassene Keyserliche Besatzung allhie abgeholt / vnd die Statt ledig stehen lassen ; nach dem Er zuvor die beste Sachen auffgeladen / die Stück vernichtet / die Schiff / Schiffmühlen / vnd Neue Brücken / verbrennt hatte. Hierauff besetzte der Schwedische Feld Marschall / Johann Banner / die Statt / mit Schwedischem Volk / vnd seyn die überbliebene Bürger / nach vnd nach / wieder hieher kommen / denen die Benachbarte alle Hülff gethan haben : Wie dann die schöne Gelegenheit hiehrumb / die Fruchtbarkeit / vnd der Elbstrom / den Inwohnern bald vmb etwas wieder auffhelffen können. Aber / weil hernach der Herr Churfürst zu Sachsen / mit den Schweden in Widerwillen gerathen / so haben Ihre Churfürstl. Durchl. dero Herrn Sohn / Herrn Augusto / postulirtem Erzbischoff allhie / zu gutem / die Statt Anno 1636. wieder belagert / auch dieselbe endlich / im Julio / dieses Jahrs / durch Accord / erobert. Von welcher Zeit an / Sie in Sächsischen Händen / aber von den Schwedischen / vnd sonderlich im Jahr 43. zur Erndte Zeit / von den Königsmärckischen / nicht vnangefochten blieben ist : Auch Anno 44. als der Keyserliche General Graff Galas / sich hieher begeben / von den Schwedischen eine Blocquirung aufgestanden hat ; bis man sich endlich verglichen / vnd Anno 1646. den 14. 24. Aprilis / die Churfürstliche Besatzung allda abgeführt / vnd die Statt mit 250. (theils sagen nur von 150.) Mann / von den Stätten Braunschweig / vnd Hildesheim / besetzt worden

ist; hergegen die Statt einen Revers von sich gegeben/der in Tomo 5. Theatri Europæi fol. 1072. vñnd daselbsten auch des Obristen Erandorffs/als gewesten Chur Sächsischen Commendanten allhie / Relation zu lesen; wie es mit dem Abzug / so wol der Chursächsischen Besatzung; als Aufhebung der Schwedischen Bloquierung/ vñnd Einführung obgedachter der Statt Magdeburg eigener Guarnison/ so die obbesagte Stätte hergeben haben / zugegangen ist. Bey den General Anno 1648. publicirten Friedens Tracten/ ist vorsehen worden/das ihr/der Statt/ihre Freyheiten verbleiben / vñnd / deren zu Nachtheil / die Vorstädte/ von denen oben/ nit wider auffgebawet werden sollen.

Was endlich das Erzbistumb allhie anbelangt/ so schreibet Johannes Pideritius, in seiner Lippischen Chronick/das Keyser Carolus M. das alte Stifft Schieder an der Emmer/in der Graffschafft Schwalenberg/ jetzt Lipp genandt/erbawet: Vñnd als die Sachsen solches Stifft Schieder/ Schyer/ oder Schydrum, eingäschert/ so habe er der Käyser/dasselbe zum andern mal erbawt/ vñnd einen doppelten Wall / vñnd Mauren herumb führen lassen; wie noch jetzt an den ruderibus, oder zerfallenen Gebäw/zuersehen: Vñnd dieses Stifft seye hernach vom Käyser Henrico I. nach Balthersleben vñnd Frosa/ vñnd folgendts vom Käyser Ottone I. gen Magdeburg transferirt worden. Vñnd dieses/ sonderlich das letzte/ schreiben auch andere/ vñnd setzen darzue/das gedachte Käyser Otto/auch bey dem Papp erhalten/ das dises Bistumb forthin ein Erzbistumb / vñnd demselbigen etliche Bischöffe solten vnderworffen seyn;auf denen auch der zu Meissen gewesen; welcher aber folgendts auß der Käyser/ vñnd Päpste Willen/frey worden; also/das Er allein den Papp in dem Geistlichen/forthin für einen Oberherren erkennen hat. Es gehörten aber sonst vnder den Erzbischoff zu Magdeburg/die Bischöffe zu Merseburg/Zeitz/Havelberg/ vñnd Brandeburg: Vñnd ward Er Primas Germaniæ genandt; wiewol ihm disen Titul vñnd Vorzug/die 3. Geist-

liche Herren Churfürsten / vñnd der Erzbischoff zu Salzburg/nicht geben; wie G. Braun / auß des Krantzii Metropoli, erinnert. Der 1. Erzbischoff allhie ist Adelbertus, von Trier/ auß dem Closter S. Maximini, hieher beruffen/ vñnd vom Erzbischoff zu Mayns gesalbet/ Anno 968. worden; der An. 981. gestorben ist. 2. Giselarius. 3. B. Daganus, von Theils Tagmo, Dago, Dado, Dudo, Taginus, vñnd Dageno, genant; der dem Stifft eingewortet haben solle/ Arneborg/ Frose/ Prettin/ vñnd Graff/ Isilshoff. Es soll auch der zu seiner Zeit regierenden Käyser einer / das Stättlein Tuchen/ mit aller Zugehörde / ihm geschenkt haben. Vñnd als An. 1007. der letzte Graff von Merseburg gestorben / so hat Käyser Heinrich der Ander / diesem Erzbischoff auch das Ambt/vñnd Schloß Gebichenstein/ bey Hall übergeben. Er ist vorhin ein Clericus zu Regenspurg gewesen/vñnd daselbst von S. V. Volfgango, von Kindheit auffgezogen/ vñ an eines Sohns statt gehalten worden; wie Raderus, de Sanctis Bavarix, vol. 2. schreibet/ vñnd den Dietmarum lib. 5. & 6. anziehet. Er Daganus, oder der H. Tagmo, ist gestorben/ Anno 1011. oder 12. der 4. ist gewesen V. Valthardus, oder V. Valtherus. 5. Gero. 6. Hunfridus. 7. Engelhardus. 8. V. Verneerus. 9. Hardewicus. 10. Henricus. 11. Adelgotus. 12. Rutgerus. 13. Nortbertus, welcher mit Käyser Lothario in Italiam gezogen/ vñnd mit seiner wundersamen Beredsamkeit/ vñnd Weißheit/die stritige Päpste Innocentium, vñnd Anacletum, verglichen: Vñnd vermeint Bertius, das damals diser Erzbischoff den Titul Primatis Germaniæ bekommen / vñnd auß die Nachgehende gebracht habe. Er ist gestorben Anno 1134. vñnd mit der Zeit für einen Heiligen gehalten/ vñnd seine Gebein/ bey Regierung Käysers Ferdinandi I. von Magdeburg gen Prag/ in der Præmonstratenser Kirche / auß dem Strohoff / (weiln dieser H. Nortbertus selbigen Orden gestiftet) geführet worden. Davon L. Hieronymus Kronmayerus, Orat. panegyric. de bello tricennali Germanico, zu Leipzig Anno 1650. gedruckt/ lit. C. also

schreibet: Reliquias Norberti Archiprae-
sulis quondam, & Patroni Episcopatus
Magdeburgensis, primum elevabant,
& Pragam transferebant, Patrono ab-
lato, Ecclesiam hanc recidivam facilius
passuram persuasi, Anno 1626. 14. Con-
radus. 15. Fridericus. 16. Wichmannus,
welchen Pomarius vnnnd andere/ zu einem
Graven von Segeburg/ oder Seeburg/
auff Bayern/machen: Andreas Brunne-
rus, lib. 12. Annal. Boicorum, pag. 375.
nennt ihn Guicmannum, vnd führet den-
selben her von den Bayrischen Graven von
Degenberg. Besagter Pomarius schreibet
von ihme/ daß er das Closter Zinna gestiff-
tet/ vnnnd zum Stifte gewandt: Lebechun/
Biern/Seburg oder Segeborg/vnd Nien-
borg/durch Erbfall/bekommen/vnd diesel-
bigen alle/ mit sambt ihren Dienstleuten/
zum Stifte Magdeburg gegeben: auch vom
Käyser Ronche Nienburg / vnd Frecheles-
ve/ für Schowenburg/ beym Rhein/ ver-
tauscht/ vnnnd dieselbigen auch zum Stifte
gelegt: die Graffschafft Sommerschenburg/
von der Aebbtissin zu Quedlinburg/ er-
kauft/ Haldenschleven gewonnen/vnd An-
no 1166 Erleben kauft: auch das Land
Jüterbock bezwungen habe. Ist im Jahr
1194. gestorben. 17. Ludolphus, welcher
Hundesborg/ Schrapelaw/ Bornstätt/
vnnnd Langebaw/ soll erkauft haben. Er
hielt mit Käyser Philippo, wider Käyser
Ditten den Vierten: Daher ihme/ vnd der
Statt Magdeburg/ Herzog Heinrich
Pfalzgraff am Rhein/ des R. Ditten Bru-
der/ Gatersleben/ Lopene/ Kalbe/ vnnnd die
Sommerscheburg/ abgewonnen. Ist Anno
1209. verschiden. 18. Albertus. 19. Bur-
ckardus. 20. Hildebrandus, oder V Vil-
lebrandus, welcher Krosick/ Lebus/ vnnnd
Bilis/ zum Stifte gebracht, auch Marek-
Graff Otten zu Brandeburg/ durch Krieg
des Hauffs Alvenschleben/ vnd Hadmerschle-
ben/ abgewonnen. 21. Rudolphus, der die
Graffschafft Alvenschleben zum Erststifte
gebracht. 22. Rupertus, der Zorbeck/ Mag-
deburgisch gemacht. 23. Conradus. 24.
Guntherus. 25. Bernhardus. 26. Ericus,
ein Marekgraff von Brandeburg/ der das
Haus New Gatterschleben vergebens be-

lagert hat. 27. Burckhardus. 28. Hentri-
cus, ein Fürst von Anhalt/ der Schönbeck
eingenommen. 29. Burckardus, ein Graff
von Schrapelaw/ der Anno 1325. von etlis-
chen Magdeburgern/ auff ihrem Rathhau-
se/ da er gefangen gessen/ erschlagen wor-
den ist: davon/ vnd wie es vor vnd hernach/
deswegen zugegangen/ Werdenhagen part.
2. Rer. Hanseat. cap. 21. durch dritthalb
Bögen/ umbständlich zu lesen: daselbst Er
auch etliche des Pomarij Fähler einführet:
30. Heydeccus von Erpes. 31. Otto/ ein
Landgraff von Hessen/ der Anno 1361. ge-
storben. Er hat das Haus Schrapelaw/
Jerichaw/ oder Jericho (ein Jungfras-
wen Closter. 2. Meilen von Tangermünde
gelegen/ so die Schwedischen Anno 1631.
ganz außgeplündert haben) / Sandaw/
Plato/ mit allen Zugehörungen zum Stifte
gebracht. 32. Theodoricus, der die
Statt Jüterbock/ Kumern/ Friedeborg mit
zugehörender Graffschafft/ Schloß vnnnd
Statt Lamburg/ Jericho mit dem ganzen
Land/ vnd viel andere Ort/ vnnnd darunder
Schrapelaw mit seiner Graffschafft / so
mehrertheils verpfändet gewesen / wider-
umb zum Stifte gebracht. 33. Albertus.
34. Petrus de Bruma, der die 2. Schlöffer
Schönbeck/ vnnnd Wanschlebe/ gekauft.
35. Ludovicus ein Marekgraff von Meis-
sen/ der Anno 1382. zu Kalbe sich zu todt ge-
fallen. 36. Fridericus. 37. Albertus, ein
Graff von Quercfurt/ der Anno 1387. vor
Glosaw gezogen / vnnnd auch die Statt
Gorkze gewonnen hat. 38. Guntherus,
ein Graf vö Schwarzburg/ der An. 1444.
gestorben/ vnd vnder welchem das Land zur
Dame/ dem Stifte anheimbs gefallen
ist. Er hat Krieg mit der Statt Magdeburg
geführt/ die ime An. 1433. das Schloß Zu-
chem/ Vmenendorff/ Wöckern/ Nigripp/
Hackeborn/ Parey/ vnnnd vil andere Orth
mehr / eingenommen; aber hernach dem
Stifte wider geben haben: Hergegen Er
Guntherus, An. 1437. Herrn Heisen von
Stenfuhr/ die Häuser Egeln/ vnnnd Al-
venschleben/ die er damals/ wie Pomarius
berichtet/ innen hatte/ genommen: welche
Schlöffer auch dem Stifte gebliben seyn.
39. Fri-

39. Fridericus, ein geborner Graff von Weichlingen. 40. Johannes Herzog zu Bayern/vnnd Pfalzgraff am Rhein/ der Anno 1475. gestorben. 41. Ernestus, ein Herzog zu Sachsen/ Churfürst Ernesti Sohn/ der Anno 1513. diese Welt geseznet hat. 42. Albertus V. ein Marckgraff von Brandenburg/ so Anno 1544. gestorben. Im Jahr 1540. hater den Stätten/vnnd der Ritterschafft/ in den Stifftern Magdeburg/ vnd Halberstatt/ die Evangelische Lehr frey gelassen: doch / daß die Stifft vnd Clöster / in ihrem vorigen Stande/ verbleiben solten. 43. Johannes Albertus, auch ein geborner Marckgraff zu Brandenburg/ Bischoff zu Halberstatt. 44. Fridericus, ingleichem ein Marckgraff von Brandenburg/ An. 1552. erwöhlt/ vnd auch im selbigen Jahr gestorben. Daher das folgende 1553. Jahr/ an seine statt / Marckgraff Sigismund zu Brandenburg/ vom DomCapitul/ einhellig zu dem 45. Erzbischoff postulirt worden/ der auch Bischoff zu Halberstatt/ vnd der erste Erzbischoff zu Magdeburg gewesen / der sich zur Augspurgischen Confession bekandt hat/vnnd zu Hall Anno 1566. gestorben ist. 46. Ihme hat succedirt Marckgraff Joachim Friderich zu Brandenburg/ vnder welchem Anno 1567. den ersten Advents Sontag/ die erste Evangelische Predig/ vnnd Auftheilung des Heil. Abendmahls/ in dem Dom allhie zu Magdeburg gehalten / vnnd die völlige Reformation darinn Anno 1587. vorgenommen worden. Vnd hat sich diser Herr Administrator des Erbstiffts/ Anno 1570. zu Cüstrin/ an seine Daasen / Fräwlein Catharinen von Brandenburg / Marckgraff Hansen Tochter/ verheuratet/ vnnd gleichwol das Erbstumb behalten: Deswegen dann Jacobus August. Thuanus, lib. 45. historiar. also schreibet: Anno 1570. VI. Eid. Ianuar. Ioachimus Fridericus Brandenburgicus, Ioannis Georgij Electoris F. Archiepiscopatus Magdeburgici Administrator, novo & insolenti more, ex Sodalium illius Collegii consensu, eadem administratione servatâ, nuptiis

Cultrini celebratis, uxorem duxit Catharinam, Ioannis Patru F. ex qua numerosam tobolem sustulit, opportuno ad Illustris. gentem, quæ ferè ad solitudinem redacta erat, propagandam subsidio. Quod indignè admodum tulit Pius V. & nihil non movit, ut ei Archiepiscopatum abrogaret, sollicitato frustra Maximiliano, qui cum videret, id facilius Romæ decerni, quàm tutò in Germania executioni demandari, re in longum extractâ, vota, & intempestivas Pontificis preces prudenter elusit. Er hat hernach hochgedachtem seinem Herrn Vatern/Churfürst Johann Georgen/ in dem Churfürstenthumb Brandenburg succedirt: hergegen sein Herr Sohn/ Marckgraff Christian Wilhelm/ zum 47. Erzbischoff zu Magdeburg/ postulirt worden: der sich folgens auch verheuratet / vnnd das Erbstifft bis ins Jar 1631. administrirt hat: in welchem / vnnd zwar in Eroberung der Stadt Magdeburg/ Er gefangen/ vnd nach der Newstatt in Oesterreich geführt worden: daselbsten Er seine Religion geändert hat. An seine statt / hat das DomCapitul allbereyt vorher zu Anfang des 1628. Jahrs/ Herren Augustum, Herren Churfürst Joh. Georgen zu Sachsen/ Sohn/ der Anno 1625. Coadjutor worden / zum 48. Erzbischoff zu Magdeburg erwöhlt/ der den 13. Augusti Anno 1614. geboren/ vnd ihme/ Vermög des Prager Friedens Schluß/ die Administration dieses Erbstiffts/ von Ihr Käys. M. 16. Ferdinando II. bestätigt worden: wiewol es vorhero damit anstehen wollen. Siehe oben Hall. Wie es aber nach Ihrer Durchleucht. (deren Gemahlin ein Herzogin von Meckelburg/ Schwerinischer Lini/ vnd von derselben allbereyt Erben vorhanden seyn sollen)/ künfftigen tödtlichen Hintritt/ mit diesem Erbstifft solle/ Vermög der General Friedens Tractaten gehalten werden: davon ist oben/ im Eingang dieses Buchs/ Bericht geschehen: daselbsten auch die Beschreibung dises Erbstiffts zu finden.

Malchaw/

Der Herkogthumb Meckelburg / zwischen dem Plauer / vnd Calpiner See / vnd an diesem lesten gelegen / so mit Plauen / vnd Penzlin / einen Triangul macht. Melchias Nehel / von dem Chur-Sächsischen Krieg / sagt / es seye Malchaw eine Statt vnd Ambt / allda es ein Evangelisches Jungfrauen Closter habe. In der Histori Herkog Heinrichs des Löwen zu Sachsen wird gemeldet / das des gewesten Mecklenburgischen Königs

Nicoloti Sohn / Pribislaus. Fürst der Wenden / das Schloß Malchaw / so die Sachsen eingenommen / wider erobert / vnd darauff grosse Tyranny verübet: Herkog Heinrich seye dafür gezogen / vnd habe daselbsten sein / des Fürsten Pribislai Brudern / den gefangenen Fürsten VVertislaum, auffhengen lassen.

[*]

Malchin.

Diese Statt ligt auch im Herkogthumb Mecklenburg / vier Meilen von New Brandenburg / an den Pommerischen Grängen / vnd dem Fluß Pene / der nicht weit davon / auß dem Malchinischen See / kombt / vnd bey der Statt wider in den Cummerowschen See fällt / vnd hiedurch Malchin fest machet. Thomas Carve / ein Irländer / vnd Ober-Caplan / bey dem Irländischen Regiment des VValteri Deveroux, nennet / in seinem Itinerario, part. 1. cap. 25. pag. 220. diesen Ort Malchin / vnd ziehet ihn vnrecht zu Pommern / (von welches Lande es lendum Zustande / im nächstem Teutschen Krieg / Er / im folgenden 26. Capitel / pag. 226. sequentib. kläglich sonsten schreibt) / vnd sagt / es habe Malchin gar einen engen Zuegang / also / das kaum ein Wagen füglich da durchkommen könne: Auff beyden Seiten habes sehr grosse Gehne / oder præcipitia, vnd seyen die Gräben mehrertheils leimig / so einer darin falle / müsse er indenselben bleiben. Vnd dann schreibt Kemnitzius, von dem Schwedischen Krieg / es seye Malchin ein mit Mauern vnd Thoren / wol verwahret / vnd an der Pene / auff einem vorthailhafften Passe / vnd breyten Moras / gelegen

ner Plaz / darvor ein langer Damme. Anno 1631. ist diese Statt / mit Behändigkeit in der Schweden Hände gerathen. Dann ein Ritmeister machte vngesehr mit sechs vnd dreyßig Pferdten zu Nachts / viel Feuer vmb die Statt herumb / vnd hieng hin vnd her viel brennende Luntten an / fürgebend / die ganze Armee des Königs sey verhanden; vnd brachte die Kaiserliche Besatzung / so in zweyen Compagnien bestunde / durch solche Furcht / zu einer gutwilligen Auffgabe; wie Johannes Micælius, im fünfften Buch vom Pommerlande / am zweyhundert vnd achtzigsten Blat / berichtet. Es haben aber die Schwedischen diese Statt / nach dem sie solche zuvor außgeplündert / Anno sechszehundert acht vnd dreyßig im Augusto / wider verlassen. Anno sechszehundert acht vnd vierzig / hat es allhie Blut gerechnet / vnd ist in einem Bliz / eine Stimme / die da geschreyen / Wehe! Wehe! gehört worden; wie in der Franckfurter Herbst-Relation dieses Jahrs / pag. 75. stehet.



*Sarstedt Stättlein im Stifft Hildesheim, wie
solches nach dem Brandt aussiehet.*



A. Innerste Flus .
B. Die Mühle .

*Marienburg Amtshaus
Im Stifft Hildesheim*





Marienburg/

In Schloß im kleinern Stifte Hildeſheim/ſo Biſchoff Henricus III. Anno 1362. geſtorben/erbawet hat/ vnd daß/ nach dem vnglückſeligen Krieg mit Braunſchweig/ Anno 1522. demſelben Stifte blieben iſt. H. Bunting ſagt/ in der Chronick deſſ Stiffes Hildeſheim/ vorgemeldter Biſchoff habe die von Hildeſheim dahin genöthiget / daß ſie ihm /

für die Gewalt/ in vorgehender Fehde/ am Hauſe Stewwald/ vnd an dem Lham für Hildeſheim / begangen/ die Marienburg haben auffrichten/ vnd bawen müſſen. Es ligt aber diſes Schloß nicht weit von Hildeſheim/ bey dem Waſſer Innerſte/ vnd hat ein zugehöriges Amt.

Marienrode/Mariæ-novale,

In Cloſter/ in dem Biſtumb Hildeſheim / nahende vorgedachtem Schloß Marienburg/ vnd in derſelben Gegend/ gelegen/ ſo Bertholdus,

der 20. Biſchoff zu Hildeſheim/vmbo Jar 1120. geſtiftet/vnd gebawet hat. Siehe Meibomium in Chron. Rid. dagshuf. p. 28.

Merlow /

In Theils Merlow/ vnd Morlaw genandt / im Herzogthumb Mecklenburg/ an dem Fluß Reckenis/ zwifchen Sulte/ vnd Ribbenis/ gelegen/ſo Lundorpius lib. 26. Sleidani contin. p. 637. vnd Melchias Nebel/ vom zehnjährigen Chur Sächſiſchen Krieg/ ein Stättlein nennen/ daß ein Amt haben ſolte. Johannes Micraelius. lib. 1. Pomer. cap. 65. p. 100. vermeinet/ daß die Herculi/ die allenthalben mit den Rugianern fortgezogen/ ſich/ neben dieſelbe/ als ſie die Inſul Rügen eingenommen/ geſetzt/ vnd die Herrſchafft der Werlen/ ſo noch vnter dem

Chriſtenthumb lang in Meckelnburg gewähret/ vnd nur für zwey hundert Jahren ein Ende genommen habe / etwa an dem Orte/ da ſich und Merlow bey Ribbenis ligt/ angerichtet habe. Es wird der Herren von Werla offte in den Hiſtorien gedacht. Pontanus lib. 7. Rerum Danic. p. 415. ſagt/ daß deſſ Nicolai von Werle/ zugenant deſſ Koſtochers / Wittib / Margaretha/ Anno 1316. dem König Erichen in Dänemarck/ die Stätte Ribbenis/ Sulten/ vnd Merlow/ ſo ihr Leibgeding waren/ übergeben habe.

* *

Mecklenburg/

In Dorff/ oder offner Fleck / nicht weit von Biſmar/ im Herzogthumb Mecklenburg. Obwoln offtangezogener Nebel ſagt/ es wolle faſt niemand eigentlich wiſſen/ wo die Statt Mecklenburg geſtanden/ ſo melden doch Lindebergius, vnd andere/ daß/ bey dem erwehnten

Dorff Mecklenburg/ allerley rudera, von der weyland mächtigen Statt dieſes Namens zu ſehen ſeyen. Man machet aber diſen Orth gar alt/ vnd will Johannes Peeters/ in ſeiner Holſteiniſchen Chronick/ lib. 1. p. 92. daß er mehr als 300. Jahr vor Chriſti Geburt/ von Anthyrio l. der Herulen/

3 iij

oder

oder Obetriten/oder Mecklenburger Herren/ vnnnd ersten Herzogen derselben/ seye erbawet worden. Sie wirdt von vielen Megalopolis, vnnnd Megapolis, vnnnd die Meckelburger Megapolitani, genandt; welche aber Philippus Cluverius, in seinem herrlichen Werck von Alt- Teutsch- Land/ außsaget; auch P. Bertius, in Beschreibung der Statt Wismar saget/ das er gut rund seine Unwissenheit bekennet/ woher Theils das Herzogthumb Meckelburg/ mit einem zusammen gesetzten Griechischen Wort/ Megapolensem &c. nennen. Vnnnd was hat die Statt Megalopolis in Arcadia, für eine Gemeinschaft mit diesem vnserm Mecklenburg? So den Nahmen vom Kauffen/ vnnnd Verkauffen hat. Dann weilten diese Statt Mecklenburg der Wendischen Könige/ als des Bilungi, Mililai, Mistevi, Pribislai, &c. Hoffhaltung war / so wurde da grosse Kauffmanschaft getrieben: Daher noch in den SeeStätten/ das Wort Mecklen so viel bedeutet/ als einen Vnderkauffler abgeben; wie dann auch das Wort Meckler so vil/ als ein Vnterkauffler/ Mittelsman/ Pararius, oder Proxenet, bey den Kauffhandlungen ist. Das also Mecklenburg nichts anders hiesse / als eine Handelsstatt. Obgedachter Lindebergius erzehlet in der Kostoichischen Chronick/ ihre Magnificenz / vnnnd sagt/ das sie fast zwö Teutsche Meilen in der Länge/ vnnnd fünf

im Umbkreiße/ gehabt habe/ lib. 1. cap. 8. Vnd hatte der Heydnischen Wenden Abgott/ oder Götz/ allhie einen vornehmen Tempel. Siehe oben Gadebusch. Kaiser Otto der Erste/ hat hernach ein Bistumb allda gestiftet/ vnnnd den Thumb gebawet; welches Bistumb aber hernach vmbß Jahr 1170. nach Swerin verlegt worden; wie unten bey Swerin zu lesen. Dann/ zum Zeiten Kaisers Friderici I. oder Barbarossa, diese weyland grosse vnnnd mächtige Statt / Herzog Heinrich der Löw auß Sachsen/ eingenommen; vnnnd hernach ihr aigner Fürst Pribislaus, Nicoloti Sohn/ der letzte König der Obetriten/ vnversehens überfallen/ vnnnd alles was er von Flämingen/ oder Niderländern vnnnd Sachsen/ darinn gefunden/ erstochen/ vnnnd die Statt der Erden gleich gemacht hat; wie Helmoldus lib. 2. Chron. Slavorum, cap. 2. Cyriacus Spangenberg/ in der Mansfeldischen Chronick/ cap. 226. folio 264. obgedachter Lindebergius, vnnnd andere mehr/ berichten. Ist also nichts beständigß in dieser Welt/ vnnnd was vor Jahren ein mächtige Statt gewesen/ anjeko ein offener Flecken/ oder Dorff ist. Es hat gleichwol noch von ihr das ganze Land den Nahmen/ von welchem/ vnnnd ihren jetzigen Fürsten oben im Eingang dieses Tractats/ gesagt worden ist.

* *

Meldorff/ Mildorp.

In diesem Stättlein schreibet Andreas Angelus in seiner Holsteinischen Stätt- Chronick / im 28. Capitel/ also: Meldorff hat den Nahmen von dem Wässerlein Wilde / so allda für über läufft/ das es so vil heist/ als Wildendorff. Obs wol nicht gar groß/ vnnnd darzue auch vnbemauret ist/ so ist doch gleichwol die Hauptstatt im Lande Dithmarschen/ welches die Holsteinische Fürsten / sampt dem Könige in Dänemarc / im 1579. Jahr nach Christi Geburt / unter sich gebracht haben. Im 1403. Jahr/ zog Graf

Gerhard von Schleswick/ diß Nahmens der Erste / sampt seinem Bruder/ Graff Albrechten von Holstein/ in Dithmarschen/ auß Anregung des Adels in Holstein: Auch baweten die Holsteiner vor dem Stättlein Meldorff/ zu Delbinck eine Bestung/ welche sie eine lange Zeit erhielten. Es machten sich wol die Dithmarsen dran/ vnnnd hätten sie gerne gestürmet; sie wurden aber offte abgetrieben/ mit Verlust sehr vilcs Volcks. Meldorff gewonnen die Holsteiner mit stürmeter Hand/ vnnnd trawete sich doch niemand vnter ihnen/ im Stättlein über Nacht zu blei-

zu bleiben/ darumb/ daß es nicht verwahret war. Im 1500. Jahr nach Christi Geburt/ hat König Johannes in Dännemarek/ die Dithmarschen überzogen/ ist für Meldorff geruckt / vnd als er etliche vergebliche Schüsse dafür gethan / hat ers endlich ersobert/ vnd eingenommen: Wer da hat fliehen können/ der ist geflohen: An den andern allen/ Jungen vnd Alten / Mann vnd Weibs Personen/ hat man sich grausamlich bewiesen/ auff daß man ein Schrecken vnter sie brächte/ vnd sie sich desto williger möchten ergeben. Im 1559. Jahr/ da ganz Dithmarschen/ (nach der Schlacht bey dem Stättlein Heida/ den 9. Junij gehalten) vom Könige in Dännemarek/ vnd von den Holsteinschen Fürsten eingenommen/ ist Meldorff (vorher den 3. Junij) geplündert worden. Dis Stättlein Meldorff hat zum Wappen/ vnd Insigel/ eine schöne grosse Burg/ mit fünff Thürmen. Bis hieher gemelter Angelus. Johannes Isac. Pontanus lib. 9. rerum Danicarum pag. 534. schreibt/ daß Anno 1403. Herzog Gerhard zu Schleswick/ vnd sein Bruder/ Graf Albrecht von Holstein/ mit den Dithmarschen Krieg geführet/ vnd Meldorff eingenommen. aber endlich seyen die Holsteiner/ als sie mit dem Raub wieder nach Hause wolten/ von den Dithmarschen geschlagen worden/ vnd Graff Albrecht selbst/ in dem Er sein Pferd mit den Sporen angetrieben/ gefallen/ vnd nicht lang hernach zu Hause gestorben: Herzog Gerhard aber habe das folgende 1404. Jahr/ widerumb die Dithmarsen/ (welche das Schloß Delbruck/ nahend Meldorff/ vergebens belagerten) mit Krieg angriffen: aber Er seye mit allem Volck geschlagen/ vnd alle Fahnen verlohren worden: Vnd damit die gefangene vornehme Leute möchten erledigt werden/ so habe man alsobalden das besagte Schloß Delbruck niederreißen müssen. Im 5. Theil des Georg Braunen Stättbuchs/ stehet/ es lige Meldorff fünff Meilen von Exempe. 4. von Iseho. 1. von Heide 2c. allda S. Johannis Kirche/ vnd das

Closter/ darinn die Schule/ zu sehen: Es werde allhie ins Königs von Dännemarek Nahmen/ alle Wochen Gericht gehalten/ in dem sitzen/ der Vogt oder Amtmann zu Steinburg; der Dithmarsische Gemeinds Schultheiß oder Landvogt/ vnd 11. Rätthe/ so in Dithmarsen gebohren/ sambt des Königs Schreiber: die alle vom König besoldet werden. Vnd dann schreibt Caspar Enß/ in deliciis apodemis per Germaniam, p. 224. seq. daß Meldorff den Nahmen habe/ von dem vorüberfließenden Wasser Melda/ welches vor Zeiten/ mit grossen der Burger Nutzen/ Schiffreich gewesen/ jest aber könne man nur mit kleinen Schiffen bis hieher gelangen: Die Kirche seye ansehnlich/ vnd die Erste in diesem Lande/ in welcher/ nach Vnterdruckung des Heydenthums/ die Christliche Religion gepredigt worden: Es werde jährlich allhie von allen Geistlichen eine Zusammenkunft gehalten: Das Kloster der Memoristen/ so man Gaudentes, oder de laxa manica nennet/ seye vor Jahren allda berümbt gewesen: aber noch zuvor/ che die Dithmarsen vnder das Joch gebracht/ von den Inwohnern in Grund zerstört worden: Vnd seye die Schul zu Meldorff mit gelehrten Leuthen wol versehen. Vnd so vil berichten die angezogene Autores. Darzu noch zu thun/ daß Joan. Meursius, li. 1. 2. Histor. Danicæ. schreibt/ obgedachter König Johannes von Dännemarek/ habe/ nach dem Er Anno 1500. wie gesagt/ dieses Meldorff eingenommen/ eine grosse Niederlag erlitten/ in deme ihm von den Dithmarsen auff die viertausent/ vnd vnder denselben zween Graven von Oldenburg/ vnd 360. andere vom Adel seyn erschlagen/ vielmehr Fahnen/ vnd alles Geschütz/ genommen worden. Siehe oben im Eingang dieses Tractats/ die Beschreibung dieses Landes Dithmarsen. Anno 1645 hat der Schwedisch Obrist Helm Wrangel die Schans allhie ersobert.

Möckeren/

In Stättlein im Erbstift Magdeburg/ zwischen Grabow / vnnnd Loeburg / am Wasser Struma/ gelegen: so die Magdeburger in dem Krieg mit ihrem Bischoffe/ Anno 1433. erobert/ aber hernach restituirt haben. Anno 1642. ka-

men die Kayserischen vnnnd Bayrischen/ in ihrem Ruckwege hieher nach Möckeren/ so drey Meilen von der Statt Magdeburg ligen solle.

* *

Möllen/Molna.

Es ligt dieses Stättlein auff der Strassen/ von Lüneburg nach Lübeck/ vnd zwar 6. Meilen von Lüneburg/ vnd 4. von Lübeck. Hat vor Zeiten zum Lande Sachsen Lawenburg gehört; von deme es an die Statt Lübeck gelangt: Wird auch noch heutigs Tags solcher Ort der Statt Lübeck ins gemein zugeeignet/ den ihr/ bey habender ihrer Vncinigkeit/ Herzog Erich zu Sachsen Lawenburg/ Anno 1409 eingenommen: Aber/ da die Lübecker einen friedlichen Stande bekommen/ sie dieses Stättlein belagert/ vnd wider erobert haben. Hans Keglman/ in der Lübeckischen Chronick schreibt/ p. 42. 46. 74. vñ 97. folgendes von diesem Orth/ in dem Er sagt: Anno 1391. brante Molnigans auß/ von ihrem eignen Fiewr/ den Mitwochen vor Pfingsten. Anno 1413. ist angefangen S. Brigitten Closter vor Möllen/ vnd ist hernach wider verstorbt worden in der Holsteinischen Fehde/ Anno 1534. des Jars 1465. kam Herzog Johann von Lüneburg (Lawenburg) gen Lübeck/ mit dem Bischoff von Kassenburg (Kassenburg) / zu sehen die Brieffe/ welche ein Rath auff Möllen hatte. Aber/ da er sie lesen hörete/ fand er/ daß er gar wenig Rechts hatte: Er ließe dennoch nicht ab/ vnnnd forderte den Marckgraffen auch gen Lübeck/ welche da der Graff gehöret hatte die Brieff/ stillschweigend auß Lübeck zog/ daß er auch nicht ein Wort von der Sach machte. In der Meckelburger Fehde mit Lübeck/ haben Anno 1506. am 29. Septembr. die Fürsten zu Meckelburg/ der Herzog von Braunschweig / vnnnd der Marckgraff zu Brandenburg/ die Statt

Möllen belegt/ vnnnd haben da 24. Tag vor gelegen/ vnd doch nichts geschafft/ desgleichen auch vor Belendorff/ vnd sind nach vil gelittenem Schaden widerumb abgezogen. Vnd dieses sagt Keckmann. Hermannus Bonnus, in der Lübeckischen Chronick/ schreibt/ von obgedachter Belagerung dieses Stättleins Möllen/ im Jahr 1534. daß am 18. Tage Augusti/ sich die Holsteiner für Möllen gelegt/ aber nichts außgerichtet/ haben ihr Lager im Closter zu Marienwalde gehabt/ so abgebrochen worden/ sie aber am letzten Tage Augusti von dar gezogen seyen. Man weist allhie des berühmten Eulenspiegels/ der An. 1350. gestorben/ Grab/ so vnziger Zeit renovirt worden. Es ist auff des Steins beyden Ecken eine Eul/ vnd ein Spiegel/ gehawen zu sehen. Die Grabschrift lautet also:

An diesem Orth ward diser Stein auffgehoben/

Darunder ligt Eulenspiegel begrabē/
Gedenck daran/

Der du thust für über gahn.

Dann auff diser Erden/

Du mir auch kanst gleich werden.

Vnnnd also stunde es im Jahr 1614. allhie: vnd scheint nicht glaublich zu seyn/ daß in dem nächsten Teutschen Krieg / ob schon Möllen denselben auch erfahren/ (wie dann der Mansfelder dieses Stättlein An. 1625. mit Accord erobert hat) etwas daran geändert worden seye; weilen die Soldaten solcher Sachen gemeinlich eher/ als anderer wichtiger/ zu verschonen pflegen.

Morun

Norungen/

In Stättlein / wie Joan. Letznerus, in der Dasselisch; vnd Eimbeckischen Chronick bezeuget / im Herzogthumb Braunschweig / am Solinger Wald / schier gegen Norheim über /

vnd 2. Meilen von Einbeck / gelegen / so die verbundene Hanses-Stätte / wider die Fürsten zu Braunschweig / Anno 1466. eingenommen haben.

Neindorff/

Adem Fluß Selcke / zwischen Gruningen / vnd Gattersleben / im Stifte Halberstatt / dabey Anno 1057. zwischen Marggraff Egberten zu Sachsen / vnd Marggraff Otten zu Thüringen / eine Schlacht geschehen / darinn

dieser Otto / vnd des Egberti Bruder / Marggraff Braun / geblieben. Melchias Nehel nennet Neindorff / vnd ein Haus oder Schloß / vnd saget / gehöre dem Dom-Capitul zu Halberstatt.

New Brandenburg / New Brandenborch/

Eine Statt im Herzogthumb Mecklenburg / bey der Tollen-See / zwischen Fredland / vnd Stargard / gelegen ; so zum Unterscheid Alt Brandenburg / im Märckischen / New Brandenburg genennet wird. Abraham Saur in Theatro Urbium, p. 297. schreibet / daß Sie Marggraff Johannes I. zu Brandenburg / Churfürst / vnd Otto Pius, oder der Gütige / vnd Dritte / sein Bruder / gebawet / vnd eine Zeitlang besessen / darnach durch einen Heurat / dem Herrn von Meckelburg damals übergeben haben. Melchias Nehel setzet das 1290. Jahr. Anno 1631. kam der König auß Schweden für diesen Ort: Es wolte aber der Obriste Marazin / ein Italianer / des Ernsts nicht erwarten / sondern accordirte / vnd zog mit 9. Compagnien ab. Hierauff belagerte die Statt / bald wieder / der Keyserliche General Tilly / mit seinem ganzen Kriegsvolk. Der darinn gelegne Schwedische Oberster von Kniphhausen / hat

zwar / mit seinen aiff Fahnlein zu Fuß / sich tapffer gewehrt / vnd der Tillyschen viel erlegt : Aber weil Er kein grob Geschütz bey sich / sondern nur etliche Doppelshacken hatte / so ist die Statt endlich / im dritten Sturm / als Sie 13. Tag den Gewalt außgestanden / erobert ; viel Soldaten / vnd Bürger / in der Fury niedergemacht ; der Oberst / neben seiner Gemahlin / Töchtern / 4. Hauptleuten / etlichen Leutenanten / Jendrichen / vnd 60. Mannen / gefangen / die Statt auff's eufferste geplündert / auch die Mauern / Thor / vnd Schanzen niedrigerissen worden / so im Martio geschehen. Anno 1637. fielen die Schwedischen von 800. Pferden stark / allhie / den Keyserischen / deren vngesehr bey tausent Mann da lagen / ein / vnd bekamen / nebenst dreyen Obrist Leutenanten / vnd so viel Hauptleuten / zween Rittmeister / vnd 300. Knechte / gefangen.

Na Newen

NeuenCalen/oder NienCalen/

In Meckelburgisch Stättlein/ vnd Ampt/ bey dem Cummerowschen See/ zwischen Dargun/ vnd Malchin/ gelegen. Es ist auch in diesem Lande/ nicht

gar weit von hinnen/ vnd nahend besagtem Dargun/ Old Kalen/ oder Alt Kalen.

Neumünster/ Nienmünster/

Zwischen Tschoa/ vnd Ploene/ im Lande Holstein gelegen/ vnd Herzog Friederichen zu Holstein/ auff Gottorff/ gehörig; von welchem Stättlein Andreas Angelus, in der Holsteinischen Stätt-Chronick/ cap. 18. schreibet/ daß es anfänglich Wippenrode/ vnd darnach Falder (Faldera) geheissen: Endlich/ da das Monasterium, oder Mönch-Closter/ dahin gebawet worden/ hab es davon den Nahmen bekommen/ daß es im Latein Neomonasterium, auff Teutsch aber Neumünster genant worden. Lige an dem Wasserfluß der Schwala/ (Al. Schale) so auß dem Borsholmischen Lande entspringe/ vnd darauff in die Stör/ vnd folgend in die Elb streiche: Die Longitudo seye 27. Grad/ vnd 40. Minuten; die Latitudo aber 55. 16. Alters halben könne man nicht wis-

sen/ wer diß Stättlein anfänglich gebawet habe: Das Closter aber (wie Crantzius berichte) sey zur Zeit Graffen Adolphs des Ersten/ (zu Holstein) vnd Erzbischoffs Adalberi zu Bremen/ vnd Hamburg/ auffgebawet worden/ vnd Vicelinus der erste Vorscheer desselbigen gewesen: Anno 1140. seye Neumünster/ von den Wendten/ verbrant/ vnd zerstöret worden: Im 1322. Jahr/ haben die Dithmarschen/ durch Brand/ vnd Krieg/ neben Schönfeld/ vnd Nordorff/ auch Neumünster verwüstet: Dieses Stättleins Wappen sey ein weisser Schwan/ mit außgestreckten Flügeln/ in rothem Felde/ der eine güldene Kron vmb den Hals hat/ vnd über sich ein Nessels blat.

Neunhaus/ Nienhus/

Nur der Elb/ zwischen Dömitz/ vnd Lauenburg/ ein Sächsisch Lauenburgisch vestes Schloß/ vnd Ampt/ allda Herzog Frans Carl von Niedersachsen/ in den nächsten Jahren/ seine Residenz gehabt hat. Man sagt/ daß solcher Ort mit Morasten/ Wasser/ vnd Wällen/ wol versehen/ vnd 4. Meilen von

Lauenburg gelegen seye: welchen Anno 1627. der General Tilly/ nach Eroberung Boyzenburg/ vnd der Schans daselbsten/ einbekommen hat. Hernach Anno 30. hat auch der Keyserlich General/ Graff von Pappenheim/ Neunhaus erobert.

Neustatt/ oder Nienstatt/

In Holsteinischen/ von welchem Stättlein Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick/ cap. 19. also schreibet: Neustatt/ auff Sächsisch Nienstade/ hat ohn Zweifel daher den

Nahmen/ daß es nicht so gar alt sey/ als die andere Stätte in den Holsteinischen Landen. Es ligt aber Neustatt im Lande Wagria/ am Vfer der Ostsee/ welche man sonst Mare Balthicum, oder den Beltz/ zu nenn-

nennen pflegt. Es hat Newstatt zum Wap-
pen ein Boot auffm Wasser / darinn zween
Schiffleute mit Rudern sitzen / vnd mit ei-
ner Hand oben ein Messelblat / welches deß
Herzogthumbs Holstein Wappen ist / halt-
ten. Bis hieher Angelus. Andere sagen/
es gehöre dieses Newstatt / der Zeit Her-
zog Friederichen von Holstein / auff Got-
torff / zu darumb sich gleichwol die Schwes-
dischen / Anno 1644. angenommen / vnd/
im Weinmonat / vnter ihrem Obristen
Helm Wrangel / die starcke / vnd veste

Schanz allhie / auff Gnad / vnd Bgnad /
erobert. Es haben aber / noch in diesem
Jahr / die Holsteinische Bauren Newstatt
überfallen / vnd in die 80. Schwedische dar-
inn niedergemacht / auch / mit Hülff etlicher
Völcker auß Glückstatt / für der Statt
Breitenberg / die Brücken / als den einigen
Paß / worüber die Schwedische Besatun-
ge / alle ihre Victualien haben konten / ab-
gebrennet ; wie in tomo 5. Theatri
Europæi fol. 423. b.
stehet.

Newstatt / oder Niesstatt /

Nur Herzogthumb Mecklenburg / an
der Elde / zwischen Grabow / vnd
Parchin / gelegen / von welchem

Stättlein aber / noch zur Zeit / anders
nichts schriftwürdiges sich fin-
den lassen will.

Nicopen.

In welchem Ort Andreas Ange-
lus, in der Holsteinischen Statts
Chronick / am 38. Blat / oder im 8.
Capitel / also meldet : Von dieser Statt
weiß ich nichts anders zu schreiben / denn
daß Sie in Suder Judland / (oder Herzog-
thumb Schleswig) ligt / in Alsen / an der
Ost-See / vnd daß Sie zum Wappen habe
einen hohen Thurn / darauß drey Löwen
halb herauß sehen. Bis hieher Angelus.
Dabey zu mercken / daß zwar die Landta-
fel / wie auch Pontanus, in Beschreibung

der Insel Alsen / (so zum Herzogthumb
Schleswig / vnd zwar der Fürstlichen
Holsteinischen Sunderburgischen Lini ges-
hörig ist) diesen Ort in derselben nicht set-
zen : Aber Melchias Nehel / hat / in Be-
schreibung deß Herzogthumbs Schles-
wig / vnter desselben Stätten / auch Nicos-
pen : Hergegen besagter Pontanus, in der
nahend gelegenen Insel Aria / das Schloß /
vnd Stättlein Cöpingen hat. Siehe
vnten Sunderburg.

* * *

Norburg / Nordburch /

Noch in besagter Insel Alsen gelegen /
Also Johann Peters / in der Holsteini-
schen Chronick / ein Haus oder
Schloß / vorgedachter Pontanus aber ein
Stättlein nennen ; welches beedes zugleich
seyn kan ; sonderlich / weil Herzog Friede-
rich zu Schleswig / vnd Holstein / der
Sunderburgischen Lini / Herzog Hansen /

(so König Friederichs deß Andern in Den-
nemarck Bruder gewesen / vnd zu Sunder-
burg sich gesetzt) Herz Sohn / der Anno
1581. den 26. Novembris / geboren wor-
den / vnd von zweyen Gemahlinen Erben
bekommen / allhie seine Hoffhal-
tung angestellet hat.

* * *

Na ij

Obern

Obenrad/

Ennet Joh. Isac. Pontanus, lib. 9. rer. Danicar. ein Schloß / vnd Stättlein / vnd sagt / Herzog Erich von Sachsen (Lauenburg) hab es Anno

1411. versetzt / oder verpfändet. Weiters findet sich von diesem Ort noch zur Zeit nichts.

Ditin / Dytin / Eutyn.

In diesem Stättlein schreibt offtz angezogener Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt Chronick / cap. 27. also: Wann der Nahme Ditin sey / ist mir vnberwist: Die Chorographia aber zeigt an / daß diß Stättlein / sampt dem Schlosse dieses Nahmens / lige in Wagria / in die 4. Meilen von Lübeck / gegen Mitternacht werts. Das Schloß / vnd das Stättlein Ditin hat anfänglich / im 1160. Jahr / gebawet Graff Adolph in Holstein / diß Nahmens der Ander / Adolphi des Ersten Sohn / vnd Adolphi des Dritten Vatter. Vnd zwar / daß dem also sey / bezeuget / vnter andern / auch der Königliche Statthalter (Herz Heinrich von Ranzow) da Er in Encomis Urbium Holsatiz, also schreibt:

Arx Oitinenis clara est primaria sedes
Quæ Lubecensis Præfulis esse solet.
Inclutus Holsatiz Comes hanc con-
struxit Adolphus,

Qui quondam istius nominis alter
erat.

Idem etiam parvam juxta Arcem con-
didit Urbem,

Atque hunc Jus proprium municipi-
pale dedit.

In der alten Sächsischen Chronicken steht / daß Bischoff Gerold zu Oldenburg / in der Ordnung der Zwölffte / vnd der Erste zu Lübeck / die Statt Ditin gebawet habe. Da die von Lübeck / mit den Holsteinern / kriegeten / nahmen Sie zwar Ditin ein: aber König Christianus der Dritte in Dennemarc / hats balde wieder einbekommen / im 1534. Jahr. Das Wappen dieses Stättleins ist ein schlecht groß Nessel-

blat / allerding wie das Holsteinische Wap-
pen / außgenommen / daß das Wort Ditin
dabey steht. Bis hieher Angelus. Der
Dänische Historien-Schreiber / Pon-
tanus, meldet / in Chorogr. Daniz, von die-
sem Ort / kürzlich also: Oitina sub Adol-
pho II. adhuc pagus existens, Colonos
ex Hollandia accepit, quibus cultior
reddita. In dem 5. Theil des G. Braun-
nen Stättbuchs / steht: daß obgedachter
Erbawer dieses Orts / Adolphus II. das
Schloß allhie / zusampt 300. Morgen
Lands / vmbß Jahr Christi 1159. dem An-
no 952. durch Keyser Otten den Ersten ge-
stifttem Bistumb Oldenburg / oder Alden-
burg / geben habe: vnd dergestalt sey solches
Schloß der Bischöffe zu Oldenburg / vnd
hernach / da das Bistumb gen Lübeck ver-
legt worden / selbiger Bischöffe fürnehmste
Wohnung worden; welches / zusampt dem
Stättlein / einmahl die Lübecker erobert:
aber die Holsteiner wieder bekommen / vnd /
König Christian der Dritte von Dennes-
marck / solchen Ort / mit gewissen Condi-
tionen / dem Bischoff von Lübeck / vnd den
Domherren / wieder zugestellt habe: Es
sey dabey ein See / vnd ein Thiergarten /
vnd ein Dom / vnd in solchem 12. Cano-
nici. Vnd dann / schreibt Nicolaus Hel-
duaderus, in sylva Chronol. p. 97. daß /
als Graff Christoff von Oldenburg / An-
no 1534. seinen gefangenen Vetter / Kö-
nig Christian den Andern zu Dennemarc /
erledigen wolte / sey Ihme Marcus Mey-
er / von den Lübeckern / zugehen worden / der /
vnter andern / auch das Bischoffliche
Schloß Eutyn eingenommen / vnd die
Clöster Reinfeld / vnd Arnsböcke / gebrands-
schagt: aber Johann Ranzow / Eutyn wie-
der

der erobert habe. Der Zeit hält allhie Hoff
Herr Johann/ Herzog von Holstein/ Bischoff zu Lübeck; wie oben bey Lübeck ges
sagt worden ist.

Oldeslo/

Nicht weit von Keynefeld / zwischen
Lübeck / vnd Hamburg / jedoch Lü-
beck näher / gelegen: von welchem
Stättlein Andreas Angelus, in der Hol-
steinischen offstangezogenen Stätt-
Chronick / cap. 14. also schreibet: Etliche meyn-
en / daß Oldeslo daher den Nahmen habe/
daß es sehr alt sey. Es ligt aber diß Stätt-
lein im Lande Wagria / zwischen zweyen
Wassern / die Trawe / vnd Besse. Wer
Oldeslo gebawet / ist nirgend beschriben.
Daß es aber etlich mal eingenommen / vnd
erobert / schreibet Krantzius, in seiner Sa-
xonia, wie daselbst zu finden. Doch will ich
hievon auch mit wenig Worten Meldung
thun. Als Graff Gungel von Schwerin/
vnd die Wendische Herren / wider Graff
Johansen in Holstein / Adolphi des Vier-
ten Sohn / zogen / kamen Sie gen Oldes-
lo / (diß war damals die Gränze des Lan-
des Holstein / vnd der Wandalen /) dahin
der Graff / sein Land zu schützen / ein Kriegs-
volck gesetzt hatte. Es kamen aber die
Feinde viel stärker / denn daß Sie eine ge-
ringe Besatzung daselbst vermochte abzu-
treiben. Darumb nahmen Sie das Stätt-
lein ein / stengen der Holsteiner etliche / vnd
etliche / so sich nicht ergeben wolten / schlus-
gen Sie tod / die andern trieben Sie in die
Flucht. Als auch / auff eine Zeit / Herzog
Gerhardus zu Sleswick / diß Nahmens
der Erste / Nicolaus, vnd Adolphus, die
Graven auß Holstein / sampt beyder Stätt-
te / Lübeck / vnd Hamburg / Gesandten / zu
Handlungen gefordert wurden gen Ol-
deslo / darinnen Sie vom Friede / vnd Si-
cherheit derer / so durch die Lande raifeten /
Handlungen fürnahmen / schlugen sich
vnter des / viel Strassenräuber / hauffen-
weise / zusammen / machten sich nahe an
Oldeslo / vnd trieben der Burger Viehe
hinweg. Wie solches für die / so zu Hand-
lungen / vnd Recheschlagen / zusammen
kommen waren / kam / sahen Sie sich vmb /

was Sie für Rüstung hätten / die dann zum
Kriege gar nicht bequem war / Sintemal
Sie zu friedsamem Handlungen waren
aufgezogen: Doch / als Sie höreten / daß
derer von Lübeck Hauptmann einen gerü-
sten Hauffen zu Felde ligen hätte / nahmen
Sie denselbigen zu sich / vnd eilten den
Feinden nach / wie stark Sie vermochten.
Da Sie nun nahe bey Ihnen kamen / sa-
ten Sie mit Gewalt auff Sie zu / nahmen
Ihnen erstlich das Viehe wieder / vnd sa-
ten darnach zu den hintersten ein / vnd haw-
en etliche zu boden: die andern aber verlief-
fen sich in die Püsch / dardurch Ihnen die
Reuter nicht künnten nachfolgen. Zur Zeit
König Erichs in Dennemarck / der sonst
ein geborner Herzog in Pommern war /
brante Herzog Erich in Sachsen / der es
mit Holstein nicht gut meynete / das Stätt-
lein Oldeslo gar auß. Das Oldeslohi-
sche Wappen / oder Insiegel / ist ein grosses
Nesselblatt / in derer mitten / in einem beson-
dern Schilde / S. Petrus mit einem
Schlüssel stehet. Biß hieher Angelus.
Hans Regtmann / in der Lübeckischen
Chronick / sagt pag. 82. daß Oldeslo Anno
1475. auch außgebrochen. In der Brauns-
schweigischen Chronick stehet pag. 142. daß
Herzog Heinrich der Löw in Sachsen / die
Salzbrunnen zu Oldenslo (damaln
Graff Adolphs zu Holstein / vnd Schau-
enburg gehörig) verstopffen lassen / auff
daß die Salze vnter dem Berge / vnd
Burg Lüneburg / desto gänger würden.
Cyriacus Spangenberg / in seiner Schau-
enburgischen Chronick / referirt Oldeslo
zum Lübeckischen Bisumb / vnd sagt / daß
Anno 1460. allhie / zwischen König Chris-
tian dem Ersten von Dennemarck / gebor-
nen Graven zu Oldenburg / so die Holstei-
nische Länder eingenommen; vnd den Gras-
ven von Schauenburg / deren Vor-
Eltern Sie vorhin besessen / ein Vertrag auffge-
richtet worden. Vnd dann schreibet Joh.

Uacius Pontanus, in seinem Werk / von den Dänischen Sachen / daß Herzog Bernhard zu Sachsen / das ganze Katecovische Kestier / so / vor Zeiten / Herzog Heinrichen dem Löwen / zu Sachsen / zusehnde / wie auch Oldeslo / eingenommen: Er habe aber alles / auff Befehl Keyser Heinrichs des Sechsten / dem Graff Adolph von Holstein / restituiren müssen: Anno 1247. habe König Erich / zugenant Plogpenning / auß Dennemarck / Oldeslo eingenommen: Vnd im 7. Buch / am

457. blat / sagt Er also: Oldesloam Johannes Vagriæ Comes, dato decem millium argenti marcarum pretio, à Tralovenibus sibi possidendam accepit. Im December des Jahrs 1643. haben die Schwedisch-Lorstensohnische dieses Stättlein eingenommen / so im folgenden 44. Jahr beeden Partheyen Quartier geben müssen. Anno 1646. hat das Wetter allhie sechs ganze Häuser / neben einander zerschmettert / vnd abgebrant.

Dschersleben /

In Stättlein / vnd Ampt / im Stifte Halberstatt / an den Magdeburgischen Grängen / dahin der Schwedisch General Banner Anno 1641. mit seinem Kriegsvolk / wie auch nach Schwanebeck / nicht weit davon / vnd desgleichen im Halberstädtischen gelegen / vnd denen von Hoim gehörig / kommen ist. Anno 1644. hat sich der also genante Schaffmeister / auß Hornburg / mit 150. Pferden / etwas weit in das Stifte Halberstatt verlauffen / darüber Er / von einer Schwedischen Parthey / in einem Hölzlein / zwischen Dschers: vnd Dschersleben / vmbbringt / vnd biß auff 7. Personen niedergemacht: Er Schaffmeister aber / weil Er ganz vest gewesen / mit Aexten / vnd Barten / zu todt geschlagen / vnd dessen Körper / allhie zu Dschersleben / auff den Markt gelegt worden: wie in Tomo 5. Theatri Europæi fol. 583. a. stehet.

Ein viertel Meil wegs von Dschersleben / vnd anderthalb / oder wie Andere sagen / 2. Meilen von Halberstatt / ligt das Dorff Hornhausen / in diesem Stifte Halberstatt / allda den 5. Martii, Anno 1646. ein Heyl: vnd Gesundbrunnen entstanden / auff den noch 19. allda erfolget seyn: wie hievon / vnd deren Würckung / besondere Tractätlein außgegangen. In

vorgedachtem 5. Theil / des Europäischen Schauplazes / stehet fol. 1117. seq. vnter anderm / daß Hornhausen in das Ampt Dschersleben gehörig / sechs Meilen von Schönbeck an der Elbe / 2. von Magdeburg / vnd anderthalb Meilen von Gröningen gelegen. Es seye diß Dorff für Zeiten sehr groß / vnd von 500. Feuerstätten gewesen / allda das Adeltliche Geschlecht von Bornstätt wohnhafft: in dem nächsten Teutschen Krieg aber seyen mehr nit / als 140. Häuser / sampt einer kleinen Kirchen / welche auch sehr verwüstet / übrig blieben: Es lauffe ein heftlicher vnd schwarzer Bach durch das Dorff: der Pfarrer allda habe selbst außgesagt / daß etwas vmb S. Jacobi dieses 46. Jahrs / bereits über tausent Personen (von dem gedachten 5. Martii an / zu rechnen) / an allerley Scuchen / vnd Gebrechen / gesund worden wären: vnd in deme fast täglichs stumme / taube / blinde / höckerichte / lahme / mit der schweren Noth / vnd dergleichen vnheil samen Gebresten / behaffte Menschen / nach vnd nach / geheilet wurden / hätte man täglich eitel Gottes Wunder gesehen / vnd erfahren. Der Zeit ist es wieder still davon.

* *

Dßfel

Oßfelde / Oesfeld /

An den Braunschweig: vnd Magde-
burgischen Gränzen / bey dem Fluß
Aller / ein Stättlein / so theils dem
Braunschweiger: theils dem Magdebur-

ger Lande/geben/allda sich Anno 1642.
die Schwedischen besun-
den haben.

Osterwick / Osterwiegl /

In Stättlein / im Stifte Halber-
statt / bey der Ilza / daran / nicht gar
weit von dannen / auch Hornburg
gelegen. Es ist Osterwick mit einem star-
cken Wall / vnd Wassergräben / verwah-
ret / vnd hat / vor Zeiten / Salingstedt ge-
heissen / daselbsten Keyser Carl der Grosse /
einen Thumb in die Ehre S. Stephans
gebawet / auch ein Bistumb gestiftet / wel-
ches hernach gen Halberstatt gelegt ist:
Vnd weiln der Erste Bischoff / S. Hilde-
grinus, mit seinem Sitz / also weiters ge-
gen Morgen / namblich auff Halberstatt/
wiche; so ist Salingstatt forthin Osterwick
genant worden / von den Wörtelein Osten
oder Oriens, vnd Wieken / oder weichen/
cedere; wie offtedachter Werdenhagen/
part. 2. cap. 1. fol. 94. b. vnd part. 3. cap. 6.
fol. 228. b. erinnert. Paul. Matth. Weh-
nerus, in Pract. Observ. lit. V. v. Bog-
tey / p. 655. schreibet von diesem Ort also:

Zu Osterwick ist die Bogtey des Bischoffs
(von Halberstatt:) der Bogt verrichtet / an
statt des Bischoffs / auch alle Sachen in
das Halsgericht gehörig: Der Rath hat
die Erbgericht zur helfft / vnd sonst notio-
nem caularum civilium. Vnd dieses sagt
Wehnerus. Anno 1632. richtete der
Graff von Pappenheim / vor dieser Statt/
nichts auß. Anno 1641. vermeynten die
Keyserischen dieselbe zu überrumpeln / zo-
gen gleichwol davon wiederumb ab: Aber
den 25. Julij / dieses Jahrs / kamen Sie
noch einmal darvor / vnd wurde zugleich
auch Hornburg / vnd also beyde Derter fast
zugleich / angegriffen / Osterwick gleichsam
beschossen / vnd den 27. diß / Alten Calens-
ders / einbekommen. Anno 43. den 27. Aus-
gusti / ward dieser Ort / vom Schwedischen
Generaln / Herrn Johann Christophen
von Königsmarck / mit Ac-
cord / erobert.

Ottersberg /

In Schloß im Erbstifte Bremen/
vnd / vnfern von desselben Haupt-
statt / gelegen / so Anno 1627. die
Keyserischen erstlich vergebens angegrif-
fen / darnach aber erobert haben; wie im
Newen Meterano stehet. Hernach hat
Ottersberg Anno 1645. der Schwedische
General Leutenant von Königsmarck /

im Werken / erobert. Siche unten Voer-
den. Chytraeus sagt lib. 16. Sax. pag. 420.
das Anno 1547. das Schloß Ottersberg
auch die von Bremen / deren Feind damaln
ihr Erzbischoff war / durch Ubergab /
in ihren Gewalt gebracht
hätten.

Otersleben / Otterschleben /

Am Erbstifte Magdeburg / so die
Magdeburger / in dem Krieg mit
ihrem Erzbischoffe Gunthero, An-

no 1433. eingenommen / folgendes aber dem
Erbstifte restituirt haben. Andr. Ange-
lus, in der Holsteinischen Stätt Chro-
nick /

nick / vnd Beschreibung Haderleben / vnd klein Otterleben / beide in gedachtem
nenns nur ein Dorff. Theils haben groß Stiff.

Parchim/

Inne Statt / vnd Ampt / im Herzog-
thumb Mecklenburg / an der Elde /
zwischen Newstatt oder Niestatt /
vnd Lubitz / gelegen. Petrus Lindeber-
gius, lib. 5. Chron. Rostoch. cap. 1. nenns
Lateinisch Alitum, vnd sagt / das der Fluß
Varna, oder die Warne / bey vier tausent
Schritt von dannen / im Dorff Cardio-
rea, oder Hergberg / entspringe / erstlich
durch die Eribizische / vnd Sternbergische

Felder lauffe / hernach auff Butzow / vnd
Schwan / gar krum rinne / vnd von dannen
seinen Lauff gen Rostock nehme / daselbsten
bey dreyßig Mühlen treibe / hernach sich in
zween Arm theile / durch die Statt lauffe /
vnd die Alte Statt vmbgebe ; folgendes wie
derumb zusamen / vnd nahend dem Statts-
lein Warnemünde in die Ost-See /
oder Mare Balthicum,
komme.

Peina/ Castrum Poynum,

In Stättlein in der ebne / sampt ei-
nem festen Bergschloß / im Stiffte
Hildesheim / an der Fulse / 3. Meilen
von der Statt Braunschweig / gelegen / da
gute zwirne Strümpff / vor diesem / ge-
macht worden seyn / vnd vielleicht noch.
Es hat diesen Ort / sampt der Graffschafft /
der 31. Bischoff zu Hildesheim / Johan-
nes, der Anno 1261. gestorben / erkaufft ;
wie zwar Bruschius, de Episc. German.
cap. 11. pag. 107. schreibet : wiewol Cran-
tzius, in Sax. lib. 8. c. 28. vnd / auß Ihme /
die Braunschweigische Chronick / fol. 220.
den Handel anders erzehlen / vnd das / durch
Betrug / dieser Ort / vnd Graffschafft / an
Hildesheim können / als besagter Bischoff
Johannes, sampt Herzog Albrechten von
Braunschweig / Anno 1260. Peine belag-
ert / vnd der Letzte Graff zu Peine Ludol-
phus / heimlich an den Bischoff geschrie-
ben / das Er seinem Stiffte die Graff-
schafft / nach seinem Tode / zu besizen / ver-
machen wolte / wenn der Bischoff könte zu
wegen bringen / das die Belagerung abge-
schafft würde : Welches auch der Bischoff /
mit guten Worten / bey dem Herzog Albrech-
ten / deme sonst / vnd dem Lande Braun-
schweig / die Graffschafft heimgefallen wä-
re / zu wegen gebracht. Es setzet gleichwol
Einer / auß den Verfassern der gemeldten
Braunschweigischen Chronick / darzu / das

Er einen Brieff / des besagten Bischoffs
Johannis zu Hildesheim / vnterm dato
1259. im Monat Augusto / gelesen habe /
darinn Er zu verstehen gibt / Er habe sich
in schwere Schuldlasten vertieffet / in dem
Er an sein Stiffte / die drey Schloßer Pei-
ne / Depenow / vnd Lutter / erkaufft / re-
Irrete sich daher / mit der alten Sächsi-
schen Chronick / der gedachte Crantzzius,
vnd hätte hergegen gemelter Bruschius
recht. Im Jahr 1193. zuvor / zog Herzog
Heinrich der Löw zu Sachsen / mit seinem
Sohn / Herzog Heinrichen dem Jüngern /
für Peine / eroberten solches / vnd gaben
es darnach demselbigen Herrn / dem Sie
es abgewonnen hatten / nemblich Graff
Ludolffen von Peine / wieder. In der ob-
angezogenen Braunschweigischen Chro-
nick stehet / das auch vorhero / ehe besagter
Johannes im Jahr 1257. Bischoff zu Hil-
desheim worden / namblich des Jahrs 1255.
gedachter Herzog Albrecht der Grosse zu
Braunschweig / Peine belagert / die
Statt gewonnen / aber dem Schlosse nichts
abhaben können / sondern vngeschaffter
Sache wiederumb davon ziehen müssen.
In dem Krieg der Herzogen zu Braun-
schweig / mit Bischoff Johann zu Hildes-
heim / zogen Anno 1519. die Herzogen für
diesen Ort : die Statt haben Sie im drit-
ten Sturm erobert / vnd außgebrant : das
Schloß

Schloß sehr hart beängstiget / vnd etliche Tag nach einander / mit grossem Geschütz / weidlich hinein geschossen ; aber nichts außgericht : Anno 1521. kamen Sie wieder fürs Schloß / vnd fälleten mit ihrem vnablässigen schießen einen hohen Thurn / vnd stürmeten drey mahl nach einander. Aber Peine war gemacht so feste / daß die Eule blieb im Neste : Zu dem das es an einem sumpfigen Ort gelegen / da man nicht allenthalben zukommen kan. Als nun die Herzogen von Braunschweig / von S. Michaelis / bis zu Aller Heiligen Tage / davor gelegen / zogen Sie wieder in ihr Land. Anno 1522. kamen Sie zum dritten mahl für das Schloß / vnd lagen 6. Wochen darfür : Aber / die darinnen zur Besatzung waren / wehreten sich sehr tapffer / fielen etlich mahl heraus in die Schanze / vnd nahmen den Fürsten drey halbe Schlangen / wurffen die in die Gräben / vnd zogen Sie darnach über den Wall hinein : Die Braunschweigische Fürsten aber / stürmeten wieder / vnd stiegen mit grosser Gewalt den Wall hinan : Aber die in der Besatzung lieffen grosse Blöcke den Wall ablauffen / davon die Braunschweiger wieder zurücke / mit hauffen / den Wall hinab / in den Graben fielen / vnd sehr jämmerlich vmbkamen. Hernach an S. Bartholomeus Abend / dieses 22. Jahrs / zogen die Herzogen zum vierten mahl für dieses Schloß / stürmeten dasselbe sechs ganzer Stunden an einander / vnd nahmen darvor abermals grossen Schaden / daß Sie mit hauffen zurück in den Graben fielen / vnd ihrer in die 300. vmbkamen. Herzog Heinrich der Jünger von Braunschweig / ward das mahl in ein Bein geschossen / vnd wieder zurücke in das Lager gebracht ; vnd zoge man abermals ab. Ist also Peine dem Stifte Hildesheim geblieben / wie wol wenig Ubergewölbe auff dem Hause mehr stunden / sondern durch starckes schießen / die Gebäu / Thurn / vnd Thor / erhalten musten : Vnd hatte auch das Stättlein vorhero Vnglück gehabt : dann es Anno 1509. mit der Kirchen / vnd allem / außser 2. Häuser / rein außgebronnen ist.

Anno 1626. bekamen Peine die Dänischen / so Sie aber wieder verliessen. Anno 1632. nach dem sich zuvor die Keyserischen dieser Bestung versichert hatten / verließ dieselbe auch der Graff von Pappenheim : darauff Sie Herzog Georg von Lüneburg besetzt hat. In dem Anno 1642. zwischen Ihr Röm. Keyserl. Majest. 16. vnd den Herren Herzogen zu Braunschweig / Herrn Friederich / Herrn Augustus / vnd Herrn Christian Ludwig / Bezettern / zu Goslar / bis auff Ratification / getroffenen Vergleich / so in dem Vierten Theil des Theatri Europæi einkommen / steht in dem 11. Puncten also : An dem / von dem Fürstenthumb Kalenberg / auff die Statt Hildesheim prärendirenden Erbschus / daferne den Herren Herzogen hievor derselbe zugestanden / vnd von Ihnen hergebracht ; wie auch an denen / von Herrn Herzogen Augusti zu Braunschweig vnd Lüneburg Fürstl. Gn. bey dem Ampt Peina angegebenen Juribus, in Ecclesiasticis, Politicis, Feudalibus, & Territorialibus, oder wie Sie sonst genennet werden möchten / so dann etwan denen Vnterthanen / vnd Adlichen Landsassen / gebührenden Rechten / vnd Freyheiten / dafern / vnd wie die Ihnen hievor zugestanden / vnd herbracht / solle durch diesen Accord nichts entzogen / besondern den Herzogen / dero Landsassen / vnd Vnterthanen / so gut Sie dasselbe erfessen / vnd herbracht / ganz vngeschmäleret verbleiben. Vnd in dem 12. Puncten / oder Absatz : Gleichmässig soll der Statt / vnd Vnterthanen / des Ampts Peina / das Exercitium Religionis der Augspurgischen Confession / wann / vnd so gut Sie solches hievor erfessen / gelassen / vnd Sie darinnen nicht gekrencket werden.

Nicht weit von Peine / bey Sivershusen / vnd Groß Steinwedel / ist Anno 1553. die berühmte Schlacht / zwischen Churfürst Morizen zu Sachsen / vnd Marggraff Albrechten zu Brandenburg / auff dem Lüneburgischen Boden / gehalten worden / in welcher Er / der Herr Churfürst /

umbs Leben kommen. Es bliebe auch das
maln Herzog Carl Victor von Braun-
schweig / deme diese Grabschrift gemacht
worden:

Carolus hic Victor, devicto conditit
hoste
Nascens Victor erat, victor erat mo-
riens.

Penzlin/

In Meckelburgisches Stättlein / 2. | gen. Weiter findet sich noch zur Zeit von
Meilen von New-Brandenburg gelez | diesem Orte nichts.

Pinnenberg/

In vestes Schloß/ vnd Herrschafft/
in Stormarn / nicht gar weit von
Hamburg gelegen / so die Graven
von Schauenburg / lange Jahr / biß auff
Graff Otten den Letzten seines Ge-
schlechts / vnd das Jahr 1640. innen ge-
habt / mit aller hoher vnd niederer Lands-
Obigkeit / sich auch / solcher Holsteini-
schen Herrschafft halber / (darzu viel Ver-
ter / vnd darunter Altenau bey Hamburg/
gehören) Graven von Holstein geschrie-
ben ; wiewol Keyser Ferdinandus II.
Graff Ernsten von Schauenburg / zu ei-
nem Fürsten zu Holstein erhöcht gehabt ;
deswegen es aber grosse Weiltäuffigkeit/
im Jahr 1621. zwischen Ihme / vnd dem
König in Dennemarck / Herrn Christian
dem Vierdten / abgegeben ; davon / neben
andern / auch Helduaderus part. 2. Sylvæ
Chronol. in diesem Jahr / zu lesen. Es
haben vorhin / die Graven von Schauen-
burg / etlich hundert Jahr / Holstein
innehabt / biß auff Adolphum den Letz-
ten seiner Lini / welcher Anno 1459. ge-
storben / den seiner Schwester Sohn / Kö-
nig Christian der Erste auß Dennemarck/
geborner Graff von Oldenburg / mit Ein-
willigung Keyfers Friderici IV. so viel
die Holsteinische Länder anbetrifft / ge-
erbet ; wiewol die andere Lini / namblich
die Graven von Schauenburg / auch gerne
succedire hätten ; aber endlich sich / mit
dem König / in einen Vertrag eingelaf-
sen ; wie oben bey Oldeslo gesagt wor-
den / vnd wie es damit hergegangen / in des
Spangenbergers Schauenburgischen Chro-
nick / auch bey Andern / zu lesen ist ; Ver-

mög dessen / Ihnen die besagte Herrschafft
Pinnenberg / sampt Zugehörde / vnd
dem Gräfflichen Holsteinischen Titel / ge-
blieben. Vnd zwar / als Anno 1390. Graff
Adolph von Holstein ohne Kinder gestor-
ben / vnd / durch solches Mittel / Wager-
land wieder an Holstein kommen ; So ha-
ben damaln allberait / die Graven von
Schauenburg / wegen des Rechts der
Blutsfreundschaft / etwas da gesucht ; des-
wegen Ihnen auch ein gewisse Summa
Gelts / nebens den 3. Bogteyen / Pinnens-
berg / Hatesburg / vnd Barmstede (Barm-
städe ;) wie Pontanus lib. 9. rer. Danicar.
pag. 521. schreibet / gegeben worden. Herz
Johann Rist sagt / in seinem Kriegs-
vnd Friedens-Spiegel / also : Ob wol im
Jahr nach Christus Geburt 1390. die
Graffen von Schowenburg / sich / durch
die Graffen von Holstein / mit einer Sum-
ma Geldes / von dem Wagerlande / haben
abkauffen lassen ; So haben Sie doch die
drey Aempter / als Pinnenberg / Ha-
tesburg / vnd Barmstade / durch ein ab-
sonderliches Bedinge / für sich behalten.
Das Schloß Pinneberg ligt an einem
sumpfigen Orte / ist zimlich vest / hat / noch
für wenig Jahren / ein starcke Belage-
rung (in welcher es hefftig beschossen wor-
den / wie der Augenschein annoch bezeu-
get) von dem Herzogen von Friedland/
vnd Graffen von Tilly / (welcher darüber
in einen Schenckel verwundet worden)
aufgestanden. Bis hieher dieser. Nach
des hochwolgedachten noch Jungen / aber
mit hohen Qualitäten begabten / Herrn
Graff Otten / Absterben / im ledigen Stan-
de /

durch Beding / übermeistert / welcher Ort mit Proviant / Kraut / vnd Loth / auff eine Zeitlang wol versehen gewest : Die weil aber die umbligende von Adel / vnd Bauern / viel Viehe / Hew / vnd Stroh / darinnen gehabt / So hat deswegen der Obriste sich befürchtet / die Schwedischen dörrffen Feuer einwerffen / so nicht zu löschten wäre : daher Er sich an dieselben zu ergeben gezwungen worden. Anno 1641. hat / eine Brandenburgische Parthey / dieses Stättlein Plauen überfallen / außgeplündert / vnd übel da gehauset. Melchias Nebel / in seiner zehnjährigen Historischen Erzählung vom Chur-Sächsischen Krieg / sagt / daß der Herz Churfürst von Sachsen / das ves-

ste Haus Plau / Anno 1635. angegriffen / mit Sturm erobert / vnd nothdürfftig besetzt : Nach dem Treffen bey Wistock / hätten die Schwedischen / das Haus Plau / mit Gewalt angegriffen / vnd die Sächsische Besatzung zum Abzuge genöthiget : Aber Anno 37. hätten die Keyserischen das Haus Plau wieder übermeistert. Welches dann / sonders Zweifels / den Umständen nach / von diesem Plau zu verstehen seyn / vnd es bey dem Stättlein ein Schloß haben wird. Dann Bus / von vielen Orten des Meckelburger Landes / ein eigentliche Beschreibung ermangelt.

Plone / Plona.

In diesem Platz / schreibt Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / also: Woher das Stättlein Plone / wie auch das Schloß daselbst / den Nahmen habe / zeigt niemand an. Es ligt aber beydes im Lande Wagria / an einem grossen See / darauff der Fluß Swentina entspringet. Die Longitudo (wie Petrus Appianus schreibt) ist 27. Grad / vnd 55. Minuten / die Latitudo aber 55. Grad / vnd 4. Minuten. Graff Adolph der Bierdie in Holstein / hat diß Stättlein / im 1233. Jahr / nach Christi Geburt / mit Stätt-Recht begabet ; wie Henninges, in seinen Genealogiis anzeigt. Andere sehen solches ins 1236. Jahr. Vnter Graff Heinrichen von Holstein / sonst zuvor Heinrich von Badewid genant / machten sich die Holsteiner / ohn alles Anleiten ihres Graffen / sondern auß eigenem Fürnehmen / an Plone / nahmens mit gewaltiger Hand ein / vnd besetzten es. Vnd von der Zeit / ist allwege vnter der Holsteiner Gebiet geblieben / &c. Es ist das Stättlein / viermahl / in grossen Schaden / durch Feuersbrunst / gerathen / wie folgende Vers Jona von Elverfeld anzeigt / die also lauten:

Illa quater sensit rutilis incendia flammis,
Bellaq; nõ æquo Marte nefanda tulit.

Vnd / in Encomiis Urbium Holsatiz, steht also von diesem Ort:

Vulcano grassante, tuas jam sapius
ædes

Equavit, plano flamma maligna
solo.

Bis hieher Angelus, der auch cap. 25. pag. 82. dieses Stättleins Wappen setzet; Sonsten aber / was die Zeit anbelangt / sich verstoffen / in dem Er / erst nach den oberzehlten Geschichten / sagt / daß Herzog Heinrich der Löw Plone eingenommen / auch als Er wieder auß Engelland kommen / solchen Ort abermals vnter seinen Gewalt gebracht habe; der doch / vor dem gedachten 1233. Jahr langst / nemlich Anno 1195. gestorben war. Daß aber Herzog Woldemar der Ander zu Sleßwick / wie Er berichtet / Plone auch eingenommen / das mag wol seyn. Ferners / so beschreibet Caspar Ens, in seinen Deliciis Apodemis per Germaniam, pag. 238. dieses Plone also; daß es etwas hoch gelegen / vnd mit lustigen Wäldern / darinn die Vögel lieblich singen / mit schönen Landgütern / Dörffern / vnd Schloßern / auch Seen / vnd Fischweyhern / vmbgeben sey; Zu welcher Zeit aber / vnd von weme / Plone erbawet worden / das finde sich / sagt Er / in Historien nicht; Bey dem Stättlein ligt / auff

auff einem Hügel / das Schloß / auff welchem / vor Zeiten / die Wendische Könige in Wagria Hoff gehalten; vnd seye solches Schloß / nicht allein dem Lager / vnd Natur nach / des Orts / sehr lustig; sondern auch / nach gestalt der alten Zeit / wol besesiget: Der grössere See / so an die Statt / vnd das Schloß / gehet / habe 2. Meilen in der Länge / vnd 2. in der breite / darinn allerley Fisch / sonderlich herrliche grosse Aalen / welche in fünff Kästen gefangen werden / deren Einer denen von Ranzow gehörig seye: Vnd an diesem Ploener See ligen unterschiedlicher von Adel (deren auch viel im Stättlein wohnen) Güter / vnd Schlößer / als / Wscheberg deren von Wisch; Nempten vnd Pehmen / der Ploemen: An dem kleinern See / ligen 2. Landgüter / Tram vnd Witmold / oder Witwolt / denen von Alfeld zuständig: Vnd auß diesen Seen entspringe der Fluß Suentin / welcher / nahend Kiel / in das Baltische Meer / oder die Belt / falle: So lige / nicht weit von Ploen / das Schloß Ranzow / welches der Königliche Statthalter / Herz Heinrich von Ranzow / nach Abbrechung des alten Gebäwes / von neuem ganz herrlich erbawen / vnd auff Italianische Manier / mit ganz lustigen Gärten / zieren / vnd zurichten lassen. In dem 5. Theil des Georg Braunen Stättbuchs stehet / das Ploen an den Gränzen Wagrien / vnd Holstein / vnd in Holstein / vier Meilen von Lübeck / Segeberg / vnd Kill / lige: Die Pfarrkirch seye da vmb das Jahr Christi 1115. gebawen worden; an welcher ein Jungfrawen Closter gestanden / so jetzt zerstört / vnd Burgerhäuser / an desselben statt / dahin gebawen worden: Anno 1456. seye Ploen ganz außgebrun-

nen; wie auch im Jahr 1534. allein / das dieses mahl die Kirche / das Closter / vnd der Pfarrhoff / stehen blieben: Anno 1552. habe das Wetter die Häuser vmb den Markt abgebrant: Vnd dann seye Anno 1578. der halbe theil der Statt / bis zur Brücke / gegen dem Lübschen Thor / abgebronnen: Die Burger allhie seyen nicht groß vermögens; die ihre Einkommen meistens von Fischereyen haben; weil es wenig Aecker / Wiesen / vnd andere Viehweyde / des fruchtbaren Bodens halber hierumb / gebe. Vnd dann so schreibet Nicolaus Helduaderus, das vmb das Jahr 1206. Herzog Albrecht von Braunschweig vnd Lüneburg / das Schloß allhie erobert: Anno 1534. hätten die Lübecker das Stättlein geplündert / vnd das Schloß in die Aschen gelegt; vnd wäre allhie des Jahrs 1576. ein vnleidenlicher Schade durch Feners Brand geschehen. Nach dem die Wenden / Fürst Gotschaleken auß Meckelburg / vmbgebracht / haben Sie Cruconem, oder Critonem, einen Sohn Grimmi, über sich zum Fürsten erwöhlt / welcher alsobalden seinen Grimm / wider die Christen / blicken lassen; vnd erstlich Duthuen / des gedachten Fürst Gotschaleken ältesten Sohn / der / mit Hülff der Sachsen / sein Väterliches Land wieder erobern wolte / in dem Schloß allhie belagert / vnd als Er sich ergab / wider gegebenen Glauben / erschlagen; hernach sich ganz Nord Albingen / da die Holsteiner / Stormarcker / vnd Dithmarcker wohnen / bemächtigt. Der Zeit gehört Ploen Herrn Herzog Friederichen von Holstein / auff Gottorff /

zue.

—(o)—

Razeburg.

Dieses ist eine alte Sächsische Statt / mit einem sehr schönen Schloß / 7. Meilen von Hamburg / vnd Lüneburg / 4. oder 3. von Lübeck / 2. von Schöneburg / vnd 1. Meil von Rülheim / ganz lustig auff einem Hügel /

welchen die Häuser fast ganz einnehmen / gelegen: Vmb die Statt her / gehet ein See / so bis nach Lübeck sich erstreckt / vnd an etlichen Orten ein halbe / ins gemein aber ein viertel Meil in der breite hat. Außerhalb des See / seyn hohe Hügel /

Bb iij

vnd

vnd sehr lustige Wälder: Zur Nordseiten der Statt/ stehet in der Insul der Dom/ vnd der Domherren Häuser: Gegen Mittag aber/ liget an der Statt/ besagtes ansehnlich Fürstliches Schloß/ auff welchem der Zeit Herzog Augustus von Sachsen Lauenburg Hoff hält/ dabey viel schöne Gebäw zu sehen: ist auch solches Schloß mit Dämme/ Mauren/ vnd Wällen/ befestiget/ vnd mit Wasser allenthalben umgeben: vnd kan man allein auff dieser Seiten/ zu Wagen/ oder Pferd/ über die Brücken/ (so 300. Schritt lang seyn solle) in die Statt kommen. Hat vorhin aigne Graven/ des Geschlechts der Graven von Badewide/ gehabt/ auß denen Graff Bernhard/ bey Herzog Heinrichen dem Löwen von Sachsen/ fälschlich angeben worden/ als hätte Er Ihn dem Keyser verrathen/ vnd gefänglich zustellen wollen/ wenn Er Ihn anders gen Raxenburg/ mit guten Worten/ hätte bringen/ vnd in einer Gasterey mit List fangen mügen: Vnd solches hat dem Graven/ der Herzog Heinrich selbst ins Gesicht fürgeworffen. Als nun der Graff sich darüber entsetzt/ vnd in solchem Schrecken/ sich nicht gnugsam verantworten kunte/ ist Er vom Herzogen gefänglich angenommen/ vnd mit sich für Raxenburg geführt worden: daselbst man Ihn/ auß Befehl des Graven/ das Schloß auffgeben: hergegen der Graff alsobalden los gelassen/ jedoch gleichwol von Land vnd Leuten verjagt worden. Ist mit der Zeit an die Herzogen von Nieder Sachsen Lauenburg/ doch mit seiner Maß/ kommen. Anno 1409. als Herzog Erich zu Lauenburg der Statt Lübeck/ ihr Stättlein Wollen eingenommen: die Lübecker aber solches wieder eroberten/ zogen Sie nacher Raxenburg/ vnd lieffen etliche vorher lauffen/ die sich an dem See sehen lieffen. Da die Burger zu Raxenburg das sahen/ lieffen Sie zu Ihnen her auß/ vnd meyneten/ Sie wolten Ihnen starck gnug seyn: Aber/ da der grosse Hauffe der Lübeckischen andrengete/ nahmen die Raxenburger die Flucht über die Flutt: da aber ihrer zu viel auff die Brücke kamen/ zubrach sie/ vnd der meiste Hauff der Raxenburger er-

sauffte. Es hat diese Statt folgendes mehrere vnglückselige Zustände gehabt: vnter welchen auch dieser gewesen/ daß Anno 1552. Graff Volrad von Mansfeld/ vom Herzog Fransen zu Sachsen/ Lauenburg/ (welcher den Domherren allhie/ weil Sie Ihn sein Begehren/ seinen Sohn Magnus zum Bischoffe zu nehmen/ abgeschlagen/ vngnädig war) geladen/ der gedachten Domherren Häuser/ vnd den Dom/ nicht allein an allen gülden/ vnd silbern Gefäßen: sondern auch an den Glocken/ so Er auß den Thürnen genommen/ geplündert: die Domherren/ so nicht entflohen/ ins Gefängnuß gelegt: vnd das Capitul/ über das/ vmb vier tausent Joachims Thaler gestrafft/ damit Sie die übrigen des Stiffts Dörffer/ vom plündern/ vnd brennen/ befreieten. Er hat auch des Bischoffs Schloß/ Stoff/ eingenommen/ vnd solches dem gedachten Herzog Fransen von Sachsen überlassen. Solgender Zeit/ hat Herzog Magnus von Sachsen/ seinen Herrn Brudern/ Herzog Fransen/ deme sein Herz Vatter die Regierung übergeben/ noch bey Lebzeiten des Herrn Vattern/ Anno 1574. mit Krieg angriffen: vnd weil Er/ das erwehnte veste Schloß allhie zu Raxenburg/ nicht erobern/ noch seinen Niederländischen Soldaten Bezahlung thun kunte; auch des Nieder Sächsisch Craiß/ Oberster/ mit seinem Volck/ wider Ihn/ im Anzug war: so hat Er die Statt/ vnd der Domherren Häuser/ außplündern lassen: vnd ist sein Volck zerstreuet worden: Er aber hat sich nach Schweden begeben. Anno 1630. hat Herzog Augustus/ die Keyserischen/ willig ins Schloß allhie eingenommen.

Was das Bistumb anbelangt/ (das Anno 1521. auff 5. zu Ros/ vnd 15. zu Fuß/ belegt/ aber hernach/ auff etliche Jahr/ moderirt/ vnd von Meckelburg/ cum onere, vertreten worden. Vnd haben Wehnerus, vnd Wurfbain, 60. aber die Nürnbergische Repartitio, vom Jahr 1650. nur 24. Gülden/ den Monat) So hat solches erstlich der Erzbischoff Albertus von Bremen/ zum Zeiten Keyser Heinrichs des Vierten

Vierten / angerichtet: vnd da folgens der
Bischoffliche Sitz / durch stätigen Ubers
fall der Wenden / ganz abgethan worden;
so hat obgedachter Herzog Heinrich der
Löw zu Sachsen / vmbß Jahr 1153. densel
ben wieder erhebt / vnd sonderlich nach Zer
störung der Statt Bardowick / stätlich ge
zieret. Es ist aber deß Dom Capitul / vnd
der Statt Razeburg (die auch ihr abson
derliche Kirchen / zu S. Peter genant / hat)
Vottmässigkeit vnterscheiden: wie solches /
hin vnd wieder / auff den Aeckern / vnd Fel
dern / an den sehr grossen Steinen / zu sehen.
Der offtangezogene Melchias Nibel /
sagt / es seye die Stiffts Residenz zu Stoff /
dabey **Schönenburg** / (al. Schonberg /
oder Callioorea, ein Stättlein.) Siehe
Chytraum lib. 2. Sax. p. 63. G. Braun /
im 5. Theil seines Stättbuchs / (der / in die
ser Statt Razeburg Abbildung / oben auff
das Fürstlich Nieder Sächsische; auff bee
den Seiten aber deß Stiffts / vnd dann der
Statt Wappen setzet) vnd die Continuat.
Itinerarii Germaniæ p. 472. (daselbst der
begangene Fähler / auß deme / was hieoben
siehet / zu corrigiren ist;) von vielen vnters
chiedlichen / vnd wunderlichen Verände
rungen aber / vnd den Bischoffen dieses
Razeburgischen Stiffts / Crantzium in
Wandalia, vnd Metropoli. Obgedach
ter Chytraus schreibet / daß von dem ge
melten Herzog Heinrichen / der Euermo
dus, auß dem Dom Capitul zu Magde
burg / zum ersten Bischoff / nach der er
wehnten Zerstückung / wieder hieher / in deß
Herzogen von Sachsen Statt / beruffen
worden / den der Erzbischoff Hartwig zu
Bremen / geweiht habe / vnd sey Er Anno
1178. gestorben. Siehe / was besagter
Crantzius, von diesem B. Evermodo
weitläuffig berichtet. Aubertus Miræus,
in Fastis Belgicis & Burgundicis, p. 674.
gedenckt seiner mit diesen Worten: B. E.

vermodus, ex Intimis S. Norberti sociis,
primū Præpositus Monasterii S. Ma
riæ Magdeburgensis, postea Rasebur
gensis in Germania Episcopus, institum
Præmonstratense Raseburgum at
tulit. Ihme hat succedirt Isfridus, so / wez
gen seiner Wunderwerck / berühmt / vnd
gestorben Anno 1204. Philippus, der An
no 1215. Henricus, 1228. Lambertus,
auch in diesem Jahr: Godscalcus, so An
no 1230. gestorben / vnd / vnter welchem / die
Lini der Razeburgischen Graven / mit
Bernhardo, abgangen ist: Petrus, 1236.
Ludolphus, der das Closter Xene gestiff
tet / vnd gestorben Anno 1250. &c. Der
26. Bischoff zu Razeburg / ist gewesen Jo
hannes Parkentin, welcher / als mit Herz
zog Johann zu Sachsen / Lauenburg /
Strittigkeit entstanden / den Herzog Ma
gnum von Meckelnburg / zu einem Vogt /
oder Beschützer seines Stiffts / genommen
hat. Folgender Zeit / war wieder Streit
zwischen Herzog Magnussen zu Sachsen /
dem Bischoff / vnd Dom Capitul; davon
gedachter Chytraus lib. 7. p. 195. seq. zu
lesen. Herzog Christoff von Mecklen
burg / so für den 30. Bischoff allhie gehal
ten wird / auch dieses Stifft 38. Jahr lang
administrirt / vnd Anno 1592. gestorben
ist / hat im Jahr 1566. am ersten / im Dom /
die Mess abgeschafft / vnd reformirt. Vor
wenig Jahren / ist der Junge Herzog von
Mecklenburg / Herz Gustavus Adolphus
zum Bischoff postulirt worden; dessen
Coadjutor Herzog Friederich zu Brauns
schweig / vnd Lüneburg / gewesen. Wie es
aber forthin mit solchem Bistumb / ver
mög deß General Frieden Schluß / ge
halten werden solle; davon siehe oben den
Eingang dieses Tractats / in Beschrei
bung deß Herzogthumbs
Mecklenburg.

* *

Regen

Regenstein / oder Keinstein /

In Schloß / nahend Blanckenburg / vnd Quedlinburg / bey dem Harz / gelegen / von welchem / vnd der zugehörigen Graffschafft / (so der Zeit Herrn Graff Wilhelmen von Lättenpach 2c. zu ständig) oben bey Blanckenburg / vnd in dem Theil von dem Ober-Sächsischen Craisse / gesagt worden ist. Es soll gedachtes Schloß / wegen seines wunderfamen Gebäws / wol zu sehen seyn; welches sich / im Jahr 1182. in dem Krieg / wider Herzog Heinrichen den Löwen zu Sachsen / an Keyser Friederichen den Ersten ergeben hat. In einem Anno 1649. von einem hohen Ort / vns zukommenden Bericht / stehet also: Der alte Keinstein ist / von vnterst / bis zu oberst / in / vnd durch einen Felsen gehauen; der Fels an sich selbst ligt auff einer sandigten ebene / sehr mächtig hoch / vnd streckt sich zur lincken Hand / wol ein Canonschuß lang / in einem gansen Tractu ins Feld hinauß / voller überauß hohen Spitzen / welches nicht anders von fernem / als eine Statt voller Kirchspitzen / anzusehen ist. Gedachter Keinstein soll der alten Graffen von Keinstein Stammhauß gewesen seyn / welche endlich / zum Zeiten der Fehde / wegen ihrer übermachten Rauberey / von den Benachbarten / mit Gewalt

vertrieben worden / also / daß der Letzte / so darauff gewohnt / bey Eroberung des Orts / durch ein natürlich Felsloch / welches gleich einem aufgehauenen Fenster / vnd weit höher ist / als weit / vnd brait da herumb kein Kirchthurn (deren es doch sehr viel / vnd schön / deren ends gibt) zu finden / sich herunter lassen wollen / mehr nit / als einen Schenckel / gebrochen / vnd darüber gefangen / vnd ins Elend verwiesen worden. Alle Keller / Ställe / Gemächer / Trappen / Pasteyen / wie auch eine Capell / ist alles von lautern gehauenen Steinen / vnd das geringste Mauerwerck daran nicht zu verspüren / geschweige einig Schöls. Ist mit Moß / vnd Gesträuß sehr zugewachsen. Vnter ermelter Capell / ist noch ein alte Grufft / voller zusammen gelegter Steine / wann man deren etliche herauß langt / vnd überseits legt / vnd nur ein wenig davont gehet / findet man sie so bald wieder an vorigem Orte ligen. Man sagt auch für gewiß / daß zu weiten / vnd sonderlich vmb die Mittagsstunde / auff diesem Hause / sonderlich vmb dieses Gewölbe / ein Schall vieler Schellen / oder als ein Gehäms mer vieler Schmiede / gehört worden.

§

Keimbeck / oder Keynebeck /

An der Bille / zwischen Hamburg / vnd Tritou / weyland ein Closter / so Anno 1530. die Nonnen allda / in Abwesenheit ihres Probsts / D. Detloff Keventlowen / dem König Friderico I. in Denemarck / als Herzogen zu Holstein / mit aller Zugehör / übergeben / vnd bey ihrem Abzug / zum Valet / ein herrlich Pancket ge-

halten / getankt / Fenster / Tisch / vnd Bäncke / entzwey geschlagen / vnd mit Freuden davon gezogen seyn; wie Helduaderus, ein Schlesiwigischer Theologus, vnd Mathematicus, in seiner Sylva Chronologica, be- richtet.

Keime

Reinesfelde / Reinfeldia, oder zum
Reinfeld/

In stattliches Closter / nicht weit von Oldeslo / vnd dem Fluß Tra- vena / im Wagerland / oder Wa- gria / sampt einem Flecken / oder wie theils wollen / Stättlein dabey / gelegen / vnd Herrn Herzog Friederichen von Holstein / auff Gottorff gehörig. Johann Peters /

vnd Regtman / in ihren Chronicken / schrei- ben / daß Anno 1186. Graff Adolph von Holstein solches Closter gestiftet habe / vnd daß darinn Graff Johannes Anno 1264. vnd andere Graven von Hol- stein mehr / begraben wor- den seyn.

Kendesburg / Kensburg / Rein-
holdsburg.

Dieses schöne Stättlein / sampt ei- nem zwar alten / aber zimlich er- bawtem / vnd dem König in Den- nemarck gehörigem Schloß / ligt in Hol- stein / an der Gränze des Herzogthums Schleswick / vnd wird von der Eyder / (wel- ches Wasser das Land Dietmarsen / vnd Holstein / von Eyderstede oder Eyderstatt / vnd den andern Schleswigischen Landen / scheidet) vmbgeben / die auch an etlichen Orten durchlauffet / daß / von dannen / man füglich in Hispanien / Franckreich / Engell: vnd Niederland / schiffen kan. Solle / von ihrem Erbauer Reinoldo, den Nahmen haben; wie Jonas von Elversfeld bezeuget / in dem Er schreibt:

Nec tua præ reliquis laus est obscura,
Renoldus

In sterili quamvis mœnia struxit
humo.

Wer aber derselbige Reinholdus gewe- sen / wird nicht vermeldet. Der Thurn / den man heutigs Tags im Schloß siet / ist von Gerardo Magno, Graven zu Hol- stein vnd Schauenburg / vmb's Jahr Chri- sti 1230. gebawen worden. Ein anderer Gerhardus, sampt seinen Brüdern / Hen- rico, vnd Nicolao, haben der Statt et- liche Dörffer / vnd ihr Statt- Recht / sampt dem Wappen / dessen Sie sich noch gebrauchet / namblich ein Schloß / oder Burg / mit dreyen Thürnen / Anno 1339. gegeben. Ist folgend's / mit andern Dr-

ten in Holstein / an König Christian den Ersten in Dennemarck / gebornen Graven zu Oldenburg / gelangt; dessen Enick- sohn / König Christian der Dritte / die Statt besetzen lassen; vnd sein Herz Bruder / Herzog Johannes / deme Sie in der Theilung worden / hat das besagte alte Schloß / mit ansehnlichen neuen Ge- bawen gezieret. Nach seinem Tode ohne Erben / ist sein Gebiet / zwischen seinem Bruder Adolpho, vnd Bruders Sohn / König Friederichen dem Andern / nach dem Lehenrecht / getheilet worden / vnd hat der König dieses Kendesburg be- kommen: Ist auch / vor Zeiten / durch Waf- fen / an die Könige Canutum, vnd Valde- marum, in Dennemarck / gelangt; deswe- gen es dann allerley Ungelegenheit im Lande geben / vnd haben die Holsteiner / Anno 1250. das Schloß allda belagert; daher König Erich nach Holstein geruckt; aber / auff Anstiftung seines Brudern / Herzog Abels zu Schleswigg / vmbge- bracht worden ist: Vnd seyn die Holstei- ner / Ihme Abel / so König worden / zu lieb / wieder abgezogen; vnd ward end- lich durch 12. Schieds- Richter / deren 6. auß dem Herzogthumb Schleswigg / vnd die übrige auß der Graffschafft Holstein / waren / ausgesprochen / daß das Schloß / vnd Bestung Kendesburg / zur Graff- schafft Holstein gehöre; vnangesehen / daß solche / zu Zeiten der besagten Königen
Cc Canu-

Canuti, vnd Valdemari, als durch Wasfen / wie gemeldt / in ihren Gewalt gebracht / des Königreichs Eigenthumb gewesen / vnd die Könige ; auch das Königreich / grossen Unkosten darauff gewendet hatten ; wie Pontanus in Rebus Danicis schreibet. Siehe im übrigen von dieser Statt / vnd was Sie aufgestanden / den 4. Theil des G. Braunen Stättbuchs / C. Ens, in deliciis Apodem. p. 229. seq. Andream Angelum, in der Holsteinischen Stätt-Chronick / cap. 10. pag. 42. seqq.

Anno 1627. bekamen die Keyserischen das Schloß (dann die Statt war zuvor durch Feuer verderbt) mit Accord / vnd zu Aufgang des 1643. Jahrs / auch dasselbe die Schwedischen in ihren Gewalt ; die hernach diesen Ort wieder verlohren / vnd folgendes denselben / Anno 45. lange Zeit / aber vergebentlich / belagerten ; wie davon in tom. 5. Theatri Europæi, fol. 214. 220. 761. b. seq. 779. seqq. 806. seq. 832. seq. vnd 915. seq. zu lesen.

Renen/

In Stättlein / vnd Ampt / im Herzogthumb Mecklenburg / zwischen Gadebusch / vnd Dassow / (welcher Ort bey dem Dassower See liget / vnd auch ein Mecklenburgisch Stättlein / dem Ade-

lichen Geschlecht von Parkentin gehörig / wie man berichtet / ist) nahend den Holsteinischen Grängen / gelegen.

Ribnis / Ribbenis /

In Stättlein im Herzogthumb Mecklenburg / an einem See / gegen der Pommerischen Statt Damgarden über / vnd drey Meilen von Rosstock gelegen / zwischen welchen beeden Orten / Damgarden / vnd Ribnis / der Fluß Rekenis / die Grängen beeder Länder machet. Chytræus, lib. 28. Saxon. pag. 772. seqq. saget / es lauffe dieser Fluß Recknisa, nicht weit vom Stättlein Ribnis / dessen Ursprung bey dem Dorff Reckenis / 5000. Schritt von Güstrow / auf einem See / seye. Siehe / von Ihm / auch Mich. Caspar. Lundorpium lib. 26. Contin. Sleidan. pag. 636. seqq. Es hat noch Anno 1641. ein Evangelisch Jungfrauen Closter / wie Nibel bezeuget / allhie gehabt ; welches Herzog Henricus Leo zu Meckelnburg / des Henrici Hierosolymitani Sohn / im besagten Stättlein / da vorhin des Fürsten Schloß gestanden / Anno 1319. gestiftet hat ; vnd in welchem / wie Pontanus, lib. 9. rer. Danicar. pag. 537. saget / die Ingeburga / der Königin Margarethen in Dennemarc / Schweden / vnd Nordwegen / Schwester /

vnd Herzog Heinrichs von Meckelnburg Gemahlin / Tochter / vnd der Herzogin Mariæ in Pommern Schwester / auch Ingeburga genant / Aebbtissin gewest ist. Vorgedachter Lundorpius schreibet / daß Fräwlein Ursula / Herzog Heinrichs von Meckelnburg Tochter / die Anno 1586. im 76. Jahr ihres Alters / gestorben / diesem Adelichen Jungfrauen Closter / bey 60. gankter Jahr / als eine Aebbtissin / vorgestanden seye. Reglman / in der Lübeckischen Chronick / berichtet / am 32. Blat / daß Anno 1371. Herzog Albrecht von Meckelnburg / eine Schlacht / vor diesem Ort / gewonnen habe. Bog. Phil. Kemnitzius meldet / pag. 81. im Ersten Theil des Königlichen Schwedischen / im Teutschland geführten Kriegs / daß der König auß Schweden / im Jahr 1630. den Ort nach Meckelnburg erobert / allda ein starcker Thurn / über 12. Schuch dick / im Gemäur ; hernach hab es der Reduicten goltten / so an der Meckelnburgischen Seite / hart an der Brücken / über die Rekenis / im Moras / zu Manutenirung des Passes / von den Keyserischen / geleget / so der König

Prospect





Prospect der Stadt



- | | | |
|----------------------------------|-------------------------|-----|
| 1. S. Peters Kirche . | 6. Das Rathhaus | 11. |
| 2. S. Peters Thor . | 7. Zu Unser L. Frauen . | 12. |
| 3. S. Catharinen . | 8. Das Stein Thor | 13. |
| 4. Collegium Iuris-Consultorum . | 9. S. Iohannes Kirche | 14. |
| 5. S. Nicolaus Kirche . | 10. Zum H. Geist . | 15. |

er Stadt Rostock





Amsterdam

1. St. Nicolaas Kerk
2. Nieuwe Kerk
3. Oude Kerk
4. Nieuwekerk
5. Oudekerk
6. Nieuwekerk
7. Oudekerk
8. Nieuwekerk
9. Oudekerk
10. Nieuwekerk

König auch erobert; hierauff habe die
Statt Ribbenis / so etwas vom Passe
ab / Landwerts ein lige / an den Reiben
müssen.

Röbel/

ROn theils Röbel / nach ihrer Auf-
sprache / genant / ein Stättlein
im Herzogthumb Mecklenburg/
beym Muris See / gegen der Markt Brans-
deburg gelegen / so / wie Nehel sagt / ein
Ampf hat. Man rechnet sonst diesen Ort/
samt Güstrow / Malchin / vnd Waren/
in das Wendische Land; so aber auch Meck-
lenburgisch ist. In dem Tomo 4. Theatri
Europæi stehet fol. 253. a. daß Anno 1640.
der Obriste Goldacker / bey diesem Me-
cklenburgischen Stättlein Röbel / etliche
Schwedische Compagnien ruinirt habe;
davon bey 200. geblieben / vnd viel
gefangen worden.
* *

Rosenberg / Rosenberg/

Nder Sala / (so nahend dabey in die
Elb fällt) vnd nicht weit von Kalb/
vnd Barby / im Erbstifft Magde-
burg gelegen. Wird von theils Rosen-
burg in dem Barbischen Winckel genant.
In der Braunschweigischen Chronick stes-
het / am 104. Blat / also: Im Jahr 993.
hat Keyser Otto der Dritte / auff Vor-
bitte seiner Großmutter / Fraw Adelheiden /
die zwo Stätte Calbe / vnd Ros-
burg / so Keyser Otto der Erste / vnd
Keyser Otto der Ander / dem Stifft Mag-
deburg zugewant / vnd verehret / Marg-
graff Hode aber die Zeit seines Lebens
zu Lehn getragen / der Kirchen zu Mag-
deburg wiederumb übergeben / vnd be-
kräftigt 2c. Anno 1641. ward allhie eine
Schiffbrücke verfertigt / über welche
die Keyserischen giengen: die auch/
im folgenden Jahr / all-
hie lagen.
§

Rosenthal / Rosendal/

Der Stifft Hildesheim / so der 29.
Bischoff wieder gebawet / wie man
findet. Es ligt / wie die Landtafel
anzeiget / ein Ort dieses Nahmens / nahend
Peine. Sonsten ist davon anders
kein Bericht da.

Rostock / Rostoch.

Wher dieser Meckelburgischen /
Hanseatischen / vnd an der War-
ne / oder Varna, gelegenen Statt/
Nahmen komme / seynd die Scribenten
nicht ainig. Theils führen denselben
her vom Rosenstock; theils sagen / daß Er
von den Wenden komme / wegen thailung
zweyer Wasser / Rost / vnd Zog / so nächst
dabey gelegen: Theils wollen / daß diese
Statt / vor Zeiten / Lacinium, Rhodo-
polis, vnd Laciburgium geheissen / da
herumb / ehe die Wenden hieher kommen/
die Teutsche Varini, Varni, oder We-
rini, gewohnt haben: Theils melden/
ihr Nahm seye vorhin Rostzog gewesen/
vnd bedeute / wie gesagt / auff Wendisch/
eine Thailung der Wasser / vnd werde
solcher Nahm / von den Polnischen Scri-
benten / für ein feuchtes Erdrich aufge-
legt: Andere bringen den Nahmen das
her / weiln bey einer gefärbten rothen
Saul allda / die Benachbarte haben pfle-
gen zusammen zu kommen / daß Rostock so
viel als Rodestock wäre. Petrus Linde-
ber.

bergius, in seiner Kostochischen Chronick / sagt / daß der hohen Schuel / vnd der Statt / grössers Sigill / vnd etliche Schrifften auff den Steinen / zu erkennen geben / daß der rechte Statt Nahme Kostock gewesen seye. Sie solle anfangs / wie ein Dörfflein / an der Wara / vmbß Jahr Christi 329. einen schlechten Anfang / für die Fischer / gehabt haben : hernach aber vom Godeschalck / der Obtriten Wenden König / zu einem kleinen Stättlein gemacht / vnd endlich Anno 1160. von Pribislao, oder Primislao II. Nicoloti Sohn / der Obtriten / oder Herulen / vierzigsten / vnd letzten Könige / auß den Steinhaußen der benachbarten / vnd damaln von Herzog Heinrich dem Löwen zerstörten Hauptstatt Kessin / oder Kiffin / (von welcher / vnd deren Zerstörung / vnd daß Sie jetzt ein grosses / nahend Kostock gelegenes / Dorff / obgedachter Lindebergius lib. 1. cap. 8. zu lesen) mit einer Mauer vmbgeben / mit einem Graben befestiget / vnd zu einer rechten Statt gemacht worden seyn. Andere sagen / des gedachten Pribislai Sohn / Burevinus, habe Kostock mit einer Mauer erstlich vmbgeben / mit Gräben befestiget / vnd zu einer bequemen Stattsform gebracht / Sie des Zolls befreyet / vnd mit dem Lübeckischen Recht begabet ; wie solches seine / des Burevins / Herms zu Mecklenburg / darüber gegebne Brieff / von Anno 1218. beweisen ; darinnen dieser Ort Kostoch genant werde ; vnd habe sein Sohn / Henricus Burevinus II. dieser Neuen Statt mit Hülff / vnd Rath / beygestanden / daß Sie erweitert worden / vnd bezugten der Statt Freyheiten / daß Anno 1262. auß zweyen Stätten / man eine gemacht habe. Sie sagen auch / daß Kostock nie eine Reichs Statt gewesen / habe auch nichts vom Reich / aber wol von den Herzogen zu Mecklenburg / denen diese Statt stäts vnterthan gewesen / vnd noch seye ; welche Ihr / der Statt / Recht / vnd Freyheiten / vnd darunter auch die Berechtigkeit zu münzen / verkaufft / vnd gegeben / aber die hohe Obrigkeit / vnd Herrschafft darüber / Ihnen vorbehalten : Wie dann die Kostocher selbst / in allen ihren Brief-

fen / so Sie an gemelte Herzogen schreiben / bekennen / daß diese Statt Ihr / der Herzogen / Erb : vnd Fürsten : Statt seye : Item / daß Sie auch müssen die Anlagen / die / mit ihrem Willen / auff den Landtügen gemacht werden / bezahlen ; wie Sie dann zu solchen Landtügen beschrieben werden / vnd erscheinen / vnd noch heutigs Tags den Herzogen huldigen / auch Ihnen / zu ihrem Belieben / die Thor öffnen / vnd die Herzoge in der Statt ihre Edicta, Rescripta, vnd Befelch / zu publiciren ; ingleichen die Burger / so oft Sie ihrer Obrigkeit schwören / vor allen dingen / den Herzogen zu Mecklenburg / vnd dann dem Statts Magistrat / den Eyd zu thun pflegen. Was aber die Appellation betrifft / so gehe dieselbe / von dem Rath allhie / entweder an des Herzogen zu Mecklenburg Hoff / oder aber an den Rath zu Lübeck. Sonsten das Statts Regiment belangende / so ist allda ein Status Aristocraticus, mit der Democratia temperirt ; das ist / ein Solcher / in welchem die vornehmste der Statt sitzen / vnd derselben 24. den Rath machen ; gleichwol auch davon die Gemeinde nicht außgeschlossen wird / in deme auß allen Göllden / oder Zünfften / vnd Handwerker Collegiis, hundert Mann erwöhlet werden / welche man in wichtigen Sachen zu Rath ziehen thut : im übrigen aber bey dem Rath der größte Gewalt / vnd Ansehen / bestehet ; welcher auch güldene / vnd silberne Münzen schlagen läßt / vnd die fürnehmste Aempter verwaltet. Dann / auß solchen / werden genommen die vier Burgermeister / deren Einer / vmbwechslungsweise / einen Monat die Oberstell hat / vnd der Wirthaltende genant wird. Darnach seyn die Cämmerer / oder Kemmerherren / welche / von den Burgern / die Steuer / vnd anders / einnehmen / vnd was zu der Statt Befestigung / Gebäwen / vnd andern Nothwendigkeiten / erfordert wird / Sorg tragen. Ferners seyn die Weddeherren / oder Handwerkerherren / welche den Gewerben / vnd Handwerken / fürgesetzt seyn / auff den Port / oder Hasen / vnd das Meer / ihr Auffsehen haben / vnd die Nachtwachten bestellen. Vnd dann zum Vierten seynd die

die Stadt Amman/vnd Richter/welche in Schuld: Criminal: vnd Burgerlichen Sachen/erkennen/die Ubelthäter foltern/vnd peinigen lassen/vnd zum Tode verurtheilen. Neben diesen erzehlten/seyn theils der Rathsherrn auch über des Raths Weinkeller/die Apotheck/Zoll/Mühlen/Wäns/vnd dergleichen/bestellt/vnd haben solche auch / aussere der besagten hundert Männer auß der Burgerchafft / die Sechszehen Männer / zu Gehülffen / die den Zoll versorgen; vnd ihre Aufsicht/ als Vorsteher / auff die Kirchen / vnd Arme Häuser / vnd theils / als die Weideherren / auff die Förste / vnd Gehölze / haben. Es führet die Stadt viererley Wappen/namblich / entweder einen Greiffen allein; oder einen Greiffen im Feld; oder einen Büfelskopff allein / oder alle drey zusammen / darüber ein Königliche Cron / vnd 9. Jahren. Es solle die Stadt / wie Lindebergius berichtet / 2166. Schritt in der länge / 825. in der breite / vnd 5500. im Umbkrais haben / wann namblich ein Schritt einer Eln verglichen wird; wiewol theils von 2200. Geometrischen Schritten / im Umbkrais / 330. in der breite / vnd 867. in der länge sagen wollen; welches aber / sonders zweifels / von dem Lager innerhalb der Mauren zu verstehen seyn wird. Einer will / daß Kostock in der länge / der Stadt Lübeck nicht viel vngleich / als die in der länge 2150. Schritt / vnd schier 1300. in der breite habe. Es wird Kostock in die Alte / Neue / vnd Mittel-Stadt getheilet. In der Alten Stadt seyn die Kirchen S. Petri, S. Nicolai, vnd S. Catharinae, sampt der Juristen Collegio. Die Mittlere wird / durch einen Arm der Warne / von der Alten Stadt / vnterscheiden / vnd sind darinn Unser Frauen / vnd S. Johannis Kirchen / sampt dem Rathhause / Schreiberey / vnd vielen ansehnlichen Burgershäusern. In der Neuen Stadt ist S. Jacobs Stiff / item die Kirchen zum Heil. Geist / S. Michel / zum H. Creuz / vnd acht Collegia der hohen Schuel. Auß den erzehlten Kirchen / seyn vier Pfarren / als zu S. Jacob / darauff ein stattlicher Thurn; S. Marien mitten in der Stadt / ein prächt-

tiges Gebäu; die zu S. Peter / vnd die zu S. Nielas. Vnd diese beede letzte Pfarren sollen die ältiste seyn / weil daselbst / zwischen den 2. Armen der Warne / die Stadt anfangs erbawet worden. Die übrige fünf Kirchen seyn auch vornehm / als die zum H. Geist; dabey ein reiches Spital; die zu S. Catharinen / dabey / vor Jahren / ein Franciscaner Kloster gewesen / jetzt aber darinn 80. Arme vnterhalten werden; die zu S. Johann / dabey vor Zeiten die Dominicaner ein Kloster gehabt / jetzt ist da die Stadt-Schuel / die Communität für arme Studenten / der Kirchen Convent / Confistorium, vnd Visitation; gleich wie zu S. Michael / dabey vorhin ein Minoriten Kloster gewesen / der hohen Schuel Professores zusammen kommen; vnd dann die zum H. Creuz / da noch eine Sammlung 80. verlobter Jungfrauen ist. Die Thurn solcher Kirchen seyn fast alle mit Kupffer gedeckt. Außere der Stadt ist S. Georgen Kirchen / vnd dabey ein reiches Siechenhaus. Es hat vorhin auch / außere der Stadtmauren / eine Kirch zu S. Gertrud gehabt / so aber / wegen Kriegsläuffte / abgebrochen worden; der Kirchhoff ist gleichwol geblieben / in welchem / ob schon Jährlich etlich hundert Körper begraben werden / man nichts von Hirnschaln / Beinern / vnd Todtentrühen / findet / weiln das Erdreich / innerhalb eines halben Jahrs / oder auch bald / alles verzehret; wie Lindebergius lib. 5. cap. 6. bezeuget / vnd auch schreibt / daß in denen besagten Kirchen / von 13. Predigern / 32. Predigten wochentlich gehalten werden. Man findet allhie / über die tausent hohe zugespizte Häuser / vnd der andern eine vnzahlbare menge. So zehlet man ins gemein 3. Pläs allda / oder Märckt / als den Alten / Mittlen / (darauff das Rathhause) vnd den Hopffen; oder Hofmarkt: Item / bey die 140. Gassen / vngesehr / wann man Sie / von einem Eck zum andern / rechnet: Ferners / 14. Pfortlein zum Wasser / vnd 7. Thor / wiewol man deren nur 5. jetzt brauchen thuet; item 7. Brücken / 7. Hauptgassen vom Markt auß / 7. Thür an S. Marien Kirchen / 7. Thürne am Rathhause / 7. Glocken an den

Whren / 7. Lindenbaum im Rosengarten; wie hievon bey Brunnio, D. Wurffbain de Numero Sept. vnd Bertio, gewisse Vers zu lesen seyn. Es ist aber eine Brücke / auffer der Statt / über die Warne / Alters halber / abkommen / das nur noch sechs übrig seyn. Vnd so viel seyn auch in der Statt / über welche man gehet / so man / auß der Newen / in die Alte Statt / will. Es wird allhie ein stattliches Bier gesotten / vnd weit verführt. Dann es nehret wol / stärckt den Leib / vnd macht starke Leut; vnd wann mans mässig trincket / so thuet es / den Hauptgliedern des Menschen / wundersame Krafft geben. Vnd kan man solches / Sonderlich das Merken Bier / etliche Jahr lang behalten: vnd wird es daher Andern / auch wegen seines herrlichen Geschmacks / Farbe / vnd Geruchs / vorgezogen. Es sollen jährlich bey die 250. tausent Tonnen / nur von 250. gewissen Biersiedern allhie / gesotten werden: zu geschweigen / was andere Burger / für ihre Haushaltungen / selber bräwen. So hat es auch zu Kostock / zu der grossen Kauffmanschafft / die da getrieben wird / einen berühmten Port / oder Hafen / in welchen gleichwol die grosse Schiff / auß der See / nicht kommen: sondern zu Warnemünde / am Aufgang der Warne / oder Varnæ, in das Meer / ab: vnd eingeladen werden müssen; dahin man von Kostock fünff tausent Schritt rechnet / die theils anderthalb Meilen zu seyn crachten / vnd auch / bis zur Schwedischen Schantz an der Seeckante daselbst / 2. Meilen messen. Es schreibet Werdenhagen / part. 6. Rer. Hanseat. f. 42. b. das / in der Ost-See / fast keine Häfen / in welche / wegen der seichen Ort / gefährlicher zu lauffen / als allhie zu Kostock / vnd Colberg in Pommern; vnd daher solche Furten gar wol in acht zu nehmen seyn.

So viel aber die oberwehnte hohe Schuel / oder Universität, allhie anbelangt / so haben solche Anno 1419. Herzog Johannes, vnd Albertus, von Mecklenburg / zweyer Brüder Söhne / sampt dem Rath allda / eingeführt / vnd folgendes die Herzogen den halben / vnd der Rath auch

den halben theil der Professorum, bis dahin vnterhalten / die doch nur ein Corpus machen / darauf / vnd zwar vmbgewechselt / alle halbe Jahr / der Rector erwöhlet wird; welcher / in wichtigen Sachen / die Professores, deren 18. zusammen berufft / auch einen Collegam hat / den Sie Promotorem nennen. Der Bischoff zu Swerin ist / zu einem jimmerwehrenden Cangel der selben / verordnet / welcher / wann Er nicht selbst zugegen / einem Professori sein Ampt / bey machung der Doctorn etc. anbesihlet. M. Petrus Stenbekius ist der erste solcher hohen Schuel Rector gewesen; die / auffer des grossen Auditorii, 9. Collegia, wie oben auch erwehnt / hat / welche vom G. Braunen / vnd dem Lindebergio, mit Nahmen erzehlet werden. Die Professores, vnd Studenten / seynd anfangs von Erfurt / vnd Leipzig / hieher kommen: Vnd hat Papp Martinus V. derselben privilegia ertheilet. Bertius sagt also: Academia cum privilegio admilla, tantum habet juris, quantum ipsi indultum est à Principe, & Republica. Der Decanus von der Juristen Facultät / hat bey dieser hohen Schuel die Freyheit / das Er mag Notarios machen / vnd anders mehr thun / so sonst die Keyserliche Hoff; vnd Pfalzgraven zu verrichten pflegen. Es haben bey derselben / vnter andern / gelehret / von Theologis, Tilemannus Heshusius, Simon Paulli, David Chytræus, Lucas Bacmeister: Von Rechtsgelehrten / Laurentius Kirchovius, Johannes Borholtus, Michaël Grassus, Johannes Oldendorpius, Adamus Tratzigerus, Joan. Georg. Godelmannus, Jacobus Bordingus, Ernestus Cothmann: Auf den Medicis, Janus Cornarius, Henricus Brucaus: Von Historicis, vnd Philosophis, Albertus Crantzius, der vmb das Jahr 1482. dieser hohen Schuel Rector gewesen / Nicolaus Marscalcus Thurius, welcher / vnter andern / Deflorationes Antiquitatum ab Origine Mundi, vnd die Annales Vandalicos, außgehen lassen; Joannes Bocerus, ein stattlicher Poet; Johannes Posselius, Joannes Casselius, vnd Nathan Chy-

Chytraeus. Es schreibet Warem. de Erenberg, lib. 1. de Fæder. cap. 1. pag. 18. von Rostock / also: Rostochium perpetuam Cranzius existimat in fausto sidere conditum, cum vix transeat una Saturni revolutio, sine manifesta purgatione, lib. 7. Wandalia, cap. 49.

Es haben sich in dieser Statt / wie in grossen Stätten zu geschehen pflegt / vnter / verschiedliche vornehme Sachen zugetragen / deren wir etliche allhie gedencken wollen: Als / das Anno 1302. Rostock / durch Vbergab des Nicoloti, Herms zu Rostock / oder Werle / in König Erichs auß Denemarcck Gewalt kommen / als Er den Auffluss der Warne / mit seinen Leuten / besetzte. Pontanus de rebus Danicis p. 390. will / der König habe darauff / Fürst Heinrichen von Mecklenburg / in selbige Vogtey gesetzt. Im Jahr 1311. (oder 12.) hat gedachter König allhie / außser der Statt / auff einem weiten Platz / der Rosengarten genant / seine Gezeit / (weiln die Burger ein so grosse meng Volcks nicht in die Statt lassen wolten) auffgeschlagen / vnd einen Hoff mit den Teutschen Fürsten gehalten: da man also thurniert / das auff einen Kampff / sechs tausent / vnd sechs hundert mit einander sich besehen haben. Aber der König hat den Rostochern / das Sie Ihn nicht eingelassen / es nicht vergessen: Vnter dessen Sie auch außgefallen / haben Warnemünde / oder Warnau / vnd die Schang / so daselbst / vor zehen Jahren / vom König gelegt war / Nahmens Daneburg / eingenommen / vnd dieselbige / sampt der nahend gelegnen Kirchen / geschleiff: hergegen einen Thurn von Ziegelstein / zu Verwahrung des Hafens / vnd zur Stellung der Laternen / für die Schiffenden auffgeführt. Daher der König Anno 1312. (Al. 13.) mit den Fürsten / die Statt belagert / den gemelten Thurn erobert / vnd ein andere Bestung gebawet hat / das nichts in Rostock kommen kunte. Die Burger machten einen Aufstauß / vnd gaben dem Rath die Schuld / auß dessen Mittel Sie viel zu todt schlügen: etlichen hieben Sie die Köpff ab / etliche steckten Sie auff's Rad. Der Hauptmann der Aufbruch hieß Heinrich Ruge / welcher

einen Bruder im Rath hatte / vnd da Etliche baten / Er solte seines Brudern bestes werben / sprach der Bösewichte / Lath loyen tho hopen / alle se Got vorsamelt heft. Im nachgehenden Jahr / ist obgedachter Fürst Heinrich von Mecklenburg / Abends spät / von den Freunden der erschlagenen / vnd verjagten Rathsherrn / heimlich / auff der H. 3. König Abend / in die Statt gelassen / vnd also dieselbe / durch herabfellung eines Rads von einem Wagen / vnter dem Thor / erobert worden: ob woln die Burger / mit ihren Wehren / zugeloffen / vnd es viel Bluts gekostet hat. Obgemelter Pontanus will / das die Rostocher / zu des gedachten Königs Gehorsam gebracht / vnd die Verwaltung der Statt / dem ernanten Henrico von Mecklenburg / in des Königs Nahmen / übergeben worden seye. Vnd sagt Er ferners / das der König / vmb's Jahr 1317. den besagten Fürst Heinrichen / dem Lande Rostock / vnd allen Gebieten / vnd Bestungen / im Wendland / so Ihme / dem König / gehörig / Lehenrechts weise zu verwalten / vorgesezt habe / außgenommen obgedachtes Castell Daneburg / am Auffluss der Warne: vnd hab Er Fürst / oder Herz zu Mecklenburg / Henricus, Anno 1323. von König Christophen in Denemarcck / des vorigen Brudern / vnd Nachfolger / Rostock / sampt aller Zugehörde / zu Lehen empfangen: Folgend's aber / als König Albrecht in Schweden / geborner Herzog von Mecklenburg / vnd der Schwedische Rath / dem König Waldemar in Denemarcck / das Ihme vom Schwedischen König Magno überlassene Gothland / bestätigten / so seye hiedurch das Herzogthumb Mecklenburg / vnd die Statt Rostock frey worden: das hinfort dieselbe / die Cron Denemarcck / nicht mehr für ihren Ober: oder Lehenherrn / erkant haben. Ob aber die Mecklenburger / mit dieser / des Pontani, Warnung / durchaus zu frieden seyn mögen / lassen wir jetzt dahin gestellt seyn: vnd wenden vns wieder zu Rostock / allda die Burger abermals / Anno 1408. (Al. 1409.) ihren Rath abgesetzt / etliche auß der Statt gejagt / etliche in die Thurne gesetzt: Gleichwol Sie / auß

groß

grosser Noth/im Jahr 1416. oder 17. wie-
der gefordert / vnd dem Fürsten sechs tau-
sent Mark Sündisch geben müssen. An-
no 1427. erwöhlten die Burger 60. so Sie
dem Rath zugaben: Der älteste Burger-
meister zog zur Statt hinauf; die Andern
zween folgten Ihm nach / auch etliche
Rathsteut. Anno 1430. wäre Kostock
schier den Feinden verrathen worden. An-
no 1436. ward der Rath abermals aufge-
jagt / vnd kam die Statt darüber in die
Acht / vnd den Bann. Die Professores
haben sich / auff Befelch des Baslerischen
Concilii, vnter dessen / nach Gripswalden
begeben / allda Sie etliche Jahr geblieben
seyn. Es ward gleichwol Anno 39. auff
Vnterhandlung der Hansee-Stätte / der
alte Rath wieder eingesetzt; dergestalt / das
Er / mit dem newen Rath / in allen Dingen
zugleich regieren solte. Anno 1451. gras-
firte allhie die Pest stark / also das / in man-
gel der Leute / die Eltern ihre Kinder / die
Kinder die Eltern etc. selbstien aufführen/
vnd in die darzu verordnete Gruben / offt/
heimlich bey der Nacht / werffen thaten:
vnd als ein Geschlechter / Nahmens Con-
rad Mulsche / sein Eheweib / vnd 2. Töch-
ter / in einem Schiebkarren / zur Begräbnus
geführt / vnd vermerckte / das sein End auch
nicht weit wäre / hat Er sich vnter die Tod-
ten begeben / vnd ist bey Ihnen gestorben/
damit Er zu Haus nicht vnbegeben ge-
lassen würde. Folgender Zeit / kam Her-
zog Magnus von Mecklenburg / mit der
Statt / in Vnwillen / weil die Burger den
alten Rath verjagt hatten / vnd dem Her-
zog den Thumb in der Statt / zu S. Ja-
cob / zu stifften nicht gestatten wolten; dar-
über die Statt belagert ward: vnd hat Her-
zog Bogislaus X. in Pommern / besagtem
Herzog Magno, seinem Schwagern/
800. Pferde / vnd 300. Fußknechte zuge-
führt: Aber es kunten die Fürsten nichts
an Kostock gewinnen; wiewol Sie die Fe-
stung bey Warnemünde einnahmen / den
Hafen versenckten / vnd die Statt blocquirt
hielten. Es seyn aber die Kostocker / nichts
desto weniger / mit ihren Schiffen / aufge-
fallen / haben bis an Pommern / vnd auff
die Insul Rügen / gestreiff / vnd sich so

lang gehalten / bis ein Vertrag / zwischen
Ihnen / vnd ihrem Herzoge / auffgerichtet
ward. Obgedachter Lindebergius schrei-
bet / von dem besagten Handel / den theils
zum 1484. Micraelius aber zum 1488.
Jahr referiren / vnter andern / also: Prin-
cipes munitionem Varnemundensem,
cum, continuis 12. diebus, arctissimâ
obsidione eam coangustassent, cum
toto opidulo, & ipsis contra maris im-
petum, ad tuendum litus, impactis pa-
lis, pice liquidâ illitis, incendio consu-
munt, portumque, demerfis insanis fa-
xis, obstruunt, & ita omnem Commea-
tum subvectionem civibus interclu-
dunt. Wie es im Jahr 1511. allhie zugan-
gen / davon ist Meursius lib. 2. histor. Da-
nicæ, vnd von dem Priester allda / welcher/
ein ganzes Jahr vor Luthero, die Päpsti-
sche Lehr getadelt hat / besagter Lindeber-
gius, lib. 3. c. 17. Item lib. 4. c. 1. von der
ersten Religionsänderung daselbst / vnd
wie es den ersten Predigern allhie / so man
bezaubert hat / ergangen / zu lesen. Siehe
oben Donis. Anno 1518. regierte die Pest
stark zu Kostock. Anno 1558. seyn die
Trauben in den Gärten / vmb S. Bartho-
lomæi Tag / reiff worden. Anno 1560. war
wieder allhie Auffruhr / wider den Rath/
von deme die Burger Rechnung haben
wolten / den Burgermeister absetzen / vnd
60. Burger / zur Verwaltung der Sachen/
verordneten / so bis auffs Jahr 65. geweh-
ret / da der Herzog Johann Albrecht von
Mecklenburg / auß Befelch des Keyser/
in der stille Kriegsvolck in die Statt ge-
bracht / vnd die Sach geschlichtet. Es mu-
sten die Burger Ihme 73300. Reichssha-
ler / für die Vnkosten / bezahlen / vnd die
Soldaten 9. Monat vnterhalten; auch
von allem Abbitte thun. Sie bekamen
zwar die Ihnen entzogene Freyheiten/
nach 3. Jahren / wieder; gleichwol durff-
ten Sie die eingeworffene Mauern nicht
auffbawen / bis Anno 1573. da es aber-
mals Vnruben allda / vnd / wegen der Frey-
heiten / Streit gabe / die Sach endlich
verglichen ward / vnd die Kostocker sich er-
klärten / die Herzogen Johann Albrech-
ten / vnd Ulrichen / Gebrüder / zu Meck-
len

A. Alt Salzwerk fasti. E. Kalchthor.
 B. Stadt Salz grundl. F. Magdeburgerthor.
 C. Haupt Schloß. G. Altes Salz.
 D. Alt Salz thor. H. Belgisches.
 I. Bathy.

Stättlein Salza



Stadt Stassfurt



A. Das Schloß. C. Das Rathhaus. E. Die Salza kott. G. Burg Stassfurt. I. Hocklingen.
 B. S. Johannis Kirche. D. Das Wasserthor. F. Salzgärberey. H. 400 Kistgruben. Cass. Merian fecit.

A
B
C
D



Land

Land

By Robert C. ...
... ..

enburg / für ihre Erbherren zu erkennen; welches Anno 1574. mit einem Aide/ vnter freyem Himmel gelaistet / vnd bestätigt worden. Anno 1583. hat sich eine neue Strittigkeit / zwischen Herzog Blirichen / vnd der Statt / erhoben. Anno 1625. ist allhie / vnd zu Hamburg / grosser Schade / durch Wind / vnd Springfluten / geschehen. Als / folgender Zeit / vom Keyser / dem von Wallstein / Herzogen zu Friedland / das Herzogthumb Mecklenburg geben worden / so kam auch Kostoek / mit gewissen Conditionen / an Ihn / der gleichwol die Statt / vnd das Land / bey der Augspurgischen Confession gelassen. In den Relationen ist einkommen / daß sich Kostoek / gegen dem gedachten Herzog Albrechten von Friedland / Anno 1628. accommodirt / vnd tausent Musquetierer / mit Condition eingenommen; aber / im folgenden 29. Jahr / hätten sich die Keyserischen der Statt ganz bemächtigt. Als hernach / der König auß Schweden / die vertriebene Herzogen von Mecklenburg / in ihre Erbländer / wieder eingesezt / so ertheilte Er Befelch / die Statt Kostoek / da der Keyserliche General Wachtmeister zu Fuß / der Freyherr von Birnemont / zu gebieten hatte / durch eine Umsinglung / auß der Wallsteinischen Hände zu bringen / so auch den 16. 6. Octobris / dieses 1631. Jahrs / mit Accord geschehen. Anno 1638. haben die Keyserischen die obangedeute Schanz bey Warnemünde / (so die Schwedischen / in besagtem 31. Jahr / den 26. Augusti / auch einkommen hatten) eingenommen. Was es hernach / wegen solcher Schanz / für Strittigkeit

ten abgeben / davon ist das Schwedische / Anno 1644. aufgegangene Manifest / wider Dennemarek; vnd dargegen auch die Königliche Dänische Widerlegung dieses Manifests / lit. C. von denen andern Sachen aber / die hieoben von Kostoek eingebracht worden / außser der offi angezogenen Kostoekischen Chronick des Petri Lindenbergii, des Georgii Braunen Stättbuchs Fünfften Theils / J. Mac. Pontani Buchs de Rebus Danicis, des P. Bertii 3. Buchs von den Teutschen Sachen / p. 653. (da Er auch die Märckt / oder Plätz / die Gassen / Thor / vnd fürnehmste Geschlechter allhie / mit Nahmen nennet) vnd D. Leonhardi Wurffbains Tractats / von der Siebner Zahl / pag. 240. seqq. Joh. Angel. à Werdendhagen, part. 3. de Rebusp. Hanseat. cap. 22. fol. 326. seqq. Matth. Stephan. lib. 2. de Jurisdic. part. 2. cap. 2. n. 290. Limnæus lib. 7. de Jure publ. c. 44. in f. Joan. Steinwich. de Jurib. Civitatum, th. 13. C. Ens in delie. apodem. pag. 264. M. Heberer in der Egyptischen Dienstbarkeit / Abraham Sauer / in seinem Stättbuch / Ernestus Cothman. in Responso Academico. 47. num. 22. & Resp. 28. n. 13. D. Thomas Lanlius, in Comm. de Academiis, p. 75. Martinus Magerus de Advocatia Armata, cap. 6. n. 170. pag. 211. Chytræus lib. 21. Chron. Sax. p. 556. seq. 558. seq. & lib. 23. p. 620. & 622. & lib. 26. pag. 732. seq. Lundorpius lib. 13. Sleid. Cont. pag. 154. seqq. vnd Schadæus in An. 1574. Contin. Sleid. zu lesen.

* * *

Salsa.

Deses Nahmens seyn etliche Ort im hochlöblichsten Nieder Sächsischen Craisse / vnd zwar der 1. Im Erzbistumb Magdeburg / zwischen Salzwede / vnd Gomerer / oder zwischen Magdeburg / vnd Darby / an der Elb / 2. Meilen von Calb / vnd so viel auch von Magdeburg gelegen / so den Nahmen vom Salz-

brunnen / der allda erfunden worden / hat / sonst aber Grossen Salsa ins gemein genant wird. Ist ein alte Statt / die etwan frey gewesen / allda Keyser Carl der Grosse / nach dem Er endlich die Sachsen gar schwerlich gedämpfft / vnd überwunden / Anno 803. seinen ersten Reichstag gehalten haben solle; von welchem Lertzne-

Do

rus,

rus, in seinem Leben / cap. 41. zu lesen. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg mit ihrem Bischoff Gunthero, gewonnen die Magdeburger / mit Hülff ihrer Bundsgenossen / auch diese Statt. Anno 1585. den 4. Maij / hat das Wetter allhie zum Salze / an Gebäuden / vnd Fenstern / vmb viel hundert Gulden Schaden gethan; daselbst auch / vnd vmb Egeln / vnd an mehr Dertern / das Getreidich / vnd sonderlich den Roggen / also zerschlagen / daß die Leute widerumb pflügen / vnd Gersten darein haben säen müssen; saget Johan. Pomarius, in der Magdeburgischen Chronick. Anno 1625. nahmen diese Statt / wie auch Staffurt / Schönberg / Dreyleben / Creusleben / Altenleben / vnd Hund-

berg / wie diese Ort in der Franckfurtischen Relation genant werden / die Keyserlichen ein: welche Relation auch sagt / daß damaln der Wallsteiner / Statt / vnd Fürstliche Residenz Walsenstatt eingenommen habe: der aber / wie auch andere mehrere Ort / so bisweilen in den Relationen einkommen / sich nicht finden lassen wollen. Anno 1630. eroberten die Keyserlichen Salza abermals. Anno 1632. hat des Generaln von Pappenheim Volck Salza ausgeplündert. Anno 1642. vmb den Eingang des Junii, erstiegen die Schwedischen diese Statt / führten etliche Chur-Sächsische Soldaten mit sich hinweg; wie auch Vieh / vnd Pferde / vnd plünderten die Statt.

II. Salza /

Die Meckelburgischen / an dem Fluß Reckenis / vnd den Pommerischen Grängen / so Lundorpius lib. 26. Contin. Sleid. pag. 637. Salinas, vnd ein Meckelburgisch Stättlein nennet. Melchias Nehel / in Erklärung des Landes zu Mecklenburg / sagt / daß es zu Sultaw Salzquelle habe / allda / vermittelst eines Biehwerts / das gefaltene / vom wilden Wasser / gereiniget / vnd also gut Salz gesotten werde: Welches / ohne Zweifel / dieses Salza seyn wird; wie dann auch dieser Ort / von Johanne Laurenbergio, in der Tafel von Mecklenburg / Sulte genant wird / welches

Anderer in Hoch-Teutscher Sprach für Salze verstehen: wird auch zu Lüneburg / vnd Schwäbischen Hall / die Salzquell / die Sult / vnd Sul / geheissen. In einer geschriebenen Kaiserverzeichnuß / wird dieser Ort Soet genant / vnd gesagt / es lige solche Meckelburgische Statt fünff Meilen von Rostock; hab allda ein stattliches Salzsieden / dannt das Herzogthumb versehen werde; davon auch der Nahm Soet komme; die Salzpfannen seyn nicht bleyen / wie etwan an andern Orten / sondern eisern.

Schartou / Schartau /

Nicht weit von Magdeburg / bey Nigrip / gelegen / so jetzt ein geringes Dörfflein ist / so etwan Herzogs von der Elben Titul geführet hat / sagt Johannes Pomarius, in der Magdeburgischen Statt-Chronicken / von seiner Zeit. Johannes Angel. von Werdenhagen / de Rebusp. Hanseaticis, part. 3. cap. 5. f. 223. b. seqq. schreibet / als Keyser Carl der Grosse / den Witelind zum Her-

zogen in Sachsen gemacht / seye dieses Schartou zu einem Herzogthumb worden / welches auch allhie verblieben / bis auff die Zeit Keyser Otten des Grossen / welcher dieses Sächsische Herzogthum / durch Hermannum Billingium, an die Lüneburger / gegen Winsen / transferirt; vnd seye hernach das Schartowische Herzogthum / dem Andern Erzbischoffe zu Magdeburg / Gislario, geschenkt worden: Keyser Otto

Otto der Ander habe die Pfalsgraffschafft / oder das höchste Gericht in Sachsen / hieher nach Scharrow an der Elb / gesetzt / vnd diesem Gericht die Graffschafft Aseanien / vnd das Schloß Loburg (vielleicht Loburg) zugeben; vnd haben vorhin die Stätte / an andere Stätte / ferners aber an das höchste Gericht zu Magdeburg /

vnd von dannen an seine Pfalsgraffschafft / gleichsam desz Reichs höchsten Ort / allhie zu Scharrow / appelliret; Jesund aber seye / an statt desz Pfalsgraven / der Erzbischoff zu Magdeburg / wann Er das Reichs Lehen empfangen thut.

Schleswicz.

Diese desz Herzogthums gleiches Nahmens Hauptstätt / nennet Adamus Brementis, der vmbz Jahr 1100. gelebt / hin vnd wieder / Civitatem opulentissimam, ac populosissimam. Von Ihr schreibt Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt Chronick / am 4. Capitel / also: Die Stätt Schleswicz (darvon sonst das ganze Land umbher / welches von der Eyder / vnd Rendsburg / bis an Eoldingen / auff 18. Meil wegs / in die länge sich erstreckt / das Land / oder Herzogthumb Schleswicz genennet wird) hat den Nahmen von einem Wasserfluß / Slija, Slija, oder die Slije genant / so da entspringet im Walde Pöle / nicht ferne vom Fürstl. Holsteinischen Schloß / vnd Hofflager Gottorp; folgendes vor Gottorp / vnd Schleswicz / vorüber laufft / vnd letztlich in die Ost-See fällt. Daher schreibt der Edle / Gestrenge / vnd Ehrveste Herr Heinrich von Kanow / Königlichlicher Dennemärckischer Statthalter im Herzogthumb Schleswicz / vñ Holstein 2c. in seinen Encomiis Urbium Holsatiz hievon also:

Sleswigam porrò nos illam dicimus inde,
Quod Slijæ ad curvum est ædificata finum.

Die Longitudo ist 28. Grad / vnd 10. Minuten; die Latitudo aber 55 / 54. Wer diese Stätt anfänglich erbawet / ist mir unwissend: Aber König Erich in Dennemärck hat daselbst / im 848. Jahr / die fürnehmste Kirch / dem wahren lebendigen Gotte zugeaignet / vnd zu Ehren lassen einweihen: Herzog Adolph von Holstein hat

das Schloß Gottorff / so noch bey Schleswicz ligt / mit Graben / Pasteyen / vnd Wällen / dermassen verwahret / vnd besetzt / daß es nicht leichtlich ist zu gewinnen. Diese alte Stätt Schleswicz hat viel Kriegschaden erlitten / vnd aufgestanden. Denn / vors Erste / liest man / daß Keyser Heinrich / mit dem Zunahmen Auceps, vnd Humilis, die Dähnen auß Holstein vertrieben / Schleswicz eingenommen / vnd einen Marggraven desz Römischen Reichs dahin verordnet habe: Vnd / als nach seinem Tode / im 38. Jahr / die Dähnen den Marggraven zu Schleswicz / mit der ganzen Sächsischen Besatzung / umbgebracht / vnd Schleswicz eingenommen / hat Keyser Otto, Henrici Aucupis Sohn / ein grosses Kriegsvolk zusammen gebracht / ist damit / durch Holstein / in Jutland gefallen / vnd hat alles wieder einbekommen: auch / zur mehrern Auffsbräitung desz Christenthums / vnd desz Göttlichen Worts / ein Bistum zu Schleswicz / im 946. Jahr auffgerichtet. Dar nach / zur Zeit Keyfers Lotharii, hat Königs Nicolai in Dennemärck Sohn / mit Nahmen Magnus / Schleswicz belagert / vnd doch nichts aufrichten können: Denn so wol war dieselbe Stätt befestiget / vnd verwahret / daß die ganze Macht desz Königreichs Dennemärck / eine lange Zeit / dafür lag / vnd Ihr nichts abgewan. Ferner hat König Erich in Dennemärck / beyde die Stätt Schleswicz / vnd das Schloß Gottorff / lassen belagern / vnd auch (nemblich die Stätt / wie Johann Peters im Jahr 1410. sagt) einnehmen. Weil aber Graff Heinrich von Holstein /

zu Hamburg / Gelt / vnd Leute / auffgebrachte / darzu auch Absagsbrieffe vom Rath zu Hamburg / dem König zugeschickt / vnd nu der König die Brieffe gesehen / ist Er / mit seinen Råthen / zu Rath ggangen / vnd hat geschlossen / daß man die Belagerung des Schlosses Gottorff abschaffen / vnd die Statt Schleswig / ihren Burgermeistern / widerumb überantworten solte / auff die Eynde / vnd Pflichten / so Sie gethan hätten. Das Wapen der Statt Schleswig ist ein hohes Schloß / sampt einem Stern / vnd dem halben Mond / darunter derer von Ranzow Wapen stehet / in einem besondern Schilde : Darauf auch zum theil erscheinet / daß das Schleswigsche Gebiet entweder / vor Zeiten / denen von Ranzow gehöret / oder / daß / durch derer von Ranzow Vorbitte / vnd Angeben / diese Statt ihre privilegia bekommen habe. Bis hieher besagter Angelus. Georg Braun / im 4. Theil seines Ståttbuchs / C. Ens, in deliciis apodemis per Germaniam, pag. 230. seqq. P. Bertius lib. 3. Rer. German. p. 667. vnd Andere / schreiben / daß Sleswick vor Zeiten / eine gewaltige Hauptstatt in ganz Cimbrica, vnd ein sehr reicher Handelsort gewesen / weiln die Kauffleute auß Britannien / Frankreich / Hispanien / vnd Niederland / häufig hieher gehandelt / vnd ihre Waaren / vom Teutschen grossen Meer / oder der Nord See / an den Ausgang der Eyder in dasselbe / vnd ferners auff dem Fluß Tren / oder Treja / nach Hollingstatt gebracht / vnd von dannen gen Sleswick geführt / vnd / durch die Ståtte des Baltischen Meers / hin vnd wieder / in Dennemarck / Nordwegen / Schweden / Liffland / Neussen / vnd Preussen / gelegen / aufgetheilet haben / vnd daß Sleswick allberait / zu des gedachten Keyser Heinrichs des Ersten Zeiten / eine starcke / vnd blühende Statt gewesen seye / die man auch Sliestorff geheissen habe : vnd daß der jetzige Nahm / wol auch von den Slavis, oder Wenden / herkommen möge ; welche sich lang allhie auffgehalten / nach dem Sievms Jahr Christi 1064. diese grosse Statt eingenommen / das Heydenthum

alda wieder eingeführt / das Diftumb abgethan / den vom König Erico erbawten Tempel / sampt der Statt / zerstört / vnd hergegen ihre Tempel da herumb erbawet haben ; deren Merckzeichen / sonderlich an S. Michaelis runder Kirchen / auffm Berge / außserhalb der Statt / an dem Weg / da man nach Flensburg risset / zu sehen : Als aber Sie / die Wenden / von dannen verjagt / vnd die Christliche Religion allhie wieder eingeführt worden / so hätte man den Dom / oder Bischoffliche Kirche zu S. Peter / erneuert / vnd auch die Engelländer / nahend dem Marckt / eine Kirch / zum H. Geist genant / erbawet / dabey ein Spital gestanden : Es seye auch / an des Doms Mittagsseite / S. Nicolai Kirch / sampt einem Augustiner Kloster / gegen Morgen gelegen / gewesen : Aber davon sehe man fast kein Anzeig mehr : Wie dann diese Statt / durch die Krieg / so gering worden / daß Sie kaum etwas / von der vorigen Herzlichkeit / mehr weisen könne ; gleichwol / bey den benachbarten Friesen / noch den alten Nahmen / den Ihr die Dänen / vor Zeiten / gegeben / namblich Hedeby / behalte / den auch noch eine Capellen / am Ufer der Elbe / habe / die man Hedeby / oder Heideba / Hethby / vnd Hedeby / nach einer Königin in Dennemarck / (oder vielmehr in Sieland / so nur ein Theil des Königreichs ist) Nahmens Hetha / die endlich allein das Jutland behalten / nennet. Vnd dann so schreibt J. Ilac. Pontanus, der Dänische Geschichtschreiber / daß im Jahr 948. die Dänen / den / vom Keyser Heinrichen gesetzten / Marggraven / zusampt des Keyfers Ottonis I. Gesandten / getödtet / vnd die Sächsische Burger allhie vertilget ; welches aber gemelter Keyser / an den Dänen / hart gerochen / vnd / wie man wolle / den ersten Bischoff / Nahmens Marcus, dahin gesetzt habe : Es seye aber folgens diese Statt / vom König Haraldo in Norwegen / aufgeplündert / vnd verbrant worden ; darauff erst die obgedachte Wendische Zerstörung / im Jahr 1064. erfolgt seye. Anno 1135. ward König Nicolaus in Dennemarck / allhie / vnd insonderheit von den Sleswickern / umbgebracht.

Anno 1221. oder 22. ist/ in dieser Statt/ein Concilium, vom Cardinal Gregorio Crescentio, gehalten worden. Vmbs Jahr 1248. nahmen Schleswick die Dänischen/vnd vmb's Jahr 1253. die Holsteiner/ein. Anno 1288. ist die Statt ganz aufgebronnen. Anno 1295. hat Herzog Waldemar von Schleswick / das obgedachte Schloß Gottorp / als es vorher zerstört worden / wieder von neuem erbawet / mit Gräben allenthalben vmbgeben / vnd mit Wällen/vnd Bollwercken/versehen. Anno 1325. starb Herzog Erich von Schleswick; darauff König Christoff in Dennemarek/das Herzogthumb Schleswick mit Gewalt eingenommen; ob wolv der Herzog einen Sohn/Nahmens Woldemar/hinterlassen/dessen sich Graff Gerhard zu Holstein angenommen / vnd den König/von Belagerung deß gemelten Schlosses Gottorff/ abgetrieben; so sein Lager auff dem Hesseberg / oder in monte Caballino, gehabt. Vnd ob wolv Er/zum andern mahl/Gottorff belagerte / so versagte Ihn doch besagter Graff Gerhard wieder von dannen. Anno 1416. hat König Erich auß Dennemarek Schleswick belagert / vnd ist Anno 1417. wieder darvor gezogen / vnd hat die Statt/den 15. Julij/eingenommen/konte aber dem Schloß Gottorff dabey nichts abgewinnen; vnd haben die Holsteiner diese Statt auch bald wieder erobert. Anno 1426. kam Er wieder darfür / zog aber / als Er vernahm / daß die Hansees Statt/den Holsteinern zu Hülffe kämen/abermals/vnverrichter Sachen/von dem Schloß/vnd auch der Statt/ab. Anno 1528. haben die Bürger allhie / wider den Geistlichen Stand / auffrührisch zu werden angefangen / vnd vor erst die Mönche/ auß dem Grauen Kloster/ gejagt / die schöne Kloster Kirch in 2. Theil mit Balcken/vnd Brettern/vnterschieden; vnd das ober Theil zum Rathhause / das vnter Theil aber / zur öffentlichen Tabern / da man Bier/vnd Wein schencket/gemacht; vnd in dem Chor/dem Hödel/oder Scharffrichter / eine Wohnung verordnet / wie noch heutigs Tags augenscheinlich zu sehen; schreibet Nicolaus Helduaderus,

ein Landkind / in Sylva Chronol. Circuli Baltici, pag. 81. im Jahr 1623. Der auch pag. 222. meldet/das Herzogs Adolphi zu Holstein Cansler zu Gottorff / D. Adam Trosiger / so Anno 1584. gestorben / die schöne Kirch zu Schleswick / auff dem Holm/von schönen Porphyristein gebawet/habe abbrechen lassen; welche vielleicht der Adelichen Jungfrauen Kloster Kirch im Holm/oder halben Insel allhie/seyn wird/deren Andere gedencen / vnd daß solches Kloster noch siehe/sagen thun. Sonsten ligt im übrigen diese Statt Schleswick/Sie habe gleich von den gedachten Slavis; oder vom besagten Fluß Elye / vnd dem Sächsischen Wörtlein Bick; oder anders woher / den Nahmen / (wie dann gemelter Helduaderus will / daß Sie vor Zeiten Hadeby / Urbs odiola genennet worden) noch heutigs Tags gar wol; hat auch einen stattlichen Hafen / oder Port/auff dem man bald in den Belt kommen kan. Es gibt viel Handwercksteute allda/vnd macht man sonderlich schöne/vnd sehr gute Messer / die Sie gar lustig mit Silber wissen einzulegen. Der oberwehnte Dom stehet auch noch/in welchem die Ketten / mit denen König Erich / als Er / auff Anstiftung seines Brudern / Herzog Abels zu Schleswick / vmbgebracht / vnd todter/ins Wasser ist gesenckt worden/sollen zu sehen seyn. Es werden darinn vnterschiedlich viel Fürstliche Begräbnissen gewiesen/von denen obgedachter Helduader/part. 2. pag. 49. teqq. zu lesen ist: darunter deß obernanten Herzog Erichs zu Schleswick / der Anno 1325. gestorben / Grabsschrift/also lautet: Anno milleno migrans C. ter Vque viceno, Gregorii Festo, Deus huic miserator lobA: adesto. Hic Dux magnanimus, Patriæ Servator Ericus, Woldemari Natus, Patri jacet associatus.

Es gehört aber diese Statt/der Zeit/ Herzog Friederichen zu Schleswick/vnd Holstein zu / dessen Hochfürst. Gn. wie oben im Buchstaben G. gesagt worden / in dem

offterwehnten / vnd nahend dieser Statt gelegnem prächtigen vnd vesten Schloß Gottorp/oder Gottorff/ Hoff halten; dessen grossen Thurn Herzog Adolph von Schleswick / so Anno 1459. gestorben/ erbawet; Herzog Adolph aber / so Anno 1586. allhie verschieden/ das Schloß selbst sehr gebessert hat. Der Zoll allda soll jährlich ein grosses ertragen: wie man dann schreibet/ daß bey guten Jahren/ allhie / auff die 50. tausent Ochsen/ die man/ auß Dennemarck / nach Teutschland getrieben/ den Zoll bezahlt haben.

Was das obgedachte Bistumb zu Schleswick anbelangt/ so setzet zwar Augustinus Brunnius, in seinem libello Synoptico &c. Anno 1608. getruckt/ tit. 2. de Episcopis Germaniæ, p. 141. seqq. die letztere Bischöff allhie / in folgender Ordnung; als da gewesen / Ditlevus von Wisch/ so Anno 1517. Godiscalus von Alsfeld/ so Anno 1541. gestorben. Deme succedirt Tilemannus Hussen/ der / nach zweyen Jahren / auß einem Bischoff/ ein Superintendens worden. Fridericus Herzog zu Holstein / König Friederichs des Ersten in Dennemarck Sohn/ so Anno 1556. Herzog Adolph des vorigen Bruder / der Anno 1586. Fridericus II. König in Dennemarck / so Anno 1588. gestorben. Vnd dann Christianus IV. der nächste König in Dennemarck. Es ist aber / im Jenner / des 1645. Jahrs / auß Holstein berichtet worden / daß Schleswick / in vielen Jahren / keinen Bischoff mehr gehabt: Das Stiff zwar habe noch seine Domherren/ vnd werden die Canoniceaten / von Ihr Königl. Mayest. zu Dennemarck / vnd dem Herzoge von Holstein/ Ihren Favoriten verschenecket. Chytræus lib. 19. Sax. pag. 490. schreibet also: Adolphus Holsatiæ Dux, Episcopus Sleswicensis, in servitutem q. redigit Canonicos, quæ res occasionem speciosam Friderico II. Daniæ Regi, postea præbuit, ut mortuo Adolpho, statim totam dioccesin Sleswicensem ipse occuparet, & relaxatis aliquantum Collegii molestiis, & juribus pristinis magna ex

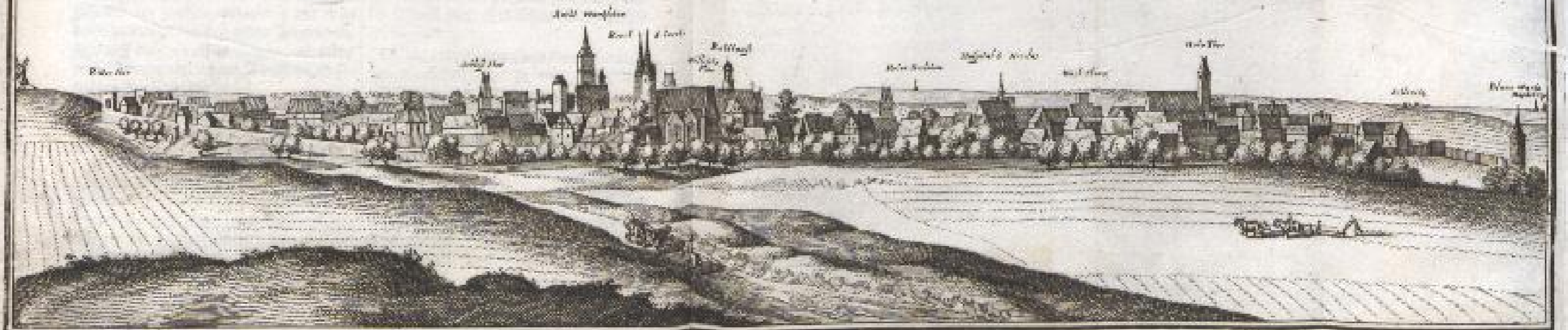
parte restitutis, ipse, per suos Præfectos, dioccesin deinceps gubernaret. Vor Jahren / ist dieses Bistumbs Reichs Anschlag gewesen / alle Monat / fünffe zu Ross/ vnd 15. zu Fuß: Aber es hat Holstein Anno 1587. den 22. Martii, die Exemption desselben/ am hochlöblichen Keyserl. Cammergericht erhalten: Vnd gibt daher dieses Stiff zum Teutschen Reich nichts mehr.

Was endlich das Land/ oder Herzogthumb anbelangt / so von der Statt Schleswick den Nahmen hat; so ist / von demselben/ oben / im Eingang dieses Tractats / in der Nieder-Sächsischen Länder Beschreibung/ gesagt worden.

Ausserhalb dieser Statt / seyn noch Anzeigungen zu sehen / von dem Dennewerck/ oder Danewerck/ oder dem gewaltigen Wall / der seinen Anfang / zum Zeiten Keyser Carls des Grossen/ vnd König Gottfrieds in Dennemarck / als die Gränzen zwischen Sachsen / vnd Dennemarck/ gemacht worden/ bekommen haben/ vnd hernach / etlich mahl / verbessert worden seyn solle; weils die Dänen sich dars durch/ vor der Sachsen Einfäll/ versichern machen wollen. Wie es dann ein gewaltiges Werck gewesen / vnd ist / in solchem/ nur ein Thor/ den durchraissenden offen gelassen worden; wie hievon vnterschiedliche Scribenten / vnd darunter auch obgedachter Braun/ Bericht thun. Der oft angezogene J. I. Pontanus schreibet / lib. 5. rer. Dan. pag. 131. daß solcher Wall oberhalb Sleswick / vnd Gottorff / zwischen der Ost: vnd West-See/ in der weite von acht oder neun Meilen ohngefehr/ sampt einem Graben / vnd Thürnen / oder vielmehr Warten / das andere mahl / zum Zeiten Keyser Ottens des Ersten / vnd dann das dritte mahl/ vnter Keyser Friederichen dem Ersten/ noch mehrers/ vnd mit einer Maur von gebackenen Steinen/ versehen worden: von dannen nicht weit / sich das Feld Lohe de weit außbraitet. Vnd in Chorograph. Daniæ, schreibet Er / von Unserer Zeit also: Prope autem Sleswicum ipsum &c. insignis hodieque ad Isthmum, qui ibi



Stadt und Ampt Wantsleben



Stadt Schönebeck





Amsterdam



Schiffmühle

ibi est, Agger visitur, fossarum, ac Valli vestigia ostentans, quod Opus Danorum, vulgò Danewerck / appellant. Olaus Worm lib. 1. Danicor. Monumentor. p. 55. 58. & 59. meldet folgendes: Christianus Cilicius, de bello Dithmarfco, lib. 1. vallum, inquit, illud, adhuc nostro tempore muris, & aggestâ terrâ, insigne, quod à Nostris Danwerck / hoc est Danorum Opus appellatur, & propter Caroli M. exercitum adventantem, à Godofredo Daniæ Rege, structum, (Circa ann. 808.) perductumque est, à Sinu Oceani Britannici, Sthe / dicto, haud procul Slesvico, & Gothorpia, usque ad Hollingstadium, quod Eidora amnis, in Germanicum mare se exoneraturus, alluit. Saxo tamen lib. 10. ut & plerique alii, Thyra, cognomento Danebod / Ethelredi Regis Angliæ, filia, Gormonis Conjugi, (Haraldi qui circa æt. Othonis I. Imp. flor. matri) hoc Opus tribuit; item Cranz. lib. 4. Daniæ, cap. 21. & Sueciæ lib. 5. c. 8. Ericus Pomeranus, Thyram

ligneam tantum hanc munitiorem fecisse refert. Quidam matri Thyra, & Haraldo filio, opus tribuunt. Joh. Adolphus Cypræus Annal. Eccles. (Slesvic.) lib. 1. c. 10. ait, Autoritate Reginae permotos, Opus illud aggressos esse Scanos, Selandos, & Fionios; Jutos verò, & Slesvicenses, Commeatum, seu Alimoniam, Operariis subministrasse. Godofredus, vel Gotricus, ergò cœpit, Alii absolvère, & Waldemarus I. seu M. muri auctuarium addidit. Murus ille multis in locis 7. pedes latus obser. & 18. altus, quamvis magna ex parte jam lateres eruti, & ipse dirutus sit, ita, ut rudera saltem super sint. In ejus præsidio quandoque 60. millia hominum collocata fuisse legimus. Bis hicher dieser. Sthe auch Stephanum Johannis Stephanium, in seinen notis, zum zehenden Buch des oberwehnten Saxonis Grammatici, Dänischer Histori / fol. 199. seqq. von diesem Danwerck in Cimbrica Chersoneso.

* *

Schönbeck /

In Stättlein im Erststift Magdeburg / an der Elb / gegen Salsza über / vnd bey 2. Meilen oberhalb Magdeburg gelegen / so / in den vorigen Kriegen / allberait bekant worden ist. Dann Anno 1278. überzogen die Marggraven zu Brandenburg / sampt ihrem Oheim / Herzog Albrechten zu Braunschweig / den Erzbischoff Bernharden / gebornen Grafen zu der Welfe / der sich nach seinem besten vermögen gewehret / Wolmerstedt erobert; aber Schönbeck vergebens belagert hat. Hernach / im Jahr 1307. am Tag Calixti, nahm der 28. Erzbischoff zu Magdeburg / Henricus, ein Fürst von Anhalt / dieses Schönbeck ein. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg / mit ihrem Bischoffe Gunthero, einem Grafen von Schwarzburg / gewonnen die Magdeburger / mit Hülff ihrer Bundsgenossen / Schönbeck / demselben

ab; gabens aber hernach dem Stifte wieder. Anno 1550. den 26. Septembris, hat Herzog Georg von Mecklenburg / dieses Stättlein eingenommen / vnd gebrandschagt: zu welchem allhie Herzog Moriz von Sachsen / Churfürst / kommen / vnd haben darauff mit einander die Statt Magdeburg belagert. Als / im folgenden 51. Jahr / mit ihr / der Statt / Fried gemacht worden / so seyn / den 8. Novembris, die Magdeburgische Soldaten / in die zwey tausent starck / vnd in die 130. Reutter / hicher gezogen / da man Sie / den 9. Novembris, vollend bezahlt hat; wie hievon / bey Pomario, an vnterschiedlichen Orten seiner Magdeburgischen Chronick / zu lesen. Anno 1630. haben die Keyserischen / weiln die Burger / neben den Bischofflichen Soldaten / nicht fechten wolten / Schönbeck bald erobert. Es wurde aber das Stättlein / gleich darauff / den 20. Septembris, wieder

wieder auß Magdeburg überfallen / vnd das Thor eröffnet. Anno 1632. zu Eingang des Jahrs / haben die Pappenheimischen / Schönbeck außgeplündert. Anno 1644. als die Keyserischen / vnd Schwedischen / in dieser Gegend / vnd zwar die Keyserischen bey Magdeburg / Herr Feld Marschall Torstensohn aber / im Hauptquartier zu Wansbeck / General Major Königsmarek zu Grossen Salza / der Hef-

fisch General Major Geyß zu Geymeres leben / 3. Meilen von Magdeburg / vnd das Schwedische Fußvolck allhie zu Schönbeck / lang still gelegen / so hat dieser Ort wieder viel aufgestanden. Melchias Nessel / in Beschreibung des Erbstifts Magdeburg / sagt / es gehöre Schönbeck jetzt dem DomCapitul zu Magdeburg.

Schwabstedt /

In vorhin Bischofflich Schlesi-
sche Residenz / im Herzogthumb
Schleswick gelegen / allda Anno
1600. eine Magd schwanger worden / vnd
3. Hunde gebohren / die alsbald / nach der
Geburt / gestorben. Man saget / Sie sollte

mit einem Englischen Hunde Gemein-
schafft gehabt haben ; schreibt Nicolaus
Helduaderus part. 2. Sylva Chro-
nol. Circuli Balici,
pag. 265.

Schwan / Swan / Cycnea,

In Fürstlich Meckelburgisch Stätt-
lein / vnd Ampt / zwischen Büstrow /
vnd Rostock / gelegen. Mariscalcus,
in vitis Obetritarum cap. 31. sagt / bey
Lindebergio, in der Rostockischen Chro-
nick / lib. 1. c. 8. das zu Herula, Werlovio,
oder Werl / (so ein Schloß / vnd Stätt-
lein gewesen) Godescalcus, der 31. Wen-
dische König / gekrönt worden / so 2. Mei-
len von Rostock / an der Varna, neben dem
Dorff Wick / vnd dem Stättlein Schwan /
gelegen / vnd von Wercken / vnd Belegen-
heit des Orts / so zwischen den Wälden /
vnd Pfützen / sehr fest war ; dahin der 39.
Wendische König Nicolorus geflohen /
vnd daselbst / vom Henrico Leone, Her-
zogen zu Sachsen / hart belagert / vnd mit
Hinderlist / außser der Statt / vmbgebracht
worden. Seine zween Söhne / Pribislaus,
vnd Wertislaus, haben / durch heimliche

Weg / die Ihrige darauff hinweg gebracht /
vnd hernach diesen ihren eignen Ort ver-
brant. Es ist zwar derselbe folgendes wie-
der ein wenig auffkommen / hat aber doch
zun vorigen Kräfte nicht mehr gelangen
können / als / an dem Gestade der Nevelz,
das besagte Stättlein Schwan (so Er an-
derswo auch Siuam Lateinisch nennet) ent-
standen ist. Joh. Ifacius Pontanus schrei-
bet / lib. 7. rerum Danicar. pag. 421. das
Nicolaus von Werle / Herr zu Rostock /
denen zu Suan / (Schwan) nicht allein et-
liche Mansmat / oder Erdläste / vnd die
Macht in der Warne zu fischen ; sondern
auch das Gestad desselbigen Flusses nacher
Büstrow werts / zur Viehweide / überlas-
sen / vnd bewilliget / das Sie / wie andere
seine Stätte / des Rechts / vnd
Freiheit / sich gebrau-
chen sollen.

Schwerin / Sverin.

Diese Statt ligt im Herzogthumb
Mecklenburg / an einem langen
See / so von Ihr den Nahmen / vnd

der Sverinsche See geheissen wird / vnd
12. Meilen von Rostock. Sie ist Anno
1163. von Herzog Heinrichen dem Löwen
zu

Propect der Stadt Wien
von der Praterinsel



A. Die Praterinsel
B. Die Karlskirche
C. Die Hofburg
D. Die Ringstrasse
E. Die Donau
F. Die Albertsbrücke
G. Die Leopoldsdauer
H. Die Praterbahn



Prospect der Fürstl. Meißn. Resid. Stadt
Schwerin



Capit. Mariaan. 1741

A. Der Tagelohr Schloß
B. Die Thron Kirche

C. Kirche auff der Schloß
D. Der Rathhaus

E. Der Bischoffs Hof
F. Köglliche Comptoir

G. Kögllicher Hof
H. Der Wundtst

I. Dokers Hoff
K. Die Malle

L. Malle Thor
M. Schmide Thor

N. Brücke nach der Stadt
O. Brücke nach dem Lustgarten



John - 1811

John - 1811
John - 1811
John - 1811
John - 1811

zu Sachsen gebawet / vnd befestiget worden; wie/ in der Cosmographia Munsteri, lib. 5. c. 433. der letzten edition, zu lesen. Er gab Sie aber seinem streitbaren Ritter Gängel/ vnd macht Ihn zu einem Graffen zu Schwerin: von welchem / in der Braunschweigischen Chronick p. 143. also stehet: Dieser Ritter Gängel ist gewesen / auß dem Adelichen Geschlecht dero von Bartenschleben / so / durch G. Ottes Segen / noch heutigs Tags im flor / vnd zur Wolffsburg Haus halten. Graff Gängels wird / in Herzog Heinrichs des Löwen Geschicht / offft vnd viel gedacht: Erscheinet auß allen Relationibus, das er ein frommer Herr / vnd zugleich ein rechter Kriegsheld gewesen. Er hat / mit seiner Gemahlin / erzeuget vier Söhne / Graff Helmolden / Graff Heinrich den Ersten / Graff Gängel den Andern / vnd Graff Friderichen / der ist Anno 1200. zu Hildesheim Domherr gewesen / vnd ward Anno 1237. Bischoff zu Schwerin / regierte aber nur zwey Jahr. Heinrich der Erste erhielt den Stamm / war bey Keyser Otten dem Vierten in grossen Gnaden; nahm König Woldemar zu Dennemarck / in seinem eigenen Reich gefangen / führete Ihn in Sachsen / vnd setzte Ihn gefangen auff die Bestung Danneberg / bis er sich mit grossem Gelde los machte. Der Letzte dieses Geschlechts ist gewesen Graff Otto / mit dem Zunamen Rosa / der hat eine Tochter / Richardis mit Nahmen / hinterlassen / die freyete Herzog Albrecht zu Mecklenburg Anno 1352. Drey Jahr darnach starb Graff Otto / vnd kam die Graffschafft Schwerin ans Herzogthumb Meckelburg. Vnd am 19. Blat wird gesagt / das An. 1211. gemelter Keyser Otto / durch Beforderung Graff Heinrichs zu Schwerin / mit Seiner Majestat Siegel / aller seiner Vorfahren / dem Stifft Schwerin ertheilte privilegia, bestätigt habe; auch den Burgern zu Schwerin die Freyheit / vnd Gerechtigkeit gegeben / das Sie zu Wismar / in den Hafen / frey / vnd ohne Widerred eines Menschen / mit zwey grossen Schiffen / Roggen genant / vnd mit kleinen / so viel Sie wolten / Rauffman-

schafft brauchen möchten: Vber das / sollten Sie auch / an allen Orten Sächsischen Landes / von allen Zollen entledigt / vnd besreyet seyn; vnd daher es komme / das die Burger zu Schwerin / noch heutigs Tags weder zu Lübeck / noch zu Wismar / Zoll geben thäten. Bis hieher die besagte Chronick. Petrus Lindebergius meldet / lib. 2. c. 10. Chron. Rostoch. das Herzog Albrecht zu Mecklenburg / der Anno 1349. zum Herzog gemacht worden / die Graffschafft Marion / oder Schwerin / wieder an Meckelburg / durch Krieg gebracht / vnd sich darauff / mit den Graffen von Mecklenburg / so Zuspruch zu Schwerin gehabt / verglichen habe. Bey jüngster Veränderung in diesem Lande / kam Schwerin auch an den von Waldstein / Herzogen zu Friedland; ward aber folgendes / durch Hülff des Königs auß Schweden / Anno 1631. im Heymonat / wieder von ihrem Herrn / Herzog Adolph Friderichen zu Mecklenburg / vnd zwar die Statt mit Gewalt / das Schloß aber mit Accord / erobert / dessen Fürstl. Gn. noch der Zeit allhie Hoff halten. Anno 1558. seyn allda 84. Häuser / vom Wetter / verbronnen; welches erstlich in einer Ehebrecherin Hause / so mit dem Hoff Marschalek zu thun / geschlagen hat; wie Chytraeus lib. 19. Saxon. pag. 514. berichtet. Nicol. Helduaderus, in Sylva Chronol. schreibet / part. 2. pag. 161. also: Anno 58. seyn zu Schwerin 48. Häuser vom Wetter angesteckt / vnd abgebrant / welches erstlich in einer Ehebrecherin Haus / so mit dem Marschalek gebulet / eingeschlagen / vnd beyden Ehebrecher / vnd die Ehebrecherin / zu todt geschlagen / das Sie in ihren Sünden dahin gefahren. Dabey zu mercken / das bey einem / oder dem andern / die Zahl muß versetzt / oder vmbkehrt worden seyn; welches dann leichtlich mit 84. vnd 48. geschehen kan. Anno 1630. ist ein Knab von zehen Jahren / etlich mahl allhie entzuckt worden / vnd hat viel vnterschiedliche Spraachen geredt. Anno 1651. den 18. Julii, ist diese Statt / sampt dem Rathhause / außgebronnen / also / das nur das Fürstliche Schloß / vnd die Kirche / sampt

Ee etlich

etlich wenig Häusern / auff der Schilff ü-
brig geblieben.

Was das oberwehnte Bistumb allhie
anbelangt / so ist solches vorhin in der
Statt Mecklenburg / vnd desselben Erster
Vorsteher Johannes Scotus, Anno 1062.
gewesen; welchen / im vierten Jahr seines
Ampts/namblich Anno 1066. den 10. No-
vembris, die Wenden / so die Christliche
Religion auff ein neues hinweg geworf-
fen / jämmerlich gemartert / vnd Ihme
Händ / vnd Füße abgehauen haben. Also
ist selbiger Ort hernach 83. oder 84. Jahr/
ohn einen Bischoff / gewesen / vnd erst / vnter
Keyser Conraden dem Dritten / Eberhard /
oder Emehard / Anno 1160. der ander Bi-
schoff zu Meckelnburg worden; deme bald
hernach Bruno, oder Berno, oder Ben-
no, der dritte Bischoff / succedirt hat;
welcher / als in den Wendischen Kriegen/
gedachte Statt verwüstet / durch obgemel-
ten Herzog Heinrichen den Löwen / auß
Zulassung Keyser Friederichs des Er-
sten / Anno 1170. hieher gesetzt worden ist.
Er / der Herzog / hat nicht allein einen
Dom zu Schwerin erbawet / sondern auch
dieses neue Stifft / von den Gütern / die
Er mit seinem Bogen / vnd Schwert / ero-
bert / reichlichen begabt. Vnd gibt man
für / Herzog Heinrich habe vmb diese Zeit/
die Unchristen / bey tausenden / in die
Schwerinische See / nicht weit von Fichel/
(so noch oben an der See ligt) treiben / vnd
alda vom gedachten Bischoff Bennone
täuften lassen; daher der Ort den Nahmen
bekommen habe / daß er die Döpe genant
werde. Siehe die obgedachte Braunschwei-
gische Chronick fol. 142. & 149. Andere
haben das 1168. theils das 1178. der Ver-
setzung; Henricus Meibomius in Chron.
Riddagshuf. pag. 5. das 1163. Jahr der
Stiftung; Chytræus aber lib. 1. Saxon.
vnd Lindebergius das 1170. Jahr / den
6. Septembr. der Einweihung der Bi-
schofflichen Kirchen allhie / lib. 1. Chron.
Rostoch. cap. 8. Siehe Joh. Adolphi Cy-
præi Annales Ecclesiasticos Slesvicen-
ses. Im Jahr 1500. war Conradus Lo-
stius, von obgedachtem ersten Bischoff /

vnd Märtyrer / dem Johanne Scoto, ans-
zurechnen / in der Ordnung der 30. Bis-
schoff allhie / zu Schwerin. Als mit der Zeit
die Domherren die Römisch-Catholische
Religion auff's heftigste vertheidigten;
So ist Anno 1530. das Evangelium in S.
Georgen Capell / vor der Statt / vnd her-
nach in der Franciscaner Kirch / nahend dem
Schloß / vom Agidio Fabro, vnd andern/
zu predigen angefangen worden; welcher
Faber, von dem erdichten Blut Christi/
(so allhie etlich hundert Jahr verchret
worden / vnd welches Graff Heinrich von
Schwerin / dem Dom-Capitul geschenckt/
vnd folgendes Anno 1552. Herzog Johann
Albrecht von Meckelnburg / verbrennen
lassen) ein aignes Büchlein geschrieben;
darzu D. Luther eine Vorrede gemacht
hat. Dieser Herzog Johann Albrecht hat
am ersten den Dom allhie zu Schwerin /
zur Begräbnuß der Fürsten zu Meckeln-
burg / verordnet / die zuvor im Closter Dobs-
beran seyn begraben worden. Vnd ward
am ersten seines Herrn Vattern Bruder/
Herzog Heinrich / der im besagten 52.
Jahr gestorben / hieher gelegt. Wehne-
rus, in seinen Observationibus Practi-
cis setzet noch im 1615. Jahr dieses Bi-
stumbs Monatlichen Anschlag von 80. fl.
Andere haben nur 3. zu Ross / 5. zu Fuß/
oder 56. fl. Vnd saget Einer / daß der Her-
zog von Meckelnburg dasselbe line onere
eximiren / vnd nichts mehr geben wollen;
daher noch die Sach Anno 1602. in Ca-
mera strittig gewest seye. Die Herren
Reinlingh / vnd Wurffbain / haben 10. zu
Ross / vnd 10. zu Fuß / oder 160. fl. In der
Nürnbergischen Anno 1650. wegen der
Schwedischen Satisfaction Belter / ge-
machten Repartition, findet sich dieses
Stifft Schwerin / Monatlich einfach / zu
96. angelegt. Vnd ist nunmehr dasselbe/
durch den Anno 1648. publicirten General
Friedens-Schluß / zu einem Weltlichen
Fürstenthumb gemacht / vnd Hochgedach-
tem Herzogen zu Meckelnburg / Herrn Ad-
dolph Friederichen / der solches / bis daher
administrirt gehabt / mit Condition / übers-
lassen worden; wie oben im Eingang dies-
ses Tractats / vnd Beschreibung der Me-
ckel-

Meckelburgischen Länder / dessen Meldung
geschehen.

Es ist aber die Bischoffliche Residenz
nicht allhie zu Schwerin / sondern zu
Butzow / oder Bucephalea, oder Peu-
cino, gewesen / so auch eine Meckelburgi-
sche Statt / vnd festes Schloß / in der Ge-
gend Güstrow / vnd an der Warne / ge-
legen ist ; darein da ein Wasser / so von be-
sagtem Güstrow herunter kompt / fällt /
welches vom Melchia Nehel / in Beschrei-
bung Meckelburg / pag. 356. die Nobel /
vom Chytræo, vnd Lindebergio, aber

Nebula, genennet wird. In den neulich-
sten Fürstlichen Meckelburgischen Streit-
Schriften / wegen der Vormundschaft
deß Jungen Herzogen von Meckelburg /
zu Güstrow / Herrn Gustaff Adolphens /
wird / in Einer / dieses Butzow ein sumpfi-
ger / vnd vngesunder Ort genant ; in einer
andern aber solches verneinet. Gedachter
Nehel sagt / es habe allhie noch ein Jung-
fraw-Closter. Anno 1631. haben die

Schwedischen Butzow ein-
genommen.



Segeberg / Sigeberga.

S In diesem Ort schreibt Andreas
Angelus, in seiner Holsteini-
schen Stätt-Chronick / im 17. Capitel /
vnter andern / also: Segeberge hat
daher den Nahmen: Als Keyser Lothas-
rius / auff eine Zeit / war zu Bardewick /
welches damals noch eine gewaltige vnd
herliche Statt war / fand sich zu Ihm Vi-
celinus, der nachmals Abbt zu Segeberge
ward / vnd zeigte Ihm an / daß in Wagria
ein trefflicher Berg wäre / darauff ein
Schloß zu setzen / vnd davon das ganze
Land / beydes Christliche Lehr anzunehmen /
vnd Tribut zu geben / könnte zu zwingen
seyn. Diese Wort deß Priesters bewegten
den Keyser / daß Er sich auffmachte / vnd
die Gelegenheit deß Orts selbst besichtig-
te / auch dazu beförderte die Befelchhaber /
vnd Verwalter durchs Land. Da Er nun
befand / daß alles gelegen wäre zu einer Bes-
tung / that Er der Landschaft zu nächst
vmbher Befehl / daß Sie an demselben Ort
eine Bestung bauen solten / vnd nennete
den Berg / darauff Er ein trophæum, oder
Siegzeichen stecken ließ / den Siegberg /
(montem victoriae) auff der Sachsen
Spraahe den Segeberg / der sonst zuvor
hieß der Aelberg. Das Stättlein Se-
geberg ligt in Wagria / am Wasser die
Trawe genant / vier Meilen von Lübeck.
Wer es anfänglich erbawet / finde ich nir-
gents: Das Schloß aber daselbst / hat
(wie gesagt) zu bauen befohlen Keyser

Lotharius / im 1134. Jahr. Als nun das
Schloß gefertigt / sagte der Keyser ei-
nen drauff / von seinen Hoffleuten / mit
Nahmen Herman / vnd befahl Ihm / daß
Er / vnten an dem Berge / eine Kirch bauen
solte / vnd darüber Vicelinum zum Auf-
seher verordnen: so auch geschehen: vnd hat
solches Closter der Keyser / zu Bardewick /
im 1137. Jahr / den 17. Tag deß Monats
/ bekräftiget. Nach dieses Key-
sers / vnd seines Statthalters Herman-
ni, Tode / hat Heinrich von Badewide /
so mit der Graffschafft Stormarn begna-
det worden / daß Schloß Segeberge einge-
nommen. Nicht lang darnach überzog
Primislaus, (der Meckelburgische Fürst)
der die Statt Lübeck innen hatte / Se-
geberg / im 1140. Jahr. Das Schloß war
damals so wol befestiget / vnd besetzt / als
so / daß Er dasselbige nicht kunte einbe-
kommen / (Andere sagen von Ja / vnd daß
Er das Schloß auch verstorret habe / ist aber
keine Gewisheit da) das Kloster / sampt
dem Stättlein / stackte Er in den Brand.
Nach Pribislai Tod / hat Graff Adolph
der Ander in Holstein / im 1188. Jahr / Se-
geberge eingenommen. Vnd ob wol Herzog
Heinrich in Sachsen / mit dem Zunahmen
der Löwe / Segeberg folgend belägert /
hats doch Egge von Stüren / sampt seinen
Verwanten / vnd Bundsgeossen / dahin
gebracht / daß Er von der Belagerung hat
müssen ablassen. Auch hat Herzog Wolde-
Ee ij max

mar der Ander zu Schleswick / Segeberg lassen zweymahl bekriegen. Als Er zum andern mahl darfür gelegen / haben sich die Belagerten offte / durch vngewöhnliche Wege / heraus gemacht / vnd Prostant hinein geholet. Solchem aber ist der Herzog zuvor kommen / hat Sie auff allen Seiten hart belagert / vnd mit Hunger zu zwingen gedacht. Die Belagerten hielten sich auch in der eussersten Noth auff / vnd schütteten offte Kalck heraus / das es die Feinde für Mehl halten / vnd gedenccken solten / Sie hätten noch an Victualien keinen Mangel. Letztlich / da Sie sich keiner Hülff zu trösten hatten / vnd der Hunger mit Ihnen überhand nahm / siengen Sie erst an / sich zu bedenccken / ob Sie ihr Leib / vnd Gut aufdingen / vnd dem Herzogen das Schloß auffgeben wolten / kuntten solches auch kaum über ihr Herz bringen / vnd Ihnen beständiglich fürnehmen. Ehe denn aber diß ins Werck gesetzt ward / kam Herzog Woldemar die Pottschafft / das sein Bruder / (Canutus, Anno 1202.) der König von Dennemarck / todt wäre. Darumb eylete Er bald ins Königreich / ließ Ihm die Kron / vnd Succession überantworten / vnd kam folgendes Jahres wieder heraus / vnd nahm ganz Holstein ein. Im 1315. Jahr / hat Hartwig von Reventlow darauff gedacht / wie Er Graff Adolph den das Schloß Segeberg möchte einnehmen / vnd es zu stellen Graff Gerharden / Graffen Heinrichs Sohn / nach dem Er Ihn / als tüchtig zum Regiment / erkannte. Hat sich derhalb auffgemacht / in Jäger-Kleidung zum Schloß hinein / bis in die Schlaffkammer kommen / vnd hat also den Graffen erschlagen / das Schloß eingenommen / vnd es hernacher Gerharde überliefert. Da auch beyde Brüder / vnd Graffen / Nicolaus / vnd Henricus / einen grossen Zanck hatten / mit den benachbarten Stätten / Lübeck / vnd Hamburg / vnd die Stätte darauff / auff nachgeben Graffen Johansen in Bagrien / zwey hundert gerüste Pferde gen Segeberg legeten / auff das Sie drinnen mercken möchten / die Schliche der Jenigen / so Ihnen Schaden zufügeten ; ward Graff Heinrich / ein geschwinder Herr / sehr vngedultig / siel bey Nacht ins Stättlein Segeberg / entführte die zwey hundert Pferde mit sich hinweg / nahm die Reutter / vnd Bürger / die Er da fand / vnd auff den Handel bestellet waren / gefangen / führte Sie in seine Verwahrungen / vnd schante Sie / bis Sie sich vollkömlich mit Gelde löseten. Im Jahr 1534. hat Graff Christoff von Altenburg / (oder Oldenburg) sampt denen von Lübeck / Segeberg geplündert / vnd aufgebrant / ohn einige Absagung / nach Kriegsgebrauch. Haben auch das Schloß belagern wollen / weil es aber besetzt gewesen / haben Sie es müssen bleiben lassen. Das Wapen des Stättleins Segeberg ist ein Schloß / oder Thurn / auff einem hohen Berg stehend / darauff zwey Kriegsfähnlein stecken. Bis hieher der gedachte Angelus. Andere sagen / es lige Segeberg gar lustig in der höhe / nicht weit von einem See / zwischen Lübeck / vnd Hamburg / vnd zwar 7. Meilen von Hamburg / 4. von Lübeck / vnd 6. von Kiel / vnd gehöre der Zeit dem König von Dennemarck / der daselbst über sein ganzes Gebiet in Holstein einen Statthalter habe: Seye ein feine Statt / so ihr Wapen / vnd Freyheiten / Anno 1260. von den Graven zu Holstein / Stormarn / Bagrien / vnd Schauenburg / bekommen: Es habe da vorhin gehabt ein Augustiner Closter / in dessen Tempel obgedachter Graff Adolph von Holstein / Johannis des Andern Sohn / begraben / welcher in dem Schloß allhie / (so höher auff dem Berg / als die Statt / liget / vnd schön ist) von obernantem Hartvico Reventlavo / einem Holsteinischen Edelmann / seinem Amptmann / dessen Tochter Er / der Graff / geschwächt / mit sampt einem Knaben / den Er mit des besagten Reventlow Tochter / wie man sage / bekommen / im Jahr 1315. vmbgebracht worden ; wie solches auch seine Grabschriefft allhie aufweise : In selbiger Kirche ligen auch viel vom Adel begraben / sonderlich die Walsdorffer / deren Wapen da hangend zu sehen. Außerhalb der Statt ist ein Obeliscus / so 52. Schuh hoch / den Herr Heinrich von Ranzow / gewester Königlicher Statthalter allhie / Anno 1590. auffrichten lassen ; davon Georg Braun

Draun

STADA.



- 1. Sijde der.
- 2. Coen der.
- 3. Hagenolt der.
- 4. Sijde der.
- 5. Sijde der.
- 6. Coen der.
- 7. Nieuwe kerk.
- 8. De Oude kerk.
- 9. Sijde der.
- 10. Sijde der.
- 11. Sijde der.
- 12. Sijde der.
- 13. Abtey.
- 14. Sijde der.
- 15. Nieuwe kerk.
- 16. Sijde der.
- 17. Nieuwe kerk.
- 18. Sijde der.
- 19. Sijde der.
- 20. De Wijk.





Braun im 4. Theil seines Stättbuchs/ vnd F. Sweertius, in seinen deliciis, pag. 579. Von dem Anfang aber des gemelten Schlosses allhie / item dem obgedachten Vicelino, vnd andern mehrern/ Joh. Angelius à Werdenhagen, in Antegressu part. 4. de Rebusp. Hanseat. fol. 467. seq. (da Er in etwas dem besagten Angelo zu wider ist) zu lesen. Als Anno 1621. König Christian auß Dennemarek sich allhie befande / ist zu Ihme Pfalzgraff Friederich / Churfürst / eine kurze Zeit gewester König in Böhheim / den 28. Hornung / vnd folgenden Tags / auch andere Fürsten des Reichs / hieher kommen; vnd zoge Fridericus den 6. Martii, die Andern aber den 7. dis / wieder von hinnen ihren Weg. Anno 1644. haben die Schwedischen das

Schloß allhie in den Brand gesteckt; wie in der Franckfurtischen Herbst-Relation dieses Jahrs / siehet. In dem Tomo 5. Theatri Europæi, wird fol. 630. gemeldet / daß / als der Schwedische Feld Marschall Torstensohn / Anno 1644. wieder auß Holstein gangen / Er Rensburg vnbesetzt gelassen / vnd nacher Newmünster zugezogen seye / daselbsten Er die Armee in Schlacht Ordnung gestellet / vnd von dannen hieher auff Segeberg / welches in Brand gesteckt worden; von hinnen aber auff Oldesloh zugegangen seye; von dannen Er seinen Weg nach Raseburg / Boizenburg / Plzen / Helmstatt / Aschersleben / vnd Bernburg / genommen habe.

Sommerscheburg /

In Schloß im Erbstift Magdeburg / nahend den Braunschweigischen Gränzen / gelegen. Anno 1178. starb Albrecht Pfalzgraff zu Sachsen / vnd Graff zu Sommerscheburg. Seine Schwester / Frau Adelheid / war Aebbtissin zu Quedlinburg / die wolte ihres Brudern Herrschafft erben; aber Herzog Heinrich der Löw wolt ihr das nicht lassen gut seyn / gab für / Er wäre zur Pfalz der nächste Erb. Aber die Aebtissin hieng sich an Erzbischoff Wichman zu Magdeburg / vnd verkauffte demselbigen die Herrschafft. Darüber kam besagter Herzog Heinrich von Sachsen in Harnisch / zog vor die Sommerscheburg / vnd zerstörte sie. Wie aber Herzog Heinrich hernacher in die Acht gethan / vnd seine Güter mehrertheils den Frembden zu theil wurden / ist die Herr-

schafft Sommerscheburg bey dem Stifte Magdeburg geblieben. Anno 1199. kam sein Sohn / Herzog Heinrich / Pfalzgraff am Rhein / seinem Brudern / Keyser Diem dem Vierten / zu Hülff / vnd gewan dem Erzbischoff von Magdeburg ab / Gattersleben / Löpene / vnd die Sommerscheburg. Der 17. Erzbischoff zu Magdeburg Ludolphus, deme dieses geschehen / vnd der Anno 1209. gestorben / soll die zerstörte Sommerscheburg wieder gebawet haben. In einer Franckfurtischen Relation siehet / daß Anno 1626. Dennemarek Hötenflesleben / vnd das Haus Sommersburg / zwey Magdeburgische Aempter / mit Accord eingenommen hätte; welches letztere / ohne Zweifel / besagtes Sommerscheburg seyn wird.

Stade / Stada, Stadium.

iese an dem Fluß Swinga oder Zuinga / nicht weit von der Elb / vnterhalb Hamburg / aber auff der Wittagsseiten / im Erbstift Bremen gelegene Hansee-Statt / wird vom G. Braunen / im 5. Theil seines Stättbuchs / für die

allerältiste Statt in Sachsen gehalten / als die 323. oder 633. Jahr / vor Christi Geburt / sey erbawen worden: Vnd sagt auch P. Bertius, lib. 3. Commentar. Rer. German. pag. 675. daß Sie die ältiste in ganz Sachsen / vnd mit des Ptolemæi Siatur-

tanda könne verglichen werden: vnd wol-
 len theils/das Sie/von dem Lager der Rö-
 mischen Soldaten allda/den Nahmen ha-
 be: Welches man aber dahin gestellt seyn
 läßt. Sie ist mit Wällen/Gräben/Mau-
 ren/Vollwerken/vnd einem Zeughaufe/
 wol verwahret. Hat 4. Pfarckirchen/nē-
 ben etlichen kleinen Kirchen. In S. Ma-
 rien Closter ligt Pfalsgraff Heinrichs/
 Keyser Otten des Vierten Bruders/erste
 Gemahlin Agnes/Pfalsgraff Conrads
 am Rhein Tochter/begraben/welches Sie
 von ihren Gütern reichlich begabet/auch
 besagter ihr Eheherz/demselben/das Dorff
 Heredorff zugewant hat.wie in der Braun-
 schweigischen Chronick / pag. 202. stehet.
 Gedachter Bertius nennet die Kirchen
 S. Pancratii, Nicolai, Cosmi, Joannis,
 vnd Georgii, die es/ausser der Alten Abb-
 tey/allhie habe/mit Nahmen. In des Lin-
 denbrogii Werck/dessen Titul/Scripto-
 res rerum Germanicar. Septentriona-
 lium &c. wird am 142. Blat gesagt/das
 in dem Chor des alten Closters S. Georgii
 allhie / des Erzbischoffs von Bremen/
 Gotfridi, Grabchrift in Stein gehauen/
 mit folgenden Worten gelesen werde: An-
 no Domini 1363. in die beatae Barbarae,
 obiit venerabilis Pater, Dominus Go-
 defridus, nobilis de Arnesberghe, San-
 ctæ Bremensis Ecclesiæ Archiepisco-
 pus, hic sepultus. Orate pro eo, qui per
 12. annos injustas injurias, à suis, f. pal-
 fus; sed tribulantes eum graviter à DE o-
 puniti fuerunt. Ein Wolweiser Rath/
 hat allhie ein Gymnasium, so wol bestellt/
 angerichtet/ in welchem nicht allein die La-
 teinisch/Griechisch/vnd Hebraische Spra-
 chen; sondern auch gute Künsten/gelehret
 werden; vnd bey deme sich Calmannus,
 vnd Severinus Sluterus, vor diesem be-
 funden haben. Es hat die Statt einen gros-
 sen Platz/oder Markt/ein feines Rath:
 vnd Rauffhaus/offentlichen Weinkeller/
 vnd andere gemeine Gebäw/vnd Bürger-
 häuser; vnd seyn die Inwohner freundlich/
 so die Frembden gerne beherbergen. Der
 Lufft ist gesund; das Lager zimlich lustig;
 das Land herumb schön/vnd fruchtbar/von
 allerhand Sachen/vnd haben die Bürger/

ausser der Statt/schöne Landgüter/vnd
 Gärten:vnd seyn/vor dem nächsten Krieg/
 auch die Vorstätte wol bewohnt gewesen.
 Die Schiffstellung ist bequem/vnd zum
 Rauffhandel gar gelegen. Es hat die Statt
 die Freyheit/Wüns zu schlagen/item/zu
 jagen/vnd andere herliche Freyheiten/vnd
 darunter auch diese erlangt / das alle
 Schiff/woher sie auch vom Meer kom-
 men/vnd auff der Elbe nacher Hamburg
 hinauff wollen/bey dem Einfluß/oder
 Aufgang der besagten Zuinge/oder
 Swinge/oder Schwinge/(davon auch
 Saxo Grammaticus lib. 1. Hist. Dania
 zu lesen) in die Elbe/vnterhalb Stade/(das
 bey eine Schantz Ancker werffen/sich auff
 halten/vnd dem Inhaber des Erbstuffs
 Bremen/auch dem Rath allhie/einen ge-
 wissen Zoll geben müssen. Vnd darff ins-
 sonderheit niemands einiges Faß Wein/
 wie solcher Nahmen haben mag/vorüber
 führen/Er habe dann zuvor/nach Gewon-
 heit/den Fürgesetzten des obgedachten
 Weinzollers zu Stade/den Zoll entrichtet,
 welche/auff der Statt/mit ihrer Geferts-
 schafft/vnd Trabanten/ordentlich/bis an
 die Schiffe selbst/auff die Elb beruffen
 werden müssen/denen man ein gewisse
 Maß Weins/auff allen/vnd jeden/auch
 den kleinen Fäßlein/zum versuchen oder
 kosten/zu geben hat:vnd so etwas davon/
 den gedachten Fürgesetzten/gefällig/so
 muß es Ihnen/vmb rechtmässigen werth/
 verkaufft werden: es wolte dann Einer lie-
 ber/wann Er darwider handelt/auch gar
 von Hamburg/durch Schreiben/zurück
 beruffen/wieder hieher sich begeben/darü-
 ber in einen Vergleich sich einlassen/vnd
 die aufferlegte Straff abrichten. Die be-
 sagte Statt Hamburg ist gleichwol/mit
 dieser Statt Stade/wegen der Jurisdi-
 ction auff der Elbe/vnd Verführung des
 Getraids/etwan strittig gewesen/davon
 Chytræus lib. 19. Saxon. p. 490. zu sehen.
 Sonsten gehört Ihr/der Statt/auch die
 hohe/vnd niedere Obrigkeit über die/so
 ihrer Bottmässigkeit vnterworffen/zu;
 wie an den Gerichtsstätten beedes am Ofer
 der Elb/wider die Meerräuber/vnd auch
 auff der andern Seiten/ausser dem Gros-
 sen

sen Thor/ auff dem Berge/ wegen anderer Ubelthäter/ in acht zu nehmen. Es hat diese Statt/ vor Jahren/ aigne Graven/ vnd Marggraven/ gehabt/ von denen Albertus Cranzius lib. 6. Sax. cap. 5. & 6. Joh. Angelius à Werdenhagen de Rebusp. Hanseat. part. 3. c. 2. fol. 212. seqq. zu lesen. Die Inwohner solcher Graffschafft/ werden Stadenles, Stadingi, vnd Stedingii genant/ mit welchen man/ weil Sie sich/ in den unwegsamen Pfähen dieses Erbstifts/ auffgehalten/ Anno 1234. einen schweren Krieg/ auff Antrib des Paps/ geführt/ als die man der Kezerey halber beschuldigt hat: wie Aubertus Miraeus, in seinem Chronico, schreibt. Andere sagen/ die Domherren von Bremen hätten diesen Krieg angesponnen/ weiln besagte Leut dem Erzbischoff widerspenstig gewesen/ vnd gleichwol mehrertheils für ihre Freyheit gestritten/ vnd daher Kezer haben seyn müssen: Weil Sie aber vom Paps/ vnd dem Keyser Friderico II. in den Bann/ vnd die Acht/ seyn erklärt worden/ so ist es Ihnen endlich übel ergangen: sonderlich nachgehender Zeit/ vnd das letzte mahl im Jahr 1294. da Sie fast gänzlich außgetilget worden seyn. Sie hievon insonderheit den Ubbonem Emmium, lib. 10. Rerum Frisicarum, pag. 143. seqq. Man hat zu solcher Graffschafft/ vor Jahren/ auch Dithmarsen gerechnet. Es ligt darinn Hersfeld/ oder Hersefelda, bey der Luhe; davon oben im H. gesagt worden. Nach der gedachten Graven Abgang/ hat Sie noch andere Herren/ vnd darunter auch Herzog Heinrichen den Löwen zu Sachsen/ gehabt/ ehe Sie an das Erbstift Bremen kommen ist: wie bey gemelten Cranzio, Emmio, am ende des 6. Buchs/ Werdenhagen/ vnd Andern/ vnd auch bey Angelo, in der Märckischen Chronick/ Bericht gethan wird. Keyser Philippus, ein geborner Herzog in Schwaben/ hat solche Graffschafft hernach diesem Erbstiftumb gegeben: aber der Statt Staden ihre Freyheiten gelassen. Es haben gleichwol des erwähnten Herzog Heinrichs des Löwen Sohne/ Keyser Ditho der Vierte/ vnd Pfalzgraff Heinrich/ sich der

Statt Staden nicht verziehen/ sondern dieselbe Anno 1206. gestürmet/ vnd/ sampt dem Schloß/ (welches/ nach dem diese Statt von den Dänen/ vnd Nortmannen zerstöret/ aber von den Marggraven/ vnd Graven allhie/ wieder auffgerichtet worden/ Sigfridus, Henrici des Gütigen Sohn/ der vmb's Jahr Christi 1000. gelebt/ an dem Ort/ da jetzt S. Pancratii Kirche/ wie Bertius berichtet/ erbawet gehabt) erobert/ vnd daselbst den Erzbischoff Hardwigigen von Bremen gefangen genommen. Es hat aber gedachter Pfalzgraff Heinrich/ so Anno 1227. gestorben/ vor seinem Ende/ die Graffschafft Stade/ dem besagten Stifte Bremen/ wie die Braunschweigische Chronick sagt/ wieder übergeben: ob schon Etliche wollen/ daß sein Herr Bruder/ gedachter Keyser Ditho/ solches gethan habe: welches aber Ihrer beeder Bruders Sohn/ dem Herzog Ditten/ gar nicht gefallen hat/ daß ein solche herrliche Graffschafft/ die sein Herr Großvatter/ gemelter Herzog Heinrich der Löw/ an sein Geschlecht gebracht/ dergestalt davon kommen sollte. Es hat die Statt Staden/ so Anno 1619. der König auß Dennemarek eingenommen/ in den vergangenen Jahren/ eine langwierige Belagerung außgestanden/ biß Sie endlich vom Obristen Morgan/ dem Herrn Generaln/ vnd Graven von Tilly/ den 7. Maij/ Neuen Caslanders/ Anno 1628. ist übergeben worden: in welchem Jahr auch die Pest allhie gar starck regieret hat. Anno 1632. haben diese Statt die Keyserischen verlassen/ vnd dieselbe darauff die Schweden eingenommen/ aber/ nach etlicher Zeit/ solche ihrem neuen Erzbischoffe/ Herrn Friederichen/ des Königs in Dennemarek Herrn Sohn/ restituirt. Anno 1645. den 13. Hornung/ kam Herr Hans Christoff von Königsmarek/ Schwedischer General Leuten Ampt/ von der/ nicht weit vom Aufgang der Schwinge in die Elb/ angefangenen Schanz/ so Er besetzt hinterlassen/ auff beeden Seiten des Reichs/ nahend an die Vorstatt/ das Haschenstiet genant/ vnd eroberte Sie im ersten Anlauff/ eröffnete hernach die Thor/ vnd griff die Statt selbst an/ die sich auch/

auch/den 14. diß/mit Beding an Ihn erge-
ben. Siehe den 5. Theil des Theatri Eu-
ropæi, fol. 686. seqq. Vnd von solcher
Zeit an/ist Sie in Schwedischen Händen/
auch selbiger Cron / sampt dem ganken
Erzbistumb Bremen / bey den General
Friedens-Tractaten/gelassen worden; wie
oben / an seinem Ort / Bericht geschehen.
Anno 1649. hat allhie zu Stade / wie man
aus Hamburg geschrieben/ein Kind/so das
andere wiegen sollen/vnd aber solches nicht
schweigen wollen/Ihme mit einem Messer
die Gurgel abgeschnitten; da dann die

Mutter/ so im Hoff gewäschen/ vnd vnges-
sehr dazu kommen / das andere Kind mit
dem Waschholz auch darnieder geschlas-
gen/vnd sich hernach erhenecken wollen; aber
von einem Mann noch errettet worden ist.
Relat. Francof. Autumn. d. an. pag. 87.
Anno 1651. ward die Statt mehrers beses-
stiget / wie in den Zeitungen einkommen ist.

Nahend Staade ligt das Closter Lie-
benthal / wie in jetztgemeltem Tomo 5.
Theatri Europæi, fol. 296. b.
gesagt wird.

Stargard/

Der Herzogthumb Mecklenburg/
so/zum Unterscheid der Statt New
Stargard in Pommern/ Alt Star-
gard genennet wird. Melchias Nebel / in
Erklärung des Landes zu Meckelnburg/
sagt/ am 357. Blat/ also: Die Herrschafft
Stargard ist mit den Stätten New Bran-
denburg / vnd Friedland / an der Becker-
Marck / vnd Pommerischen Gränzen/
durch Heurat / von der Chur / vnd Marck
Brandenburg gebracht worden. Abraham
Sauer / in seinem Stättbuch/schreibet am
295. Blat / also: Stargard ein Königlich
Schloß in Meckelnburg / davon die Graff-
schafft Stargard daselbst genant / von den
Wendischen Fürsten der Obetrüter ge-
bawet / nachmals vom Marggraven Jo-
hanne, dem Ersten/Churfürsten zu Bran-
denburg / vnd Othone III. dem Gütigen/
Gebrüdern / auffs new angefangen / vnd
der Marggraven gewesen/bis Anno 1290.
Marggraff Albrecht der Vierte zu Bran-
denburg/Fürst zu Anhalt/ein Sohn Otto-
nis des Dritten / Sie seiner Tochter Bea-
trici zur Mitgiffte geben / welche Henrico
dem Löwen / einem Wendischen Herrn in
Meckelnburg/verheurat: Joh. Ilac. Pon-
tanus, lib. 7. rer. Danicar. meldet/das An-
no 1317. der Marggraff die Herrschafft
Stargard / oder dasselbige Gebiet / vnd
Landschafft / dem Heinrichen von Meck-
lenburg zu verwalten übergeben; vnd her-

gegen der Mecklenburger das Schloß
Werdenhagen / vnd Oldenburg / dem
Marggraffen / (Waldemar) Lehenweise/
zu besessen überlassen habe: So zu Templin
geschehen. Joh. Micælius, in Beschrei-
bung des Pommerlands / meldet / das
Stargard zu der Zeit den Meckelnburgern
eingeraumet worden/da Churfürst Alber-
tus zu Brandenburg / seiner Tochter / diese
Herrschafft; beneben Newen Brandens-
burg / zur Aufstewer mitgeben: Friedland
aber hätten die Meckelnburger / nach dem
Sie sich einmal/in dem Märckischen Krie-
ge / dessen bemächtigt / jimmer fort behal-
ten / vnd darüber mit den Märckern inson-
derheit viel Kriege geführt. Vnd dann/so
berichtet Petrus Lindebergius, lib. 2.
Chron. Rostoch. cap. 10. das Johannes,
welcher mit seinem Bruder Alberto, An-
no 1349. am ersten / vom Keyser Carl dem
Vierten / zu Herzogen / vnd Reichs-Für-
sten gemacht worden/das Land Stargard/
durch Heurat / zu Mecklenburg gebracht
habe; vnd seye besagter Albertus der Erste
gewesen / so sich einen Herzogen zu Meck-
lenburg/Fürsten der Wenden/Graven zu
Swerin/vnd Herrn zu Rostock/vnd Star-
gard / geschrieben; dessen Tituls sich noch
heutigs Tags die Herzogen von Mecklen-
burg gebrauchen. Welches dann vn-
terschiedliche Raimun-
gen seyn.

Stasfurt/

Eine Statt im Erzstift Magdeburg/drey Meilen von Salza/vnd an dem Fluß Bode/oder Buda/gelegen / vnd daher Sie auch so viel / als Statio Portus ad Budam, heißen solle. Ist berühmt wegen deß stattlichen Saltzwercks / weil / von dannen / auch den Benachbarten das Saltz reichlich mitgetheilet werden kan. Dresserus, in seinem Stättbuch / will / daß diese Statt Anno 1277. von den Herzogen zu Sachsen/durch Versag/vnd umb eine gewisse Summ Geldts/kommen seye: Cyriacus Spangenberg aber schreibt/ in der Mansfeldischen Chronick / cap. 249. daß Sie vorhin Anhaltisch gewesen; aber vom Keyser Otton IV. dem Graff Heinrichen von Anhalt abgewonnen / vnd Herzog Albrechten zu Sachsen übergeben worden; welche aber Keyser Fridericus II. im Zorn erobert/ dem besagten Herzogen / der es mit Keyser Otten / wider Ihn / gehalten / zu Hohn/ zerstört / vnd darnach dem Erzbischoff zu Magdeburg geschenkt habe. Die Braunschweigische Chronick sagt auch/ daß Keyser Otto Anno 1215. mit Gewalt/ den Graffen zu Anhalt die Statt Stasfurt genommen: Vnd Pomarius meldet in gleichem/ daß Keyser Friederich der Ander Stasfurt eingenommen / vnd dem Bischoff Alberto zu Magdeburg / geschenkt habe. Sie hat sich / vor Zeiten / als eine Bundsgenossene / vnd Hansee-Statt / stätigs zu den Magdeburgern gehalten; deßwegen Sie auch denselben zu dancken / daß Sie Anno 1278. nicht gar / vom Marggraven zu Brandenburg/ Otten mit dem Pfeil/ der Sie/sampt dem Schloß/gar hart belagerte/ vmbgekehrt / vnd zu Aschen worden ist. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg/mit ihrem Erzbischoff Gunthero, habē die Magdeburger auch Stasfurt eingenommen. Anno 1640. seynd/bey Stasfurt 20. Finnische Rotten / von den ChurSächsischen auffgeschlagen worden/ daß kaum zehen davon können. Anno 1641.

hielten sich die Weymarischen allhie auff / vnd thaten da den Keyserischen etwas Widerstand. Anno 1644. als die Keyserisch: Gallassischen / bey Bernburg / gegen die Schwedischen / lang still gelegen / haben Sie allein Erxleben/ so Anno 1166. zum Erzstift Magdeburg erkaufft worden/ vnd diese Statt Stasfurt/besetzt behalten/ so Sie / zu ihrer Correspondenz-Lini nach Magdeburg/ gehabt. Von den Schwedischen hergegen ist besetzt gewesen / Münschen Newburg/ New Gatterleben/ Kalbe/ Barbey / Müclingen / Salze / Schönbeck / Wanfleben / Halberstatt / Quedlinburg / Aschersleben / Sandersleben/ Mansfeld / Bösen/ Wettin/ Petersberg/ Hall / Aacken / vnd endlich Zerbst/ Burg/ vnd Newen Haldensleben / ohne die Dertter / welche Sie in dem Barbischen Winkel innehabt; wie in tomo 5. Theatri Europæi fol. 631. b. stehet; vnd am folgenden 632. Blat/ gesagt wird/ daß/nach dem endlich die Keyserischen bey Bernburg/nach Magdeburg/auffgebrochen/ auch die Schwedischen fortgezogen seyen / auff Schönbeck/ vnd Borg/ 3. Meil vnterhalb Magdeburg; die Keyserischen aber theils auff Mökern/ Ziger / (so theils Sigester heißen / vnd daß es ein Stättlein / 3. Meilen von Brandenburg / vnd 6. von Magdeburg/ gelegen / vnd zum Erzstift Magdeburg gehörig seyn solle / sagen thun /) vnd auff Niemeck; der Feld-Marschall Torstensohn seye wieder auff Schönbeck gangen / von dannen auffß Kloster Liska/ Zerbst/vnd gegen Niemeck/ da es dann nahend ein hartes Treffen geben / darinn der Her: Feld-Marschall Leuten Ampt Enckesfurt gefangen worden; Graff Droy aber davon kommen. Darauff ruhete Herz Torstensohn 3. Nacht zu Güterbock / zog hernach wieder zurück auff Zerbst / vnd zu Aacken über die Brück; theils seiner Völcker aber nahmen ihren Weg auff Röhren; folgendß gieng der Zug Leipzig vorbey/vnd vor Pegau/ 16.

Was den obgedachten Fluß Bode anbelangt / so entspringt derselbe / den Landtaffen nach / in der Graffschafft Rhein-stein. An dem Ort / da Sie auß dem Harz heraus kompt / ligt / zu beeden Seiten derselben / ein wunderfelsames felsich-tes Gebürg / fast ohne Gebüsch / der Kofstrapp genant / da gemeltes Wasser / welches so wol / als die Felsen / viel krümmen machet / über dasselbe / mit einem grossen Geräusch / so man sehr weit hören kan / herunter fleusst. Auff dem einen Felsen / welcher überaus hoch / scharff / vnd spitzig / vnd man / wie auff einer Dach- fürsten / fast nicht ohne Gefahr / hinzu kommen kan / sieht man eigentlich zwey natürlliche sehr grosse Kofstrappen / welche stäts voll Wasser seyn / vnd bescheidenlich zu erkennen / daß es nicht auß Kunst / oder sonst außgehauen seye / vnd berichten die Leute herum / daß / auff dem andern Fel- sen gegen über / auch zwey Kofstrappen / gleich / als wenn das Pferd mit den 2. für-

der Beinen daran gehaffet habe / zu sehen ; vnd erzehlen eine Geschichte / oder Fa- bel / wie Einer seine Liebste / durch Hülf- der schwarzen Kunst / auff einem Pferde / in einem Sprung / hinüber geführt / vnd seye der Braut ein ganz güldene Krone ab : vnd in die Bode gefallen / darinn Sie noch lige. Vnfern davon / vnd vnterhalb Blanckenburg / ligt an der Bode / ein schöner Fleck / der Thal / oder zum Thal genant. Fast eben dergleichen Übersprung / oder Felsen / wiewol mit Gehölz sehr zugewachsen / sieht man am Fußsteige / wann man von Harzgeroda nach Qued- linburg zeucht / zu beyden Seiten der Salz- cken / oder Selcken / eines bekanten Was- sers. Die Histori aber daselbst wird von einem Schäffer / vnd einer Bauren Magd / sampt einem Ziegenbock erzehlet / seyn auch die Trappen nicht so eigentlich / als jene / zu erkennen : vnd wird selbiger Ort der
Mägde Sprung ge-
nant.

Sternberg / Sterneberg /

Eine Statt / im Herkogthumb Me-
klenburg / zwischen Wismar / vnd
Güstrow / ab : r etwas abweg / vnd
auff der Seiten gelegen / allda das Fürst-
liche Land Hoffgericht gehalten wird ; vnd
Anno 1637. ein Landtag vom Schwerin :
vnd Güstrowischen Theil angestellt wor-
den ist. Hans Reglman schreibt / in der
Lübeckischen Chronick / daß Anno 1404.
da die Sach zwischen den Lübischen / vnd
dem Herrn von Wenden / nicht konte ver-
tragen werden / die von Lübeck / mit den Her-
ren von Stargard / eins worden / daß Sie
zu Sternberg mochten ein Heer legen / wel-
ches Ihnen derselbige Fürst nicht versä-
gete. Derhalben die von Lübeck die Stern-
burg einnahmen / vnd raubeten / vnd brenn-
ten dem Fürsten von Wenden so lange in
dem Land / daß Er G. D. danckete / daß Er
sich mit den Lübeckischen versühnete / vnd
ihrer auß dem Land quit wurde. Anno

1491. ist angefangen der Zulauff nach dem
Sternberg / von wegen der Ostien / vnd /
zur selben Zeit / hat abgenommen der Zu-
lauff zur Wilsnacke. Vnd dieses sagt Regl-
man. Petrus Lindebergius. in der Kofstos-
chischen Chronick / erzehlet lib. 3. cap. 14.
die erwehnte Geschichte weitläuffig ; wie
namblich Anno 1491. ein Priester allhie /
einem Juden / einen ehrimen Hasen zu
Pfand geben / vnd solchen wieder von dem
Juden / mit 2. gesegneten Hostien / gelös-
set habe / welche die Juden durchstochen /
vnd seye Blut darauf geronnen : Vnd sagt
Er / daß der gedachte Hasen noch im Tem-
pel allhie / sampt einer Tafel gesehen werde.
Anno 1632. seynd zu Sternberg / Hagel /
als Musqueten Kugeln / vnd wunderliche
Striche vom Westen / gegen Osten / mit
grossem Brausen / gegangen ; wie Mi-
crælius lib. 5. Pomer. p. 302.
berichtet.

Steuer

Steuerwald/

In Schloß im Stifte Hildesheim/ vnd noch zu demselben gehörig / so der 33. Bischoff Sigefridus II. wider die von Hildesheim / gebawet / vnd für ihre Statt Anno 1312. gelegt / weil Sie Ihme widerspenstig / aber belagert/ vnd mit Gewalt zum Gehorsam bezwungen worden/ daß Er/ durch dieses Schloß/ ihrer Gewalt desto leichtlicher steuren/ vnd begegnen möchte. Daher auch der Nahm / gleichsam Steuer-Gewalt dem Schlosse geben worden ist. Andere schreiben/ die Erbauung desselben/ seinem Successori Henrico zu. Die von Hildesheim seyn zwar hernach/ vnter dem 36. Bischoff/ so Anno 1362. gestorben/ außgefallen/ vnd diesem Schloß mit stürmen/ vnd schießen/ grossen Schaden zugefügt ; haben aber solchen hernach/ dem Bischoff/ theuer genug bezahlen müssen. In dem Hildeshei-

mischen Krieg des Jahrs 1521. vnd 22. kam der 46. Bischoff Johannes / fast vmb sein ganzes Land/ vnd lieffen Ihme die Herzogen von Braunschweig nur 3. Schösser/ namblich dieses Steuerwald / nahend Hildesheim/ am Wasser Innerste/ gelegen/ Marienburg/ vnd Peyne/ zusampeder Statt Hildesheim / vnd dem abgebranten Stättlein Peyne / vnd was in solche Vogteyen gehöret hat ; so folgend den Bischöffen zu Hildesheim geblieben/ vnd das kleine Stifte genant ; wie hievon / auch anderswo / gesagt worden ist. Anno 1626. ward Steuerwald / von den Dänischen/ mit Accord/ erobert ; so / noch in diesem Jahr / auch den Keyserischen zu theil worden : Aber Anno 1632. bekamen diesen Ort die Lüneburgischen/ vnd Hessischen/ nach dem Sie Ihn zuvor belagert hatten.

Strand / oder Strandia,

Es ist eine Insel / nicht sonders weit von der Schleswickschen Statt Husum/ vnd dem festen Lande/ gelegen/ vnd hat viel Inwohner/ vnd Pfarren ; allda nicht allein ein Fischerey / sondern auch ein feiner Ackerbau. Es wird sehr gezweifelt / wo des Plinii Glessaria lige ; Ortelius hält dafür / ist auch Joh. Isac. Pontanus nicht fast darwider/ daß Ameren/ vor dem Cimbrischen Gestade gelegen/ Glessaria seye/ weiln Ameren so viel / als der Lateiner Glessum, vnd Succinum: Oder/ es möchte auch diese Insel Strand/ welche am nächsten bey Amira lige / dafür gehalten werden/ wie dann der Nahm/ mit des Plinii Austrania, zimlich überein komme. Dann/ was Plinius Glessariam heisset / das ward / von den Barbaris, wie Er sagt/

Austrania genant ; wiewol die Inwohner sagen/ daß auch in der Insel Hillegesland/ nicht weit von der Elbe Außfluß/ der Agstein gefunden werde. Von der besagten Insel Strand/redet Jonas von Elverveldt also:

Ne bona securæ desint mihi commoda vitæ

Me pecorum ditat cura, boumque labor.

Pro quibus, æternos ne gratia desit in annos

In clypeis Christum, qui regit ista, colo.

Siehe oben den Eingang dieses Tractats/ vnd daselbst die Beschreibung des Herzogthums Schleswick ; vnd hieunter die Beschreibung Tonningen.

Strelitz/

In Stättlein / im Herzogthumb
Mecklenburg / gegen der Marck
Brandenburg / nicht weit von Für-
senberg. Es gibt viel See/ vnd Teich her-
umb. Die Herzogen Johannes/ vnd Al-
brecht von Mecklenburg/ (so die ersten Für-
sten des Reichs auf diesem Geschlecht wor-
den haben bey Keyser Carolo IV. im Jahr
1348. erhalten/ daß Ditto/ vnd Ulrich/ die
von Demitzen/ in den Gräfflichen Stand
erhoben seyn. Damit Sie aber solchen des-
sto besser führen möchten / als haben die
Fürsten auf Meckelnburg/ auff Keyserl.

Confirmation / Ihnen das Ampt Für-
senberg / vnd Strelitz/ geschenckt; weß-
wegen Sie dann auch Graven von Für-
senberg sind genennet worden: Vnd ha-
ben Sie das Stättlein Strelitz/ im Jahr
1349. gestiftet; wie auß den privilegis ers-
cheinet/ saget Johannes Micraelius, lib. 6.
Pomeran. pag. 478. seq. Es ligt ein For-
senberg weiters gegen der Marck / als
Strelitz/ so/sonders Zweifels/besag-
tes Fürsenberg seyn
wird.

Sunderburg/ Sunderborch/ Sonderburgum,
Synderburgum,

Eine Statt / vnd ansehnlich Fürst-
liches Schloß/ in dessen Kirchen/ die
Fürstliche Begräbnissen dieser Li-
nien seyn/ vnd welches Schloß zweyer Dr-
fachen halber / sonderlich berühmt ist; erst-
lich wegen Königs Christierni, des An-
dern diß Namens in Dennemarck / Ge-
fangnuß allhie / in welchem Er 14. Jahr
lang/ wie Werdenhagen/ de Rebuspubl.
Hanseat. part. 3. cap. 9. fol. 244. b. schrei-
bet/ gefessen; sonsten aber in allem/ an die-
sem Ort/ vnd anderswo/ 27. Jahr lang/
wie Chytræus lib. 13. Sax. sagt/ doch die
letztere Jahr etwas freyer/ biß an sein En-
de/ gefangen gehalten worden ist; wie in der
Beschreibung Dennemarcks / auß Pon-
tano, vnd Meursio, Bericht geschehen ist:
Vnd dann / fürs Ander / wegen der Fürst-
lichen Hoffhaltung/ die in solchem Schloß
Herzog Johannes/ König Friederichs des
Andern von Dennemarck Herr Bruder/
angestellet hat; vnd von deme die Sunder-
burgische Fürstliche Linie / herkommet.
Dann Er von 2. Gemahlinen / vnd zwar
von Fr. Elisabetha/ Herzogin von Braun-
schweig/ die Anno 1586. zu Osterholm/
in der Insel Alsen/ gestorben/ acht Herren/
vnd sechs Fräwlein; vnd von Fr. Agnes

Hedwigen/ Fürstin von Anhalt/ vnd Chur-
fürsts Augusti zu Sachsen hinterlassener
Wittib / so allhie / zu Sunderburg / Anno
1616. verschieden/ 3. Herren/ vnd 6. Fräw-
lein / vnd zusammen 11. Herren / vnd
12. Fräwlein / bekommen / vnd / im hohen
Alter / Anno 1622. zu Glücksburg gestor-
ben ist. Auß den Söhnen/ hat Herr Ale-
xander/ Herzog zu Schleswick/ vnd Holo-
stein/ dieses Sunderburg bekommen/ allda
Er auch Anno 1627. den 13. Maij / diese
Welt gesegnet / nach dem Er / mit seiner
Fürstlichen Gemahlin / Fr. Dorothea/
Gräff Johann Günthers zu Schwarz-
burg Tochter / acht Herren / vnd drey
Fräwlein / gezeuget hatte; darunter der äl-
teste Herr/ nämlich Herzog Johann Chris-
tian / Anno 1607. den 26. Aprilis / gebo-
ren worden / vnd / von Fr. Anna/ Gräffens
Antonii zu Oldenburg/ vnd Delmenhorst/
Fr. Tochter / mit der Ihre Fürstl. Gn.
Anno 1634. den 4. Novembris / ehelich
Beylager gehalten/ etliche Fürstliche Kin-
der bekommen hat. Es ligt aber Sunder-
burg / in der oberwehnten Suder- Jutlän-
dischen / oder Schleswigischen Insel Al-
sen / bey 3. Meilen von Flensburg / vnd 6.
von Schleswick / wann man zu Lande ge-
rade

rade zu raissen könnte. Hat/ ohne Zweifel/ den Nahmen vom Sund/ oder Strom der Ost-See/ daran es liget/ vnd vom Wörtlein Burg; wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / am 7. Capitel will / vnd saget/ daß dieses Orts Wappen/ ein Schiff im Meer/ darauff in der mitten ein Thurn stehet / seye. König Christoff der Erste in Dennemarc / hat/ vmb den Anfang des Holsteinischen Kriegs / dieses Sunderburg eingenommen/ vnd alle Bevestigungen/ vnd sonderlich die Bollwerck/ so zu Lande gelegen waren / niederreißen / vnd dem Boden gleich machen lassen. Also hat hernach Anno 1358. König Waldemar diesen Ort hefftig belagert; Aber es hat Jhn/ des Herzog Waldemars von Schlewick Gemahlin Bescheiden: vnd Höfflichkeit / dahin gebracht/ daß Er hernach etwas gelinder verfahren ist.

Was die obgedachte Insel Alsen/ darinn Sunderburg gelegen / anbelangt/ So schreibt Pontanus, in Chorogr. Dania descript. daß Sie 4. Meilen (Al. 3.) in der Länge / vnd 2. in der Breite habe. Es seyen da / auffer des Schlosses / vnd der Statt Sunderburg / auch Nordburch/ Osterholt / Holla / vnd Gamelgarda / so alles Stättlein; item 13. Pfarren / so gar

Volckreich / also / daß auß dieser Insel/ auffm Nothfall/ etlich tausent gewaffneter Mann / gar geschwind können geführet werden: Ist auch gar lustig / vnd bequem zum jagen: Vnd hat ingleichem herrliche Waide / vnd einen feinen Traidboden. Sie ligt vngefehr anderthalb Meilen von der Insel Arja / so wegen der schönen Wälder/ auch gar angenehm zur Jagt ist. Vnd seyn in selbiger drey Pfarren / etliche Adelige Landgüter / sampt dem vornehmsten Schloß / vnd Stättlein Cöpingen.

In der nahend gelegenen Insel Sundervida/ seyn 2. Pfarrenkirchen/ vnd das Fürstliche Schloß Sandberg. Bis hieher Pontanus. Johann Peters sagt part. 3. Chron. Hollat. fol. 108. daß Anno 1430. die Dänen / zu Schiffe / in die Insel Alsen gefallen seyen / da viel der Holsten / oder Holsteiner / zu der Zeit / wie auch noch auff diesen Tag / den mehrern theil ihrer Güter / vnd Reichthumb / hatten; aber die Häuser Sunderburg / vnd Norburg / (allda jest auch eine Fürstliche Hoffhaltung; wie oben im Buchstaben N. gesagt worden)

darauff / hätten Sie wol besetzt befunden.

* * *

Zessin

In Stättlein / vnd Ampt / im Herzogthumb Mecklenburg / zwischen Demmin / vnd Rostock / an der Re-

ckenis / gelegen; davon sonst weiters noch zur Zeit nicht gefunden wird.

Zonningen.

Da diesem Ort schreibt Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / am 31. Capitel/ also: Zonningen soll den Nahmen von einer Sonnen haben. Wie denn auch Jonas von Elverfelde bekennet/ da Er schreibt: Nec tamen illa minus cultus exercet agrestes,

Quæ sua de parvo nomine vase tenet.

Auß was Ursachen aber diß Stättlein solchen Nahmen bekommen / kan ich nicht wissen. Es ligt solches in Fria Eydorensis, oder in der Peninsel Eydorstadt/ vom Wasserfluß Eydora, (die Eydor) so die Gränze ist zwischen Dithmarschen / vnd diesem Ländlein / also genant. Es ist diß Stättlein nicht gar alt / sondern nimmet noch immer von Tage zu Tage zu: Herz

Sf iij

Adolph

Adolph/Herzog zu Schleswick/vnd Holstein/hat im Jahr 1583. (Al. 82.) Jahr/ein schönes Schloß allda / am Eyderstrom/lassen auffbawen. Disß Stättlein hat zum Wappen eine Tonne. Vnd so viel sagt Angelus. Andere melden/es gehöre Tonningen dem regierenden Herzogen in Holstein/Herzn Friederichen/auff Gottorff etc. allda es einen herrlichen Hafen/oder Port/habe / so der gedachte Eyder-Strom machet / in welchem Schiffe auß dem Oceano, oder dem Teutschen Meer/einlauffen können ; vnd daher auch allhie ein statlicher Handel seye. G. Braun/im 5. Theil seines Stättbuchs/ vnd C. Ens, in deliciis apodem. per Germaniam, pag. 225. seq. vnd Andere/ schreiben/ von dem obgedachten Lande Eyderstede / oder Eyderstadia, daß es allenthalben mit Wasser / als dem Meer/der Eyder/ vnd Hever/ außgenommen gegen Schleswick / da es offen/ vmbgeben seye/ vnd an nichts/als an Sals/vnd Hopffen/Wangel habe ; darinnen 18. gar grosse/ vnd Volkreiche Pfarren/ viel gar nahend beysammen gelegene Dörffer/ vnd zwey Stättlein / da man Gericht halte / zu finden: Die Gebäw/vnd Landgüter/seyen durch vnd durch prächtig erbawet ; vnter welchen sonderlich ansehnlich des Herzogen von Holstein / der Kanzauen / Pogwisch/ Blomen/ Sivarden/ Hoyer : Das ganze Land werde abgetheilt in drey Theil/ Eyderstad/ Everscup/ vnd Bitholm/ so von einem Landvogte/ den Sie Stallerum nennen/regiret werden. Die Inwohner gebrauchten sich / außser der Sächsischen/einer besondern Sprach / so Sie mit andern Ost: vnd Westfriesen gemein haben ; vnd genießten / noch heutigs Tags / ihrer Befreyungen / vnd lassen sich / über die Entrichtung des schuldigen Zolls/ mit anderwertigen Diensten nicht beschweren. Vnd weiln das Land sehr fruchtbar / vnd gedachter Fluß Eyder Schiff : vnd Fischreich / so ist dasselbe jederzeit für gar edel/ vnd köstlich gehalten worden. Dann es ein solche Fruchtbarkeit allda hat/ daß es auch Holland / nach der Holländer aignem Zeugnuß / nicht allein gleich ist / sondern auch dasselbe übertrifft / dieweil die Dsch

sen/ vnd Käse / in solchem Eyderstede/ viel grösser/ als in Holland/ vnd in solcher grösser kaum in ganz Europa zu finden seyn sollen/ vnd ein ainige Ruhe/im Sommer/des Tags 9. Ranten Milch / das seyn 36. Lübeckische Pfund / gibet : Daher zwischen dem ersten Mayen / vnd letzten Herbstmonats Tag/ ein solche menge Käse/von dannen / zu Schiff hinweg geführt wird / daß man die Summ/ über die 60. hundert tausent Pfund/oder 60. tausent Centner/schätzen thuet. Dieser Eydersteder Nachbarn/die Nortstrander / vnd Strander / so mit den Dänen grängen / nennet Ubbo Emmius, lib. 2. Rer. Friscarum, auch rechte/ vnd die letzte Friesen / gegen Witternachten/ denen der grosse Fleck Pälwurm / oder Pälwurm / vnd der schöne Marktstreck Brestede/gehörig: Reden noch Friesisch/wiewol Sie Dänisch: vnd Holsteinischer Herrschafft seyn : Leiden im übrigen viel Ungemach vom Meer. Vnd dieses auß den besagten Scribenten. Endlich schreibt J. Mac. Pontanus, in Chorogr. Daniae descript. daß die Strandii, oder Strandfrisi seyen die Frisi Minores, so nicht fern von Husen anfahren/ vnd/ von dannen/ gegen Witternacht/ bey 4. Meilen/ an einem engen Gestade / her wohnen ; in dessen Raums mitte / Sie einen schönen / vnd wolgebawten Markt/vielen Stättlein deren Orten zu vergleichen/ Nahmens Brestede / haben / so die Gränze des fetteren Bodens an dieser Meers Gegend ; das weitere seye meistens sandig : beeders seits aber zween Flecken/auff Friesische are gebawet / deren der eufferste gegen Witternacht/ Langehorna genant / endlich das selbst ganz Friesland ende ; von dannen man vier Meilen nach Flensburg rechnet : Saxo Grammaticus habe auch die Eidorrenses, oder Eidersteder / so gegen dem Meersbusen Hever sich erstrecken / zu seinem Friesland gesetzt / vnd Dennemarck zugeeignet ; welches Eiderstad / vor vielen Jahren / ein Peninsel gewesen / als der Fluß Wilda noch seinen freyen Lauff gehabt ; aber jetzt hange es an dem festen Lande : vnd werde noch / wie Saxo erzehle / die Erds

Erdscholle / die Winterszeit vnter dem Meerwasser gelegen / gedörret / vnd zu einem gar wol geschmacken Saltz gesotten:

so gar weiß seye / vnd die Inwohner einen grossen Nutzen davon haben thäten.

Travemünde/

TIn Stättlein / sampt einem Blockhause / 2. Meilen von der Statt Lübeck / an der offenkaren See / sonst Mare Balthicum, vnd die Ost-See genant / gelegen / in welche allhie der Fluß Trave (so des Ptolemæi Chalufus seyn solle) kompt; daher auch das Stättlein den Nahmen hat. In einem Thurn allda / wird / des Nachts / eine Lucern angezündet / damit sich die Schiffe darnach richten können. Johann Peters / in der Holsteinischen Chronick / schreibet fol. 67. daß Graff Johannes der Wilde im Wagerland / sich endlich / mit denen von Lübeck / Travemünd halben / also vertragen habe / daß Sie Ihm / für das Dorff Travemünd / vnd die Haven / vier tausent Marck Lübischer Münz geben; darzu Er / der Statt / den Thurn zu Travemünd / vnd die Laßwehre vor Lübeck / geschenckt habe. Vnd dieses solle / wie man will / vmbß Jahr 1321. geschehen seyn. Hans Reglman (der viel mals eine andere Jahrs Rechnung / als andere Scribenten / hat) meldet / in seiner Lübeckischen Chronick / daß Anno 1320. die Lübeckischen das Dep zu Dramund / vor

vier tausent Marck / von Graff Bert von Holstein / der genennt ward der Wild / erkaufft: Anno 1475. seyen zu Tramund 29. Häuser verbronnen: Anno 1520. am Abend S. Joh. Baptista, wäre Tramund bis auff die Bogtey / abgebronnen / vnd auch dazu fünff grosse Schiff zum Orloge gerüstet: vnd diß seye ein grosser Schaden der Statt Lübeck gewesen: Anno 1539. sey die Leuchte zu Tramund wieder gebawet / über alte stellinge; so Anno 1534. von den Holsteinern zerbrochen worden: darauff man gedeckt 42. Scheppont (Schiffpfund) Bley. Vnd sagt Er ferner also: Diese Leuchte ist gemessen / vnd hat von der Erden / bis an den Linn Appel / 22. Schuh: Eben so hoch ist auch / von der Erden / bis ans Gewölb / in Marien Kirch zu Lübeck: Anno 1549. des Dienstags in den Paschen / bis vff den Mittwoch vff die Nacht / zu II. Uhren / verbrant die Bogtey zu Tramund / vnd wol bey die 70. Häuser / von ihrem eigenen Feuer / von dem Lübischem Thor / bis zur Bogtey / ab. Vnd dieses sagt Reglman.

* *

Trittau / Tritou/

ZWischen Hamburg / vnd Lübeck / item Keynebeck / vnd Oldeslo / an der Billen / vnd im Wagerland / oder Wagria, gelegen. Johann Peters sagt / daß Graff Johann im Wagerland / vmbß Jahr 1342. Trittau / nicht weit von der Billen / zu bawen angefangen habe. Chytræus lib. 14. Sax. p. 350. nennts ein Schloß in Holstein / so / vor Jahren / den Lübeckern verpfändet gewesen / vnd welches ihr Hauptmann / Marx Meyer / Anno 1534. eingenommen hat. Helduaderus nennts / auch

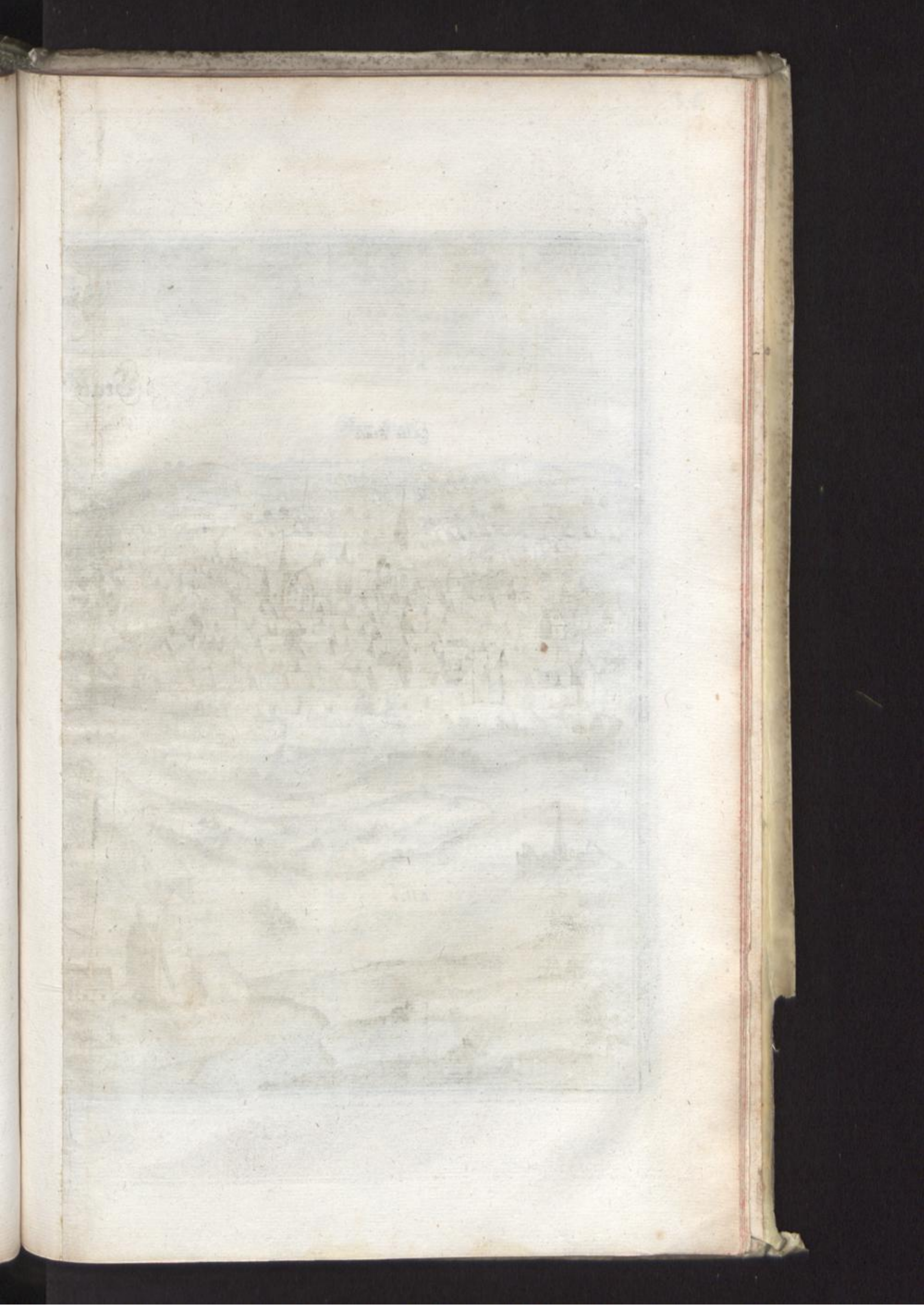
noch im Jahr 1622. ein Schloß am Wasser Billen. In der Franckfurtischen Frühlings-Relation / des 1644. Jahrs / wird es ein Königliches Ampt geheissen. Die Schwedisch-Lorstensohnische haben diesen Ort / Anno 1643. im Christmonat / eingenommen / vnd sich da fest gesetzt / also / daß Ihnen nicht beyzukommen gewest ist: vnd haben Anno 44. die Keyserisch-Gallassischen die Belägerung desselben / mit zimlichem Verlust / wieder auffgehbt.

Tun

Tunderen / Tonderen / Tun- darium.

Andreas Angelus, in seiner Holstei-
nischen Stätt-Chronick / cap. 9.
schreibet / von dieser Statt / also:
Wannen der Nahme Tunderen sey / zeis-
gen die Historici nicht an: Der Situs
aber / oder das Lager dieser Statt / ist wol
bekant / als / daß Sie lige in Suder-
Jutland / oder im Herzogthumb Schleswig /
an der West-See / oder am grossen Teut-
schen Meer / sonst Mare Britannicum,
vnd der Oceanus geheissen. Gleich wie
die andere Stätte / in Suder-
Jutland / nicht viel über 300. Jahr alt sind: Also hat
die Statt Tundern auch nicht viel länger
gestanden / nach dem Sie Stattrecht be-
kommen. Denn / wie D. David Chy-
træus, lib. 2. Chron. Saxon. anzeigt / hat
Sie Herzog Abel in Jutland / Wolde-
mari des Andern Sohn / im 1243. Jahr
nach Christi Geburt / mit Stattrecht be-
widmet. Diese Statt hat zum Insiegel /
vnd Wappen / ein grosses Schiff / so im
Wasser stehet / welches Sie ohn Zweifel
daher bekommen / daß Sie an einem beque-
men Schiffport liget / daran nicht allein
Einländische / sondern viel frembde Auf-
ländische Schiffe anlenden: Heutigs
Tage aber können die Schiff / so nahe
nicht anlenden / wie vor Alters / dann es ist
Landes eingedeicht. Bis hieher Angelus.
Pontanus sagt / daß zweyerley Tundern
seyen / das grössere / vnd kleinere: vnd seye
das Schloß Anno 1421. (Al. 1422.) von
den Dänen / vergebens belagert worden.
Johann Peters nennet das Schloß ein
weil Klein-Tunderen / hernach aber Lütken-
Tundern / von welchem Schloß / oder Lüt-
ken-Tundern / Helduaderus, part. 1. pag.
116. & 121. zu lesen. G. Braun / im 5.
Theil seines Stättbuchs / sagt / Tundern
sey ein schönes Stättlein / sampt einem
Schloß / gelegen in dem Theil des Her-
zogthumbs Schleswig / den man Klein-
Friesland (Sihe aber oben Tonningen)
nenne: Anno 1555. den 18. Junij / seye der

Damm / oder Wur / mit der Wasserfalle
befestiget / vnd dem Meer entgegen gesetzt /
auch von Hojer / bis gen Cohart / weiter ge-
führt / vnd im Jahr 1564. von Herzog Jo-
hann dem Eltern zu Holstein / ein anders
Wuer / mit der Wasserfall gemacht wor-
den: welches von Rotebul / bis nach Wie-
dingart / sich erstreckt: Daher es komme /
daß die Schiffe / ein grosse starcke Weil-
wegs / anjeko / von der Statt bleiben müs-
sen: Aber / was kleinere Schiff / vnd Rahn-
nen seyn / die können zu Herbst / vnd Frühe-
lingszeiten / durch die besagte beyde Was-
serfallen / kommen / vnd bey gedachten / na-
hend der Statt gelegen / wolbefestigten /
vnd des Herzogs Adolphi zu Holstein
Erben (der Zeit Herzog Friederichen / zu
Gottorff) gehörigem Schloß / anlenden:
Es seye die gemeine Sag / daß an diesem
Ort die Angler zu Schiff gangen / vnd
nach Britannia / so hernach von Ihnen das
Engelland / oder Anglia, genant worden /
gefahren: wie dann / nicht fern von dannen /
ein Stättlein seye / das noch heutigs Tage
der Angler Nahmen habe. Vnd dann / so
schreibet C. Ens, in deliciis apodemis,
pag. 227. daß Tunderen einen fruchtbaren
Boden / von Aeckern / vnd Viehwede /
habe: Die Meereswellen seyen Anno 1532.
bis an die fürnehmste Kirche allhie / von
dritthalb Schuhen hoch / gangen: daher
dieses Stättlein / wider das wütende Meer /
wie oben gedacht / hat verwahret werden
müssen. Es lige / sagt Er ferners / Tun-
dern vier Meilen von Flensburg / acht von
Schleswig / sechs von Husum / vnd acht
von dem Dithmarsischen Lunden. Anno
1581. den 30. Septembris / ist diese fürneh-
me Statt / vmb 300. Häuser / durchs Feur /
kommen. Anno 1615. ist die Brücke vor
dem Schloß / durch die Wassersfluth /
weggetrieben / da das Wasser / in der Pfors-
ten / bis an die Fenster gestanden: auch hat
der Wall / vnd Mauer / an einer Seite /
Schaden bekommen: in der Statt hat man
mit





- | | |
|----------------|---------------|
| A. Der Markt | F. Die Thor |
| B. S. Marien | G. Nord Thor |
| C. S. Andreas | H. Haupt Thor |
| D. S. Johannes | I. Engel Thor |
| E. Die Wall | K. Die Wall |

Stadt Verden

Alte Stadt

Neue Stadt

Aller

Fluss







Eigentliche Abbildung des Brest Häufes
und Festung Bremer Förde.

- | | |
|---------------------|-----------------------|
| A. Die Kirche | N. Die Kirche |
| B. Der Markt | O. Die Größte Wohnung |
| C. Der Neuen Garten | P. Der Fünften Platz |
| D. Die Schloß | Q. Alt Bremer Förde |
| E. Die Schloß | R. Die Schloß |
| F. Die Schloß | S. Die Schloß |
| G. Die Schloß | T. Die Schloß |
| H. Die Schloß | V. Die Schloß |
| I. Die Schloß | W. Die Schloß |
| K. Die Schloß | X. Die Schloß |
| L. Die Schloß | Y. Die Schloß |
| M. Die Schloß | Z. Die Schloß |
| 1. Die Schloß | 3. Die Schloß |
| 2. Die Schloß | 4. Die Schloß |

Dem Hochgebornen Grafen
und Herrn Herrn Carolo Gustavo
Wrangels Grafen zu Jalis Freyherrn
zu Schloßter und Bremer Förde Herrn
zu Rosborn. Vero Königl. Rat und Cron
Schweden Reichs Rath. Reichs Vice Admiral.
General Feldmarschall und General
Gubernator in Dillande ...

Verfaßt und Officiet Lifer Kupfer
Carl Jenke Dänisch Vornhafft
Mithen Witten



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

mit Böten fahren müssen; wie obgedachter Helduaderus part. 2. Chronol. pag. 294. berichtet. Man gedencket noch eines Lunderen / zugenant Regelunden / oder Nestunden / in dem Bistumb Ripen / vnd Nord: Jutland gelegen / das hin Anno 1639. den 20. Heymonats / ein Dänisch junges Mensch / Nahmens Christina / Suenonis Tochter / auß ihrem Dorff Ofterby / (so kaum ein halbe Meil vom

jetzbesagten Stättlein gelegen /) gangen / vnd / vnter wegen / ein güldenes Horn vngefehr gefunden; davon Olaus Worm, in Danicis Monumentis, lib. 4. pag. 344. seqq. vnd Andere mehr geschriben haben. Vnd solches Lunderen ist dem König in Dennemarck / vnd selbiger Cron / geshörig.

Bapenveld.

Er offte angezogene J. Ilac. Pontanus gedencket / lib. 7. Danicar. dieses Orts / vnd sagt / das Anno 1248. in dem Krieg König Erichs auß Dennemarck / vnd Herzog Abels von Sleswig / der König zu Bapenveld / als gleich der Holsteinische Landtag daselbst gehalten wurde / die Holsteiner vnversehens überfallen / das Stättlein zerstört /

vnd die fürnehmste auß dem Adel / mit sich / gefangen in Dennemarck geführet habe. Welches dann allein zu einer Nachricht allhie gemeldet wird; wiewol man sonst der Zeit von solchem Ort / es wäre dann / das Er noch einen andern Nahmen hätte / nichts weiters erfahren kan.

Boerden / Vorda,

Als gemein Bremer Verden genant / ein statliches / mit einem Wassergraben vmbgebenes / auch mit einem hohen Wall bevestigtes / vnd in der ebne gelegenes Schloß / vnd dabey ein weyland grosser Fleck / so aber / in den newlichsten Jahren / zu einem Stättlein gemacht worden seyn mag; weilen / in den letztern Zeiten hero / solcher ein Stättlein genant / vnd geschriben wird. Das Wasserlein allda wird / von theils / Ost / vom Ubbone Emmio aber / Gestta geheissen. Ligt zwischen Bremen / vnd Staden / vnd von dem ersten Ort 7. von dem andern aber 3. Meilen / vnd nicht sonders weit von der Bischofflichen Statt Verden. Herzog Luder zu Sachsen hat dieses Schloß anfänglich gebawet; wie Cranzius in Vandalia lib. 3. cap. 17. bezeuget. Es war solches folgendes bey dem Erststift Bremen / vnd da es davon kam / machten die beide Städte / Bremen / vnd Staden / Anno 1310. eine Bündnuß / solches wieder zu überkommen; Ist auch hernach der Erzbischoffe zu Bremen gewöhnliche Residenz gewesen / so Anno 1547. die von Bremen ihrem Erzbischoff abgewonnen / vnd Er hernach / viel Zeit / solche Vestung wieder zu erobern / hat haben müssen. In dem nechsten Teutschen Krieg / haben die Keyserischen diesen Ort ein Zeitlang innen gehabt: aber Anno 1632. eroberte der Herz Erzbischoff / Johann Friderich / mit Hülff der Schweden / vnter dem Obersten Dumeny / solch sein Residenz Haus Boerden wieder; wie auch Ottersberg; Dyrtehude aber belagerte der Schwedische Feld Marschall Alfo Lott / vnd eroberte es mit Record: Auß dem Bremischen Stättlein Freyburg / wurden 250. Dänische / von den Erzbischofflichen / gestäubert / so Ihnen die Keyserischen eingeräumt hatten; welche Ort aber / sampt Stade / nach etlichen Jahren / von den Schwedischen / des Hochgedachten Erzbischoffs Herrn Successori, Friderico, vnd dem Erststift / wieder überlassen worden. Als aber hernach sich Strittigkeit / zwischen Ihnen / erhebt:

Er hebt:

hebt; so kam Verden Anno 45. den 6. 16. Martij/ wieder an die Schwedischen; ferners/ noch in diesem Jahr mit List/ an die Erzbischoffliche; vnd das folgende 46. Jahr / den 6. Aprilis / abermals an die Schwedischen. Der Ober Befelchhaber darinn / hielt sich lang; ließ das Stättlein dabey außplündern / allen Vorrath darauf / auff das Schloß / bringen / vnd bey Ankunfft der Schwedischen / Feuer in das Stättlein schiessen / darüber die helffte dessen / sampt der Kirchen abgebrant: Er hatte auch vorher / durch einen Abschnitt / das Schloß / von dem Stätt-

lein / abgesondert; wie damals berichtet worden ist. Der Zeit ist dieses Voerden/ (sampt dem ganzen Erzbistum) in Schwedischen Händen; vnd / als ein Geschenk / von Königl. Mayest. zu Schweden/ Herrn Graf Carl Gustav Wrangeln / Grafen zu Salmis / Freyherrn zu Schockloster / vnd Bremer Börde / Herrn zu Spieker / vnd Kostorp / zc. Königl. Schwedischen Reichs Rath/ Reichs Vice Admiraln/ General Feld Marschalln/ vnd General Gubernatorn in Halland/ zc. gehörig.

Wansleben/

In dem Erzbistumb Magdeburg/ gegen dem Stiffte Halberstatt / zwischen Gamersleben / vnd Dodendorff/ wie in der Landtafel stehet/ gelegen. Joannes Pomarius nemtis / in dem Summarischen Begriff der Magdeburgischen Statt Chronick/ im Jahr 1550. noch einen Flecken/ vnd sagt/ Herzog Georg von Mecklenburg/ habe im selbigen Jahr / den 16. Septembris / den Flecken Wansleben eingenommen / das Schloß aber / auff welches sich der Statt Magdeburg Volck begeben / drey mal vergebens gestürmet; daher Er den Flecken/ den Er zuvor auß-

plündern lassen / gar außgebrant. Aber Helduaderus, in Sylva Chronol. nemtis/ vmb das Jahr 1620. ein Stättlein/ vnd schreibt Bogislaus Philippus Kemmis / im 1. Theil des Schwed. Teutschen Kriegs/ fol. 77. daß Anno 1630. die Erabaten / das Stättlein Wansleben / überfallen / aber die Magdeburgischen hätten das Schloß erhalten / vnd die Erabaten dafür übel eingebüßt. Hernach meldet Er / es hätte sich Wansleben / mit Accord / dem General Banner / vnd den Schwedischen / das folgende 31. Jahr / ergeben.

Waren/

In Ampt/ vnd Stättlein/ am Calpiner See / im Herzogthumb Mecklenburg/

vnd desselben Theil/ so man das Wendische Land nennet/ gelegen.

Wedel/

In der Holsteinischen Graffschafft Pinnenberg gelegen. Siehe oben Pinnenberg. Der von Bns oft angezogene Andreas Angelus, schreibt/ im 23. Capitel seiner Holsteinischen Statt Chronick / daß Wedel ein Stättlein/ vnd im Lande Stormarn / an der Elbe/ bey drey Meilen von Hamburg / gegen Nordwest / gelegen seye; dessen Wappen

ein Kulan / der in voller Rüstung stehe/ in der rechten Hand ein blosses Schwert/ in der linken aber / vnd einem besondern Schilde / ein Nesselblat halte. Johannes Micraelius, im 6. Buch/ von des Pommerlands Gelegenheit / vnd Einwohnern/ am 541. Blat / nennt zwar Wedel auch ein Stättlein; sihet aber das Wappen für etwas anders an; vnd schreibt also: Die Wes





Stillein Wettien
An der Saale

W. H. W. 1740



Wedel Schloßgessen im Stettinischen/ Caminischen Stiffte/ Marck Brandenburg/ vnd Polen) führen einen mit Farben getheilten Mann / ohne Arm / mit einem schwarzen Kamrad/ vnd auffm gekröneten Helm auch einen solchen Mann. Albinus zeuget / in dem Meißnischen Chronico, daß zu Soltwedel / in der Alten Marck/ ein Abgott der Sonnen zu Ehren gesetzet gewesen sey/ welcher von dem Volck Wedel genennet worden/ in gestalt eines Menschen/ so für der Brust/ mit beyden Händen / ein Rad gehalten / vnd einen breiten Schein mit Stralen gehabt/ vnd von Carolo M. im Jahr 810. verstorret ist: Diese Antiquität sihet man noch in der Wedel Wapen: Auch in deß Holsteinischen Stättleins Wedel Wapen/ findet man fast dergleichen/ wie zu sehen ist bey Jona von Elverfeld / classe tertia Holliatix. Bis hieher dieser. Herz Johann Rist / der Zeit Pfarrer allhie / (so sich durch seine in Druck aufgelassene Schrifften hochberühmt gemacht hat) meldet in seinem Kriegs: vnd Friedens Spiegel/ von diesem Ort/ vnter anderm/ also: Es ist dieser Fleck/ an einem sehr gesunden/ vnd lustigen Orte/ in Stormaren / vngefehr 2. guter Meil von Hamburg/ nahe an der Elbe/ gelegen: Soll seinen Nahmen (wie etliche dafür

halten) von den Pommerischen Edelleuten/ die Wedel genant / (welche vielleicht/ vor Zeiten / dieser Orter getwöhnet) bekommen haben: Woselbst jährlich ein sehr grosser Handel/ zwischen den Dänischen/ vnd Niederländischen Kauffleuten / mit Ochsen wird getrieben/ vnd kan kein Kauff/ welcher bey dem allhie auff dem Marckt stehenden grossen steinern Bilde/ der Roland sonst genant / geschlossen / von Jemigen widerrufen werden. Ich habe selber bey diesen Zeiten erfahren / daß jährlich von 15. bis auff 20. tausent / allein dieses Orts zu Wedel / von Jhnen / den Dänischen Kauffleuten / verhandelt / vnd / über die Elbe / in frembde Länder verführet werden. Bald nach dem Eingang deß 1645. Jahrs/ seyn die Schwedischen auch allhie eingefallen/ da dann jetzt wolgemelter Herz Rist / als Er dazumal zu Hamburg war/ auch vmb sein Viehe / Korn/ Proviand/ Haußrath/ etlich hundert Stück Bücher/ vnd seine wolzugerichte Apothecke / kommen: Seynd Jhm auch viel Mathematische Instrumenta verwüestet/ vnd seine beyde schöne Gärten / darinn viel hundert frembder Gewächse/ mit grosser Mühe/ zusammen gebracht/ zu finden gewesen/ zerrissen worden.

Wesenberg/ Wesenburg/

In Stättlein / vnd Ampt / im Herzogthumb Mecklenburg/ an einem See / nahend den Märckischen Gränzen/ vnd nicht weit von Strelitz/ gelegen. Johannes Micraelius schreibt/ im 6. Buch vom Pommerlande/ am 514. blat/ daß die Platen / ein alt Geschlecht in Pommern/ vor Zeiten/ dieses Mecklenburgisch Stättlein lang inngehabt ha-

ben. Sie führen in ihrem Wapen zween greulich scheußliche Köpffe / derer jedem ein Flügel herunter hanget / vnd auffm Helm einen Rosenkrantz / vmb drey Straussenfedern. Andere Platen führen eine Muschel / vnd auff dem Helm eine weisse Adlers Flügel.

☉(o)☉

Wettin/

In Stättlein an der Sala / zwo Meilen von Hall / vnd im Erbstiffte Magdeburg gelegen: welches im Jahr 1630. den 5. Octobris, von den Key-

serischen erobert worden: vnd haben die Bischöflich Magdeburgischen allhie hare eingebüßt. Ist vor Zeiten eine Graffschafft gewesen. Siehe obē Hall. Vnd zeich-

83 ij

nen

nen noch theils/ in ihren Landtaffen/ diesen Ort/ sampt seiner Zugehör/ als ein absonderlich Ländlein. Emer sagt/ daß es da ein Stiffte habe. Theils geben Wettin dem Herrn Churfürsten zu Sachsen: wie dann auch Laurentius Peccenstein. in Thea-

tro Saxon. part. 2. fol. 33. Zörbick / vnd Wettin / ein Churfürstlich Ampt / vnd Hauß/ seiner Zeit denen von Croßsig gehörig/nennet. Es mögen aber vielleicht zweyerley Wettin seyn.

Wilster.

Andreas Angelus schreibet / im 16. Capitel seiner Holsteinischen Städte Chronick / daß von diesem/ im Lande Stormarn gelegnem/ Stättlein/ das ganze Kestier umbher die Wilster-Marsch genennet werde; selbiges aber vom Wasser Wilstria, oder Wilster/ daran es ligt/ den Nahmen habe; so auß dem Eudensee entspringet/ vnd erstlich in die Störe/ vnd folgendts/ mit derselbigen/ in die Elbe streichet. Jonas von Elversfeld schreibet also:

Ante alias culto quoque Wilstria floret agello,

Cui fluvius nomen nobile Wilstra dedit.

Er Angelus meldet ferner / daß Graff Gerhard zu Holstein/ vnd Stormarn/ diß Nahmens der Erste / (Etliche schreibens seinem Vatter zu) dieses Stättlein mit Stattrecht bewidmet habe/ wie auß folgenden Versen zu sehen:

Oppida Cimbrorum qua libertate fruntur,

Quicquid habent juris, commoda quæq; tenent:

Hæc quoq; concessit tibi Wilstria blanda Gerhardus,
Optimus Holfatiæ Stormariæque Comes.

Diemeil dieses Wilster am sumpfigen Ort ligt/ so hats/ zum Wappen/ bekommen einen Karpfen/ im Wasser stehend/ vnd darüber das Nesselblat / welches sonst des Herzogthumbs Holstein Wappen ist. Es gehört aber solches Stättlein / mit dem ganzen umbligenden Marschlande / dem König in Dennemarck / so die Keyserischen Anno 1627. einbekommen. Anno 1645. hat sich der Schwedisch Obrist Helm Wrangel / nach Eroberung des Landes Ditmarsen / Heyde / Meldorff/ vnd Brunshüttel/ sampt derselben Schanzen / sich auch dieses Wilster bemächtigt; worüber Er ferners auß die starcke Schanze zu S. Margarethen geruckt / umb Glückstatt zu blocquiren; wie in Tomo 5. Theatri Europæi, fol. 724. siehet.

* * *

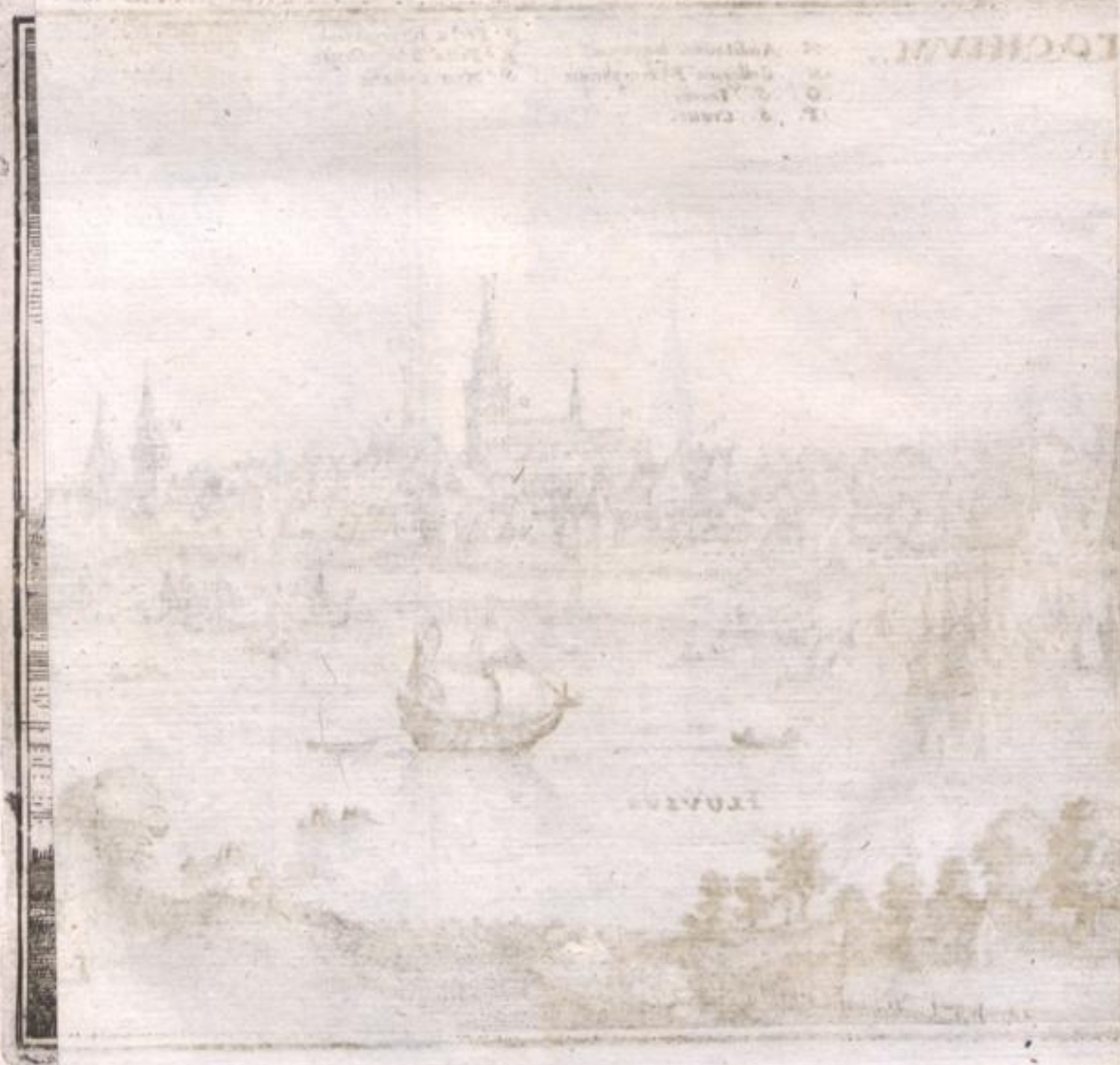
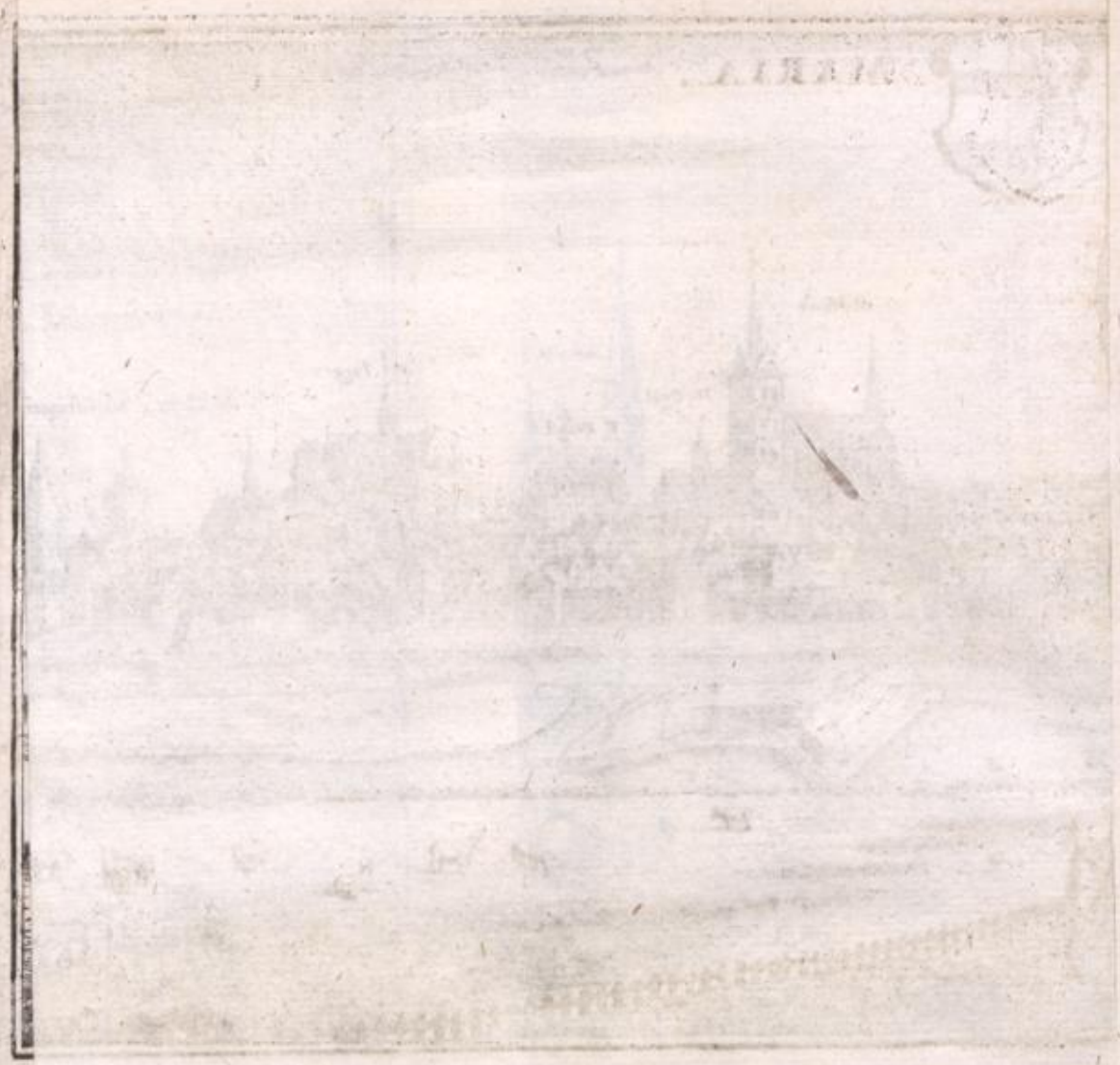
Winsenburg/ oder Winzenborg/

In Bergschloß / nicht weit von Lambspring / im Bistumb Hildesheim gelegen / darzu eine Graffschafft gehörig ist / von welcher in der offtz angezogenen Braunschweigischen Chronick / am 141. Blat / also stehet: Im Jahr 1152. ist die gewaltige Graffschafft Winsenburg an das Stiffte Hildesheim kommen / welches also zugegangen: Graff Herman von Winsenburg hatte / an seinem Hofe / einen vom Adel auß Schwaben/ oder/ wie Etliche wollen/ auß Bayern/ der

wohnete für der Burg. Weil Er aber ein sehr schön Weib hatte / machte sich Graff Herman / in abwesen des vom Adel / zu seinem Weib/ zwang dieselbe dahin/ daß Sie/ wider ihren Danck / seinen Willen thun mußte. Als nun der Ritter wiederumb zu Hauß kam / vnd von seiner Frauen / was fürgelauffen / mit klagender Stimme berichtet ward/ gedachte Er sich/ an dem Grafen/ der gestalt zu rächen/ daß Kindes Kind davon solte zu sagen wissen. Weil Er aber in Gnaden war / vnd in des Grafen Gemach







mach vngehindert kommen konte / machte Er sich frühe Morgens dahin / vnd fand den Graven/sampt seiner Gemahlin/noch im Bette liegen. Dem Graven ruckte Er zorniglich auff seine böse That / nahm zugleich sein Schwert / vnd durchstach Ihn. Die Gräfin/so hoch schwanger/schriete überlaut/schalt den Thäter hefftig/ mit Anzeig/es sollte dieser Mord vngerochen nicht bleiben / Sie hätte den vnter dem Gürtel/der das thun würde. Da der Ritter das hörte / wante Er sich vmb / vnd stach das Schwert in die Gräfin / vnd begieng also einen dreyfachen Mord / machte sich darnach davon / vnd ritte zum Lande hinauf.

Graff Hermans zur Winsenburg Gemahlin war Fraw Eucharde/geborne Marggrävin zu Staden / Marggraff Rudolphens des Ersten Tochter. Wie der Graff also hingerichtet war / machte sich auff der Geist/Hödeke genant/so sich auffm Hause Winsenburg auffhielt/vnd sagt zum Bischoff von Hildesheim / (Bernharde, einem gebornen Graven von Rotenburg an der Lauber) Stehe auff Pletner / mache dich gefast / die Graffschafft Winsenburg ist loß/der kanstu ohn Mühe mächtig werden: Der Bischoff that ihm also/vnd nahm die Graffschafft ein. Bis hieher die besagte Chronick.

Wismar.

LSchreibet Johannes Micælius, im 2. Buch vom Pommerlande / p. 140. seqq. also: Ich muß bekennen/das gemeinlich die Scribenten / vnd insonderheit Crantzius, Wendisch/ vnd Wandalsisch/nicht vnterscheiden. Das Land zwischen der Weysfel / vnd Trave / vnd also zwischen Dannig/vnd Lübeck/ist das rechte alte Wandalia; vnd die Stätte / so darinn gelegen / sind auch schon die Wandalsische Stätte geheissen / ehe die Wenden hinein kamen. Die aber zwischen den Wenden/vnd Wandaliern / nicht einen Vnterscheid machen können/wenn Sie hören/das Wandalier / schon vor Christi Geburt / in Pommeren/Rechelburg/vnd Holstein/gewohnt haben / maynen / das anfänglich diese Länder Wendisch gewesen seyn. Ein anders aber ist schon erwiesen. Dañ die Wandalsische Nation war ein mächtig Teutsches Volk/welchs endlich/mit der meisten jungen Mannschafft/vom Baltischen Meer sich erhoben/vnd in die Römische Länder mit Macht Bahne gemacht hat. Drum irrren die Polnischen Scribenten / vnd vnter Ihnen Vapovius, vnd Cromerus selbst/das/wen Sie bey Saxone, vnd Crantzio. lesen/ein Wandalsischer Fürste/Wissimirus/habe sich zu Schiffe gesetzt/Si wardum, den König der Dänen/überwunden/vnd erschlagen/vnd die Statt Wismar erbawet: Sie alsofort mainen/dieser Wanda-

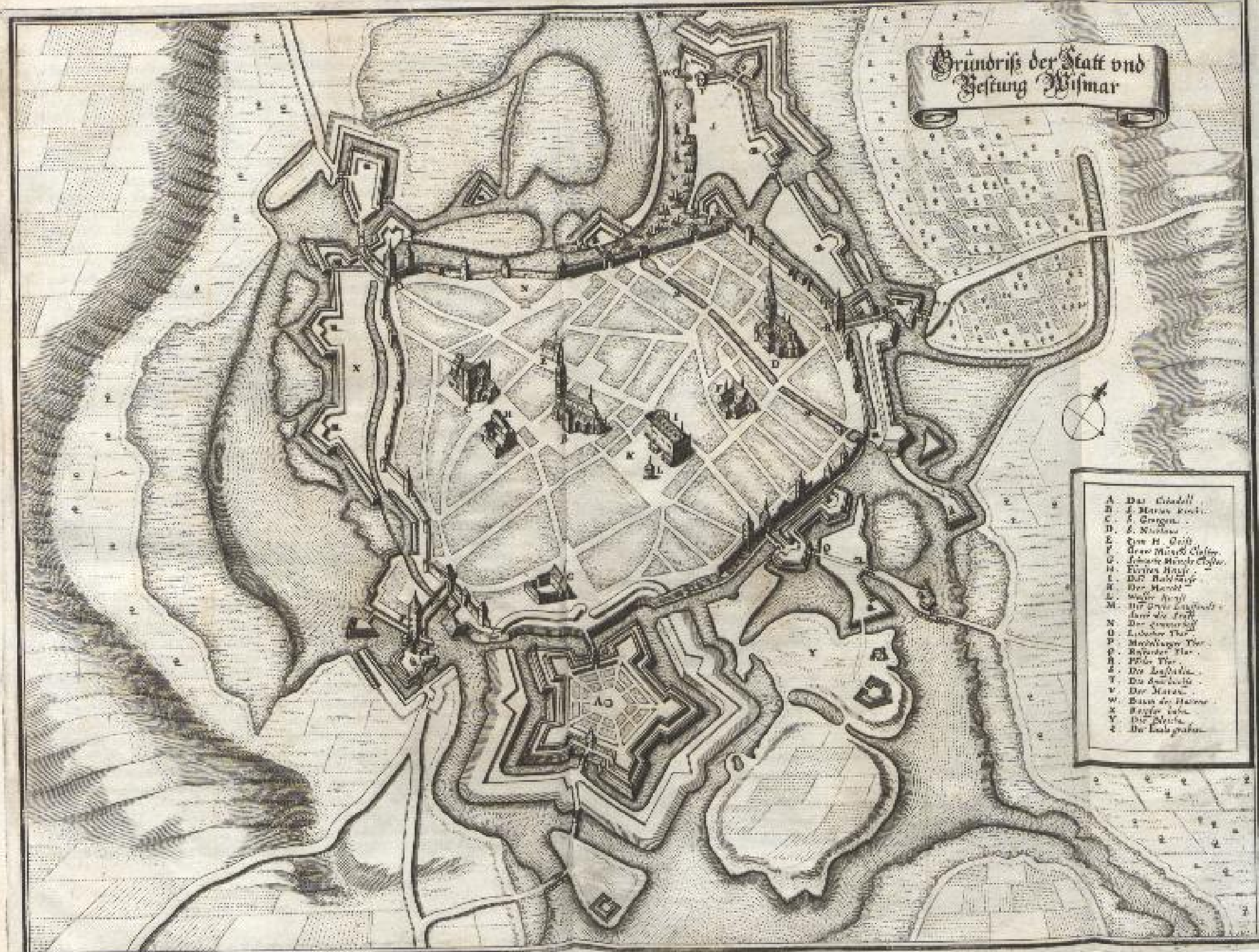
lische Fürst sey ein Vole/oder Wend/gewesen/vnd zwar auß Lechi Geschlechte. Dis ist so vngereimet / das auch Neugebauerus, ein ander Polnischer Scribent/es nicht gut heissen kan. Dann dieser Wissimirus/oder Wismar/hat vmb das Jahr Christi 340. König Sigwardum, in einer Schlacht zu Wasser erlegt: Lechus aber/der Wendische Fürst / ist erstlich in Polen zum Regiment vmb das Jahr Christi 550. gekommen. Etliche setzen seine Zeit wol gar ins 644. Jahr hinein. Wie kan denn Wissimirus/der zwey/oder drey hundert Jahr für Lecho gelebt/ auß Lechi Familia Einer seyn? Ich halte fast dafür/das eben dieser Wissimirus, des Wandalsischen/oder Astingischen Königes Wismari, Sohn/oder Better/sey/der sich mit den Wandaliern / vom Baltischen Meer / erhoben hat / vnd an der Thonau/von der Ost Gothen Könige Geberich/zum Zeiten Constantini, ist erschlagen worden. Bis hieher Micælius. Was den Namen Wismar anbelangt / So wird von Etlichen dahin geschlossen/das solcher der Statt / von dem obgedachten Wismiro, oder Wismaro, ihrem Erbauer/herkomme/den Sie zu des Alberici Sohn mache: wiewol Andere wollen / das von Wisbuy/der Haupt Statt in Gothland/Gothische Völcker hieher geführt / vnd / von solchen neuen Einwohnern/dieser Ort/wegen Sicherheit des Ports/oder Meerhafens/Wismar/

mar / das ist / ein gewisses / oder sicheres Meer / seye genant worden: Andere aber / daß / von dem gemelten Erbauer / vnd auch zugleich dem Meer / oder der guten Gelegenheit daran / derselbe den Nahmen führe. Dann diese berühmte Statt / an dem Baltischen Meer / oder der Ost See / eine Tagreise von Lübeck / gegen Morgen / vnd in dem Herzogthumb Mecklenburg / gelegen ist. Sie solle aber / noch vmb's Jahr 975. in welchem Keyser Otto der Ander / allda / einen Reichstag (von deme Sethus Calvius in Chronol. fol. 597. 2. zu lesen) gehalten / nur noch ein grosser Flecken gewesen seyn; welchen folgend's / vmb's Jahr 1238. Graff Gänzel der Ander von Swerin / so der Statt Lübeck ihr Glück / vnd Auffnehmen nicht gegont / auß der weyland mächtigen / vnd grossen / nicht fern von hinnen / vnd etwas weiters vom Meer gelegnen / aber damaln allberait zerstörten / vnd offenen Statt Mecklenburg / besser erbawet / vnd erweitert / vnd die Burger von Mecklenburg dahin gesetzt; welchem Ort hernach Herzog Heinrich zu Mecklenburg / zugenant Hierosolymitanus, Johannis des Theologi Sohn / vmb's Jahr 1266. allererst das Lübische Recht / aigne Bortmäßigkeit / vnd Stattgerechtigkeit / geben; wie dann dieser Statt privilegia alle / erst nach dem 1250. Jahr datirt seyn sollen. Siehe Chytræum lib. Saxon. pag. 252. Es hat aber / mit der Zeit / dieselbe so gewaltig zugenommen / daß Sie / wegen des angedeuteten herrlichen Vorts / oder Hafens / für eine der fürnehmsten Hansee-Stätt folgend's ist gehalten worden; allda sich andere Hansee-Stätte / in gemeinen ihren Kriegen / versamlet / vnd von dannen ihre KriegsSchiff haben außlauffen lassen. Wie Sie dann auch nach / vnd nach / sehr besetzt / vnd mit allerhand schönen Gebäwen gezieret worden. Einer schreibet also von Ihr: Wismar ist eine Handels-Statt / fast so groß / als Rostock: hat lustige Häuser / vnd ein Fürstl. Schloß / oder der Herzogen von Mecklenburg Hoff: vnd seyn da zu sehen / S. Nicolai, S. Mariæ, S. Georgii, vnd des H. Geists / alles stattliche (sonderlich die 3. erste) Kirchen: Item / das graue Closter / schwarze Closter / vnd

das Rathhaus. Zur Gedächtnuß / daß auch / vor Zeiten / schon / ein Fleck dieses Nahmens allhie gestanden / ist noch eine Kirch allda / so man die Kirch zum alten Wismar nennet. In der obgedachten S. Marien / oder Unser Frauen Kirchen / so mitten in der Statt ansehnlich gelegen / ist sonderlich zu sehen das Gitter vmb den Taufstein / das vom Teuffel solle seyn gemacht worden: Dann es der Schmid / so solches angefangen / nicht aufmachen können / derhalben Er diesen Gefellen zu Hülf genommen haben / auch kein Meister noch jemals gefunden worden seyn solle / der es hätte nachmachen können. Es ist so zugerecht / als ob es mit Stricken in einander geflochten wäre / vnd hat doch ein schlechtes Ansehen. Die Statt hat einen ansehnlichen Markt / oder Platz / vnd Weinkeller. Vnd nach dem Sie / bald nach ihrer Erbauung / im Jahr 1262. durch Feur / schier wieder zu nicht worden / so hat man Sie viel prächtiger / als zuvor / erbawet / vnd mit steinern Häusern gezieret. Sie ligt nicht weit vom Meer / vnd ist der Meerhafen allda / der bequemste am gangen Baltischen Gestade: da nicht allein die allergröste Last Schiffe einlauffen / sondern auch / ohne Anker / in demselben sicher stehen können. Das Land herum ist sehr fruchtbar / von welchem / fast bey 500. Burgern / so ihre aigne Häuser haben / durchs Loos / etliche Jauchart Acker / gangen sieben Jahr lang / frey zu genieffen gelassen werden. Es hat vmb die Statt her / viel kleine Stättlein / vnd Flecken / von dannen allerhand nortürfftige Sachen / in grosser menge / in die Statt geführet werden. Ligt von Lübeck / vnd Rostock / in gleicher weite / namblich von jedem Ort 7. vnd von Schwerin 4. Meilen. Bis hieher dieser. Ein Anderer aber sagt also: Wismar hat einen sehr bequemen tieffen Hafen / vnd Aufsuhr in die See / daß grosse Schiff mit ihrer Ladung allhie einlanden können / vnd schlagen die Wellen des Meers an die Stattnaur; dannenhero vormaln zimblischer Gebrech an frischem Wasser allhie gewesen / bis ein frische Quell erfunden worden; inmassen die Schrifft des Brunnens / auff dem Marktplatz stehend / bezeuget.



Grundriß der Stadt und
Festung Wismar



- A Das Citadell
- B J. Marien Kirch.
- C S. Georgen
- D S. Nicolai
- E Von H. Geist
- F Neue Minder Kloster
- G Alte Minder Kloster
- H Fiskus Haus
- I Das Rathhaus
- K Der Markt
- L Waage Haus
- M Die große Lagerplatz
- N Der gemeinlich
- O Ludwigs Thor
- P Mühlenthor
- Q Rindthor
- R Das Thor
- S Die Landwehr
- T Die Schanze
- V Der Maras
- W Baum der Maras
- X Fiskus Hof
- Y Der Platz
- Z Der Lustgarten



An diesem Marktplatz ist auch das Rathshaus/ ein altes Gebäu/ vnd der Stadt Apotheck/ vnd Weinkeller/ gelegen. S. Maria Kirch/ so die vornehmste Pfarz/ hat ein hölzern Gewölb: hinterm Chor ist ein alter Uhr/ so nebenst andern Kunststücken/ die Tag/ vnd Monatszeiten zeigt: in der Kirchen ist ein schöne Capell zum Begräbnis der Edle von Peccatell. Vffm Kirchthurn dabey/ so von Quadersteinen gebauet/ ist ein bequemer Prospect über die Stadt/ umliegende Gegend/ vnd die Ost See/ darinn man von weitem die Schiffe fahren sihet. Bey S. Georgii Pfarz Kirch/ so schön gewölbet/ ist nahend gelegen der alte Fürstlich Mecklenburgisch Palast/ daselbst seyn schöne steinerne Wohnhäuser/ auch breite Gassen/ aber zimlich ohnbewohnt/ vnd geringe Handthierung alda/ außer der Bierbrauerey: ist auch/ außer der Befestigungs Gebäuden/ von Natur die Stadt zimlich fest/ als die/ wie vorgedacht/ mit der Ost See beslossen/ vnd viel Sumpff vnd morastigte Gründe vmbher hat/ vnd so viel berichtet dieser. Siehe auch C. Ens, in deliciis apodemis per Germaniam, p. 259. vnd P. Bertium lib. 3. Commentar. Rer. German. p. 715. von den Geschichten aber die sich alhie zugetragen/ deren oben allbereit etliche einkommen/ den Hansen Reckman in der Lübeckischen Chronick/ der hievon nach der Länge/ im Anhang/ vnder dem Titul/ Wismarische Sachen/ durch vier Bögen hindurch/ handelt; Item/ loh. Angel. à Werdenhagen, part. 3. de Rebus publ. Hanseat. cap. 22. da Er von dieser Stadt vom 317. bis auff das. 327. Blat/ des letzten Truckes/ in fol. vmbständlich schreiben thut. Wir wollen allein noch etlicher Sachen zum Beschluß alhie gedencken; als das Anno 1301. Herzog Heinrich von Mecklenburg vor Wismar gezogen/ vnd Sie bezwungen. Anno 1407. hat ein Zimmermann alhie/ mit einer Art/ sein schwangeres Weib mitten durchgehauen/ auch seine andere Kinder vmbgebracht/ vnd endlich sich selbst mit einem Messer erstochen. Anno 1409. saßen die Wismarischen ihren Rath ab/ vnd wöhleten einen Neuen; der Fürst von Mecklenburg kam/

durch Erforderung der Abgesetzten/ in die Stadt/ vnd ließ den Neuen Rath vorgebietten: Aber da er vernahm/ daß die Gemeinde zu hauffe lieff/ sagt Er sich auff sein Pferd/ vnd ritte davon. Anno 1417. haben sich die Wismarischen mit ihrem Rath vertragen/ den die Fürsten widerumb bestättiget: vnd mußte die Stadt ihrem Fürsten geben zehend tausent Mark. Ann. 1427. nahmen die Burger Herren Johann Dantschowen/ den Burgermeister/ vnd Herren Johann/ oder Heinrichen (dann Er vnderschiedlich genant wird) von Haren/ Rathman/ gefangen/ vnd hieben Ihnen/ vnverschuldter Weise/ auff dem Markt/ die Köpff ab/ vnd verschaffeten/ daß der Landsfürst Henricus/ welcher ein Kind von acht Jahren war/ den Neuen Rath bey der Hand nahm/ Sie in ihre Stüle setze/ vnd Ihnen der Stadt Regiment vnd Herrschafft befahle: Aber/ vmb Mittfasten des 1430. Jahrs/ ist die Sach/ auff interpolation Keyfers Sigismundi/ vertragen; der Neue Rath aber der alte Rath wider eingesetzt/ vud anders mehr verrichtet worden/ (dabey es dann nicht ohne Straff abgangen ist); wie bey gedachte Reckman/ auch bey Lindenbergio lib. 3. Chron. Rostoch. p. 78. seq. zu lesen. In einem der obgedachten Bericht/ wird/ vmbgekehrter weise/ Johann Dantschow/ oder Dantskow/ ein Rathmann/ vnd Heinrich von Haren/ Burgermeister genant/ vnd gesagt/ daß ohnfern von dem obgedachten Brunnen/ ein Stein auffgerichtet stehe/ mit der Jahrzahl 1430. eingehauet/ zur Anzeig deren Vnschuldigen Todes. Vmbs Jahr 1520. haben die vornehmsten in: vnd außer des Raths alhie/ ein vngezwohnlchen Kornkauff gehabt/ also/ daß Sie zu Verfang/ vnd Nachtheil der Gemeinde/ das Korn auß dem Land zu Mecklenburg/ zu sich gekaufft/ vnd naher Westen/ zu Schiffe/ andern Leuten zu gut/ verschühret. Darauß dann grosser Vnlust vnd Widerwillen der Gemein/ geg dem Rath/ sich erhaben hat. Vnd will man/ daß alle andere Vneinigheit/ so darnach gefolget ist/ auß diesem eigennütigen Kornkauff/ sich erstlich verursacht habe. Anno 1524. haben zween Prediger/ in Sanct Gorgen Kirchen/

Kirchen / vnd im Franciscaner Closter allhie / wider die Pápstliche Mißbräuche zu predigen angefangen. Als Albertus von Waldstein / gemachter Herzog zu Friedland / von Ihr Keyserl. Mayest. 16. mit dem Herzogthumb Mecklenburg belehnet worden / hat Er auch diese Statt bekommen; vnd ist dieselbe / ob schon das ganze Land / wieder an seine natürliche Herren gelanget / noch lang in Friedländischen Händen geblieben: biß endlich solche / darinn der Keyserlich Obrister / Caspar Gramma / zu gebieten hat: / Herzog Adolph Friderich von Mecklenburg / vnd der Schwedische General Todt / mit Beding / Anno 1632. den 10. Jener / wie tom. 2. Theatri Europæi (vielleicht nach dem N. Calender gerechnet / dann Kemnitzius noch das 31. Jahr hat) stehet / wieder erobert haben. Vnd ist / von solcher Zeit an / stätigs eine Schwedische Besatzung allhie gelegen: auch / bey den General Friedens Tractaten / im Jahr 1648. beschlossen / die

se Statt / vnd Hafen Wismar / sampt der Bestung Wallfisch / vnd den Aemptern Poel / (aufgenommen die Dörffer Schesdorff / Weitendorff / Brandenhufen / vnd Wangeren / so zum Hospital des Heil. Geists in der Statt Lübeck gehörig) vnd Neuen Closter / auch im Herzogthumb Meckelburg gelegen / der Cron Schweden / aufgesetzt / vnd erblich überlassen worden. Anno 1643. zu Eingang des Jahrs / vnd in dessen erstem Viertel / haben die Kirschbäume allhie geblühet; wie in tom. 4. besagten Theatri Europ. fol. 968. b. stehet. Anno 1645. ist allda eine grosse Verwüsterung entdeckt worden / in dem etliche Mordbrenner daselbst eingeschlichen / vnd / mit allerhand künstlichen Instrumenten / die Schwedische Flotta in Brand zu bringen sich vnterstanden; die Thäter aber / deswegen gefänglich eingezogen worden seyn.

Wittenborch / oder Wittenburg /

Zwischen Boizenburg / vnd Gadebusch / im Herzogthumb Mecklenburg gelegen / soll ein Stättlein seyn: davon aber: wie auch von Woldeck / (beym Paff Wolfshagen) vnd Bredenhagen / bes

den an den Brandenburgischen Gränzen / vnd die man auch vnter die Mecklenburgische Stättlein / vnd Aempter / setzet / man diß Orts / noch zur Zeit / nichts zu berichten hat.

Woldenberg /

In Schloß / sampt zugehöriger Graffschafft / im Stifte Hildesheim gelegen. Anno 1182. belagert / vnd eroberte Keyser Friderich der Erste dieses Schloß Woldenberg: hernach hat daselbe Herzog Otto zu Braunschweig / vnd Lüneburg / der 32. Bischoff zu Hildesheim / der Anno 1280. gestorben / von dem Graven zu Woldenberge bekommen / vnd dasselbe zum Stifte Hildesheim gebracht; Otto aber / des Nahmens der Ander / ein geborner Graff von Woldenberge / vnd der 35. Bischoff zu Hildesheim / hat folgendes auch die ganze Graffschafft an das Stifte Hildesheim geben; weil Er der letzte Graff von Woldenberge gewesen: die aber / sampt dem

Schloß / im Hildesheimischen Krieg / Braunschweigisch worden. Es ligt dieselbe zwischen den alten Graffschafften / Peine / Ringelheim / vnd Winseburg. Das Geschlecht derselben Graffen war groß / vnd weitläuff / welches sich in vnterschiedliche Stämme abgetheilet / deren jede ihre besondere Nahmen an sich genommen: vnd / vnter welchen / die Graven von der Insul / die Graven von Woldenstein / vnd die Edlen Herren von Wimmelstein / gewesen; die alle vrsprünglich von Woldenberg seyn: wie Meibomius, in der Kaddagshusischen Chronick / am 48. blat / berichtet.

Wol

Wolmerstedt/

Satt/ vnd Schloß/ an der Elb/ wo die Ohre/ oder Dra darein kompt/ 2. Meilen von Magdeburg/ vnd im selbigen Erbstift gelegen. Anno 1278. in dem Krieg der Marggraven von Brandenburg/ mit dem Erzbischoff zu Magdeburg Bernardo, eroberte dieser Erzbischoff Wolmerstedt/ so das mal noch Brandenburgisch war/ sagt die Braunschweigische Chronick/ p. 277. Andreas Angelus, in der Märckischen Chronick/ schreibt lib. 1. p. 24. vnd lib. 2. p. 128. es seye Wolmerstedt hernach/ im Jahr 1320. durch Kauff/ von Brandenburg/ an Magdeburg/ kommen. Vnd Johannes Pomarius, in seiner Magdeburgischen Statt-Chronick/ berichtet/ von diesem Ort/ folgende Sachen/ in dem Er sagt: Keyser Karl der Grosse kam nach Wolmerstedt/ im Jahr 780. mit seinem Kriegsvolk: Vnd do Er nun etwas mehr Ruhe/ vnd Lust/ denn zuvor/ gefühlet/ soll Er gesagt haben/ Wol mir der stete; daher der Name Wolmerstedt geblieben seyn solle. Anno 1013. ist Boleslaw/ König in Polen/ mit grosser Kriegerrüstung/ in Sachsen gefallen/ hat Magdeburg/ Hildesheim/ vnd andere schöne Städte mehr/ überfallen/ geplündert/ vñ verbrant: Wol-

merstedt ist dazumal in grund verstorret worden. Anno 1244. ward Wolmerstedt verbrant. Hernach hat Erzbischoff Bernhard/ Wolmerstedt/ den Marggraven abgewonnen. Anno 1334. ist das Schloß/ vnd Stättlein Wolmerstedt/ von Herzog Otten zu Braunschweig überfallen/ eingenommen/ vnd besetzt worden: Aber Erzbischoff Otto/ ein geborner Landgraff auß Hessen/ ist Ihme/ am Sontag Judica, mit gewehrter Hand begegnet/ vnd hat alles widerumb erobert. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg/ mit ihrem Erzbischoff Gunthero, gewonnen die Magdeburger auch Wolmerstedt/ so Sie aber hernach dem Stiff wieder gaben. Dß hieher Pomarius. Siehe auch von dem gemeldten 1334. Jahr/ die vorangezogene Braunschweigische Chronick. Erzbischoff Ernestus, ein Herzog von Sachsen/ so Anno 1513. gestorben/ hat die Capell/ auffm Schloß allhie/ auffm grunde gebawet. Anno 1642. den 24. Januarii, ist Stättlein/ vnd Schloß/ bey Aufbruch der Keyserischen/ abgebronnen: wie in desselbigen Jahrs Frühlings-Relation/ am 82. blat/ steht.

* *

Woltigeroda/ oder Woltferoda/

In Eistercienser Jungfrauen-Closter/ im Stiff Hildesheim/ nahend den Grängen des Stiffes Halberstatt/ vnd eine Meil wegs von Goslar gelegen. Der Abbt von Keyßheim/ ist/ von seinem Eisterzer Orden/ zum General Commissario deputirt/ vnd auch/ von den Keyserlichen Commissarien/ zum Administratorem dieses Closters verordnet worden/ der/ durch den Abbt zu Walckenried/ als seinen subdelegirten Commissarium, im Jahr 1629. erstlich vier rechte Nonnen seines Ordens/ sampt 2. Noviz: vnd einer Eyen Schwester/ in solches geführt. Als aber Anno 30. die Jesuiter dieses Kloster/ vom Keyser Ferdinando II. erhalten/ vnd

darauß willens gewesen/ ein Probhauß/ oder Novitiat/ allda auffzurichten; so haben Sie/ in besehyn ihres Superioris, oder Rectoris zu Goslar/ vnd des Amptmans von Widela/ den 12. Aprilis/ Anno 1631. am Sonabend vor dem Palmtag/ die Kloster Jungfrauen mit Gewalt auß dem Kloster gezogen/ nach dem kurz zuvor ihr Probst/ oder Reichvatter/ Michael Goh/ auch Eisterzienser Ordens/ auß dem Kloster Keyßheim/ in der Statt Braunschweig/ die dem besagten Kloster Woltigeroda gehörige Kirchen-Kelch/ wieder begehrt/ auch erhalten hatte: wie hievon Romanus Hay, ein Benedictiner Mönch/ in Aula Ecclesiastica, & Horto Crusiano, p. 251. weitläuffig

Hh

läuffig zu lesen: der / vnter andern / auch dieses / p. 265. sagt: Gratulabatur sib. Novicius ille Jesuita de suo robore, quod nobiles virgines, sexu, & educatione tenerimas, suo amplexu adeo fortiter circa ubera strinxerit, ut illarum una exinde Goslariae diutissime decubuerit. Vnd am folgenden Blat schreibet Er also: Hi fuere Medici in Nosocomium hoc intromissi, de qualibus dicere solebat Alexander VI. expedit Medicos esse, ne Mundus habitatoribus opprimatur. Er setzet auch des gedachten Abbtis Jacobi zu Keyßl. im / an höchsternanten Keyser / deswege / auß des H. Reichs Stiffte Walkenried / den 17. Aprilen / des gemelten 31. Jahrs / abganges Schreiben / darinn Er berichtet / daß der Jesuiter Provincial /

Herman Gawink / mit Zuziehung etlicher Hildesheimischen Rät / den 29. Merzen / selbigen Jahrs / allbereit hieher kommen / ins Kloster gefallen / vnd alle desselben Dienner in Pflicht genommen. Es haben gleichwol Sie / die Jesuiten / auff ergangenes Keyserliches Urthel / hernach dieses Klosters wieder abtreten müssen; wie daselbst p. 271. siehet. Wem es aber der Zeit gehörig / vnd ob solches vnter den 9. Klöstern / in dem gedachten Stiffe Hildesheim geschehen / deren sich die Herzogen von Braunschweig / Anno 1643. auff gewisse maß / begeben / wie in dem Anno 1648. publicirten General Reichs Friedens Schluß / artic. 5. siehet / begriffen seye; daran ermanget Vns mehrer Bericht.

* *

Zorbeck / Zorbiga,

Zu theils Sorbick genant / so von den Xorabis den Nahmen haben solle / vnd welches Stättlein Anno 1260 zum Stiffe Magdeburg / durch des selben Erzbischoffen Rupertum, gebracht worden ist. wie Pomarius, Abraham Sauer / vnd Dresserus, melden: welcher Letzte auch part. 4. Itag. Histor. p. 394. schreibet / es habe / vor Zeiten / allhie auch eine Pfaltzgraffschafft gehabt / so Keyser Otto II. angerichtet haben solle / damit die Sachsen einen Ober Richter in Rechtsachen hätten. Vnd dieses Ampt hätten / lange Zeit / die Marggraven auß Meissen vertreten / die sich Pfaltzgraven in Sachsen geschrieben / vnd deswegen einen gelben Adler / in einem Himmelblauen Felde / geführt haben. Vnd part. 5. Itag. oder in dem Stättbuch / saget Er p. 628. Es seye Zorbig ein Meissnisch Stättlein / aber Anno 1260. wie obgemelt / an das Erststiffe Magdeburg komen: Anno 1346. habe solches / der Graff von Henneberg / heimlicher weise einzunehmen sich

vnterstanden; aber die Burger seyen gewarnet worden / haben die Gräben des Stättleins tieffer gemacht / vnd / auff das / von dem Wächter gegebenes / Zeichen / den Feind tapffer abgetrieben / etc. In den newisten Schrifften / vnd Beschreibungen des Erststifts Magdeburg / wird dieses Stättleins nicht gedacht / noch solches vnter die andere Magdeburgische Stätte gesetzt; auß was Ursach / ist vns vnwissend. Siehe den Theil dieser Topographia Germaniae, der vom hochlöblichsten Ober Sächsischen Craisse handelt: daselbst auch Güterbock / Quercfurt / vnd andere Ort / so von dem besagten Erststiffe Magdeburg / nicht allein Anno 1635. vermög des zu Prag; sondern auch des Anno 1648. zu Münster / vnd Osnabrugg / getroffenen General Reichs Friedens Schlusses / erblich an Chur Sachsen kommen seyn. Siehe auch oben Magdeburg.

* *

E N D E

Nah